Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

3. Versammlung 04.06.1868-25.07.1868

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Berichte

über

die Verhandlungen der 3. Versammlung des XV. Landtags

des

Großherzogthums Oldenburg.

Oldenburg.
Schnellpressendruck von Adolf Littmann.
1868.

Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweite Sitzung.

Oldenburg, den 5. Juni 1868. Nachmittags 4 Uhr.

Tagesordnung: Bericht des Ausschusses über die Geschäftsvertheilung und Wahl der Ausschüsse.

Vorsitzender: Präsident Lentz.

Am Ministertische der Regierungscommissar: Reg.-Assessor Jansen.

Vom Schriftführer Tantzen wird das Protokoll über die erste Sitzung vorgelesen und wird dasselbe nach Hinzufügung der Bemerkung, daß die Wahl der Präsidenten und Schriftführer auf die ganze Dauer der gegenwärtigen Session geschehen sei, vom Landtage genehmigt.

Der Präsident theilt mit, daß von Seiten des Bureaus die anwesenden Accessisten Mosen und Bunnemann mit der Entwerfung der Berichte über die Verhandlungen beauftragt seien und daß die Vertheilung der Geschäfte unter die Schriftführer in der Weise geschehen sei, daß der Abg. Böhmcker die Registratur, der Abg. Deeken die Correspondenz und der Abg. Tantzen das Rechnungswesen übernommen habe.

Eingegangen ist eine Petition des Gemeinderaths zu Lohne, gerichtet auf Trennung der Gemeinde Lohne von dem Amtsbezirk Damme-Steinfeld und Einverleibung in das Amt Vechta; dieselbe wird dem Petitionsausschuß zugewiesen.

Der Präsident macht sodann vor Eintritt in die Tagesordnung der Versammlung den Vorschlag, zur Begrüßung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, welcher zwar augenblicklich verreist sei, indessen binnen kurzer Zeit wieder zurückgekehrt sein werde, eine Deputation abzuordnen und die Wahl der Mitglieder derselben dem Präsidium zu überlassen.

Der Vorschlag wird angenommen.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen: Bericht des Ausschusses über die Geschäftsvertheilung.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin, außer dem Petitions-Ausschusse zur Vorbereitung der Vorlagen 8 Ausschüsse zu bilden, unter welche die verschiedenen Vorlagen vertheilt und für welche bestimmte Personen als Ausschußmitglieder in Vorschlag gebracht sind.

Der Präsident bemerkt, daß unter den Vorlagen, auf welche sich der Bericht beziehe, auch zwei seien — Nr. 38 und 41 —, rücksichtlich deren von der Staatsregierung geheime Berathung gewünscht werde und daß er, da über deren Behandlung vom Landtage in geheimer Sitzung zu beschließen sei, diese vorläufig von der Verhandlung ausnehme.

Der Berichterstatter Abg. Selkmann II. hat zu dem Antrage nur zu bemerken, daß in den Abklatschen einige Schreibfehler zu corrigiren seien und daß der Ausschuß vorschlage, in den Petitionsausschuß anstatt des Abg. Müller den Abg. Cammmann zu wählen.

Abg. **Schrimper:** Er beantrage:

> Den vom Geschäftsausschusse in der Stärke von 7 Personen vorgeschlagenen Verwaltungsausschuß auf 9 Personen zu bringen.

Grund für diese Verstärkung um 2 Personen sei die Wichtigkeit der in diesem Ausschusse zur Berathung kommenden Vorlagen. Zugleich schlage er vor, in diesen so erweiterten Ausschuß den Rathsherrn Schultz zu wählen. Zwar seien als Mitglieder dieses Ausschusses schon 2 Abgeordnete aus der Stadt Oldenburg in Vorschlag gebracht; allein, da es sich namentlich um eine das Interesse der Stadt Oldenburg ganz speciell berührende Vorlage wegen Befreiung der Officiere von Gemeindelasten handle, so rechtfertige es sich, auch einen die Stadt selbst vertretenden Abgeordneten in den Ausschuß zu wählen. Die Verstärkung des Ausschusses um 2 Personen

könne jedenfalls nichts schaden und bitte er daher, seinen Vorschlag anzunehmen.

Abg. **Hullmann:** Er unterstütze den Antrag des Abg. Schrimper, da es sich um eine Vorlage von speciellem Interesse für die Stadt Oldenburg handle. Es sei auch sonst geschehen, daß man einem bei einer Vorlage besonders interessirten Wahlkreise durch die Wahl seines Vertreters in den Ausschuß Gelegenheit zur bessern Wahrnehmung seines Interesses gegeben habe. Dies sei auch hier gerechtfertigt.

Der Antrag des Abg. Schrimper wird hierauf angenommen.

Es wird sodann die Bildung der Ausschüsse, die Vertheilung der Vorlagen unter dieselben und die Zahl der Mitglieder eines jeden Ausschusses — mit Ausschluß jedoch des vorgeschlagenen 9. Ausschusses für die geheimen Vorlagen, worüber demnächst geheime Berathung stattfinden soll — wie beantragt, beschlossen.

Wahl der Ausschüsse.

Es wurde hierauf zur Wahl der Ausschußmitglieder geschritten und in die einzelnen Ausschüsse gewählt in Gemäßheit des Ausschußantrags:

1. in den Finanzausschuß:

Abels, Ahlhorn, Bartel mit je 48 Stimmen, Böhmker mit 47, Brockhaus mit 48, Müller, Oetken I., Pancratz, Strakerjan II. mit je 47 Stimmen;

2. in den Justizausschuß:

Bulling, Eilks, Hoeltermann, Huber, Hullmann, Lentz mit je 48, Schildt mit 47, Schomann und Willers jeder mit 48 Stimmen;

3. in den Petitionsausschuß:

Arkenau, Brockhaus, Eissel mit je 45, Cammann mit 41, Orth, Schrimper, Selkmann I, Strackerjan I, mit je 45 und Strudthoff mit 44 Stimmen;

4. in den Verwaltungsausschuß:

Beckhusen mit 46, Janßen mit 45, Köhler, Niebour, Rüder, v. Schrenck, Selkmann II. mit je 46, Schultz mit 41 und Müller mit 42 Stimmen;

5. in den Steuerausschuß:

Cammann, Huber mit je 45, Hullmann mit 44, Krahn, Ramien mit je 45, Schildt, Schultz mit je 44, Strackerjan I. mit 45 und Stuckenborg mit 42 Stimmen.

6. in den Krongutsausschuß:

Brörmann mit 45, Deeken mit 44, Huchting mit 45, Oetken II. mit 44, Oldejohanns, Russell, Schomann, Strakerjan III. und Tantzen mit je 45 Stimmen;

7. in den Ausschuß für die Wasserordnungen:

Bremer mit 33, Böhmcker, Bulling mit je 35, Rüder mit 34, Rüdebusch mit 35, Russell mit 33, v. Schrenck, Selkmann I. mit je 35 und Taphorn mit 32 Stimmen;

8. in den Organisationsausschuß:

Deeken mit 42, Eissel, Huchting, Lüerßen, Niebour, Orth, Schwegmann, Selkmann II. und Strakerjan III. mit je 43 Stimmen.

Es erfolgte hierauf die geheime Berathung über die Behandlung der geheimen Vorlagen, nachdem sich zuvor die beiden Berichterstatter auf Aufforderung des Präsidenten entfernt hatten.

Nach Beendigung derselben forderte der Präsident die Ausschüsse auf, ihm demnächst die Wahl ihrer Vorsitzenden anzuzeigen und ihre Geschäfte mit thunlichster Beschleunigung anzugreifen, wobei er ihnen empfahl, nach möglichst kurzer Fassung der Berichte zu streben.

Tag und Stunde der nächsten Sitzung, sowie Tagesordnung derselben sollen angesagt werden.

Schluß der heutigen Sitzung $5^1/_2$ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Bunnemann.

Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 15. Juni 1868. Vormittags 11½ Uhr.

Tagesordnung:

1) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Bewilligung einer jährlichen Beihülfe für das Germanische Museum. (Anl. 3. S. 11.)
2) Desgl., betr. Verkauf der Chausseegeldhebestelle zu Tweelbäke. (Anl. 9. S. 21.)
3) Desgl., betr. Nachtgelder der Gensdarmen. (Anl. 15. S. 49.)
4) Desgl., betr. Anstellung zweier Aufseher — Werkmeister in der Strafanstalt zu Vechta. (Anl. 16. S. 50.)
5) Desgl., betr. Ueberweisung von 1100 Thlr. an die Oldenburgische Landwirthschaftsgesellschaft. (Anl. 17. S. 51.)
6) Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Ausscheiden von Oesterreich und Liechtenstein aus dem Münzvereine. (Anl. 6. S. 13.)
7) Desgl., betr. Einführung des Preußischen Münzfußes im Fürstenthum Lübeck. (Anl. 7. S. 16.)
8) Desgl., betr. Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Medicinalgewicht. (Anl. 10. S. 21.)
9) Desgl., betr. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Halten von Zuchtvieh. (Anl. 10. S. 21.)
10) Desgl., betr. Vereinbarung mit dem Präsidium des Norddeutschen Bundes wegen Anstellung der Post- und Telegraphen-Beamten. (Anl. 13. S. 36.)
11) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die den Predigern in den Gemeinden der früheren Herrschaft Kniphausen zu erstattenden Abgaben. (Anl. 4. S. 12.)
12) Desgl., betr. Militairkonvention mit Preußen. (Anl. 11. S. 26.)
13) Desgl., betr. Ablösung der Berechtigung zur Hebung eines Bakengeldes im Vareler Außentief. (Anl. 25. S. 81.)
14) Desgl., betr. Herrichtung einer neuen Amtsschließerei in Elsfleth. (Anl. 32. S. 134.)

Vorsitzender: Präsident Lentz.

Am Ministertisch: Reg.-Kommissaire Ruhstrat, Janssen, Jansen, später Meinardus.

Der Schriftführer Abg. Deeken verliest das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Präsident: Zum ersten Mal ist heute der Abg. Krahn gegenwärtig. Da derselbe bereits früher Abgeordneter gewesen ist, genügt es denselben mittelst Handschlag zu verpflichten.

Der Abg. Krahn wurde hierauf mittelst Handschlag auf seinen früheren Eid verpflichtet.

Eingänge:

1) Beglaubigte Abschrift des Protokolls der Staatsregierung über die Eröffnung des Landtages.

   Geht ad acta.

2) Schreiben des Abg. Krahn mit Bitte um Urlaub.

   Erledigt, indem nach Mittheilung des Präsidenten der Urlaub stillschweigend gewährt worden ist.

3) Gesetzentwurf, betr. Aenderung der Gerichtsverfassung

in den Fürstenthümern Birkenfeld und Lübeck. (Vorl. Nr. 45.)

Früheren Beschlüssen gemäß an den Justizausschuß abgegeben.

4) Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. Enteignungen zu Eisenbahnen. (Vorl. Nr. 49.)

Wie sub 3.

5) Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr. (Vorl. Nr. 51.)

Wie sub 3 und 4.

6) Vertrauliches Schreiben des Staatsministeriums, betr. Beitrag zu den Kosten des Bahnhofs zu Oldenburg. (Vorl. Nr. 50.)

Früheren Beschlüssen gemäß an den Finanzausschuß.

7) Schreiben des Staatsministeriums vom 7. d. M., betr. Ernennung des Finanzraths Siebold zum Regierungs-Kommissair beim Landtag.

Geht ad acta.

8) Schreiben des Staatsministeriums vom 5. d. Mts., betr. Umbau des Gefangenhauses zu Oberstein.

Auf Antrag des Präsidenten, da kein Widerspruch erfolgt, an den Finanzausschuß.

9) Schreiben des Staatsministeriums vom 6. d. Mts., betr. Reduktion des Verwaltungspersonals im Fürstenthum Lübeck (Vorl. Nr. 4.) mit Gesetzentwurf, betr. Aenderung des Gehaltsregulativs.

Früheren Beschlüssen gemäß an den Organisationsausschuß.

10) Schreiben des Staatsministeriums mit Gesetzentwürfen, betr. Erbschaftssteuer für Lübeck und Birkenfeld. (Vorl. Nr. 47.)

Früheren Beschlüssen gemäß an den Steuerausschuß.

11) Petition des Gemeinderaths zu Dinklage um Belassung des Sitzes des Amtsgerichts zu Dinklage und Zutheilung der Gemeinde Dinklage an das Amt Vechta.

Auf Antrag des Präsidenten, da kein Widerspruch erfolgt, an den Petitionsausschuß.

12) Petition von Eingesessenen zu Oldenbrook um Bewilligung eines Staatszuschusses zum Bau einer Chaussee von Oldenbrook nach der Oldenburg-Braker Chaussee zu.

Auf Antrag des Präsidenten, da kein Widerspruch erfolgt, an den Finanzausschuß.

13) Schreiben des Staatsministeriums vom 5./13. d. M. mit Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck. (Vorl. Nr. 48.)

Früheren Beschlüssen gemäß an den Ausschuß für Wasserordnungen.

14) Desgl. vom 9./13. d. Mts., betr. Aufhebung der Stellen der Verwaltungsaktuare und Fixirung des Gehaltes der Amtsboten, mit Gesetzentwurf, betr. Aenderung des revidirten Gehaltsregulativs unter II. A. 2.

Auf Antrag des Präsidenten, da kein Widerspruch erfolgt, an den Organisationsausschuß.

15) Desgl. vom 8./13. d. Mts., betr. Erhöhung des Betriebsfonds der Oldenburger Landeskasse.

Auf Antrag des Präsidenten, da kein Widerspruch erfolgt, an den Finanzausschuß.

16) Petition des Pächters des Vorwerks Nr. V. zu Garms, J. H. Graalfs, betr. Vergrößerung der Scheune auf dem Vorwerk.

Wie sub 15.

17) Eingabe des Gutsbesitzers von Witzleben zu Hude, betr. die zur Berathung stehende Wasserordnung für das Herzogthum.

Auf Antrag des Präsidenten, da kein Widerspruch erfolgt, an den Ausschuß für Wasserordnungen.

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Bewilligung einer jährlichen Beihülfe für das Germanische Museum.

Berichterstatter Abg. **Pancratz:** Das Museum erhielt früher von allen Bundesstaaten Beihülfe. Auch unter den jetzigen Umständen haben sich alle deutschen Staaten zu weiteren Zuschüssen verpflichtet. Einige sogar zu höheren, als bisher. Eine Erhöhung ist für uns bei unserer Finanzlage nicht möglich, den früheren Beitrag dürfen wir aber nicht wohl verweigern, wenn wir ihn auch nur für diese Finanzperiode bewilligen. Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem Germanischen Museum in Nürnberg auch während der laufenden Finanzperiode ein Zuschuß von jährlich 100 fl. aus der Centralkasse des Großherzogthums gewährt werde.

Der Antrag wurde angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Verkauf der Chausseegeldhebestelle zu Tweelbäke.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn:** Der Ausschuß hat sich für den Antrag der Regierung erklärt. Einen Druckfehler in der Vorlage möchte ich, wie folgt, corrigiren. Es sind für 300 Thlr. bei der Stelle belegenene Moorplacken separat verkauft, wozu es einer Zustimmung des Landtags nicht bedurfte. Nur mit Einrechnung dieser 300 Thlr. erhält man die in der Vorlage als Gesammterlös aufgeführte Gesammtsumme.

Uebrigens sind gute Preise erzielt worden.

Der Ausschußantrag geht dahin:

der Landtag wolle den Verkauf des Weggeldhauses zu Tweelbäke nebst Zubehör nachträglich genehmigen.

Der Antrag wurde angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Nachtgelder der Gensdarmen.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn:** Der Ausschuß war einstimmig für Bewilligung. Selbst 15 gs. ist bei den heutigen Preisen noch recht wenig. Wenn die Vorlage aber nicht mehr beansprucht, haben wir keine Veranlassung mehr zu bewilligen. Jedenfalls müssen wir aber das Verlangte bewilligen.

Abg. **Russell:** Die Gelder sind nicht zu hoch gegriffen. Doch habe ich ein formelles Bedenken. Die betr. Gelder finden sich im Normaletat festgesetzt, dieser ist aber als Gesetz publicirt. Ein Gesetz kann nur durch Gesetz aufgehoben werden. Doch dürfen wir wohl annehmen, daß hier das Gesetz blos ein Minimum festsetzt, so daß wir ein Mehr auch ohne Gesetz annehmen dürfen.

Abg. **Selkmann** II.: Die Sache ist von Bedeutung für die Zukunft. Der Landtag muß das im Normaletat Ausgeworfene dauernd bewilligen. Da hier keine Gesetzänderung beantragt wird, gilt die Erhöhung nur für die Finanzperiode.

Der Ausschußantrag wurde dahin gestellt:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Nachtgelder für die Gensdarmerie-Sergeanten auf $17\frac{1}{2}$ gs. und für die nichtchargirten Gensdarmen auf 15 gs. erhöht werden.

Der Antrag wurde angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Anstellung zweier Aufseher — Werkmeister in der Strafanstalt zu Vechta.

Berichterstatter Abg. **Pancratz:** Bisher wurde in der Strafanstalt die nächtliche Aufsicht über Mauern und Höfe von Gensdarmen geführt. Diese müßten, um auch in Zukunft diese Wache wahrnehmen zu können, vermehrt werden, obwohl kaum Platz ist mehr unterzubringen. Wenn zwei Aufseher angestellt werden, könnten dagegen zwei bis drei Gensdarmen erspart werden, welche im sonstigen Dienst willkommen wären, während die Aufseher bei den Werkmeistern, wie sehr erwünscht, Hülfe leisten könnten. Die Bewilligung geht nur auf die Finanzperiode.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

der Landtag wolle sich mit der Anstellung zweier fernerer Aufseher — Werkmeister an der Strafanstalt zu Vechta (neben den 8 regulativmäßigen) gegen eine jährliche Remuneration von je 200 bis 300 Thlr. und Dienstkleidung nebst den üblichen Gratificationen einverstanden erklären und demgemäß die zum §. 20 des Voranschlags des Herzogthums bewilligten Mittel für 1868 um $320\frac{2}{3}$ Thlr. und für 1869 um $570\frac{2}{3}$ Thl. erhöhen.

Der Antrag wurde angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Ueberweisung von 1100 Thlr. an die Oldenburgische Landwirthschaftsgesellschaft.

Berichterstatter Abg. **Bartel:** Ich verweise auf die in der Vorlage aufgeführten Gründe. Aus denselben Gründen ist der Ausschuß für Bewilligung und beantragt:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß von den zum §. 32 des Voranschlags des Herzogthums bewilligten Mitteln die für 1867 nicht zur Verwendung gekommene Summe von 1100 Thlr. dem Centralvorstande der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft zur Vertheilung als Prämiengelder für Hengste und Stuten bei der im Sommer d. J. projectirten landwirthschaftlichen Ausstellung überwiesen werde.

Es ist ein Antrag des Abg. Rüder eingegangen, welcher genügende Unterstützung findet, folgenden Inhalts:

es wird beantragt hinter den Worten „Hengste und Stuten" einzuschalten „jedes Alters".

Abg. **Rüder:** Ich empfehle den Zusatzantrag anzunehmen. Es könnte vorkommen, daß eine nicht zureichende Zahl hinlänglich werthvoller Thiere der Art, wie sie bei der Landesköhrung prämiirt werden, sich vorfindet.

Die Besitzer junger Zuchtthiere erhalten durch Theilnahme an den Prämien eine wesentliche Anregung.

Abg. **Strackerjan** II.: Ich halte den Zusatzantrag für unnöthig. Vom Alter ist im Ausschußantrag gar keine Rede und Anknüpfung an die Bestimmungen der Köhrungskommission wird nicht vorgeschrieben. Die Landwirthschafts-Gesellschaft kann über die Gelder ganz frei verfügen.

Abg. **Rüder:** Ist dies richtig, so werde ich mich damit beruhigen. Doch ist zu bemerken, daß die Mittel aus einem Fond für Prämiirung ausgewachsener Thiere stammen.

Abg. **Ahlhorn:** Wir wollen die Summe der landwirthschaftlichen Gesellschaft überweisen zur Prämiirung von Pferden, nicht von Rindvieh, und zwar von jungen wie alten Pferden.

Abg. **Rüder:** Ich bitte die Herren Reg.-Kommissaire um Auskunft und bin event. bereit, meinen Antrag zurückzuziehen.

Reg.-Kommissair **Jansen:** Die Gelder sollen nach der Absicht der Staatsregierung der Gesellschaft ganz allgemein für die Prämiirung der Hengste und Stuten ohne Altersunterschied zur Verfügung gestellt werden.

Abg. **Rüder:** Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Hierauf wird der Ausschußantrag angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Ausscheiden von Oestreich und Liechtenstein aus dem Münzverein.

Berichterstatter Abg. **Selkmann** II.: Der Ausschuß hatte materiell kein Bedenken. Das Verlangen Oestreichs nach Ausscheidung ist bei der Veränderung der politischen Verhältnisse gerechtfertigt. Diesseits ist kein Grund diesem Verlangen entgegenzutreten.

Doch wäre ein formeller Punkt hier zu erwähnen. Das Gesetz ist bereits ratificirt und publicirt, ohne daß es vorher dem ständigen Landtagsausschuß vorgelegen hätte. Nach Artikel 137 des St. G. G. sollen allerdings nur Verordnungen in

solchen Fällen dem Ausschuß unterbreitet werden; wenn aber Verträge demnach nicht mitgenannt sind, sind sie doch mitgedacht, da auch zu ihnen der Landtag seine Zustimmung geben muß. Von der Regierung ist das auch insofern anerkannt worden, als sie das Gesetz auf Grund des Artikel 137 publicirt hat, desselben Artikels, welcher die Vorlage an den Ausschuß verlangt.

Doch stellt der Ausschuß den Antrag:

der Landtag wolle dem am 13. Juni 1867 zwischen den Regieruugen von Oestreich für sich, sowie im Namen und in Vertretung der Fürstlich Liechtenstein'schen Regierung, und Preußen für sich, sowie in Vertretung sämmtlicher übrigen dem deutschen Münzvereine angehörigen Staaten, über das Ausscheiden des Kaiserthums Oestreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem Münzvereine abgeschlossenen Vertrage und den Separatartikeln zu demselben vom nämlichen Tage nachträglich seine Zustimmung ertheilen.

Reg.-Kommissair **Jansen:** Die Staatsregierung ist keineswegs der Ansicht, daß Verträge nicht den Bestimmungen des Artikel 137 §. 2 des St. G. G. unterliegen. Sie war nur nicht in der Lage dem Ausschuß die Vorlage zu machen, da wegen Eile der Sache keine Zeit dazu war. Der von Preußen und Oestreich paraphirte Vertrag kam mit einer Note vom 22. Mai ein, wonach die Erklärung der Staatsregierung so schleunig erbeten wurde, daß noch in den ersten Tagen des Juni die Unterzeichnung erfolgen könne. Der Inhalt war zudem ganz unbedenklich. Es handelte sich nur um eine Konsequenz des Prager Friedens, über deren Modalitäten sich beide Großmächte bereits geeinigt hatten.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Einführung des Preußischen Münzfußes im Fürstenthum Lübeck.

Berichterstatter Abg. **Selkmann** II: Die Einführung des 30-Thalerfußes im Fürstenthum ist mit Freude zu begrüßen. Auch hier im Landtage haben wir bei Berathung der Gesetze häufig empfunden, wie mißlich es ist, daß in einem Theil des Landes ein abweichender Münzfuß gilt. Jetzt ist die Aenderung um so nöthiger, da das Fürstenthum jetzt ganz von Preußen eingeschlossen wird.

Es ist zu bemerken, daß, wenn in Artikel 9 der Ausdruck vorkommt: „wenn im Gesetz genannt wird", nach Sprachgebrauch die Bestimmung auch auf bestehende Gesetze zu beziehen wäre und danach, wo in älteren Gesetzen von Thalern die Rede ist, jetzt dies Thaler nach 30-Thalerfuß sein müßten.

Es kann dies nicht gewollt sein. Es ist aber nothwendig hier zu konstatiren, daß hier nur von künftigen Gesetzen die Rede sein kann, und daß die Staatsregierung mit dieser Auffassung einverstanden ist. Ebenso wird es bei Rechtsgeschäften und im Privatverkehr zu halten sein.

Der Ausschußantrag lautet:

Der Landtag wolle der Verordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 29. Oktober 1867, betreffend die Einführung des Preußischen Münzfußes, nachträglich seine Zustimmung ertheilen.

Reg.-Kommissair **Jansen:** Da der Wortlaut Zweifel übrig läßt, sei hiermit konstatirt, daß die Bestimmung des Art. 9 sich nach der Absicht der Staatsregierung nur auf künftige Gesetze ꝛc. beziehen soll.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

8. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausausschussrs, betr. Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Medicinalgewicht.

Berichterstatter Abg. **Selkmann** II: Der Ausschuß schließt sich den Gründen der Staatsregierung an und beantragt:

Der Landtag wolle den unter dem 30. September 1867 für das Herzogthum Oldenburg und für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld wegen Einführung eines neuen Medicinalgewichts erlassenen Verordnungen seine Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wurde angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Halten von Zuchtvieh.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung steht es dem Ausschuß frei, ob er mündlich oder schriftlich Bericht erstatten will; er kann danach schriftlich Anträge stellen und mündlich Bericht erstatten. Wenn aber Abänderungsanträge gestellt werden, empfiehlt sich doch eine schriftliche Begründung, ohne welche eine ordentliche Orientirung kaum zu erreichen ist.

Abg. **von Schrenck:** Es war auch der Wille des Ausschusses: der Berichterstatter solle einen kurzen schriftlichen Bericht über diese Angelegenheit ausarbeiten.

Abg. **Selkmann** II. als Berichterstatter: Dem muß ich widersprechen. Es wurde im Ausschuß ausdrücklich erwähnt und auch noch von mir selbst hervorgehoben: daß der Ausschuß zu schriftlichen Berichten nicht verpflichtet sei, daß möglichste Abkürzung der Landtagsverhandlungen erstrebt werden müßte und hier keine Veranlassung zu schriftlichem Bericht vorläge. Wo Abänderungsanträge nicht leicht verständlich sind, empfiehlt sich allerdings schriftliche Motivirung, aber hier, wo die Sache so leicht und klar ist, durchaus nicht.

Abg. **von Schrenck:** Ich halte meine Behauptung aufrecht. Berichterstatter erklärte sich bereit einen schriftlichen Bericht dem Ausschuß vorzulegen; daß ist ihm erlassen worden, nicht aber, hier einen schriftlichen Bericht einzureichen.

Der Ausschuß beantragt:

a. Der Landtag wolle den Artikeln 1 — 7 einschließlich seine Zustimmung ertheilen.

b. Der Landtag wolle den Art. 8 in folgender veränderter Fassung annehmen:

Jeder Besitzer von Zuchtvieh in der Gemeinde kann, wenn er einen Gemeindestier untüchtig findet, beantragen, daß derselbe nicht ferner zum Belegen benutzt werde. Der Gemeindevorstand hat über einen solchen Antrag ohne Verzug die Entscheidung des Gemeinderathes zu veranlassen. Erkennt dieser die Untüchtigkeit des Stieres an, so ist die fernere Benutzung desselben zur Zucht vom Gemeindevorstande einzustellen. Weiset aber der Gemeinderath den Antrag ab, so kann der Antragsteller verlangen, daß der Zuchtstier von der Kommission geprüft werde. Das Verlangen ist schriftlich beim Gemeindevorstande anzubringen und dieser darauf verpflichtet, durch Vemittelung des Bürgermeisters die Prüfung zu veranlassen und, wenn der Zuchtstier untüchtig befunden wird, die Benutzung desselben zur Zucht sofort einzustellen.

c. Im Art. 9 am Ende werde das Wort „gesetzlicher" gestrichen, und wolle der Landtag den Art. 9 mit dieser Aenderung annehmen.

d. Im Art. 10, Zeile 3, werde das Wort „polizeilich" gestrichen.

e. Im Art. 10, am Ende, werde hinter „Belegen" eingefügt: „fremden Viehes".

f. Der Landtag wolle den Art. 10 mit den unter d. und e. gedachten Aenderungen annehmen.

g. Der Landtag wolle die Artikel 11, 12, 13 annehmen.

h. Der Landtag wolle den Art. 14 in folgender Fassung annehmen: „Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1869 in Kraft".

Da kein Antrag auf Annahme der Regierungsvorlage en bloc gestellt war, eröffnete der Präsident die Special-Debatte über die Ausschußanträge.

Zunächst über den Antrag a.

Ueber den Art. 1 der Vorlage wurde die Debatte geschlossen und die Abstimmmung ausgesetzt.

Zu Art. 2 war folgender Antrag des Abg. Huber eingegangen, welcher ausreichende Unterstützung fand:

Der Landtag wolle beschließen: dem Art. 2 werde als 2. Absatz angefügt: „Gegen die desfälligen Beschlüsse des Gemeinderaths hat der einzelne Viehbesitzer innerhalb der Gemeinde das Recht der Beschwerdeführung an die Regierung und ist die Gemeinde schuldig, der Entscheidung der Letzteren, so lange als nicht eine Aenderung der Verhältnisse eintritt, nachzukommen."

Abg. **Huber:** Was, wenn der Gemeinderath beschließt, er wolle gar keinen Zuchtstier oder doch nicht genug Zuchtstiere halten, werden solle? Auf 100 Kühe muß der Regel nach ein Stier kommen, schon jetzt ist nach den Motiven in einzelnen Gemeinden das Verhältniß ein weit ungünstigeres. Daß es sich wirklich so verhält, kann ich aus der in meinem Amtsbezirk gemachten Erfahrung bestätigen. Trifft man gar keine Bestimmungen im Sinne meines Antrags, so werden die Viehbesitzer großen Schaden haben. Der Art. 71 der Gemeindeordnung scheint Abhülfe zu bieten, es sind nach demselben Beschwerden gegen den Gemeinderath bei der Regierung zulässig. In den Motiven dieses Gesetzes wird aber gerade betont: Die Gemeinde solle ganz frei von der Verpflichtung sein, Stiere zu halten. Die Regierung wird also auf eine solche Beschwerde hin kein Recht zum Vorgehen haben.

Abg. **Selkmann** II: Der Antrag verstößt gegen das Princip des Gesetzes. Das Gesetz geht davon aus, die Gemeinde solle bestimmen, ob und wie viel Stiere von ihr gehalten werden sollen. So lautet auch einfach der Art. 2. Der Zusatz würde in offenen Widerspruch hiermit doch einen Zwang der Regierung einführen. Der Ausschuß hielt einen solchen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden für hochbedenklich. Will die Gemeinde keine Stiere halten, so wird die Privatindustrie helfend eintreten, wie es ja auch hier auf der Geest geschieht, wo die betr. Zustände gar nicht so sehr von den Birkenfeld'schen abweichen. Wenn ein Gemeinderath den herrschenden Bedürfnissen nicht entsprechen will, so wird eigener Schade und die Entrüstung der Gemeinde ihn zu besserer Einsicht bringen oder die Privatindustrie das Bedürfniß decken.

Abg. **Russell:** Einen solchen Zwang gegen den Willen der Gemeinden zu üben widerspricht allen Grundsätzen der Selbstverwaltung. Die Gemeinde muß am Besten wissen, was sie in dieser Sache zu thun hat.

Abg. **Huber:** Solche Eingriffe in die Selbstverwaltung werden doch manchmal nothwendig. Will der Gemeinderath sein Interesse nicht erkennen, so leiden viele einzelne Grundbesitzer darunter. Das Princip ist auch schon durch Art. 8 durchlöchert. Die Frage nach der Zahl ist doch gewiß ebenso wichtig, wie die nach der Tüchtigkeit.

Von der Privatunternehmung ist Nichts zu erwarten; das mag allmählich kommen, jetzt ist noch nichts davon zu hoffen. Thuen übrigens die Gemeinden ihre Pflicht, so hat mein Antrag ja gar keine schlimmen Folgen und ist ganz unbedenklich.

Meine Ansicht ist keine allein stehende, sie wird vielerwärts getheilt, so auch in der landwirthschaftlichen Gesellschaft, der ich angehöre.

Abg. **Rüder:** In dieser Uebergangszeit ist das aushelfende Eintreten des Gemeinderaths ganz gut, es ist aber verkehrt, wenn er dazu gezwungen wird, stets Aushilfe zu schaffen. Die Einzelnen sollen sich möglichst selbst helfen und dazu fällt, wenn solcher Zwang existirt, jede Anregung fort.

Abg. **Selkmann** II: Der wesentliche Grund des Antragstellers, der Gemeinderath könnte einen thörichten Beschluß fassen, müßte dahin führen, den Gemeinden jede Selbständigkeit zu nehmen und alle Gemeindeordnungen aufzuheben. Wir

folgen in unserer Gesetzgebung dem entgegengesetzten Princip. Irren die Gemeinden, so werden sie auch den Schaden tragen und durch ihn sich belehren lassen.

Hierauf wurde der Antrag des Abg. Huber abgelehnt, der Art. 2 der Vorlage dem Ausschußantrag gemäß angenommen.

Nachdem über die einzelnen Artikel 3, 4, 5, 6, 7 der Vorlage die Debatte geschlossen und über Alle zunächst die Abstimmung ausgesetzt worden war, wurden die Artikel der Vorlage 1, 3, 4, 5, 6, 7 dem Ausschußantrag gemäß angenommen.

Ueber Antrag b.

Berichterstatter Abg. **Selkmann** II: Es liegt hier lediglich eine Redaktionsänderung vor, welche Sie billigen werden.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

Ueber Antrag c.

Berichterstatter Abg. **Selkmann** II: Mit „gesetzlich" war hier ein bestimmter Sinn nicht zu verbinden, daher die redaktionelle Aenderung.

Der Antrag wurde angenommen.

Ueber Antrag d., e., f.

Außer diesen Ausschußanträgen stellte der Abg. Selkmann II. zum Art. 10 der Vorlage noch folgenden ausreichend unterstützten Antrag:

> Im Art. 10 des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Halten von Zuchtvieh, werde anstatt der Worte „außer Dienst gestellten" gesetzt: „zum Belegen nicht ferner zu benutzenden".

Sowohl dieser Antrag, wie die Ausschußanträge d., e., f. wurden ohne Debatte angenommen.

Ueber Antrag g.

Der Antrag wurde ohne Debatte angenommen.

Ueber Antrag h.

Berichterstatter Abg. **Selkmann** II.: Das Gesetz kann nur mit 1. Juli in Kraft treten, da mit diesem Datum die Verpflichtungen zum Reihehalten zu Ende gehen. In diesem Jahr lassen sich die nöthigen Vorbereitungen bis zum 1. Juli nicht beendigen, der Ausschuß schlägt also den 1. Juli n. J. vor.

Der Antrag wurde angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Vereinbarung mit dem Präsidium des Norddeutschen Bundes wegen Anstellung der Post- und Telegraphenbeamten.

Berichterstatter Abg. **von Schrenck:** Die Vereinbarung erscheint durch die politische Lage gerechtfertigt und derselben entsprechend. Es ist in derselben unser Oldenburger Interesse, besonders das der früheren Oldenburger Postbeamten, ausreichend gewährt.

Folgender Punkt bedarf vielleicht noch einer Beleuchtung: Nach Art. 3 Ziffer 4 i. f. der Konvention muß unsere Staatskasse zu $5^5/_9$% die tarifmäßigen Beiträge zur Beamten-Wittwenkasse auch für die früher Oldenburgischen Postbeamten zahlen, welche jetzt Bundesbeamte sind, bis die Preußische Regierung einen Zuschuß aus Bundesfonds zur Königl. Preußischen Wittwenkasse aus Anlaß des Uebergangs des Post- und Telegraphenwesens auf den Bund in Anspruch nehmen sollte. Doch sind die Leistungen der Staatskasse, welche hierdurch nöthig werden, nur gering. Beim Abschluß des Vertrages war der Betrag 40 Thlr., jetzt noch weniger und Aussicht auf baldige Regelung der Sache von Bundeswegen ist ja vorhanden. Der Ausschuß stellt folgenden Antrag:

> Der Landtag wolle zu der Vereinbarung seine nachträgliche Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wurde angenommen.

11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die den Predigern in den Gemeinden der früheren Herrschaft Kniphausen zu erstattenden Abgaben.

Berichterstatter Abg. **Pankratz:** Nach den in der Vorlage angeführten Gesetzen, besonders dem Kniphäuser Gesetz von 1849 und auch sonst von der Staatsregierung gemachten Zusage erfordert die Würde des Staats, zumal nach den Beschlüssen des 9. Landtags, die vorgeschlagene Steuererstattung, wenn auch die rechtliche Verbindlichkeit nach dem weiterhin in der Vorlage aufgeführten Gesetze zweifelhaft sein könnte.

Die Bewilligung geht nur auf diese Finanzperiode.

Der Ausschuß beantragt:

> Der Landtag wolle die in dem Schreiben der Staatsregierung vom 30. September 1867 beantragte Erstattung der Abgaben an 2 Geistliche und 1 Organisten in der ehemaligen Herrschaft Kniphausen für 1866, sowie für 1867/69, falls sie so lange ihre jetzigen Stellen inne haben, genehmigen.

Der Antrag wurde angenommen.

12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Militairkonvention mit Preußen.

Berichterstatter Abg. **Pankratz:** Es ist in dieser Sache nach Art. 157 Ziff. 2 des Staatsgrundgesetzes verfahren worden. Der Regierungsbevollmächtigte hat dem Ausschuß noch näher Aufschluß gegeben und stimmt derselbe mit dem ständigen Landtagsausschuß ganz überein, indem er auch von der Dringlichkeit der Sache überzeugt ist. Er beantragt:

> Der Landtag wolle die am 15. Juli 1867 mit Preußen abgeschlossene Konvention, betr. die Reorganisation des Oldenburgischen Kontingentes, und die Militärkonvention nachträglich genehmigen.

Hierzu war ein genügend unterstützter Antrag des Abg. Eissel eingegangen, dahin:

> dem Antrage des Ausschusses hinzuzufügen:
>
> „Zugleich ersucht der Landtag die Großherzogl. Staatsregierung, dahin kräftigst wirken zu wollen,

daß eine Garnison nach der Stadt Birkenfeld verlegt werde."

Abg. **Eissel:** Im Sinne meines Antrags hat sich bereits früher der ständige Landtagsausschuß ausgesprochen. Die Stadt Birkenfeld wünscht dringend, daß der Art. 4 der Konvention, welcher ihr eine Garnison in Aussicht stellt, sich verwirklichen möge. Die Stadt hat seit 1830 Garnison gehabt, nunmehr steht seit 1. November v. J. die Kaserne leer und ein Bezirksfeldwebel ist das einzige Militär in der Stadt. Die Stadt hat nicht Kosten noch Mühe gescheut eine Garnison zu erhalten, sie hat bei den Preußischen Militärbehörden wiederholt aber vergeblich petitionirt. Jetzt ist man nicht einmal geneigt einen Landwehrstamm nach Birkenfeld zu legen, während wir uns früher berechtigte Hoffnung auf ein Bataillon machen durften.

Da nun auch die Eisenbahn ungünstig für die Stadt gelegt ist, ist es geschäftlich recht still bei uns geworden. Die Regierung hat sich bereits Mühe gegeben uns eine Garnison zu verschaffen, doch hoffe ich, daß sie nach Annahme meines Antrags ihre Bemühungen verdoppeln wird.

Abg. **Ahlhorn:** Der Ausschuß hat damals für Birkenfeld und Eutin um Garnison gebeten. — Jetzt liegt freilich ein fertiger Vertrag vor. Zwingen können wir es nicht und unser Bitten wird auch nichts helfen. Jedoch kann ich für den Antrag stimmen.

Reg.-Kommissair **Meinardus:** Die Staatsregierung hat das Streben der Stadt Birkenfeld nach Garnison möglichst unterstützt. Es ist wiederholt an das Preußische Ministerium deswegen geschrieben worden. Wie Sie gehört haben, blieben alle diese Anstrengungen ohne Erfolg. Es ist nicht einmal unserer Verwendung geglückt, der Stadt einen Landwehrstamm zu verschaffen.

Mehr konnte die Staatsregierung für die Erfüllung der Birkenfelder Wünsche nicht thun. Bei Abschluß der Konvention konnte eine zwingende Bedingung der Art nicht gestellt werden, denn das Recht zu dislokiren steht verfassungsmäßig dem Bundesfeldherrn zu und ist nicht zu beschränken. Eine wirklich bindende Zusage konnte nicht einmal dahin gegeben werden, daß die Oldenburger Truppen in der Oldenburger Garnison in Zukunft bleiben sollten.

Der Ausschuß hat bei seiner Verwendung für Eutin gleich zur Voraussetzung gemacht, daß Eutin auch selbst eine Garnison wünsche. Ein solcher Wunsch ist von Seiten Eutins bisher nicht ausgesprochen worden.

Ich weiß nicht, ob die Staatsregierung, wenn der Antrag des Abg. Eissel angenommen wird, ihre bisher erfolglosen Bemühungen wieder aufnehmen wird. Es kann ja sein, daß ein solcher Landtagsbeschluß so viel Eindruck macht, um dieses zu veranlassen. Hoffnung auf Erfolg aller dieser Bemühungen ist nicht da.

Sowohl der Antrag des Abg. Eissel, wie der Antrag des Ausschusses wurden hierauf angenommen.

13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Ablösung der Berechtigung zur Hebung eines Bakengeldes im Vareler Außentief.

Berichterstatter Abg. **Bartel:** Die Thatsachen sind aus der Vorlage bekannt. Der Ausschuß ist mit der Regierung einverstanden, daß das Erbpachtverhältniß als dem Wohl des Ganzen zuwider zu lösen ist und die darauf gerichteten Vareler Vorschläge annehmbar sind.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Zustimmung zu dem Vertrage wegen Aufhebung der Berechtigung zur Hebung eines Bakengeldes zu Varelersiel ertheilen und sich damit einverstanden erklären, daß die Ablösungssumme mit 400 Thlr. aus den zu § 56 des Veranschlags des Herzogthums für 1867/69 bewilligten Mitteln entnommen werde.

Der Antrag wurde ohne Debatte angenommen.

14. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Herrichtung einer neuen Amtsschließerei in Elsfleth.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn:** Die Schließerei ist nach der Vorlage in so schlechtem Zustand, daß durchaus gebaut werden muß. Wenn auch nur die Hälfte von dem in der Vorlage Mitgetheilten wahr wäre, müßte doch dringend Abhülfe geschafft werden. Uebrigens bestätigen eingezogene Erkundigungen das Mitgetheilte, ebenso, daß auch durch Miethe nicht abgeholfen werden kann. Auf Erkundigung haben wir weiter vernommen, daß keine Aussicht auf ein Eingehen des Amtes Elsfleth ist.

Der Preis ist nach Elsflether Verhältnissen nicht hoch.

Der Ausschuß stellt folgenden Antrag:

Der Landtag wolle zur Herrichtung einer neuen Schließerei in Elsfleth einschließlich des Ankaufs einer anstoßenden Besitzung die Summe von 2500 Thlr. bewilligen.

Der Antrag wurde ohne Debatte angenommen.

Schluß der Sitzung $1^1/_4$ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Mosen.

Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 23. Juni 1868. Morgens 10¼ Uhr.

Tagesordnung:

1) Bericht des Organisations-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage.
2) Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betr. die Dienstqualität des Oberaufsehers in der Irrenheilanstalt zu Wehnen.
3) Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 23. Mai 1868, betr. nachträgliche Genehmigung des Verkaufs der Amtsbesitzung zu Rastede.
4) Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. Mai 1868, betr. die Uebersicht der Militairrechnungsresultate pro 1. Januar bis 30. September 1867.
5) Bericht des Steuerausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Stempelsteuer von Spielkarten.
6) Bericht des Justizausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. Mai 1868, betr. Revision des Staatsgrundgesetzes in Folge der Bundesverfassung.
7) Bericht des Justizausschusses, betr. den Gesetzentwurf über den Gebrauch der Eide für das Fürstenthum Birkenfeld.
8) Bericht des Justizausschusses, betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Militairstrafgesetzbuchs rücksichtlich der Bestrafung der Landdragoner.
9) Bericht des Justizausschusses, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr.
10) Bericht des Justizausschusses, betr. Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck wegen Enteignung zu Eisenbahnen.

Vorsitzender: Präsident Lentz.

Am Ministertische: Minister von Berg und die Regierungs-Kommissäre: Ober-Gerichts-Direktor Kitz, Reg.-Ass. Jansen, Kammerrath Heumann, später auch Oberintendant Meinardus.

Nach Eröffnung der Sitzung wird vom Schriftführer Böhmcker das Protokoll über die letzte Sitzung verlesen. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt hierauf der Versammlung mit, daß die vom Landtage abgesandte Deputation von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge gnädigst aufgenommen worden sei und Höchstderselbe ihn beauftragt habe, dem Landtage seinen Dank auszusprechen.

Eingegangen sind folgende Schreiben:

1) Schreiben der Staatsregierung vom 9. Juni 1868, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Stempelgebühren;
   (wird den früheren Beschlüssen des Landtags gemäß dem Steuerausschuß überwiesen.
2) Desgleichen, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Stempelgebühren;
   (an den Steuerausschuß wie ad 1.)

3) Desgleichen vom 12. Juni 1868, betr. Feststellung des Beitrags der Centralkasse zu den Kosten des künftigen Oberappellationsgerichts;
(auf Vorschlag des Präsidenten an den Finanzausschuß.

4) Desgleichen vom 13. Juni 1868, betr. Erhöhung des Gehalts des Kammer-Registrators Suhren zu Varel;
(auf Vorschlag des Präsidenten an den Finanzausschuß.)

5) Desgleichen vom 11. Juni 1868, betr. Verkauf des zum Staatsgut gehörenden im Brauergarten zu Varel belegenen alten Hauses an die Stadt Varel;
(an den Finanzausschuß wie ad 4.)

6) Petition der Wittwe Hörmann & Genossen zu Seghorn, betr. Entschädigung für zu Deichen des Vareler-Neusündender Grodens abgetretenes Land.

Der Präsident bemerkt, daß diese Petition bereits bei der ersten Versammlung des gegenwärtigen Landtages angebracht gewesen und dort an den damals bestehenden Deichausschuß gewiesen worden sei. Sie sei jedoch später zurückgezogen worden. Da jetzt kein Deichausschuß bestehe, erscheine es passend, die Petition an den Finanzausschuß abzugeben. Diesem Vorschlag wird stillschweigend beigestimmt.

7) Schreiben der Staatsregierung, betr. Gesetzentwurf, betreffend: Neue Bestimmungen zum Aemtergesetze vom 29. August 1857;
(auf Vorschlag des Präsidenten an den Organisationsausschuß.)

8) Petition der Central-Conferenz des allgemeinen oldenburgischen Lehrervereins, betr. Erhöhung des Diensteinkommens der Volksschullehrer.

Der Präsident schlägt vor, diese Petition an den Verwaltungsausschuß abzugeben, da diesem auch eine betreffende Gesetzesvorlage zur Begutachtung vorliegt, womit sich die Versammlung stillschweigend einverstanden erklärt.

9) Schreiben der Staatsregierung vom 16. Juni 1868, betr. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Freizügigkeit von Medizinalpersonen und Thierärzten.
(auf Vorschlag des Präsidenten an den Verwaltungsausschuß.)

10) Schreiben der Staatsregierung vom 16. Juni 1868, betr. Veräußerung eines Streifen Forstgrundes im Forstrevier Seghorn, Amt Varel, an den Häusling Diedr. Rahmann zu Borgstede;
(an den Finanzausschuß.)

11) Schreiben der Staatsregierung vom 19. Juni 1868, betr. Anstellung eines Vormannes der Maschinen-Reparatur-Werkstätte der Eisenbahnverwaltung;
(auf Vorschlag des Präsidenten an den Finanzausschuß.)

12) Petition aus der Gemeinde Sengwarden, betr. den Bau der Kniphauser Chaussee.

Die Petition ist darauf gerichtet, der Landtag wolle auf die Streichung der für diese Chaussee bewilligten 23,000 Thlr. nicht eingehen und wird auf Vorschlag des Präsidenten dem Finanzausschuß zugewiesen.

13) Petition des Gemeinderaths zu Damme, betr. Reinigung des Canals vom Dümmersee nach Dümmerlohhausen.

Der Präsident bemerkt, daß diese Petition an und für sich an den Finanzausschuß abzugeben sein dürfte; da es dabei jedoch in Frage komme, ob hier eine öffentliche Wasserzucht vorliege oder nicht, so empfehle es sich, sie dem Ausschusse für die Wasserordnungen zuzuweisen, der sich dann mit dem Finanzausschusse event. darüber ins Vernehmen setzen könne. Diesem Vorschlage stimmt die Versammlung stillschweigend bei.

14) Petition der Gemeinde Essen, Amts Löningen, betr. die Oldenburg-Quackenbrücker Bahn.

Wird auf Vorschlag des Präsidenten, da kein Eisenbahnausschuß besteht, an den Petitionsausschuß abgegeben.

15) Petition mehrerer Mühlenbesitzer, betr. Recognition von Mühlen.

Präsident: Die Petition könne dem Verwaltungsausausschusse oder auch dem Petitionsausschuß übergeben werden.

Abg. **Ahlhorn:** Er möchte die Verweisung an den Petitionsausschuß befürworten.

Wird darauf dem Petitionsausschusse überwiesen.

16) Petition verschiedener Mühlenbesitzer, betr. Revision des Brandkassengesetzes;
(desgl. an den Petitionsausschuß.)

Präsident: Ich erhalte soeben

17) einen selbstständigen Antrag des Abg. Brockhaus, der folgendermaßen lautet:

Der Landtag beschließe: Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vorzulegen, welches die Benutzung der Wasserflüsse zu landwirthschaftlichen und industriellen Zwecken und die Vorfluth in denselben regelt, und die dabei zur Sprache kommenden Rechte und Pflichten der Uferbesitzer feststellt.

Der Antrag ist unterstützt durch die Abgeordneten Eissel, Köhler, Huber, Selkmann II. und Schomann. Die schriftliche Begründung des Antrages geht dahin:

Die im Fürstenthum Birkenfeld bestehenden, noch aus französischer Zeit stammenden Gesetze und Vorschriften über Wasserrecht und Wasserpolizei sind in hohem Grade ungenügend und nicht den heutigen Anforderungen der Landwirthschaft entsprechend. Sie bieten namentlich keine hinreichende Handhabe, um eine gehörige Vorfluth in den nicht schiffbaren und nicht flößbaren

Wasserflüssen — und solche stehen hier nur in Frage — verbunden mit Bachregulirungen zu sichern und lassen über die Rechte und Pflichten der Uferbesitzer mancherlei, zu erheblichen Unzuträglichkeiten führende Zweifel zu. Es erscheint daher dringend geboten, im Interesse der Landescultur eine Revision der Gesetzgebung in der angedeuteten Richtung vorzunehmen, womit andere Länder des französischen Rechts bereits vorangegangen sind.

Der Präsident bemerkt, daß der Landtag nach Art. 84 der Geschäftsordnung zu beschließen habe, ob der Antrag in Betracht gezogen werden solle oder nicht, und im ersteren Falle, ob derselbe einem Ausschusse überwiesen, oder ohne vorgängige Begutachtung durch einen Ausschuß zur Verhandlung kommen solle. Er stelle daher zunächst die Frage zur Discussion, ob der Antrag in Betracht gezogen werden solle.

In Beziehung auf diese Frage wird von Niemandem das Wort verlangt und darauf die Inbetrachtziehung des Antrages vom Landtage beschlossen.

Präsident: Er schlage nunmehr vor, den Antrag dem Ausschusse für die Wasserordnungen zu überweisen.

Abg. **Selkmann** II.: Er wisse nicht, ob in dem Ausschusse für die Wasserordnungen die erforderliche Lokalkenntniß in Betreff des vorliegenden Gegenstandes vorhanden sei. Er müsse dies bezweifeln, da der Ausschuß nur mit Rücksicht auf Oldenburg und Eutin zusammengesetzt sei. Die Verhältnisse Birkenfelds würden ihm mehr oder weniger unbekannt sein und möchte es sich daher empfehlen, zur Begutachtung dieses Antrages einen besonderen Ausschuß zu wählen, in welchem Birkenfelder vertreten seien.

Abg. **Russell:** In dem Ausschusse für die Wasserordnungen sei kein einziges Mitglied aus Birkenfeld. Es sei daher nothwendig, daß dieser Ausschuß, um sich die nöthige Lokalkenntniß zu verschaffen, Mitglieder aus Birkenfeld zuziehe. Der Antrag könne jedoch auch an einen anderen Ausschuß, in welchem sich Mitglieder aus Birkenfeld befänden, verwiesen werden, z. B. an den Petitionsausschuß. Es sei gleichgültig, welcher Ausschuß genommen werde; es komme nur darauf an, daß Birkenfelder darin vertreten seien.

Abg. **Rüder:** Er wolle darauf aufmerksam machen, daß bei Berathung dieses Antrages Sachen zur Sprache kommen könnten, die auch für die beiden vorgelegten Wassergesetze von Wichtigkeit sein könnten und daß es deshalb gerathen sei, den Antrag an den Wasser-Ausschuß zu verweisen. Dieser Ausschuß könne ja Mitglieder aus Birkenfeld zuziehen.

Präsident: Durch Zuziehung von Mitgliedern aus Birkenfeld könne der Ausschuß für die Wasserordnungen sich die erforderliche Kunde der speziellen Verhältnisse zur Beurtheilung der Sache in genügender Weise verschaffen. Wenn daher die Verweisung an einen andern Ausschuß nicht beantragt werde, so bringe er den von ihm gestellten Antrag zur Abstimmung.

Es wird darauf die Verweisung des Antrags an den Ausschuß für die Wasserordnungen beschlossen.

Der Präsident theilt sodann mit, daß der Bericht zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Halten von Zuchtvieh, eingekommen sei und hierauf bezügliche Anträge bis Donnerstag, den 25. Juni Mittags 12 Uhr, zu stellen seien.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen.

1. Bericht des Organisationsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage.

Präsident: Er verstelle zunächst den Art. 1 zur Verhandlung.

Minister **von Berg:** Es sei ursprünglich die Absicht der Staatsregierung gewesen, dem Landtag lediglich ein Gesetz vorzulegen, wonach die Zahl der Abgeordneten zu beschränken sei. Bei näherer Erwägung sei es jedoch angemessen befunden worden, auch das Drei-Klassen-System zu beseitigen, weil es zu außerordentlichen Weitläufigkeiten führe und ungemein viel Arbeit mache. Es sei deswegen auf das alte Wahlgesetz zurückgegangen worden, welches ein gleichmäßiges Wahlrecht sichere, aber es seien die indirecten Wahlen beibehalten in der Ueberzeugung, daß sie unter den hier im Lande vorliegenden Verhältnissen gute Wahlen sicherten — von Abgeordneten, denen das Wohl und das Interesse des Landes am Herzen liege. Es liege dies auch in der Natur der Sache, indem ein solches Collegium von Wahlmännern bei ruhiger Ueberlegung am Besten finden werde, was dem Lande fromme. Es werde dadurch auch das Wahlrecht nicht verkümmert; es werde nur nicht ein solcher Raum für Wahlagitationen geboten, von denen kein Vortheil zu erwarten sei.

Die Minderheit des Ausschusses beziehe sich in dem Berichte auf die directen Wahlen zum Reichstage. Allein das Wahlgesetz für den Reichstag sei nur ein provisorisches Gesetz. Sollte es zu einer ernstlichen Discussion über die Frage kommen, ob die directen Wahlen einzuführen seien, so würde damit notwendig auch die Frage über die Diätenlosigkeit der Abgeordneten hereingezogen werden, da diese auf das innigste mit der Frage der directen Wahlen verknüpft sei. Es sei daher am Besten, diese Frage der Zukunft zu überlassen. Jetzt halte die Staatsregierung entschieden an der indirecten Wahl fest und empfehle er daher den Antrag der Mehrheit zur Annahme.

Abg. **Tantzen:** Er werde gegen den Antrag der Minheit des Ausschusses auf Einführung der directen Wahlen stimmen und wolle seine Abstimmung kurz motiviren. Die Erfahrung, welche wir bei den Reichstagswahlen gemacht, habe gezeigt, daß die directe Wahl nur in Wahlkreisen, wo ein oder zwei Abgeordnete gewählt werden, verwendbar sei. Er lege aber vor allen Dingen für eine richtige Zusammensetzung unseres Landtages auf große Wahlkreise Gewicht, weil große Wahlkreise die Vertretung bloßer Localinteressen

erschwerten und dadurch zu besseren Wahlen führten. Auch der Ausschuß theile die Ansicht, daß größere Wahlkreise dem Landtage tüchtigere Kräfte zuführen würden. Es seien freilich alle Gründe, welche sonst für die directen Wahlen vorgebracht seien, anzuerkennen, aber er habe sich trotzdem aus dem oben angegebenen Grunde und obwohl trotz der Erklärung des Ministers eine Uebereinstimmung mit dem Wahlgesetz für den norddeutschen Reichstag sehr wünschenswerth sein würde, entschlossen, gegen den fraglichen Antrag zu stimmen, weil er von den directen Wahlen eine richtige Zusammensetzung unseres Landtages nicht voraussehe. Die Vergrößerung der Wahlkreise sei ihm wichtiger, als das Princip der directen Wahlen.

Abg. **Niebour:** Er habe sich, wie aus dem Ausschußberichte zu ersehen sei, nicht bloß im Anfange für directe Wahlen, sondern außerdem auch später für Vergrößerung der Wahlkreise erklärt. Hierin scheine ein Widerspruch zu liegen. Allein er habe sich zunächst für das Princip der directen Wahlen ausgesprochen, weil diese für die Bildung des Volkes von größester Wichtigkeit und vornehmlich geeignet seien, dasselbe zur Reife und Mündigkeit zu bringen. Werde dies Princip angenommen, so könne er allerdings mit kleineren Wahlkreisen zufrieden sein; wenn jedoch die indirecten Wahlen beibehalten würden, so seien große Wahlkreise besser und mit Rücksicht hierauf habe er sich nachher für möglichst große Kreise ausgesprochen.

Der Präsident bringt, nachdem hiermit die Verhandlung über Art. 1 geschlossen, zunächst den Antrag der Minderheit des Ausschusses — Antrag 2. — dahin lautend:

> Der Landtag wolle beschließen, daß dem vorliegenden Gesetzentwurf das System der directen Wahlen zum Grunde gelegt und derselbe danach umgearbeit werde,

zur Abstimmung. Derselbe wird gegen die Stimmen des Präsidenten und der Abgg. Niebour und Schwegmann abgelehnt.

Präsident: Er habe für den Antrag gestimmt hauptlich aus zwei Gründen, einmal: weil die directe Wahl allein es ermögliche, daß der Wille der Majorität der Wähler stets zur Geltung komme; sodann, weil nur die directe Wahl das nöthige Interesse für die Wahlen der Abgeordneten zu schaffen und wach zu erhalten vermöge.

Es wird hiermit der Antrag Nro. 1 des Ausschusses:

> der Landtag wolle den Art. 1. annehmen,

angenommen. Ebenso wird der Art. 2 des Entwurfes angenommen. Sodann wird der Art. 3. §. 1. zur Verhandlung verstellt.

Abg. **Deeken:** Wie aus dem Berichte zu ersehen sei, habe sich der Ausschuß über die Frage, auf wie viel Einwohner ein Abgeordneter zu wählen sei, nicht einigen können. Die Mehrheit sei der Regierungsvorlage beigetreten; die Minderheit, der auch er angehöre, wolle dagegen, daß auf je 8000 Einwohner ein Abgeordneter komme, statt, wie nach der Vorlage, erst auf 10,000. Das Resultat sei in beiden Fällen das, daß bei der Wahl eines Abgeordneten auf 10,000 Seelen 31, bei der Wahl auf 8000 dagegen 38 Abgeordnete den Landtag bilden würden. Im letzteren Falle handele es sich also, was die finanzielle Seite anbelange, um eine Mehrausgabe für 7 Abgeordnete. Die Reduction der Zahl der Abgeordneten fasse er auf lediglich als eine finanzielle Maßregel. Dem gegenüber aber komme in Betracht die Bedeutung und das Ansehn des Landtags, der so reducirt werden könne, daß er sein Gewicht vollkommen verliere. Er müsse aber seine wichtige Stellung im Staatsorganismus behaupten. 38 Abgeordnete möchten genügend sein, um die Vorlagen zu erwägen; aber bei einer Reduction um $^2/_5$ könnten die Wahlen so ausfallen, daß man sagen müsse, diese Abgeordneten sind nicht in der Lage, die Vorlagen nach allen Richtungen hin richtig und eingehend zu prüfen. Bei einer so umfassenden Reduction müsse nothwendigerweise die Erfahrung in allen Verhältnissen und Beziehungen des Landes, welche dem Landtage unentbehrlich sei, zu sehr zusammenschrumpfen

Auch bei einer Zahl von 38 Abgeordneten trete noch eine Reduction um 12 Köpfe ein; aber dies müsse auch das Aeußerste sein, bis wohin man gehen könne.

Außer diesen Gründen komme aber für das Fürstenthum Lübeck noch ein specieller Grund hinzu, der nicht zu gering anzuschlagen sei. Nach dem jetzigen Wahlgesetze stelle Lübeck von 50 Abgeordneten 4, nach dem neuen werde es aber von 31 Abgeordneten nur 2 zu stellen haben. Rein nach der Bevölkerungszahl gemessen, enthalte dies gar keine Ungerechtigkeit; allein die getrennte Lage der einzelnen Provinzen brächte Besonderheiten mit sich und verlange besondere Berücksichtigung. Es sei z. B. keine Parallele zu ziehen zwischen ihnen und einem Stücke derselben Provinz von entsprechender Größe. Hier seien die benachbarten Theile im Wesentlichen ähnlich und kennten trotz ihrer Scheidung ihre gegenseitigen Verhältnisse. Die weit ab liegenden Fürstenthümer dagegen seien in ihren speziellen Verhältnissen den Abgeordneten aus dem Herzogthum nicht so bekannt. Es könne ihnen daher auch nicht genügen, nur durch zwei Abgeordnete über dortige Verhältnisse sich Aufklärung zu verschaffen. Zwei Abgeordnete bildeten daher eine viel zu schwache Vertretung. — Es möge auch sein, daß die Thätigkeit des Landtages in Folge der Bundesverfassung geringer werde; immer würden aber auch in Zukunft noch Vorlagen an denselben gelangen, welche die größte Sorgfalt und eingehendstes Studium verlangten und u. A. auch eine kräftige Vertretung Lübecks wünschenswerth machten. Man möge nur jetzt die Krongutsvorlage nehmen, die speciell für Lübeck wegen der Annectirung von Ahrensböck und wegen Aufgebung der Waldungen des Amts Eutin von größester Wichtigkeit sei. Vier Abgeordnete könnten hier die Interessen Lübecks den Abgeordneten des Herzogthums wol mit einigem Nachdruck auseinandersetzen; was aber bloß 2

sagten, würde wenig ins Gewicht fallen. — Es bleibe ferner die Quotenfrage, die nach anderthalb Jahren wieder zur Sprache komme und wobei sich das Verhältniß so stelle, daß Birkenfeld, obwohl es 3 Quoten weniger zahle als Lübeck, doch mit 4 Abgeordneten vertreten sein werde, während Lübeck auf zwei reducirt sei. Der Ausschuß habe nun zwar das Princip, daß nur die Seelenzahl bei der Abgeordnetenwahl maßgebend sein solle, beibehalten und sich nicht veranlaßt gesehen, statt dessen ein anderes Princip anzunehmen. Einem derartigen Vorgehen würden indessen die Gesetze nicht entgegen sein. Das Staatsgrundgesetz sage, daß die Bevölkerungszahl für die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten nur maßgebend sei für das damals zu erlassende Wahlgesetz, daß jedoch diese Bestimmung auf jedem ferneren Landtage im Wege der Gesetzgebung aufgehoben werden könne. Für das Quotenverhältniß seien die Steuerkraft und die Domänen maßgebend. Was stehe entgegen, daß man dem entsprechend für Lübeck auch in Beziehung auf die Zahl seiner Abgeordneten das Quotenverhältniß als maßgebend aufstelle oder sonst ein ähnliches Ausnahmegesetz begründe? Allein die Minorität habe etwas Derartiges nicht beantragt, sondern sie sei zufrieden gestellt, wenn nach ihrem Vorschlage Lübeck drei Abgeordnete verblieben. Er bitte daher den Landtag, den Antrag der Minorität anzunehmen.

Minister **von Berg:** Die Staatsregierung sei stets der Ansicht gewesen, daß es an sich unbedenklich sei, die Zahl der Abgeordneten von 50 auf 25 zurückzuführen. Sie sei dieser Ansicht jetzt um so mehr, weil es auf der Hand liege, daß der Landtag seit dem Inslebentreten der norddeutschen Bundesverfassung ganz erheblich geringere Arbeiten zu erledigen habe als früher.

Wie weit die Bundesgesetzgebung greife, hätten wir an den Verhandlungen des Reichstages gesehen. Militärgesetzgebung, Post und Telegraphen seien unserer Einwirkung entzogen. Die zukünftigen Arbeiten des Landtags würden sich also auf ein Gebiet von viel geringerem Umfange als bisher erstrecken.

Die Staatsregierung sei indessen nicht so weit gegangen, sondern habe die Bevölkerungszahl, auf welche ein Abgeordneter zu wählen sei, nur auf 10,000 Seelen gegriffen, weil sie nach den früheren Verhandlungen im Landtage glaubte annehmen zu dürfen, damit den Wünschen des Landtags am meisten entgegen zu kommen und weil es ihr Wunsch sei, in dieser Frage jede Weiterung zu vermeiden

Da es wichtig sei, daß der Landtag schon hier erfahre, welchen Standpunkt die Staatsregierung in Beziehung auf die Größe der Wahlkreise einnehme, so erkläre dieselbe schon jetzt, daß sie dem Antrage der Mehrheit — Antrag Nr. 8. — nicht entgegentreten werde.

Was die Vorschläge der Minorität rücksichtlich der zukünftigen Zahl der Abgeordneten betreffe, so könne er dieselben nicht theilen und halte die vorgebrachten Gründe für unzutreffend.

Wenn gesagt sei, daß der Landtag nicht die Autorität behalte, die ihm gebühre, wenn die Mitgliederzahl nach dem Vorschlage der Staatsregierung auf 31 herabgesetzt werde, so theile er diese Besorgniß nicht; denn es mache sich immer mehr die erfreuliche Erfahrung geltend, daß die Arbeitskräfte des Landtags nicht lediglich im Staatsdienste zu suchen seien. Auf die Kopfzahl komme es auch weniger an, als auf die Art und Weise, wie die Geschäfte erledigt würden. Je nach der Weise, wie er seine Aufgaben löse, könne auch ein kleiner Landtag seine Autorität behaupten. Es könne jenes Bedenken auch schwerlich ernstlich gemeint sein, denn sonst würden viele Versammlungen unseres Landes als auritätlos hingestellt, welche nur dieselbe Anzahl von Mitgliedern hätten, wie sie künftig der Landtag haben werde.

Ein zweiter Punkt sei der, daß nach Ansicht der Minorität nothwendig durch Vermehrung der Arbeitskräfte eine schleunigere Erledigung der Arbeiten solle herbeigeführt werden, daß also auf diese Weise verhältnißmäßig noch eine Ersparniß zu erzielen sei. Wenn diese Ansicht begründet wäre, so könne es sich bei der beabsichtigten Reducirung gar nicht um Ersparungsrücksichten handeln; denn dann müßte es bei 50 Abgeordneten noch schneller gehen, da alsdann noch mehr Arbeitskräfte zu Gebote ständen. Es müßte also die Zahl der Abgeordneten gar nicht vermindert werden.

Was endlich das Interesse Lübecks angehe, so könne er dies Motiv nicht als begründet anerkennen. Er glaube nicht, daß der Landtag mit Rücksicht auf Lübeck für dieses eine andere Verhältnißzahl annehmen könne, was nur auf Kosten des ganzen Großherzogthums geschehen könne. Die Interessen der Fürstenthümer seien auch immer auf dem Landtag vollständig gewahrt worden. Es seien ihm keine Fälle bekannt, wo dieselben nicht ihre volle Berücksichtigung erhalten. Von Majorisirung sei nie die Rede gewesen und dagegen würde auch kein Schutz dadurch gewährt werden, daß die Fürstenthümer einen oder zwei Abgeordnete mehr zu wählen hätten.

Er glaube auch nicht, daß es richtig sein würde, der Abgeordnetenwahl ein anderes Princip zu Grunde zu legen. Es liege im Wesen und der Bedeutung des Landtags, daß nicht das Gewicht der einzelnen Landestheile, sondern die Kopfzahl entscheidend sein müsse. Man möge bedenken, wohin das führen könne. Consequenter Weise könne dann auch im Herzogthum ein District gegenüber einem andern sagen: wir müssen stärker vertreten sein, weil wir mehr Gewicht haben. Mit einem solchen Principe würde man entschieden Fiasco machen. Er empfehle daher dem Landtage mit Rücksicht auf die dadurch zu erzielende Ersparniß und in der Ueberzeugung, daß derselbe weder an Autorität noch an Arbeitskraft verlieren werde, die Annahme des vorliegenden Artikels.

Abg. **Ahlhorn:** Die Minderheit des Ausschusses motivire ihren Antrag hauptsächlich damit, daß Lübeck im Falle

der Annahme der Vorlage nur zwei Abgeordnete in den Landtag zu entsenden habe und damit im Landtage und auch in den Ausschüssen nicht genügende Vertretung finden werde. Es werde auf die Stimmen von 4 Personen mehr Gewicht gelegt, als auf die von zweien. — Er habe für seine Person das Interesse Lübecks überall wahrgenommen, wo er es als berechtigt erkannt habe, so in der Quotenfrage, in der nach seiner Meinung Lübeck Unrecht geschehen sei.

Von Majorisirung sei übrigens keine Rede. In allen wichtigen Fällen lägen die Beschlüsse des Provinzialraths vor und der Landtag sei immer davon ausgegangen, diese Provinzialrathsbeschlüsse zu den seinigen zu machen, so daß es meistens nur auf eine Notiznahme von diesen Beschlüssen hinauskomme.

Es könne deswegen auch nicht davon die Rede sein, das ganze Princip zu ändern, obwohl er sonst Lübeck wohl noch einen oder zwei Abgeordnete mehr gönne.

Das Vorgehen der Staatsregierung in dieser ganzen Sache sei durchaus anzuerkennen. Die Abschaffung des Dreiclassensystems sowie das soeben vom Ministertisch erklärte Einverständniß mit einer noch bedeutenderen Vergrößerung der Wahlkreise, als sie der Entwurf vorgeschlagen habe, seien große Fortschritte, die mit Freuden zu begrüßen seien.

Der Verstand sei nicht immer bei dem Geldsack.

Was die Verringerung der Abgeordnetenzahl betreffe, so seien 31 tüchtige, von Fürstengunst und Volksgunst unabhängige, weder nach oben, noch nach unten blickende Abgeordnete schon im Stande, die Autorität des Landtags aufrecht zu erhalten.

Abg. **Brockhaus:** Er müsse der Behauptung des Abg. Deeken, daß Lübeck gegenüber Birkenfeld überlastet sei, widersprechen. Birkenfeld trage nach seinem Vermögen gerade so viel zu den Centrallasten bei wie Lübeck. Die Quotenfrage komme jetzt gar nicht in Betracht; sie habe an ihrer Bedeutung viel verloren. Die 3 %, welche Lübeck mehr beitragen solle, seien jetzt nicht mehr richtig. Der Beitrag Birkenfelds beziffere sich jetzt auf $9\frac{1}{5}$ % und derjenige Lübecks sei auf 10 % heruntergegangen. Der Unterschied sei also ein ganz unbedeutender.

Abg. **Schomann:** Wenn der Abg. Deeken sich dafür ausgesprochen habe, daß das Land seine Abgeordneten statt nach der Seelenzahl nach der Steuerkraft der einzelnen Landestheile stellen solle, so wolle er darauf aufmerksam machen, daß wir dadurch den Census, den wir soeben für den einzelnen Wähler aufgehoben haben, für die einzelnen Landestheile wieder einführen würden. Den Einwand anlangend, daß bei der Verminderung der Zahl der Abgeordneten auf 31 nicht genügende Arbeitskräfte vorhanden sein würden, weise er darauf hin, daß in den meisten Wahlkreisen, wie wir sie in Zukunft haben würden, 4 Abgeordnete gewählt werden würden und daß die Wahlmänner bei der Wahl der Abgeordneten schon darauf sehen würden, daß sie eine Persönlichkeit bekämen, welche die erforderliche Arbeitskraft besitze. Auch sei ein Landtag von der Mitgliederzahl unseres zukünftigen nicht ohne Beispiel in Deutschland. Die Landtage der Herzogthümer Coburg und Gotha hätten sogar nur 11 resp. 19 Mitglieder und der vereinigte Landtag beider nur 21 Abgeordnete. Daß darum die Aufgaben dieser Landtage weniger gut gelöst würden, sei ihm nicht bekannt und würden wir im Vergleich zu ihnen wol jedenfalls mit der Zahl von 31 Abgeordneten ausreichen.

Abg. Strackerjan III: Er sei für den Antrag der Minderheit und die gegen denselben vorgebrachten Gründe hätten nicht vermocht, ihn zu dem Vorschlage der Mehrheit des Ausschusses umzustimmen. Es sprächen namentlich zwei Gründe für die Minderheit. Der eine sei ein allgemeiner, daß nämlich 38 Personen besser die Autorität des Landtages und die erforderlichen Arbeitskräfte sicherten. Es sei klar, daß eine Grenze da sei, wo beides aufhöre. Er finde sie in der angegebenen Zahl. Es werde sich jedoch wenig darüber sagen lassen, wo sie anfangen und ob sie bei der Zahl von 30 Mitgliedern gerade beginne. Wenn allerdings lauter solche ideale Männer zu finden seien, wie sie der Abg. Ahlhorn geschildert habe, dann würde er gerne mit 31 Mitgliedern zufrieden sein; doch das sei, wie die menschlichen Dinge einmal beschaffen seien, nicht wol zu erwarten. Die Arbeiten des Landtags würden, wenn sie auch an Umfang geringer werden möchten, doch wichtige Gegenstände genug umfassen, die eine eingehende und vielseitige Prüfung erforderten. Es könnten Eisenbahnvorlagen und viele andere wichtige Sachen trotz des Norddeutschen Bundes an uns herantreten. — Im Ganzen lasse sich indessen wenig hierüber sagen, es sei dies mehr Sache des Gefühls.

Der zweite, specielle, Grund für ihn bestehe darin, daß es nothwendig sei, dem Fürstenthum Lübeck wenigstens drei Abgeordnete zuzugestehen. In dieser Beziehung habe er jedoch nicht dieselben Gründe, wie der Abg. Deeken. Er lege kein Gewicht auf das Argument, daß Lübeck nach seiner Steuerkraft und der Größe des Domaniums stärker vertreten sein müsse. Auch bestimme ihn nicht das Verhältniß Lübecks zu Birkenfeld, welches letztere nach dem neuen Wahlgesetze vier Abgeordnete behalte, während Lübeck auf zwei beschränkt werde. Auch könne eine mögliche Ueberstimmung Lübecks kein Grund sein, da diese Möglichkeit unter allen Umständen bleibe. Aber er glaube, daß sich aus 3 Personen besser die erforderliche Kunde der speciellen Verhältnisse heraus holen lasse, als aus zweien. Das Fürstenthum Lübeck liege weit ab und die wenigsten der Abgeordneten aus dem Herzogthum hätten es persönlich kennen gelernt. Man könne sich die Kunde von dortigen Verhältnissen nicht anders ergänzen lassen, als von den Abgeordneten. Dazu erschienen aber zwei Abgeordnete nicht ausreichend. Möglich allerdings, daß von Lübeck aus zwei so überall orientirte Leute geschickt würden; allein es sei doch

auch schwer, solche zu finden und Drei böten in dieser Beziehung doch größere Sicherheit.

Die Verhandlungen des Provinzialraths könnten einen solchen Mangel in der Vertretung nicht ersetzen, da bei ihnen oft manche Zweifel zurückblieben, deren Hebung wünschenswerth sei.

Er wisse nicht, ob jeder einzelne Grund für sich allein stark genug für ihn sein würde, bei dem Antrage der Minderheit zu verbleiben; aber beide zusammen ließen ihn denselben als den richtigeren erscheinen.

Abg. **Russell:** Auch er sei für den Antrag der Minderheit. Für denselben sprächen aber auch noch andere Gründe, die bisher nicht hervorgehoben worden seien. Die Vorlage sei hauptsächlich zu dem Zwecke gemacht, um Ersparnisse zu erzielen. Damit sei er durchaus einverstanden, sofern es nicht auf Kosten des Landeswohles geschehe. Der Landtag sei in seiner Bedeutung nicht so weit zurückgeschoben, wie dies vom Ministertische behauptet sei. Von dort sei darauf hingewiesen, daß der Landtag keinen Einfluß auf die politische Entwickelung habe. Er wolle aber dagegen bemerken, daß wir niemals in dieser Richtung einen entscheidenden Einfluß haben ausüben können, uns im Gegentheil immer der sog. politischen Nothwendigkeit hätten fügen müssen. Auch er sei der Ansicht, daß die Autorität des Landtags nicht von der Zahl der Mitglieder abhänge, sondern von ihrer Tüchtigkeit. Er lege aber ein bedeutendes Gewicht darauf, daß der Wille des Landes hier im Landtage zum Ausdruck komme und das sei bei einer etwas größeren Anzahl von Abgeordneten weit mehr der Fall. Es sei gesagt worden, daß der Landtag nur unerhebliche Arbeiten zu erledigen haben werde. Man möge jedoch nur auf die jetzigen Vorlagen, die Krongutsvorlage, die Erhöhung der Einkommensteuer, den Zuschlag zur Grundsteuer ꝛc. blicken. Derartige wichtige Vorlagen würden auch in Zukunft noch kommen. Wir seien nicht unempfindlicher gegen Steuerzahlen geworden, seit der Norddeutsche Bund begründet sei und eine Erhöhung der Steuern werde noch oft wieder kommen.

Aus diesem Grunde schon sei er gegen die Verminderung der Abgeordnetenzahl auf 31. Die Ersparniß sei außerdem sehr unerheblich. Die 7 Abgeordneten verursachten, wenn man annehme, daß der Landtag alle Jahre einen Monat tage, alljährlich einen Kostenaufwand von ca. 500 Thlr., das mache für die ganze Finanzperiode 1500 Thlr. Um so weniger aber sei der Verminderung bis auf die Zahl von 31 zuzustimmen, als dieselbe schon um ein ganzes Viertel, um 12 Personen verringert sei.

Es möge ferner die Quantität der Vorlagen abnehmen, nicht aber auch zugleich deren Gewicht. Insofern als deswegen auch weniger Zeit zur Erledigung der Arbeiten nöthig sei, trete ja auch schon hierdurch eine Ersparniß ein.

Auch die Gründe des Abg. Decken, wenn sie auch nicht so bedeutend seien, verdienten einige Berücksichtigung.

Auf Grund des jetzt beabsichtigten Wahlgesetzes werde ein Landtag berufen werden, der möglicherweise über Sein oder Nichtsein zu entscheiden haben werde. Da sei es nothwendig, daß er wenigstens so viele Mitglieder zähle, daß man annehmen könne, er repräsentire die Stimmung und den Willen des Landes.

Inzwischen ist ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Der Präsident theilt mit, daß sich zum Worte nur noch der Abgeordnete Rüder gemeldet habe.

Der Antrag auf Schluß ist genügend unterstützt und wird angenommen.

Abg. Ahlhorn (zur Geschäftsordnung): Er beantrage namentliche Abstimmung wegen des Minderheitsantrages.

Sodann erhält vor der Abstimmung auf Verlangen noch das Wort der Berichterstatter der Mehrheit Abg. **Selkmann** II: Es handle sich bei der vorliegenden Frage um zwei Rücksichten, eine allgemeine und eine specielle auf das Fürstenthum Lübeck. Was die erstere anbelange, so stimme er dem Abg. Strackerjan darin bei, daß sich darüber, ob einige 7 Abgeordnete mehr oder weniger im Landtage wären, mit entscheidenden Gründen nicht streiten lasse. Abgeordnete, wie der Abgeordnete Ahlhorn sie characterisirt habe, sachverständige, characterfeste und nach allen Seiten unabhängige Männer, die daneben Zeit und Lust zu den Landtagsgeschäften haben, solche Leute seien nicht dick gesäet. Ob man bei einer großen Anzahl von Abgeordneten darauf rechnen könne, nur solche Leute in den Landtag zu bekommen, sei doch sehr zweifelhaft. Wenn unter diesen nur wenige ungeeignete hereinkämen, so stehe es, was die Autorität des Landtags anbelange, schon schlimm; denn das Urtheil über diese Wenigen werde sich nur zu leicht auf die ganze Versammlung übertragen. Bei einer Anzahl von 31 Abgeordneten sei dagegen schon mehr Sicherheit dafür vorhanden, daß alle Abgeordnete tüchtig sein würden.

Was die erforderlichen Arbeitskräfte anbelange, so sei er der entgegengesetzten Ansicht wie die Minorität. Er habe schon früher, ganz abgesehen von der Entziehung mancher Gegenstände durch die norddeutsche Bundesverfassung, seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß eine geringere Anzahl von Abgeordneten mit den Geschäften fertig werden könnten. Es seien ja die wesentlichen Gesetzgebungsarbeiten für das Großherzogthum erledigt. Der Ausbau der Verfassung sei fertig; die größeren Organisationsfragen — Deich, Gewerbeordnung, Gerichtsverfassung ꝛc. — seien erledigt. Wenn man dazu dasjenige nehme, was an früheren regelmäßigen Arbeiten an den Reichstag übergegangen sei, so bleibe nicht viel mehr zu erledigen und das zu beurtheilen und zu übersehen, würden 31 Mitglieder durchaus hinreichend sein.

Daß bei einer größeren Mitgliederzahl die Geschäfte rascher sollten erledigt werden, könne er nicht für richtig halten. Größere Versammlungen seien erfahrungmäßig schwerfälliger, ohne darum gerade gründlicher zu sein. Kleinere

Versammlungen dagegen arbeiteten rascher und böten sonach einen doppelten finanziellen Vortheil. Was das specielle Verhältniß des Fürstenthums Lübeck angehe, so könne es unmöglich für die Frage, auf welche Bevölkerungszahl im ganzen Großherzogthum ein Abgeordneter zu wählen sei, maßgebend sein, ob bei dieser oder jener Zahl Lübeck einen Abgeordneten mehr oder weniger bekomme. Wenn die Verhältnisse eines einzelnen Wahlkreises in dieser Weise maßgebend sein sollten, dann könnten mit demselben Rechte auch alle andern Wahlkreise kommen. So könnten die sämmtlichen münsterschen Wahlkreise kommen, die auch ziemlich abgeschlossen von den übrigen Landestheilen liegen und deren Abgeordnetenzahl von 12 auf 6, also um die Hälfte herabgesetzt werden würde. Diese würden sich vielleicht gerade gut dabei stehen, wenn auf je 9000 Seelen ein Abgeordneter käme. Es könne deswegen ein einzelner Wahlkreis nicht maßgebend sein wollen. Die Verhältnißzahl bleibe dieselbe, ob es 10,000 oder 8000 Seelen seien, nur die Gesammtzahl sei verschieden.

Die Minderheit könne doch auch der Stimme des einen Abgeordneten mehr nicht das absonderliche Gewicht beilegen, daß dadurch eine mögliche Majorisirung abgewendet werden könne. Gerade, weil das Herzogthum in der Majorität sei, hätten stets Eutin und Birkenfeld in ganz vorzüglicher Weise Berücksichtigung gefunden und wenn ihre Interessen denen des Herzogthums einmal entgegengesetzt gewesen, sei ihnen häufig mehr zugewandt worden, nur um jeden Schein der Majorisirung zu vermeiden.

Es liege also auch kein Grund vor, wegen des Interesses des Fürstenthums Lübeck eine andere Bevölkerungsziffer als die von dem Entwurf angenommene aufzustellen und bitte er daher um Annahme des Antrages der Mehrheit.

Es findet hierauf zunächst namentliche Abstimmung über den Antrag der Minderheit Nro. 3a. „im Art. 3. § 1. werde statt „10,000" „8000" gesetzt" Statt und wird derselbe mit 37 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Es stimmten für denselben:

Beckhusen, Böhmcker, Bremer, Brörmann, Deeken, Höltermann, Lentz, Russell, Schwegmann, Strackerjan I., Strakerjan III. und Stuckenborg.

Gegen denselben:

Abels, Ahlhorn, Arkenau, Bartel, Brockhaus, Bulling, Cammann, Eilks, Eissel, Huber, Hullmann, Janssen, Köhler, Krahn, Lüerssen, Müller, Niebour, Oetken I., Oetken II., Oldejohanns, Orth, Pancratz, Ramien, Rüdebusch, Rüder, Schildt, Schomann, von Schrenck, Schrimper, Schulze, Selkmann I., Selkmann II., Strakerjan II., Struthoff, Tantzen, Taphorn, Willers.

Der Abgeordnete Huchting fehlte.

Es wird hiermit der Ausschußantrag Nro. 4. angenommen.

Zum Art. 4. §. 1—4. werden die Ausschußanträge Nro. 5:

„der letzte Satz im Art. 4. §. 2. werde gestrichen"

und Nro. 6:

„der Art. 4. werde mit dieser Aenderung angenommen"

nach einander angenommen.

Zum Art. 5. liegt ein Minderheits- und Mehrheitsantrag vor. Der Präsident verliest dieselben.

Der Antrag der Minderheit Nro. 7. lautet:

„Anstatt der im Art. 5. enthaltenen Wahlkreise werden folgende Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis:

1) der Obergerichtsbezirk Oldenburg mit dem Amte Wildeshausen und ohne das Amt Friesoythe,
2) der Obergerichtsbezirk Varel,
3) der Obergerichtsbezirk Vechta mit dem Amte Friesoythe und ohne das Amt Wildeshausen,
4) das Fürstenthum Lübeck,
5) das Fürstenthum Birkenfeld."

Der Antrag der Mehrheit dagegen, Nro. 8., geht dahin, folgende Wahlkreise zu bilden:

Wahlkreis:

1) die Stadtgemeinde Oldenburg und das Amt Oldenburg mit Ausschluß der Gemeinde Hatten,
2) die Aemter Berne, Delmenhorst und Wildeshausen und die Gemeinde Hatten,
3) die Aemter Elsfleth, Brake, Ovelgönne, Stollhamm und Landwührden,
4) die Stadtgemeinde Varel und die Aemter Varel und Westerstede,
5) die Stadtgemeinde Jever und das Amt Jever,
6) die Aemter Vechta, Steinfeld und Damme,
7) die Aemter Cloppenburg, Löningen und Friesoythe,
8) das Fürstenthum Lübeck,
9) das Fürstenthum Birkenfeld."

Der Präsident bringt zunächst den Minderheitsantrag, als den am weitesten von der Regierungsvorlage sich entfernenden, zur Abstimmung.

Derselbe wird abgelehnt und darauf der Mehrheitsantrag und mit der hierdurch beschlossenen Aenderung der ganze Art. 5 angenommen (Antrag Nro. 9).

Die Artikel 6 und 7 werden nach den Ausschußanträgen Nro. 10, 11 und 12 angenommen, desgleichen die Artikel 8 bis 17. Zum Art. 18 stellt der Abg. Ahlhorn folgenden genügend unterstützten Antrag:

„der Nachsatz in diesem Artikel von den Worten „oder der oder einer" in der vorletzten Zeile an fällt weg."

Abg. **Ahlhorn:** Er stelle den Antrag auf Streichung dieses Nachsatzes, weil die Regierung nach demselben an Stelle eines der Schöffen der zusammengelegten Gemeinden auch den Bürgermeister des betreffenden Wahlbezirks, also einen Staatsdiener, mit dem Vorsitz in der Wahlversammlung beauf-

tragen könne. Dies sei verkehrt. Es sei derselbe Fall, wie wenn hier im Herzogthum das Amt die Urwahlen leiten solle. Durch eine solche Bestimmung müßten die Schöffen sich beleidigt fühlen. Die Regierung könne ja, wenn mehrere Gemeinden zusammengelegt würden, den besten Schöffen auswählen.

Abg. **Selkmann** II.: Die vom Abgeordneten Ahlhorn beanstandete Bestimmung finde sich gleichmäßig in dem jetzt geltenden Gesetze und auch in dem Wahlgesetze von 1849. Es sei auch ein genügender Grund dafür vorhanden. Wenn mehrere Gemeinden zusammengelegt würden und der Schöffe einer dieser Gemeinden solle den Vorsitz in der Wahlversammlung führen, so würden sich die anderen Gemeinden zurückgesetzt fühlen. Der einzelne Schöffe habe vielleicht in seiner kleinen Gemeinde genügende Autorität, nicht aber darüber hinaus auch über alle zusammengelegten Gemeinden. Außerdem werde ihm häufig wegen der Kleinheit seiner Gemeinde die nöthige Geschäftsgewandheit fehlen. Daher sei es zweckmäßig, wenn die Regierung die nächste vorgesetzte Person mit dem Vorsitz beauftragen könne. Dieser nächste Vorgesetzte sei zwar ein Staatsbeamter, habe aber doch fast nur mit Gemeindeangelegenheiten zu thun. Man müsse doch für den Fall, daß der Schöffe ganz ungeeignet sei, bei der Zusammenlegung mehrerer Gemeinden den Vorsitz zu führen, der Regierung jenen Weg offen halten. Er bitte daher den Antrag des Abg. Ahlhorn abzulehnen.

Abg. **Ahlhorn:** Die Ausführungen des Vorredners könnten ihn nicht bestimmen, von seinem Antrage abzugehen. Es seien nur ganz kleine Wahlbezirke, welche zusammengelegt würden, die dadurch noch nicht so groß würden, wie andere Wahlbezirke. Es sei deswegen kein Grund vorhanden, warum man hier nicht die gleiche Bestimmung, wie bei uns, gelten lassen wolle. Unsere Gemeindevorsteher würden es als eine Beleidigung auffassen, wenn die Urwahl unter Vorsitz des Amtmanns vor sich gehen sollte und die Urwähler selbst würden sich dadurch genirt fühlen. Auch werde durch die Zusammenlegung das Wahlgeschäft wenig schwieriger. Es werde zu keinen Collisionen führen, wenn der Vorsitz einem Schöffen anvertraut werde.

Abg. **Selkmann** II.: Gemeindevorsteher und Schöffen seien nicht gleichzustellen. Die Schöffen hätten eine viel untergeordnetere Stellung und gerade in den kleinen abgelegenen Orten Birkenfelds, wo der Bildungsgrad ein sehr niedriger sei, werde bei den Schöffen die nöthige Geschäftskenntniß mangeln. Er wisse nicht, ob selbst der beste Schöffe aus solchen Gegenden für geeignet gelten könne. Und die Regierung solle ja nur dann, wenn er nicht geeignet sei, den Bürgermeister nehmen können.

Der Antrag Ahlhorns wird hierauf, nachdem bei zweifelhafter Abstimmung die Gegenprobe gemacht ist, mit 23 gegen 21 Stimmen angenommen und darauf der Art. 18 des Entwurfs mit der eben beschlossenen Aenderung.

Es werden sodann die Artikel 19—28, der Art. 29 in Gemäßheit der Ausschußanträge Nro. 14 und 15, die Artikel 30 und 31, der Art. 32 gemäß den Ausschußanträgen Nro. 17 und 18, ferner die Artikel 33, 34, und 35—39, 40, 41, 42, gemäß den Ausschußanträgen Nro. 20, 21, 22, 23—25 discussionslos angenommen.

Zu Art. 43 bemerkt der Berichterstatter Abg. **Selkmann** II.: daß die Worte in dem Entwurfe: „insofern sie nicht — — — anwesend gewesen sind", verkehrt seien. Der Ausschuß habe es aber nicht für erforderlich gehalten, deswegen einen besonderen Antrag zu stellen, da es für einen bloßen Redactionsfehler zu halten sei. Er werde bei der zweiten Lesung darauf zurückkommen.

Die Artikel 43—45 des Entwurfs werden darauf angenommen und erklärt damit der Präsident die erste Lesung des Wahlgesetzes für beendigt.

2. Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben der Staatsregierung, betr. die Dienstqualität des Oberaufsehers in der Irrenheilanstalt zu Wehnen.

Der Präsident verliest die Ausschußanträge, wonach die Mehrheit des Ausschusses Annahme, eine Minderheit dagegen Ablehnung der Regierungsvorlage wegen Verleihung des Characters eines Civilstaatsdieners an den Oberaufseher der Irrenheilanstalt beantragt.

Minister **von Berg:** Die Minorität habe sich gegen den Vorschlag der Staatsregierung ausgesprochen; wesentlich weil sie der Ansicht sei, daß, ein höheres Gehalt zu gewähren, im vorliegenden Falle richtiger sei, als noch einen Staatsdiener mehr zu bekommen. Der Fall liege hier aber so, daß eine Erhöhung der Einnahme nicht gerade entscheidend sei. Das sei auch in sehr vielen Fällen nicht das Entscheidende; es komme vielmehr den Betreffenden meistens darauf an, daß sie die Sicherheit hätten, in ihren alten Tagen nicht darben zu brauchen und sonst bei eintretender Arbeitsunfähigkeit nicht Unterstützung aus Armenmitteln suchen zu müssen. — Die Staatsregierung sei im Ganzen damit einverstanden, so wenig wie möglich Staatsdiener anzustellen. Dafür seien die verschiedenen Vorlagen ein Beweis, welche das Bestreben zeigten, die Zahl der Staatsdiener möglichst zu vermindern. — Im Interesse der Anstalt aber oder richtiger im Interesse der vielen unglücklichen Insassen derselben sei hier eine Anstellung durchaus geboten, da eine Personaländerung für diese armen Menschen von großem Nachtheil sein könne. Wenn der Landtag die Vorlage ablehne, so habe die Regierung die etwa daraus entstehenden Nachtheile nicht zu verantworten.

Abg. **Ahlhorn:** Die Minderheit des Ausschusses habe Ablehnung der Vorlage beantragt hauptsächlich in dem Gedanken, daß die Irrenheilanstalt einmal neu eingerichtet werden müsse. Die Anstalt belaste das Budget mit einer hohen Summe, die sich noch von Jahr zu Jahr steigere und sich gegenwärtig auf 4000 Thlr. belaufe. Der betreffende Beamte möge tüchtig sein; aber man könne sich auch irren. Im vorigen Jahre sei für einen Inspector an der Strafanstalt

zu Vechta eine Gehaltserhöhung bewilligt und sechs Wochen nachher sei derselbe pensionirt worden, wobei ihm natürlich das erhöhte Gehalt auf die Pension angerechnet worden sei. Man müsse daher vorsichtig sein.

Das Bestreben der Staatsregierung auf Verminderung der Zahl der Staatsdiener finde im Uebrigen seine volle Anerkennung.

Die Verantwortung für die Nichtanstellung des betreffenden Aufsehers wolle er unbedenklich auf sich nehmen; es würden sich wol noch Männer finden, die jenem Dienste gewachsen seien, ohne daß man sie zu Staatsdienern zu machen brauche.

Minister **von Berg:** Er glaube, daß der Abg. Ahlhorn sich sehr irre, wenn er meine, daß eine etwaige Revision zu einer Ermäßigung des Personals führen werde. Die Zahl der Wärter und Aufseher seien feststehende Verhältnisse und es werde nie zu einer Verminderung des Personals kommen.

Er glaube nicht zu irren, wenn er behaupte, daß die Zuschüsse für Wehnen nicht gestiegen, sondern herabgegangen seien. Nicht einmal sämmtliche Gehalte würden aus der Staatskasse bezahlt. Die Verwaltung von Wehnen brauche den Vergleich mit allen ähnlichen Anstalten in Deutschland nicht zu scheuen.

Der Hinweis auf den Fall einer Pensionirung in Vechta passe nicht. Dort handle es sich um einen Staatsdiener, hier um einen, dem erst diese Qualität verliehen werden solle. Uebrigens sei in jenem Falle keine Pensionirung eingetreten, sondern blos eine Dispositionsstellung und es sei zu hoffen, daß der Betreffende noch anderswo untergebracht werden könne. Derselbe sei wesentlich deswegen zur Disposition gestellt, weil er sich in seiner Stellung nicht befriedigt gefühlt habe und naturgemäß deshalb das nicht gewesen sei, was die Regierung von ihm erwartet habe. Es werde sich indessen eine passende Verwendung für ihn schon noch finden.

Dem Abg. Ahlhorn wolle er noch bemerken, daß die Verantwortung für etwaige aus der Ablehnung entstehende Nachtheile unter Umständen sehr schwer wiegen könne. —

Der Präsident bringt hierauf den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung und wird derselbe mit 24 Stimmen gegen 22 angenommen.

3. Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 23. Mai 1868, betr. nachträgliche Genehmigung des Verkaufs der Amtsbesitzung zu Rastede.

Abg. **Ahlhorn:** Er sei in Rastede ziemlich genau bekannt. Das Gebot sei recht niedrig. Das Taxat sei 10,000 Thlr. Wie die Verhältnisse dort wären, hätte die Hofkasse, da sie voraussehen konnte, daß keine Concurrenz da sein würde, richtiger gethan, daß Taxat sogleich zu bieten. Das hätte sie thun müssen, namentlich, weil das Areal so liege, daß der Hof es gar nicht entbehren könne. Dem Großherzoge selbst liege natürlich die ganze Sache fern, aber seine Rathgeber hätten besser handeln können. In Rastede seien sogar Stimmen laut geworden, das Amt sei nur deswegen eingegangen, weil der Großherzog das Amthaus haben wolle. Das Gerücht existire und das sei schlimm genug. Es sei wol durch ein Paar Tausend Thaler mehr zu vermeiden gewesen.

Uebrigens habe man vor 2 Jahren eine günstige Gelegenheit versäumt, wo man für ein kleines Stück von der Amtsbesitzung ein Paar Tausend Thaler habe bekommen können, als nämlich die Gemeinde ihren Friedhof nach keiner Seite als bloß nach der Seite des Amtshauses hin habe erweitern können und gerne einen Streifen von der Amtsbesitzung habe erwerben wollen.

Es sei allerdings jetzt wenig bei der ganzen Sache zu machen und erkläre er daher im Einverständniß mit den übrigen Antragstellern der Minderheit, daß sie ihren Antrag zurückzögen. —

Es wird darauf der allein übrigbleibende Antrag der Mehrheit auf nachträgliche Genehmigung des Verkaufs zur Abstimmung gebracht und angenommen.

4. Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. Mai 1868, betr. die Uebersicht der Militairrechnungsresultate pro 1. Januar bis 30. September 1867.

Die Anträge des Ausschusses Nro. 1:

> Der Landtag wolle zur Deckung der in Frage stehenden Mehrausgaben aus den nachgewiesenen Ersparnissen seine Zustimmung geben,

und Nro. 2:

> Derselbe wolle zur Ausgabe von 2150 Thlr. Equipirungsgeldern an die in die preußische Armee übergetretenen Offiziere seine Zustimmung ertheilen,

werden ohne Discussion angenommen.

Zum Antrage 3 des Ausschusses verlangt das Wort

Regierungscommissar **Meinardus:** In diesem Antrage sei die Absicht des Landtages, wenn er ihn annehme, wol nicht präcis genug ausgedrückt. Derselbe gehe dahin:

> Der Landtag wolle sich mit den Vorschlägen Großherzoglicher Staatsregierung in Betreff der erforderlichen Caserneneinrichtungen einverstanden erklären, dieselbe jedoch ersuchen, zunächst noch unter Zusicherung eines den Kosten des Erweiterungsbaues der Caserne in Oldenburg gleichkommenden Zuschusses wegen Herstellung der conventionsmäßigen Garnisonseinrichtung für ein Bataillon weitere Verhandlungen mit anderen Gemeinden eintreten zu lassen.

Die Zusicherung, welche anderen Gemeinden gemacht werden solle, müsse nicht lediglich auf einen „den Kosten des Erweiterungsbaues der Kaserne in Oldenburg" gleichkommenden Zuschuß gerichtet werden. So sei es nicht zu präcisiren. Es handele sich nicht gerade um die Erweiterung einer Ca-

ferne, wenn das 3. Bataillon in Oldenburg bleibe, sondern der Raum für die unterzubringende Mannschaft werde, wo sich Platz finde, in allen Casernen gesucht werden. Außerdem aber handele es sich nicht bloß um die Beschaffung der nöthigen Casernenräume, sondern auch des erforderlichen Mobilinventars. Alle Kosten, welche durch diese verschiedenen Beschaffungen verursacht würden, würden nach der Absicht des Landtages den Zuschuß bilden sollen, der einer auswärtigemeinde zugesichert werden solle. Wenn aber dies, wie er nicht zweifele, die wirkliche Absicht des Landtags sei, so sei die Redaction des Antrages nicht richtig und müsse dieselbe weiter gefaßt werden. Auch der Ausschuß werde gemeint haben, daß die Kosten, welche in Oldenburg, falls das 3. Bataillon hier bleibe, mehr aufgewendet werden müßten, als wenn bloß zwei da blieben, als Zuschuß gegeben werden sollten.

Abg. **Decken:** Er wolle constatiren, daß, wenn er für den Ausschußantrag Nro. 3 stimme, dies nur unter dem am Ende des Ausschußberichts gemachten Vorbehalt geschehe. Dieser Vorbehalt sei für die Abgeordneten aus den Fürstenthümern die Vorbedingung ihrer Zustimmung. Es handele sich ja um Ersparnisse, die aus der Centralverwaltung resultirten, welche für Zwecke des Herzogthums ausgegeben werden sollten. Eine entsprechende Quote dieser Ersparnisse müsse den Fürstenthümern zu Gute kommen. Da er jedoch die ganzen Verhältnisse jetzt nicht vollständig übersehe, könne er noch keinen bestimmten Antrag dieserhalb stellen.

Berichterstatter Abg. **Bartel:** Die Absicht des Ausschusses bei dem Antrage Nro. 3 sei die gewesen, daß der betreffenden Gemeinde das zugesichert werde, was hier für Aufnahme von 216 Mann mehr verausgabt werden müßte, einerlei, worin die Ausgaben gerade beständen.

Regierungscommissar **Meinardus:** Dem Antrage werde somit die Bedeutung unterzulegen seien, daß das den Zuschuß bilden solle, „was 3 Bataillons in Oldenburg unterzubringen mehr kosten würde, als 2 Bataillons". Denn es müßte hier zwar nur der Raum für 216 Mann gewonnen werden; aber es müsse daneben das mobile Inventar für ein ein volles Bataillon beschafft werden. Viele andere Garnisonseinrichtungen, die außer dem Casernenbau und dem Inventar von einer anderen Gemeinde noch hergestellt werden müßten, seien hier nicht mehr erforderlich, z. B. Arrest- und Wachlocale, Exercir- und Schießplätze 2c. Die Mehrkosten in Oldenburg beliefen sich darnach auf die Unterbringungskosten für 216 Mann, und dazu die Kosten des Inventars für ein ganzes Bataillon.

Andrerseits aber entständen hier für zwei Bataillons Minderkosten, wenn das 3. Bataillon ganz hinausgelegt werde, da bedeutend mehr Raum entstände. Es wären z. B. die nöthigen Kelleranlagen mit weit geringeren Kosten herzustellen, da dann freigewordene Räume leicht dazu hergestellt werden könnten. Jetzt müsse eine Vergrößerung der Torfgelasse für 3 Bataillons hergestellt werden; werde aber ein Bataillon von hier verlegt, so ließe sich das leichter herrichten.

Die Regierung müsse daher genau wissen, was die Absicht des Landtages sei und er glaube, daß die Absicht die sei, der Zuschuß solle in dem bestehen, was 3 Bataillons in Oldenburg unterzubringen mehr kosten würde als zwei.

Abg. **Ahlhorn:** Er könne diese Auffassung nur als diejenige des Ausschusses bestätigen. Ein Bau auswärts koste viel mehr, weil er für ein ganzes Bataillon hergerichtet werden müsse. Wenn eine auswärtige Gemeinde sich hierzu gegen Zusicherung des fraglichen Zuschusses bereit erkläre, so sei ihr jedenfalls vor der Stadt Oldenburg, die Militair genug habe, der Vorzug zu geben.

Abg. **Russell:** Die Regierung müsse ermächtigt sein, einer auswärtigen Gemeinde nur so viel zu offeriren, als hier die Kosten sein würden, die durch die unterzubringende Mannschaft und die für sie zu deckenden Bedürfnisse verursacht würden. Es sei zweifelhaft, ob auf dasjenige vorhandene Inventar, welches das 3. Bataillon hier mitbenutzen könne, Rücksicht genommen werden solle. Es dürfe dadurch das Land keine Mehrausgaben haben, daß ein Bataillon nach einer auswärtigen Gemeinde verlegt werde.

Regierungscommissar **Meinardus:** Es sei ein Irrthum, daß das 3. Bataillon hier in Oldenburg vorhandenes Inventar benutzen könne; es müsse vielmehr auch hier für dasselbe das Casernen-Inventar vollständig neu angeschafft werden.

Er gebe anheim, den Antrag Nro. 3 folgendermaßen zu formuliren:

> Der Landtag wolle sich mit den Vorschlägen Großherzoglicher Staatsregierung in Betreff der erforderlichen Casernenneinrichtungen einverstanden erklären, dieselbe jedoch ersuchen, die Verlegung eines Bataillons in eine andere Gemeinde zu versuchen und der betreffenden Gemeinde denjenigen Geldbetrag als Zuschuß zuzusichern, um welchen hier die Casernirung (einschließlich des mobilen Inventars) für drei Bataillons theurer kommt, als für zwei Bataillons.

Die Mitglieder des Ausschusses erklären sich mit dieser Fassungsänderung einverstanden und erklären, daß sie diesen Antrag an Stelle des von ihnen zurückgezogenen Antrags Nro. 3 dem Landtage zur Annahme empfehlen.

Der Antrag wird hierauf angenommen.

5. Bericht des Steuerausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Stempelsteuer von Spielkarten.

Der Präsident bemerkt, daß der zur Berathung stehende Gesetzentwurf, da kein Antrag ausdrücklich auf Annahme im Ganzen gestellt sei, artikelweise durchzuberathen sei.

Es werden darauf die Artikel 1 — 28 des Gesetzentwurfs

nacheinander und ohne Discussion angenommen und erklärt der Präsident damit die erste Lesung des Gesetzes für beendigt.

6. Bericht des Justizausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. Mai 1868, betr. Revision des Staatsgrundgesetzes in Folge der Bundesverfassung.

Der Präsident giebt den Vorsitz an den Vicepräsidenten Pancratz ab, da er Berichterstatter in der vorliegenden Sache sei.

Der Vicepräsident constatirt, daß eine Vorlesung des Berichtes nicht verlangt werde und verliest den Auschußantrag, welcher dahin geht,

„daß der Landtag sich mit Großherzoglicher Staatsregierung dahin einverstanden erklären möge, daß durch die Bundesverfassung eine Revision des Staatsgrundgesetzes weder nothwendig geworden, noch dieselbe zur Zeit zweckmäßig sei."

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen und übernimmt darauf der Präsident wieder den Vorsitz.

7. Antrag des Justizausschusses über den Gesetzentwurf, betr. den Gebrauch der Eide für das Fürstenthum Birkenfeld.

Präsident **Lentz:** Er habe in Beziehung auf die geschäftliche Behandlung des vorliegenden Gegenstandes einen Vorschlag zu machen. Es sei dies eine Gesetzesvorlage und es frage sich, ob dabei die bezüglichen Formen der Berathung, namentlich die zweimalige Lesung, beobachtet werden sollten. Er glaube, daß von einer zweimaligen Lesung aus dem Grunde abgesehen werden könne, weil derselbe Gesetzentwurf schon einmal dem Landtage vorgelegen habe und vollständig durchberathen sei. Aber er müsse konstatiren, ob damit die Staatsregierung und der Landtag einverstanden sei.

Regierungscommissar **Kitz:** Er glaube, daß gegen den Vorschlag kein Bedenken obwalte. —

Auch der Landtag tritt dem Vorschlage des Präsidenten stillschweigend bei. Der Präsident eröffnet darauf die Discussion.

Regierungscommissar **Kitz:** Er wolle kurz die Stellung bezeichnen, welche die Staatsregierung in der vorliegenden Frage einnehme. In den Motiven sei nach den Berichten der Amtsgerichte und des Obergerichts im Fürstenthum Birkenfeld besonders hervorgehoben, daß man dort Forstfrevel als ein sittliches Unrecht nicht ansehe. Diese Volksansicht möge auffällig sein; man könne sie beklagen, aber, wenn sie wirklich existire, so dürfe man sie in ihrer Bedeutung nicht ignoriren. Ihre Bedeutung für die Rechtspflege liege auf der Hand. Die Wahrheit einer Aussage werde garantirt durch das Gewissen des ehrlichen Mannes, das ihn bewege, im Interesse der Gerechtigkeit der Wahrheit die Ehre zu geben, sodann durch den Eid, der durch seine religiöse Bedeutung besonders zur Wahrheit verpflichte, endlich durch die Vorstellung der bürgerlichen Strafe, welche die Gesetze auf den Meineid setzen.

Jene erste Garantie werde aber abgeschwächt, wenn derjenige, dessen Aussage verlangt werde, die Ueberzeugung habe, daß die Handlung, wegen deren Jemand zur Strafe gezogen werden solle, nicht Unrecht sei Das führe zu dem Gedanken, daß man wegen eines bloßen formellen Unrechts, das man innerlich nicht für ein solches halte, es mit der Wahrheit nicht so streng zu nehmen brauche. — Sei aber das richtig, so würde es unpolitisch und nicht räthlich sein, auch die zweite Garantie wegfallen zu lassen, welche in den religiösen Bedenken gegen eine wahrheitswidrige Aussage lägen. Hienach habe die Staatsregierung in Uebereinstimmung mit den Amtsgerichten und dem Obergerichte, der Staatsanwaltschaft, der Provinzial-Volksvertretung und den Landtags-Abgeordneten dieses Landestheils, also in Uebereinstimmung mit allen berechtigten Organen des Fürstenthums daran festhalten zu müssen geglaubt, daß der Eid nicht unbedingt wegfallen dürfe. Mit einer Bestimmung, daß die Beeidigung nur einzutreten habe, wenn der Beschuldigte sie verlange, sei hier nicht gedient; der beschuldigte Forstfrevler werde sich wol hüten, die Zeugen, auf deren collegialische Freundschaft er für sein Alibi rechne, beeidigen zu lassen.

Die Sache sei auch von Wichtigkeit für ein Land, dessen Boden zu $^2/_5$ aus Forsten bestehe; auch habe es sich gezeigt, daß sich die Forstfrevel in den letzten Jahren vermindert hätten, ohne Zweifel mit in Folge der bestehenden eidlichen Aussagepflicht.

Der jetzige Ausschußantrag komme dem Entwurfe allerdings näher, da er auch dem Polizeianwalt das Recht, die förmliche Beeidigung zu verlangen, einräume, allein er weiche doch noch darin ab, daß er nicht auch dem Gerichte das Recht eingeräumt habe, die Beeidigung eintreten zu lassen. Es seien zwar der Polizeianwalt und der Beschuldigte zwei sehr wesentliche Factoren im polizeistrafgerichtlichen Prozesse, aber es lasse sich doch nicht verkennen, daß der einflußreichste Factor das Gericht sei, von dessen Ueberzeugung das Schuldig oder Nichtschuldig abhänge. Dem Gerichte aber solle es nun nicht freistehen, zur Begründung seiner Ueberzeugung nach seinem Ermessen eine Beeidigung eintreten zu lassen? Das würde mit den sonstigen für den Strafprozeß geltenden Grundsätzen nicht harmoniren. Auch bei Vergehenssachen komme es häufig vor, daß vom Staatsanwalt und vom Beschuldigten auf Beeidigung eines Zeugen verzichtet werde; aber es falle Niemandem ein, dem Gerichte die Befugniß, den Zeugen dennoch zu beeidigen, zu bestreiten, wenn es eine solche Beeidigung für seine Ueberzeugung von Wichtigkeit halte.

Der Ausschußantrag stelle ferner die Beeidigung als Ausnahme von der Regel hin; die Regel solle die Nichtbeeidigung bilden. An sich sei kein Gewicht darauf zu legen, was als die Ausnahme und was als die Regel hier bestimmt sei; die amtsgerichtliche Praxis habe dafür die entscheidende

Bedeutung. Wenn aber der Richter nach dem Entwurfe der Staatsregierung den Zeugen auffordere, einen Eid zu leisten, so könne derselbe nichts Besonderes darin finden, daß gegen ihn nach der Regel verfahren werde; wenn aber, wie nach dem Ausschußantrage, der Eid die Ausnahme bilde und dann der Richter dem Zeugen einen Eid abverlange, so klinge das mindestens nicht sehr verbindlich. Der Strafprozeß sei freilich nicht dazu da, einander Höflichkeitsbezeugungen austauschen; aber wenn man es vermeiden könne, durch eine derartige Erklärung, daß man ihm ohne Eid nicht traue, dem Zeugen vor den Kopf zu stoßen, so sei das auch im Interesse der Sache von Werth.

Schließlich wolle er noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Bisher sei vom Landtage in dieser Angelegenheit stets ein Hauptgewicht auf die Erzielung einer Conformität in der Gesetzgebung der verschiedenen Landestheile gelegt worden. Wenn aber der Ausschuß doch schon durch die Abweichung, die er jetzt empfehle, diese Conformität durchbreche, so möge der Landtag noch einen Schritt weiter gehen und den Interessen des Fürstenthums ganz gerecht werden und dadurch von seiner vorher in anderer Veranlassung belobten Gewohnheit einen neuen Beweis geben, daß er den Interessen der Fürstenthümer durch Majorisirung nicht entgegentrete.

Abg. **Hullmann:** Daß wir nicht gewohnt seien, den Interessen der Fürstenthümer entgegenzutreten, auch da nicht, wo das Verlangen derselben an sich unberechtigt aber harthartnäckig wiederholt werde — davon gebe gerade der Ausschußantrag das beste Zeugniß. Die Gründe für die Nothwendigkeit der von der Regierung beantragten Bestimmung seien in ganz gleicher Weise schon auf dem 14. Landtage vorgebracht worden. Damals seien sie ihm nicht überzeugend gewesen und seien es heute auch nicht.

Die einzige Rücksicht, die ihn bestimme, dem jetzigen Ausschußantrage zuzustimmen, sei die, daß alle berechtigten Organe des Fürstenthums erklärten, daß für gewisse Contraventionen, namentlich Forstfrevel, der Eid nicht entbehrt werden könne.

Wenn er auch dieses Bedürfniß nicht ganz anerkennen könne, so müsse doch mit Rücksicht auf die übereinstimmenden Wünsche aus Birkenfeld die Beeidigung zugelassen werden, aber man dürfe dann auch nicht weiter gehen, als das Bedürfniß selbst reiche. Das geschehe aber, wenn man der Vorlage der Regierung beistimmen wollte. Es werde doch nicht in Birkenfeld Wahrheitsliebe und Pflichtgefühl geringer sein als hier. Um die Eide seltener zu machen und dadurch das Gefühl für die Heiligkeit derselben zu stärken, sei der Eid hier und in Eutin als Regel abgeschafft. Dasselbe müsse in Birkenfeld geschehen. Wo der Eid wünschenswerth sei, gäben wir für seine Zulassung Raum dadurch, daß wir auch dem Polizeianwalt das Recht geben, die Beeidigung zu verlangen.

Es sei allerdings mißlich, den Zeugen etwas über das Maaß der Glaubwürdigkeit, welches man ihm beimesse, merken zu lassen. Aber es seien alle Zeugen gleich zu behandeln. Man werde sehr wol wissen, wessen Wahrheitsliebe im einzelnen Falle als so schwach anzusehen sei, daß seine Person Veranlassung zur Abweichung von der Regel gebe. Die Regel werde auch in Birkenfeld, wie die dortigen Amtsrichter glaubten, factisch das Gelöbniß an Eidesstatt werden. Er glaube, daß durch den von dem Ausschuß adoptirten Antrag Schomanns dem Bedürfnisse vollständig Genüge geschehen werde. Darum dürfe man nicht weiter gehen.

Der Antrag des Ausschusses wird hierauf angenommen.

8. Bericht des Justizausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Militairstrafgesetzbuches rücksichtlich der Bestrafung der Landdragoner.

Regierungscommissar **Jansen:** Die Staatsregierung sei mit dem Ausschuß einverstanden, daß ein Uebelstand darin liegen würde, das bisherige Militairstrafgesetzbuch in seinem ganzen Umfange allein für die Gensdarmen aufrecht zu erhalten. Sie erkenne an, daß es besser sei, die fraglichen Verhältnisse durch ein besonderes Gesetz zu regeln. Sie sei daher bereit, den Wunsch des Ausschusses in weitere Erwägung zu nehmen und werde dabei auch die Frage in Betracht ziehen, ob und wie weit die bisherigen Bestimmungen vielleicht den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprächen. Die Staatsregierung behalte sich demnach weitere Vorlage vor, erachte aber doch die sofortige gesetzliche Regelung, soweit sie das beantragte Gesetz enthalte, für durchaus nothwendig.

Abg. **Hullmann:** Durch die soeben Seitens der Staatsregierung abgegebene Erklärung sei der Ausschußantrag Nro. 2 erledigt und bedürfe es darüber keiner Abstimmung mehr. Er ziehe im Einverständniß mit den Mitgliedern des Ausschusses den fraglichen Antrag zurück. —

Es werden hierauf die Artikel des Entwurfs einzeln nacheinander angenommen.

9. Bericht des Justizausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Vermeidung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr.

Berichterstatter Abg. **Hullmann:** Nachdem der Bericht des Ausschusses schon erstattet worden, sei er auf eine Incorrektheit in dem Entwurfe aufmerksam geworden, indem dort — im Art. 2 — von Oldenburger Füßen die Rede sei, während dieser Maaßstab im Fürstenthum Lübeck nicht üblich sei, wo vielmehr nach Hamburger Füßen gerechnet werde. Es erscheine angemessen, dies zu ändern. Da es eine bloße Redactionsfrage sei, so könne es jedoch bei der 2. Lesung erledigt werden.

Abg. **Deeken:** Es werde ausreichen, entweder die Worte „Oldenburger Fuß" einzufügen, oder auch lediglich hier zu constatiren, daß Oldenburger Fuß gemeint seien. Nächstens würden wir doch das Meter bekommen.

Abg. **Strackerjan II.:** Es sei doch richtiger, das Hamburger Maaß zu nehmen. Man könne doch nicht ein Maaß in Lübeck annehmen, welches dort gar nicht gelte.

Abg. **Hullmann:** Er schlage vor, die Frage bis zur zweiten Lesung ruhen zu lassen.

Es werden hierauf die einzelnen Artikel des Entwurfs gemäß dem Ausschußantrage — Art. 2. §. 3. mit der beantragten Einschaltung — nacheinander angenommen.

Damit ist die erste Lesung des Gesetzes beendigt.

10. Bericht des Justizausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Enteignungen zu Eisenbahnen.

Die einzelnen Artikel des Entwurfs werden ohne Debatte in Gemäßheit des Ausschußantrages — Art. 26. unter Streichung des §. 2. — angenommen und ist damit die erste Lesung des Gesetzes beendigt.

Der Präsident kann Tag und Stunde der nächsten Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung noch nicht festsetzen. Beides soll angesagt werden.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Bunnemann.

Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 26. Juni 1868. Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:
1) Ausschußbericht zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für Birkenfeld, betr. das Halten von Zuchtvieh.
2) Ausschußbericht, betr. Gesetzentwurf, betr. einige Aenderungen der Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.
3) Desgl., betr. Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.
4) Desgl., betr. Regulirung der Grenze auf der Unterweser.
5) Desgl., betr. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9. Juni d. J. über die Verminderung der Verwaltungskosten bei den Aemtern.

Vorsitzender: Präsident Lentz.

Am Ministertisch: Regierungscommissar Jansen, später der Minister von Berg.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde vom Schriftführer Tantzen vorgelesen und von der Versammlung genehmigt.

Eingänge:

1) Schreiben der Staatsregierung, betr. Vorlegung eines Gesetzentwurfes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung von Jagdkarten;
   geht auf Vorschlag des Vorsitzenden, da kein Widerspruch erhoben wird, an den Steuerausschuß.
2) Beschwerde des J. Cäsar zu Varel wegen verweigerter Rechtspflege, sowie wegen Schmälerung staatsbürgerlicher Rechte;
   geht auf Antrag des Vorsitzenden, da kein Widerspruch erfolgt, an den Justizausschuß.

Tagesordnung:

1. Ausschußbericht zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für Birkenfeld, betr. das Halten von Zuchtvieh.

Anträge lagen nicht vor. Der Entwurf, wie er zur zweiten Lesung zusammengestellt vorlag, wurde angenommen.

2. Ausschußbericht, betr. Gesetzentwurf, betr. einige Aenderungen der Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Die Anträge des Ausschusses:

Antrag 1.

dem Gesetzentwurf folgende Bestimmung voranzusetzen:

„An die Stelle des §. 1. des Art. 216. tritt der nachfolgende §. 1.

„Alle Geschäfte des Magistrats werden kollegialisch behandelt, vorbehältlich der in den Artikeln 218 und 219 festgesetzten Ausnahmen."

Antrag 2.

unveränderte Annahme der Ziffer 1 des Gesetzentwurfs.

Antrag 3.

unveränderte Annahme der Ziffer 2 des Gesetzentwurfs,

Antrag 4.

unveränderte Annahme der Ziffer 3 des Gesetzentwurfs,

wurden ohne Debatte angenommen.

3. Ausschußbericht, betr. Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

Der Vorsitzende eröffnete die Debatte über die Ausschußanträge 1—4 folgenden Inhalts:

Antrag 1.

Art. 24 § 1. Abs. 2. des Schulgesetzes erhält folgenden Zusatz: sie (die Nebenlehrer) zerfallen in Nebenlehrer erster und zweiter Klasse.

Antrag 2.

An die Stelle des Art. 37. §. 1. Z. 2. tritt folgende Bestimmung:

2. für die Nebenlehrer

A. für die Nebenlehrer erster Klasse auf 200 Thlr., in den Städten und den zur Marsch zu rechnenden Schulachten sowie in den von dem Oberschulcollegium zu bestimmenden größeren Ortschaften und der Marsch benachbarten Schulachten auf 250 Thlr.

B. für die Nebenlehrer zweiter Klasse,

a. wenn dieselben definitiv angestellt sind, auf 125 Thlr.

b. wenn dieselben nur provisorisch angestellt sind, auf 115 Thlr.

Antrag 3.

Im Art. 37 §. 2. hinter den Worten „für die Nebenlehrer" wird eingeschaltet: „zweiter Klasse."

Antrag 4.

Art. 26 des Schulgesetzes erhält folgenden Zusatz:

§. 3.

Nach Anhörung des betreffenden Schulvorstandes und Schulachtsausschusses bestimmt das Oberschulcollegium nach seinem Ermessen, welche Nebenlehrerstelle zu einer Nebenlehrerstelle zweiter Classe erhoben werden soll.

Reg.-Kommissär **Jansen:** Die Staatsregierung will durch einen Zusatz zum Art. 24. Gelegenheit geben, an mehrklassigen Schulen Nebenlehrerstellen in Hauptlehrerstellen zu verwandeln. Sie hofft damit einem doppelten Bedürfniß abzuhelfen. — In Lehrerkreisen wird besonders darüber geklagt, daß die jüngern Lehrer zu lange in unselbstständigen Stellungen bleiben, daß oft 8—10 Jahre vergehen, ehe sie als Hauptlehrer angestellt werden und daß sie mithin erst verhältnißmäßig spät dahin gelangen, einen Hausstand gründen zu können. Die Staatsregierung hat in Uebereinstimmung mit den Oberschulbehörden die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß diese Beschwerden nicht ganz unbegründet sind, und glaubt einen geeigneten Weg zur Abhülfe in der Vorlage zum Art. 24 gefunden zu haben. —

Es läßt sich auf diesem Wege doppeltes erreichen; erstens wird die unverhältnißmäßig große Zahl der Nebenlehrer vermindert und das Avancement im Allgemeinen verbessert; zweitens wird eine größere Zahl von Stellen geschaffen, auf denen die Lehrer heirathen können und eine Familie unterhalten.

Auch der Ausschuß erkennt an, daß ein Bedürfniß vorliegt, dem abgeholfen werden muß. Seine Vorschläge bewegen sich in derselben Richtung, wie die Vorlage, ohne daß sie so weit, wie diese, gingen. Der Ausschuß schlägt nämlich lediglich eine bessere Dotirung einer Reihe von Nebenlehrerstellen vor, indem er die Nebenlehrer in 2 Classen getheilt haben will. — Die Staatsregierung erkennt an, daß auch dies eine Verbesserung sein würde. Das Bedürfniß würde aber dadurch nicht in dem Umfange beseitigt werden, in welchem es besteht. Wenn auch die Annahme der Ausschußanträge eine Besserung herbeiführen würde, die wesentlichsten Uebelstände würden doch bleiben. Die Lehrer würden ebenso lange, wie bisher, in Unselbstständigkeit beharren. Man hat die Nebenlehrerstellen, mit denen freie Wohnung und Garten nicht verbunden sein soll, so in Aussicht genommen, daß sie nur für ledige Lehrer passen; eine Vermehrung der Stellen, auf die eine Familie gegründet werden kann, würde also nicht eintreten. —

Der Ausschuß hat das Bedenken gehabt: eine solche zweite Hauptlehrerstelle, wie sie die Vorlage will, könne aus verschiedenen Ursachen, Abnahme der Zahl der Schüler, Abnahme der Steuerkraft u. s. w., wieder eingezogen werden müssen, dann würde die Schulacht die Lehrerwohnung umsonst hergerichtet haben und nicht verwerthen können, somit Einbuße erleiden. Es kann allerdings geschehen, daß eine solche Stelle wieder eingezogen wird. Es ist aber nach dem Schulgesetz zulässig: statt Wohnung und Garten in Natur, dem Lehrer eine Geldentschädigung zu geben. Dann kann der gefürchtete Schaden nicht eintreten. —

Ein ferneres Bedenken ist laut geworden: es könnte zwischen zwei Hauptlehrern an einer Schule leicht eine verderbliche Rivalität entstehen. Eine solche kann sich aber auch bei unseren jetzigen Einrichtungen zeigen, man denke sich nur einen älteren vielleicht etwas verknöcherten Hauptlehrer neben einem jungen strebsamen Nebenlehrer. Ebenso wird es an Reibungen nicht fehlen, wenn zwei Hauptlehrer nebeneinander gestellt werden können. Eigentliche Kompetenzdifferenzen können aber zwischen Beiden nicht entstehen, da die Oberleitung gesetzlich nur Einem von Beiden zukommen soll. Das Bedenken ist nach dem Gesagten hinfällig. —

In erster Reihe empfiehlt die Staatsregierung Annahme ihrer Vorlage. Es ist noch zu erinnern an die mehrfachen Aufforderungen, die der Landtag an die Regierung gerichtet hat, die Lage der Lehrer zu bessern. — Ueberspannten Forderungen wird die Staatsregierung nicht das Wort reden, doch wirklich vorhandenen Bedürfnissen muß, wo sie hervortreten, abgeholfen werden.

Abg. **Bartel:** Ich bin mit dem Ausschuß der Meinung, daß es nicht thunlich ist, zwei Hauptlehrerstellen an einer mehrklassigen Schule einzurichten, und zwar hauptsächlich wegen der mit der Herstellung einer Dienstwohnung u. s. w. verbundenen großen Kosten. —

Ich bin ebenfalls darin mit dem Ausschusse einverstanden, daß die Stellung der Nebenlehrer verbessert werden muß,

indem diese Lehrer wirklich zu lange auf Hauptlehrerstellen warten müssen. Dagegen bin ich nicht einverstanden mit der Art und Weise, in welcher der Ausschuß diese Verbesserung einführen will. Der Ausschuß hat Ihnen vorgeschlagen, eine Classificirung in Nebenlehrer erster und zweiter Classe eintreten zu lassen und für die erste Classe eine Diensteinnahme zu 200 Thlr. bezw. 250 Thlr. zu bestimmen. Ich bin gegen diese Unterscheidung. Es liegt gar kein Bedürfniß nach solcher Unterscheidung vor; es kommt nur darauf an, die Stellen zu verbessern und da genügt die Eintheilung in definitiv und provisorisch Angestellte vollkommen. Eine bessere Stellung der Nebenlehrer ist auch sonst zu erreichen. Es würde in der Regel unfruchtbar sein, mit einer Schulacht darüber zu unterhandeln, ob sie einen Nebenlehrer erster oder zweiter Classe will, die Schulacht wird sich gewöhnlich gegen die Einrichtung einer Stelle erster Klasse sträuben, und die billigen Nebenlehrer zweiter Classe vorziehen. — Die Gehaltssätze für die erste Classe der Nebenlehrer anbelangend, so sind dieselben zu hoch, namentlich im Vergleich zu den Gehalten der Hauptlehrer. Letztere haben neben Haus und Garten im Maximum von 150, 170, 200 Thlr., in der Marsch und in den Städten u. s. w. noch 30—50 Thlr. mehr, so daß sich das äußerste Maximum auf 250 Thlr. beläuft. Man nehme dagegen, daß nach dem Ausschußantrage die Nebenlehrer erster Klasse, allerdings ohne Haus und Garten, auf den festen Satz von 250 Thlr. normirt werden sollen. Das ist doch gewiß kein richtiges Verhältniß. Die Sache hat aber noch ein anderes Bedenken. Nebenlehrer mit 250 Thlr. Gehalt können nicht wohl auf andere Stellen versetzt werden. Das Schulgesetz gestattet eine Versetzung der Lehrer wider deren Willen nur mit Belassung des bisherigen Einkommens. Es gibt aber eine Reihe von Stellen, welche schlechter dotirt sind, ja im Bezirke des katholischen Oberschulcollegiums gibt es keine 30 Stellen, welche einschließlich der Ortszulage eine Diensteinnahme über 200—250 Thlr. gewähren. — Es läßt sich indeß eine Besserung schaffen, wenn man im Art. 37 des Schulgesetzes höhere Gehaltssätze für die Nebenlehrer aufstellt und einen Spielraum, wie für die Besoldung der Hauptlehrer gibt. Die Ortszulagen kommen dann noch hinzu. Im Bezirk des katholischen Oberschulcollegiums werden kaum Stellen sein, welche nach Lage der Verhältnisse auf 250 Thlr. gebracht werden können. Eine umfassendere Verbesserung, wie sie der Ausschuß will, ist auf diesem Wege nicht möglich; sie wird aber möglich, wenn das Gesetz gestattet, nach Lage der Sache die Diensteinnahme der Nebenlehrer unter 250 Thlr. zu fixiren. Ich ersuche Sie deshalb, die Anträge der Staatsregierung und des Ausschusses abzulehnen und folgenden Antrag anzunehmen:

Der Landtag beschließe:

statt den von Großh. Staatsregierung zu Art. 24 und 26 des Schulgesetzes und den in den Ausschußantragen 1, 2, 3, und 4 vorgeschlagenen Gesetzesänderungen an die Stelle des Art. 37. §. 1. Z. 2 a. des Schulgesetzes tritt folgende Bestimmung:

a. wenn dieselben definitiv angestellt sind, auf nicht weniger als 125 Thlr. und nicht mehr als 200 Thlr.

Der Antrag fand Unterstützung und ging mit zur Verhandlung.

Abg. **Selkmann:** Es kommt darauf an, die Nebenlehrer an mehrklassigen Schulen besser zu stellen.

Indessen würde der Antrag des Abg. Bartel dem, was der Ausschuß im Grunde will, wol entsprechen. Die Annahme des Ausschußantrages könnte leicht dahin führen, daß nur sehr wenige Nebenlehrerstellen verbessert werden können, indem ihm zufolge die Nebenlehrerstellen erster Classe auf die hohen Summen von 200 — 250 Thlr. gebracht werden sollen. Ist dies auch zuweilen durchführbar, so werden doch häufig die Gemeinden mit einem Schein von Recht behaupten können, daß dies zu drückend für sie sei. 195 — 225 Thlr. wären sie vielleicht im Stande zu leisten. Wenn aber nur die hohen Sätze des Ausschußantrages vorliegen, wird das Oberschulkollegium nicht in der Lage sein, geringere Aufbesserungen durchzusetzen. Wird der Antrag des Abg. Bartel angenommen, so hat man es ganz in der Hand, einen Gehalt zwischen Maximum und Minimum zu gewähren. Durch den Bartel'schen Antrag ist die Möglichkeit geboten, mehr und allgemeiner zu helfen, als durch den Ausschußantrag. Um eben möglichst viel Hülfe zu schaffen, werde ich für den Antrag des Abg. Bartel stimmen.

Abg. **Niebour:** In den Motiven bin ich mit der Staatsregierung einverstanden. Jedoch würde die Verbesserung zu Wenigen zu Gute kommen, wenn die Nebenlehrer, denen man helfen will, gleich Hauptlehrer werden sollen, darum hat der Ausschuß seinen abweichenden Antrag gestellt. —

Gegen den Abg. Bartel ist zu bemerken, daß nicht die Klage dahin geht: die Nebenlehrer wären überhaupt zu schlecht gestellt, sondern dahin, daß zu Wenige in der Lage sind, eine Familie zu gründen. In die Lage will sie der Ausschuß durch die 200 — 250 Thlr. gesetzt wissen. Da es bedenklich schien, ihnen auch Wohnung und Garten zuzugestehen, ist die Geldsumme so hoch gegriffen worden.

Abg. **von Schrenck:** Für die Lehrer, namentlich die Hauptlehrer, soll nach den Motiven, ehe man weitere Schritte versuchte, allgemein das gesetzlich zulässige Maximum des Gehalts eingeführt werden. Mit Rücksicht darauf, daß künftig generell die Hauptlehrerstellen auf das Maximum gebracht werden sollen, ist vom Ausschuß der Gehalt der Nebenlehrer erster Classe fixirt worden. Sie sind vom Hauptlehrer sonst nur unterschieden, sofern ihnen Wohnung und Garten fehlt.

Höher konnte man die Schulachten nicht belasten. Nach den Verhältnissen, besonders des Münsterlandes, ist dies das Aeußerste, für das ich wenigstens mich noch entscheiden konnte. Vielleicht, glaube ich, sind dort gar keine Nebenlehrerstellen

erster Classe einzurichten, doch wird dies das Oberschulkollegium wohl ermessen.

Abg. **Selkmann II.:** Was der Herr Vorredner eben aussprach, spricht für den Antrag des Abg. Bartel. Die Mittel der Schulachten im südlichen Theil des Herzogthums sind so gering, daß gewiß nur in wenigen solche Stellen, wie der Ausschuß sie will, eingerichtet werden können. Ich fürchte, daß bei Annahme des Ausschußantrages im Münsterland und sonst auf der Geest kaum eine Verbesserung zu Stande kommen wird. Wohl ist eine solche denkbar, wenn der Bartel'sche Antrag durchgeht; da, wo man die hohen Sätze des Ausschußantrages nicht geben kann, wird dann doch einige Verbesserung mit 195 — 225 Thlr. zu schaffen sein; so wird man auch im Münsterland und auf der alt-oldenburgischen Geest Abhülfe schaffen können.

Abg. **Rüder:** Der Antrag des Abg. Bartel strebt etwas an, was gar nicht das Ziel der Regierungsvorlage ist. Es handelt sich gar nicht darum, generell für die Nebenlehrer durch Gehaltsverbesserung zu sorgen, sondern den älteren derselben durch angemessene Zulagen das Heirathen zu ermöglichen. Erreicht kann dies werden sowohl durch das von der Staatsregierung, als durch das vom Ausschuß Beantragte. Nach dem Ausschußantrage erhalten sie eine reichliche baare Einnahme, dagegen Haus und Garten nicht, vielmehr müssen sie, falls sie heirathen, für diese selbst sorgen. In dieser Begränzung ist ein bescheidener Haushalt möglich. Außerdem vermeidet der Ausschuß die Gefahr, welche in der Vorlage der Staatsregierung liegt, daß 2 Hauptlehrer an derselben Schule wirken.

So gebe ich dem Ausschußantrag den Vorzug, eventuell empfehle ich Annahme des Regierungsantrages, weil auch durch ihn den älteren Nebenlehrern Hülfe gebracht wird.

Abg. **Bartel:** Es ist ganz natürlich, daß auch durch meinen Antrag zunächst die ältesten Nebenlehrer gefördert werden, indem diesen die von mir vorgeschlagenen Gehaltsverbesserungen zuerst zu Gute kommen müssen. Durch den Ausschußantrag ist im Münsterlande höchstens 1 oder 2 Nebenlehrern zu helfen, sonst ist hier sein Nutzen illusorisch.

Abg. **Ahlhorn:** Ich stimme dem Abg. Rüder bei. Zum Unterschied vom Hauptlehrer muß der Nebenlehrer erster Classe für Haus und Garten selbst sorgen. Einen zweiten Hauptlehrer anzustellen wird für die Schulachten meistens nicht möglich sein. Die Sätze des Ausschußantrages entsprechen wenigstens den Verhältnissen der Marsch und der Gegend hier herum, die Verhältnisse der südlicheren Landestheil kenne ich nicht genug. Auch ich bin der Meinung, daß es schlecht gehen wird, wenn 2 Hauptlehrer an einer Schule sind. Ich empfehle Annahme des Ausschußantrages.

Abg. **Riebour:** Ich bin derselben Meinung wie die Abg. Rüder und Ahlhorn, durch den Antrag des Abg. Bartel ist die ganze Sachlage verschoben. Es handelt sich hier nur darum, Stellen zu schaffen, auf die eine Familie gegründet werden kann.

In zweiter Linie empfehle ich dem Antrage der Staatsregierung zuzustimmen.

Schluß der Debatte.

Abg. **Selkmann II.:** Es wird sich empfehlen, in folgender Reihenfolge über die vorliegenden Anträge abzustimmen: Zuerst über den Antrag der Staatsregierung, welcher am Weitesten geht, dann über die Anträge des Ausschusses, welche hiernach am Meisten zubilligen wollen, endlich über den Antrag des Abg. Bartel, für welchen diejenigen stimmen werden, die am Wenigsten geben wollen, während diejenigen, welche für die höchsten Zuschüsse sind, zunächst für den Regierungsantrag, fällt dieser, für die Ausschußanträge, im Nothfall für den Bartel'schen Antrag stimmen werden. Stimmen wir in anderer Reihenfolge ab, so könnte Nichts angenommen werden gegen den eigentlichen Willen der Versammlung. Man könnte sich nicht recht von einen auf den andern Antrag zurückziehen. Ich stelle den betr. Antrag.

Der **Vorsitzende:** Nach der Geschäftsordnung Art. 69. müssen die Verbesserungsanträge vor den Anträgen zur Abstimmung kommen, auf die sie sich beziehen. Der Bartel'sche Antrag steht so als Verbesserungsantrag zu den Ausschußanträgen, diese ebenso zu dem Antrag der Staatsregierung. Hiernach ist die Reihenfolge der Abstimmung zu bestimmen.

Der Antag des Abg. Selkmann II. wird hierauf abgelehnt und die übrigen Anträge in der vom Vorsitzenden erwähnten Reihenfolge zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag des Abg. Bartel wurde abgelehnt.

Die Anträge des Ausschusses, 1, 2, 3, 4, wurden angenommen.

Der Abg. Riebour stellt sodann folgenden genügend unterstützten Antrag:

> Zu Art. 42 §. 1 des Schulgesetzes wird folgender Zusatz gemacht:
>
> Auf die Nebenlehrer erster Classe findet die Fixirung der Höhe des Diensteinkommens, bei welcher der Anspruch auf Alterszulage verloren geht, keine Anwendung.
>
> Motiv: Die Nebenlehrer erster Classe haben keine Dienstwohnung nebst Garten für Familie, stehen also ungünstiger als die Hauptlehrer, obgleich sie nominell dasselbe Gehalt beziehen.

Abg. **Riebour:** Da keine Generaldebatte stattgefunden hat, kann ich hier wenige einleitende Worte sprechen. Ich spreche der Staatsgregierung Dank dafür aus, daß sie die Anfangsstellen in Wegfall zu bringen gedenkt. Ich würde ihr ferner danken für die Zusage, daß die Lehrergehalte allgemein auf das gesetzliche Maximum erhöht werden sollen, wenn ich nicht folgendes Bedenken dabei hätte. Wenn nämlich ein Lehrer einen gewissen Gehaltssatz erreicht hat, so kann er keine Alterszulagen mehr bekommen. Die Nebenlehrer werden nach

Annahme des Ausschußantrages 2. diese Höhe des Gehalts erreichen und würden dann nicht mehr Alterszulage erhalten können, obwohl sie nicht, wie die Hauptlehrer, außer dem Gehalt noch Haus und Garten haben. Wollen wir diese Nebenlehrer in die Lage setzen, eine Familie unterhalten zu können, so müssen wir ihnen die Möglichkeit, Alterszulagen zu erhalten, sichern.

Reg.-Kommissär **Jansen:** Ich muß mich im Namen der Staatsregierung gegen diesen Antrag aussprechen. Allerdings ist wahr, daß die Vortheile der Erhöhung auf das Maximum sich wegen Ausfall der Alterszulagen nicht sofort für die Lehrer in ihrem ganzen Umfang herausstellen werden. Die Staatsregierung muß aber dahin streben, das Gebiet der Alterszulagen, soweit sie aus der Staatskasse fließen, möglichst einzuschränken. Das Institut der Alterszulagen ist in seiner jetzigen Einrichtung überhaupt ein anomales. Das Staatsgrundgesetz will, daß die Gemeinden zunächst für die Schulen, als Gemeindeanstalten, aufkommen und der Staat nur aushelfend eintritt. Nun liegt die Sache nach dem Schulgesetz von 1855 so, daß der Staat trotzdem für die Alterszulagen so eintritt, daß er nicht blos den Gemeinden aushilft, sondern ganz allgemein damit belastet ist, auch zu Gunsten derjenigen Gemeinden, welche diese Last ganz gut ohne Aushülfe tragen könnten. Diese Alterszulagen sind eine erhebliche Last für die Staatskasse geworden. Für den protestantischen Theil des Herzogthums betragen die Ausgaben dafür nahe an 7600 Thlr., für Münsterland über 4000 Thlr., in Summa gegen 12,000 Thlr. Außerdem sind vom Staat noch Pensionen und Wartegelder zu zahlen im Betrage von für den nördlichen Landestheil 7000 Thlr., für den südlichen 2300 Thlr. Die Ausgaben der Staatskasse sind demnach so bedeutend, daß man sie nicht vermehren darf, sondern, zumal bei der gegenwärtigen Lage unserer finanziellen Verhältnisse, möglichst zu mindern bestrebt sein muß.

Aus diesen Gründen kann von Seiten der Staatsregierung dem vorliegenden Antrag nicht zugestimmt werden.

Abg. **Russell:** Die Schulachten werden noch viel weniger im Stande sein die Alterszulagen aufzubringen, wie der Staat. Zumal die münsterländischen Schulachten sind äußerst belastet, so daß eine Mehrbelastung nicht möglich ist.

Hierauf wurde der Antrag abgelehnt.

Der Abg. Niebour stellte ferner folgenden unterstützten Antrag:

> Landtag stellt das Ersuchen, Großherzogl. Staatsregierung wolle dem Landtage eine Gesetzesvorlage machen, betr. Abänderung des Art. 42 des Schulgesetzes vom 3. April 1855, in folgendem Sinne:
>
> Der Betrag des Diensteinkommens, bei welchem der Anspruch auf Alterszulage wegfällig werden soll, ist um so viel zu erhöhen, daß der Staat an Alterszulage ebenso viel bezahlt als bisher.

Motive: Die Erhöhung des Diensteinkommens auf das Maximum bringt den Lehrern keinen oder nur geringen Nutzen, wenn die Bewilligung der Alterszulagen von den im Art. 42 gegriffenen Gehaltssätzen abhängig gemacht wird. Der Staat wälzt nur auf die Gemeinden ab, was bisher aus der Staatskasse bezahlt wurde. Die statistischen Zusammenstellungen lassen es als sehr wünschenswerth erscheinen, daß gerade diejenigen Hauptlehrerstellen verbessert werden, welche die Nebenlehrer erhalten, wenn sie zu Hauptlehrern ernannt werden. Dies kann nur geschehen durch Bewilligung der Alterszulagen ohne Rücksicht auf die eingeführte Erhöhung auf das Maximum.

Der Vorsitzende konstatirte, daß dies eigentlich ein selbstständiger Antrag sei; da sich kein Widerspruch dagegen erhob, ließ er ihn mit zur Verhandlung.

Abg. **Niebour:** Die Staatsregierung kann mehr, wie bisher, nach dieser Richtung nicht leisten. Der Antrag will nur sicher stellen, daß sie in Zukunft auch ebenso viel wie bisher leistet.

Die Tendenz des ganzen Gesetzentwurfes ist ja: Diejenigen Stellen, in welchen die Lehrer sich befinden, wenn sie Hauptlehrer werden, so weit aufzubessern, daß sie zum Unterhalt einer Familie ausreichen. Sonst erhielten die Lehrer die Alters-Zulage, wenn sie Familie gegründet hatten. Fallen nun die Alters-Zulagen weg, so hilft ihnen die Erhöhung des Gehaltes nicht viel und die Schwierigkeit, ihre Familien zu unterhalten, ist die alte. Auch gehen die meisten Petitionen dahin, daß die Alters-Zulagen erhalten oder erhöht werden.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Sodann wurde die Debatte eröffnet über die Ausschußanträge 5 und 6, folgenden Inhalts:

Antrag 5 (Antrag der Mehrheit): Art. 41 §. 2 erhält folgenden Zusatz:

> Wenn die Summe, welche der Hauptlehrer für Kost, Wäsche, Feuerung, Licht und Aufwartung eines im Schulhause wohnenden Nebenlehrers zweiter Classe oder Hülfslehrers nach gewissenhaftem Ermessen des Oberschulkollegiums jährlich erhalten muß, mehr beträgt, als der betreffende Lehrer nach gleichem Ermessen des Oberschulkollegiums bezahlen kann, so ist der Mehrbetrag auf die Schulkasse zu übernehmen, wenn und soweit die betreffende Hauptlehrerstelle nicht so ausreichend dotirt ist, daß sie nach gleichem Ermessen des Oberschulkollegiums den Mehrbetrag tragen kann.
>
> Bevor das Oberschulkollegium seine Entscheidung abgiebt, soll der Schulvorstand und Schulachtsausschuß der betreffenden Schulacht gehört werden.

Antrag 6. (Antrag der Minderheit) gleichlautend wie Antrag 5 mit Weglassung der unterstrichenen Worte.

Regierungscommissär **Jansen:** Nach der Ansicht der Staatsregierung steht der Antrag der Mehrheit des Ausschusses nicht ganz in Einklang mit dem Princip des Schul-

gesetzes. Nach dem Schulgesetz hat der Hauptlehrer für den Unterhalt des Nebenlehrers zu sorgen, soll aber vollständige Entschädigung dafür erhalten. So ist es billig und die Absicht des Gesetzes, nirgends findet sich eine Andeutung, daß etwa ein Theil der Auslagen für den Unterhalt des Nebenlehrers definitiv auf die Besoldung des Hauptlehrers abgewälzt werden könnte. Faktisch hat sich allerdings seit 1855, wenigstens in den protestantischen Landestheilen, eine feste Regel gebildet, der zu Folge die Hauptlehrer eine feste Vergütung von 50 Thaler, in der Marsch 60 Thaler erhalten. Diese Summen waren Anfangs wol ausreichend, heutzutage bei der inzwischen eingetretenen Steigerung der Preise der Lebensmittel, genügen sie ohne Zweifel vielfach nicht mehr. Indessen kann natürlich der einzelne Hauptlehrer einer so bestimmten Regel gegenüber sein Recht nicht leicht mit Erfolg geltend machen. Es ist hieraus ein Uebelstand erwachsen, der eine drückende Einwirkung übt auf die gesammten Einnahmeverhältnisse der Lehrer. Diesen Uebelstand will die Vorlage der Staatsregierung beseitigen und das richtige Princip wieder zur Geltung bringen.

Ist aber das Princip richtig, so darf man auch nicht zwischen mehr oder weniger gut dotirten Stellen unterscheiden, etwa in der Weise, daß man den Lehrern in besser dotirten Stellen nicht volle Entschädigung zubilligen wollte. Mit voller Absicht hat man solche besonders gut dotirte Stellen geschaffen; es muß solche Stellen geben, um den Ehrgeiz der jüngern Lehrer zu spornen. Diese besonders guten Stellen sollen eben tüchtige Lehrer schadlos halten für lange jüngere Lebensjahre, während welcher sie vielleicht in weniger gut dotirten Stellen gestanden haben.

Man könnte einwenden: nicht alle diese Stellen wären so gut dotirt, weil man das gerade gewollt hätte; auch der Zufall hätte, besonders bei niedriger Einschätzung der Schulländereien, sein Spiel gehabt, so daß manche Stellen thatsächlich besser wären, als beabsichtigt war. Kommt dies vor, so wird eine Revision der Schätzung am Platze sein und jedenfalls besser, als ein Durchbrechen eines an sich richtigen Princips. Uebrigens ist im Ausschußantrag gar nicht ausschließlich von solchen rein zufällig besseren Stellen, sondern ganz generell von guten Stellen die Rede. Nach Maßgabe des Antrags könnte das Oberschulkollegium einen Theil der in Frage stehenden Last auch auf solche Hauptlehrer abwälzen, die sich in mit voller Absicht gut dotirten Stellen befinden.

Es gingen ferner ein:

ein Ausschußantrag folgenden Inhalts:

Art. 41. §. 2. erhält folgenden Zusatz: Wo Haupt- resp. Nebenlehrer 2. Klasse oder Assistenz- oder Hülfslehrer beiderseits einverstanden sind, soll es den Neben-, Assistenz- und Hülfslehrern gestattet sein, Wohnung und Kost u. s. w., bezw. das Eine von Beiden außerhalb des Schulhauses zu nehmen, doch darf der Schulkasse daraus keine höhere Last erwachsen;

Motiv: Die Verpflichtung des Hauptlehrers, seinem Nebenlehrer u. s. w. Kost u. s. w. zu leisten, wird von den Lehrern als lästig empfunden.

Ferner ein genügend unterstützter Verbesserungsantrag des Abg. Niebour, folgenden Inhalts:

Art. 41. §. 2. erhält folgenden Zusatz:

Die Summe, welche der Hauptlehrer für Kost, Wäsche, Feuerung, Licht und Aufwartung eines im Schulhause wohnenden Nebenlehrers 2. Classe oder Assistenzlehrers oder Hülfslehrers jährlich erhalten muß, wird für die Geest auf 80 Thlr., für die Städte und die zur Marsch zu rechnenden Schulachten u. s. w. (Art. 37. §. 2.) auf 100 Thlr. festgesetzt. Der Mehrbetrag, welcher über die bisher von den Neben- u. s. w. Lehrern bezahlte Summe hinausgeht, ist auf die Schulkasse zu übernehmen.

Motiv: Eine solche gesetzliche Regelung empfiehlt sich, um Weiterungen vorzubeugen.

Abg. **Tantzen:** Es ist erfreulich, daß die Staatsregierung nicht gesonnen ist, die besser dotirten Stellen dadurch zu schmälern, daß sie diesen einen Theil des Kostgeldes zur Last legt. Auch diese besser besoldeten Lehrer müssen ihren Gehalt ohne Abzug erhalten und dürfen nicht beschädigt werden.

Der Ausschußantrag bezweckt, daß im Falle beiderseitigen Einverständnisses der Nebenlehrer sich auch auswärts Kost verschaffen kann, — und erscheint nicht unbillig. —

Der zweite Antrag ist sehr empfehlenswerth. Es ist durchaus von Vortheil, wenn bestimmte Summen festgestellt werden. Wenn der Nachsatz des Ausschußantrages angenommen wird, wonach das Oberschulkollegium sich vorher in Vernehmen mit Schulvorstand und Schulausschuß zu setzen hat, ist sehr zu fürchten, daß die Letztgenannten häufig geizen werden. 100 Thlr. ist für die Marschen ein niedriger Satz, wenn man erwägt, daß Feuer, Licht, Kost, Wäsche u. s. w. damit bestritten werden soll. Nimmt man 20% weniger für die Geest an, so wird man nicht zu hoch kommen.

Abg. **Niebour:** Im Ausschußantrag 5 ist zu berichtigen, daß zwischen „Nebenlehrer 2. Classe“ und „oder Hülfslehrer“ „Assistenzlehrer“ zu ergänzen ist.

Ich habe ferner zu bemerken, daß, wenn ich hier so viele Anträge zu stellen habe, der Grund darin liegt, daß die Petition der Lehrer gestern Mittag erst in die Hände des Ausschusses gelangt ist und man es mir ausdrücklich zur Pflicht gemacht hat, diese Petition zu berücksichtigen.

Auch ich freue mich, daß die Staatsregierung volle Entschädigung der Lehrer in den besser dotirten Stellen will.

Wenn es im Regierungsantrag übereinstimmend mit den Ausschußanträgen heißt: „wenn die Summe, welche der Hauptlehrer u. s. w., u. s. w., mehr beträgt, als der betreffende Lehrer u. s. w. zahlen kann“, so hoffe ich, daß es nicht die Absicht der Regierung ist, diesem betr. Lehrer eine größere

Einzahlung zuzumuthen, als es vorher der Fall war. Man wird doch nicht die Hauptlehrer auf Kosten der Nebenlehrer erleichtern wollen, da es sich doch um allgemeine Besserung der Verhältnisse aller Lehrer handelt.

Abg. **Bartel:** Ich bin für Annahme des Antrags 6., wenn ich auch den Schlußsatz für überflüssig halte. Den Behörden liegen bestimmte Sätze vor, sie kennen die Einnahmen, da sind derartige Erkundigungen ganz überflüssig, doch sind sie nicht schädlich.

Gegen den Antrag, daß auch den jungen Hülfslehrern gestattet sein soll, im Fall einer Verständigung aus dem Hause des Hauptlehrers fortzuziehen und sich auswärts Logis und Kost zu verschaffen, bin ich durchaus. Ich mache darauf aufmerksam, daß es sich hier nur um die Hülfslehrer handelt: nur diese sind verpflichtet, beim Hauptlehrer Wohnung, Kost ꝛc. zu nehmen. Für diese jungen Hülfslehrer und Kandidaten ist es sehr wünschenswerth, daß sie unter Beaufsichtigung stehen; das kann ihnen nur zum Vortheil gereichen. In den katholischen Gegenden sind wiederholt Fälle vorgekommen, wo solche junge Leute vom Hauptlehrer fortziehen wollten, lediglich um sich ungestörter Ausschweifungen hingeben zu können. Dort legt man gerade auf die bestehende Bestimmung viel Werth. —

Abg. **Rüdebusch** beantragte namentliche Abstimmung über den Antrag, betr. Fixirung des Kostgeldes.

Abg. **Hullmann:** Ich bin gegen den Antrag der Mehrheit des Ausschusses.

Man hat den Hauptlehrern eine Pflicht auferlegt und ihnen bisher als Entgeld einen Satz dafür gezahlt, in dem man eine gerechte Entschädigung sah. Wenn man erkennt, daß dieser Satz nicht mehr zu einer vollen Entschädigung ausreicht, so erfordert die Gerechtigkeit, ihn bis zu dieser Höhe zu vergrößern.

Man könnte es nicht verantworten gegen die Hauptlehrer, wenn man mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Leistungsfähigkeit ihnen die Entschädigung vorenthalten wollte, wenn man doch dieselbe für principiell angemessen halten muß und wenn man erkennt, daß der verhältnißmäßige Schaden, den sie decken soll, richtig vorliegt. Ich bin deßhalb gegen den Antrag 5. Gegen Antrag 6 habe ich nichts einzuwenden. Besser erscheint mir der Niebour'sche Antrag, auch darum, weil viele Weiterungen zwischen Lehrern, Schulachten und Oberschulkollegium durch bestimmte Sätze vermieden werden.

Abg. **Rüder:** Der Vorwurf, den der Abg. Hullmann dem Ausschußantrag 5. macht, ist doch nicht ganz gerecht. Man kann wol Gründe für denselben anführen, obwol dieselben besonders nach den Erklärungen von Regierungsseite für mich mehr in den Hintergrund getreten sind. Es ist ein großer Unterschied, ob man Alles baar aus der Tasche einkaufen muß, oder ob man selbst auf Dienstländereien produciren kann.

Im letzteren Fall befinden sich die Hauptlehrer, denen es also viel leichter werden muß, einen Nebenlehrer zu unterhalten, als Anderen, welche alle Subsistenzmittel baar einkaufen müssen. Die Schätzung der Ländereien ist immer ziemlich günstig und auch dieser Umstand muß ihnen den Unterhalt der Nebenlehrer erleichtern. Die Schätzung kann allerdings erneut werden auf den Antrag der Schulacht. Es wird auf diese Weise in gewissem Grade zu erreichen sein, was der Ausschuß wollte. So bestehe ich nicht mehr auf den Antrag.

Was das Verhältniß der Lehrer zu den Schulachten und Gemeinden angeht, so ist es wichtig, daß dasselbe auf Gerechtigkeit und Billigkeit basirt wird. Ich glaube, man muß sich nicht scheuen, nicht zu weit in der Bewilligung zu gehen. Gerade in Rücksicht darauf, daß die Naturalien von den Hauptlehrern so billig zu beschaffen sind, glaube ich wird eine Entschädigung von 90 Thlr., resp. 70 Thlr. gerechter sein, als eine von 100 Thlr. resp. 80 Thlr. Die Schulachten müssen wissen, daß nicht zu viel von ihnen verlangt wird. Es gibt Schulachten, denen sonst zu viel geschehen würde. Wie vorgeschlagen, glaube ich, würde die Sache gerecht beordnet sein.

Den Ausführungen des Abg. Bartel kann ich zustimmen. Die älteren Männer sollen allerdings freier gestellt werden. Es ist aber für die Jüngern ein Bedürfniß, unter den Augen eines festen Mannes zu sein und nicht nach Lust und Belieben Alles frei betreiben zu können.

Abg. **Russell:** Auf der Geest ist die Entschädigung meistens ausreichend. Wo Nebenlehrer anderweit in Kost und Logis stehen, geben sie nicht einmal so viel, sie geben wohl ca. 60 Thr., aber 80 Thlr. nicht; das würde als Entschädigung zu hoch sein. Das vom Abg. Rüder angeführte Moment verdient volle Beachtung. Vielfach sind schon kleine, dürftige, weit auseinander liegende Schulachten zu hoch belastet und schon jetzt kaum im Stande, die Last zu tragen. Diese müssen nicht überlastet werden, wie leicht bei dem hohen Satz von 80 Thlr. geschehen würde. Der Ausschußantrag macht ja auch Entschädigungen möglich, so bald sie nothwendig sind.

Abg. **Ahlhorn:** Ich bin für den Ausschußantrag 6. Es gibt allerdings Stellen mit 500 Thlr., 600 Thlr., welche wol die Annahme des 5. Antrags im einzelnen Fall wünschenswerth erscheinen lassen könnten. Doch sind das Ausnahmefälle und entscheide ich mich darum für den Antrag 6.

Es ist mir sehr zweifelhaft, ob Festsetzung von bestimmten Summen ein glücklicher Griff wäre. Freilich ist damit manchem Streit vorgebeugt, und in Rücksicht auf diesen großen Vorzug einer festen Fixirung, kann ich wol für eine solche stimmen. Ob man aber die Summen richtig begrenzen kann? Es gibt an der Grenze der Marsch Ortschaften, welche gar keine Marschländereien haben, die würden nach den Ansätzen sehr schlecht fahren. Nahe bei der Stadt Oldenburg gibt es dagegen Orte, wo es ebenso theuer, wie in der Marsch ist.

Das Oberschulkollegium würde wol erkennen, daß es in manchen Geestortschaften theurer wie in der Marsch ist.

Was den hier in der Sitzung erst eingebrachten Ausschußantrag angeht, so halte ich dessen Annahme für überflüssig oder schädlich. Nach dem Schulgesetz ist es auch jetzt möglich, daß das Oberschulkollegium jungen Leuten, zu deren Moralität man Vertrauen hat, selbstständiges Logis und Kost erlaubt. In vielen Fällen wird die Aufsicht der älteren Lehrer für die jüngern von guten Folgen sein.

Es ging ein Antrag des Abg. Rüder zum Antrag des Abg. Niebour ein, folgenden Inhalts:

> Der Landtag bestimme die festen Sätze für die Marsch auf 90 Thlr., für die Geest auf 70 Thlr.

Der Antrag fand ausreichende Unterstützung.

Abg. **von Schrenck:** Ich bin im Ausschuß für den Antrag 5 gewesen. Bei reich dotirten Stellen schien es mir keinen Sinn zu geben, die Schulkassen noch mehr zu bebürden. Ehe der Lehrer sich um eine Stelle bewirbt, pflegt er sich nach den Verhältnissen derselben zu erkundigen und erfährt dann also auch die onera, welche auf der Stelle ruhen, so also auch, ob er einen oder auch zwei Hülfslehrer beköstigen muß. Wenn er sich trotzdem bewirbt, so ist es seine Sache. Uebrigens sind die meisten Stellen auf dem Lande höher dotirt, als man gewöhnlich annimmt, besonders auch die Ländereien besser, als das Taxat angibt. Der Lehrer, der sich bewirbt, wird auch das wissen.

Da indessen wenig Aussicht auf Annahme des Antrages 5 ist, kann ich im Namen der Antragsteller den Antrag fallen lassen, so daß mit Wegfall der unterstrichenen Worte von „wenn und soweit" bis „den Mehrbetrag tragen kann", durch die sich Antrag 5 vom Antrag 6 unterschied, der letztere auch zu unserem Antrag wird.

Es kam folgender Zusatzantrag zum Antrag des Abg. Niebour vom Abg. Rüder ein:

> Diese Sätze sollen von 10 zu 10 Jahren einer Revision unterzogen werden;

und fand ausreichende Unterstützung.

Abg. **Niebour:** Ich bin für eine freiere Stellung der Hülfslehrer und habe kein Bedenken, ihnen selbstständiges Logis und Kost zuzugestehen. Vertrauen wir ihnen unsere Kinder zur Erziehung an, so müssen wir ihnen selbst doch auch vertrauen, daß sie sich selbst in Schranken halten können. Auch hier wird es um so besser gehen, je mehr Freiheit man gewährt.

Uebrigens wird der Hauptlehrer auch eine Last damit los. Der ganze Zuschnitt seines Haushaltes kann anders, einfacher und billiger werden.

Abg. **Selkmann II.:** Der Abg. Ahlhorn ist im Irrthum, wenn er annimmt, der Antrag auf Zulassung selbstständigen Logis für die Hülfslehrer sei Ausschußantrag. Ich als Ausschußmitglied weiß nichts davon. —

Ich habe gegen den Antrag viele Bedenken. Es handelt sich nur um Hülfslehrer, die als ganz junge Leute eben aus dem Seminar kommen. Da ist Leitung und Aufsicht sehr zweckmäßig. Kommen Unzulässigkeiten vor, so bewirkt die Aufsicht des Hauptlehrers u. a., daß von der oberen Behörde auf die jungen Leute eingewirkt werden kann. Als Lehrer sollen sie selbst die Disciplin handhaben, da ist es gut, wenn sie auch Disciplin lernen. Es wäre nicht im Interesse der Schule und der tüchtigen Ausbildung der Lehrer, wenn sich diese jungen Leute der wünschenswerthen Einwirkung und Aufsicht Erfahrenerer so leicht entziehen könnten.

Was die Fixirung der Entschädigung angeht, welche vorgeschlagen wurde, so ist zunächst gegen den Abg. Niebour zu bemerken, daß die Hauptlehrer die Wohnung den untergebenen Lehrern nicht zu liefern haben, sondern die Schulacht. Diese muß in dem Lehrerhause, das sie liefert, auch für Gelaß für diese Unterlehrer sorgen.

Gerecht soll die Vergütung vor allen Dingen sein, nicht mehr und nicht weniger, als gerecht. Dann ist es aber keine richtige Maßregel bei den bedeutenden Preisschwankungen, wie sie jetzt herrschen, eine gesetzliche Fixirung eintreten zu lassen. Der Abg. Rüder erkennt, indem er den Vorschlag macht, die Sätze alle 10 Jahre einer Revision zu unterziehen, die Schwierigkeit der Fixirung überhaupt an.

Es ist das aber keine gesetzgeberische Thätigkeit, alle 10 Jahre zu prüfen, ob die Sätze noch passen. Wie der Abg. Ahlhorn ausführte, muß die Entschädigung, wie der Aufwand von den verschiedensten lokalen Verhältnissen abhängig sein. In manchen Geestgegenden sind oft die Preisverhältnisse, wie in Marschgegenden, und auf der Geest selbst die größten Verschiedenheiten. Auch der ganze Zuschnitt, wie man in einer Gegend zu leben pflegt, kommt in Betracht, die Preisverhältnisse allein sind nicht maßgebend. In manchen Geestgegenden ist der Zuschnitt der Lebensweise so einfach, daß 80 Thlr. zu viel wären. In Münsterland beschafft mancher den Unterhalt der Unterlehrer weit billiger. Auch weiß ich, daß in Kloppenburg Ackerbauschüler nicht mehr als 60 Thlr. gezahlt haben. Das Oberschulkollegium ist allein in der Lage, für jeden Fall nach billigem Ermessen, nach den örtlichen Verhältnissen, nach der ganzen Lebensweise eine gerechte Vergütung zu bestimmen. Zu hoch darf diese Vergütung nicht sein, wenn sie gerecht sein soll, sonst wird die Schulkasse ungerechter Weise um das „zu viel" belastet. Es können die Verhältnisse zwischen Lehrer und Schulacht sehr getrübt werden, wenn behauptet werden kann: man müsse ihm, dem Lehrer, mehr geben, als er beanspruchen dürfte. Ein ungetrübtes Verhältniß zwischen den Betheiligten ist aber im Interesse, besonders der Schule, sehr zu wünschen. Es muß von beiden Seiten anerkannt werden, daß die Leistungen von einer zur andern gerecht abgewogen sind.

Der Rüder'sche Antrag schlägt ein bedenkliches Auskunftsmittel vor. Man überläßt die Beordnung der Sache

am Besten ganz dem Oberschulkollegium, dann entgeht man auch dem Uebel, alle 10 Jahre neue Bestimmungen treffen zu müssen.

Abg. **Decken:** Ich kann mich im Wesentlichen dem Vorredner anschließen. Es ist beantragt worden, den Unterlehrern selbstständiges Logis und Kost außer dem Hause zu gestatten. Es liegt aber im Interesse der Schule, daß diese ganz jungen Leute im steten Umgang mit dem erfahrenen Hauptlehrer, unter steter Aufsicht desselben, als Hausgenossen verbleiben; es liegt dies auch im Interesse der Hülfslehrer selbst.

Was die vorgeschlagene Fixirung der Vergütung angeht, so muß die Vergütung eine angemessene sein, feste Summen dafür werden sich nicht feststellen lassen. So meint der Abg. Tantzen, 100 Thlr. mindestens sei angemessen, der Abg. Rüder findet 70—90 Thlr. angemessen und Anderen erscheint selbst diese Summe zu hoch. In Wahrheit kann 80 Thlr. zu hoch sein, 90 Thlr. zu niedrig. Mißlich ist ferner, daß, falls fixirt wird, auch eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen von 10 zu 10 Jahren in Aussicht gestellt ist. Am Besten wird das Oberschulkollegium entscheiden, wie hoch für jeden Fall eine angemessene Vergütung sich belaufen muß.

Abg. **Bartel:** Ich bin mit dem Vorredner gegen eine Fixirung. Im katholischen Landestheil wird über die Höhe der Vergütung in der Regel eine gütliche Vereinbarung getroffen. In dem einzigen mir bekannten Fall, wo eine Differenz über die Vergütung bis zur Entscheidung durch die Behörde getrieben wurde, waren 70 Thlr. doch das Höchste, was gefordert worden war. Der Unterschied zwischen den Verhältnissen des platten Landes und denen größerer Ortschaften ist wohl zu beachten. Wir müssen uns hüten hier in's Blaue hinein Festsetzungen zu machen.

Abg. **Rüder:** Die Bläue kann ich nicht anerkennen. Das bis jetzt den Lehrern zum Ersatz Bewilligte reicht nicht aus, es handelt sich darum, ihnen angemessene Zulagen zuzuwenden. Die Fixirung dieser Vergütungen erweist sich nun als sehr wünschenswerth. Das Oberschulkollegium selbst hat das Bedürfniß nach Fixirung gefühlt, sonst hätte es nicht die usuellen bisherigen Vergütungssätze aufkommen lassen. Es ist auch eine prekäre Sache für das Oberschulkollegium, ohne die Verhältnisse zu kennen, solche Festsetzungen in jedem Fall vorzunehmen. Meistens werden nur die Klagen und Vorstellungen der Untergebenen an das Oberschulkollegium gelangen, die mehr verlangen, und mit diesen wird das Oberschulkollegium nichts anzufangen wissen und auch keine Belehrung daraus schöpfen können. Es steht sich selbst am Besten bei der Fixirung. Vielleicht wäre es nicht verkehrt, die aufgestellten Sätze noch etwas zu modificiren, es ist aber kein Antrag darauf gestellt und wol davon abzusehen. Ich hege nicht etwa Mißtrauen gegen das Oberschulkollegium, ich glaube aber, es ist für dasselbe selbst besser, wenn eine Fixirung vorgenommen wird.

Abg. **Selkmann** II.: Man geht hier fortwährend von Voraussetzungen aus, die nur für die evangelischen Landestheile zutreffen. Nur in diesen letzteren finden sich die erwähnten usuellen fixen Sätze. Ein Mitglied des katholischen Oberschulkollegium hat uns soeben hier gesagt: im katholischen Landestheil existirten solche Sätze nicht. Es ist nicht zu rechtfertigen, daß man Gründe von den Verhältnissen des einen Theils herholt, die auf den anderen Theil nicht passen, daß man aus diesen Gründen für beide Theile Bestimmungen treffen will, welche nothwendig mit den Verhältnissen des einen der Theile in Widerspruch gerathen müssen.

Abg. **Rüdebusch** beantragt namentliche Abstimmung über den Rüder'schen Verbesserungsantrag zum Niebour'schen Antrag, betr. Festsetzung der Sätze auf 70 resp. 90 Thlr.

Schluß der Debatte.

Abg. **Niebour** als Berichterstatter: Die Wohnung für die untergebenen Lehrer habe ich nicht als eine Last für die Hauptlehrer hingestellt, außer wo ich von der Ermöglichung einer selbstständigen Stellung der jüngern Lehrer sprach.

Ich glaubte, der Abg. Selkmann hätte dem während der Sitzung eingereichten Ausschußantrag seine Zustimmung gegeben. Ich bin demnach im Irrthum gewesen.

Ich stimme dem Abg. Rüder bei, daß eine Fixirung dem Oberschulkollegium selbst erwünscht sein müßte. Auch aus den Motiven der Regierungsvorlage scheint dies hervorzugehen.

Der Vorsitzende zählte die Anträge auf und verlas sie. Er erklärte, er wolle zuerst über den heute eingebrachten Ausschußantrag, dann über den ersten Rüder'schen Antrag, wenn dieser abgelehnt werde, über den Niebour'schen Antrag, dann über den zweiten Rüder'schen Antrag, dann über den Ausschußantrag 6, dann, wenn dieser Antrag abgelehnt werde, über den Antrag der Staatsregierung abstimmen lassen.

Abg. **Ahlhorn:** Ich empfehle dem Vorsitzenden, zuerst über die Anträge, welche die kleinsten Summen annehmen, dann, wenn diese angenommen würden, über die mit größeren Summen abstimmen zu lassen.

Vorsitzender erklärte sich hierzu bereit, indem dieser sonst bei Geldbewilligungsfragen übliche Modus hier am Platz erschiene; er werde demnach dann über den Niebour'schen Antrag abstimmen lassen, wenn der erste Rüder'sche Antrag angenommen werde.

Sodann wurde zunächst der heute eingebrachte Ausschußantrag abgelehnt.

Hierauf wurde der Niebour'sche Antrag mit der vom Abg. Rüder beantragten Aenderung (statt 80 resp. 100 Thlr. zu setzen 70 resp. 90 Thlr.) zur Abstimmung gebracht und in namentlicher Abstimmung mit 26 gegen 19 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmten: Cammann, Eilks, Hullmann, Janssen, Krahn, Lüerßen, Niebour, Detken I., Detken II., Oldejohanns, Orth, Ramien, Rüdebusch, Rüder, Schildt, Schrimper, Stracker-

jan I., Struthoff, Tantzen, Willers, Abels, Ahlhorn, Beckhusen, Böhmcker, Bremer, Bulling.

Gegen denselben: Deeken, Eissel, Höltermann, Huber, Köhler, Lentz, Müller, Pancratz, Russell, von Schrenck, Selkmann I., Selkmann II., Strackerjan III., Stuckenborg, Taphorn, Arkenau, Bartel, Brockhaus, Brörmann.

Abwesend waren: Huchting, Schomann, Schulze, Schwegmann, Strackerjan II.

Der Niebour'sche Antrag wurde sodann in namentlicher Abstimmung mit 33 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Für denselben stimmten: Hullmann, Krahn, Lüerßen, Niebour, Ramien, Rüdebusch, Schildt, Tantzen, Beckhusen, Böhmcker, Cammann.

Gegen denselben: Deeken, Eilks, Eissel, Höltermann, Huber, Janssen, Köhler, Lentz, Müller, Oetken I., Oetken II., Oldejohanns, Pancratz, Rüder, Russell, von Schrenck, Schrimper, Selkmann I., Selkmann II., Strackerjan I., Strackerjan III., Struthoff, Stuckenborg, Taphorn, Willers, Abels, Ahlhorn, Arkenau, Bartel, Bremer, Brockhaus, Brörmann, Bulling.

Abwesend waren: Huchting, Orth, Schomann, Schulze, Schwegmann, Strackerjan II.

Der Rüder'sche Zusatzantrag zum Niebour'schen Antrag auf Revision der Sätze von 10 zu 10 Jahren wurde abgelehnt, der Ausschußantrag 6 angenommen und war damit der Antrag der Staatsregierung abgelehnt.

Die Anträge des Ausschusses 7 und 8 zum Art. 52, folgenden Inhalts:

Antrag 7.

Dem Art. 52 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 wird folgender Zusatz als erster Satz hinzugefügt:

Beträgt die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer Schulacht zeitweilig mehr als 100, so kann nach dem Ermessen des Oberschulkollegiums, wenn der betr. Schulvorstand und Schulachtsausschuß gehört worden sind, eine zweite Classe unter einem Hülfslehrer oder einer Lehrerin provisorisch eingerichtet werden.

Antrag 8.

Art. 52 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 bleibt unverändert, abgesehen von dem in Antrag 7 beantragten Zusatze,

wurden ohne Debatte angenommen.

Sodann wurde die Debatte über die Ausschußanträge 9, 10, 11 eröffnet, folgenden Inhalts:

Antrag 9. (Minderheitsantrag):

Art. 53. §. 1. des Schulgesetzes erhält folgende Fassung:

Bei vierklassigen Schulen können die beiden Oberklassen nach den Geschlechtern getrennt werden und kann für die Mädchenklasse eine Lehrerin mit dem Gehalte eines Nebenlehrers angestellt werden.

Antrag 10. (Mehrheitsantrag):

Art. 53. §. 1. des Schulgesetzes erhält folgende Fassung:

Bei vierklassigen Schulen sollen in der Regel die beiden Oberklassen nach den Geschlechtern getrennt werden, und soll in der Regel für die Mädchenklasse eine Lehrerin mit dem Gehalte eines Nebenlehrers angestellt werden.

Antrag 11. (Antrag des ganzen Ausschusses):

Der zweite Satz des im Entwurfe vorliegenden Art. 53. §. 1. erhält folgende Fassung:

Wünscht die Schulacht diese Trennung nicht, so ist für die zweite Klasse ein Nebenlehrer erster Klasse anzustellen.

Abg. **Niebour:** Der Minderheitsantrag 9. ist jetzt Mehrheitsantrag, da die Abgeordneten Beckhusen und Janssen demselben jetzt zustimmen.

Abg. **Strackerjan** III.: Der Antrag 9. ist mir sehr passend erschienen. Der Herr Berichterstatter ist gerade hierin Autorität. Auch das, was ich von Anderen in Erfahrung gebracht habe, unterstützt seine Auffassung. Jedoch scheint der Antrag von der Voraussetzung auszugehen, als ob es keine fünf- oder mehrklassige Volksschulen gebe. Das ist aber wol der Fall; so gibt es in Oldenburg eine fünfklassige Volksschule, so hat auch die Mädchenschule in Jever mehr als 4 Klassen. Ich stelle daher zum Antrag 9. einen Antrag, wie folgt:

Bei Schulen von mehr als 3 Klassen können einzelne oder alle Klassen nach den Geschlechtern getheilt werden und für den Unterricht in den Mädchenklassen Lehrerinnen angestellt werden.

Abg. **Selkmann** II.: Der Ausschuß hat sich in der Fassung des Antrags dem Entwurf angeschlossen. Daher die gerügte Undeutlichkeit, der Ausschuß wollte die Bestimmung auch für mehr als vierklassige Schulen gelten lassen.

Der Antrag gibt aber Gelegenheit zu einer Auffassung, die große Bedenken erregt. Es kann scheinen, als wolle der Antrag die geltenden Gesetze dahin ändern, daß bei Schulen von 3 oder weniger Klassen eine Trennung nach den Geschlechtern nicht eintreten darf. Das würde zu weit gehen. Es würde dann für die kleineren Schulen auch die Anstellung von Lehrerinnen unzulässig sein. In den südlichen Landestheilen fällt es Niemand mehr ein, die Trennung nach Geschlechtern, welche dort längst ganz durchgeführt ist, wieder aufheben zu wollen. Daß die Lehrerinnen ganz vortrefflich in den Schulen des südlichen Landestheiles wirken, darüber ist nur eine Stimme dort. Für Münsterland kann die Frage über Zulassung von Lehrerinnen, über die überall noch viel gestritten wird, ebenso als praktisch erledigt gelten, wie die über eine durchgehende Trennung nach Geschlechtern. Wird

der Antrag 9 angenommen, so würden in Münsterland bewährte Einrichtungen aufgehoben werden müssen und würde man dort zu Rückschritten genöthigt sein.

Man darf nicht von Erfahrungen ausgehen, die nur auf einen Theil des Landes passen und Anträge annehmen, welche die Verhältnisse des andern Theils ignoriren.

Man muß die Frage ganz offen lassen und die Entscheidung im einzelnen Fall den Schulachten und dem Oberschulkollegium anheim geben, nicht aber mit Gesetzen einseitig durchgreifen wollen. Wol kann man für vier- und mehrklassige Schulen die Trennung und die Anstellung von Lehrerinnen als Regel hinstellen, denn hier wird jedenfalls Beides durchweg empfehlenswerth erscheinen. Ich bin deßhalb für den Antrag 10.

Abg. **Strackerjan** III.: Es ist richtig, daß man nicht Regeln, welche an einem Ort passen, ohne Weiteres auf einen anderen anwenden darf. Das, was der Vorredner von anderen Gegenden her als richtig erfahren hat, darf er nicht ohne Weiteres auf unsere Verhältnisse anwenden. Auch bei vier- oder mehrklassigen Schulen muß die Trennung nur im Können, nicht im Müssen stehen. Wozu sollte das Gesetz uns jetzt zwingen, unsere Oldenburger Volksschule, welche anerkannt gut ist, einen weitverbreiteten Ruf besitzt, und mit welcher die Eltern der Schulkinder stets zufrieden gewesen sind, anders wie bisher einzurichten. Ob man die Trennung nach Geschlechtern vor dem 14. Jahr vorziehen soll, ist noch nicht ausgemacht. Die Pädagogen sind noch in Streit darüber. Man muß das den Ausschüssen der Schulacht und den Behörden im einzelnen Fall zu entscheiden überlassen.

Abg. **Selkmann** II.: Wir wollen die Trennung nach Geschlechtern überhaupt gar nicht erzwingen, sie soll uns frei stehen, aber auch ganz frei stehen und nicht für die kleineren Schulen verboten werden. Der Antrag 9 will aber, daß erst Schulen von über 3 Klassen getrennt werden dürfen. Das Neue, das der Antrag 9 uns eben bringen will, ist dieser Zwang, daß die Trennung bei Schulen unter 4 Klassen nicht zulässig sein soll. Dies muß die Tendenz des Antrags sein, wenn sie auch nicht ganz klar liegt, sonst wäre er gegenstandslos, weil sein übriger Inhalt mit den bestehenden Schulgesetzen in Uebereinstimmung ist. Der Herr Berichterstatter wird uns Auskunft über die Tendenz des Antrages geben.

Der Antrag 10 nimmt Rücksicht auf einzelne Fälle, wo die Trennung auch bei größeren Schulen nicht thunlich erscheint; man kann ihn ruhig annehmen, da er keinen Zwang einführt.

Abg. **Niebour:** Als Berichterstatter erkläre ich, daß nach Antrag 9 allerdings erst bei Schulen von mehr als 3 Classen eine Trennung zulässig sein soll. Vielleicht geht dies zu weit. Bestehende Einrichtungen, die ich nicht kenne, möchte ich nicht so ohne Weiteres abgeschafft wissen. Mag bestehen bleiben, was besteht.

Aber auch der Antrag 10 bringt Zwang mit sich für die Schulen, wo 4 oder mehr Klassen ohne Trennung existiren. Mein Vorschlag geht dahin: den Art. 53 bestehen zu lassen. Dann fallen alle Anträge, auch der Regierungsantrag, und doch läßt es sich vom Standpunkt aller Anträge rechtfertigen. So behalten alle Landestheile ihre bestehenden Einrichtungen.

Abg. **Bartel:** Ich wollte gegen Antrag 9 sprechen und dessen Tendenz, weil ich Gefährdung unserer bestehenden Einrichtungen befürchtete. Ich halte es aber nach dem Gehörden nicht mehr für nöthig.

Abg. **Hullmann:** Es ist am besten gegen alle Anträge zu stimmen und die Sache beim Alten zu lassen. Ein Zwang wird durch alle Anträge herbeigeführt, auch der Antrag der Staatsregierung, wörtlich verstanden, nimmt die Möglichkeit nach Belieben zu trennen oder die Trennung zu unterlassen. Alle Anträge bringen unbeabsichtigten Zwang.

Abg. **Rüder:** Ich bin nicht der Meinung des Abg. Hullmann, daß man aus der Regierungsvorlage einen Zwang herauslesen könnte, dahin, daß die Trennung bei Schulen von weniger als 4 Classen nicht zulässig sein solle. Bei mehrklassigen Schulen wird die Trennung fast ausnahmelos vorzuziehen sein. Ich empfehle den Antrag 10 anzunehmen, jedoch mit folgendem Abänderungsantrag:

> Bei Schulen von mehr als 3 Klassen sollen in der Regel die beiden Oberklassen nach den Geschlechtern getrennt werden und können für die Mädchenklassen Lehrerinnen mit dem Gehalte von Nebenlehrern angestellt werden.

Damit ist volle Freiheit gegeben, an den Mädchenklassen Lehrer oder Lehrerinnen zu verwenden und auch eine gewisse Möglichkeit, in Ausnahmefällen größere Schulen ungetrennt zu lassen. In der Regel wird gewiß bei Trennung der Geschlechter in den oberen Klassen mehr geleistet, wenn auch Fälle vorkommen, daß ungetrennte größere Schulen schöne Erfolge haben. Das liegt dann aber an ganz besonders guten Lehrern, dann geht es wohl, auf solche darf man aber nicht rechnen.

Abg. **Strackerjan** III. (zum dritten Mal mit Zustimmung der Versammlung): Die Sache liegt unklar, besonders auch durch Schuld der Regierungsvorlage. Mit ihrem Antrag will die Staatsregierung bewirken, daß unter gewissen Umständen nur noch Lehrerinnen angestellt werden sollen, damit eine Reihe Nebenlehrerstellen ausfallen.

Der Antrag der Staatsregierung würde übrigens keinen Sinn geben, wenn er an Stelle des Art. 53 §. 1 treten soll, er giebt nur Sinn, wenn er demselben nachgesetzt wird.

Ein Druck wird ferner ausgeübt, indem nur die Wahl gelassen wird zwischen Hauptlehrern oder Lehrerinnen. Die Absicht wird sein, wenn sie auch nicht ausgesprochen ist, auf diesem Wege die Zahl der Nebenlehrerstellen zu vermindern.

Ich bin gegen diesen Antrag, wie alle anderen Anträge; meinen Antrag ziehe ich zurück.

Abg. **Russell:** Man muß keine neuen Gesetze machen, wenn kein Bedürfniß vorliegt. Man hat nach der betr. Richtung weder auf der Geest noch in der Marsch über Unzuträglichkeiten klagen hören. Wozu sollte man da etwas Neues einführen. Die Frage der Trennung ist nach lokalen Verhältnissen zu beurtheilen, das pädagogische Urtheil schwankt und kann uns nicht Veranlassung geben. Das bestehende Gesetz hat die Sache ganz richtig beordnet. Es ist am Besten, das bestehende bleibt und sämmtliche Anträge werden abgelehnt.

Abg. **Hullmann:** Man will nicht den Zwang, welchen die Regierungsvorlage mit sich bringt. Unter den verschiedenen Anträgen ist schwer eine Wahl zu treffen. Der Wille der Mehrheit wird am Besten zur Geltung kommen, wenn man Alles beim Alten läßt.

Abg. **Niebour:** Ich empfehle dringend den Art. 53 in seiner jetzigen Fassung zu lassen. Lehnen Sie alle Anträge ab. Wir wollen keine Härten. Wir wollen keine Einrichtungen aufzwingen, aber auch nicht gezwungen werden. Außerdem wäre es nicht richtig, hier im Landtag entscheiden zu wollen, was in der Lehrerwelt noch nicht spruchreif ist.

Die Frage des Abgeordneten an den Vorsitzenden, ob der Antrag 11 ohne Rücksicht auf den Ausfall der Abstimmung über Antrag 10 bestehen bleibe, wurde vom Letzteren bejaht.

Hierauf wurde Antrag 9 abgelehnt, ebenso der Abänderungsantrag zum Antrag 10, der Antrag 10, der Antrag der Staatsregierung, der Antrag 11.

Es wurde die Debatte eröffnet über den Antrag 12 des Ausschusses, welcher lautet:

> Landtag stellt das Ersuchen: Großherzogliche Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen, ob nicht eine Einrichtung zu treffen sei, etwa dahin: Bevor ein provisorisch angestellter Lehrer definitiv angestellt wird, hat er eine zweite Prüfung zu bestehen. Bei Anstellung und Beförderung der Lehrer sollen außer dem Dienstalter auch der Ausfall der Prüfung, sowie seine bisherigen Leistungen und seine bisherige Dienstführung berücksichtigt werden.

Reg.-Kommissär **Jansen:** Die Sache steht zum vorliegenden Gegenstand eigentlich nicht in direkter Beziehung. Für die Einführung einer zweiten Prüfung mögen ohne Zweifel manche Gründe geltend gemacht werden können, wie denn ja auch in dieser Beziehung in den Münsterschen Landestheilen früher bestehende Einrichtungen sich gut bewährt haben sollen. Die Staatsregierung wird die Frage weiter prüfen, wenn der Landtag sich den Antrag des Herrn Abg. Niebour aneignen sollte.

Abg. **Niebour:** Der Antrag hat einen zwiefachen Inhalt: die Prüfung der Lehrer und dann die Grundsätze bei Anstellung und Beförderung derselben betreffend. Der Zusammenhang zwischen diesen beiden Punkten liegt in Folgendem: Der Ausfall der Prüfung soll bei Anstellung und Beförderung in Anschlag gebracht werden, aber nicht allein maßgebend sein, denn manchmal liefern solche Examina ein schiefes Resultat, besonders schüchterne Leute kommen zuweilen schlechter dabei weg, wie sie verdienen. Darum sollen auch die „bisherigen Leistungen und die bisherige Dienstführung" mit in das Gewicht fallen.

Abg. **Ahlhorn:** Ich bin für den Antrag, doch möchte ich einen Zusatz beantragen. Ich glaube sämmtliche Schulachten würden eine größere Opferwilligkeit für die Schule beweisen, wenn man ihnen eine gewisse Betheiligung, einen größeren Einfluß bei Besetzung der Lehrerstellen zugestehen wollte. Jetzt werden sie bei der Besetzung nur gefragt, ob sie gegen den neuen Lehrer sind; haben sie dann auch etwas gegen ihn, so können sie ihre Bedenken doch nicht recht geltend machen. Ihre Mitwirkung ist gegenwärtig gleich Null. Ich bitte separat folgenden Antrag zur Abstimmung zu bringen:

Zu Antrag 12.

> auch darüber, ob nicht den Schulachten eine größere Mitwirkung, wie bisher, bei Besetzung der Lehrerstellen zu gestatten.

Ganz freie Wahl wird nun allerdings sich wol nicht einführen lassen. Doch wählen wir ja auch unsere Prediger unter 3 Vorgeschlagenen. Aehnlich könnten hier 3, 4 oder 5 vorgeschlagen werden. Umgekehrt könnte auch die Schulacht einige Kanditaten präsentiren und das Oberschulkollegium einen auswählen.

In der Presse hat man freilich Manches gegen die Wahl der Lehrer durch die Gemeinden, oder nur eine Mitwirkung der letzteren dabei, angeführt; man behauptet, die Schulachten verständen das nicht. Wir wählen ja aber auch unsere Prediger und das sind Leute von akademischer Bildung. Wie weit die Mitwirkung der Schulachten bei Besetzung der Stellen gehen kann, mag momentan allerdings fraglich sein, aber eine größere Mitwirkung ist gewiß zu wünschen.

Abg. **Strackerjan III:** Der Antrag des Abg. Ahlhorn gefällt mir besser, als der Antrag 13, mit dem er in der Tendenz übereinstimmt. Der Antrag 13 sucht diese Tendenz schon praktisch zu verwirklichen, muß sich aber bei diesem Streben auf Einzelheiten beschränken, was Bedenken erregt. Man muß das Recht der Lehrerwahl nicht als Prämie für die Gemeinden hinstellen, welche 20% mehr, als die gesetzliche Pflicht verlangt, für die Schulen aufbringen. Von meinem Standpunkt aus handelt es sich um ein Recht, das eigentlich Alle haben müssen, auch die armen Gemeinden, die nicht so viel aufbringen können. — Mit Gesetzesparagraphen kommt man auf diesem Gebiet nicht weit, das haben wir auch heute bereits gesehen. Vieles ist hier im Schwanken; billiges Ermessen und Gutdünken der Behörden muß vielfach dem Gesetz zu Hülfe kommen. Gerade in unserem Lande haben wir ein

so vielgestaltiges Schulleben, daß man es nicht mit Paragraphen zwingen und durchaus regeln kann. Schulachten und Lehrer lasse man sich untereinander verständigen, das Oberschulkollegium nur soweit die Aufsicht führen, daß kein Kind ohne ausreichenden Unterricht bleiben kann.

Regierungscommissär **Jansen:** Die durch den Abg. Ahlhorn angeregte Frage, mit der sich auch der Antrag 13 beschäftigt, greift in die Grundprincipien unserer gesammten, auf dem Schulgesetz beruhenden Schuleinrichtungen zurück. Die Staatsregierung wird dieselbe in weitere Erwägung zu nehmen haben, wenn der Landtag den Antrag zum Beschluß erheben sollte.

Abg. **Niebour:** Neben dem Antrage des Abg. Ahlhorn kann der Antrag 13 bestehen bleiben und angenommen werden.

Der Antrag des Abg. Ahlhorn wurde angenommen, dann auch der Antrag 12 des Ausschusses.

Es wurde die Debatte eröffnet über den Antrag 13 des Ausschusses, welcher lautet:

Landtag stellt das Ersuchen:

Großherzogliche Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen, ob nicht zu Art. 29 des Schulgesetzes vom 2. April 1855 ein Zusatz zu machen sei, etwa dahin lautend:

Wenn eine Schulacht für Erhöhung des Diensteinkommens ihrer Lehrer und Hebung ihres Schulwesens freiwillig wenigstens 20% mehr aufbringt, als sie nach dem Schulgesetze aufzubringen schuldig ist, so soll sie das Recht erhalten, ihre Lehrer zu wählen und über die Lehrpläne und die zum Grunde zu legenden Lehrbücher (Vergleiche Art. 8 §. 2 des Schulgesetzes) gehört zu werden. Auch sollen die im Art. 8 des Schulgesetzes vorgesehenen Modificationen in der Zusammensetzung des Schulvorstandes und in Betreff der Lokalinspektion für sie zu Raum kommen.

Abg. **Niebour:** Man könnte den Ausdruck „aufbringen" mißverstehen und glauben, es handele sich nur um Umlagen, es könnten nicht etwa auch Ländereien in Rechnung kommen. Ich stelle darum den Antrag, statt: Wenn eine Schulacht — ist zu setzen:

Diejenige Schulacht, welche das Diensteinkommen ihrer Lehrer freiwillig wenigstens um 20% erhöht, soll das Recht erhalten u. s. f.

Der Schlußsatz des Antrages 13 von — „gehört zu werden." an, wird bei der Abstimmung besser als besonderer Antrag behandelt werden, die Abstimmung könnte sonst zerrissen werden.

Ueber den Schlußsatz möchte ich noch Folgendes bemerken: Es ist dem Landtage eine Vorlage über Veränderungen im Ministerium und den Mittelbehörden gemacht worden. Es ist danach zu erwarten, daß den Aemtern manche Geschäfte von den Mittelbehörden überkommen werden und ist zu erwarten, daß andererseits manche Geschäfte, die bisher den Aemtern oblagen, in Zukunft von den Gemeindevorstehern zu besorgen sein werden. Diese Betrachtung regte mich zu der Frage an, die ich auch im Ausschuß aufwarf, ob es nicht am Besten wäre, auch das Oberschulkollegium aufzuheben und auf der anderen Seite die Gemeindevorsteher statt der Amtmänner den Schulvorständen präsidiren zu lassen. Als Lokalinspektoren müßten nicht immer nothwendig die Pfarrer, sondern irgend welche vom Staat Ernannte, also auch Lehrer fungiren. Doch ist die Zeit für solche Anträge noch nicht ganz gekommen; man kann die Tragweite der neuen Organisationen noch nicht übersehen. So ist nur im Schlußsatz des Antrags 13. ein Wunsch in dieser Richtung ausgesprochen.

Abg. **von Schrenck:** Namentlich nach dieser Erläuterung scheint mir der Passus über die Lokalinspectoren gefährlich. Wie der Abg. Niebour ihn auffaßt, schlägt er eine Richtung ein, auf der wir in einen Konflict gerathen können, wie wir ihn dem Lande nicht wünschen können.

Abg. **Niebour:** Wo sollte da ein Konflict herkommen? Ist der Pfarrer nach der Ansicht des Staates zum Lokalinspektor passend, so wird er ihn dazu ernennen; das kann er ja. Nur soll der Pfarrer nicht, so zu sagen, geborener Schulinspector sein, sondern der Staat soll den Lokalinspector ernennen, wie er schon jetzt die Kreisschulinspectoren ernennt.

Vorsitzender fragte gemäß Art. 71 der Geschäftsordnung die Versammlung, ob Widerspruch dagegen erhoben würde, daß Antrag 13. in der Weise getheilt, wie der Abg. Niebour wünschte, zur Abstimmung komme.

Widerspruch erfolgte nicht, der Antrag 13 wurde in der gewünschten Weise getheilt zur Abstimmung gebracht, beide Theile des Antrags aber abgelehnt.

Es ging hierauf ein Antrag des Abg. Niebour ein, der ausreichend unterstützt wurde. Er lautete:

Landtag stellt das Ersuchen:

Großherzogl. Staatsregierung wolle die Zusicherung ertheilen, daß die Art. 61 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 vorgesehene angemessene Beihülfe aus der Staatskasse in bisheriger Weise bewilligt werden solle.

Motiv: Da einzelne Schulachten durch die im Entwurf gemachten Vorlagen und die dazu gestellten Anträge höher belastet werden, so wird eine solche Zusicherung zur Beruhigung der Schulachten dienen.

Abg. **Niebour:** Im Grunde versteht sich das, was der Antrag will, von selbst, es könnte aber doch Furcht aufkommen, daß künftig die Staatskasse weniger geben könnte.

Reg.-Kommissär **Jansen:** Die Verpflichtung, welche dem Staat staatsgrundgesetzlich obliegt, den Schulachten, wo die Schullasten über ihre Kräfte gehen, mit seinen Mitteln zu

Hülfe zu kommen, kann durch diese Vorlage selbstverständlich nicht alterirt werden.

Abg. **Ahlhorn:** Annahme des Antrags kann auch zu Unzuträglichkeiten führen. Es kann eine Zeit kommen, wo die Schulachten weniger erhalten müssen, wie jetzt. Der Zuschuß kann in Wegfall kommen, wenn sich der Wohlstand der Gegend hebt, ebenso gut, wie er erhöht werden muß, wenn z. B. Colonien in der Schulacht eingerichtet werden. Die Bedürftigkeit kann größer und kann kleiner werden. Die Regierung muß hier freie Hand behalten.

Abg. **Niebour:** Ich wollte nur konstatiren, welcher Ansicht in dieser Sache die Staatsregierung ist. Nach der Erklärung, die eben erfolgte, ziehe ich den Antrag zurück.

4. Ausschußbericht, betr. Regulirung der Grenze auf der Unterweser.

Berichterstatter Abg. **Rüder:** Obwohl der ständige Landtagsausschuß zu dem Gesetz bereits seine Zustimmung gegeben hat, hat der Ausschuß doch in Anbetracht der großen Wichtigkeit des Gegenstandes die Vorlage eingehend geprüft. Der schriftliche Bericht führt Ihnen Näheres vor, mündlich noch ausführlicher die Vorlage zu erörtern, wird nicht nöthig sein und ist schon deshalb nicht gut thunlich, weil man, ohne eine genaue Karte zur Hand zu haben, nicht folgen könnte.

Minister **von Berg:** Der Ausschuß hat am Schluß des Berichts beantragt, auf eine Regulirung der Fischerei auf der Unterweser im Interesse der ärmeren Fischer hinzuwirken. Als die Verhältnisse, in denen die Fischer dort bisher gestanden haben, der Staatsregierung bekannt geworden sind — vorher sind sie derselben nicht bekannt gewesen — hat sie sofort ihre Kommissäre beauftragt, mit den Preußischen Kommissären in Verbindung zu treten, um eine Regulirung in dem Sinne, wie der Ausschuß wünscht, herbeizuführen. Eine Erwiderung ist noch nicht erfolgt.

Der Ausschußantrag:

„Der Landtag wolle Großherzogl. Staatsregierung ersuchen, bei weiterer Verhandlung dieser Angelegenheit dahin zu wirken, daß den kleineren und minderbemittelten Fischereitreibenden die Erlaubniß zur Stromfischerei gegen eine feste Abgabe nach wie vor ertheilt, dabei aber durch eine angemessene Erhöhung der jährlichen Rekognition das finanzielle Interesse beider Staaten ebenfalls gewahrt werde“,

wurde angenommen.

Der Antrag der Staatsregierung:

„Der geehrte Landtag wolle dem betr. Vertrage vom 5. Juli d. J. seine Zustimmung ertheilen,“

wurde angenommen.

5. Ausschußbericht, betr. Schreiben des Großh. Staatsministeriums vom 9. Juni d. J. über die Verminderung der Verwaltungskosten bei den Aemtern.

Abg. **Ahlhorn:** Zweierlei enthält die Vorlage: Die Aktuare bei den Aemtern sollen abgeschafft werden und die Boten auf festes Gehalt gestellt werden. Letzteres war nothwendig, da sich bei der jetzigen Einrichtung viele Unzuträglichkeiten ergeben. Die Einziehung der Aktuarstellen mag finanziell vortheilhaft sein, obwohl ich persönlich noch nicht recht an eine Ersparung dabei glaube. Aber wie soll man die Leute, welche diese Stellen inne haben und die dem Staate mit Eifer gedient haben, unterbringen? Diese jungen Leute müssen jedenfalls ordentlich untergebracht werden.

Minister **von Berg:** Die Staatsregierung hat nicht die Absicht, die Aktuare zu beseitigen, sie will vielmehr allmählig bei Gelegenheit eintretender Vakanzen mit der Einrichtung vorgehen, eben um die Härten, die der Abg. Ahlhorn fürchtet, zu vermeiden.

Die Veränderung in der Stellung der Boten ist wiederholt auch im Landtag als wünschenswerth zur Sprache gekommen.

Zunächst ist von den in Frage stehenden Maßregeln keine erhebliche Ersparung zu erwarten, denn auch die jetzigen Boten müssen behalten, was sie nach ihrem Konstitorium haben. Um möglichsten finanziellen Nutzen aus dem Plan zu ziehen, hat die Staatsregierung beschlossen, so bald als möglich mit diesen Maßregeln vorzugehen, so daß mit 1. Juli d. J. alle Amtsboten auf festes Gehalt gesetzt sein würden. Das Civilstaatsdienergesetz ermächtigt die Staatsregierung zu diesem Vorgehen.

Da die Amtsboten nur zu leisten brauchen, was sie mit eigenen Kräften leisten können, mußte Sorge getragen werden, Gehülfen für den Botendienst zu engagiren, damit mit dem 1. Juli keine Stockung in den Geschäften eintritt. Es ist dies vorbereitet. Ferner hat die Erfahrung in Aussicht gestellt, daß bei manchen Aemtern, an denen 2 Boten beschäftigt sind, — wir haben 6 solche Aemter — man in Zukunft mit einem Boten ausreichen wird. Auch von diesem Umstand ist eine Ersparung zu hoffen.

Uebrigens sind diese Ersparungen zur Zeit die einzig möglichen an den unteren Verwaltungsbehörden. Mehr Aemter, als geschehen, konnte die Staatsregierung aus den an anderm Ort angegebenen Gründen nicht einziehen. Ich habe immer persönlich die Ansicht vertreten, daß man bei neuen Organisationen möglichst nach Oben hin sparen müsse.

Das Amt Rastede hatte man schon früher bei allen Organisationsplänen als ohne Nachtheil zu theilen bezeichnet. Stimmen aus dem Amt selbst wünschten theilweise den Anschluß an Varel. Daß Manchem in der Gemeinde die Aufhebung des Amtes nachtheilig und unangenehm, ist allerdings natürlich.

Der Abg. Ahlhorn machte in der letzten Sitzung Mittheilung von Bemerkungen, die er im Amte Rastede gehört zu haben angab und die ohne Zweifel gegen das Staatsministerium gerichtet waren.

Nach diesen Mittheilungen wäre man unmuthig darüber, daß nicht ein Theil der Amtsländereien der Gemeinde zur Vergrößerung ihres Kirchhofes zugewiesen sei. Mir war die ganze Sache fremd, jetzt erst habe ich erfahren, daß ein auf Derartiges gerichtetes Ersuchen gar nicht an das Staatsministerium gelangt ist, sondern zuletzt 1863 an die Cammer. Diese ist nicht darauf eingetreten, weil der Kirchhof, wie die Sachen lagen, ganz gut nach einer anderen Seite, nach Norden hin, vergrößert werden konnte und man ohne Noth nicht die Amtsländereien zerreißen wollte.

Die zweite Bemerkung, die uns der Abg. Ahlhorn mittheilte, daß behauptet sei, daß das Amt aufgehoben, um der Hofverwaltung die Amtsbesitzung zu sichern, war kitzlicherer Natur. Der Landtag, wie er diese Auslassung auffaßte, hatte seine Meinung so deutlich zu verstehen gegeben, daß ich nicht sofort darauf zu antworten brauchte. Zudem war mir die aktenmäßige Lage der Sache momentan nicht ganz gegenwärtig. Jetzt kann ich die bestimmte Mittheilung machen, daß die Hofkasse auch für den Fall, daß das Amt Rastede beibehalten wäre, zum Kauf bereit war. Sie hatte sogar einen theuern Kauf gemacht, um für den genannten Fall einen Austausch zu ermöglichen. Die Herren in Rastede mußten übrigens diese Lage der Sache kennen.

Abg. **Ahlhorn**: Im Ganzen finde ich durch das eben Gehörte meine Mittheilungen bestätigt. Wegen Vergrößerungen des Kirchhofs sind doch Verhandlungen angeknüpft gewesen und die Cammer ist nicht auf die Wünsche der Rasteder eingegangen.

Die Amtsbesitzung konnte trotz jenes ersten Ankaufs der Hofkasse mehr werth sein, als gelöst ist. Die Summe, für die die Amtsgrundstücke verkauft sind, stehen in keinem Verhältniß zu den weit theuerern Ankäufen, welche die Hofkasse vorher gemacht hatte.

Abg. **Rüder**: Ich bin in dieser Angelegenheit gut orientirt. Wenn man die verschiedenen Ankäufe vergleicht, so wird man nicht zu dem Irrthum kommen, daß die Amtsbesitzung nicht hoch genug bezahlt sei. Das hohe Taxat ist aufgestellt worden, als es sich darum handelte, an einer anderen Stelle in Rastede ein Amthaus zu bauen. Es hat doch seine guten Gründe, daß nun, wo das Amt in Rastede aufgehoben und viele Klagen darum laut wurden, die auch theilweise begründet waren, die Amtsbesitzung weniger werth sein mußte, als zu der Zeit, wo das Taxat aufgenommen war.

Abg. **Ahlhorn** (zum dritten Male, da kein Widerspruch aus der Versammlung erfolgt):

Die Hofkasse mag eine Besitzung gekauft haben, um gegebenen Falles sie gegen das Amtsgrundstück auszutauschen. Der Ort Rastede würde aber einen anderen Platz viel billiger hergegeben haben; er würde Anstrengungen gemacht haben, um das Amt dauernd zu behalten, so daß der Grund und Boden billig zu haben gewesen wäre.

Schluß der Debatte.

Berichterstatter Abg. **Selkmann II.**: Der Abg. Ahlhorn hat das Bedenken ausgesprochen, die Actuare könnten plötzlich beseitigt werden und dadurch die Maßregel zu einer sehr harten werden. Dies Bedenken hat der Ausschuß nicht getheilt. Das Schreiben der Staatsregierung, welches der Abg. Ahlhorn fleißiger hätte lesen sollen, sagt ausdrücklich, daß eine sofortige Beseitigung der Actuare nicht stattfinden würde. Die bereits vakanten und noch zur Erledigung kommenden Stellen sollen nur für's Erste nicht wieder besetzt werden und provisorisch versuchsweise die neue Einrichtung getroffen werden.

Ohne diese Vorlage und die Zustimmung des Landtags wäre die Staatsregierung nicht berechtigt, regulativmäßige Stellen auch nur einstweilen eingehen zu lassen.

Der Ausschußantrag lautet:

> Der Landtag wolle sich mit den nach dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9. d. M. in Aussicht genommenen Maßnahmen einverstanden erklären und zu dem vorgelegten Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wurde angenommen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Mosen.

Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 30. Juni 1868. Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung: 1) Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben des Staatsministeriums, betr. Erhaltung des Kirchthurms zu Wangerooge.

2) Bericht des Steuerausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen:

a) für das Herzogthum Oldenburg (Anlage Nro. 20).

b) für das Fürstenthum Lübeck } (Anlage Nro. 47).
c) für das Fürstenthum Birkenfeld }

3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend eine dem Cammer-Registrator Suhren zu Varel zu gewährende Gehaltszulage.

4) Desgl., betreffend Verkauf eines zum Forstrevier Seghorn gehörigen Landstreifens an den Häusling D. Rahmann zu Borgstede.

5) Desgl., betreffend Verkauf eines im Brauergarten zu Varel belegenen Grundstückes.

6) Desgl. des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend Freizügigkeit der Medizinalpersonen und Thierärzte.

Vorsitzender: Präsident Lentz.

Am Ministertische: die Regierungscommissarien: Cammerrath Heumann und Reg.-Ass. Jansen.

Nach Eröffnung der Sitzung wird vom Schriftführer Deeken das Protokoll über die letzte Sitzung verlesen. Dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

1) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 27. Juni d. J., betr. die Revision des Abschnitts IX. und der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes.

Mittelst dieses Schreibens wird die eben bezeichnete, sog. Krongutsvorlage von der Staatsregierung einstweilen zurückgezogen, da dieselbe die Ansicht gewonnen, daß es der weiteren Verhandlung über diesen Gegenstand förderlich sein werde, wenn gleichzeitig mit demselben die in Aussicht stehende, aber zur Vorlage an den Landtag noch nicht ganz vorbereitete Vorlage über die Vereinigung der an Seine Königliche Hoheit den Großherzog cedirten, vormals Holsteinischen Landestheile mit dem Fürstenthum Lübeck zur Verhandlung gebracht werden könne.

Das Schreiben ist bereits abgeklatscht und unter den Mitgliedern des Landtags vertheilt und geht daher ad acta.

2) Bittgesuch des Gemeinderaths zu Damme, betr. Erhaltung des Verwaltungsamtes und des Amtsgerichtes in dem Orte Damme.

Der Präsident bemerkt, daß dem Organisationsausschusse gegenwärtig verschiedene, auf die Behörden-Organisation bezügliche Gesetzentwürfe zur Begutachtung vorlägen; dabei werde auch wol der Gegenstand dieser Petition zur Sprache kommen, und sei es daher angemessen, dieselbe diesem Ausschusse zuzuweisen.

Die Versammlung ist mit diesem Vorschlage stillschweigend einverstanden.

Der Präsident macht ferner darauf aufmerksam, daß sich bei dem Petitionsausschusse zwei ähnliche Petitionen befänden, welche früher diesem Ausschusse zugewiesen worden seien, weil die betreffenden Gesetzentwürfe damals noch nicht eingebracht gewesen seien. Jetzt werde es sich empfehlen, daß auch diese vom Petitionsausschusse an den Organisationsausschuß abgegeben würden.

Die Vorsitzenden der beiden fraglichen Ausschüsse Stracker-jan I. und Selkmann II. erklären, daß Solches bereits geschehen sei.

3) Schreiben des Directoriums und Ausschusses des Gewerbe- und Handelsvereins zu Oldenburg, betr. Erklärung über die Vorlage der Staatsregierung wegen Ausgabe von Papiergeld und Errichtung einer Oldenburgischen Landesbank.

Das der Erklärung beigefügte Begleitschreiben wird verlesen und geht darauf ad acta. Die Erklärung selbst wird unter den Mitgliedern zur Vertheilung kommen.

Der Präsident bestimmt hierauf die Frist zur Einbringung etwaiger Anträge zur zweiten Lesung:

1) des Gesetzentwurfs, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage,
2) des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Stempelsteuer von Spielkarten,

worüber die Berichte der betreffenden Ausschüsse zur 2. Lesung bereits vertheilt seien, — auf die Zeit bis zum Donnerstag, den 2. Juli, Mittags 12 Uhr.

Anträge zur zweiten Lesung:

3) des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. Abänderung des revidirten Gehaltsregulativs,
4) des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung der Eutiner Gemeindeordnung,
5) des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung des Militairstrafgesetzbuchs rücksichtlich der Bestrafung der Landdragoner,
6) der beiden Gesetzentwürfe für das Fürstenthum Lübeck:
   betr. die Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr, und betr. Enteignungen zu Eisenbahnen,

worüber die Berichte zur 2. Lesung erst soeben eingekommen seien, seien bis Freitag, den 3. Juli, Mittags 12 Uhr, zu stellen.

Es wird hieran vom Präsidenten der Wunsch geknüpft, es möchten die Ausschüsse die Berichte zur zweiten Lesung in Zukunft so bald wie möglich erstatten; es gehe immer einige Zeit darüber hin, bis dieselben abgeklatscht seien; den Mitgliedern sei es natürlich angenehm, bevor sie Anträge stellten, die Berichte in Händen zu haben und so müsse die Frist für solche Anträge oft zu weit hinausgesetzt werden.

Es ist ferner eingegangen:

4) folgender selbstständiger und von den Abgg. Lentz, Böhmcker, Schomann und Russell unterstützter Antrag des Abg. Deeken:

Nach dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 27. d. Mts., betr. die einstweilige Zurückziehung der Vorlage wegen Revision des Abschnitts IX. und der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes, ist eine Vorlage, betr. die Vereinigung der an Seine Königliche Hoheit den Großherzog cedirten vormals Holsteinischen Landestheile mit den Fürstenthum Lübeck, in Aussicht gestellt. Mag man auch darüber Zweifel hegen können, ob die Vergrößerung einer Provinz des Großherzogthums zu denjenigen Gegenständen zu rechnen ist, welche gesetzlich dem Provinzialrathe unterbreitet werden müssen, so werden doch durch die in Frage stehende Verbindung unter Umständen die Interessen des Fürstenthums so wesentlich berührt, daß eine Aeußerung des Provinzialraths für die spätere Beurtheilung und Beschlußfassung Seitens des Landtags von großer Bedeutung sein kann. Deshalb stelle ich den Antrag:

Der Landtag ersuche Großherzogliche Staatsregierung, die in Aussicht gestellte Vorlage wegen Vereinigung der an Seine Königliche Hoheit den Großherzog cedirten vormals holsteinischen Landestheile mit dem Fürstenthum Lübeck, zunächst dem Provinzialrathe des Fürstenthums zur gutachtlichen Erklärung vorzulegen.

Der Landtag beschließt auf Vorfrage des Präsidenten, den Antrag in Betracht zu ziehen. Der Präsident schlägt darauf vor, denselben, nachdem er abgeklatscht und unter die Mitglieder vertheilt worden sei, ohne weitere Begutachtung durch einen Ausschuß, auf die Tagesordnung zu setzen, womit sich die Versammlung einverstanden erklärt.

Es wird sodann zur Tagesordnung geschritten.

1. Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betr. die Erhaltung des Kirchthurms zu Wangerooge.

Der mit dem Antrage der Regierung übereinstimmende Ausschußantrag:

„Der Landtag wolle seine Zustimmung zu der mit der Königlich Preußischen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Bremen über Erhaltung des Kirchthums zu Wangerooge getroffenen Vereinbarung ertheilen und zu §. 48. des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für 1868 die Summe von 4500 Thlr. nachbewilligen",

wird ohne Debatte angenommen.

2. Bericht des Steuerausschusses über die Gesetzentwürfe, betr. die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen:

1) für das Herzogthum Oldenburg,
2) für das Fürstenthum Lübeck,
3) für das Fürstenthum Birkenfeld.

Nachdem zunächst der Berichterstatter Hullmann verschiedene in dem Ausschußbericht enthaltene und für den Druck zu beseitigende Schreibfehler berichtigt hat, erklärt der Abg. Schildt, daß er die von ihm gestellten Ausschußanträge Nro. 1 und 2:

Nro. 1.

Der Landtag wolle die fraglichen drei Gesetzentwürfe im Ganzen ablehnen.

Nro. 2.

Der Landtag wolle eventuell beschließen, daß diese Gesetzentwürfe eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes und namentlich der Art. 45 und Art. 60. §. 1 und 2 enthalten und deshalb nach den Bestimmungen des Art. 212. §. 1. behandelt und von zwei Landtagen genehmigt werden müssen,

unter Berücksichtigung der schwierigen Finanzlage des Staates zurücknehme.

Der Präsident bringt darauf zunächst:

A. Den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg zur Berathung und verstellt zuerst den Art. 1. des Entwurfs und die Ausschußanträge Nro. 3 und Nro. 4, letzteren, soweit er sich auf den Artikel 1 bezieht, zur Verhandlung.

Der Antrag Nro. 3:

„im Artikel 1 hinter „Vermächtnisse" einzuschalten: „Fideicommißanfälle"

und der Antrag Nro. 4:

„Artikel 1 mit obiger Aenderung anzunehmen",

werden ohne Debatte angenommen.

Sodann wird der Art. 2 des Entwurfs gemäß dem auf Annahme dieses Artikels gerichteten Ausschußantrag Nro. 4 gleichfalls ohne Debatte angenommen.

Zu Artikel 3 und den darauf bezüglichen Ausschußanträgen Nro. 5 und 6, welche dahin gehen:

Nro. 5.

„Den §. 1. des Artikel 3. in Ziffer 3. so zu fassen: Descendenten, eheliche und uneheliche; bezüglich unehelicher Kinder genügt das bloße Anerkenntniß des Vaters zur Nachweisung des Kindesverhältnisses."

Nro. 6.

„Dem Art. 3. §. 1. als Ziffer 6. die Bestimmung unter Art. 4. Z. 1. des Entwurfs nachzufügen",

erhält zunächst das Wort der Regierungscommissar **Heumann:** Er wolle dem Landtag anheimgeben, ob es nicht am besten sei, es bei den Bestimmungen des Entwurfs zu lassen und die Ausschußanträge abzulehnen. Der Entwurf schließe sich hier an das Preußische Gesetz an, welches auch zwischen unehelichen Descendenten, welche legitimirt und welche nicht legitimirt seien, unterscheide, und die Letzteren rücksichtlich des ihnen von ihrem Vater Zugefallenen der Abgabe unterwerfe. Preußen besteure sogar die unehelichen Kinder nicht in der untersten, sondern in der zweituntersten Classe mit 2%. Eine ähnliche Besteuerung hätten auch andere Gesetze. — Der Regierungsentwurf wolle die unehelichen Kinder mit den Adoptiv- und Einkindschaftskindern gleich stellen. Sie sollten nicht besser behandelt werden, als diese.

Berichterstatter **Hullmann:** Er könne nur auf die im Ausschußbericht angeführten Gründe verweisen. Der Grund für die Freilassung der unehelichen Kinder sei das natürliche Verhältniß derselben zu dem unehelichen Vater. Dieses Verhältniß treffe bei Adoptiv- und Einkindschaftskindern nicht zu und sei es daher gerechtfertigt, sie anders als diese zu behandeln. Außerdem fielen diese Zuwendungen meistens sehr kärglich aus und sei es daher sehr hart, sie ihnen noch durch die Abgabe zu verkürzen.

Die Ausschußanträge Nro. 5 und 6 werden hierauf angenommen.

Der Präsident bemerkt, daß er über den ganzen Artikel 3 erst später abstimmen lassen werde, da in den folgenden Ausschußanträgen noch Aenderungen beantragt seien.

Zu dem Artikel 4 und den darauf bezüglichen Ausschußanträgen Nro. 7 — 11 erhält das Wort

Regierungscommissar **Heumann:** Er wolle empfehlen, die Anträge der Minderheit nicht anzunehmen. Der Oldenburgische Tarif beruhe darauf, daß die Nähe der Verwandtschaft und des sonstigen Verhältnisses zum Erblasser maßgebend sein solle. Dies Princip sei im Oldenburgischen Entwurfe consequenter durchgeführt, als in dem Preußischen Gesetze. — Die Eheleute seien von der Abgabe auch deshalb freizulassen, weil bei ihnen dieselbe practisch sehr schwer durchzuführen sei und sie bei der großen Verschiedenheit der ehelichen Güterrechte in ganz verschiedener Weise treffen würde. Die Staatsregierung müsse daher an ihrem Entwurfe festhalten.

Der Berichterstatter verzichtet und bemerkt der Präsident, daß er bei der Abstimmung die Reihenfolge der Anträge, wie sie im Berichte auf einander folgten, beobachten werde.

Die Anträge der Minderheit: Nro. 7. im Wesentlichen darauf gerichtet, dem Oldenburgischen Tarif denjenigen des Preußischen Gesetzes für die neuen Provinzen zu substituiren und dahin lautend:

Antrag Nro. 7.

Den Artikel 4 so zu fassen:

„Von dem Betrage des Zugefallenen haben zu entrichten:

1) Ein vom Hundert:
die überlebenden Ehegatten, soweit sie nicht nach Art. 3. §. 1, 5. befreit sind;

2) Zwei vom Hundert:
a. adoptirte oder nur in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder;

b. vollbürtige und Halbgeschwister und deren eheliche Descendenten;

3) Vier vom Hundert:

a. solche Verwandte, welche vorstehend und im Art. 3. §. 1. nicht benannt werden, sofern sie nicht über den sechsten Grad hinaus mit dem Erblasser verwandt sind;

b. Stiefkinder und Stiefeltern, auch Adoptiveltern;

c. Schwiegerkinder und Schwiegereltern;

4) Acht vom Hundert:

a. solche, die nur im siebenten oder einem noch entfernteren Grade mit dem Erblasser verwandt sind;

b. Schwäger und Schwägerinnen;

c. alle übrigen Nichtverwandte ohne Unterschied."

und zugleich Art. 3. §. 1. Z. 5. so zu fassen:

„5) überlebende Ehefrauen, sofern sie zugleich mit hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes zur Erbschaft gelangen",

und Nro. 8, dahin gehend:

„die Litt. e. des Art. 4. Z. 1. des Entwurfs so zu fassen:

Vollbürtige und halbbürtige Geschwister und deren eheliche Descendenten",

werden nacheinander abgelehnt und darauf die Anträge der Mehrheit Nro. 9, 10 und 11, welche dahin gehen:

Nro. 9.

„in Art. 4 die Sätze 1 b. und f. und 3 b zu streichen."

Nro. 10.

„im Art. 4. die Z. 2a. so zu fassen: Stiefeltern und Adoptiveltern".

Nro. 11.

„den Art. 3 und (nachdem Antrag 8 abgelehnt), auch den Art. 4 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen",

angenommen. Mit Annahme des Antrags Nro. 11 ist zugleich die über Art. 3 ausgesetzte Abstimmung erledigt.

Es werden hierauf zu Art. 5 und Art. 6. Z. 1 — 4. des Entwurfs die Ausschußanträge Nro. 12, 13, 14, 15 und 16, welche dahin gehen:

Nro. 12.

„den Artikel 5 anzunehmen".

Nro. 13.

„die Ziffern 1 bis 3 des Art. 6 anzunehmen".

Nro. 14.

„im Art. 6. Z. 4. statt: „so tritt — ein" zu sagen: „so tritt eine Schätzung gemäß Art. 7. §. 4. ein".

Nro. 15.

„im Art. 6. Z. 4. vor „Erhebung" einzuschalten: „Feststellung und"

Nro. 16.

„die Z. 4. des Art. 6. mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen",

ohne Debatte nacheinander angenommen.

Sodann wird der Art. 6. Z. 5 — 7 und der darauf bezügliche Ausschußantrag Nro. 17, welcher folgendermaßen lautet:

Nro. 17.

statt Z. 5, 6, 7 folgende Bestimmungen anzunehmen:

Z. 5. Wenn einem Nießbräucher das Recht der Verfügung über die Substanz beigelegt ist, so hat derselbe die nach dem ganzen Werthe des Gegenstands zu berechnende Abgabe zu entrichten. Derjenige, welchem gleichzeitig das Eigenthum zugewandt worden ist, hat nach Beendigung des Nießbrauchs nach dem derzeitigen Werthe und Umfange des Gegenstands und nach Maßgabe seines Verhältnisses zum Nießbräucher gleichfalls die ganze Abgabe zu entrichten.

Z. 6. Wenn gleichzeitig das Eigenthum eines Gegenstands an eine Person, der Nießbrauch ohne Verfügungsgewalt, eine Leibzucht oder sonst die volle zeitliche Nutzung daran an eine andere Person gelangt und beide Personen dafür abgabepflichtig sind, so hat

a. wenn sie demselben Procentsatz unterworfen sind, nur der Nutznießer die Abgabe, und zwar nach dem ganzen Werthe des Gegenstands zu entrichten, dergestalt, daß dieselbe aus dessen Substanz entnommen und beigetrieben werden darf, oder, falls der Nutznießer sie aus eigenen Mitteln vorgeschossen hat, sie nach Beendigung des Nießbrauchs von dem Eigenthümer, ohne Zinsen, zu erstatten ist.

Wenn beide Personen verschiedenen Procentsätzen unterliegen, so gilt dasselbe bis zu dem Betrage des niedrigsten dieser Procentsätze.

b. Wenn der Nutznießer einem höheren Procentsatze unterliegt, so hat er den Unterschied beider Procentsätze aus eigenen Mitteln nach dem gemäß der Bestimmung unter 8 zu ermittelnden Werthe des Nießbrauchs zu entrichten.

In derselben Weise wird die Abgabe von dem Nutznießer nach dem vollen ihm treffenden Procentsatze erhoben, wenn eine gleichzeitige Abgabepflicht des Eigenthümers nicht besteht.

c. Wenn der Eigenthümer einem höheren Procentsatze unterliegt, so hat er nach Beendigung des Nießbrauchs den Unterschied beider Procentsätze nach dem zur Zeit des Eigenthumsanfalls vorhandenen ganzen Umfange und Werthe des Gegenstandes zu entrichten. Das Amt ist aber berechtigt, sofort für die Abgabe eine genügende Sicherheitsstellung und zwar auch aus der, der Nutznießung

unterworfenen Substanz zu verlangen. Dasselbe ist indeß auch ermächtigt, statt dessen sich mit dem Abgabepflichtigen über eine nach dem Werthe der Substanz unter Abrechnung des muthmaßlichen Werths des Nießbrauchs zu bemessende, sofort zu zahlende Summe zu vereinbaren.

Dasselbe gilt bezüglich der vollen Abgabe, wenn bei Anfall eines mit einem Nießbrauche belasteten Eigenthumes nur der Eigenthümer abgabepflichtig ist.

7) Ist einem Abgabepflichtigen durch die Zuwendung die — einmalige oder wiederkehrende, unbetagte oder betagte — Zahlung einer Geldsumme an eine dafür abgabepflichtige Person auferlegt, so hat insoweit, als beide demselben Procentsatze unterliegen, nur der Erstere die Abgabe zu entrichten, und zwar von dem ganzen Umfange dessen, was er erhalten hat, ohne Abzug wegen der auferlegten Belastung, er darf dagegen aber den betr. Procentsatz bei jeder Zahlung dem Empfänger kürzen.

Unterliegt der Empfänger einem höheren Procentsatze, so hat derselbe (vorbehältlich jedoch der Bestimmung des Artikel 9) den Unterschied der beiden Sätze von dem ihm Zugewandten zu entrichten.

Unterliegt der Belastete einem höheren Procentsatze, so hat derselbe den Unterschied der beiden Sätze von dem Werthe dessen, was er erhalten hat, abzüglich des Werths der Belastung zu entrichten.

8) Nutzungen von Capitalien sind zu jährlich 4 vom 100 zu veranschlagen.

Von immerwährenden Nutzungen wird das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Werths als Capitalwerth angenommen; von einer Leibrente oder einem Nießbrauchs- oder sonstigen Nutzungsrechte auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölfundeinhalbfache der einjährigen Nutzung.

Von Renten, Fruchtnutzungen und dergleichen auf bestimmte Jahre wird der Werthbetrag für sämmtliche Jahre unter Abrechnung eines jährlichen Interusuriums zu 4% zusammengerechnet und dieser Betrag als Capital mit der Abgabe belegt.

9) Wenn ein Fideicommiß auf den Fall des Todes des Fiduciars errichtet ist, so unterliegt der Fiduciar derselben Abgabe, wie der Nießbräucher — und zwar je nachdem Ersteren die Verfügung über die Substanz zusteht (fideicommissum ejus, quot super est) oder nicht — und der Feideicommissar derselben Abgabe, wie im entsprechenden Nießbrauchsfalle der Erbe.

10) Bei Familienfideicommissen ist der Fideicommißerbe nach dem ganzen Werthe des Gegenstandes und nach Maßgabe seines Verhältnisses zum letzten Inhaber abgabepflichtig.

zur Debatte verstellt.

Regierungscommissar **Heumann:** Er empfehle, entgegen der im Ausschußantrage als Ziffer 5 für den Fall, wenn einem Nießbräucher das Recht der Verfügung über die Substanz beigelegt sei, beantragten Bestimmung die bezügliche Bestimmung des Entwurfs — unter Z. 7. Absatz 2 — wiederherzustellen. Der Entwurf sei für das praktische Leben milder.

Beide, der Ausschußantrag wie der Regierungsentwurf, wollten den eingesetzten Erben besteuern; aber während der Entwurf dies thue nach dem Verhältniß des eingesetzten Erben zum Erblasser, wolle es der Ausschußantrag nach seinem Verhältniß zum Nießbräucher. In der Regel werde der Erbe aber dem Erblasser näher stehen als der Nießbräucher, und der Entwurf sei also milder, da der Erbe nach Maßgabe dieses Verhältnisses weniger Procente abzugeben haben werde, als wenn die Abgabe nach seinem Verhältnisse zum Nießbräucher bemessen würde.

Es sei allerdings wahr, daß unter Umständen eine Art Doppelbesteuerung herauskomme. Aber dies rechtfertige sich dadurch, daß der Nießbräucher hier gewissermaßen als Eigenthümer eintrete und mit dem fraglichen Gegenstande innerhalb gewisser Grenzen nach Belieben schalten und walten könne, und der Erbe nur das bekomme, was er übrig lasse.

Es liege auch in der Natur der Sache, daß für den Erben die Abgabe nur nach seinem Verhältnisse zu Demjenigen bemessen werde, der ihm etwas zuwende. Dies sei auch das Princip, welches dem Entwurfe sonst überall zu Grunde liege.

Berichterstatter **Hullmann:** Er halte es für besser, wenn man es bei dem Vorschlage des Ausschusses bewenden lasse, obwol er zugeben müsse, daß es sich hier um eine schwierige Materie handle, die nicht leicht zu übersehen sei. Wenn der Regierungscommissar den Entwurf für milder halte, weil der Erbe in der Regel dem Erblasser näher stehen werde als dem Nießbräucher, so glaube er nicht, daß dies wirklich der Fall sei. Es handle sich hier nicht um Erbschaften, welche Kindern zugewandt würden — denn diese seien von der Abgabe frei — sondern nur um Erbschaften von Seitenverwandten. Nur etwa in dem Falle, daß einer Stiefmutter der Nießbrauch an den, den Kindern erster Ehe des Erblassers gemachten Zuwendungen vermacht sei, entstände für die Letzteren nach den Bestimmungen des Ausschußantrages ein Nachtheil, der nach dem Entwurfe nicht eintreten könne. Hier würden allerdings nach dem Ausschußantrage die Kinder nach ihrem Verhältniß zur Nießbräucherin, also als Stiefkinder abgabepflichtig sein, während sie, wenn nach dem Regierungsentwurf das Verhältniß zu dem Erblasser maßgebend sei, als dessen Descendenten frei ausgingen. Allein dies seien ganz ausnahmsweise Fälle. In den meisten Fällen werde dem Nießbräucher die erweiterte Verfügungsgewalt nur dann

gegeben werden, wenn ein nahes und inniges Verhältniß zwischen ihm und dem eingesetzten Erben vorliege. Seiner Erfahrung nach sei dies immer nur so vorgekommen, daß der Nießbrauch einem der Eltern des Erben vermacht werde. Ein Seitenverwandter, welcher z. B. den Kindern seines Bruders sein Vermögen zuwenden wolle, thue dies nicht selten in der milderen Form, daß er dem Bruder die Verfügung über die Substanz einräume. Dergleichen Fälle seien die gewöhnlichen. Man könne sich die Einräumung eines so weit gehenden Rechtes auch nicht ohne großes Vertrauen des Erblassers zu dem Nutznießer und dieses nicht ohne ein entsprechendes nahes Verwandschafts-Verhältniß zwischen dem Nutznießer und dem eingesetzten Erben denken. Der Ausschuß habe sich auch gefragt, ob nicht von der doppelten Besteuerung, die hierbei vorkomme, ganz abzusehen sei. Das ließe sich aber nicht machen; der Erbe müsse für steuerpflichtig gelten, natürlich aber nur von dem, was schließlich übrig bleibe. Ein zweckmäßiger Weg, dem sachlich sonst besseren Principe der einmaligen Besteuerung gerecht zu werden, habe sich nicht auffinden lassen. Das habe den Ausschuß bestimmt, dem Regierungsentwurfe rücksichtlich der doppelten Besteuerung beizustimmen. Wenn man aber diese Doppelbesteuerung von dem Gesichtspunkte einer zweifachen Beerbung aus rechtfertigen wolle, so sei sie doch nicht als eine zweifache Beerbung des Erblassers, sondern so aufzufassen, daß der Erblasser nur der erste Beerbte, dagegen der zweite Beerbte der Nießbräucher sei. Dann rechtfertige sich aber aus diesem Gesichtspunkte auch die Bestimmung, daß für die Abgabenpflicht des Erben sein Verhältniß zum Nießbräucher maßgebend sein müsse, der auf diese Weise als sein Erblasser fingirt werde.

Regierungscommissar **Heumann:** Er wolle gegenüber dem vom Vorredner Angeführten nur noch auf einige gewöhnliche Fälle besonders aufmerksam machen.

Es sei der Fall, daß ein kinderloses Ehepaar da sei; der Ehemann wende seinem Bruder das Eigenthum, seiner eigenen Ehefrau den Nießbrauch zu.

Hier müsse der Bruder nach dem Ausschußantrage 8% abgeben, während er nach dem Regierungsentwurfe, wonach lediglich sein unmittelbares Verhältniß zum Bruder in Betracht komme, nur 3% zu steuern habe.

Ferner: Ein zum zweiten Male verheiratheter Mann habe nur Kinder aus erster Ehe; diese Kinder bekämen das Eigenthum, die Ehefrau den Nießbrauch. Hier seien nach dem Regierungsentwurfe die Kinder abgabenfrei; nach dem Ausschußantrage müßten sie dagegen 3% abgeben, da sie im Verhältniß zur zweiten Ehefrau Stiefkinder seien.

Solche Fälle kämen häufig vor und sei daher die Bestimmung des Entwurfs als die mildere gewiß vorzuziehen.

Berichterstatter **Hullmann:** Was den zweiten Fall, den der Regierungscommissar angeführt habe, anlange, so werde das Pflichttheilsrecht, welches der Vater nicht ganz abändern könne, die Kinder einigermaßen schützen. Daß solche Fälle vorkommen könnten, müsse er allerdings zugeben, aber häufig seien sie nicht. In den bei weitem meisten Fällen werde der Ausschußantrag milder sein. Dies seien aber die Fälle, wo entfernte Seitenverwandte die Kinder ihrer Seitenverwandten zu Erben einsetzten und deren Eltern, Mutter oder Vater, den Nießbrauch vermachten. So, wenn ein kinderloser Mann seinen Neffen zum Erben und seine Schwester zur Nießbräucherin bestimme. Hier seien nach der Auffassung des Regierungsentwurfs beide steuerpflichtig, während nach dem Ausschußantrage die Neffen abgabefrei sein würden.

In dem zuletzt von dem Regierungscommissar erwähnten Falle werde auch schon die elterliche Liebe vor derartigen Dispositionen schützen.

Sei das Gesetz erst in Kraft und bekannt geworden, so werde man bei Testamenten schon auf derartige, unter Umständen nachtheilige Bestimmungen Rücksicht nehmen und sie zu vermeiden suchen.

Auf Ersuchen des Präsidenten formulirt hierauf der Regierungscommissar seinen Antrag näher dahin:

an Stelle der Ziffer 5. des Ausschußantrages den letzten Absatz der Ziffer 7. des Artikels 6. des Regierungsentwurfs zu setzen.

Auf Vorlesung des ganzen Ausschußantrages Nro. 17. wird verzichtet.

Der Präsident bemerkt, daß er zunächst den eben gestellten Antrag des Regierungscommissars, da derselbe als Verbesserungsantrag zu dem Ausschußantrage aufzufassen sei, zur Abstimmung bringen werde und darnach den Ausschußantrag.

Es wird darauf der Antrag des Regierungscommissars abgelehnt und sodann der Ausschußantrag Nro. 17 angenommen.

Hierauf wurde der Artikel 7. des Entwurfs und die darauf bezüglichen Ausschußanträge Nro. 18—20, welche folgendermaßen lauten:

Nro. 14.

im §. 1b. des Art. 7. vor „Inventars" einzuschalten „auf Erfordern eidlich oder mittelst Versicherung an Eidesstatt zu bekräftigenden".

Nro. 19.

im §. 4. des Art. 7. die Worte: „durch den von demselben zu wählende und zu beeidigende Schätzer" zu streichen.

Nro. 20.

den Art. 7. mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

zur Verhandlung verstellt.

Abg. **Selkmann** II.: Im Art. 7. §. 1 und 2. seien die dort angedrohten Strafen als Ordnungsstrafen bezeichnet. Er wisse nicht, ob damit habe ausgedrückt werden sollen, daß die Geldstrafe vom Gerichte oder von der mit der Abgaben-Einziehung befaßten Verwaltungsbehörde sollte ausgesprochen werden können. Wenn das Letztere damit beabsichtigt sei, so

könne er sich nicht damit einverstanden erklären, da kein Grund vorliege, die Competenz der Gerichte hier auszuschließen. Es sei Sache des Richters, die betreffenden Thatsachen unter das Gesetz zu subsumiren und darnach die Geldstrafe zu erkennen und die Höhe derselben zu bestimmen. Es sei unter Umständen bedenklich, daß diejenige Behörde, der daran liege, daß die fragliche Anzeige prompt gemacht werde, die Strafe solle erkennen können. Es werde auch nicht viele Weiterungen machen, wenn die Gerichte hierüber zu erkennen hätten. Es sei daher zweckmäßig, im Art. 1 und 2. an Stelle von „Ordnungsstrafe" zu setzen „Geldstrafe".

Ein weiteres Bedenken sei das, daß der Entwurf das Maximum der Geldstrafe auf 100 Thlr. festsetze. Es werde genügen, wenn dasselbe auch im §. 1 auf 50 Thlr. bestimmt werde, wie es auch im §. 2 geschehen sei. Er würde keinen besonderen Antrag dieserhalb stellen, wenn er nicht wegen der Competenz der Gerichte nothwendig erschiene. Bekanntlich gehe die Competenz der Polizeigerichte nur bis zu Strafen von 50 Thlr. und da dies ein Gegenstand sei, der offenbar vor die Polizeigerichte gehöre, so empfehle es sich, die Strafe innerhalb deren Competenz zu bestimmen.

Ein ferneres Bedenken habe er endlich noch bei der Bestimmung im §. 1 b. am Ende, wo von der Androhung einer ferneren Geldstrafe von 1 — 100 Thlr. die Rede sei. Diese Bestimmung sei zu streng und seines Erachtens zu streichen. Die Aemter seien ja schon nach allgemeinen Bestimmungen berechtigt, ihren, gegen bestimmte Personen gerichteten Befehlen, durch Androhung von Geldstrafen, Nachdruck zu verschaffen. Diese allgemeine Befugniß genüge hier vollkommen. Auch sei es unter Umständen sehr rigorös, daß eine Geldstrafe bis zu 100 Thlr. solle angedroht werden können, da das Amt ja auch auf Kosten des Säumigen die Ausmittelung des Betrages und Werthes des Angefallenen vornehmen könne. Dem Amte ständen also hienach zwei vollkommen ausreichende Zwangsmittel gegen den Säumigen zu Gebote. Danach stelle er folgende Anträge:

1) im Art. 7. §. 1 und 2. werde anstatt „Ordnungsstrafe" gesetzt „Geldstrafe" und im §. 1. „50 Thlr." anstatt „100 Thlr.";
2) im Art. 7. §. 1 b. werden die Worte: „unter Androhung einer ferneren Ordnungsstrafe von 1 bis 100 Thlr." gestrichen.

Die Anträge werden genügend unterstützt.

Regierungscommissar **Heumann:** Er empfehle, den Ausdruck „Ordnungsstrafe" beizubehalten, da die Strafe allerdings nach der Absicht des Entwurfs von den Verwaltungsbehörden solle erkannt werden können. Diese hätten die gesammte Regulirung der Erbschaftssteuer und sei es daher, wenn der Pflichtige nicht das thue, was zur Feststellung der Abgabe gehöre, das Natürlichste, daß auch die betreffende Behörde die Ordnungsstrafe müsse erkennen können. Wenn die Erkennung der Strafe den Gerichten überwiesen werde, so sei dies mit Weitläufigkeiten verknüpft, da alsdann das Verwaltungsamt jedesmal, wenn eine Frist versäumt sei, die Akten an das Amtsgericht senden müsse. Auch in andern Fällen hätten ja die Verwaltungsbehörden die Befugniß, Ordnungsstrafen zu erkennen, ohne daß man darin etwas Bedenkliches finde, und ein Vergehen gegen die Ordnung liege hier doch nur vor.

Was die Höhe der Ordnungsstrafe bis zu 100 Thlr. angehe, so wolle er darauf aufmerksam machen, daß andere Gesetze als Strafe versäumter Anzeige sogar die doppelte Abgabe bestimmt hätten. Eine solche Bestimmung habe aber der Staatsregierung zu streng und ungleichmäßig geschienen. Eine Strafe im Maximum von 100 Thlr. sei unter Umständen gar nicht zu hoch, wenn es sich nämlich um bedeutende Erbschaften handle, und diese nicht angemeldet würden.

Berichterstatter **Hullmann:** Er halte die Anträge des Abg. Selkmann für Verbesserungen, die nur vom Ausschusse übersehen worden seien und empfehle er sie zur Annahme. Es seien hier zwei Arten von Strafen zu unterscheiden. Einmal diejenigen, welche das Amt zuvor bei seiner Aufforderung an den Pflichtigen angedroht haben müsse, sodann diejenigen, welche das Gesetz selbst androhe für den Fall, daß der vom Amte noch nicht aufgeforderte Abgabepflichtige die Anzeige versäume — dies Letztere sei der Fall im Art. 7 §. 1 im ersten Absatze und im §. 2. — In diesem Falle sei gar nicht die Rede davon, daß das Amt nach Ablauf der Frist die Entscheidung an das Gericht abzugeben habe; es trete vielmehr das Letztere von selbst ein, ohne daß vorher das Verwaltungsamt competent geworden wäre, da hier ja noch gar keine amtsseitige Androhung gegen den Säumigen erlassen worden sei.

Die Herabsetzung des Maximums der Strafe von 100 auf 50 Thlr. sei, wenn auch 100 Thlr. sonst vielleicht nicht zu viel seien, darum zweckmäßig, weil dann alle diese Sachen in den Händen der Amtsgerichte blieben und es vermieden werde, die oft weit entfernten Obergerichte anzurufen, wodurch leicht Weiterungen verursacht werden könnten.

Daß im §. 1 b. in fine die Worte „unter Androhung einer ferneren Ordnungsstrafe" wegfallen könnten, sei durch die dem Amte ganz allgemein zustehende Befugniß zur Androhung von Ordnungsstrafen vollkommen gerechtfertigt. Aehnliches stehe auch im §. 3.; auch hier würden die Worte „unter Androhung ꝛc." gestrichen werden können. Jedoch übersehe er nicht gleich ganz, in welchem Zusammenhange diese Worte zu den übrigen Bestimmungen des §. 3 ständen und werde dies auch bei der zweiten Lesung beordnet werden können.

Regierungscommissar **Heumann:** Zu §. 4 des Art. 7 habe der Ausschuß beantragt, die Worte: „durch von demselben zu wählende und zu beeidigende Schätzer" zu streichen. Die Staatsregierung habe diese Bestimmung indessen getroffen, um die Schätzung ganz unparteiisch zu machen. Nicht die Finanzbehörde, auch nicht die Parteien, sondern allein das

ganz neutrale Gericht solle die Schätzer wählen. Die Schätzer seien sonst häufig leicht befangen und geneigt, zu Gunsten Desjenigen zu schätzen, der sie gewählt habe.

Berichterstatter **Hullmann:** Wenn der Regierungscommissar darin Recht habe, daß die von den Parteien gewählten Schätzer leicht befangen seien zu Gunsten desjenigen, der sie gewählt habe, so müßte dies zu viel weiter gehenden Consequenzen führen. Dann müßte man den Parteien vor Gericht überhaupt auch in allen sonstigen Sachen die Wahl der Schätzer nehmen und diese dem Richter übertragen. Damit werde aber schwerlich weder den Parteien noch dem Gerichte gedient seien.

Es werden hierauf die Anträge des Abg. Selkmann II. 1 und 2 und sodann die Ausschußanträge Nro. 18, 19 und 20 nacheinander angenommen.

Ferner werden ohne Debatte zu den Artikeln 8, 9 und 10 die bezüglichen Ausschußanträge Nro. 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27, welche dahin gehen:

Nro. 21.

im §. 1 des Art. 8 hinter „erfolgtem Anfalle" einzuschalten: „bezw. nach Beendigung des Nießbrauchs (Art. 6. Z. 6.)";

Nro. 22.

die Worte des §. 2. Art. 8. „vorbehältlich der Bestimmungen des §. 3" und den §. 3 zu streichen;

Nro. 23.

den Art. 8 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen;

Nro. 24.

die §§. 1 und 2 des Artikel 9 anzunehmen;

Nro. 25.

den §. 3 in folgender Fassung anzunehmen:

„die Erbschaftsabgabe hat hinsichtlich der Beitreibung, desgl. in Concursen und Convocationen hinsichtlich der Angabe und der Locirung die Vorrechte einer öffentlichen Abgabe";

Nro. 26.

die §§ 1 und 2 des Art. 10 anzunehmen;

Nro. 27.

den §. 3 des Art. 10 zu streichen;

nacheinander angenommen.

Zu Artikel 11 und den dazu vorliegenden Ausschußanträgen Nro. 28 und 29, welche lauten:

Nro. 28.

den §. 3 des Art. 11 so zu fassen:

„Beschwerden über das Verfahren der Aemter sind binnen ausschließlicher Fristen von 14 Tagen bei dem Amte einzulegen und von weiteren 14 Tagen bei der Cammer einzuführen, welche ꝛc."

Nro. 29.

im Uebrigen den Art. 11 anzunehmen;

erhält das Wort der

Abg. **Selkmann** II.: Er wolle sich erlauben, zu diesem Artikel zwei Verbesserungsanträge zu stellen. Der erste beziehe sich auf den §. 3. Nach diesem Paragraph solle die Cammer als zweite und letzte Instanz über alle Beschwerden der Abgabepflichtigen endgültig entscheiden. Eine weitere Beschwerde sei nach dem Entwurfe nicht möglich. Bekanntlich stehe aber sonst in allen Verwaltungssachen Jedem noch der Recurs an das Staatsministerium offen, wenn nicht ausdrücklich in einem Gesetze etwas Anderes bestimmt sei. Eine solche den Recurs an das Staatsministerium ausschließende Bestimmung sei nun hier getroffen worden. Er könne aber dafür keinen genügenden Grund entdecken. Es möge gerechtfertigt sein, bei großen Sachen, die jährlich wiederkehrten, den Recurs abzuschneiden und die Mittelbehörden endgültig entscheiden zu lassen; denn dabei werde sich bald eine bestimmte Norm feststellen, die in allen Fällen zur Anwendung gebracht werde. Hier habe man es aber nicht zu thun mit regelmäßig wiederkehrenden, gleichmäßigen Geschäften, sondern mit lauter Einzelfällen, die meistens verschieden liegen würden. Wenn man hier schon nach Art. 6 manches dem schwankenden Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen müsse, so sei es angemessen, wenigstens den Recurs an das Staatsministerium offen zu lassen. Er wolle ferner darauf aufmerksam machen, daß die Cammer gerade die oberste Finanzbehörde sei, die leicht in ihrem lobenswerthen Eifer für das Finanzinteresse einseitige Entscheidungen treffen könne, die von anderen Gesichtspunkten aus vielleicht anders ausfallen würden. Deswegen müsse der Recurs stattfinden können. Eine zu große Ueberhäufung des Staatsministeriums aus diesen Recursen sei auch nicht zu befürchten. Erbschaftsfälle würden so sehr häufig nicht vorkommen und die meisten so einfach liegen, daß keine Zweifel entständen und vom Recurs nicht Gebrauch gemacht würde. In andern Fällen könne es aber für die Betreffenden recht wichtig sein, eine Prüfung des Staatsministeriums herbeiführen zu können.

Er stelle daher den Antrag:

im Art. 11 §. 3 werden die Worte: „welche über dieselbe endgültig entscheidet" — gestrichen und im folgenden Absatze hinter „Cammer" eingeschaltet, „beziehungsweise des Staatsministeriums."

Ein ferneres Bedenken habe er bei dem §. 4 des Art. 11. Dieselbe Bestimmung, welcher dieser Paragraph enthalte, stehe auch schon in dem, dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurf, betr. Organisation des Staatsministeriums. Werde dieser angenommen, so sei die gleiche Bestimmung hier überflüssig; werde er aber nicht angenommen, so sei dieselbe erst recht überflüssig, da es dann bei dem Bestehenden bleibe.

Er stelle daher den zweiten Antrag:

„der §. 4 des Art. 11 werde gestrichen."

Die beiden Anträge des Abg. Selkmann II. werden genügend unterstützt.

Regierungscomissar **Heumann:** Den ersten Antrag des Abg. Selkmann II. bitte er abzulehnen. Zwei Instanzen würden vollständig genügen. Er verweise in dieser Beziehung

auf das Einkommensteuergesetz. Durch dieses sei auch der Cammer, wenn sie mit dem Gutachten des Schätzungsausschusses übereinstimme, die endgültige Entscheidung gegeben, obwohl die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Fälle hier weit schwieriger lägen, als bei der Erbschaftsabgaberegulirung, bei welcher, wenn keine Vereinbarung mit dem Abgabepflichtigen zu Stande komme, die ganze Erbmasse von dem Erben offen vorgelegt werden müsse. Bei der Erbschaftssteuer sei die gleiche Bestimmung lange nicht so bedenklich, und empfehle er daher die Bestimmung des Entwurfs zur Annahme.

Abg. **Selkmann** II.: Bei der Einkommensteuer handle es sich eben um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Da hätten sich gewisse ständige Normen festgestellt, die die letzte Entscheidung der Cammer unbedenklich erscheinen ließen. Auch sei hier die Besorgniß, daß das Staatsministerium mit Recursen allzusehr überhäuft werden könne, mitbestimmend gewesen.

Berichterstatter **Hullmann**: Er halte die Ausführungen des Abg. Selkmann II. für durchaus zutreffend und könne daher dessen Anträge nur empfehlen.

Es werden hierauf die Anträge 1 und 2 des Abg. Selkmann II., darnach die Ausschußanträge Nr. 28, 29, sowie der auf einfache Annahme des Art. 12 gerichtete Antrag Nr. 30 und damit die Art. 11 und 12 des Entwurfs mit den beschlossenen Aenderungen angenommen. Damit ist die erste Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum beendigt.

Präsident: Es komme jetzt ein ganz ähnlicher Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck zur Berathung. Es werde wol nicht nöthig sein, den ganzen Entwurf Artikelweise durchzuberathen und werde er, wenn kein Widerspruch erfolge, zu den betreffenden Ausschußanträgen übergehen.

Gegen diesen Vorschlag wird Widerspruch nicht erhoben und werden darauf

B. zu dem Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck die Ausschußanträge Nro. 31 nnd 32, welche lauten:

Nro. 31.

im Artikel 1. §. 1. die Worte „Lehns- und" und die Z. 8 des Art. 6 zu streichen;

Nro. 32.

den Entwurf im Uebrigen mit den zum Entwurfe für das Herzogthum beschlossenen Aenderungen im Ganzen anzunehmen,

ohne Debatte angenommen.

C. Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld. Auch in Beziehung auf diesen Entwurf wird dasselbe Verfahren beschlossen und darauf der auf denselben bezügliche Ausschußantrag Nro. 33, dahin gehend:

den Entwurf mit den für das Herzogthum beschlossenen Aenderungen, — jedoch ohne den nach dortigem Rechte gegenstandslosen zweiten Absatz der vom Ausschuß vorgeschlagenen Z. 5 des Artikel 6 — im Ganzen anzunehmen;

angenommen.

Damit ist die erste Lesung auch dieser beiden Entwürfe beendigt.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. eine dem Cammerregistrator Suhren zu Varel zu gewährende Gehaltszulage.

Berichterstatter **Bartel**: Der Landtag werde aus dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung ersehen haben, aus welchen Gründen die fragliche Gehaltszulage beantragt sei. Der Ausschuß habe nicht umhin gekonnt, diese Gründe anzuerkennen und stelle daher den Antrag:

der Landtag wolle zu der Erhöhung des Gehalts des Cammer-Registrators Suhren in Varel auf 325 Thlr., vom 1. Januar 1868 an gerechnet, seine Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wird angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Verkauf eines zum Forstrevier Seghorn gehörigen Landstreifens an den Häusling Diedrich Rahmann zu Borgstede.

Berichterstatter **Bartel**: Er werde auf den Gegenstand dieser Vorlage nicht weiter eingehen zu brauchen, da derselbe aus dem Schreiben der Staatsregiernng bekannt sein werde. Der Ausschuß habe geglaubt, seine Zustimmung nicht versagen zu sollen und stelle daher den Antrag:

„der Landtag wolle zu dem Verkaufe des zwischen den Gründen des Häuslings Diedr. Rahmann zu Borgstede und dem öffentlichen Wege im Forstrevier Seghorn belegenen Landstreifens von 118 Quadrat-Ruthen zu dem Preise von 20 gf. für die Quadrat-Ruthe Catastermaaß seine Zustimmung ertheilen und sich einverstanden erklären, daß der Erlös mit den aus verkauften entlegenen Forstparcelen gelösten Kaufgeldern zu anderweitigen Erwerbungen für die Staatsforsten verwendet werde."

Der Antrag wird angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Verkauf eines zum Staatsgut gehörigen, im Brauergarten zu Varel belegenen Grundstücks an die Stadt Varel.

Berichterstatter **Bartel**: Auch in Betreff dieses Gegenstandes werde es genügen, lediglich auf die Vorlage Bezug zu nehmen. Der Ausschuß habe keine Bedenken gegen die Zustimmung gefunden und stelle daher den Antrag:

der Landtag wolle zum Verkaufe des im Brauergarten zu Varel belegenen, im Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung näher bezeichneten Grundstücks mit dem darauf befindlichen Hause und kleinem Stalle an die Stadt Varel zum Preise von 250 Thlr. seine Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wird ebenfalls angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Freizügigkeit von Medizinalpersonen und Thierärzten.

Berichterstatter Abg. **Selkmann** II.: Er könne sich hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs kurz fassen. Der Gegenstand desselben sei bereits früher wiederholt im Landtage zur Sprache gebracht worden und habe der Landtag wiederholt seinen Wunsch dahin ausgesprochen, daß ein dahin gehendes Gesetz erlassen werden möge. Da außerdem die Freizügigkeit der Aerzte über kurz oder lang im Wege des bereits dem Reichstage vorgelegten Bundesgewerbegesetzes zur Ausführung kommen werde, so habe der Ausschuß kein Bedenken gehabt, dem vom Landtage bereits früher gewünschten Entwurfe schon jetzt zuzustimmen. Er bemerke nur noch, daß der Ausschuß dabei davon ausgegangen sei, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf in Beziehung auf das Verhältniß der Aerzte hinsichtlich der Behandlung der Armen 2c. nichts geändert werde, sondern daß in dieser Rücksicht alles wie bisher bleibe und ihnen nur das Recht gewährt sei, sich frei niederzulassen, wo sie wollten.

Der Ausschuß stelle daher den Antrag:

der Landtag wolle dem mit dem Schreiben des Großh. Staatsministeriums vom 16. Juni d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Freizügigkeit von Medizinalpersonen und Thierärzten, seine Zustimmung ertheilen.

Abg. **Höltermann:** Er sei im Ganzen mit dem Gesetzentwurfe einverstanden, der schon lange im Lande gewünscht worden sei. Das einzige Bedenken, welches er dabei habe, sei das, daß nach Einführung des Gesetzes die Aerzte leicht aus den ärmeren Kirchspielen des Landes, wo wenig zu verdienen sei, wegziehen würden und solche Kirchspiele sich nur mit großen Kosten einen Arzt würden erhalten können.

Abg. **Strackerjan** II.: Er wolle nicht gegen den Antrag sprechen, sondern wünsche nur Aufklärung über einen Punkt. Es heiße in dem Entwurfe: „den zur Praxis zugelassenen Aerzten". Er nehme an, daß damit gesagt sein solle, daß jeder Arzt, der die Staatsprüfung bestanden habe, sich frei niederlassen könne, ohne daß noch eine besondere Concessionirung nöthig sei. Wenn es dagegen noch einer solchen Concessionirung bedürfen solle, so würde damit doch immer wieder die sogenannte Uebersetzungsfrage zu Tage treten und von der Behörde abhängen. Um diesen Zweifel zu beseitigen, stelle er den Verbesserungsantrag:

die Worte: „zur Praxis zugelassenen" zu streichen und hinter „Thierärzten" einzuschalten: „welche die Staatsprüfung bestanden haben".

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Berichterstatter **Selkmann** II.: Es sei unbedenklich, dem Antrage des Vorredners zuzustimmen, da derselbe nur das bezwecke, was auch der Ausschuß gewollt habe.

Der Antrag des Abg. Strackerjan II. wird angenommen, sodann ebenfalls der Entwurf mit der durch diesen Antrag beschlossenen Aenderung und ist damit die erste Lesung desselben beendigt.

Präsident: Damit sei die heutige Tagesordnung erledigt. Es sei aber noch soeben folgender Antrag des Abg. Selkmann I. eingekommen:

Antrag.

In Erwägung:

1) daß die Paris-Hamburger Eisenbahn das Herzogthum nicht berühren wird und daher ein Anschluß an dieselbe von Oldenburg oder Hude aus nicht mehr in Aussicht genommen werden kann;
2) daß Bundespflichten die Finanzen und Steuerkräfte des Herzogthums in so hohem, von Jahr zu Jahr sich noch erheblich steigerndem Maße in Anspruch nehmen, daß es wünschenswerth erscheint, den Ausbau des von der Großherzoglichen Staatsregierung projectirten Eisenbahnnetzes in südlicher Richtung (Oldenburg-Quackenbrück-Osnabrück) nicht auf Staatskosten vorzunehmen;
3) daß dem Vernehmen nach für den Bau einer Eisenbahn Nordenhamm-Oldenburg-Osnabrück Bauunternehmer sich sehr geneigt finden, wenn Oldenburg mit einem bedeutenden Capitale in Stammactien sich dabei zu betheiligen bereit ist;
4) daß es nicht zweifelhaft erscheint, daß die Königlich Preußische Regierung aus strategischen wie merkantilischen Rücksichten den Bau dieser Bahn zu fördern geneigt sein wird, wird beantragt: der Landtag beschließe:

   die Großherzogl. Staatsregierung wird ermächtigt, bei dem Bau einer Eisenbahn von Osnabrück über Oldenburg nach dem linken Weserufer mit einer Million Thaler in Stammactien sich zu betheiligen, wenn zur Herstellung dieser Bahn Bauunternehmer unter dieser Bedingung sich bereit erklären und die Königlich Preußische Regierung geneigt sein sollte, die eine Million Thaler, welche sich dieselbe nach dem Vertrage vom 16. Februar 1864 im Jahre 1874 an Oldenburg eventuell auszuzahlen verpflichtet ist, zu diesem Zwecke schon jetzt herzugeben.

Dieser Antrag wird unterstützt von den Abgg.: Huchting, Tantzen, Abels, C. B. Oetken, Eilks, Müller, Rüdebusch, Beckhusen, Schildt, Bremer, Böhmker, Orth, Cammann, v. Schrenck, Taphorn, Arkenau, Selkmann I., Pancratz, Hullmann, Strackerjan III., Janssen, Willers, Oldejohanns, Struthoff, Rüder, Ramien, Köhler, Schrimper, Schulze, Niebour — im Ganzen von 30 Abgeordneten.

Der Landtag beschließt die Inbetrachtziehung dieses Antrages.

Präsident: Da der Antrag zu bedeutend sei, als daß er so ohne Weiteres auf die Tagesordnung gesetzt werden könne, schlage er vor, denselben an den Petitionsausschuß zu verweisen.

Abg. **Selkmann** I.: Er schlage vor, den Antrag an den Finanzausschuß zu verweisen, weil er vor Allem das finanzielle Interesse berühre.

Präsident: Er habe den Petitionsausschuß hauptsächlich deßhalb vorgeschlagen, weil diesem nur noch 2 Petitionen vorlägen, der Finanzausschuß dagegen sehr viel zu thun habe.

Abg. **Strackerjan** I.: Der Antrag werde beim Petitionsausschuß am zweckmäßigsten berathen werden, da diesem schon eine ähnliche Petition vorliege.

Der Präsident läßt über den von ihm gestellten Antrag abstimmen und wird derselbe angenommen.

Schluß der Sitzung $11^3/_4$ Uhr Vormittags.

Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung sollen angesagt werden.

Der Berichterstatter:

Bunnemann.

Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 6. Juli 1868. Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage.
2) Desgleichen, betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Stempelsteuer von Spielkarten.
3) Desgleichen, betr. Gesetzentwurf, betr. einige Aenderungen der Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.
4) Desgleichen, betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Militairstrafgesetzbuchs rücksichtlich der Bestrafung der Landdragoner.
5) Desgleichen, betr. Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr.
6) Desgleichen, betr. Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. Enteignungen zu Eisenbahnen.
7) Desgleichen, betr. Gesetzentwurf für das Großherzogthum, betr. Abänderung des revidirten Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums.
8) Bericht des Finanzausschusses, betr. Nachbewilligung zu den Kosten eines Mädchenschulhauses in Eutin.
9) Bericht des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf, betr. die Befreiung der Offiziere und Militairbeamten von Offiziersrang von Staats- und Gemeindelasten.
10) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Anstellung eines Vormannes der Maschinen-Reparatur-Werkstätte der Eisenbahn-Verwaltung.
11) Antrag des Abgeordneten Deeken, betr. die Krongutsvorlage.
12) Bericht des Justizausschusses, betr.
    a. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. August 1857;
    b. Gesetzentwurf für das Großherzogthum, betr. neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858;
    c. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. neue Bestimmungen zur Strafprozeßordnung, auch zum Gerichtsverfassungsgesetze und zum Gebührengesetze;
    d. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Artikel 266 und 267 des Gesetzes vom 2. November 1857, betr. den bürgerlichen Prozeß;
    e. Gesetzentwurf für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. August 1861.

Vorsitzender: Präsident Lentz.

Am Ministertisch: Regierungscommissäre Jansen, später Kitz.

Der Schriftführer Böhmcker verlas das Protokoll der vorigen Sitzung, welches genehmigt wurde.

Eingänge:

1) Petition des Staatsgutspächters Bruns zu Seefeld, betr. Erbauung eines neuen Gebäudes auf dem Staatsgute Hohenhausen.

Auf Vorschlag des Präsidenten, da sich kein Widerspruch erhebt, an den Finanzausschuß.

2) Vorstellung von 9 Mitgliedern des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck, betr. die Revision des Abschnitts IX. und der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes.

Da die betreffende Vorlage von der Staatsregierung zurückgezogen, ad acta. Der Präsident bemerkte dabei, daß die Vorstellung im Vorzimmer zur Einsicht ausliegen werde.

3) Schreiben des Staatsministeriums, betr. die Veräußerung der Kaserne in Eutin.

Auf Vorschlag des Präsidenten, da sich kein Widerspruch erhebt, an den Finanzausschuß.

4) Petition von Eingesessenen der Gemeinden Sengwarden, Fedderwarden und Accum, betr. den Bau einer Chaussee in der ehemaligen Herrschaft Kniphausen.

Auf Vorschlag des Präsidenten, da kein Widerspruch erfolgt, an den Finanzausschuß.

5) Antrag des Abg. Hullmann mit einem Entwurf, betr. Aufhebung des Verbotes der Zerstückelung geschlossener Stellen, welcher lautet, wie folgt:

Der Landtag wolle nachstehenden Gesetzentwurf annehmen und die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, demselben ihre Zustimmung zu ertheilen.

„Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aufhebung des Verbotes der Zerstückelung geschlossener Stellen.

Art. 1.

§. 1. Die Aufhebung der Geschlossenheit einer Stelle oder die Abtrennung eines Theils einer geschlossenen Stelle geschieht, ohne daß es einer Oberlichen Genehmigung bedarf,

a. durch die entsprechend zu Protokoll des zuständigen Amts abgegebene Erklärung des Eigenthümers oder seiner Vertreter. Vormünder und Curatoren bedürfen hierzu der obervormundschaftlichen Genehmigung.

b. durch stückweise Veräußerung;

c. durch Vertheilung auf den Todesfall.

§. 2. Die Rennionsklage ist aufgehoben.

Art. 2.

§. 1. Geschlossene Stellen dürfen weder neu gebildet noch wiederhergestellt werden.

§. 2. Einer geschlossenen Stelle dürfen nur solche Grundstücke einverleibt werden, welche in Austausch oder als Ersatz für gleichzeitig abgetrennte Bestandtheile derselben oder aus der Entschädigung für aufgehobene, bezw. abgelöste Berechtigungen derselben oder für Enteignungen aus derselben neu erworben sind.

Die Einverleibung geschieht durch die gemäß der Vorschriften im Art. 1. §. 1. a. und unter dem Nachweise, daß die Einverleibung nach den vorstehenden Bestimmungen statthaft ist, abzugebende Erklärung des Eigenthümers oder seiner Vertreter. Dem Amte steht unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung die Entscheidung darüber zu, ob dieser Nachweis erbracht ist.

Art. 3.

Der Eigenthümer einer geschlossenen Stelle ist in seinen Verfügungen auf den Todesfall dem Grunderben gegenüber nur durch die Bestimmungen des gemeinen Rechts gebunden.

Art. 4.

Wenn auf einer geschlossenen Stelle, deren Geschlossenheit aufgehoben oder von welcher ein Bestandtheil abgetrennt ist, unvertheilte Lasten haften, so hat bis dahin, daß etwa eine anderweite Regulirung rechtsgültig erfolgt ist, der Berechtigte die Befugniß, die Ablösung zu verlangen. Jeder Bestandtheil der bisherigen Stelle ist alsdann für die Ablösung der ganzen Berechtigung dergestalt solidarisch verhaftet, daß der Antrag auf Ablösung der ganzen Berechtigung gegen den Eigenthümer jedes einzelnen Theils gerichtet werden darf; dem Ablösenden bleibt der Regreß gegen die Eigenthümer der übrigen Theile vorbehalten.

Der Art. 5 des Ablösungsgesetzes vom 11. Mai 1851 ist aufgehoben.

Art. 5.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden im Verordnungswege erlassen. Dabei dürfen

a. bezüglich der Einweisungen aus uncultivirten Staatsgründen Ausnahmen von der Bestimmung des Artikel 2. §. 1.

b. und bezüglich der durch solche Einweisungen gebildeten geschlossenen Stellen für eine bestimmte von der Einweisung an zu rechnende Reihe von Jahren Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 1. angeordnet werden.

Motive.

Der Entwurf will versuchen, die trotz so vielfacher Anmahnungen bisher noch immer vergeblich erhoffte Durchführung der Verheißung des Art. 61. des Staatsgrundgesetzes im Wege der Initiative des Landtags zu verwirklichen.

Indem derselbe von dem principiellen Standpunkte ausgeht, daß den Eigenthümern das Recht der freien Verfügung über ihren Grundbesitz ohne irgend welche wirthschaftspolizeiliche Beschränkung unter Lebenden und auf den Todesfall unbedenklich eingeräumt werden kann und muß, war daneben wesentlich nur die Einwirkung der Durchführung dieses Grundsatzes auf das Intestaterbrecht in Erwägung zu ziehen. Daß die Zerstückelungsfreiheit nicht gleichbedeutend werde mit Zersplitterung des Grundbesitzes, dafür werden, was die Verfügungen der Eigenthümer anlangt, die ausreichendsten Garantien zu finden sein in den eigenen Interessen derselben und in den unter den hiesigen Landleuten allgemein herrschenden wirthschaftlichen An-

schauungen; für das Intestaterbrecht ist eine solche Beordnung erforderlich, daß dadurch nicht Zersplitterungen herbeigeführt werden, welche nicht beabsichtigt sind.

Das gemeine Erbrecht giebt durch seine Pflichttheilsgrundsätze vollständig die Mittel zur genügenden Ausstattung eines Grunderben an die Hand (es können danach dem einzusetzenden Grunderben unter den Kindern stets, wenn 4 oder mehr Kinder vorhanden sind, die Hälfte des ganzen Nachlasses und außerdem ein halber Kopftheil, wenn 3 oder weniger Kinder vorhanden sind, sogar zwei Drittel des Nachlasses und ein Drittheil des Kopftheils zugewiesen werden), man könnte daher in Frage ziehen, ob nicht unter gänzlicher Beseitigung des gesetzlichen Grunderbrechts es nur bei der Verweisung auf das gemeine Recht sein Bewenden haben dürfe; davon war aber abzusehen, weil nicht anzunehmen ist, daß eine solche Umänderung in der Gesetzgebung für die große Mehrzahl der Betheiligten ein genügender Sporn sein wird, um zeitig im Interesse eines Grunderben letztwillige Bestimmungen zu treffen.

Wenn demnach für die Beibehaltung eines beim Mangel letztwilliger Verfügungen eintretenden gesetzlichen Grunderbrechts, soweit ein solches jetzt besteht, Sorge zu tragen war, so durfte

1) so sehr auch immer mehr die Ueberzeugung Raum gewinnt, daß besonders die Brautschatzverordnung, als für die Abfindlinge zu unbillig, einer Abänderung bedarf (unter einem nicht geringen Theile unserer Landleute herrscht allerdings im Gegensatz hierzu leider noch die Neigung, den Grunderben auch selbst hinsichtlich des Allods auf Kosten der Abfindlinge zu bevorzugen), doch nicht unbenommen werden, in den vorzulegenden Gesetzentwurf auch die Reform des Grunderbrechts mit hineinzuziehen, weil hierzu, bei der Verschiedenartigkeit der Partikularrechte und bei dem Zusammenhange mit dem ehelichen Güterrechte, umfassende Vorarbeiten nicht entbehrt werden können.

2) Wenn daher der Entwurf das Grunderbrecht in seinem dispositiven Inhalte so, wie es zur Zeit in den verschiedenen Landestheilen gilt, nicht wol antasten durfte, so trat ferner die Erwägung auf, in welcher Weise in Zukunft bei Eintritt der Zerstückelungsfreiheit derjenige Landcomplex zu bestimmen sei, welcher als Object des Grunderbrechts zu gelten habe.

Es boten sich dabei zwei Wege dar:

a. Man könnte den Begriff der geschlossenen Stelle sofort gänzlich beseitigen und dann als Object des Grunderbrechts die Stellen in dem Umfange nehmen, wie sie entweder durch Privatverfügung des Erblassers — in seinem letzten Willen — dazu bestimmt, oder in Ermangelung solcher Verfügung, wie sie von ihm als ein Ganzes bewirthschaftet worden ist (der Sitz im Sinne des Butjadinger Landrechts). Dabei würden aber zwei Uebelstände entstehen, die bei der wechselnden Wirthschaftsausdehnung und bei an manchen Orten häufigen Verpachtungen leicht mögliche Zufälligkeiten und Unsicherheit des Umfanges des Sitzes, und die durch die Ausdehnung des Begriffs der Grunderbstelle auf die von derselben aus bewirthschafteten Umländereien gegebene noch erheblich größere Benachtheiligung vieler Abfindlinge.

b. Diese Gefahren werden vermieden, ohne gleichgewichtige andere Bedenken hervorzurufen, wenn man, wie der Entwurf dies thut, die jetzigen geschlossenen Stellen als geschlossen fortbestehen läßt, aber indem man die unumschränkte Verfügungsgewalt über die, gänzliche oder theilweise, Aufhebung der Geschlossenheit in die Hand des Eigenthümers legt, dergestalt, daß in Zukunft die Geschlossenheit der Stellen nur noch als ein Institut des Privatrechts und zwar des Erbrechts sich darstellt. Giebt der Entwurf dem Eigenthümer allerdings die freie Verfügungsgewalt nur in der einen Richtung, die Stellen verkleinern und aufheben zu dürfen, nicht auch bezüglich der Möglichkeit der Neubildung und Vergrößerung, schließt er vielmehr die Bildung neuer geschlossener Stellen und die Vergrößerung der bestehenden grundsätzlich aus, so beruht dies einmal in den bereits hervorgehobenen Erwägungen, daß in sich schon das gemeine Erbrecht zur Ausstattung eines Grunderben in den wünschenswerthen billigen Grenzen genügende Mittel an die Hand giebt, und daß das neue Gesetz in keiner Weise der Privatwillkühr Gelegenheit bieten soll, die Abfindlinge noch ungünstiger zu behandeln, als jetzt in den einzelnen Fällen rechtlich möglich ist, andernseits aber in der Erwägung, daß, wenn allerdings bei Herrschaft des gemeinen Rechts die Herstellung eines Grunderbrechts nur durch letztwillige Verfügung möglich ist, doch die Anmahnung, zeitig zu sistiren, mit hinlänglicher Dringlichkeit und mit Aussicht auf regelmäßigen Erfolg an den Einzelnen da herantreten wird, wo sie nicht blos in der allgemeinen Gesetzgebung, sondern in der besonderen Beschaffenheit des Privatbesitzes gegeben ist.

Das System des Entwurfs hat somit auch den Vortheil, daß es eine allmählige Beseitigung der übermäßigen Ausstellung des Grunderbrechts anbahnt, und zwar ohne irgend einen gewaltsamen Eingriff in die Sitten und Anschauungen

der Betheiligten, vielmehr nur dadurch, daß Alles dem nachgeraden Entwickelungsgange der eigenen Interessen und Erkenntnisse derselben — blos unter Ausschluß des Rückschrittes zu dem Schlechteren, nachdem derselbe einmal freiwillig aufgegeben ist — überlassen wird.

Da sich Bedenken ergeben könnten, ob nicht bezüglich der Einweisungen aus uncultivirten Staatsländereien, um das Interesse des Staats an der Cultivirung derselben zu sichern, die Principien des Entwurfs gefährlich werden möchten, ist in dieser Beziehung der Ausführungsverordnung die Erlassung von Ausnahmebestimmungen gestattet.

Der Art. 5 des Ablösungsgesetzes giebt, wenn unvertheilte Lasten auf der geschlossenen Stelle haften, dem Berechtigten die Befugniß, bis zur Ablösung derselben der Parzellirung zu widersprechen. Um die freie Verfügungsgewalt des Eigenthümers auch in dieser Beziehung von jeder vorgängigen oberlichen Einmischung und Controlle zu befreien, hat der Art. 4 die Interessen des Berechtigten unter Aufhebung dieser Widerspruchsbefugniß in anderer Weise vollständig sicher gestellt; dem verpflichteten Eigenthümer können die neuen Befugnisse desselben nicht nachtheilig werden, da es ihm unbenommen bleibt, denselben dadurch vorzubeugen, daß er vor der Parzellirung die Genehmigung einer anderweitigen Beordnung der Lasten nachsucht."

Es wurde beschlossen, den Antrag in Betracht zu ziehen und einen besonderen Ausschuß für denselben zu wählen.

Abg. **Hullmann:** Ich bin dafür, den Ausschuß schon heute zu wählen. Während der Sitzung kann ganz gut eine Verständigung über die Wahl erreicht werden. Bei der großen Wichtigkeit der Sache für verschiedene Landestheile schlage ich vor: einen Ausschuß von 9 Mitgliedern zu wählen.

Nachdem sich der Vorsitzende zustimmend geäußert, nahm die Versammlung die erwähnten Vorschläge ohne Widerspruch an.

Die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung:

1) des Gesetzentwurfs, betr. Freizügigkeit der Medicinalpersonen,
2) des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg,
3) des Gesetzentwurfs, betr. die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen

wurde vom Präsidenten bis zu Mittwoch, den 8. Juli, Mittags 12 Uhr, bestimmt.

Tagesordnung.

1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage.

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Antrag des Abg. Böhmcker vor, folgenden Inhalts:

dem Art. 3. §. 1. als Absatz nachzufügen:

„Jedoch muß jedes Fürstenthum durch wenigstens 3 Abgeordnete vertreten sein."

Motiv.

Das Fürstenthum Lübeck wählt nach dem neuen Wahlgesetz nur zwei Abgeordnete, welche nach dem von der Minorität des Ausschusses ausgeführten Gründen keine genügende Vertretung bilden. Es empfiehlt sich daher, durch Annahme des obigen Zusatzes dem Fürstenthum Lübeck die Wahl von drei Abgeordneten zu ermöglichen.

Ist dieser Antrag unterstützt?

Der Antrag fand ausreichende Unterstützung.

Abg. **Böhmcker:** Die Gründe zu meinem Antrag sind wesentlich schon in dem früheren Ausschußbericht als die Gründe der Minderheit zu Art. 3. §. 1. enthalten. Soll das Fürstenthum fortan nur zwei Abgeordnete wählen, so würde es bei der jetzigen Geschäftseintheilung, da ein Abgeordneter doch nur je zwei Ausschüssen angehören kann, in fünf Ausschüssen gar nicht vertreten sein.

Die meisten Abgeordneten sind mit den Verhältnissen des Fürstenthums unbekannt und müssen sich, da auch die Provinzialrathsberichte nicht hinreichende Belehrung bieten, in vielen Fällen zunächst Erkundigung bei den Abgeordneten aus dem Fürstenthum holen. Sind nun diese Abgeordneten zwei an der Zahl, so wird leicht der Fall eintreten, daß sie in ihren Antworten nicht übereinstimmen, der Eine die Sache ganz anders darstellt, als der Andere. Dann werden die Erkundigungen der übrigen Abgeordneten ohne Resultat bleiben müssen. Das verhält sich anders, wenn drei Abgeordnete aus Lübeck anwesend sind, dann kann sich solchen Erkundigungen gegenüber eine Majorität bilden und die übrigen Abgeordneten können derselben folgen.

Bei der ersten Lesung wurde hier ausgesprochen, die Fürstenthümer brauchten sich vor der Majorisirung im Landtag nicht zu fürchten; der Landtag habe stets in umfassendster Weise den Anträgen der Provinzialräthe und den Wünschen der Bevölkerung der Fürstenthümer Rechnung getragen. Ich will zugeben, daß dies in der Regel geschehen ist, immer ist es aber nicht der Fall gewesen, so bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Gebrauch der Eide im Fürstenthum Birkenfeld, wo der Landtag Anträge stellte, welche weder der Provinzialrath noch die Birkenfelder Abgeordneten als richtig anerkannten. Allerdings hat in dieser Session der betreffende Gesetzentwurf doch eine andere Fassung erhalten.

Manche Vorlagen kommen auch gar nicht erst an den Provinzialrath, so ist die wichtige Krongutsvorlage demselben nicht erst vorgelegt worden. In solchen Angelegenheiten müß-

ten dann allein die zwei Abgeordneten den übrigen Landtagsmitgliedern Auskunft über die Wünsche und Interessen des Fürstenthums geben.

Man hat freilich gesagt: das Fürstenthum würde nach der bevorstehenden Vereinigung mit dem Amt Ahrensbök ohnehin drei Abgeordnete zu stellen haben. Es ist aber überhaupt sehr zweifelhaft, ob das genannte Amt dem Fürstenthum einverleibt wird. Kommt es doch dazu, so würde mein Antrag wol überflüssig, aber doch nicht schädlich sein.

Abg. **Selkmann** II.: Der Wunsch des Fürstenthums Lübeck, auch schon vor der Vereinigung mit den früher holsteinischen Landestheilen mehr als zwei Abgeordnete zum Landtag zu wählen, kann gerecht erscheinen. Aber dem ganzen Gesetz liegt das Princip zu Grunde, daß die Bevölkerungsziffer entscheidend sein soll. Verläßt man in einem Fall dieses Princip und gibt einem Landestheil eine Anzahl Abgeordnete zu wählen, welche unabhängig von der Bevölkerungszahl bestimmt ist, so kann das zu weiteren Konsequenzen führen. So ist nach dem Gesetzentwurf, wie er hier angenommen ist, keine Stadt in der Lage, ihren Willen der überall überwiegenden Landbevölkerung entgegen durchzusetzen und so ausschließlich städtische und gewerbliche Interessen zur Geltung zu bringen. Auch die Städte könnten hiernach eine Abweichung von dem obigen Princip in ihrem Interesse beanspruchen. Vielleicht ließen sich noch mehr derartige Fälle beibringen. —

Die Sache ist übrigens auch nur von vorübergehender Bedeutung und kann höchstens für eine Wahl in Frage kommen. Das Fürstenthum wird nach der Vereiniguug mit Ahrensbök so wie so stärker vertreten sein. Ich glaube, man muß das Princip rein halten und keine Ausnahmen einführen.

Sollte der Landtag aber doch auch für die Zwischenzeit bis zur Vereinigung mit Ahrensbök dem Fürstenthum die Wahl von 3 Abgeordneten zugestehen, so müßte das Gesetz anders gefaßt werden, als der Antrag will, man müßte im Gesetz unumwunden aussprechen, was man eben will. Der Zusatz hat für Birkenfeld gar keine Bedeutung, weil es nicht denkbar ist, daß die dortige Bevölkerung unter 25,000 Seelen, also um 10,000 sinken sollte, somit nach der Bevölkerungszahl dort jemals weniger als drei Abgeordnete gewählt werden müßten. Der Antrag hat nur für Lübeck Bedeutung, er will auch nur allein für Lübeck sorgen, und muß dieses daher auch offen aussprechen. — Ferner ist der Ausdruck: das Fürstenthum solle durch nicht weniger als drei Abgeordnete vertreten sein, nicht richtig gewählt. Nach dem Staatsgrundgesetz vertritt jeder Abgeordnete das ganze Großherzogthum, nicht den Landestheil, wo er gewählt wird. So kann es sich auch nur darum handeln, wie viele Abgeordnete im Fürstenthum gewählt werden sollen. Ich stelle demnach den eventuellen Verbesserungsantrag:

> Jedoch sollen im Fürstenthum Lübeck wenigstens drei Abgeordnete gewählt werden.

Der Antrag fand ausreichende Unterstützung und ging mit zur Verhandlung.

Abg. **Ahlhorn:** Ich bin für den Verbesserungsantrag des Abg. Selkmann II., weil er durch eine redaktionelle Aenderung das, was der Abg. Böhmcker auch will, in eine klare Fassung bringt. Ich will in Folgendem meine Abstimmung motiviren. Bei der ersten Lesung war ich dafür, daß auf 10,000, nicht auf 8000 Seelen ein Abgeordneter zu wählen sei, weil ich 31 Abgeordnete für genug hielt. In Kurzem wird nun auch das Fürstenthum Lübeck durch die Vereinigung mit Ahrensbök eine ausreichende Seelenzahl gewinnen, um die gewünschte Zahl Abgeordneter wählen zu können. Trotzdem werde ich für den Selkmann'schen Verbesserungsantrag stimmen. Ich fürchte nicht, daß unser Beschluß Konsequenzen mit sich führen wird, wonach auch zu Gunsten der Städte vom Princip abgewichen werden müßte, oder die Quoten in Betracht gezogen oder Unterscheidungen nach der Steuerkraft, z. B. zwischen Marsch und Geest, gemacht werden müßten. Alle solche Bedenken theile ich nicht. Ich sehe aber ein, daß zwei Abgeordnete für das Fürstenthum reichlich wenig sind. Schon jetzt haben wir nicht in allen Ausschüssen, wo über Sachen verhandelt wird, bei denen auch die Fürstenthümer interessirt sind, Abgeordnete aus denselben. So habe ich mich aus praktischen Rücksichten für den genannten Antrag entschieden.

Der Abg. Böhmcker zog seinen Antrag zu Gunsten des Selkmann'schen Antrages zurück.

Der Antrag des Abg. Selkmann II. wurde hierauf mit 23 gegen 21 Stimmen angenommen.

Es wurde die Debatte eröffnet über die Anträge zu Art. 41. §. 6., nämlich den Antrag Nro. 1 des Ausschusses:

> der §. 6. des Art. 41. werde gestrichen,

und den genügend unterstützten Antrag des Abg. Oldejohanns folgenden Inhalts:

> An die Stelle des §. 6. des Art. 41. tritt folgende Bestimmung:
>
> §. 6. Erhalten mehr Personen, als zu wählen sind, eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlmänner, so finden die §§. 2 bis 5 analoge Anwendung.

Motive.

Es kann sehr wohl vorkommen, daß mehr Personen die absolute Majorität erhalten, als Abgeordnete zu wählen sind. Wenn z. B. von 80 Wahlmännern 4 Abgeordnete zu wählen sind und die Stimmen vertheilten sich auf 5, so würde jeder 64 Stimmen erhalten und 41 ist die Majorität. Dies ist nämlich so möglich, wenn:

A. a. b. c. d.
B. b. c. d. e.
C. a. c. d. e.
D. a. b. d. e.
E. a. b. c. e. wählt u. s. w.

Es ist nun aber in §. 6 nicht gesagt, wie es in solchem Falle werden soll; deshalb erlaube ich mir diesen Antrag zu stellen.

Abg. **Selkmann II.**: Ich halte den Antrag des Abg. Oldejohanns für überflüssig. Es ist allerdings möglich, daß mehr Personen, als gewählt werden müssen, die absolute Mehrheit bekommen. Das Gesetz setzt aber stillschweigend voraus, daß dann diejenigen gewählt sind, welche die meisten Stimmen haben. Denn wollte man es umgekehrt machen, so wäre dies offenbar sinnlos. Der ganze Geist, der das Gesetz beherrscht, läßt keine andere Auslegung zu. Will man dies nicht für selbstverständlich halten, so ist es doch verkehrt, hier die §§. 2 bis 5 analog anwenden zu wollen, wonach wiederholt gewählt werden müßte mit Ausscheiden derjenigen, welche die wenigsten Stimmen haben. Man dürfte nur aussprechen, daß diejenigen gewählt sind, welche die meisten Stimmen haben.

Abg. **Hullmann:** Die analoge Anwendung der §§. 2 bis 5 wäre ganz verkehrt, das Ausscheiden und wiederholte Wählen grundlos. Es würde das Resultate geben, die nicht das Gesetz und, wie ich glaube, auch der Antragsteller nicht beabsichtigt. Das Erforderliche ergibt sich aus dem Princip des Gesetzes von selbst. Die meisten Stimmen entscheiden, event. das Loos. Ich glaube, es ist nicht nöthig, dies im Gesetz ausdrücklich auszusprechen.

Abg. **Pancratz:** Ich bin mit dem Vorredner darin einverstanden, daß nach dem Willen des Gesetzes die meisten Stimmen entscheiden sollen, wenn es auch nicht ausdrücklich darin steht. Ebenso ist nicht gesagt, wie es gehalten werden soll, wenn mehr Personen, als gewählt werden sollen, eine Mehrheit erhalten mit gleichen Stimmen. Es wird richtig sein, daß dann das Loos entscheidet, eine ausdrückliche Bestimmung wäre hier aber doch wünschenswerth.

Abg. **Ahlhorn:** Ich bin mit dem letzten Herrn Vorredner einverstanden. Ausdrückliche Bestimmungen mögen an sich hier überflüssig sein. Bei einmaligem Lesen kann der Artikel aber doch dem Laien unverständlich bleiben. Uebrigens wird für spätere Zweifel auch diese Debatte schon aufklärend sein.

Abg. **Hullmann:** Da ich finde, daß an manchen Stellen noch Zweifel obwalten, will ich nun doch einen Antrag stellen folgenden Inhalts:

§. 6 wie folgt zu fassen:

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die nach §. 1 erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten, so entscheidet unter ihnen die größere Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Loos.

Abg. **Oldejohanns:** Ich bin mit dem Antrage des Abg. Hullmann einverstanden und ziehe zu Gunsten desselben meinen Antrag zurück. Es kam mir nur darauf an, hier eine Lücke auszufüllen.

Der Antrag des Abg. Hullmann wurde angenommen.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 2:

der Art. 43 werde in folgender Fassung angenommen:

„der Wahlkommissair hat die gewählten Personen von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, auch deren Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl entgegen zu nehmen",

wurde ohne Debatte angenommen.

Das ganze Gesetz, wie es sich nunmehr herausgestellt hatte, wurde angenommen.

2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Stempelsteuer von Spielkarten.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle den Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung unverändert annehmen,

wurde angenommen.

3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. einige Aenderungen der Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Der Ausschuß beantragte das Gesetz in folgender Fassung anzunehmen:

„In der Gemeindeordnung vom 22. Juni 1857 tritt an die Stelle:

des §. 1 des Art. 216 der nachfolgende §. 1: Alle Geschäfte des Magistrats werden kollegialisch behandelt, vorbehältlich der in den Artikeln 218 und 219 festgesetzten Ausnahmen;

des Art. 219 der nachfolgende

Art. 219.

Fortsetzung. Polizeiverwaltung.

§. 1. In Polizeisachen ꝛc. (wie im Entwurf).

§. 2. Durch Beschluß ꝛc. (wie im Entwurf).

des Art. 220 der nachfolgende

Art. 220.

Fortsetzung. Sporteln. Strafgelder.

Alle Sporteln ꝛc. (wie im Entwurf).

Ferner wird nach dem Art. 221 folgender Artikel eingeschoben:

Art. 221 a.

Urlaub.

Die Mitglieder ꝛc. (wie im Entwurf).

Der Ausschußantrag wurde ohne Debatte angenommen.

4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Militairstrafgesetzbuchs rücksichtlich der Bestrafung der Landdragoner.

Der Antrag des Ausschusses auf Annahme des Entwurfs wurde angenommen.

5. Zweite Lesung, betr. Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr.

Die Ausschußanträge:

1) in Art. 1 §. 1., in Art. 2 §. 2 und in Art. 3 statt „169 Fuß (50 Meter)“ zu sagen:
„50 Meter (175 Hamburger Fuß)“,
im Art. 2 §. 1. statt „84½ Fuß (25 Meter) zu sagen:
„25 Meter (87½ Hamburger Fuß)“,
im Art. 4 §. 2 statt „3 Fuß“ zu sagen:
„1 Meter (3½ Hamburger Fuß)“;

2) mit dieser Aenderung den Entwurf anzunehmen,

wurden ohne Debatte angenommen.

6. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. Enteignungen zu Eisenbahnen.

Der Ausschußantrag:

den Entwurf unter Streichung des Art. 26 §. 2 und Bezeichnung des jetzigen §. 3 als §. 2 anzunehmen,

wurde ohne Debatte angenommen.

7. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. Abänderung des revidirten Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums.

Abg. **Strackerjan** II.: Betreffend Abänderungen des Gehaltsregulativs liegen verschiedene Entwürfe vor. Es wäre wünschenswerth, alle zusammen zu fassen zu einem einzigen Gesetz, damit man nicht lauter einzelne Gesetze für alle einzelnen Behörden erhält. Ich schlage deßhalb vor, die zweite Lesung dieses Entwurfs aufzuschieben, bis alle derartigen Vorlagen zur zweiten Lesung reif sind und sie dann Alle zu Einem Entwurf zusammenzufassen.

Reg.-Kommissar **Jansen:** Von Seiten der Staatsregierung steht diesem Vorschlag nichts entgegen.

Da kein Widerspruch erfolgte, wurde die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfs von der Tagesordnung entfernt.

8. Bericht des Finanzausschusses, betr. Nachbewilligung zu den Kosten eines Mädchenschulhauses in Eutin.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle die Hälfte der eigentlichen Baukosten mit 155 Thlr. 12 Schill. oder 186 Thlr. 9 sgr. und die Hälfte der Kosten des Bauplatzes, soweit er lediglich zu Schulzwecken und nicht zu Gartenland für den Pedell benutzt wird, auf die Landeskasse übernehmen,

wurde angenommen.

9. Bericht des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf, betr. die Befreiung der Offiziere und Militairbeamten von Offiziersrang von Staats- und Gemeindelasten.

Der Ausschuß beantragte:

Der Landtag wolle zu dem Gesetzentwurf seine Zustimmung erklären.

Der Abg. Hullmann stellte folgenden Antrag:

In Erwägung,

daß, da die Kosten der Preußischen Armee, einschließlich des Oldenburgischen Contingents, von Oldenburg in seinen Bundeslasten verhältnißmäßig mitbestritten werden, die Billigkeit eines Anspruchs für Oldenburg auf einen entsprechenden Antheil an den von den Angehörigen der Armee aufgebrachten Staatsabgaben nach Maßgabe, sei es der hiesigen Garnisonen oder des Oldenburgischen Contingents oder der Oldenburgischen Bundesbeiträge — an sich unbestreitbar ist;

daß, wenn dieser Anspruch durch Art. 18 der Militairconvention (abgesehen von der jetzt aufzuhebenden Ausnahme in Betreff der früher Oldenburgischen Offiziere) beseitigt ist, während die Offiziere u. s. w. auch der hiesigen Garnisonen, für den Preußischen Staat abgabepflichtig sind, dadurch für Preußen ein Vortheil auf Kosten eines finanziell ohnedies so sehr bedrängten Bundesstaates erwachsen ist, der, seitdem die Convention in ihren finanziellen Punkten für Rechnung des Bundes genehmigt worden, durch keine von Preußen selbst übernommene Gegenleistung ausgeglichen wird;

daß bei Abfassung des Art. 18 vorauszusetzender Maßen Preußischer Seits jedenfalls nicht die Absicht, diesen nicht zu rechtfertigenden finanziellen Vortheil sich zu verschaffen, sondern nur die militairische Rücksicht auf die Gleichstellung sämmtlicher Offiziere der Armee, bezüglich ihrer Abgabepflicht, leitend gewesen sein wird; daß daher auch die Bereitwilligkeit Preußens erhofft werden darf, auf Verhandlungen einzugehen, welche, ohne Antastung dieser militairischen Rücksicht, das zwischen den beiden Staatskassen entstandene Mißverhältniß zu berichtigen erstreben;

daß (bezüglich der nachfolgenden ersten Alternative) die hier fraglichen Abgaben in beiden Staaten im Wesentlichen gleichartig beordnet sind;

— aus diesen Gründen ersuche der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung:

dieselbe wolle Verhandlungen mit Preußen resp. im Bundesrath einleiten, um

1) entweder eine Vereinbarung mit Preußen dahin zu Stande zu bringen, daß
   a. die Offiziere u. s. w. der hiesigen Garnisonen oder doch des Oldenburgischen Contingents, unter Befreiung von den fraglichen Preußischen Abgaben, zu den hiesigen Abgaben herangezogen werden,
   b. oder daß der Preußische Staat die von diesen Personen aufgebrachten Preußischen Abgaben — nach ihrem wirklichen Betrage

oder in einer Aversionalsumme — dem hiesigen Staate auskehre,

2) oder die Erlassung eines Bundesgesetzes dahin zu erwirken, daß sämmtliche Offiziere u. s. w. der Bundesarmee unter Befreiung von den entsprechenden Abgaben der Einzelstaaten direct zu Gunsten der Bundeskasse besteuert werden.

Auch wolle Großherzogliche Staatsregierung über den Erfolg solcher Verhandlungen dem Landtage Mittheilung machen.

Der Antrag wurde ausreichend unterstützt und ging mit zur Verhandlung.

Abg. **Hullmann:** In der Konvention ist bestimmt worden, daß die hierher versetzten Preußen frei von Oldenburgischen Staats- und Gemeindeabgaben sein sollen. Von Abgaben letzterer Art sind sie in Preußen selbst frei; die Staatsabgaben müssen sie aber an die Preußische Staatskasse zahlen, wo sie auch garnisoniren mögen, außer der Klassensteuer, welche nur die in Preußen Wohnenden zu entrichten haben, was aber mehr eine Zufälligkeit ist.

Es kam nun in Frage, ob die übergetretenen Oldenburger ebenfalls von den Gemeindeabgaben frei sein sollten. Das Verlangen Preußens, daß auch diese frei sein müßten, war berechtigt. Die Worte des Vertrags lassen sich allerdings anders deuten, aber die Absicht der Kontrahenten, wenigstens Preußens, konnte es sicher nicht sein, sie den Oldenburger Gemeindelasten zu unterwerfen. Wenn aber Oldenburg auch eine andere Deutung des Vertrags vielleicht durchsetzen könnte, so müßte man doch davon abstehen, weil Preußen erklärt hat, im gegebenen Fall alle vormaligen Oldenburger versetzen zu wollen. Die ganze Sache ist übrigens von vorübergehender Bedeutung; die in Frage stehenden finanziellen Einnahmen sind auch nicht erheblich und principiell läßt sich die ganze Frage hier nicht fassen. Man könnte sonst diese Befreiung von den Gemeindeabgaben vielleicht grundsätzlich für sehr bedenklich halten. Es ist aber die Sache des Preußischen Landtages, oder besser noch der Bundesbehörden, des Reichstages, in dieser Frage zu entscheiden. Hier läßt sich das nicht zum Austrag bringen.

Anders als mit den Gemeindeabgaben steht es aber mit den Staatsabgaben. Durch unsere Zuschüsse zum Bund erhalten wir einen Theil der Preußischen Armee mit, einen Theil, welcher etwa mit der Oldenburger Garnison übereinstimmt oder mit unserem Kontingent, das er aber noch um Etwas übersteigt. Alle hier Garnisonirenden stehen fast in allen Lebensbeziehungen hier in Oldenburg. Da ist es doch meines Erachtens billig, wenn wir auch an den Einnahmen aus den von diesen Personen gezahlten Steuern unseren Antheil haben. Mat hat doch Preußischer Seits keinen Vortheil für die Staatskasse machen wollen. Man hat auch von jener Seite nur militairische Rücksichten geltend gemacht, denen zu Folge die vormaligen Oldenburger, in Bezug auf Steuerzahlung, den Preußen ganz gleich gestellt werden müßten; nur die militairische Gleichstellung ist betont worden.

Beim Abschluß der Konvention war Oldenburg allerdings nicht in der Lage, finanzielle Gleichstellung in diesem Punkt mit Preußen zu beanspruchen. Diese Gleichstellung erscheint jetzt allerdings gerechtfertigt, damals war aber noch nicht abzusehen, wer die Deckung der Oldenburg für die nächsten fünf Jahre zugestandenen Nachlässe übernehmen würde, ob sie auf Rechnung des Bundes oder Preußens kommen würden. Inwischen haben Bundesrath und Reichstag die betreffenden Verträge finanziell gebilligt und damit ist die Möglichkeit einer finanziellen Gegenleistung Preußens weggefallen und auch jeder Grund verschwunden, den in Frage stehenden finanziellen Vortheil Preußen zu belassen. Da unsere Ansprüche der Billigkeit offenbar entsprechen, wird, falls unsere Staatsregierung Verhandlungen anknüpft, ein Entgegenkommen von Preußischer Seite zu erwarten sein. Es gibt verschiedene Wege, auf denen unseren Ansprüchen entsprochen werden kann: die Offiziere u. s. w. der hiesigen Garnison oder doch des Oldenburgischen Kontingents könnten unter Befreiung von den fraglichen Preußischen Abgaben zu den hiesigen Abgaben herangezogen werden; oder, wenn dieses wegen des häufigen Wechsels der Personen schwierig erscheint, können sie an die Preußische Kasse ihre Abgaben zahlen, die Preußische Regierung aber die Beträge in natura oder nach einem billigen Aversum an die Oldenburger Kasse überführen, oder es könnte bundesgesetzlich bestimmt werden, daß alle Bundesbeamten, also auch die betreffenden Militairpersonen, nur zur Bundeskasse Steuern zahlen. Dies Letztere wäre am Gerechtesten und Billigsten, es würde auch politische Vortheile haben: die Bundeseinnahmen würden gehoben, die Matrikularumlagen vermindert. Die Voraussetzung würde sein, daß die betheiligten Staaten auf die Steuern ihrer Beamten, die von Bundeswegen besoldet werden, gemeinsam verzichteten und daß eine größere Gleichmäßigkeit in den Steuersystemen hergestellt würde. Welcher unter den drei vorgeschlagenen Wegen der Empfehlenswertheste, wird sich erst im Verlauf der Verhandlung erkennen lassen. Am meisten Aussicht scheint mir der Zweite, mit Festsetzung einer Aversionalsumme zu haben. Es steht zu hoffen, daß die Staatsregierung dem Landtag über den Verlauf der Verhandlungen Auskunft geben wird.

Abg. **Schulze:** Im Ausschuß ist allerdings zur Sprache gekommen, daß es eine Eigenthümlichkeit oder Gesetzwidrigkeit sei, wenn die betreffenden Militairpersonen nicht zu den Oldenburger Steuern beitragen. Art. 18 der Konvention verlangt das eigentlich auch gar nicht. Weil aber Preußen in der Lage ist, durch Versetzung der übergetretenen Oldenburger seinen Willen auf jeden Fall durchzusetzen, glaubte sich der Ausschuß in das Unvermeidliche schicken und Annahme beantragen zu müssen. Er hoffte, solche Zustände würden so wie so nicht von Dauer sein und die Staatsregierung würde schon

unaufgefordert Verhandlungen anknüpfen. Ich kann mich indessen dem Hullmann'schen Antrag anschließen.

Der Ausschußantrag und der Antrag des Abg. Hullmann wurden angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Anstellung eines Vormannes der Maschinen-Reparatur-Werkstätte der Eisenbahn-Verwaltung.

Berichterstatter Abg. **Bartel:** Nach der weitläufigen Begründung in den Motiven zur Vorlage erscheint es nicht nöthig, näher auf die Sache einzugehen. Der Ausschuß erkennt die Gründe der Staatsregierung als richtig an und beantragt:

Der Landtag wolle sich mit der Anstellung eines Vormannes der Maschinen-Reparatur-Werkstätte der Eisenbahn-Verwaltung mit einem jährlichen Gehalt von 540 Thaler einverstanden erklären.

Der Antrag wurde ohne Debatte angenommen.

11. Antrag des Abgeordneten Deeken, betr. die Krongutsvorlage.

Reg.-Kommissar **Jansen:** In Beziehung auf diesen Antrag bin ich ermächtigt, im Namen der Staatsregierung zu erklären, daß dieselbe stets davon ausgegangen ist, daß nach dem Staatsgrundgesetz Anl. 4 und Art. 16 des Gesetzes, betr. die Einrichtung der Provinzialräthe, die Vorlage, betr. die Vereinigung des Amtes Ahrensbök mit dem Fürstenthum Lübeck, zunächst dem Provinzialrath des Fürstenthums zur Begutachtung mitzutheilen sei.

Damit möchte der Antrag erledigt sein.

Der Abg. Deeken zog hierauf den Antrag zurück.

12. Bericht des Justizausschusses, betr.

a. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. August 1857.

Folgende Ausschußanträge wurden angenommen:

Antrag 1 zu Art. 1.

im §. 3, 6 das Wort „wenigstens" zu streichen und hinter dem Worte „ernannte" das Wort „andere" einzuschalten;

Antrag 2.

den Art. 1 mit diesen Aenderungen anzunehmen;

Antrag 3.

die Artikel 2 und 3 des Entwurfs anzunehmen;

Antrag 4 zu Art. 4.

den §. 2 zu streichen;

Antrag 5 zu Art. 4.

die §§. 1 und 3 in folgender Weise zusammenzufassen:

Die Mitglieder des Kassationssenates, mit Ausnahme seines Vorsitzenden, können, soweit entbehrlich, zur Theilnahme am Appellationssenate und die Mitglieder des Appellationssenates, mit Ausnahme seines Vorsitzenden, soweit entbehrlich, zur Theilnahme am Kassationssenate verwandt werden;

Antrag 6.

den Art. 4 in dieser Fassung anzunehmen;

Antrag 7.

Annahme der Artikel 5, 6, 7 des Entwurfs;

Antrag 8.

als Art. 8 folgende Bestimmung anzunehmen:

Die Obergerichte Oldenburg und Varel sollen in Zukunft aus je einem Vorsitzenden und fünf Richtern und das Obergericht Vechta aus einem Vorsitzenden und drei Richtern bestehen.

Antrag 9.

dem Art. 9 folgenden Zusatz zu geben:

Vorübergehend kann der Obergerichts-Direktor ein Mitglied des Obergerichts oder einen Hülfsrichter desselben mit der Vertretung eines zum Obergerichtsbezirke gehörenden Amtsrichters beauftragen;

Antrag 10.

den Art. 9 des Entwurfs mit diesem Zusatz anzunehmen.

Hierauf wurden die Anträge des Ausschusses 11 und 12 zur Debatte gestellt, welche lauteten:

Antrag 11.

dem Art. 10 folgenden Zusatz zu geben:

Die im Art. 31 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes bestimmte ständige Vertretung des Oberstaatsanwalts fällt für die Zukunft weg.

Antrag 12.

den Art. 10 des Entwurfs mit diesem Zusatz anzunehmen.

Reg.-Kommissar **Kitz:** Die Staatsregierung glaubt auch und ist davon ausgegangen, daß durch die im Entwurfe vorgesehene andere Vertretung diese ständige Vertretung des Oberstaatsanwaltes sich demnächst als überflüssig herausstellen wird. Sie glaubt dies aber nur und ist dessen noch nicht gewiß. Sie will deßhalb erst weitere Erfahrungen abwarten; sie hofft, daß ihr Vorschlag eine Brücke zu dem vom Ausschuß Beantragten bilden wird, findet aber für jetzt diesen Antrag bedenklich.

Abg. **Hullmann:** Wenn nach Einführung dieser neuen Organisation irgend eine Stelle noch sich sparen läßt, so ist es diese. Die Geschäfte der Oberstaatsanwaltschaft werden in Folge dieser neuen Organisation einen sicher zu erwartenden Ausfall haben. Die zweiten Verhandlungen vor dem Appellationsgericht fallen weg und diese waren es, welche den Oberstaatsanwalt bisher wesentlich beschäftigten. Von den Nichtigkeitsbeschwerden, bei denen es nur darauf ankommt, zu beurtheilen, ob die Gesetze richtig gehandhabt sind, ist keine erhebliche Geschäftszunahme zu erwarten. Sollten diese

auch sich vermehren, das steht in keinem Verhältniß zum Wegfall der Berufungen.

Die Geschäfte der Oberstaatsanwaltschaft sind überhaupt folgende:

Die Vertretung bei den vierteljährlichen Schwurgerichtssitzungen, die Vertretung vor der Anklagekammer bei Schwurgerichtssachen, die wenigen von Eutin und Birkenfeld eingehenden Sachen, die Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen, welche nach den in den Fürstenthümern gemachten Erfahrungen keine besonders große Last werden können, außerdem noch einige andere Geschäfte, als da sind Beaufsichtigung der unteren Staatsanwälte, generelle Geschäfte verschiedener Art, Begutachtung von Gesetzentwürfen auf Wunsch des Ministeriums.

Bei einer anderen Gelegenheit ist hier einmal die Ansicht laut geworden, einem Richter könne man wohl 8 Arbeitsstunden täglich zumuthen, das wäre nicht zu viel. Für die eben aufgezählten Geschäfte sind 4 Stunden täglich sicher ausreichend.

Bei Verhinderungen des Oberstaatsanwalts können die hiesigen Staatsanwaltschaftsbeamten die nothwendige Aushülfe leisten. Uebrigens geht eigentlich meine Meinung dahin, daß auch diese Aushülfe auf ein gewisses Maß beschränkt und nur in Fällen wirklicher Verhinderung zugelassen werden müßte, weil sie sonst nicht nöthig ist. Ich möchte wohl die Staatsanwaltschaftsbeamten beim Obergericht durch solch' eine bestimmte engere Begrenzung der Fälle, wo sie zur Aushülfe herangezogen werden können, geschützt wissen. Der Entwurf hat es ganz in das Ermessen des Oberstaatsanwalts gestellt, in wie weit jene Beamten zu den Geschäften desselben heranzuziehen sind. Das ist wirklich Alles, was die Oberstaatsanwaltschaft irgend billiger Weise beanspruchen kann.

Von der Staatsregierung, wie dem Ausschuß sind den Gerichten gegenüber hohe Ersparungen in bestimmter Richtung vorgeschlagen. Für den Kassationssenat ist vielleicht eine Steigerung der Geschäfte wegen den bevorstehenden Aenderungen im Civilrecht zu erwarten, darum hat der Ausschuß nichts dagegen gehabt, daß einer noch größeren Reducirung des Personals, als nach der Vorlage beabsichtigt ist, durch ein „wenigstens" vorgebeugt wird. Dagegen hat der Ausschuß das „wenigstens" für den Appellationssenat gestrichen, so daß hier, wo bereits die Regierungsvorlage das Personal mindert, noch unter die danach beibehaltene Zahl herabgegangen werden kann. Die Obergerichte sollen in Zukunft aus so wenig Mitgliedern bestehen, daß man z. B. sicher in Varel, wo viele Geschäfte sind, sich sehr wird anstrengen müssen, den Ausfall zu ertragen. Braucht man den Gerichten gegenüber einen so strengen Maßstab, so wende man ihn auch hier an.

Die Anträge 11 und 12 wurden angenommen.

Der Antrag 13:

„dem als Uebergangsbestimmung zu characterisirenden Art. 11 folgende Fassung zu geben:

Art. 11.

Uebergangsbestimmung.

§. 1. Die nach diesem Gesetze überschüssigen Beamten dürfen, sofern dienstliche Interessen dies wünschenswerth machen, bis dahin in ihren bisherigen Stellen belassen werden, daß sie eine anderweite Verwendung finden können.

§. 2. Die nach diesem Gesetze erforderlichen Gehalte und Geschäftskosten sind nach den Positionen I. 5, II. B. 1 und 2 des Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums vom 29. August 1857, sowie den entsprechenden Positionen des Regulativs der Geschäftskosten vom 4. Juli 1853 bis weiter zu bemessen",

wurde angenommen.

b. betr. Gesetzentwurf für das Großherzogthum, betr. neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

Auch hier wurde sofort zur Specialberathung übergegangen.

Der Antrag 14:

den Art. 318 §. 1 sub m. des Entwurfs anzunehmen,

wurde angenommen.

Ebenso folgende Anträge:

Antrag 15:

Im Art. 324 sub d. des Entwurfs hinter den Worten „eine andere Mißhandlung" die Worte „oder Körperverletzung" einzuschalten.

Antrag 16:

den Art. 324 sub d. mit dieser Aenderung anzunehmen,

Antrag 17:

in Art. 327 sub f. hinter „vorsätzlich" das Wort „oder" zu streichen und an dessen Stelle das Wort „und" zu setzen.

Antrag 18:

Den Art. 327 sub f. und g. mit dieser Aenderung anzunehmen.

Dann kam der Antrag 19 zur Debatte, welcher lautete:

dem Art. 327 a. §. 1 c. 2. hinzuzufügen:

„oder Holz aus todten Zäunen, sofern durch die That die Sicherheit der Ländereien nicht gefährdet worden ist."

Abg. **Strackerjan** III.: Der Ausschußantrag erscheint mir nicht annehmbar. Die Veranlassung zu demselben ist allem Anscheine nach gewesen, daß dergleichen Diebstähle im Fürstenthum Lübeck sehr häufig vorgekommen sind und dort regelmäßig sehr milde angesehen werden mußten. In der Regel werden wohl alle solche Fälle mit den Strafen der polizeilichen Behörden streng genug zu ahnden sein. Es würde aber ein ganz neuer Begriff unter die nach dem Entwurf polizeilich zu strafenden Entwendungen gebracht werden. Im Entwurf werden fast ausnahmslos als Gegenstand dieser Ent-

wendungen Dinge genannt, welche von der Natur direct hervorgebracht sind, welche der Eigenthümer noch nicht zu sich genommen hat und die dem äußeren Anschein nach als herrenlos gelten könnten, es sind: stehendes, durch Zufall abgefallenes, umgeworfenes Holz, noch eingeerntete oder gesammelte Garten- oder Feldfrüchte u. dgl. Bei diesen Dingen nimmt die Volksanschauung noch kein rechtes Eigenthum an und betrachtet ein Wegnehmen dieser Dinge nicht als entehrend. Bei Torf kann das schon zweifelhafter erscheinen, doch will ich es gelten lassen, da die Aehnlichkeit des Torfs mit der von der Natur geschaffenen Moormasse doch noch sehr groß ist. Bei bearbeitetem und nach der Arbeit verwendetem Holz liegt die Sache ganz anders. Ein Wegnehmen solchen Holzes nicht für einen rechten Diebstahl zu halten würde den Begriffen, die das Volk von Eigenthum hat, zuwider sein. Erklären wir ein solches Wegnehmen für eine bloße polizeich zu strafende Uebertretung, so geben wir damit zu verstehen, daß wir es nicht für sehr schlimm halten, nicht für ein eigentliches Stehlen, nicht für etwas Entehrendes. Und das würde doch um so bedenklicher sein, da gerade die Befriedigungen mehr als andere Dinge durch das Gesetz geschützt werden müssen.

Ein anderer Uebelstand ist folgender:

sub c. des § 1 sind schon verschiedene sehr unbestimmte Begriffe aufgestellt, so „unbedeutender Werth", „geringe Quantität". Hierzu würde dann auch noch die Einschränkung kommen „sofern die Sicherheit der Ländereien nicht gefährdet ist".

Es lag nicht in der Absicht, in diesem Gesetz eine Sammlung von Entwendungen aufzustellen, welche mit den geringen Strafen der Polizeigerichte genügend bestraft erscheinen, sonst hätte man das Stehlen von Scheitholz oder von Buschbündeln, wie sie unsere Landleute anzufertigen pflegen, weit eher nennen können, denn das ist doch gewiß nicht so schlimm, wie das Stehlen von bearbeitetem verwendetem Holz. Die Staatsregierung hat in ihrer Vorlage vermieden, solche bearbeitete Dinge mit aufzuführen.

Aus den aufgeführten Gründen bitte ich gegen den Antrag 19 zu stimmen.

Abg. **Decken:** Legt man die Schärfe des Princips an den Gesetzentwurf, so lassen sich manche Einwendungen machen. Alle sub c. 1—4 aufgeführten Fälle lassen sich dann nicht vollständig vertheidigen. So finde ich die Entwendung von zubereitetem Torf viel schlimmer als den im Antrag vorgesehenen Fall Wenn bei dieser letzteren Art Entwendungen noch weiterer Schaden geschieht oder droht, so etwa Ausbrechen des Viehs, so soll die Handlung nach der Absicht des Antrags ja gar nicht unter den Art. 327 fallen. Der Antrag hat Fälle folgender Art im Auge:

In kalten Wintertagen sind die Befriedigungen der Weiden meist ruinirt und werthlos, der Eigenthümer selbst verwendet sie dann wohl als Brennholz. Zu gleicher Zeit stellt sich bei den armen Leuten Mangel an Brennmaterial heraus. Sie haben dann häufig, um solches zu bekommen, nur die Wahl, Holz aus den Forsten zu holen, wo dann viel größerer Schaden angerichtet wird und der Frevel gegen das Eigenthum ein viel größerer ist, oder sich an den alten aufgebrauchten Befriedigungen zu vergreifen. Beim Eutiner Obergericht hat man die Erfahrung gemacht, daß diese kleinen unbedeutenden Fälle häufig vorkommen.

Praktische Gründe sprechen für die Ablehnung dieser Bestimmung. Die Inkonsequenz, die darin liegen mag, ist nicht erheblich.

Abg. **Selkmann II.:** Der Bericht hat auf mich den Eindruck gemacht, als wolle man mit Rücksicht auf speciell Lübecker Verhältnisse in dies für das ganze Großherzogthum geltende Gesetz Bestimmungen einführen, die für den größten Theil des Staats nicht passen, denen vielmehr die größten Bedenken entgegenstehen. Die Worte des Vorredners haben diesen Eindruck nur verstärken können. Eine gesetzliche Bestimmung, wie sie der Antrag will, mag da passen, wo es solch' eine Art Zäune gibt, wie im Fürstenthum Lübeck, und wo diese Zäune denselben Zwecken dienen, wie dort, für das Herzogthum Oldenburg würde sie gar nicht passen. Dort sollen die Zäune während des Sommers das Vieh am Ausbrechen hindern, dienen also einem vorübergehenden Zweck und haben im Winter ihre Bestimmung erfüllt und sind dann von wenig Werth mehr. Hier zu Lande stehen die Zäune wohl 50—100 Jahre lang, dienen somit dauernden Zwecken und haben einen auch nicht unerheblichen Werth. Darum muß man, was etwa für das Fürstenthum Lübeck paßt, nicht ohne Weiteres für den ganzen Staat einführen. Die Lübecker verstehen unter „Zaun" eben etwas ganz Anderes, als wir. Soll man z. B. Stackete auch für Zäune halten? Es wäre doch sehr bedenklich, auch bei Diebstahl von Holz aus Stacketen eine so gelinde Beurtheilung eintreten zu lassen. Es kommt leider nur zu häufig vor, daß selbst mit Nägeln befestigtes Holz frevelhaft abgerissen wird. Die Befriedigungen müßten eigentlich noch mehr geschützt werden. Im Interesse des Schutzes der Einfriedigungen muß man wenigstens jede Verminderung dieses Schutzes zu vermeiden suchen.

Abg. **Rüder:** Es ließe sich eher rechtfertigen, wenn der Antrag von todtem Holz aus lebenden Zäunen redete.

Abg. **Hullmann:** Dieser Fall ist schon in einer andern Gesetzesbestimmung der Vorlage vorgesehen.

Abg. **Decken:** Eine genauere Definition von dem Begriff „Zaun" kann ich nicht geben, doch habe ich mit meinen eben gesprochenen Worten nicht Veranlassung gegeben, Stackete, dicke Stämme u. s. w. mit darunter zu verstehen. Ich weise nur noch auf die Bestimmung sub c. 3 hin, wo auch „Torf vom Moor" aufgeführt wird. Wird diese angenommen, so ist das eine viel größere Ungerechtigkeit für das Fürstenthum, als es die Annahme dieses Antrages für das Herzogthum sein würde. Denn dort gebraucht man Baggertorf und der Torf ist dort viel theurer als hier. Will man diesen Unterschied

ignoriren und den Diebstahl von Torf dort wie hier so gelinde beurtheilen, so braucht man im vorliegenden Fall auch keine Bedenken zu tragen.

Die Bestimmung der Befriedigung, die Sicherung des Eigenthums kann nicht in Frage kommen, da, sobald die Sicherheit der befriedigten Ländereien gefährdet wird, die Handlung den Character des Vergehens behalten soll.

Abg. **Strackerjan** III.: In dem zuletzt vom Vorredner Gesagten trat die Unbestimmtheit zu Tage, die ich nicht noch zu den bereits sub c. enthaltenen Unbestimmtheiten hinzutreten lassen wollte. Was soll denn damit gesagt werden, wenn es heißt „sofern die Sicherheit der Ländereien nicht gefährdet wird?" Wenn der Zaun nicht mehr zur Befriedigung bestimmt ist, vielleicht halb umgefallen ist, dann kann er eigentlich auch nicht mehr für einen Zaun gelten. Hier in unserer Gegend nennt man wohl „Zaun" eine Art Flechtwerk, hier und da durch Pfähle gehalten, oben mit Haidekraut belegt, aber auch verschiedene Arten Stackete werden darunter verstanden, vielleicht auch Planken. Wird aus solchen „Zäunen" Holz gestohlen, so wird vielleicht immer die Sicherheit des Raumes, den sie schützen, gefährdet. Nach den Worten des Abg. Deeken dürfte man nur die Einfriedigungen darunter verstehen, welche zur Winterszeit, wenn das Vieh von den Weiden ist, ihren Zweck erfüllt haben. Aber schon jetzt hat sich gezeigt, das Manche Anderes darunter verstanden haben.

Abg. **Russell:** Schon jetzt zeigt es sich als unsicher, was man unter „Zaun" verstehen soll. Es würde dann auch noch immer eine Cognition nothwendig werden, ob eine Gefährdung der Sicherheit der Ländereien vorgelegen hat, welche unter Umständen schwierig sein muß. In unserer Gegend hat man Zäune von schwerem Holz, die für viele Jahre bestimmt sind. Wenn man dort einige Stämme wegnimmt, so ist die Einfriedigung noch nicht zerstört, aber diese schweren Holzstücke haben einen nicht geringen Werth. Es wäre nicht gut, diese Diebstähle in den Augen des Volks als nicht sehr arg und nicht entehrend hinzustellen.

Abg. **Schomann:** Ich empfehle Ihnen Annahme des Antrags. Es wird gesagt, das Princip des Gesetzes würde auf diesen Fall nicht passen. Es ist aber die Zweckmäßigkeit, und nicht etwa ein tiefes strafrechtliches Princip maßgebend dafür, was als Uebertretung gelten soll, was nicht. Aus Zweckmäßigkeitsgründen finden sich in den Artikeln 324, 327 Fälle, die sonst unter die Kompetenz der Obergerichte fallen müßten. In der Regel sind das Handlungen, die nur mit sehr geringer Strafe belegt werden können und die man aus diesem Grunde den Polizeigerichten zuweist.

Es ist die Unbestimmtheit in der Einschränkung am Schluß des Antrags getadelt worden. Doch haben wir dergleichen Unbestimmtheiten in unseren Gesetzen bereits viele. Auch in den neuen Bestimmungen des Entwurfs kommen solche vor, wie „sofern dieselbe keine Nachtheile für die Gesundheit des Verletzten zur Folge gehabt hat". Motive, wie die im Anfang des Art. 327 angeführten, Rache, Bosheit, Eigennutz, lassen sich gewiß schwerer erkennen, als ob Gefahr für die Ländereien durch die Entwendungen des Antrags entsteht.

Man muß nicht immer das Obergericht mit seinem großen Apparat in Thätigkeit bringen, wo es sich doch nur um einige wenige Tage Gefängniß handeln kann. Der Polizeirichter und die Schöffen, welche, besonders auch Letztere, mehr im practischen Leben stehen, werden schon wissen, was sie unter einem „Zaun" und einer „Gefährdung der Sicherheit der Ländereien" zu verstehen haben.

Abg. **Selkmann** II.: Der Vorredner macht für den Antrag die Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit geltend. Es ist aber höchst unzweckmäßig, einen Gegenstand, der eines besonderen Schutzes bedarf, durch Zuweisung der an demselben verübten Diebstähle an die Polizeigerichte für unbedeutend zu erklären und dem Volk zu zeigen, daß ein Wegnehmen von derartigen Dingen nicht als eigentliches Stehlen, sondern nur als ein Polizeifrevel anzusehen sei. Im Herzogthum sind die Zäune gerade besonderen Schutzes bedürftig. Der Antrag nimmt nur Rücksicht auf das Fürstenthum Lübeck, wo die Zäune etwas Anderes sind, als hier. Die hiesigen Schöffen würden etwas ganz Anderes unter Zäunen verstehen, als was nach den Motiven zum Antrag darunter verstanden werden soll. Im Fürstenthum Lübeck versteht man unter Zäunen eben nur Einfriedigungen von Viehweiden, hier bleibende Einfriedigungen von Höfen, Gärten und Aeckern, nicht aus kleinem unbedeutendem Holz gefertigt, sondern schweren Holzstücken, so daß das Material schon viel Werth hat.

Gegen den Abg. Deeken habe ich zu bemerken, daß es allerdings sehr schwer ist, zu bestimmen, wo todte Einfriedigungen als Zaun gelten sollen, wo nicht. Es würden sehr leicht Streit und Weitläufigkeiten daraus entstehen. Hier ist z. B. eine Art Einfriedigung, das sog. Nickelwerk, solchem Frevel häufig ausgesetzt. Soll das als Zaun behandelt werden? Man wird es wohl wie das, was man im gewöhnlichen Leben Zaun nennt, behandeln müssen, aber auch das umfaßt wieder Verschiedenartiges. Somit paßt der Antrag nicht auf die Verhältnisse des gesammten Landes. Die Anwendung des Gesetzes würde zu etwas ganz Anderem führen, als der Ausschuß will.

Ein Antrag auf Schluß wurde angenommen.

Der Antrag 19 wurde abgelehnt.

Der Ausschußantrag 20 lautete:

dem Art. 327 a. §. 1 c. 3 hinzuzufügen:

„oder Haide vom Moor oder Haiden".

Ueber diesen Antrag wurde die Debatte eröffnet.

Abg. **Deeken:** Es wird gleichgültig sein, ob ich zu diesem Antrag oder zum Antrag 21 Folgendes bemerke. Die Bestimmung sub c. 3 „oder Torf vom Moor" ist für das Fürstenthum Lübeck sehr gefährlich. Torf ist dort ein sehr werthvoller Gegenstand und der würde durch diese Bestimmung

arg exponirt sein. Hier hat Torf nur einen geringen Werth, dort ist er 4, 5, selbst 6 mal so theuer, als hier. Die Bestimmung mag für hiesige Verhältnisse passen, sie paßt aber nicht für die dortigen. Gegen den beantragten Zusatz habe ich nichts. Die erwähnte Bestimmung sub c. 3 bitte ich aber im Interesse des Fürstenthums Lübeck abzulehnen.

Abg. **Hullmann:** Es kommen viele Sachen bei den Obergerichten vor, bei denen es sich um Stehlen von geringen Quantitäten Torf handelt. Es kommen unverhältnißmäßige Kosten und unverhältnißmäßiger Zeitaufwand dabei heraus. Man kann auch mit der Strafe nicht genug heruntergehen. Zwar ist dies letztere nicht gefährlich, man kann doch bis zu 3 Tagen herabgehen, nach Annahme des Entwurfs aber allerdings bis zu 1 Tag Gefängniß oder 10 gf. Geldstrafe. Viel wichtiger als dieser Umstand ist, daß die Verhandlungen vor den Amtsgerichten nicht so viel Weiterungen für das Gericht und die Zeugen, auch nicht so viele Kosten verursachen. Es handelt sich nicht so sehr um das Strafmaß, als um die Frage, wer über solche Lappalien aburtheilen soll. In Lübeck mag der Torf theurer sein, dafür handelt der Gesetzentwurf aber auch nur von geringen Quantitäten und von geringem Werth. Ferner ist auch ja immerhin eine Strafe bis zu 6 Wochen zulässig. Das sollte den Torfbesitzern in Eutin, wie dem dortigen Staatsanwalt genügend erscheinen.

Abg. **Schomann:** Der Abg. Deeken betonte den Werth, welchen der Torf im Fürstenthum Lübeck habe. Wird aber so viel entwendet, daß der Gegenstand bedeutend an Werth erscheint, so bleibt die Handlung nach dem Entwurf ja Vergehen. In Lübeck mag dann das Stehlen von Torf wol häufiger als Vergehen vorkommen. Die Annahme des Antrags scheint danach unbedenklich.

Abg. **Strackerjan III.:** Ich theile die Bedenken des Abg. Deeken. Mir scheint es bedenklich, den Diebstahl von Gegenständen, die künstlich ausgeschieden und herausgearbeitet sind, so gelinde aufzufassen. Nicht auf das Strafmaß kommt es bei Beurtheilung dieser Frage an, auch nicht lediglich auf die Behörde, welche die Sache aburtheilen soll. Gewiß werden die Amtsgerichte das ebenso gut abmachen, wie die Obergerichte. Es ist darauf zu achten, daß das Stehlen von Torf in eine ganz andere Kategorie straffälliger Handlungen gebracht wird und dabei nicht mehr als Diebstahl dastehen wird. Das ist aber sehr bedenklich in Rücksicht auf die niederen Volksklassen.

Der Zusatzantrag läßt nicht genau erkennen, ob bereits vor der That gewonnene Heide, oder solche, die erst der Entwender abschneidet, gemeint ist. Ist das Erste der Fall, so bin ich aus denselben Gründen, wie oben, dagegen; sonst kann ich zustimmen.

Abg. **Deeken:** Ich bin mißverstanden worden. Ich habe nicht den Werth des Torfs als Ursache für die Ablehnung des Antrags genannt, sondern ich habe gesagt, der Antrag müsse abgelehnt werden, weil der Torf überhaupt nicht so ein Object wäre, daß dessen Entwendung unter den Begriff der Uebertretung fallen könnte. Der Torf ist in Lübeck nicht ein Object wie hier, wo er sich in den Mooren in Masse findet. Ich stelle den Antrag zum Art. 327a. §. 1. c. 3.:

Ablehnung der Ziffer 3. „oder Torf vom Moore."

Der Antrag wurde hinreichend unterstützt.

Abg. **Hullmann:** Der Zusatz soll sich nur auf bereits gemähte oder gepflückte Heide beziehen. Wenn derjenige die Heide mäht, welcher sie dann auch wegnimmt, so ist dies schon nach sonstigen strafgesetzlichen Bestimmungen eine Entwendung und kein Diebstahl.

Der Unterschied zwischen Diebstahl und Entwendung läßt sich nicht so begrifflich fassen, wie der Abg. Strackerjan will. Die Sache ist entweder herrenlos oder nicht, ein „gleichsam herrenlos" verstehe ich nicht. Ob der Schaden mehr oder weniger empfindlich für den Betroffenen ist, kommt auch nicht in Betracht. Das Stehlen von Garten- und Feldfrüchten wird überall leicht bestraft und kann doch sehr empfindlich für den Betroffenen sein. Läßt sich die gelinde Behandlung da ertragen, dann wird es auch hier gehen.

Maßgebend muß hier das Bedürfniß für die Gerichte sein. Was für Weiterungen aus der bisherigen Behandlungsweise der fraglichen Fälle entstanden, werden die Landbesitzer so gut wie die Juristen wissen.

Abg. **Russell:** Der Begriff des Eigenthums kann hier nicht maßgebend sein, sondern die im Volke lebende Rechtsanschauung. Das Volk sieht das Stehlen von Torf und geschnittener Heide nicht für so schlimm an, wie sonst wol Diebstahl. Das Rechtsbewußtsein des Volks wird durch eine polizeiliche Strafe für solche Uebertretungen schon befriedigt.

Der Antrag des Abg. Deeken wurde abgelehnt.

Der Ausschußantrag 20 wurde angenommen, ebenso die Anträge:

Antrag 21.

den Art. 327a. §. 1. 2. 3. des Entwurfs mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen;

Antrag 22.

diesem Artikel noch einen dahin lautenden §. 4 hinzuzufügen:

Das Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. Oktober 1839 (Ges. S. Bd. 5. S. 154) ist aufgehoben.

c. Betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. neue Bestimmungen zur Strafprozeßordnung, auch zum Gerichtsverfassungsgesetze und zum Gebührengesetze.

Reg.-Kommissar **Kitz:** Es wird dem Landtage von Interesse sein, daß die Staatsregierung die Ausschußanträge nicht nur unbedenklich gefunden hat, sondern auch gern die wesentlichen darin enthaltenen Verbesserungen, wie sie nur aus

genauster Prüfung der Vorlage hervorgegangen sein können, als solche anerkennt.

Der Antrag 23:

die unveränderte Annahme der Artikel 1, 2, 3 des Entwurfs,

wurde angenommen, ebenso die Anträge 24 und 25 zu Art. 4 und Antrag 26 folgenden Inhalts:

Antrag 24.

den §. 3. folgendermaßen zu fassen:

§. 3. Auf Verlangen ist dem Vertheidiger von der Erhebung des Schlußantrages an, die Einsicht der Akten zu gestatten, sowie dem Beschuldigten oder dessen Vertheidiger vor dem Beschlusse der Rathskammer über die Verweisung eine Abschrift des Schlußantrags mitzutheilen, auch zur Stellung von Anträgen an die Rathskammer, bezw. Anklagekammer (Art. 242) eine kurze ausschließliche Frist zu bewilligen.

Antrag 25.

den Art. 4 mit dieser Fassung des §. 3 anzunehmen.

Antrag 26.

die Artikel 5, 6, 7 des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Es wurde die Debatte eröffnet über die Anträge 27, 28 zu Art. 8 folgenden Inhalts:

Antrag 27.

das Schlußwort in diesem Artikel „bewilligen" zu streichen und statt dessen „bestimmen" zu setzen;

Antrag 28.

den Artikel 8 des Entwurfs mit dieser Aenderung anzunehmen.

Abg. **Decken:** Ich wünsche eine kleine Einschaltung im Art. 8, 2 und stelle den Antrag, dort nach „Staatsanwaltschaft selbst" die Worte: „oder einem Polizeianwalt" einzuschalten.

Anscheinend hat man bei Fassung des Artikels hier nur an die Staatsanwälte bei den Obergerichten gedacht, wenn auch sonst die Bezeichnung „Staatsanwaltschaft" auch mit für die Polizeianwälte gebraucht wird. Die Polizeianwälte müßten aber für die an der betreffenden Stelle erwähnte Vernehmung den Staatsanwälten gleichgestellt werden. Es lassen sich viele Fälle denken, in denen sonst unangenehme Weitläufigkeiten entstehen. Häufig hat der Staatsanwalt den Beschuldigten in einem Stadium der Sache verhört, in dem noch nicht alles Beweismaterial vorlag. Später hat er dann vielleicht noch zwei Zeugen vernommen, die nur wenig von Erheblichkeit ausgesagt haben. Soll er dann den Beschuldigten einen vielleicht weiten Weg machen lassen, um ihm dies Ergebniß der Zeugenvernehmung mitzutheilen? Ich will mit meinem Antrag ermöglichen, daß, wenn in solchen Fällen der Staatsanwalt dem Polizeianwalt aufgiebt, dem Beschuldigten, wenn er entfernt, z. B. in Friesoythe wohnt, die nöthigen Eröffnungen zu machen und ihn zu vernehmen, wie Art. 8, 2 vorschreibt, der Obergerichtsdirektor von Ansetzung eines Vertheidigungstermins absehen kann. Es liegt ja in seinem Ermessen, ob die vom Polizeianwalt vorgenommene Vernehmung des Beschuldigten genügend sein kann. Man könnte dagegen geltend machen, daß es ja zulässig ist, das Amtsgericht zu diesem Zweck zu requiriren. Dem Amtsrichter wird es aber nicht genehm sein, häufig in solchen Angelegenheiten requirirt zu werden. Wenn er die Voruntersuchung nicht geführt hat, ist es für ihn ein rein formales Geschäft. Natürlicher wäre es, den Polizeianwalt hierzu heranzuziehen.

Der Antrag fand nicht die nöthige Unterstützung.

Die Anträge 27 und 28 wurden angenommen.

Die Anträge 29 und 30 zu Art. 9 wurden angenommen. Sie lauteten:

Antrag 29.

im §. 2 die Worte „beziehungsweise zurückverwiesen" zu streichen;

Antrag 30.

den Art. 9 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Der Antrag 31:

die Annahme des Art. 10 des Entwurfs,

wurde angenommen, ferner der

Antrag 32.

im Art. 11 das Wort „regelmäßig" zu streichen und statt dessen dem Artikel folgenden Zusatz zu geben:

„doch kann der Vorsitzende aus dringenden Gründen diese Frist abkürzen",

und Antrag 33:

den Art. 11 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Antrag 34 lautete:

die Artikel 12, 13, 14, 15, 16 des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Der Art. 12 wurde zunächst dem Antrag gemäß angenommen.

Ueber Art. 13 wurde die Debatte eröffnet.

Abg. **Hullmann:** Wenn ich auch keinen Antrag stellen will, hätte ich doch gern einen Wunsch realisirt gesehen. Wir haben Schöffen für die Polizeigerichte, Geschworene für die Schwurgerichte, es wäre wünschenswerth, wenn auch an unseren wichtigsten Gerichten, den Strafgerichten, Schöffen betheiligt wären, wenn an denselben, ebenso wie an den anderen, Juristen und Laien gemeinsam das Recht fänden. Man müßte schon des Princips wegen auch hier diese Idee vertreten, eine besondere Veranlassung dazu liegt aber noch in dem Umstand, daß jetzt die zweite Instanz fortfallen soll. Ueber so manche Bedenken, die häufig vorkommen, fast immer sich als unbegründet erweisen, doch aber zuweilen zutreffen können, setzt sich der Richter schließlich zu leicht weg. Solchen Bedenken wird der nur für einmal in die Rechtspflege Eintretende gewissenhafter Rechnung tragen, als der täglich in der Justiz Verkehrende. Die Beihülfe der größeren Erfahrung

und Kenntniß im praktischen Leben, welche die Laien besitzen, wird gerechtere Urtheile ermöglichen.

Man hat dagegen geltend gemacht, der Bund würde bei der bevorstehenden Einführung gemeinsamer Gerichtseinrichtungen diese Verbindung von Richtern und Schöffen bei den Strafgerichten nicht acceptiren, es würde dann unangenehm sein, Etwas wieder aufzugeben, was inzwischen vielleicht im Volk Wurzel geschlagen habe. Inzwischen hat sich aber die Situation verändert; im Königreich Sachsen hat man die zweite Instanz fallen lassen und aus 4 Laien neben 3 gelehrten Richtern die Strafgerichte gebildet. Ich habe nur aus dem Grunde die Hoffnung aufgegeben, in diesem Augenblick zur Verwirklichung dieser Ideen übergehen zu können, weil im Ausschuß die Laien sich entschieden dagegen aussprachen und ich danach nicht erwarten konnte, hier Anklang zu finden. Bei den großen Opfern, welche eine derartige Institution von den Laien fordert, würde man auch im Lande nicht mit einem solchen Vorgehen einverstanden gewesen sein.

Reg.-Kommissar **Kitz:** Von der Staatsregierung sind diese Erwägungen bereits in Betracht gezogen worden. Wenn man den Bau unserer Strafgerichtsverfassung äußerlich betrachtet, muß der verschiedene Styl desselben allerdings auffallen. Unten haben wir einen Richter und zwei Laien, über diesen fünf, künftig drei Juristen und ganz oben fünf, künftig drei Juristen und zwölf Laien. Architektonisch scheint es sich zu empfehlen, auch in der Mitte Laien einzufügen. Doch würde man nur für den äußern Anblick Harmonie gewinnen, in der innern Konstruktion würde sie fehlen. Denn urtheilen die Laien an dem mittleren Gericht, wie Geschworene, so unterscheiden sie sich wieder von den Schöffen, urtheilen sie wie diese, so liegt ein Unterschied zwischen ihnen und den Geschworenen vor. Doch steht das erst in zweiter Linie der Einführung des Instituts entgegen. In erster Linie ist zu beachten, daß sich diese Ideen wohl theoretisch vertheidigen lassen, practisch aber sich nicht empfehlen. Dazu ist die Zahl der Strafsachen bei den Obergerichten zu groß; zweimal die Woche müssen meistens Sitzungen in Strafsachen stattfinden, das würde für die Laien zu beschwerlich sein. Auch sind die Sachen selbst selten so bedeutend oder zweifelhaft, daß ein Bedürfniß nach der Theilnahme von Laien am Rechtsprechen sich fühlbar machte. Freilich urtheilen die Schöffen mit über noch kleinere Sachen, das hat aber seinen wesentlichen Grund darin, daß man es für bedenklich hält, daß nur Ein Mann die Schuld und Strafe bestimmen sollte. Auf das Obergericht findet das Bedenken keine Anwendung. — Das Oldenburger Obergericht hat durchschnittlich in jeder Sitzung 10 Sachen zu erledigen, die seine Zeit von 10 bis 2 Uhr in Anspruch nehmen. Das gibt dann, wie Sie sich denken können, ein stetes Ambuliren zwischen Sitzungs- und Berathungszimmer. Wenn Laien so zweimal in der Woche mit ambuliren sollten, würden sie bald die Sache satt haben, zumal wenn sie sich sagen müßten, daß es ohne sie eben so gut gegangen sein würde. Es ist möglich, daß es bei einzelnen schwierigen Sachen gut wäre, wenn Laien mit das Urtheil fänden. Doch ist das immerhin zweifelhaft; in der Regel werden die Laien zustimmen, wenn die Juristen einig sind, und sonst ist es doch sehr fraglich, ob die Laien das Richtige herausfinden werden da, wo selbst die Meinungen der Juristen auseinandergehen. Die Volksrichter werden schwer ihre Zähne dann ernstlich an die Nüsse setzen wollen, von denen sie sehen, daß selbst die drei rechtsgelehrten Herren Richter sie nicht recht zu knacken vermögen.

Die neuen Einrichtungen in Sachsen sind mir noch nicht bekannt. Bisher existirte eine entsprechende Einrichtung nirgends. Ein in der ersten Preußischen Kammer vor Jahren von Leue in dieser Richtung gestellter Antrag wurde abgelehnt. Ich selbst habe im Jahre 1851 die Einführung einer solchen Einrichtung im Fürstenthum Birkenfeld angestrebt, bin aber von der Staatsregierung in den Motiven zu der damals projectirten Organisation energisch zurückgewiesen worden aus Gründen, die ich jetzt als richtig anerkennen muß. Auch der Landtag von 1851, welcher sonst der Betheiligung der Laien an der Rechtsprechung durchaus nicht abhold war, stimmte in dieser Frage mit der Staatsregierung überein.

Wollen wir endlich keine Einrichtungen treffen, welche wir auf die Dauer im Norddeutschen Bunde nicht beibehalten können, so würde sicher diese Einrichtung zu vermeiden sein, auf deren Dauer wir uns doch keine Hoffnung machen könnten.

Sodann wurden gemäß dem Antrage 34 die Artikel 13, 14, 15, 16 des Entwurfs angenommen.

Ferner wurden noch folgende Anträge angenommen:

Antrag 35 zu Art 14.

dem §. 2 folgende Fassung zu geben:

der Polizeirichter ist befugt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptverhandlung einen Vertheidigungstermin (Art. 6. §. 1) beziehungsweise eine Vertheidigungsfrist (Art. 7) anzuberaumen.

Antrag 36.

dem §. 3 folgenden Zusatz nachzufügen:

„die Zuordnung eines Vertheidigers findet nicht Statt."

Antrag 37.

den Art. 17 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen;

Antrag 38.

dem Art. 18 folgende Fassung zu geben:

die Staatsanwaltschaft kann bis zum Beginne der Hauptverhandlung von der erhobenen Klage Abstand nehmen;

Antrag 39.

den Art. 19 des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Antrag 40 zu Art. 20.

dem §. 1 folgende Fassung zu geben:

„Erscheint der Beschuldigte ohne Vorladung frei-

willig oder wird er dem Richter vorgeführt und räumt er die thatsächlichen Merkmale der strafbaren Handlung ein, ohne Strafausschließungsgründe geltend zu machen, so kann der Richter mit Zustimmung des Beschuldigten ohne Zuziehung von Schöffen sofort zur Verhandlung und Fällung des Urtheils schreiten, ohne daß es einer vorherigen schriftlichen Mittheilung der Beschuldigung bedarf.

Antrag 41 zu Art. 20.

hinter den Worten „zu erklären" das Wort „und" zu streichen und statt dessen das Wort „oder" zu setzen;

Antrag 42.

den Art. 20 des Entwurfs mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen;

Antrag 43.

die Art. 21 bis 28 incl. des Entwurfs unverändert anzunehmen.

d. Betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Artikel 266 und 267 des Gesetzes vom 2. November 1857, betr. den bürgerlichen Prozeß.

Der Ausschußantrag 44:

die im Gesetzentwurfe enthaltenen neuen Bestimmungen zu den Artikeln 266, 267 B.P.-O. unverändert anzunehmen,

wurde angenommen.

e. Betr. Gesetzentwurf für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. August 1861.

Folgender Ausschußantrag wurde angenommen:

Antrag 45.

den Entwurf unverändert anzunehmen.

Ferner wurden noch folgende Anträge des Ausschusses angenommen:

Antrag 46.

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen:

das zur Ausführung der hier fraglichen Gesetze weiter Erforderliche, namentlich die Bestimmung des Zeitpunkts, wenn dieselben in Kraft treten, und die nöthigen Uebergangsbestimmungen im Verordnungswege erfolgen zu lassen.

Antrag 47.

der Landtag wolle, falls die gedachten Entwürfe für das Herzogthum Oldenburg zum Gesetze erhoben werden, Großherzogl. Staatsregierung ersuchen, auf eine Einführung der in den Nebenanlagen C. und D. der Vorlage 26 enthaltenen Bestimmungen, soweit sie nicht bereits in den Fürstenthümern Birkenfeld und Lübeck in Geltung sind, und soweit sie zu den dortigen Einrichtungen passen, auch für die Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck Bedacht zu nehmen und nach vorheriger Anhörung der resp. Provinzialräthe dem nächsten Landtage eine dahin zielende Vorlage zu machen.

Der **Vorsitzende** machte bekannt, daß die nächste Sitzung am Dienstag, den 7. Juli, Morgens 10 Uhr, stattfinden werde. Die Tagesordnung werde folgende sein:

1) Bericht des Finanzausschusses zu den §§. 21 und 23 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg, bezw. zu dem Schreiben der Großherzogl. Staatsregierung vom 4. Mai 1868.
2) Bericht des Steuerausschusses über die Gesetzentwürfe für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Stempelgebühren.
3) Bericht des Organisationsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden.
4) Bericht des Organisationsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 19. August 1857 wegen Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.
5) Bericht des Organisationsausschusses über die mit Schreiben der Großherzogl. Staatsregierung vom 19. Mai und 6. Juni d. J. vorgelegten Gesetzentwürfe, betr. Reductionen in dem Verwaltungspersonal der Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck.
6) Bericht des Steuerausschusses, betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung von Jagdkarten.

In den Ausschuß von 9 Personen für den Antrag des Abg. Hullmann wurden gewählt die Abgg. Hullmann, Huchting, Oldejohanns mit 40 Stimmen, Orth mit 38 Stimmen, Rüder, Rüdebusch, Selkmann II. mit 40 Stimmen, Russell mit 39 Stimmen, Schwegmann mit 38 Stimmen.

Schluß der Sitzung 12½ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Mosen.

Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 7. Juli 1868. Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

1) Bericht des Finanzausschusses zu den §§. 21 und 23 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg, bezw. zu den Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 4. Mai und 25. Mai 1868. (Anlagen 24 und 31.)
2) Bericht des Steuerausschusses über die Gesetzentwürfe für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Stempelgebühren.
3) Bericht des Organisationsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden.
4) Bericht des Organisationsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 29. August 1857 wegen Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.
5) Bericht desselben über die mit Schreiben der Großherzogl. Staatsregierung vom 19. Mai (Anlage 35) und 6. Juni d. J. (Anlage 46) vorgelegten Gesetzentwürfe, betr. Reductionen in dem Verwaltungspersonale der Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck.
6) Bericht des Steuerausschusses über die Vorlage, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung von Jagdkarten.

Vorsitzender: Präsident Lentz.

Am Ministertische die Regierungscommissaire: Bucholtz, Ruhstrat, Dr. Janssen, Assessor Jansen, später auch Heumann.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das letzte Protokoll vom Schriftführer Böhmcker verlesen. Dasselbe wird genehmigt.

Eingegangen ist ein Schreiben des Staatsministeriums vom 6. Juli d. J., betr. die in Folge der neuen Organisation des Staatsministeriums ꝛc. nöthig werdenden baulichen Einrichtungen. Dasselbe wird auf Vorschlag des Präsidenten dem Finanzausschusse überwiesen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses zu den §§. 21 und 23 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg, bezw. zu den Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 4. und 25. Mai 1868 (Anlagen 24. und 31.)

Der Präsident verstellt zunächst den Gesetzentwurf Nebenanlage 3 zu Anlage 31, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer, wodurch das Staatsministerium ermächtigt werden soll, neben dem durch das Finanzgesetz zur Hebung bestimmten Betrage der Einkommensteuer für die Zeit vom 1. Mai 1868 bis 30. April 1869 ein Viertel und für die Zeit vom 1. Mai 1869 bis 30. April 1870 die Hälfte des Jahresbetrags erheben zu lassen, zur Verhandlung. Der hierauf bezügliche Ausschußantrag Nr. 1.:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe Nebenanlage 3 zu Anlage 31 seine Zustimmung ertheilen,

wird ohne Debatte angenommen.

Präsident: Von den beiden ferneren Anträgen des Ausschusses beziehe sich der Antrag Nr. 2 auf die von der Regierung beantragte definitive Beibehaltung der für die Grund- und Gebäudesteuer bestimmten Sätze von 9 resp. 6%, der Antrag Nr. 3 auf den von der Regierung zu Zwecken des Chausseebaues für 1868 und 1869 beantragten Zuschlag von

1% zur Grundsteuer. Er verstelle zunächst den Ausschußantrag Nr. 2 zur Debatte.

Abg. **Brockhaus:** Es werde nicht zu vermeiden sein, auch den Antrag 3 schon hier mit zu berühren, da er mit dem Antrage Nr. 2 in gewissem Zusammenhange stehe. Er müsse sich zunächst über das Vorgehen der Staatsregierung äußern, in Beziehung darauf, wie sie die Deficits des Budgets auszugleichen suche. Dieselbe wolle die Deckung, so weit sie nicht aus Cassenüberschüssen zu bewirken sei, dadurch herbeiführen, daß einerseits an den Ausgaben gespart, andererseits die Einnahmen vermehrt werden sollten. Was die Abstriche an den Ausgaben betreffe, so müsse er bedauern, daß dieselben auch solche Ausgaben träfen, welche der Landtag früher gerne bewilligt und über deren Bewilligung er sich lebhaft gefreut habe, so diejenigen für die Kniphauser Chaussee und die Brücke bei Huntebrück. Der Landtag müsse den Wunsch aussprechen, daß diese Ausgaben geleistet würden und wenn sie nichts anders ermöglicht werden könnten, durch eine Anleihe bestritten würden. Es seien doch auch früher für solche Zwecke und namentlich für den Chausseebau Anleihen gemacht worden und habe dadurch die Staatscasse eine nicht geringe Belastung erfahren.

Was sodann die Vermehrung der Einnahmen betreffe, so müsse er sagen, daß die Staatsregierung hiermit sehr weit gehe; denn es seien nicht weniger als 6 neue Steuerforderungen gemacht und es sei ihm nicht bekannt, daß bei der gegenwärtigen Finanznoth auch anderswo so weitgehende Anforderungen an die Landesvertretungen gestellt seien. Mit den Steuern aber müsse man vorsichtig zu Werke gehen. Sie berührten die Organe des Staatslebens, in denen das Leben pulsire. Sie seien die Fühlhörner der Volkszufriedenheit und Ausschreitungen auf diesem Gebiete wirkten wie die Büchse der Pandora. Er glaube aber, daß die Staatsregierung zu weit gehe. Wir wollten Steuern zahlen, aber nur solche, die mit einer gewissen inneren Berechtigung an uns heranträten. Hierzu seien aber nicht alle zu zählen, namentlich nicht die Stempelsteuer, die als eine vexatorische Steuer zu verwerfen sei. Was aber die Grundsteuer anbelange, so müsse er dieser eine solche innere Berechtigung zuerkennen. Sie sei hier im Lande nicht so hoch, daß sie einen Druck ausüben könne und sie werde dies auch nicht thun, wenn sie noch um 1% des Steuercapitals erhöht werde. Es sei einmal wahr, daß der Grundbesitz bis jetzt sehr niedrig besteuert sei, besonders, weil ihm schon früher ein größerer Nachlaß, gleich 1/3 des Contributionsanschlags, bewilligt worden sei. Auch die Einschätzung nach dem Reinertrage sei nicht so, daß die Steuer als hoch gelten könne und es komme hinzu, daß der Grundbesitz, wie überall, bei der Einkommensteuer niedrig wegkomme. Es sei ferner auch der Reinertrag des Grund und Bodens im Laufe der Zeit bedeutend gestiegen; aber die Grundsteuer sei dieselbe geblieben.

Sodann sei für den Grund und Boden Bedeutendes geschehen durch Chausseebauten und durch die Katastrirung. Auch die letztere sei für den Grundbesitz von großer Bedeutung und habe ihm gewiß eben so viel Vortheil gebracht wie die ersteren. Durch die Ausgaben hierfür aber sei das Land sehr beschwert worden und die Begünstigung des Grundbesitzes hierbei habe viel dazu beigetragen.

In Preußen sei die Grundsteuer höher: sie betrage dort etwas über 9% des Reinertrags; aber diese 9% seien nicht alles; es gehe zu denselben für Gefängniß-, Justiz- und Katasterwesen noch so viel hinzu, daß im Ganzen 11% herauskämen.

Oldenburg sei in Beziehung auf Steuerzahlen bisher verwöhnt gewesen; es sei lange nicht so herangezogen worden wie Preußen und andere Länder. Es sei in einer ziemlich glücklichen Lage wegen der Einnahmen aus dem Zollpräcipuum gewesen. Dieses Präcipuum möge wol schmerzliche Erinnerungen wach rufen, aber es habe doch dazu beigetragen, daß die Steuerkraft bisher nicht so hoch habe angespannt zu werden brauchen.

Er sei danach der Meinung, daß der Landtag die Vorlagen der Regierung wegen der Grundsteuer annehmen müsse und dies auch vor dem Lande verantworten könne.

Reg.-Kommissar **Ruhstrat:** Auf den Vorwurf des Abg. Brockhaus, daß die Staatsregierung Ausschreitungen gemacht habe, indem sie 6 verschiedene Steuergesetze an den Landtag gebracht und daß wohl von keiner anderen Regierung solche Zumuthungen an die Landesvertretungen gemacht seien, wolle er nur erwiedern, daß einem solchen Vorwurfe schon dadurch die Spitze abgenommen sei, daß derselbe Abgeordnete gesagt habe, wir seien bisher sehr verwöhnt gewesen und hätten nicht so viel Steuern zu zahlen brauchen, wie andere Staaten. Die Erklärung dafür, daß wir weniger zu zahlen gehabt, liege u. A. in den Einnahmen aus dem Präcipuum; es erkläre sich daher jetzt, da wir das Präcipuum verloren, auch, daß wir größere Anforderungen machen müßten, als andere Regierungen.

Uebrigens seien die neuen Steuern nur dazu bestimmt, die Deckung der nothwendigen ordentlichen Ausgaben zu gewähren und wenn der Vorredner Vorwürfe gegen die Forderung dieser Steuern erhebe, so möge er doch zuerst angeben, in welcher andern Weise die nothwendige Deckung zu bewirken sei. Man könne doch nicht verlangen, das alles angeliehen werden solle. Der Vorredner habe allerdings mit Beziehung auf die Chaussee durch Kniphausen angedeutet, daß man dazu zu außerordentlichen Mitteln, nämlich zu Anleihen, greifen solle; wenn es aber dahin komme, daß man zur Bestreitung solcher ordentlichen Ausgaben Anleihen mache, so dürfte die Finanzwirthschaft bald eine klägliche werden.

Regierungscommissar **Janssen:** Als vor ungefähr einem Jahre der Voranschlag festgestellt und dabei auch die Frage aufgeworfen worden, ob die gegenwärtigen Procentsätze der Grund- und Gebäudesteuer nach den dafür in Betracht kom-

menden Momenten mit 9 resp. 6% nicht vielleicht zu hoch gegriffen seien, habe wol Niemand, weder die Staatsregierung noch der Landtag, daran gedacht, daß die Verfassung des norddeutschen Bundes die Finanzkräfte unseres Landes in so erheblicher Weise in Anspruch nehmen werde, wie es jetzt in der That der Fall sei. Jetzt befänden wir uns einem erheblichen Deficit gegenüber, welches sich keineswegs verkleinern, wol aber von Jahr zu Jahr noch vergrößern würde; hätte der Landtag dies schon damals gewußt und den Eintritt der gegenwärtigen Finanzlage vorausgesehen, so würde er die Beibehaltung der gegenwärtigen Procentsätze wol nicht weiter beanstandet, vielleicht sogar damals schon eine Erhöhung derselben genehmigt haben.

Die Staatsregierung müsse aber aus mancherlei Rücksichten wünschen, daß die Frage wegen der definitiven Beibehaltung der einmal bestimmten Procentsätze zum Abschluß gebracht werde und jetzt um so mehr, als das dringende finanzielle Bedürfniß die Beibehaltung dieser Sätze zur Nothwendigkeit mache.

Als früher im Jahre 1836 in Folge des Steuervereins das sog. Steuerdrittel habe zum Abgang gebracht werden sollen, sei dies durch Vertheilung jenes Abganges auf die einzelnen Distrikte des Herzogthums nach Maßgabe der damals bestehenden Steuern geschehen. In Folge dessen seien im alten Herzogthum 1/3 der damaligen ordentlichen und additionellen Contribution und Schatzung, in der Herrschaft Jever der Kuhschatz nebst 1/3 der additionellen Contribution der freien Ländereien und die ganze additionelle Contribution der übrigen Ländereien, in der Herrschaft Kniphausen der Betrag der ganzen, damals nur geringen Conbribution erlassen, außerdem im ganzen Lande 1/3 der Abgaben vom Brandkassentaxat der Gebäude, soweit diese Abgabe erhoben worden. Es seien nun bei dieser Repartition des Steuerdrittels im Ganzen etwa 70—75,000 Thlr. zu erlassen gewesen. Dafür seien 3 Monate der oben angegebenen Steuern zu wenig, dagegen 4 Monate etwas zu viel gewesen. Die Staatsregieruug habe aber doch die 4 Monate genommen und so seien statt 75,000 Thlr. 87,500 Thlr. zum Abgang gebracht.

Damals habe die Regierung nicht anders gehandelt als sie auch jetzt handeln wolle. Sie habe die Procente lediglich aus Rücksichten der Bequemlichkeit für die Repartition so hoch gegriffen.

Seit 1836 bis 1866 sei das Drittel angewachsen von 87,500 Thlr. auf 109,700 Thlr., sei also in diesen 30 Jahren mit 22,200 Thlr. über den anfänglichen Betrag hinausgegangen. Er führe dies Alles an, um zu zeigen, daß die Staatsregierung mit der Festsetzung der Grund- und Gebäudesteuer auf 9 und 6% in der That bona fide und mit Rücksichten auf die Bequemlichkeit bei der Ausführung vorgegangen sei.

Der Landtag möge die dringende Lage unserer finanziellen Zustände erwägen und den verhältnißmäßig unbedeutenden Mehrbetrag, welcher durch die vollen Procentsätze gewährt werde, nicht weiter beanstanden. Er lebe der Hoffnung, daß der erste Antrag der Staatsregierung auf definitive Beibehaltung der 9 resp. 6% angenommen werde, zumal es auch im Interesse des Landes sein Gutes habe, wenn diese Frage zum Abschluß gebracht werde.

Abg. **Rüder:** Der Abg. Brockhaus habe, lebhaft erregt durch unsere Lage, Betrachtungen über die Steuervorlagen angestellt und namentlich von der Umlegung der Grundsteuer und der Katasterschätzung gesprochen. Er habe dabei unsere Grundsteuer mit der preußischen verglichen und gefunden, daß bei uns der Grund und Boden nicht so stark herangezogen werde wie dort. Es seien aber bei dieser Vergleichung zwei Dinge zu trennen, erst die 9% und dann der Zuschlag, der die Grundsteuer auf 11% bringen solle. Er könne diesen Zahlen nicht genau folgen und halte es für bedenklich, auf dieselben solche Betrachtungen zu basiren, daß die Grundsteuer hier niedriger sei als in Preußen. Er, Redner, habe sich lange Zeit in Preußen aufgehalten und dort bedeutende Complexe in Beziehung auf ihre Steuerlast geprüft. Er sei der festen Ueberzeugung, daß hier der Grund und Boden nicht niedriger besteuert sei als dort; in manchen Fällen habe er sogar den Eindruck bekommen, daß die Grundstücke dort mäßiger besteuert seien als bei uns. Es gebe allerdings über die hier fraglichen Verhältnisse viele gute statistische Berechnungen; aber man müsse dabei doch stets bedenken, daß schließlich nur eine Vergleichung einzelner Complexe wegen der in jedem einzelnen Falle eingreifenden konkreten Verhältnisse und namentlich localer Verschiedenheiten ein richtiges Urtheil darüber gebe, welches Grundstück eine größere Grundsteuer zahle. Er glaube nicht, daß wir in Beziehung auf die Grundsteuer geringer belastet seien als Preußen und namentlich sei dies nicht der Fall im Vergleich mit Hannover. Er halte Schlüsse, die lediglich aus dem Zahlenverhältniß gezogen würden, für falsch und glaube, daß der Abg. Brockhaus sich darin irre.

Es komme auch bei der ganzen Vergleichung sehr in Betracht, daß die ganze Entwicklung unserer Bodencultur auf den Geesten längst nicht so intensiv sei, wie in Preußen, wo darauf weit mehr Betriebscapital verwendet werde. Wenn daher die Verhältnisse auch sonst gleich sein möchten, so sei dieser Unterschied doch sehr zu berücksichtigen und es würde deswegen bei anscheinender Gleichheit der Steuer unsere Geest doch schwerer belastet erscheinen müssen.

Abg. **Brockhaus:** Er wolle darauf hinweisen, daß in Preußen vor ein paar Jahren erst eine ganz neue Steuerausgleichung vorgenommen sei. Ob dies bekannt sei, wisse er nicht. In Hannover sei eine solche Steuerausgleichung noch nicht geschehen.

Abg. **Rüder:** Es sei gerade diese neue Steuerumlegung, die er bei seinen Vergleichungen der hiesigen Verhältnisse mit den preußischen im Auge gehabt und die er in Schlesien kennen gelernt habe. Daß es zu einer Steuerausgleichung in

Hannover noch nicht gekommen sei, möge wol aus Rücksicht auf die Stimmung dieser Provinz geschehen sein. Jedenfalls würde eine solche Revision für Hannover einen erheblichen Zuschlag ergeben.

Abg. **Ahlhorn:** Er freue sich, daß der Vorsitzende der General-Abschätzungskommission selbst zugebe, daß die Abschätzung zur Grundsteuer hier nicht niedrig ausgefallen sei und daß wir höher abgeschätzt seien als in Preußen. Dies bestätige auch vollständig seine Erfahrung. Dem Abg. Brockhaus müsse er in dieser Beziehung jedes Urtheil absprechen; derselbe halte sich schon lange Zeit in Birkenfeld auf und sei mit den hiesigen Verhältnissen nicht mehr ganz vertraut. Er, Redner, wohne auf dem Lande und wisse, wie schwer es den kleinen Grundbesitzern werde, die Steuer aufzubringen und wie viel Noth und Elend dieselbe mache. Man werde ja wol aus einer in einer der letzten Oldenburger Zeitungen enthaltenen Zusammenstellung ersehen haben, wie hoch sich die Schulden einzelner Gemeinden schon beliefen. In Rastede z. B. betrügen die Schulden, die auf dem Grundbesitze hafteten, mehr als das Capitalvermögen. Es möge vielleicht sein, daß die Birkenfelder in Beziehung auf Steuerzahlen verwöhnt seien; sie seien immer die Schooßkinder der Regierung gewesen und es sei ja auch allgemein anerkannt, daß ihre Quote viel zu niedrig sei; sie müßten eigentlich noch nachbezahlen. Im Herzogthum dagegen sei man keineswegs verwöhnt. Alle Staats- und Communalsteuern seien von Jahr zu Jahr immer höher geworden.

Es sei freilich wahr, daß der Grundbesitz sehr viel Vortheil von den Chausseen hätte; aber er möchte doch fragen, ob denn die Städte nicht auch davon Vortheil hätten? Vor Einführung der Grundsteuer habe der Grundbesitz die Chausseelasten sogar ganz allein aus seinem Säckel getragen. Davon hätten die Städter auch ihren Nutzen gehabt.

Ein definitive Beibehaltung der gegenwärtigen Sätze der Grund- und Gebäudesteuer könne er nicht empfehlen. Wenn der Antrag der Mehrheit angenommen werde, so finde ja auch kein Ausfall in den Einnahmen statt. Die Regierung behalte das Recht, in dieser Finanzperiode jährlich die 9 % zu erheben; die Mehrheit des Ausschusses wolle nur, daß die Frage wegen der definitiven Beibehaltung jener Sätze noch 3 Jahre ausgesetzt werde. Dadurch komme man der Staatsregierung auch genugsam entgegen. Auch sei es in politischer Hinsicht räthlich, jetzt von einer definitiven Feststellung der Procentsätze abzusehen; denn wer könne wissen, ob wir nach 3 Jahren noch Oldenburger seien oder nicht. Die Möglichkeit einer definitiven Festsetzung werde ja auch durch den Antrag der Mehrheit nicht abgeschnitten; die Regierung könne ja 1872 mit der Vorlage wieder kommen. Ueber 3 Jahre sei die Sachlage vielleicht so, daß der Landtag ohne Weiteres zustimme. Er möchte daher die Staatsregierung ersuchen, schon jetzt ihr Einverständniß mit dem Antrage Nr. 2 zu erklären; sonst sehe sich der Ausschuß gezwungen, den Antrag zurückzuziehen und den Antrag der Regierung ganz abzulehnen. Seiner Meinung nach könne sie sich damit unbedenklich einverstanden erklären.

Was die Gebäudesteuer anbelange, so habe auch bei dieser ein Theil des Ausschusses eine Erhöhung gewollt, weil auch sie zu niedrig gegriffen sein sollte. Er sei aber der Meinung, daß die eine wie die andere Steuer hoch genug gegriffen sei. — Man müsse auch berücksichtigen, daß wir viele schlechte Jahre in der letzten Zeit gehabt hätten und mancherlei Calamitäten und erinnere er namentlich an den Nothstand im Münsterlande, der kaum überstanden sei, und jetzt hätten wir denselben in den Marschen. Das Einkommen, welches in solchen Jahren eingeschätzt werde, sei dann in Wirklichkeit gar nicht vorhanden, die Steuer aber werde ohne Rücksicht auf solche Umstände nach dem einmal veranschlagten Betrage erhoben.

Er erlaube sich nach dem Gesagten an die Staatsregierung die Frage zu stellen, ob sie sich mit dem von der Mehrheit des Ausschusses gestellten Antrage Nr. 2 einverstanden erklären könne.

Regierungscommissar **Janssen:** Er sei nicht in der Lage, darüber die gewünschte Erklärung geben zu können. Wenn der Landtag einen dahin gehenden Beschluß fasse, sei es vielleicht möglich, daß die Staatsregierung sich nach Prüfung der Sache zustimmend werde erklären. Jetzt sei er jedoch nicht im Stande, darüber eine feste Zusicherung zu ertheilen.

Abg. **Ahlhorn:** Alsdann werde vielleicht Niemand etwas dagegen haben, wenn der Ausschußantrag so gefaßt werde: „daß für den Fall, daß die Staatsregierung ihre Zustimmung dazu ertheile, dem nächstfolgenden Landtage (1872) eine ausführliche Vorlage ꝛc. zu machen, der Landtag bis dahin die gegenwärtigen Procentsätze der Grund- und Gebäudesteuer bewillige."

Abg. **Strackerjan III.:** Es sei am besten, den Antrag in seiner jetzigen Fassung stehen zu lassen. Es werde dadurch nach keiner Seite hin etwas vergeben. Wenn die Staatsregierung sich mit demselben einverstanden erkläre, so sei es gut, im andern Falle dagegen enthalte er ein einseitiges Anerbieten, welches nicht acceptirt sei.

Abg. **Russell:** Es sei unvermeidlich, daß man in eine trübe Stimmung gerathen müsse, wenn man dem Volke neue und so bedeutende Lasten auferlegen solle, wie sie jetzt beantragt seien. So leicht es sei, Steuern zu bewilligen, so schwer sei es, sie aufzubringen. Unsere Finanzlage sei eine solche, daß man Mitleiden mit ihr haben müsse. Sie habe viele Strapazen erduldet und sei davon entkräftet und geschwächt worden. Das beste Mittel würde sein, ihr einige Zeit Ruhe zu lassen. Allein so viel Mitleid könne man nicht mit ihr haben. Man müsse jetzt eine Heilung versuchen. Homöopathische Mittel würden allerdings nicht helfen; aber die allopathische Dosis, mit der man es jetzt versuche, sei doch etwas

reichlich ausgefallen. Sie bestehe in nicht weniger als 6 neuen Steuern, nämlich der Erbschaftssteuer, Stempelsteuer, dem Spielkartenstempel, der Jagdsteuer und dem Zuschlage zur Einkommensteuer und Grundsteuer. Das sei ein langes Register und es frage sich doch, ob es denn nöthig sei, sie alle auf einmal zu bewilligen. Er halte es auch politisch nicht für wohl gethan, die Stimmung des Landes, die mit den Steuern eng zusammenhänge, auf diese Probe zu stellen. Es sei richtig, daß man mit den allernothwendigsten auszukommen suchen müsse und nur solche neu auflegen dürfe, welche mehr oder weniger Anklang fänden. Wie sei es nun in dieser Beziehung mit der Grundsteuer? Könne man die eine gerechte Steuer nennen? Principiell und rationell sei sie kaum zu vertheidigen; denn sie träfe auch diejenigen, welche gar nicht steuerfähig seien. Allerdings, wenn es nur reiche Grundbesitzer gäbe, sei sie unbedenklich; aber es gäbe auch überschuldete und arme Grundbesitzer, und diese würden zu ihr in ganz demselben Maße herangezogen, wie die schuldenfreien Besitzer.

Für die principiell beste Steuer halte er die Einkommensteuer, weil bei dieser wirklich die Steuerkraft getroffen werde.

Die Grundsteuer nehme aber bei uns eine hervorragende Stellung ein; früher sei sie die einzige Steuer gewesen und jetzt sei sie so hoch, daß sie sich mit allen andern messen könne. Wenn der Abg. Brockhaus meine, daß sie bei uns niedriger sei als in Preußen, so glaube er mit dem Abg. Rüder, daß derselbe hier im Irrthum sei. Eine Vergleichung beider sei sehr schwer, weil die Schätzungen von Voraussetzungen ausgingen, die nicht überall dieselben seien und also nicht überall dieselben Factoren zusammenträfen. Er habe in dieser Beziehung in seiner Nachbarschaft auch Vergleiche angestellt und nicht bloß in der Provinz Hannover, sondern auch in den altpreußischen Theilen. Dabei habe sich ihm ganz unzweifelhaft ergeben, daß die Grundsteuer dort niedriger sei als hier. Woran dies Resultat liege, ob an den Ausmessungen oder woran sonst, wisse er nicht; aber die Thatsache stehe fest.

Er sei ferner der Ansicht, daß, wenn die Steuer allein zu Chausseebauten benutzt werden solle, sie nur im einzelnen Falle aufgebracht werden müsse, und daß man zu diesem Zwecke dann Wegverbände wie in Hannover bilden müsse. Dies sei für ihn der Hauptgrund gegen einen Zuschlag von 1% zur Grundsteuer. Das würde nichts anderes sein, als eine versteckte allgemeine Erhöhung der Grundsteuer.

Wenn man sage, daß dieser Zuschlag nur für kurze Zeit gegeben zu werden brauche, so möchte er darauf erwiedern, daß ihm mit Ausnahme eines einzigen Falles, in dem von der Grundsteuer etwas wieder abgelassen worden sei, kein einziger Fall bekannt sei, wo man nicht das, was man nur für einmal bewilligt, dauernd behalten habe. So sei es auch bei der Einkommensteuer gewesen, die erst nur provisorisch eingeführt, dann aber definitiv beibehalten und jetzt um ein Bedeutendes erhöht worden sei. Dasselbe würden wir hier mit der Grundsteuer erleben. Auch müsse man in Betracht ziehen, daß durch die Bewilligung der 9 resp. 6% damals schon ein ½% mehr zubewilligt worden sei, als man ursprünglich wollte. Darin liege bereits eine Erhöhung der Grundsteuer. Er sei daher gegen die ganze Grundsteuer und gegen den Zuschlag, wesentlich aus Rücksicht auf den überschuldeten Grundbesitz und aus politischen Rücksichten, indem er befürchte, daß dadurch eine Mißstimmung im Lande entstehen könne, die auf jede Weise vermieden werden müsse. Es sei wesentlich, daß man solche Steuern auflege, die im Volke wenigstens einigen Anklang finden könnten.

Präsident: Er wolle darauf aufmerksam machen, daß nur der Antrag Nr. 2 zur Debatte verstellt sei. Er habe den Redner nicht unterbrechen wollen, obwohl er zuletzt nur über den Antrag 3 gesprochen habe.

Abg. **Russell:** Der Abg. Brockhaus habe gleich zu Anfang gebeten, auch den Antrag Nr. 3 in die Debatte ziehen zu dürfen. Da dagegen nichts eingewendet worden sei, so habe er angenommen, daß die Debatte auch auf diesen Antrag stillschweigend erstreckt worden sei.

Präsident: Dem sei doch nicht so. Der Abg. Brockhaus habe nur gesagt, daß er es nicht ganz werde vermeiden können, auch den Antrag 3 zu berühren.

Da sich jetzt Niemand mehr zum Worte gemeldet habe, so werde er zur Abstimmung schreiten und zunächst den Ausschußantrag Nr. 2 zur Abstimmung bringen. Werde dieser angenommen, so bedürfe es einer Abstimmung über den Regierungsantrag nicht mehr; werde er dagegen abgelehnt, so komme alsdann die Regierungsvorlage zur Abstimmung.

Abg. **Strackerjan** III.: Er wolle vorschlagen, auch wenn der Ausschußantrag angenommen, doch noch auch den Regierungsantrag zur Abstimmung zu bringen. In beiden Anträgen liege eine Steigerung, nicht unähnlich derjenigen bei verschiedenen Anträgen auf Geldbewilligung. Der Ausschußantrag enthalte das Mindere, der Regierungsantrag ein Mehr. Er könne sich z. B. sehr wohl denken, daß er zuerst für den Ausschußantrag, dann aber auch noch für den Regierungsantrag stimmen könne.

Abg. **Hullmann:** Das Verfahren, welches der Vorredner vorschlagen wolle, sei unmöglich. Der Ausschußantrag schließe den Regierungsantrag ganz aus. Der erstere gehe ja dahin, der Regierung die Verpflichtung aufzuerlegen, im Jahre 1872 eine ausführliche Vorlage zu machen, während die Regierungsvorlage einer solchen Verpflichtung gänzlich enthoben sein und alles abgeschnitten wissen wolle.

Präsident: Er werde den Landtag darüber befragen, ob nach seinem Vorschlage oder nach demjenigen des Abg. Strackerjan III. abgestimmt werden solle.

Der Vorschlag des Abg. Strackerjan III. wird abgelehnt und ist damit derjenige des Präsidenten angenommen.

Sodann wird der Ausschußantrag Nr. 2, (Antrag der Mehrheit), welcher dahin lautet:

„der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß

die von Großherzoglicher Staatsregierung verhießene ausführliche Vorlage in Betreff der Prüfung der Richtigkeit der gegenwärtigen Procentsätze der Grund- und Gebäudesteuer erst dem nächstfolgenden Landtage (1872) gemacht werde;"

angenommen und ist dadurch zugleich der Antrag der Staatsregierung abgelehnt.

Es wird hierauf der Ausschußantrag Nr. 3 zur Verhandlung gestellt. Während die Mehrheit des Ausschusses den beantragten Zuschlag zur Grundsteuer von 1% für 1868 und 1869 einfach abzulehnen empfiehlt, wird von der Minderheit der erwähnte Antrag Nr. 3 dahin gestellt:

„der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß für 1868 und 1869 ein Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer von 1% des Steuercapitals erhoben werde."

Regierungscommissar **Bucholtz:** Er wolle mit wenigen Worten den Standpunkt der Regierung in dieser Frage bezeichnen. Die Regierung sei der Ueberzeugung, daß dem Grundbesitz eine Mehrbelastung zu Zwecken des Chausseebaues sehr wohl zuzumuthen, ja sogar, daß dies eine Forderung der Gerechtigkeit sei wegen seines überwiegenden Interesses bei diesen Ausgaben. Die fragliche Zumuthung sei aber auch eine sehr mäßige, einmal, weil der geforderte Zuschlag lediglich zu Chausseebauten verwendet werden solle, sodann, weil diese Vorbelastung nur von einer Finanzperiode bis zur andern bewilligt zu werden brauche. Der Landtag habe es also in der Hand, ob er eine solche Vorbelastung für die Dauer wolle oder nicht, je nachdem er sie für gerechtfertigt halte oder nicht.

Der Betrag der Vorbelastung sei ein sehr mäßiger. Aus seinen Notizen entnehme er, daß in den 69 Reinertragsclassen das Verhältniß folgendes sei:

Das 1% würde pro Catasterjück betragen
in der 52. Classe 3 gs. jährlich,
in der 22. Classe nur $^3/_4$ gs. und
in der 10. Classe nur $^3/_{10}$ gs. u. s. w.

Man sehe hieraus, daß es sich hier in der That nur um ganz unbedeutende Beträge handle. So unbedeutend aber der Zuschlag in dieser Beziehung sei, so bedeutend sei er für die Frage in Bezug auf die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben, welches Gleichgewicht in Folge der politischen Veränderungen gestört worden sei. Die Herstellung dieses Gleichgewichts sei aber ebensowol Pflicht der Landesvertretung als der Regierung und die letztere müsse bei ihren darauf gerichteten Bestrebungen darauf rechnen, daß ihr darin entgegengekommen werde. Werde das Gleichgewicht nicht hergestellt, so lägen die Folgen klar auf der Hand und er wolle dies nur hervorheben, damit man sich keinen Täuschungen hingebe. Seien die Einnahmen unzureichend, so müsse eine Beschränkung der Ausgaben eintreten; denn das eine müsse sich nach dem andern richten, das könne sich jeder selbst sagen. Eine Beschränkung der Ausgaben würde aber wesentlich den Chausseebau treffen und nicht bloß die künftig zu bauenden, sondern auch die jetzt im Bau begriffenen Chausseen. Man möge sich daher keinen Illusionen hingeben über die Folgen, welche nicht möglicherweise, sondern wahrscheinlicherweise daraus entstehen würden, wenn man die geringe Zumuthung der Regierung von der Hand wiese.

Abg. **Höltermann:** Er wolle nur bemerken, daß die Landwirthe in seiner Gegend nicht im Stande sein würden, den Zuschlag von 1% zu tragen. Die Ernten seien in den letzten Jahren schlecht gewesen; im vorigen Jahre habe man sogar so gut wie nichts geerntet. Sollten daher die Landleute dort noch mehr Grundsteuer zahlen, so würden sie muthlos werden. Sie würden nachlässig in der Bewirthschaftung werden und die Wirthschaft werde darüber in Confusion gerathen. Sie würden nicht im Stande sein, Verbesserungen und neue Einrichtungen in der Bewirthschaftung einzuführen und die Folge würde sein, daß sie immer mehr herunter kämen und schließlich nicht einmal mehr die alten Steuern aufzubringen vermöchten.

Abg. **Ahlhorn:** Dasselbe, was wir soeben vom Regierungstische her zu hören bekommen hätten, sei von dort auch damals gesagt worden, als es sich um Einführung der Einkommensteuer gehandelt habe. Damals sei in den Motiven besonders hervorgehoben worden, daß diese Steuer außer für die Militairausgaben namentlich auch für den Bau von Chausseen dienen solle. Dasselbe, was uns damals in Aussicht gestellt worden sei, wenn die Einkommensteuer nicht bewilligt werde, nämlich die Unterlassung von Chausseebauten. Dasselbe werde uns jetzt gesagt, wenn wir den Zuschlag nicht bewilligten. Wenn man aber in dieser Weise verfahren wolle, dann höre alles auf, dann wäre es Zeit, daß man den Anschluß an einen größeren Staat suche und darüber Verhandlungen nach Art von Waldeck anknüpfe. Dann könnten wir unmöglich noch länger ein selbstständiger Staat bleiben. Er müsse es entschieden zurückweisen, wenn man uns in dieser Weise vom grünen Tische aus gegenüber trete.

Er wolle doch darauf aufmerksam machen, daß auch anderen Ständen ein großer Theil der Staatsausgaben zu Gute gekommen sei, von denen nur sie selbst den speciellen Vortheil hätten. Wie viel habe nicht allein der Braker Hafen verschlungen? Und seien nicht erst kürzlich für den Wangerooger Kirchthurm und für die Correction der Unterweser und Hunte bedeutende Summen bewilligt? Dann müßten auch Handel und Schiffahrt für solche Zwecke vorweg belastet werden. Wenn man aber die verschiedenen Stände so gegen einander aufhetzen wolle, dann sei überhaupt keine gerechte Steuer mehr möglich.

Daß wir der Staatsregierung entgegenkommen wollten, das habe sich soeben bei dem Zuschlag zur Einkommensteuer gezeigt. Derselbe sei so gut wie einstimmig bewilligt worden. Daran habe man eigentlich schon genug zu tragen und es sei nicht angenehm, wenn man zu Hause komme und seinen Wählern immer nur von Steuer-Erhöhungen zu berichten habe.

Sei die Finanznoth so groß, daß sie die Kraft des Landes zu überschreiten drohe, so werde auch gewiß der Großherzog zu ihrer Erleichterung etwas zu thun bereit sein. Die Civilliste bringe jetzt in Folge der Ausscheidung eines Theils des Kronguts 35,000 Thlr. mehr ein, als worauf sie ursprünglich festgesetzt sei. Diesen Betrag würde vielleicht der Großherzog aus höchster Machtvollkommenheit zu den Kosten des Landes beizutragen geruhen, um so mehr, als er es ja ausgesprochen habe, daß er auch seinerseits Opfer zu bringen gewillt sei.

Abg. **Russell**: Es sei richtig, daß das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben aufrecht erhalten werden müsse. Er glaube aber auch, daß dies Gleichgewicht aufrecht erhalten werden könne. Nach seiner Berechnung werde der Zuschlag zur Grundsteuer 30,000 Thlr. betragen. Diese Summe sei der Fehlbetrag, welcher gedeckt werden müsse. Derselbe sei aber entstanden durch eine Ausgabe an die Grafen Bentinck. Diese Ausgabe sei nun aber eine extraordinäre Ausgabe, welche nicht wiederkehre. Es sei daher gerechtfertigt, den dadurch entstandenen Fehlbetrag in außerordentlichem Wege zu decken. Es sei allerdings behauptet, daß im Laufe der Jahre von dem Erlöse aus dem Verkaufe Bentinck'scher Grundstücke bereits 345,000 Thlr. zu ordentlichen Ausgaben verwendet worden seien. Aber, wenn dies auch geschehen sei, so sei es doch jetzt bei der jetzigen politischen Lage nicht die geeignete Zeit, diese Summe wieder anzusammeln und die frühere Höhe wieder herzustellen. Wolle man solche Fehler wieder gut machen, so dürfe man doch nicht auf ein Jahr eine so hohe Summe wälzen, die auf mehrere Jahre vertheilt werden müsse. Er glaube daher, daß auf diese Weise der Ausfall wol gedeckt und das Gleichgewicht wieder hergestellt werden könne, ohne daß dazu ein Grundsteuerzuschlag nothwendig sei.

Regierungscommissar **Ruhstrat**: Er wolle darauf aufmerksam machen, daß der Cassenüberschuß von 200,000 Thlr. zum Theil seine Erklärung finde in Kaufgeldern für Bentinck'sche Besitzungen; so habe der Erlös aus dem Verkaufe des Vorwerks Kniphausen zwischen 80 und 90,000 Thlr. betragen. Von solchen Verkäufen komme es zum Theil, daß bisher so große Cassenüberschüsse vorhanden gewesen. Wenn nun danach der Erlös aus den Bentinck'schen Besitzungen mit zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben verwendet werde, so könne man es doch nicht gerechtfertigt und mit einer ordentlichen Finanzwirthschaft vereinbarlich halten, daß andererseits die gegen die Grafen Bentinck für die Ueberlassung jener Grundstücke übernommenen Verpflichtungen in außerordentlichem Wege durch eine Anleihe gedeckt werden sollten.

Abg. **Ahlhorn**: Er müsse dem Regierungscommissar in letzter Beziehung Recht geben. Allein wir hätten doch verschiedentlich die Mittel zu Verbesserungen an Grundstücken, zu Eindeichungen, für den Hunte-Ems-Canal, den Braker Hafen durch Anleihen beschafft und diese Anleihen seien bereits alle wieder abgetragen. Das seien doch auch Verwendungen zu dauernden Zwecken. Jetzt zu Zwecken des Chausseebaues einen Zuschlag zur Grundsteuer zu verlangen, sei auch deswegen nicht gerechtfertigt, weil der Grundbesitz durch die freiwilligen Beiträge, die er dazu leiste, schon vorab ein bedeutendes Quantum übernehme. Die Regierung habe es ja auch in den Händen, den Grundbesitz zu solchen freiwilligen Beiträgen heranzuziehen. Sie könne ja sagen: wenn ihr eine Chaussee haben wollt, so müßt ihr so und so viel freiwillig beitragen, sonst könnt ihr keine bekommen. So habe auch die Regierung zur Chaussirung der Nordermoorer Helmer nur $^1/_5$ zuzuschießen brauchen. Auch in Strückhausen wolle man jetzt eine Chaussee aus freiwilligen Beiträgen bauen, wenn man einen Zuschuß von $^1/_5$ von der Regierung bekäme und zu der Chaussee, die durch Jade zu der Haltestelle Jaderberg gebaut werde, habe die Gemeinde Jade eine bedeutende Summe (30,000 Thlr.) beigetragen. Alle diese Beiträge bringe doch der Grundbesitz vorweg auf. Auf solche freiwillige Beiträge müsse die Regierung auch in Zukunft rechnen; mit den 30,000 Thlr. mehr, die hier in Frage ständen, sei doch wenig zu machen. Es komme alles darauf an, daß bei den Leuten das Interesse für eine bestimmte Chaussee vorhanden sei; dann würden geringe Zuschüsse hinreichen, eine solche Chaussee herzustellen.

Regierungscommissar **Bucholtz**: Das sei allerdings richtig, daß die Gemeinden auch in Zukunft zu freiwilligen Beiträgen herangezogen werden müßten, denn mit dem Zuschlage von einem Procent werde man nicht weit reichen. Was aber die vorhin von dem Abg. Ahlhorn gemachte tadelnde Bemerkung betreffe, daß die Regierung drohe, im Falle der Nichtbewilligung die Chausseebauten zu sistiren, als ob dabei kleinliche Rücksichten geltend gemacht werden sollten und etwa dann weniger für Chausseen als für Canäle und dergl. verwendet werden solle, so wolle er doch bemerken, daß die Sache nicht so liege. Er habe es deutlich genug gesagt: wenn die Regierung vor einem Deficit stehe und das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen wieder hergestellt werden müsse, so sei die natürliche Folge die, daß, wenn diejenigen Kosten, die auf der Verfassung, Gesetzen und auf Verträgen beruhten, bestritten seien und man dann nicht auskomme, eine verhältnißmäßige Beschränkung der übrigen Ausgaben eintreten müsse. Das bedürfe eigentlich keiner Hervorhebung. Wenn nun aber wirklich eine erhebliche Einschränkung der Ausgaben nothwendig werden sollte, dann — habe er hervorgehoben — werde es sich zum Bedauern der Staatsregiernng nicht vermeiden lassen, daß wesentlich auch der Chausseebau davon betroffen werde.

Abg. **Rüdebusch**: Es seien schon viele Gründe gegen die Erhöhung der Grundsteuer geltend gemacht worden, denen er nur zustimmen könne. Er wolle aber noch einen Grund gegen dieselbe hervorheben. Er befürchte, daß dadurch die Mißstimmung auf dem Lande so groß werden könne, daß die so höchst nachtheilige Auswanderung in Folge dessen noch mehr zunehme. Deswegen müsse er gegen den Antrag stimmen.

Abg. **von Schrenck:** Er müsse der Ansicht entgegentreten, daß durch das 1% mehr die Auswanderung befördert werden könne; soweit seine Erfahrung reiche, werde dieses 1% kaum bemerkt werden. Er würde die Ablehnung der Vorlage lebhaft bedauern, denn die Folge davon würde sein, daß die ärmeren Distrikte unseres Landes nie der Wohlthat einer Chaussee theilhaftig werden würden. Dieselben hätten Jahre lang gewartet und seien immer auf die Zukunft vertröstet worden und alle ihre Bemühungen seien bisher ohne Erfolg gewesen. Wenn der Staat nicht im Stande sei, sie ihnen aus der Staatskasse zu bauen, so würden die ärmeren Districte nie eine Chaussee erhalten; denn sie seien nicht im Stande, bedeutende Opfer zu bringen.

Reg.-Kommissar **Bucholtz:** Wenn gesagt sei, daß die Steuer-Erhöhung im Lande „Mißstimmung" hervorrufen werde, so glaube er es gerne; das ganze Land würde es unangenehm empfinden. Allein die Kunst sei noch nicht erfunden, Steuern zu schaffen, die nicht unangenehm empfunden würden. Darüber müsse man nothwendig hinweg sehen. Wenn die Abgeordneten in ihre Heimath zurückkehrten, so würden sie ihren Wählern ja wol die Nothwendigkeit der neuen Steuern auseinandersetzen. Er sei der Meinung, daß die Mißstimmung eine weit größere sein werde, wenn man von dem 1% absehen wolle und statt dessen eine Einrichtung treffe, wie sie in Hannover und Preußen bestehe, wo die Chausseen mit wenigen Ausnahmen wesentlich vom Grund und Boden aufgebracht werden müßten; oder wenn man es mache, wie in Schleswig-Holstein, wo neben der Staatssteuer eine besondere Chausseesteuer bestehe. Es gäbe wol außer Oldenburg keinen Staat, wo der Grundbesitz so wenig zu den Chausseebaukosten beitrage.

Präsident: Er werde zunächst den Ausschußantrag und darauf den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung bringen.

Abg. **Ahlhorn** (zur Geschäftsordnung): Er beantrage hinsichtlich des Antrages Nr. 3 namentliche Abstimmung.

Dieser Antrag wird unterstützt und darauf der Ausschußantrag Nr. 3 in namentlicher Abstimmung mit 29 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Für denselben stimmten die Abgg.: Eissel, Huber, Hullmann, Köhler, Krahn, Lentz, Orth, Pancratz, Rüder, Schomann, von Schrenck, Schrimper, Schulze, Selkmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Bartel, Brockhaus und Deeken.

Gegen denselben die Abgg.: Eilks, Höltermann, Huchting, Janssen, Lüerssen, Müller, Niebour, Oetken I., Oetken II., Oldejohanns, Ramien, Rüdebusch, Russell, Schildt, Schwegmann, Selkmann I., Struthoff, Stuckenborg, Tantzen, Willers, Abels, Ahlhorn, Arkenau, Beckhusen, Böhmker, Bremer, Brörmann, Bulling und Cammann.

Der Abg. Taphorn war abwesend.

Hierauf wurde der Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

2. Bericht des Steuerausschusses über die Gesetzentwürfe für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Stempelgebühren.

Zu diesen Gesetzentwürfen sind von Seiten des Ausschusses zwei Anträge, ein Minderheits- und ein Mehrheitsantrag, gestellt.

Die Minderheit beantragt:

Antrag Nro. 1.

Der Landtag wolle beschließen, daß die vorgelegten Entwürfe unter Zugrundelegung des Princips, daß die sofortige Stempelpflicht bloß bei der Errichtung von öffentlichen Urkunden, bei allen übrigen Urkunden aber die Verpflichtung zur Stempelzahlung erst mit der Production bei einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person eintreten solle, umgearbeitet werde.

Die Mehrheit:

Antrag Nro. 2.

der Landtag wolle beschließen, daß auf die Berathung der vorliegenden Gesetzentwürfe einzutreten sei.

Reg.-Kommissar **Jansen:** Beim Eingange der Berathung über die vorliegenden Gesetzentwürfe wolle er sich einige Worte über die allgemeine Stellung erlauben, welche die Staatsregierung zu denselben einnehme. Es bedürfe wol keiner ausdrücklichen Versicherung, daß dieselbe für die Stempelsteuer als solche eine besondere Vorliebe nicht hege. Sie würdige vielmehr in vollem Umfange die Einwendungen, welche gegen diese Steuer erhoben werden könnten. Sie erkenne an, daß dieselbe den Verkehr belästige und manchmal gerade da hemmend eintrete, wo nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen die freieste Bewegung herrschen müsse, sie verkenne auch nicht, daß sie nicht immer den treffe, der eigentlich dadurch getroffen werden solle. Allein die Sache stehe nicht so, daß man sich einfach ein Urtheil über die Vorzüge und Mängel dieser Steuer zu bilden habe, um je nach dem Ausfalle derselben mit voller Freiheit der Entschließung die Steuer anzunehmen oder abzulehnen, sondern man stehe einem gegebenen Deficit gegenüber, zu dessen Deckung die Staatsregierung auf bestimmte Einnahmen zählen müsse, und wozu sie, wenn keine andern Einnahmen nachgewiesen und zur Verfügung gestellt werden könnten, den veranschlagten Ertrag der Stempelsteuer nicht entbehren könne. Mit dieser Stempelsteuer sei ihr aber unter den jetzigen Verhältnissen nur gedient, wenn die Stempelpflicht an die Errichtung der Urkunde geknüpft werde. Er wolle nicht auf die Controverse eingehen, ob, wenn man bei dem Productionsstempel bliebe, noch eine Steigerung der bisherigen Einnahmen oder eine Verminderung derselben zu erwarten sei. Diese Frage würde sich jedenfalls in einem Spielraume von nur wenigen Hundert Thalern halten. So lange aber durch die Steuer nicht ein Ertrag erzielt werde, der an

den Anschlag des Budgets heranreiche, so lange sei damit so gut wie nichts gedient.

Die Frage, ob man den Errichtungsstempel oder den Productionsstempel wählen solle, sei bei der Verhandlung darüber im Jahre 1858 noch eine offene gewesen. Damals hätten allerdings die Gründe für und wider noch gewichtig in die Wagschaale geworfen werden können. Jetzt aber sei diese Frage nicht mehr eine legislatorische, sondern eine rein finanzielle. Wenn daher das Princip der Vorlage nicht angenommen werde, so müsse die Staatsregierung die ganze Vorlage als abgelehnt betrachten, weil alsdann der finanzielle Erfolg, welcher damit beabsichtigt sei, nicht erreicht werden könne.

Die Staatsregierung sei indessen überzeugt, daß die Mängel, welche dem Errichtungsstempel anhafteten, doch wol überschätzt würden. Man werde sich hier an eine straffere Anspannung der Steuer so gut gewöhnen, wie man sich anderswo daran gewöhnt habe. In Preußen bestehe die Steuer, wie man sie jetzt hier beabsichtige, bereits seit dem Jahre 1822 und es sei nicht bekannt, daß sie dort erheblich mehr drücke, als andere Steuern. Für uns sei es sehr angezeigt, daß wir uns in dieser Beziehung an Preußen eng anschlössen, da der Norddeutsche Bund von uns dieselben Leistungen verlange, wie von diesem Staate und das Preußische Steuersystem bekanntlich ein sehr leistungsfähiges sei.

Den vexatorischen Charakter der Stempelsteuer, auf welchen der Ausschußbericht hingewiesen habe, suche der Entwurf möglichst zu mildern, indem er z. B. etwaige Visitationen und Haussuchungen nur zulasse unter den schützenden Voraussetzungen und Formen, welche die Strafprozeßordnung dafür vorschreibe. — Die Stempelsteuer, wie sie hier beantragt werde, bestehe auch nicht bloß in Preußen, sondern in fast allen Ländern mit einem ausgebildeten Steuersystem. Auch die freiesten Länder der Welt, in denen man vor Vexationen und Beengung der freien Bewegung des Individuums und des Verkehrs am ängstlichsten besorgt sei, — England und Nordamerika — hätten eine Stempelsteuer, die nach ähnlichen Grundsätzen organisirt sei. Man werde sich daher hier ebenso gut an diese Steuer gewöhnen, wie in diesen Ländern, zumal der Entwurf im Wesentlichen nur eine Ausdehnung und eine strengere Durchführung der in den Stempelpapierverordnungen von 1814 bereits gegebenen und bestehenden Principien und Bestimmungen bezwecke.

Eine Ablehnung des Errichtungsstempels von Seiten des Landtags könne sich die Staatsregierung nur unter zwei Voraussetzungen denken, entweder sei nachzuweisen, daß das von ihr supponirte finanzielle Bedürfniß nicht existire, oder es seien ihr vom Landtage Mittel und Wege anzugeben, den Betrag der Steuer auf eine andere angemessenere und weniger drückende Weise aufzubringen.

Das finanzielle Bedürfniß werde Niemand den beredten Ziffern des Norddeutschen Bundes-Etats gegenüber bestreiten und was andere Mittel und Wege anbelange, auf denen diesem Bedürfnisse in besserer und angemessenerer Weise gerecht zu werden sei, so habe sich die Staatsregierung gewissenhaft Mühe gegeben, solche aufzufinden; es sei ihr aber nicht gelungen und sie habe auch nicht bemerkt, daß es dem Ausschuß gelungen wäre. Wenn von der Ausschußmehrheit nur im Allgemeinen gesagt werde, „die finanziellen Bedürfnisse müssen und können in anderer Weise befriedigt werden", so heiße das vorläufig nur, den Vogel auf dem Baume zeigen. Geholfen sei erst dann, wenn man bestimmte Vorschläge machen könne, wodurch die vorgeschlagene Steuer ersetzt werden könne; so lange sei die Ablehnung des Entwurfs nicht zu rechtfertigen.

Abg. **Hullmann:** Er sei im Ganzen mit dieser Auffassung einverstanden, müsse jedoch seine jetzige Ansicht rechtfertigen. Obwol er nämlich im Jahre 1858 für das Princip des jetzigen Entwurfs, den Errichtungsstempel, gewesen sei, habe er sich doch nachher überzeugt, daß, wenn keine zwingenden Gründe vorhanden seien, der Errichtungsstempel zu verwerfen sei und das Gesetz auf das Princip des Productionsstempels gegründet werden müsse. Wenn er trotzdem jetzt dem Regierungsentwurfe zustimmen werde, so wolle er angeben, wie er dazu gekommen sei. Er sei der Meinung, daß die Vorlage der Regierung nur abgelehnt werden dürfe, wenn man bei dem unzweifelhaft vorliegenden finanziellen Bedürfnisse bessere Steuerwege aufweisen könne, auf denen derselbe Betrag erzielt werden könne.

Er sei daher im Steuer- und im Finanzausschusse bemüht gewesen, eine Einigung zu anderweiten Vorschlägen zu Stande zu bringen, um alsdann dieselben mit einiger Aussicht auf Erfolg vor den Landtag bringen zu können. Diese Bemühungen seien jedoch vergeblich gewesen. Jetzt sei er der Ansicht, daß die beantragte Stempelsteuer in Zukunft nicht entbehrt werden könne, ebenso wenig wie sich eine Erhöhung der Grundsteuer auf die Dauer werde vermeiden lassen.

Am gerechtesten habe es ihm geschienen, den gesteigerten finanziellen Bedürfnissen dadurch abzuhelfen zu suchen, daß im Anschlusse an die Einkommensteuer das fundirte Einkommen einem höheren Procentsatze unterzogen werde, als das nicht fundirte. Das Einkommen, welches auf die Erben übergehe, sei leistungsfähiger, weil dauernder, als dasjenige, welches durch die tägliche Arbeit gewonnen werde. Es sei daher auch ein höherer Procentsatz hier gerechtfertigt. —

Abgesehen von den Mitteln und Wegen, glaube er, daß wir weitere Steuern auf die Dauer nicht würden vermeiden können. Die Grundsteuer halte auch er für eine ungerechte Steuer insofern, als dabei die Schulden nicht berücksichtigt würden und das anderweite fundirte Einkommen nicht getroffen werde.

Er sei daher geneigt gewesen, einen Antrag an den Landtag zu bringen dahin, daß derselbe sowol die Grundsteuer

wie die Stempelsteuer ablehnen, an Stelle dieser Steuern dagegen eine Steuer vom fundirten Einkommen etwa mit 1% oder eine entsprechende Vermögenssteuer bewilligen möge. Die beiden Positionen unseres Einnahme-Budgets, welche alsdann durch den Wegfall der Grund- nnd Stempelsteuer leer würden, würden sich durch diese neue Steuer decken lassen. Die Besteuerung des nicht schuldenfreien Grundbesitzes würde im Wesentlichen dieselbe bleiben; denn dann würden die Inhaber der Hypotheken die sonst diesen Grundbesitz treffende Steuer zahlen müssen. Das übrige vorhandene fundirte Vermögen aber, der Rest des Kapitalvermögens und das productiv angelegte Vermögen würde ausreichend mit 1% das aufbringen, was jetzt durch die Stempelsteuer gedeckt werden solle.

Er habe leider mit diesem Vorschlage nicht so viel Anklang gefunden, daß er es unternehmen könne, einen dahingehenden Antrag zu stellen.

In Ermangelung anderer Vorschläge aber halte er bei dem unabweisbaren Bedürfniß dafür, daß die Stempelsteuer, wie der Entwurf sie beantrage, nicht abgelehnt werden dürfe. Er sehe sich daher zu seinem Bedauern genöthigt, dem Entwurfe zuzustimmen. Aus demselben Grunde habe er auch für den Zuschlag zur Grundsteuer gestimmt, obwol auch diese im Princip seine Billigung nicht finde. Wenn man das Bedürfniß anerkennen müsse und zur Deckung desselben eine bessere und angemessenere Steuer nicht zu bieten vermöge, so müßte man die von der Staatsregierung vorgeschlagenen Steuern annehmen.

Abg. **Cammann:** Er habe im Ausschusse die Ansicht vertreten, daß der Verkehr möglichst wenig gehemmt werden dürfe und daß daher der Errichtungsstempel zum mindesten auf öffentliche Urkunden beschränkt werden müsse. Wie lästig es für den Privatverkehr sei, wenn gleich bei der Errichtung einer Urkunde Stempelpapier, das oft erst stundenweit hergeholt werden müsse, verwendet bezw. innerhalb 8 Tagen die Urkunde nachgestempelt werden müsse, liege klar auf der Hand. Dann komme aber hinzu, daß die Steuer in den meisten Fällen denjenigen treffe, der sie am wenigsten tragen könne.

Der Privatverkehr habe sich bisher in den meisten Fällen der Steuer entzogen; das werde aber, auch bei Zugrundelegung des Productionsstempels, in Zukunft nicht in der bisherigen Weise geschehen können. Bei dem neuen höheren Tarif werden auch, wenn man das Princip des Productionsstempels annehme, die Steuern nicht viel weniger aufbringen. Statt des bisherigen höchsten Stempels von 60 Thaler würde nach diesem Tarif in Zukunft in vielen Fällen 100 Thaler und mehr bezahlt werden müssen. Ferner werde für alle Urkunden, die ingrossirt werden sollten, für Ehestiftungen, Illatenverzeichnisse, Cessionsurkunden, öffentliche Verkäufe u. s. w. nach wie vor Stempelpapier erfordert. Es werde sich daher gewiß schon durch den neuen Tarif, wenn er angenommen werden sollte, die gehoffte Mehreinnahme erzielen lassen. Sollte es nicht der Fall sein, so müsse man eine andere nicht so drückende und gerechtere Steuer nehmen, um das Deficit zu decken.

In diesem Falle müsse er dem Vorschlage des Abg. Hullmann beistimmen. Auch er halte die Steuer auf das fundirte Einkommen für gerechter, als die Grundsteuer und aus diesem Grunde habe er auch gegen die Erhöhung der Grundsteuer gestimmt.

Reg.-Kommissar **Jansen:** Er wolle den Ausführungen des letzten Redners gegenüber doch darauf hinweisen, daß der jetzige Gesetzentwurf doch auch wesentliche Erleichterungen, im Vergleich zu dem bestehenden Zustande, einführe; so seien alle Urkunden unter 50 Thaler von der Stempelpflicht befreit, wodurch eine Masse Beschwerden des kleinen Verkehrs wegfallen würden. Dann sei aber auch die Verwendung des Stempels viel leichter gemacht, indem statt des schwerfälligen Stempelpapiers in vielen Fällen Stempelung, Erhebung durch Sportelnotirung und Stempelmarken angewendet werden könnten. Im Hinblick auf diese Erleichterungen hege die Staatsregierung die Hoffnung, daß die Bewegung des Publikums dem Stempel gegenüber in Zukunft eine weit freiere sein werde als bisher, wenn auch die Abgabe selbst etwas höher gegriffen und allgemeiner durchgeführt sei.

Abg. **Rüdebusch:** Das finanzielle Bedürfniß sei allerdings vorhanden und er sei auch gerne bereit, das Deficit zu decken und dadurch das gestörte Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, er hege nicht den Wunsch, schon bald in einen größeren Staat aufzugehen. Allein der jetzt beantragten Steuer könne er nicht zustimmen, weil er sie für durchaus ungerecht halte. Es müßten sich Mittel und Wege finden, dem Bedürfnisse auf eine gerechtere Weise abzuhelfen. Wenn diese augenblicklich noch nicht gefunden seien, so müsse man sich vorläufig durch eine Anleihe zu helfen suchen.

Abg. **Selkmann II.:** Wenn man sage, man könne für die Einführung des Stempels, wie er beantragt sei, nicht stimmen, so wolle er doch darauf aufmerksam machen, daß es sich bei der ganzen Verhandlung gar nicht darum handle, ob man den Errichtungsstempel oder den Productionsstempel wolle. Den Errichtungsstempel hätten wir bereits und wenn die Vorlage abgelehnt werde, so werde es einfach dabei bleiben. Es könne nicht etwa durch Abstimmung so ohne Weiteres der Productionsstempel eingeführt werden. Wenn man es aber nicht in der Macht habe, den Errichtungsstempel einfach abzuschaffen, so meine er doch, daß man auch vom Standpunkte der Gegner desselben aus, wenn die Frage so liege, ob man den alten beibehalten oder den neuen dafür einführen wolle, auf die Vorlage eingehen müsse. Der neue Stempel sei nur vortheilhaft, da die Vorlage verschiedene Erleichterungen biete. Er sei für denselben, weil er sich erhebliche finanzielle Vortheile davon verspreche.

Abg. **Cammann:** Es sei richtig, daß der Errichtungsstempel bereits gesetzlich bestehe. Allein es handele sich jetzt um

ein ganz neues Gesetz und hier sei der Ausschuß der Ansicht gewesen, daß man demselben das neue Princip zu Grunde legen müsse. Er verkenne die Vortheile auch nicht, die der Entwurf biete. So habe er es mit Freuden begrüßt, daß die Cessionen in die zweite Classe gesetzt und daß alle Urkunden unter 50 Thaler von der Stempelpflicht befreit sein sollten. Da aber die Vorlage nicht ergebe, in welcher Ausdehnung die Stempelmarken 2c. zur Anwendung kommen sollten, so sei es bedenklich, auf dieselbe einzugehen.

Abg. **Hullmann:** Es sei allerdings richtig, daß wir den Errichtungsstempel jetzt schon hätten. Wenn aber das bestehende Gesetz revidirt werden solle und die Regierung beharre bei der Revision auf dem Errichtungsstempel, während der Landtag den Productionsstempel zu Grunde gelegt zu sehen wünsche, so würde er doch kein Bedenken dabei haben, den neuen Entwurf abzulehnen. Das Princip des bestehenden Gesetzes sei sehr gemildert dadurch, daß nach dem Gesetze die Straffälligkeit erst eintrete mit der Production. Der jetzige Entwurf werde aber dadurch lästig, daß die Straffälligkeit schon in einem Augenblicke eintrete, wo dieselbe gar nicht controlirbar sei und daß daher die Befolgung des Gesetzes lediglich von dem Gewissen des Einzelnen oder seiner etwaigen Furcht vor Strafe abhänge und daß endlich die Verfolgung etwaiger Contraventionen zu unerträglichen Eingriffen in die persönlichen Verhältnisse nicht bloß der Schuldigen, sondern auch der bloß Verdächtigen führen müsse.

Abg. **Rüder:** Ihm scheine die Besteuerung des fundirten Einkommens, von welchem vorhin der Abg. Hullmann gesprochen habe, ein Punkt zu sein, der einer größeren Beachtung würdig und vielleicht geeignet sei, dem vorhandenen Bedürfnisse abzuhelfen. Es sei eine Schattenseite der Ausschüsse, daß solche Erörterungen, die vielleicht sehr eingehend gewesen seien, in seinem Schooße blieben und nicht in die ganze Versammlung dringen könnten. Er glaube aber, daß man diesen Gedanken weiter verfolgen müsse, um allen Ansprüchen gerecht werden zu können.

Er halte es für eine nationale Pflicht, daß man suchen müsse, der Staatsregierung in ihrem Bestreben, das Deficit zu decken, zu Hülfe zu kommen. Einmal sei es eine Pflicht gegen das Gesammt-Vaterland, daß wir uns bemühen müßten, noch als Einzelstaat zu existiren, wegen des im Süden herrschenden Mißtrauens, welches durch jede neue Annexion im Norden nur noch verstärkt werden würde; sodann sei es Pflicht deßhalb, weil in verschiedenen der Kleinstaaten gesundes Leben sei, welches sich dem ganzen Norddeutschen Bunde mittheilen müsse. Es sei nicht wünschenswerth, daß allein das preußische System, dessen Licht- und Schattenseiten er während eines 16jährigen Aufenthalts in diesem Lande genauer kennen gelernt habe, sich überall geltend mache und Alles durchdringe.

Man müsse daher Mittel und Wege aufsuchen, um unserem Staatswesen die Möglichkeit der Fortexistenz zu sichern. Sich bloß hinsetzen und den Beutel zuzuhalten, sei nicht genügend. Man müsse die Maschine auch speisen, wenn sie fortarbeiten solle. Er finde, daß man allen Anlaß habe, den Gedanken von Hullmann weiter zu verfolgen.

Abg. **Schulze:** Er wolle kurz angeben, was ihn veranlaßt habe, dem Antrage der Mehrheit beizustimmen. Es sei einmal das unabweisbare Bedürfniß, welches gedeckt werden müsse, und dann seine Ueberzeugung, daß eine Erhöhung der Stempelsteuer, weil wir diese Steuer bereits hätten, nicht so drückend sein werde, als eine ganz neue Steuer. Den Weg, welchen der Abg. Hullmann vorgeschlagen habe, halte er für ungeeignet. Die Vermögenssteuer von 1% werde lange nicht so viel bringen, wie der Abg. Hullmann angenommen habe. Man würde, wenn man mit dieser Steuer nur einigermaßen was erzielen wolle, 2% und darüber nehmen müssen und dann würde über diese Steuer ebensoviel geseufzt werden, wie über die andere. Für die Grundsteuer habe er nur deßhalb gestimmt, weil das finanzielle Bedürfniß so dringend sei.

Wenn er indessen dem Antrage der Mehrheit beigetreten sei, so sei damit nicht gesagt, daß er dem Entwurfe überall zustimme.

Präsident: Da sich Niemand mehr zum Worte gemeldet habe, so werde er zur Abstimmung schreiten und zuerst über den Antrag der Minderheit Nro. 1. und falls dieser abgelehnt werden sollte, über den Antrag Nro. 2 abstimmen lassen.

Abg. **Rüdebusch:** Er beantrage, daß hinsichtlich des Antrags Nro. 1. namentliche Abstimmung stattfinde.

Dieser Antrag wird unterstützt und sodann der Antrag Nro. 1. in namentlicher Abstimmung mit 29 gegen 20 Stimmen angenommen. Mit Annahme dieses Antrages ist zugleich der Antrag Nro. 2 erledigt.

Es stimmten für den Antrag Nro. 1: Huchting, Janssen, Lüerssen, Müller, Niebour, Oetken I., Oetken II., Oldejohanns, Orth, Ramien, Rüdebusch, Schildt, Schrimper, Schwegmann, Selkmann I., Struthoff, Stuckenborg, Tantzen, Willers, Abels, Ahlhorn, Arkenau, Beckhusen, Böhmcker, Bremer, Brockhaus, Cammann, Eilks, Eissel.

Gegen denselben die Abgeordneten: Höltermann, Huber, Hullmann, Köhler, Krahn, Lentz, Pancratz, Rüder, Russell, Schomann, von Schrenck, Schulze, Selkmann II., Strackerjan I., Stracker-Strackerjan II., Strackerjan III., Bartel, Brörmann, Bulling, Decken.

Der Abg. Taphorn war abwesend.

4. Bericht des Organisationsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden.

Abg. **Ahlhorn:** Von vielen Seiten sei der Wunsch geäußert worden, daß diese Vorlage solange von der Tagesordnung entfernt werden möge, bis die Regulativfrage mit verhandelt werden könne. Der Bericht des Finanzausschusses über die letzte Frage sei auch bereits fertig und könne schon morgen vertheilt werden. Es werde dadurch also kein sonderlicher Aufschub veranlaßt und halte auch er es für besser, daß beide Vorlagen zusammen verhandelt würden. Er stelle daher den Antrag:

der Landtag wolle beschließen, den vorliegenden Gegenstand, betr. die Organisation des Staatsministeriums ꝛc. von der heutigen Tagesordnung zu entfernen und ersuche zugleich die Staatsregierung, sich hiermit einverstanden zu erklären.

Präsident: Die Geschäftsordnung bestimme, daß, wenn Abänderungen der bereits festgestellten Tagesordnung beantragt würden, der Landtag solche, soweit es sich um Regierungsvorlagen handle, nur mit Zustimmung der Regierungsbevollmächtigten beschließen könne.

Regierungscommissar **Jansen:** Die Staatsregierung mache die Sache vom Beschlusse des Landtags abhängig.

Der genügend unterstützte Antrag des Abg. Ahlhorn wird hierauf angenommen und demgemäß die Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand von der heutigen Tagesordnung entfernt.

4. Bericht des Organisationsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 29. August 1857 wegen Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.

Es werden zunächst Art. 1 des Entwurfs und die beiden Ausschußanträge Nro. 1 und 2 zur Debatte verstellt. Im Antrage Nro. 1 beantragt die Mehrheit des Ausschusses:

der Landtag wolle dem Art. 1 seine Zustimmung ertheilen,

im Antrage Nro. 2 die Minderheit:

Ablehnung des Art. 1.

Reg.-Kommissar **Bucholtz:** Nachdem die Majorität des Ausschusses dem Principe des Art. 1 des Entwurfs seine vollständige Billigung zugesprochen habe, sei er der Hoffnung, daß der Landtag demselben nicht entgegentreten werde. Zu allem Ueberflusse ersuche er die Versammlung noch, bei der vorliegenden Frage nicht rein theoretische Principien über die Trennung der Justiz und Verwaltung auf die Spitze zu zu treiben und solcher Principien wegen eine Einrichtung abzulehnen, die in der bisherigen Verwaltung als ein Bedürfniß hervorgetreten sei und dazu nicht unerhebliche finanzielle Vortheile mit sich führe. Das Letztere sei eine Rücksicht, die uns ja jetzt mehr als bisher leiten müsse.

Abg. **Ahlhorn:** Er sei für den Antrag der Minderheit. Es möge sein, daß nach dem Staatsgrundgesetze eine solche Einrichtung zulässig sei, allein das Staatsgrundgesetz wolle doch im Ganzen die Trennung von Justiz und Verwaltung. Ein ähnliches Verfahren, wie das jetzt vorgeschlagene, werde von der Regierung schon augenblicklich in einzelnen Fällen befolgt. Jetzt wolle sie dasselbe nur noch weiter ausdehnen. Er halte es nicht für räthlich, dem Verlangen zu entsprechen. Die Rechtspflege sei ein viel zu wichtiger Gegenstand, als daß man sie nicht vollkommen unabhängig hinstellen müsse. Wir erfreuten uns gegenwärtig einer guten Justiz und müßten darauf sehen, sie uns auch für die Zukunft zu erhalten.

Abg. **Decken:** Auch er müsse den Antrag der Minderheit empfehlen. Es sei jedenfalls bedenklich, wenn es auch nicht absolut gegen das Staatsgrundgesetz verstoße, wenn man jetzt wieder anfangen wolle, die bis jetzt getrennten Gebiete zu verbinden.

Es sei keine Principienreiterei, wenn man hier am Principe festhalten wolle. Namentlich aber sei diese Verbindung bedenklich, wenn demnächst solche Einrichtungen getroffen werden sollten, wie sie der Art. 2 in Aussicht stelle. Wenn dann an dem einen Orte der Amtmann, an dem andern der Richter seinen Sitz habe und ihnen zusammen ein dritter Beamter zugewiesen werde, der etwa am Sitze des Amtmanns wohnen werde, so werde oft thatsächlich das Amtsgericht in zwei Theile getrennt werden, und in dem einen Theile der Hülfsbeamte die richterlichen Geschäfte wahrnehmen, der, wenn er noch jung sei und nicht recht Bescheid wisse, sich vom Amtmann Instructionen holen werde. — Sodann sei es aber auch aus andern Rücksichten nicht förderlich, einen Beamten anzustellen, der nach beiden Seiten hin aushelfen solle. Es werde sich darum handeln, wie viel Geschäfte er von dem einen und wie viel von dem andern zugewiesen erhalten solle. Bei der Justiz sei allerdings eine Trennung der Geschäfte nach Buchstaben oder nach Districten möglich; ein Gleiches sei aber bei den Verwaltungsgeschäften nicht thunlich; es werde hier immer darauf ankommen, wie viel der Verwaltungsbeamte dem Hülfsbeamten überweisen wolle. Dann werde aber alles davon abhängen, wie der Amtmann und Amtsrichter mit einander ständen und es könne leicht Unfrieden zwischen beiden entstehen, wenn z. B. der Amtmann dem Hülfsbeamten mehr übertragen wolle, als der Amtsrichter für dienlich erachte. Daß dies aber den Geschäften nicht förderlich sein könne, liege auf der Hand.

Allerdings verkenne er nicht, daß die jetzige Einrichtung insofern mangelhaft sei, als es mit den Anfangsstellen jetzt mißlich bestellt sei. Es würde besser sein, wenn der Anfänger sich nach beiden Seiten hin ausbilden und sowol in den Justiz- als in den Verwaltungsgeschäften sich Erfahrung sammeln könne, um sich dann später selbst für das eine oder andere Fach zu entscheiden. Jetzt gehe es, wie das Schicksal es gerade wolle und, wenn nicht eine entschiedene Abneigung vorhanden sei, bleibe man in der Regel in dem Fache, in dem man zufällig angefangen.

Das durch die neue Einrichtung zu erzielende Ersparniß

halte er nicht für nennenswerth. Jetzt sei nur in Westerstede ein solcher Beamter, der nach beiden Seiten hin auszuhelfen habe. Ob auch bei andern Aemtern ein gleiches Bedürfniß sich geltend machen werde, wisse er nicht. Aber auch angenommen, daß sich noch in 3 oder 4 Aemtern, was viel gerechnet sei, dasselbe Bedürfniß ergebe, so sei die Ersparniß doch nur eine geringe. Ein Beamter mit 420 Thlr. Gehalt werde für eine solche Zwitterstellung, in der er nach zwei verschiedenen Seiten hin frei und selbstständig handeln solle, nicht geeignet sein. Dazu werde ein älterer und gereifterer Beamter nöthig sein, und man müsse also einen Gehaltssatz von mindestens 500 Thlr. rechnen.

Wenn aber das Bedürfniß wirklich ein zwingendes sei und beide Beamte, Amtmann und Amtsrichter, nicht auskommen könnten, so sei es gewiß besser, daß dann nach beiden Richtungen hin ordentlich Hülfe geschafft werde und Jedem ein Auditor mit 420 Thlr. zugeordnet werde. Dadurch würden die Nachtheile vermieden, die in der Zwitterstellung eines einzigen nach zwei verschiedenen Seiten hin aushelfenden Hülfsbeamten lägen. Die paar hundert Thaler, die dies mehr kosten würde, würden auf 3 oder 4 Aemter, wo eine solche Aushülfe nöthig sei, nur die Summe von 1000 bis 1200 Thlr. mehr ergeben. Eine so geringe Ersparniß könne aber keine Veranlassuug sein, in das Princip der Trennung von Justiz und Verwaltung ein Loch zu reißen.

Abg. **Bartel:** Es lasse sich nicht verkennen, daß durch die beabsichtigte Aenderung des Aemtergesetzes das Princip der Trennung von Justiz und Verwaltung einigermaßen verletzt werde. Allein es rechtfertige sich dies aus praktischen Rücksichten und man müsse darum nicht starr am Principe festhalten, zumal, da die Abweichungen vom Principe nicht bedeutend seien. Da jedoch diese Abweichungen leicht weiter ausgedehnt werden könnten, so müsse man sie möglichst zu begränzen suchen. Nun sei aber, wie auch schon der Abg. Deeken hervorgehoben habe, auch dann, wenn Amt und Amtsgericht sich getrennt von einander an verschiedenen Orten befänden, die Staatsregierung ermächtigt, einen Beamten zur Aushülfe für die beiden an verschiedenen Orten wohnenden Beamten zu ernennen. Dann könne es leicht eintreten, daß der Hülfsbeamte am Orte des Verwaltungsbeamten seinen Sitz angewiesen erhalte und daß in Folge dieses Verhältnisses ein Theil der Justizpflege thatsächlich wieder in die Hände der Verwaltung komme. Diese Möglichkeit müsse aber vermieden werden und deswegen stelle er folgenden Antrag:

> dem Art. 2. §. 1. werde folgender Zusatz angefügt: „Im Falle einer solchen Trennung finden die Bestimmungen des Art. 1. keine Anwendung".

Dieser Antrag wird unterstützt und von dem Präsidenten sogleich mit zur Verhandlung gebracht.

Abg. **Hullmann:** Er werde sowol für den Regierungsantrag als auch für den Antrag des Abg. Bartel stimmen. Auch er müsse es für ein Stück Principienreiterei erklären, wenn man dem Entwurfe damit entgegentrete, daß das darin vorgeschlagene Verfahren staatsgrundgesetzwidrig sei. Die Gefahren der Vereinigung von Justiz und Verwaltung in der untersten Instanz hätten darin gelegen, daß die alten Verwaltungsbeamten, die allmählig der Justiz fremd geworden wären, auch hätten Recht sprechen sollen. Diese Gefahr werde aber bei der jetzt beabsichtigten Aenderung nicht herantreten, denn es seien jüngere Beamte, die zugleich in der Verwaltung und in der Justiz aushelfen sollten und diese seien zufolge ihrer erst kurz hinter ihnen liegenden Studien und Examina vorzugsweise Juristen, die erst die Verwaltungsgeschäfte kennen lernen müßten und mit ihrer ganzen Denkweise dem richterlichen Berufe viel näher ständen.

Er sei mit dem Abg. Bartel der Meinung, daß eine Gefahr bloß da vorliege, wo eine örtliche Trennung der beiden Beamten eintrete und doch Beiden ein und derselbe Hülfsbeamte zugewiesen werden solle. Da sei die Gefahr, daß der Justizbeamte wieder zum Untergebenen des Verwaltungsbeamten werde.

Das von der Staatsregierung beabsichtigte Verfahren sei aber namentlich auch im Interesse des Staatsdienstes selbst zu begrüßen. Er habe es an sich selbst erfahren, daß es eine treffliche Vorschule für den künftigen Richter sei, wenn er sich zuvor auch in der Verwaltung umgesehen habe und wie er, seien auch viele andere richterliche Beamte, die früher in der Verwaltung thätig gewesen seien, dieser Ueberzeugung. Das erweitere den praktischen Blick und gebe eine tiefer begründete Sachkenntniß, welche der Richter nothwendig haben müsse. Namentlich aber, wenn man dahin strebe, den Gerichten bei Konflikten mit der Verwaltung eine größere Competenz zu geben, sei es durchaus nothwendig, daß der Richter besser in der Verwaltung Bescheid wisse, als es ohne eine frühere Beschäftigung in der Verwaltung in der Regel der Fall sei.

Schon der aus dieser Aenderung zu erwartenden Ersparniß wegen müßten aber auch Andere, die auf den von ihm hervorgehobenen Vortheil nicht so großes Gewicht legten, dem Entwurfe zuzustimmen und an ihren Lieblingsideen ein Opfer bringen. Wenn der Abg. Deeken es für im Interesse des Staatsdienstes liegend erklärt habe, daß, wo eine Aushülfe für beide Beamte nothwendig sei, anstatt eines nach beiden Seiten hin aushelfenden Hülfsbeamten jedem der beiden Beamten ein besonderer Gehülfe mit dem niedrigsten Gehaltssatze zugewiesen werde, so sehe er gerade darin einen doppelten Nachtheil für den Staatsdienst: einmal den, daß alsdann die Geschäfte, welche einer thun könne, auf zwei vertheilt würden; sodann den, daß der Staat sich schlechter bei zwei Beamten mit je 420 Thlr., als bei einem mit 600 Thlr. Gehalt stehen würde. Es sei seiner Meinung nach gerade zu wünschen, daß die niedriger besoldeten Stellen, auf denen man ein ausreichendes Auskommen nicht habe, vermindert, anstatt vermehrt würden.

Präsident: Es sei zweckmäßiger, wenn er auch den Art. 2 sogleich mit zur Berathung verstelle.

Abg. **Russell:** Er liebe es auch nicht, Principien mit Consequenz durchzuführen; man müsse dem praktischen Leben Rechnung tragen; aber er halte den Regierungsentwurf auch nicht für praktisch. Im Principe sei derselbe durchaus nicht zu billigen. Wolle man keine Verwaltungsjustiz, so müsse man die Trennung der Justiz von der Verwaltung aufrecht erhalten. Hier aber habe man ein Bindungsmittel vor sich, wodurch die Verwaltungsjustiz wieder eingeschmuggelt werde. Und gerade, um Vertrauen für die Justiz zu gewinnen, habe man sie aus der Verbindung mit der Verwaltung befreit. Wenn ein junger Mann beiden Beamten zur Hülfsleistung zugewiesen werde, so würden über seine Verwendung selbst bei der besten Geschäftsordnung Konflikte entstehen und das könne nur zum Nachtheil für den Staatsdienst gereichen: es müßten denn schon die beiden Beamten sehr rücksichtsvoll gegen einander sein, wenn ein solcher Nachtheil nicht eintreten solle. Auch jetzt habe man die Bestimmung, daß bei Decisionen der eine Aktuar den andern als Protokollführer vertreten solle; aber diese Bestimmung sei meistens nicht durchführbar, weil jeder Beamte seinen Aktuar brauche. So werde es hier auch gehen. Der eine Beamte werde dem Hülfsbeamten mehr zuwenden, der andere weniger und das werde eine Quelle von Collisionen sein. Es könne in einzelnen Fällen gut gehen; in den meisten Fällen aber werde diese Einrichtung nichts als Unzuträglichkeiten zur Folge haben.

Die Ersparniß werde überdies eine äußerst geringe sein. Es seien wenige Aemter, wo ein solcher Hülfsbeamter nöthig sei. Die Verwaltung könne fast überall so auskommen. Im Interesse der Justizpflege liege es aber nicht, daß sie theilweise den Händen eines ganz jungen Beamten anvertraut werde. Gerade bei den Amtsgerichten erfordere sie noch viel eher, wie bei den Collegien, einen älteren erfahrenen Mann. Das bedinge die große Selbstständigkeit des Amtsrichters in den ihm anvertrauten Geschäften, nicht bloß in der eigentlichen Rechtsprechung, sondern vor allem auch in der Aufnahme von Urkunden. Dazu sei ein gereifter Mann nothwendig.

Die geringe Ersparniß könne ihn nicht veranlassen, von einer so guten Einrichtung, wie der bestehenden, Abstand zu nehmen. Auch sei eine solche Einrichtung, wie sie beabsichtigt werde, weder in Preußen noch in Hannover, und könne man sie daher auch hier entbehren.

Sollte jedoch der Landtag auf den Entwurf eingehen, so empfehle er doch eventuell den Antrag des Abgeordneten Bartel, weil dieser die Neuerung minder gefährlich mache.

Präsident: Er erhalte soeben folgenden Antrag vom Abgeordneten Hullmann, der sich auf den vorliegenden Entwurf beziehe:

der Landtag beschließe folgenden Artikel 3:

„die Ansprüche des Grafen Galen auf Belassung eines Amtes bezw. Amtsgerichts zu Dinklage sind erloschen."

Wenn dieser Antrag genügend unterstützt sei, werde er ihn nachher zur Verhandlung bringen.

Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Abg. **Rüder:** Er wolle eine praktische Seite hervorheben. Man sei jetzt darüber aus, die Competenz der Aemter zu vermehren, das werde auch eine Vermehrung der Arbeit zur Folge haben. Es werde daher häufig doch Hülfe nöthig sein. Wenn man die Vereinigung jetzt nicht zulasse, so werde es vielleicht nöthig werden, an Aemtern, wo nach beiden Seiten hin Aushülfe nothwendig sei, zwei junge Leute anzustellen, von denen keiner zum Vollen Beschäftigung finde. Es sei aber wünschenswerth, daß die jungen Arbeiter sich an ganze Arbeit gewöhnten und lernten, ihren Platz voll auszufüllen.

Abg. **Ahlhorn:** Er wolle sich noch über den Antrag Nro. 3. äußern. Er halte denselben für sehr praktisch. Früher habe man einmal gewünscht, daß auch nach Burhave ein Amtsrichter gesetzt werden möge. Das habe aber nach dem bisherigen Aemtergesetze zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob es zulässig sei. Die Mehrzahl habe sich dahin ausgesprochen, daß es nicht gehe. Diesen Zweifeln würde dadurch abgeholfen und könne er daher wol für den Antrag 3. stimmen. Dem Antrage 2 aber und auch dem Antrage des Abg. Bartel könne er nicht beistimmen, weil er das Princip der Trennung der Justiz von der Verwaltung für viel zu wichtig halte, als daß er in irgend eine Schmälerung desselben einwilligen könne.

Abg. **Schomann:** Er könne den Antrag der Minderheit nur aufs wärmste zur Annahme empfehlen. Wir hätten die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung und müßten uns sehr hüten, den ersten Schritt zu thun, dieses Princip zu durchbrechen.

Es sei gesagt, das Princip der Trennung der Verwaltung und Justiz sei deßhalb eingeführt worden, weil die alten Verwaltungsbeamten der Justiz vollständig entfremdet gewesen und gleichwol die Rechtsprechung gehandhabt hätten.

Dies könne der Grund wol nicht gewesen sein; ein so vorübergehender Grund werde die Gesetzgebung schwerlich veranlaßt haben, ein so durchgreifendes Princip zur Ausführung zu bringen. Der Grund könne nur der gewesen sein, daß man zu der Einsicht gelangt sei, daß beide Fächer so bedeutend seien, daß ein Einzelner nur in einem Fache etwas Tüchtiges leisten könne.

Wenn man jetzt wieder auf dem Wege der Vorlage zur Verwaltungsrechtspflege zurückkehren wolle, so würde man in den unteren Instanzen eine bunte Musterkarte von verschiedenen Einrichtungen haben. Hier ein Amtsrichter, für sich allein und selbstständig, — da sei das Princip der Trennung noch in Geltung —, neben ihm vielleicht ein junger halbschichtiger Assessor, theils mit Verwaltungs-, theils mit richter-

lichen Geschäften betraut — in diesem Gebiete habe das Princip aufgehört, in Geltung zu sein.

Auf diesem Wege, glaube er, würden die alten Amtmänner wieder eingeschmuggelt. Was erst ein ausnahmsweises Verhältniß sei, werde allmählig zur Regel werden und so der Fortschritt, der bisher gemacht sei, wieder verloren gehen.

Berichterstatter **Selkmann II.:** Er wolle sich noch ein paar Worte über den Antrag des Abg. Bartel erlauben, da dieser Gegenstand auch im Ausschusse zur Sprache gekommen sei. Der Ausschuß sei darauf nicht weiter eingegangen, weil er es als selbstverständlich betrachtet habe, daß bei örtlicher Trennung ein solcher Hülfsbeamter nicht eintreten könne.

Unzweifelhaft werde es auch nicht die Absicht der Staatsregierung gewesen sein, in einem solchen Falle den beiden Beamten einen gemeinschaftlichen Hülfsbeamten zuweisen zu können. Da jedoch derartige Bedenken in der Versammlung getheilt würden, so glaube er sich im Sinne des Ausschusses dahin aussprechen zu können, daß derselbe mit dem Antrage des Abg. Bartel einverstanden sei.

Was nun die weiter gegen den Entwurf geltend gemachten Bedenken anbelange, so habe die Mehrheit der Redner bereits zugegeben, daß die Aenderung nicht im Widerspruch mit dem Staatsgrundgesetze stehe. Man halte dieselbe jedoch bedenklich im Interesse der Justizverwaltung. In dieser Beziehung habe aber schon der Abg. Hullmann hervorgehoben, daß die Bedenken, welche früher zu der Trennung führten, darin gewurzelt hätten, daß die älteren in der Verwaltung ergrauten Verwaltungsbeamten nicht für geeignet gehalten seien, die Justiz ordentlich zu verwalten, daß aber diese Bedenken bei den jetzt zu verwendenden jüngeren, juristisch gebildeten und vor nicht langer Zeit von der Universität zurückgekehrten Beamten nicht zutreffend seien.

Was die Ersparniß betreffe, so habe zwar der Abg. Deeken vorgerechnet, daß, wenn statt des einen älteren Hülfsbeamten zwei Auditoren den Beamten zugewiesen würden, dadurch nur wenige hundert Thaler Kosten mehr entstehen würden. Aber er wolle doch bemerken, daß, wenn vielleicht beim Verwaltungsbeamten ein solcher Auditor genügen könne, dem Justizbeamten mit einem solchen wenig genützt sei. Wenn der Gehülfe desselben nicht selbstständig als Richter auftreten könne, wozu er ja definitiv angestellt sein und den Richtereid geleistet haben müsse, könne er den richterlichen Beamten nur sehr wenig erleichtern. Neben dem Actuar und Pupillenschreiber werde er auch wenig zu beschäftigen sein und man werde an einem solchen Auditor meistens einen ungenügend beschäftigten Beamten mit 420 Thlr. Gehalt haben, und damit möge er den Staatsdienst doch nicht belasten.

Der Hülfsbeamte werde darnach ein schon älterer, erfahrenerer Mann sein müssen und man müsse daher als Minimum ein Gehalt von 500 Thlr. rechnen. Insofern werde die Ersparung allerdings nicht eine so bedeutende sein; aber daß es nicht wünschenswerth sei, solche ungenügend beschäftigte Stellen, wie es die Auditorenstellen sein müßten, zu schaffen, habe schon einer der Vorredner auseinandergesetzt. — Es sei jedoch bisher ein Hauptpunkt in dieser ganzen Sache übersehen worden; der Abg. Russell habe gesagt: ein solcher Hülfsbeamter werde nur bei wenigen Aemtern nöthig sein. Das sei aber gerade die wesentliche Bedeutung des Art. 1, daß er zu einer weiteren Verminderung der Aemter führen werde. Es könnten in Folge dieses Artikels vielleicht drei Aemter zu zweien oder zwei zu einem Amte mit Nutzen verschmolzen werden. Wenn aber jetzt zwei Aemter vereinigt werden sollten, nach deren Verschmelzung der Verwaltungs- und Justizbeamte über ihre Kräfte zu thun bekommen würden, und man genöthigt sei, zur Aushülfe zwei junge Beamte anzustellen, so sei das keine Verminderung der Kosten und die ganze Vereinigung werde besser unterbleiben. Dagegen durch den Entwurf sei in einem solchem Falle die Möglichkeit gegeben, durch einen Hülfsbeamten für beide genügende Aushülfe zu schaffen und dadurch zugleich eine bedeutende Ersparung herbeizuführen. Es sei daher das wesentliche Gewicht auf den Art. 1 zu legen, weil er die Verminderung der Aemter befördern werde und empfehle er deswegen den Majoritätsantrag zur Annahme.

Präsident: Da Niemand mehr das Wort verlange, so werde er zur Abstimmung schreiten und zunächst über den Antrag Nro. 1 und falls dieser angenommen werde, über den Antrag des Abg. Bartel und endlich über den Antrag des Ausschusses Nro. 2 abstimmen lassen.

Es wird hierauf der Antrag Nro. 1 angenommen und es erfolgt sodann gleichfalls die Annahme des Antrages Bartel und des Art. 2.

Präsident: Er verstelle nunmehr den Antrag des Abg. Hullmann zur Berathung.

Abg. **Hullmann:** Sein Antrag bezwecke einen speciellen Zusatzartikel zu dem vorliegenden Gesetzentwurf des Inhalts, daß die Ansprüche des Grafen Galen auf Belassung eines Amtes bezw. Amtsgerichtes in Dinklage erloschen seien. Rücksichtlich der Geschäftsbehandlung verbinde er damit den Antrag, daß der Landtag beschließen möge, zur Begutachtung dieses Zusatzartikels den Entwurf an die Commission zurückzuweisen. So klar ihm selbst der Rechtspunkt auch sei, so so sei es doch mit Rücksicht auf viele Mitglieder, die sich damit noch nicht beschäftigt hätten, gerechtfertigt, eine eingehende Prüfung über den Rechtspunkt durch den Ausschuß zu veranlassen.

Seiner Meinung nach seien die Ansprüche des Grafen Galen nicht erst aufzuheben, sondern sie seien als bereits erloschen anzusehen, und zwar aus zwei Gründen: einmal habe der bei Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit geschlossene Vertrag eine ganz andere Behörden-Organisation zur Voraussetzung gehabt, als sie jetzt eingetreten sei, und dem Vertrage habe doch nicht die Bedeutung beigelegt werden sollen

noch können, daß das Herzogthum dadurch in Beziehung auf etwaige Reorganisationen gebunden werden solle. Dann wäre auch die Organisation großer Kreisämter, wie sie 1848 zur Sprache gekommen sei, nicht ausführbar gewesen, was doch Niemand werde angenommen haben.

Der zweite Grund sei der, daß das betreffende Recht selbst, die Patrimonialgerichtsbarkeit, als deren Entgeld die Zusicherung anzusehen sei, durch das Staatsgrundgesetz beseitigt worden und dadurch also die Gegenleistung von Seiten des Grafen Galen, nämlich der Verzicht auf diese Gerichtsbarkeit, weggefallen sei. Daß die Sache jetzt zum definitiven Austrage gebracht werde, empfehle sich deswegen, weil gegenwärtig über die Verschmelzung der Aemter Damme und Dinklage verhandelt werde. Vielleicht sei, wenn die Gemeinde Lohne zum Amte Vechta geschlagen werde, ein Amt in Damme ausreichend; es müßte aber sonst vielleicht bloß aus Rücksicht auf Galen der Luxus zweier kostspieliger Aemter aufrecht erhalten oder bei einer Trennung nach Art. 2 das Amtsgericht seinethalben an einem Orte belassen werden, wo es für das ganze Amt sehr ungünstig liegen würde.

Der Antrag solle die Staatsregierung in die Lage setzen, ihre Entscheidung in dieser Sache allein nach Zweckmäßigkeitsrücksichten und nicht nach Rücksichten auf veraltete Verträge fällen zu können.

Abg. **Selkmann** II.: Rücksichtlich der geschäftlichen Behandlung dieses Antrages sei er der Meinung, daß sich der Ausschuß über denselben sehr wol zur zweiten Lesung äußern könne. Es erscheine ihm nicht nöthig, daß dieses Antrages wegen noch eine zweimalige Lesung des Entwurfs zu wiederholen sei. Der Inhalt des Antrages selbst erfordere keine zweimalige Lesung.

Abg. **Hullmann:** Er sei mit diesem Verfahren einverstanden und ziehe daher für die erste Lesung seinen Antrag zurück, da der Ausschuß sich bereit erkläre, denselben in Betracht zu ziehen. Nöthigenfalls werde er ihn zur zweiten Lesung als eigenen Antrag wieder stellen können.

Präsident: Darnach sei jetzt eine Abstimmung über den Antrag nicht nöthig.

5. Bericht des Organisationsausschusses über die mit Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 19. Mai (Anlage 35) und 6. Juni d. J. (Anlage 46) vorgelegten Gesetzentwürfe, betr. Reductionen im Verwaltungspersonale der Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck.

Es wird zunächst der Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld und der darauf bezügliche Ausschußantrag Nro. 1 zur Verhandlung gebracht.

Abg. **Huber:** Unter den verschiedenen Ersparungen durch Veränderungen im Verwaltungspersonale sei für das Fürstenthum Birkenfeld namentlich auch die Aufhebung einer der Amtsrezepturen in Aussicht genommen. Bis jetzt gebe es im Fürstenthum drei Amtseinnehmer mit einem Gehalte von je 500 bis 800 Thlr., zusammen mit einem Gehalte im mittleren Satze von 1950 Thlr. Statt dessen sollten in Zukunft nur zwei Amtseinnehmer mit je 700 — 1000 Thlr. Gehalt, zusammen also im mittleren Satze mit 1700 Thlr. Gehalt angestellt werden. Die ganze mögliche Ersparung sei darnach 250 Thlr. Es sei ihm aber zweifelhaft, ob überall die Ersparung so groß sein werde. Dadurch, daß ihnen die Gemeindehebungen genommen seien, erlitten die Amtseinnehmer einen großen Ausfall in ihrem Einkommen und deßhalb werde sich vielleicht das Bestreben geltend machen, sie innerhalb der Regulative in ihrem Gehalte möglichst zu bessern. Das werde die Ersparniß noch geringer machen. Wenn dieselbe aber auch wirklich 250 Thlr. betragen sollte, dann sei doch die durch die Aufhebung entstehende Belästigung des Publikums viel höher anzuschlagen als diese Ersparung. Zwar habe der Provinzialrath für die Zukunft Hebungsumreisen beantragt; ob dies aber dafür einen Ersatz bieten werde, sei ihm sehr fraglich, schon, weil die Leute häufig, wenn der Einnehmer komme, nicht bei Kasse sein würden. Dann würden sie nach Birkenfeld große Wege haben und es würde darauf hinauskommen, daß die ganze Ersparung der Staatskasse vielen kleinen Leuten zur Last fallen würde. Er stelle daher den Antrag:

„die Ziffer 2 des Entwurfs werde gestrichen, im Uebrigen aber der Ausschußantrag angenommen."

Dieser Antrag wird unterstützt.

Abg. **Eissel:** Er könne den Antrag nicht unterstützen. Die Rücksichten der Ersparung seien der Grund zu den Veränderungen in der Organisation sowol für Birkenfeld als für das Herzogthum. Die erhöhten Ausgaben zwängen zu Einschränkungen. In Birkenfeld habe man nicht viel Gelegenheit, an großen Posten zu sparen, weil man solche nicht habe; man müsse daher auch an kleinen Posten zu sparen suchen. Hier könne man eine solche Ersparniß machen. Der Abg. Huber habe dieselbe nicht richtig berechnet; sie werde nicht 250 Thlr., sondern 400 Thlr. betragen. Wenn der Abg. Huber auf die dadurch für die Bevölkerung entstehende Beschwerniß großes Gewicht lege, so habe er solche Bedenken nicht. Ein nicht unerheblicher Theil des im Ganzen kleinen Bezirks mit etwa 8000 bis 9000 Einwohnern habe keinen größeren Weg nach Birkenfeld als nach Nohfelden; im Uebrigen würden die Hebungsreisen, die 4 Mal im Jahre stattzufinden hätten, eine große Erleichterung gewähren. Es werde daraus umsoweniger eine große Beschwerniß entstehen, als eine Trennung der Gemeinde- und Staatshebungen eintrete und der Gemeindeeinnehmer seinen Sitz an dem Orte des bisherigen Amtseinnehmers behalten werde. Die Staatsabgaben aber seien nicht so zahlreich. Sie würden an Markttagen und sonst bei gelegentlicher Anwesenheit in Birkenfeld abgemacht werden und nicht viele besondere Wege verursachen.

Abg. **Huber:** Wenn der Abg. Eissel die Ersparung auf 400 Thlr. schätze, so bleibe er dabei, daß sie durchschnitt-

lich nur 250 Thlr. betragen werde, sowie er auch dabei bleibe, daß diese geringe Ersparung in keinem Verhältnisse zur Belästigung des Publikums stehen werde.

Wenn der Vorredner hervorgehoben habe, daß die Einnahmen aus Staatsabgaben nicht so groß an Zahl seien, so sei er im Irrthume. Auch nach Wegfall der Gemeindehebungen betrügen dieselben für Rohfelden immer noch 14,000 Pöste.

Abg. **Selkmann** II.: Die Ersparniß werde doch wol größer sein, als der Abg. Huber annehme.

Man werde einen Amtseinnehmer mit dem Minimum des Gehalts von 500 Thlr. nicht lange haben können. Lasse man daher einen ganz fallen, so werde sich die Ersparniß schon hiernach bedeutender stellen. Sodann aber seien die Birkenfelder Einnehmer im Gehalte niedriger gestellt als diejenigen des Herzogthums und Lübecks. Er sei der Ueberzeugung, daß aus den Gründen, aus denen man die Hebungsbeamten überhaupt gut stellen müsse, auch in Birkenfeld das Gehalt derselben erhöht werden müsse, und das umsomehr, als sie das Einkommen aus den Gemeindehebungen verlieren würden. Sei aber das der Fall, so werde die Abschaffung des einen Amtseinnehmers eine viel erheblichere Ersparung nach sich ziehen.

Es sei erklärlich, daß der Abgeordnete für Rohfelden für die Beibehaltung der Stelle eintrete; er werde wissen, daß die Aufhebung der einen Einnehmerstelle gerade diejenige in Rohfelden treffen werde. Es sei gesagt, daß es für die Eingesessenen sehr unbequem sein würde, den Weg nach Birkenfeld machen zu müssen. Ein nicht geringer Theil des früheren Amts Rohfelden aber, der noch zur Receptur Rohfelden gehöre, habe es näher nach Birkenfeld. Diesem Theile werde es doch nur erwünscht sein. Dann aber sei Birkenfeld für den größten Theil des übrigen Amtsbezirks der Mittelpunkt des Verkehrs. Dort sei die Regierung, das Obergericht und hier fänden die häufig wiederkehrenden Viehmärkte statt. Die Meisten würden eben deswegen, weil sie auch sonst noch in Birkenfeld zu thun fänden, lieber dorthin gehen als nach Rohfelden. Für die weiter ab, jenseits Rohfelden Wohnenden gewährten die Hebungstage eine Erleichterung und was den Einwand, daß die Leute oft nicht bei Kasse sein würden, anbelange, so müsse natürlich der Amtseinnehmer vorher bekannt machen, wann er komme und die Abgaben hätten ja auch bisher zu den bestimmten Tagen bezahlt werden müssen.

Abg. **Schomann**: Er sei für den Antrag der Staatsregierung. Wenn aber der Abg. Selkmann II. gesagt habe, daß die Rohfeldener ihren Verkehr hauptsächlich nach Birkenfeld hätten, so möge das früher vielleicht der Fall gewesen sein, jetzt dagegen, seit sie die Eisenbahn hätten, nicht mehr, ausgenommen etwa den Verkehr mit den Behörden. Ueber die Belästigung und dgl., die aus der Aufhebung entstehen sollte, könne man hier nicht urtheilen und thue am Besten, dem Provinzialrathe hierin zu folgen.

Wenn er sich recht besinne, so seien auch im Provinzialrathe alle Mitglieder über die Aufhebung einer Einnehmerstelle einverstanden gewesen mit einziger Ausnahme nur des Rohfelder Mitglieds. Die Ersparnisse könnten im Fürstenthum überall nicht groß sein; aber man müsse sich unter den jetzigen Verhältnissen auch schon mit kleinen Ersparnissen zufrieden geben.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. Huber abgelehnt und der Ausschußantrag Nr. 1, welcher dahin geht:

„der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurfe für das Fürstenthum Birkenfeld (Nebenanlage A zu Anlage 35) seine Zustimmung ertheilen, vorbehältlich des Antrags Nr. 5,

angenommen.

Der Präsident stellt hierauf den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck und die betreffenden Ausschußanträge Nr. 2, 3 und 4 zur Debatte.

Berichterstatter **Deeken**: Der Ausschuß habe es nicht für erforderlich erachtet, zu dem Antrage Nr. 4 eine ausführliche Begründung zu geben, da die Prüfung der Frage, in welcher Weise eine Reduction des Verwaltungspersonals thunlich erscheine, aus den dem Landtage vorliegenden Provinzialrathsverhandlungen ermöglicht werde. Die Absicht dabei sei lediglich die, der Regierung die Ansicht des Landtags über die Nothwendigkeit und Möglichkeit einer erheblichen Reducirung des Personals zu erkennen zu geben. Darüber, daß eine solche Reduction eintreten müsse, sei auch der Provinzialrath einig gewesen, darüber aber, in welcher Weise diese Reduction auszuführen sei, habe sich eine Einigung im Provinzialrathe nicht erzielen lassen. Diese verschiedenen Möglichkeiten seien richtiger zur Erwägung der Staatsregierung zu verstellen. Er nehme an, daß der Antrag Nr. 3 keinen Anstand finden werde.

Regierungscommissar **Jansen**: Der Ausschußbericht weise, indem er die Ablehnung der Vorlage bevorworte, darauf hin, daß die von derselben bezweckten Ersparungen auch ohne Regulativ-Aenderung dadurch herbeigeführt werden könnten, daß die Stellen eines zweiten Regierungsmitgliedes und des Secretärs bei ihrer Erledigung einfach unbesetzt gelassen würden. Das sei allerdings richtig, die Staatsregierung habe jedoch gleichwohl angemessen erachten müssen, die Vorlage zu machen, weil in Folge der neuen Organisation des Staatsministeriums eingreifende Aenderungen der Regulative für das Herzogthum und das Fürstenthum Birkenfeld Statt finden müßten, und die Staatsregierung angenommen habe, der Landtag werde Werth darauf legen, die demnächst bei der Eutiner Regierung jedenfalls zu ermöglichenden Vereinfachungen im voraus gesetzlich fixirt zu sehen.

Was den Antrag im Uebrigen, soweit er sich auf die Organisation der Behörden in Lübeck im Allgemeinen beziehe, angehe, so sei es zur Zeit nicht möglich, in der gegenwärtig bestehenden Organisation wesentliche Aenderungen eintreten zu lassen, weil die Ahrensböcker Frage noch schwebe und es sich erst nach Erledigung dieser Frage mit Sicherheit werde über-

sehen lassen, auf welche Weise dann eine zweckmäßigere Einrichtung getroffen werde könne. Alsdann aber werde die Staatsregierung in Erwägung nehmen, ob und wie in einer durchgreifenderen Weise Vereinfachungen herbeizuführen seien.

Abg. **Böhmcker:** Er würde es gerne gesehen haben, wenn der Ausschuß weiter gegangen wäre und etwa den Weg, welchen die Mehrheit des Provinzialraths vorgeschlagen habe, eingeschlagen hätte. Da es aber nach der Erklärung des Regierungscommissars augenblicklich wegen der Beordnung der Verhältnisse Ahrensböcks nicht der richtige Zeitpunkt sein solle, mit neuen Einrichtungen vorzugehen und da die Staatsregierung soeben versprochen habe, die ganze Frage in nähere Erwägung nehmen zu wollen, so könne er sich hierbei beruhigen und wolle keinen besonderen Antrag deßhalb stellen.

Präsident: Er werde jetzt die verschiedenen Anträge in der Reihenfolge zur Abstimmung bringen, daß er zuerst über den Antrag der Mehrheit Nr. 3, und wenn dieser abgelehnt würde, über den Antrag der Minderheit Nr. 2 und endlich über den Antrag der Mehrheit Nr. 4 abstimmen lassen werde.

Der Mehrheitsantrag Nr. 3, dahin lautend:

„der Landtag wolle den vorgelegten Gesetzentwurf, soweit derselbe das zweite Mitglied der Regierung, den Secretär und den anzustellenden Hülfsbeamten betrifft, ablehnen, im Uebrigen aber demselben seine Zustimmung ertheilen,"

wird hierauf angenommen und ist damit der auf unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs gerichtete Antrag der Minderheit Nr. 2 abgelehnt. Sodann wird der Antrag der Mehrheit Nr. 4, welcher dahin geht:

„der Landtag ersuche die Großherzogliche Staatsregierung, die Reduction des Verwaltungspersonals im Fürstenthum Lübeck, sei es durch Einrichtung der ganzen Provinz als ein größeres Amt oder aber durch Aufhebung des Regierungscollegs und Einsetzung eines Oberbeamten unter Beibehaltung der Aemter, baldthunlichst in Erwägung ziehen und dem nächsten ordentlichen Landtage hierüber Vorlage machen zu wollen",

gleichfalls angenommen.

Der Präsident eröffnet hierauf die Berathung über die Ausschußanträge Nr. 5 und 6. Dieselben gehen dahin:

Antrag Nr. 5:

„Unter III 1. und IV 1. des revidirten Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums werden aufgeführt je 1 Mitglied der Regierung mit einem Gehalte von 800—1800 Thlr."

Antrag Nr. 6:

Unter III 1. des gedachten Regulativs werde ferner aufgeführt: 1 Mitglied mit 800—1200 Thlr. Gehalt.

Beide Anträge werden nacheinander ohne Debatte angenommen.

Präsident: Es seien hierdurch wiederum zwei Regulativänderungen beschlossen und es werde zweckmäßig sein, daß dieselben mit den übrigen in einem Gesetzentwurf zusammengestellt würden. Er schlage deshalb vor, daß der Landtag den Finanzausschuß damit beauftrage, sämmtliche auf Regulativänderungen gerichtete Beschlüsse für die zweite Lesung zusammenzustellen.

Dieser Vorschlag wird ohne Widerspruch angenommen.

6. Bericht des Steuerausschusses über die Vorlage, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung von Jagdkarten.

Abg. **Hullmann** (zur Geschäftsordnung): Er wolle vorschlagen, daß der jetzt noch zur Berathung stehende Gegenstand der Tagesordnung in Anbetracht der vorgeschrittenen Tageszeit und weil derselbe eine längere Debatte hervorrufen werde, zu demselben auch noch verschiedene Anträge von Jagdfreunden gestellt werden würden, von der heutigen Tagesordnung entfernt und auf die nächste gesetzt werden möge.

Mit diesem Vorschlage erklären sich der Regierungscommissar und der Landtag einverstanden und wird demgemäß dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt.

Nächste Sitzung: Freitag den 10. Juli, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

1) Bericht des Steuerausschusses zur zweiten Lesung der drei Gesetzentwürfe, betr. die Erbschaftsabgabe.
2) Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. die Freizügigkeit der Medizinalpersonen und Thierärzte.
3) Desgl. zur zweiten Lesung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.
4) Ausschußbericht über die Vorlage Nr. 41, Ausgabe von Papiergeld betreffend.
5) Bericht des Verwaltungsausschusses zur Vorlage Nr. 18, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Diensteinkommen der Volksschullehrer.
6) Bericht des Steuerausschusses über die Vorlage, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung von Jagdkarten.

Schluß der heutigen Sitzung Mittags 1 Uhr.

Der Berichterstatter:

Bunnemann.

Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 10. Juli 1868. Morgens 10¼ Uhr.

Tagesordnung:
1) Bericht des Steuerausschusses zur zweiten Lesung der Gesetzentwürfe, betr. die Erbschaftsabgabe.
2) Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Freizügigkeit von Medizinalpersonen und Thierärzten.
3) Desgl. zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.
4) Ausschußbericht über die Anlage Nro. 41, Ausgabe von Papiergeld betreffend.
5) Bericht des Verwaltungsausschusses zur Vorlage 18, Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Diensteinkommen der Volksschullehrer.
6) Bericht des Steuerausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung von Jagdkarten.

Vorsitzender: Präsident Lentz.

Am Ministertisch die Reg.-Kommissäre Ruhstrat, Bucholtz, Heumann, Jansen, Siebold.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde vom Schriftführer Tantzen vorgelesen und von der Versammlung genehmigt.

Eingänge:

1) Eingabe des Stadtmagistrats zu Varel, betr. den Bau des Obergerichtsgebäudes zu Varel.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden, da kein Widerspruch erfolgt, an den Finanzausschuß.

2) Schreiben der Staatsregierung vom 6. d. M., betr. den Verkauf des naturhistorischen Museums am Stau und Verwendung des Erlöses zu den Kosten der Erbauung eines neuen Museums.

Wie oben.

3) Gesuch des Amtseinnehmers Schmedes zu Ellwürden um Gehaltserhöhung event. um Bewilligung von Geschäftskosten.

Wie oben.

4) Schreiben der Staatsregierung vom 4. und 7. d. M., betr. die Zustimmung zu den vom Landtage beschlossenen Aenderungen zu den Gesetzen für Birkenfeld, betr. das Halten von Zuchtvieh und betr. den Gebrauch der Eide.

Vorsitzender bestimmte eine Frist bis zum nächsten Sonntag, 12 Uhr Mittags, zur Einbringung etwaiger Anträge zur 2. Lesung zu den 5 Gesetzen, betr. neue Bestimmungen zu den Gerichtsverfassungsgesetzen, Strafgesetzbuch, Strafproceßordnung, Gebührengesetz u. s. w., sowie zu dem Gesetz, betr. Befreiung der Militärpersonen 2c. von den Staats- und Gemeindeabgaben.

Tagesordnung.

1. Bericht des Steuerausschusses zur zweiten Lesung der Gesetzentwürfe, betr. die Erbschaftsabgabe.

Nachdem der Antrag 1 des Ausschusses zur Debatte gestellt war, folgenden Inhaltes:

Antrag 1.

In dem früheren Antrage 17

1. die Ziffer 5 zu streichen,
2. in Ziffer 6 zu Anfang die Worte: „ohne Verfügungsgewalt" zu streichen,

3. die Bestimmungen unter 6 b. Absatz 1 so zu fassen:

b) wenn der Nutznießer einem höheren Procentsatze unterliegt, so hat er den Unterschied beider Procentsätze,

α) wenn ihm die Verfügungsgewalt über die Substanz zusteht, nach dem ganzen Werthe des Gegenstandes,

β) wenn ihm diese Gewalt nicht zusteht, aus eigenen Mitteln nach dem gemäß der Bestimmung unter Z. 7*) zu ermittelnden Werthe des Nießbrauchs,

zu entrichten.

4. Die Bestimmungen unter 6 c. bis zu den Worten „zu entrichten" so zu fassen:

c) wenn der Eigenthümer einem höheren Procentsatze unterliegt, so hat er nach Beendigung des Nießbrauchs den Unterschied beider Procentsätze,

α) wenn dem Nießbräucher die Verfügungsgewalt über die Substanz zustand, nach dem Umfange und Werthe desjenigen, was er alsdann wirklich empfängt,

β) wenn dem Nießbräucher diese Gewalt nicht zustand, nach dem zur Zeit des Eigenthumsanfalls vorhandenen ganzen Umfange und Werthe des Gegenstandes

zu entrichten,

erklärte der Reg.-Kommissär Heumann das Einverständniß der Staatsregierung mit diesem Antrag. Hierauf wurde derselbe angenommen, ebenso die Anträge des Ausschusses 2, 3, 4, welche lauteten:

Antrag 2.

Den Art. 8 unter Streichung des §. 2 so zu fassen: Die Abgabe muß innerhalb sechs Monaten, nachdem der Empfänger in den Genuß des angefallenen Gegenstandes getreten ist, bezahlt werden. Eine — — — — liquide ist.

Antrag 3.

§. 3. Dem Amte liegt die Prüfung, Ergänzung und Richtigstellung der Angaben ob; dasselbe darf bei den erforderlichen Aufforderungen an den Abgabepflichtigen das Präjudiz stellen, daß es im Nichtbefolgungsfalle den Werth u. s. w. ohne dessen Zuthun feststellen werde.

*) Z. 7, bisher Z. 8.

Antrag 4.

Den §. 3 Absatz 1 des Art. 10 so zu fassen:

Die Beschwerde ist zulässig gegen die Verfügungen der Aemter an die Cammer, gegen die Verfügungen der Cammer an das Staatsministerium. Dieselbe ist innerhalb acht Tagen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der anzufechtenden Verfügung bei dem Amte bezw. der Cammer einzulegen und innerhalb fernerer drei Wochen bei der Cammer bezw. dem Staatsministerium einzuführen.

Hierauf wurde der Gesetzentwurf für das Herzogthum in folgender, vom Ausschuß beantragter Fassung angenommen:

Ueberschrift

wie im Entwurf.

Art. 1.

Wie im Entwurf mit der Einschaltung des Worts „Fideikommißanfälle" hinter „Vermächtnisse."

Art. 2.

Wie im Entwurf.

Art. 3.

§. 1. Z. 1. 2. desgleichen.

Z. 3. Descendenten, eheliche und uneheliche; bezüglich unehelicher Kinder genügt das bloße Anerkenntniß des Vaters zur Nachweisung des Kindesverhältnisses.

Z. 4. 5. wie im Entwurf.

Z. 6. Personen, welche als Dienstboten oder Hausofficianten im Dienste des Erblassers bezw. Geschenkgebers stehen oder gestanden haben, soweit das Zugefallene eine lebenslängliche Rente von 30 Thlr. oder ein Kapital von 300 Thlr. nicht übersteigt.

§. 2. Wie im Entwurf.

Art. 4.

Eingang: 1. a. wie im Entwurf.

b. c. d. wie im Entwurf c. d. e.

2. Fünf vom Hundert:

a. Stiefeltern und Adoptiveltern,

b. c. d. wie im Entwurf.

3. Acht vom Hundert: alle vorstehend unter 1 und 2 nicht genannten Personen.

Art. 5 und Art. 6.

bis Z. 3. einschließlich wie im Entwurf.

Z. 4. Wie im Entwurf mit der Aenderung, daß es statt der Worte des Entwurfs: „so tritt — — — ein" heißt: „so tritt eine Schätzung gemäß Art. 7 §. 4 ein."

Z. 5. Wenn gleichzeitig das Eigenthum eines Gegenstands an eine Person, der Nießbrauch, eine Leibzucht oder sonst die volle zeitliche Nutzung daran an eine andere Person ge-

langt und beide Personen dafür abgabepflichtig sind, so hat

a. wenn sie demselben Procentsatze unterworfen sind, nur der Nutznießer die Abgabe, und zwar nach dem ganzen Werthe des Gegenstands, zu entrichten, dergestalt, daß dieselbe aus dessen Substanz entnommen und beigetrieben werden darf, oder falls der Nutznießer sie aus eigenen Mitteln vorgeschossen hat, sie nach Beendigung des Nießbrauchs von dem Eigenthümer, ohne Zinsen, zu erstatten ist.

Wenn beide Personen verschiedenen Procentsätzen unterliegen, so gilt dasselbe bis zu dem Betrage des niedrigsten dieser Procentsätze.

b. Wenn der Nutznießer einem höheren Procentsatze unterliegt, so hat er den Unterschied beider Procentsätze,

α. wenn ihm die Verfügungsgewalt über die Substanz zusteht, nach dem ganzen Werthe des Gegenstands,

β. wenn ihm diese Gewalt nicht zusteht, aus eigenen Mitteln nach dem gemäß der Bestimmung unter Z. 7 zu ermittelnden Werthe des Nießbrauchs

zu entrichten.

In derselben Weise wird die Abgabe von dem Nutznießer nach dem vollen ihn treffenden Procentsatze erhoben, wenn eine gleichzeitige Abgabepflicht des Eigenthümers nicht besteht.

c. Wenn der Eigenthümer einem höheren Procentsatze unterliegt, so hat er nach Beendigung des Nießbrauchs den Unterschied beider Procentsätze

α. wenn dem Nießbräucher die Verfügungsgewalt über die Substanz zustand, nach dem Umfange desjenigen, was er alsdann wirklich empfängt,

β. wenn dem Nießbräucher diese Gewalt nicht zustand, nach dem zur Zeit des Eigenthumsanfalls vorhandenen ganzen Umfange und Werthe des Gegenstandes

zu entrichten. Das Amt ist aber berechtigt, sofort für die Abgabe eine genügende Sicherheitsstellung, und zwar auch aus der der Nutznießung unterworfenen Substanz, zu verlangen. Dasselbe ist indeß auch ermächtigt, statt dessen sich mit dem Abgabepflichtigen über eine nach dem Werthe der Substanz unter Abrechnung des muthmaßlichen Werths des Nießbrauchs zu bemessende, sofort zu zahlende Summe zu vereinbaren.

Dasselbe gilt bezüglich der vollen Abgabe, wenn bei Anfall eines mit einem Nießbrauche belasteten Eigenthums nur der Eigenthümer abgabepflichtig ist.

6. Ist einem Abgabepflichtigen durch die Zuwendung die — einmalige oder widerkehrende, unbetagte oder betagte — Zahlung einer Geldsumme an eine dafür abgabepflichtige Person auferlegt, so hat insoweit, als beide demselben Procentsatze unterliegen, nur der Erstere die Abgabe zu entrichten und zwar von dem ganzen Umfange dessen, was er erhalten hat, ohne Abzug wegen der auferlegten Belastung, er darf dagegen aber den betreffenden Procentsatz bei jeder Zahlung dem Empfänger kürzen.

Unterliegt der Empfänger einem höheren Procentsatze, so hat derselbe (vorbehältlich jedoch der Bestimmung des Art. 9) den Unterschied der beiden Sätze von dem ihm Zugewandten zu entrichten.

Unterliegt der Belastete einem höheren Procentsatze, so hat derselbe den Unterschied der beiden Sätze von dem Werthe dessen, was er erhalten hat, abzüglich des Werthes der Belastung, zu entrichten.

7. Nutzungen von Capitalien sind zu jährlich 4 von 100 zu veranschlagen.

Von immerwährenden Nutzungen wird das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Werths als Capitalwerth angenommen; von einer Leibrente oder einem Nießbrauchs- oder sonstigen Nutzungsrechte auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölf und einhalbfache der einjährigen Nutzung.

Von Renten, Fruchtnutzungen und dergleichen auf bestimmte Jahre wird der Werthbetrag für sämmtliche Jahre unter Abrechnung eines jährlichen Interusuriums zu 4% zusammengerechnet und dieser Betrag als Capital mit der Abgabe belegt.

8. Wenn ein Fideikommiß auf den Fall des Todes des Fiduciars errichtet ist, so unterliegt der Fiduciar derselben Abgabe, wie der Nießbräucher — und zwar je nachdem Er-

steren die Verfügung über die Substanz zusteht (fideicommissum ejus quod superest) oder nicht — und der Fideicommissar derselben Abgabe, wie im entsprechenden Nießbrauchsfalle der Eigenthümer.

9. Bei Fideicommissen ist der Fideicommißerbe nach dem ganzen Werthe des Gegenstandes und nach Maßgabe seines Verhältnisses zum letzten Inhaber abgabepflichtig.

Art. 7.

§. 1. Wie im Entwurfe mit den Abänderungen:
Zeile 1. „anfällt" statt „zufällt."
Zeile 3. „Geldstrafe von 1 bis 50 Thlr." statt „Ordnungsstrafe von 1 bis 100 Thlr."
Zeile 14. vor „Inventars" ist einzuschalten: „auf Erfordern eidlich oder mittelst Versicherung an Eidesstatt zu bekräftigenden."
Zeile 18. 19. Die Worte „unter Androhung einer ferneren Ordnungsstrafe von 1—100 Thlr." fallen weg.

§. 2. Wie im Entwurf mit der Aenderung
Zeile 4. „Geldstrafe" statt „Ordnungsstrafe."
Zeile 8. „Angefallene" statt „Zugefallene."

§. 3. Dem Amte liegt die Prüfung, Ergänzung und Richtigstellung der Angaben ob; dasselbe darf bei den erforderlichen Aufforderungen an den Abgabepflichtigen das Präjudiz stellen, daß es im Nichtbefolgungsfalle den Werth u. s. w. ohne dessen Zuthun feststellen werde.

§. 4. Wie im Entwurfe mit Streichung der Worte: „durch — — — Schätzer."

§. 5. Wie im Entwurf mit Aenderung der Worte „Zugefallenen" in Zeile 2, 6 und 10 in „Angefallenen".

§. 6. Wie im Entwurf.

Art. 8.

Die Abgabe muß innerhalb sechs Wochen, nachdem der Empfänger in den Genuß des angefallenen Gegenstandes getreten ist, bezahlt werden. Eine längere — — — liquide ist.

Art. 9.

§. 1. 2. wie im Entwurf.

§. 3. Die Erbschaftsabgabe hat hinsichtlich der Beitreibung, desgleichen in Concursen und Convocationen hinsichtlich der Angabe und der Concurrenz die Vorrechte einer öffentlichen Angabe.

Art. 10.

§. 1. 2. Wie im Entwurf.

Art. 11.

§. 1. 2. Desgleichen.

§. 3. Die Beschwerde ist zulässig gegen die Verfügungen der Aemter an die Cammer, gegen die Verfügungen der Cammer an das Staatsministerium. Dieselbe ist innerhalb acht Tagen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der anzufechtenden Verfügung beim Amte, bezw. der Cammer einzulegen und innerhalb fernerer drei Wochen bei der Cammer bezw. dem Staatsministerium einzuführen.

Eine aufschiebende Wirkung kommt der Beschwerde nicht zu, vorbehältlich der Befugniß der Cammer bezw. des Staatsministeriums, in einzelnen Fällen eine solche anzuordnen.

Art. 12.

Wie im Entwurfe.

Angenommen wurde ferner der Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck in der vom Ausschuß beantragten Fassung wie folgt:

Ganz wie die Zusammenstellung des Gesetzes für das Herzogthum, nur daß

1) im Art. 11 überall statt Cammer zu sagen ist „Regierung" und
2) der Art. 13. des Entwurfs hinzukommt.

Schließlich wurde der Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld in folgender vom Ausschuß beantragten Zusammenstellung angenommen:

Ueberschrift, Art. 1. 2.

Wie im Entwurf.

Art. 3.

§. 1. Z. 3 lautet:

Descendenten, eheliche und uneheliche, letztere auch, wenn sie nicht gesetzlich anerkannt sind; bezüglich derselben genügt das bloße Anerkenntniß des Vaters zur Nachweisung des Kindesverhältnisses.

Sonst wie in dem Gesetze für das Herzogthum.

Art. 5 6. Z. 1—4.

wie im Entwurf mit der zu Z. 4 für das Herzogthum beschlossenen Aenderung (siehe oben).

Z. 5. 6. Wie für das Herzogthum.

Z. 7. desgleichen, aber indem es heißt

„5" statt „4"

an zwei Stellen,

„Zwanzigfache, bezw. Zehnfache" statt „25fache bezw. 12½fache."

Art. 7.

Wie im Entwurf mit den für das Herzogthum beschlossenen Aenderungen.

(§. 3. Der Regierung liegt — ob; dieselbe darf — stellen, daß sie — werde.)

Art. 8.

Wie für das Herzogthum.

Art. 9.

desgleichen.

Art. 10.

Wie §. 1 und 2 des Entwurfs.

Art. 11.

§. 1. 2. wie im Entwurfe.

§. 3. Desgleichen mit der Aenderung, daß statt „innerhalb — einzubringen" zu sagen ist:

„innerhalb acht Tagen nach Zustellung oder Bekanntmachung der anzufechtenden Verfügung bei der Regierung einzulegen und innerhalb fernerer drei Wochen beim Staatsministerium einzuführen."

Art. 12.

Wie im Entwurfe.

2. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Freizügigkeit von Medizinalpersonen und Thierärzten.

Der Gesetzentwurf wurde in der zweiten Lesung in folgender vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung angenommen:

Den Aerzten, Wundärzten, Augenärzten, Zahnärzten, Geburtshelfern und Thierärzten, welche die Staatsprüfung bestanden haben, ist die Niederlassung an jedem Ort des Großherzogthums zum Zweck der Ausübung ihrer Praxis nach vorgängiger Nachweisung der bestandenen Staatsprüfung bei dem Amte (Stadtmagistrate), im Fürstenthum Birkenfeld dem Bürgermeister des Niederlassungsorts, gestattet.

3. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

Der Vorsitzende stellte zunächst einen Antrag von Niebour, Tantzen, Huchting, Beckhusen, Rüdebusch, Cammann zur Berathung, welcher lautete:

Landtag stellt das Ersuchen: Großherzogliche Staatsregierung wolle dem Landtage eine Gesetzesvorlage machen, betr. Abänderung des Art. 42 §. 1. des Schulgesetzes vom 3. April 1855, in folgendem Sinne: Der Betrag des Diensteinkommens, bei welchem der Anspruch auf Alterszulage wegfällig werden soll, ist um so viel zu erhöhen, daß der Staat an Alterszulagen künftig eben so viel bezahlt, als bisher.

Motive:

Die Erhöhung des Diensteinkommens auf das Maximum bringt den Lehrern keinen oder nur geringen Nutzen, wenn die Bewilligung der Alterszulagen von den in Art. 42 gegriffenen Gehaltssätzen abhängig gemacht wird und die Alterszulagen wegen Erhöhung des Diensteinkommens auf das Maximum wegfällig werden. Der Staat wälzt nur auf die Gemeinde ab, was bisher aus der Staatscasse bezahlt wurde. Die statistischen Zusammenstellungen lassen es als sehr wünschenswerth erscheinen, daß gerade diejenigen Hauptlehrerstellen verbessert werden, welche die Nebenlehrer erhalten, wenn sie zu Hauptlehrern ernannt werden. Dies kann nur geschehen durch Bewilligung der Alterszulagen ohne Rücksicht auf die eingeführte Erhöhung auf das Maximum.

Es erfolgte nach sofortigem Schluß der Debatte namentliche Abstimmung. Der Antrag wurde mit 40 gegen 9 Stimmen angenommen. Es stimmten mit „Ja":

Janssen, Köhler, Krahn, Lentz, Luerssen, Müller, Niebour, Oetken I. und II., Oldejohanns, Orth, Pancratz, Ramien, Rüdebusch, Schildt, Schomann, Schrimper, Schulze, Schwegmann, Selkmann I., Strackerjan I., Strackerjan II., Struthoff, Tantzen, Taphorn, Willers, Abels, Ahlhorn, Beckhusen, Böhmcker, Bremer, Brockhaus, Bulling, Cammann, Deeken, Eilks, Eissel, Huber, Huchting, Hullmann.

Mit „Nein": Russell, von Schrenck, Selkmann II., Strackerjan III., Stuckenborg, Arkenau, Bartel, Brörmann, Höltermann.

Abwesend war Rüder.

Zu Art. 41. §. 2. lagen verschiedene Anträge vor:

Ein Antrag des Abg. Bartel, welcher genügende Unterstützung fand, folgenden Inhalts:

Der zweite Absatz des in erster Lesung zu Art. 41. §. 2 angenommenen Zusatzes (Rüders Antrag): „der Mehrbetrag 2c." werde gestrichen und statt dessen der in erster Lesung ebenfalls angenommene Antrag 6 gesetzt, jedoch in folgender Fassung:

„Wenn diese Summe mehr beträgt, als der betreffende Lehrer nach Ermessen des Oberschulkollegiums bezahlen kann, so ist der Mehrbetrag auf die Schulkasse zu übernehmen."

Bevor das Oberschulkollegium seine Entscheidung abgiebt, soll der Schulvorstand und Schulachtsausschuß gehört werden.

Motive.

Der auf Antrag des Abgeordneten Rüder beschlossene Zusatz geht von der irrigen Voraussetzung aus, als sei die Summe, welche von den Nebenlehrern für Kost 2c. an die Hauptlehrer bezahlt wird, allenthalben fest normirt gewesen. Das ist nicht der Fall; nur das Oberschulkollegium hat in dieser Beziehung eine allgemeine Verfügung erlassen.

In den katholischen Schulachten ist die hier fragliche Summe in der Regel durch freie Vereinbarung in der verschiedensten Weise und oft zu einem sehr niedrigen Betrage festgestellt; eine allgemeine Fixirung hat hier niemals stattgefunden. Die in erster Lesung beschlossene Fassung würde demnach für die katholischen Schulachten unanwendbar sein. —

Ein Antrag des Abg. Russell, welcher ebenfalls ausreichend unterstützt wurde, folgenden Inhalts:

Art. 41. §. 2. erhalte nach der vom Abg. Bartel beantragten Fassung folgenden Zusatz:

Erscheint im einzelnen Falle die für den Hauptlehrer festgesetzte Vergütung von 70 bezw. 90 Thlr. nach den örtlichen Verhältnissen zu hoch, so kann auf Antrag des Schulachtsausschusses das Oberschulkollegium nach seinem Ermessen die Vergütung bis auf 60 bezw. 80 Thlr. ermäßigen.

Motiv.

Die Festsetzung einer angemessenen Vergütung für den Hauptlehrer zu ermöglichen, welche nicht auf Kosten schwerbelasteter dürftiger Schulachten eine versteckte Zulage enthält.

Eine Majorität des Ausschusses beantragte, da in erster Lesung des Gesetzentwurfs ein Zusatz zu Art. 41. §. 2. gemäß dem Antrag des Abgeordneten Rüder, wonach die Vergütung für Kost u. s. w. fixirt werde, angenommen sei und zugleich ein anderer Zusatz gemäß Antrag 6 des Ausschusses, wonach die Vergütung für Kost u. s. w. vom Oberschulkollegium festzusetzen sei, diese beiden Zusätze aber untereinander in Widerspruch ständen:

der zuerst beschlossene Zusatz zu Art. 41. §. 2, welcher die Vergütung für Kost u. s. w. fixirt, werde angenommen.

Eine Minderheit des Ausschusses stellte in Rücksicht auf den erwähnten Widerspruch den Antrag:

der als Antrag 6 bezeichnete Zusatz zu Art. 41. §. 2, wonach die Vergütung für Kost u. s. w. vom Oberschulkollegium festzusetzen ist, werde angenommen.

Ueber diese Anträge wurde die Debatte eröffnet.

Abg. **Bartel:** In den schriftlichen Motiven zu meinem Antrag ist bereits bemerkt, daß der in Folge des Rüder'schen Antrags bei der ersten Lesung gefaßte Beschluß nicht auf alle zu berücksichtigenden Verhältnisse paßt. Der Abg. Rüder ging bei der Fixirung der für Kost u. s. w. zu gewährenden Vergütung von der Voraussetzung aus, daß die von den Nebenlehrern an die Hauptlehrer zu zahlende Summe bisher fest normirt gewesen sei. Im evangelischen Theil des Landes sind allerdings dahin lautende Verfügungen erlassen worden, im katholischen Landestheil besteht bislang eine solche Normirung nicht. Hier ist freie Vereinbarung die Regel, welche gewöhnlich nur sehr mäßige Beträge ergiebt. Die Bestimmung, daß der Mehrbetrag, welcher über die bisher bezahlte Summe hinausgeht, auf die Schulkasse übernommen werden soll, würde demnach für die dortigen Verhältnisse nicht passen und nicht anwendbar sein.

Abg. **Russell:** Ich habe einen Zusatzantrag zu dem Antrag des Abg. Bartel gestellt. Ich wünsche, daß die Hauptlehrer für den Unterhalt der Nebenlehrer eine angemessene Vergütung erhalten. Es ist eine Ungerechtigkeit, wenn nicht voller Ersatz stattfindet für Leistungen, die das Gesetz auferlegt, denen sich die Betroffenen nicht entziehen können, ohne daß doch beabsichtigt wäre, daß dieselben einen pekuniären Schaden leiden sollen. Wenn man aber die Sätze allgemein auf 70 resp. 90 Thlr. bemißt, läßt man außer Acht, daß dies in vielen Fällen zu hoch ist. Jetzt ist in den katholischen Landestheilen das Höchste, was gegeben wird, 70 Thlr., in manchen Fällen werden nur 38 Thlr. gegeben, der Durchschnitt mag 50 Thlr. betragen. Danach wäre es ungerecht, den Schulachten eine so hohe Vergütung aufzubürden, ohne ihnen die Möglichkeit zu geben, auf 60 resp. 80 Thlr. herabzugehen. Es sind hiervon sehr mißliche Folgen zu fürchten. Es gibt kleine arme Schulachten, welche die bisherigen Schullasten kaum aufbringen können. Müssen dort Vergütungen gezahlt werden, die nach der allgemeinen Auffassung zu hoch erscheinen, so sind mißliche Verhältnisse zu den Lehrern zu zu befürchten, denen man vorwerfen kann, sie erhielten mehr, als ihnen eigentlich zukäme. Man wird in den Vergütungen eine versteckte Zulage sehen. Ich wünsche Ermäßigungen zu ermöglichen für die Fälle, wo das Oberschulkollegium die Sätze wirklich zu hoch finden sollte. Es ist von Annahme des Antrages nichts Bedenkliches zu besorgen, ich will nur einen Weg eröffnen, nach allen Richtungen der Gerechtigkeit genügen zu können.

Abg. **Selkmann II.:** Ich kann nur die Annahme beider Anträge dringend empfehlen. Der Abg. Bartel war der Ansicht, die Bestimmung des Rüder'schen Antrags würde auf die Verhältnisse des katholischen Landestheiles ganz unanwendbar sein. Das ist doch fraglich. Der Beschluß: der Mehrbetrag müsse auf die Schulkasse übernommen werden, könnte dahin führen, daß man in den einzelnen Schulachten Umfrage hielte, wie viel bisher gezahlt sei, und so den Mehrbetrag bestimmte. Es würde dies zu dem wunderlichen Resultat führen, daß da, wo es am Billigsten ist, die Schulachten am Meisten bezahlen müßten. Da, wo bisher die Lehrer selbst 38 Thlr. für angemessen hielten, würde eine viel größere Differenz zu zahlen sein, als da, wo man bisher 50 Thlr. für ausreichend hielt.

Für den Antrag des Abg. Russell sprechen die Zahlen, die uns hier ein Mitglied des katholischen Oberschulkollegiums gegeben hat. Danach sind im südlichen Landestheil 70 resp. 90 Thlr. zu viel.

Hält man diese Sätze hier für in der Regel angemessen, so sollte man doch dem Oberschulkollegium die Befugniß geben, da, wo sie offenbar zu hoch sind, sie auf der Billigkeit angemessenere Beträge herabzusetzen. Es liegt im Interesse der Schule, daß die Schulachten das Nöthige gern zahlen. Muthet man ihnen zu viel zu, so wird große Mißstimmung entstehen und einer gedeihlichen Fortentwicklung unsers Schulwesens hemmend in den Weg treten.

Abg. **Niebour:** Ich halte für richtig, in erster Linie an der beschlossenen Fixirung festzuhalten. In zweiter Linie würde ich für den Antrag des Abg. Russell sein, der immerhin noch eine Fixirung festhält. Es mag in jenen Gegenden anders sein; bei uns hört man Klagen, die beschlossenen Sätze seien noch zu niedrig.

In der vom Präsidenten vorher angekündigten Reihenfolge kamen die Anträge zur Abstimmung und wurde der Russell'sche Antrag mit 26 gegen 22 Stimmen abgelehnt, der Bartel'sche Antrag abgelehnt, der Mehrheitsausschußantrag angenommen. Der Antrag der Minderheit war somit erledigt. Dann wurde das ganze Gesetz in der durch die angenommenen Anträge bestimmten Gestalt angenommen.

4. Ausschußbericht über die Vorlage Nr. 41, Ausgabe von Papiergeld betr.

Die Ausschußanträge lauteten:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf, Ausgabe von Papiergeld betreffend, unter folgenden Bedingungen genehmigen:

1) Der dem Gesetzentwurfe beigefügte Vertrag mit dem Hause von Erlanger & Söhne darf in seinen wesentlichen Bestimmungen ohne Zustimmung des Landtags nicht geändert werden. Kleine Aenderungen aus praktischen Rücksichten, welche den Interessen des Staates nicht zuwiderlaufen, sind dadurch nicht ausgeschlossen.

2) Im §. 1. Abs. 2. des Vertrages wird statt „($^1/_3$ baar, $^2/_3$ in leicht realisirbaren Effecten oder Wechseln)" gesetzt: „(wenigstens ein Drittel baar, der Rest in kurzen bankfähigen Wechseln oder leicht realisirbaren Effecten, und zwar höchstens zu einem Drittel des Ganzen in Effecten)".

3) Dem §. 1. des Vertrages wird nachgefügt: „Effecten dürfen dem Einlösungsfond nicht höher als zu 80% des Tagescourses angerechnet werden".

4) Der §. 2 des Vertrages wird durch den folgenden §. 2 ersetzt: Das Grundcapital soll 500,000 Thlr. betragen und durch 2500 auf den Namen lautende Actien à 200 Thlr. aufgebracht werden. Auf jede Actie sind zunächst nur 40% einzuzahlen, und können weitere Einzahlungen nur mit Zustimmung sämmtlicher Mitglieder des Aufsichtscollegiums erfolgen. Auf die Actien finden die Bestimmungen des Art. 223. des Handelsgesetzbuchs Anwendung."

5) Im §. 4 des Vertrages wird hinter „vorbehalten bleibt" eingefügt: „Für das fünfte Mitglied wird sofort ein Ersatzmann erwählt, welcher bei Ausscheiden desselben auch an der Wiederwahl eines fünften Mitgliedes Theil nimmt".

6) Dem §. 4 Abs. 1 des Vertrages wird nachgefügt: „Die Mitglieder des Aufsichts-Collegiums erhalten keine Tantièmen; die vom Großherzoglichen Staatsministerium gewählten Mitglieder dürfen keine Actionäre der Bank sein.

7) Im §. 4. Abs. 2. des Vertrages wird nach den Worten „beifälliger Stimmen" nachgefügt: „Wechsel und Effecten dürfen nicht anders in den Einlösungsfond eingelegt und demselben nicht höher angerechnet werden, als wenn wenigstens eins der von dem Großherzoglichen Staatsministerium erwählten Mitglieder seine Zustimmung giebt".

8) Der letzte Satz des §. 10. des Vertrages erhält folgende Fassung: „Der Papiergeld-Realisationsfond dient der Großherzoglichen Regierung als Faustpfand, ist getrennt zu halten und ohne Mitwirkung der vom Großherzoglichen Staatsministerium erwählten Mitglieder des Aufsichts-Collegiums nicht zugänglich; derselbe wird in der monatlichen Bilanz besonders aufgeführt".

9) Dem Art. 2. §. 1. des Gesetzes wird nachgefügt: „Der Staat haftet für die Einlösung".

10) Der Art. 2. §. 2. des Gesetzes erhält folgende Fassung: „Diese Stelle wird einen Papiergeldrealisationsfond haben, der für den Gesammtbetrag des in Umlauf befindlichen Papiergeldes stets die volle Deckung enthält. Die Deckung soll wenigstens zu einem Drittel in baarem Gelde, der Rest in Wechseln oder leicht realisirbaren Effecten, und zwar höchstens zu einem Drittel des Ganzen in Effecten bestehen".

11) Großherzogliche Staatsregierung verpflichtet sich, eine Verlängerung des mit dem Hause von Erlanger & Söhne abgeschlossenen Vertrages über die ersten 10 Jahre hinaus nicht ohne die Zustimmung des Landtags eintreten zu lassen".

Eine Minderheit schloß sich dem obigen Antrage nur eventuell an und beantragte zunächst:

Ablehnung des Gesetzentwurfs im Ganzen.

Es war ein Amendement des Abg. Hullmann zu dem Ausschußantrage eingegangen folgenden Inhalts:

Landtag beschließe statt des Ausschußantrages:

I. Auf die Berathung des Gesetzentwurfs und des Vertrages mit dem Hause von Erlanger & Söhne einzugehen unter der Voraussetzung, daß die Großherzogliche Staatsregierung vor der zweiten Lesung des Entwurfs sich damit einverstanden erklären wird, daß

1) sie das zu schaffende Papiergeld jetzt und in Zukunft ohne vorgängige Zustimmung des Landtags nicht verausgaben darf, und

2) demnach auch zu dem beigefügten mit dem Hause von Erlanger & Söhne abgeschlossenen Vertrage die Genehmigung des Landtags erforderlich ist.

II. Beim Eingehen auf die artikelweise Berathung des Entwurfs die im Ausschußantrage unter Z. 9 und 10 vorgeschlagenen Bedingungen

als Amendements zu den betreffenden Artikeln zu behandeln.

III. Für den Fall, daß das fragliche Gesetz zu Stande kommen wird, den beigefügten Vertrag mit dem Hause Erlanger & Söhne unter den im Ausschußantrage Z. 2 bis 8 und Z. 11 gestellten Bedingungen und unter der ferneren Bedingung zu genehmigen:

daß die Großherzogliche Staatsregierung sich verpflichtet, über den Betrieb und die Resultate des Bankgeschäfts jedem ordentlichen Landtage eine Mittheilung zu machen und außerdem dem Landtage jeder Zeit die von ihm zu erfordernde Auskunft zu ertheilen.

Motive.

Zu I. Die Rechte des Landtags auch für die Möglichkeit jetziger oder künftiger (nach etwaigem Ablauf des Vertrages mit Erlanger & Söhne) anderweitigen Verfügung über das Papiergeld zu sichern.

Zu II. und III. Eine richtige geschäftsmäßige Behandlung der Ausschußanträge einzuleiten.

Daneben

1) in der beantragten ferneren Bedingung auch dem Landtage einigermaßen eine controllirende Einsicht in den Bankbetrieb im Großen und Ganzen zu ermöglichen;

2) die Ungenauigkeit des Ausschußantrages in dessen Z. 1 (zu den Worten: „in seinen wesentlichen Bestimmungen") dadurch zu beseitigen, daß der ganze Vertrag als der Genehmigung des Landtags bedürftig bezeichnet und vom Landtag genehmigt werde. Derselbe möchte auch kaum solche Bestimmungen enthalten, welche eine der Staatsregierung ohne Zustimmung des Landtags zuzugestehende Abänderungsbefugniß wünschenswerth machen; sollte demnach in dieser oder jener Richtung die Staatsregierung solche Befugniß für nöthig erachten, so wird von ihrer Seite ein specieller Antrag zu erwarten sein.

Vorsitzender: Es ist mir vom Berichterstatter des Ausschusses mitgetheilt worden, daß der Ausschuß sich mit der sub II. des Hullmann'schen Amendements beantragten geschäftlichen Behandlungsweise des Gegenstands einverstanden erklärt hat.

Berichterstatter **Strackerjan III.**: Zu dem Hullmann'schen Amendement sub I. stelle ich folgenden Verbesserungsantrag:

1) daß der mit dem Hause von Erlanger & Söhne abgeschlossene Vertrag, abgesehen von dem etwaigen Einrücken eines Dritten an die Stelle des Hauses von Erlanger & Söhne oder der Gesellschaft, nicht ohne Zustimmung des Landtags abgeändert

und

2) daß beim Erlöschen des Vertrages das Papiergeld nur nach vorgängiger Zustimmung des Landtags weiter ausgegeben werden kann.

Ich glaube, daß die meisten, wenn nicht alle Ausschußmitglieder event. dem Antrag zustimmen werden. Der Antrag des Abg. Hullmann hat den Zweck, bei Weiterentwicklung und Fortbildung des Instituts die Mitwirkung der Landesvertretung nothwendig zu machen. Das mag zweckmäßig sein, man muß sich aber hüten, so konkrete Fragen auf das allgemeine Gebiet hinüber zu spielen, auf dem konstitutionelle Streitfragen entstehen können, um deren Lösung es uns hier nicht zu thun sein kann. Mein Antrag lautet konkret und wird bei der Staatsregierung nicht die Bedenken erregen, wie der allgemeiner lautende Hullmann'sche Antrag.

Der Antrag fand Unterstützung und ging mit zur Berathung.

Abg. **Tantzen:** Ich fehlte bei Feststellung des Berichts im Ausschuß, doch stimme ich durchaus mit der Majorität des Ausschusses überein, welche bereit ist, unter den angegebenen Bedingungen dem Gesetzentwurf und dem Vertrag mit dem Hause Erlanger zuzustimmen. Auch ich habe, als die Vorlage in unsere Hände gelangte, schwere Bedenken dagegen getragen. Zu meiner Freude bin ich jetzt wesentlich in Folge der öffentlichen Behandlung der Sache, welche Jeden in den Stand setzte, sich das Material zur Bildung einer klaren Ansicht zu verschaffen, in der Lage, mit voller Ueberzeugung meine Zustimmung zu erklären.

In der Presse und in öffentlichen Versammlungen sind viele Bedenken laut geworden. So fand man die durch den Realisationsfond gebotene Deckung ungenügend. Nehmen wir aber die Vorschläge des Ausschusses an, so werden $^2/_3$ der Deckung so gut sein, daß sie der vorsichtigste Finanzmann nicht besser verlangen kann, daß das dritte Drittel der Deckung aus Effekten bestehen kann, ist nicht gefährlich. Nach den Ausschußvorschlägen sollen diese Effekten nur zu 80% des Tagescourses in den Realisationsfond aufgenommen werden. Also diese Effekten müßten erst um 20% fallen, die Bank bankrott werden, die sonst Effekten nachlegen müßte, endlich alles Papier plötzlich zurückfließen, ehe der Staat gefährdet wäre. Das massenhafte Zurückfließen der Papiere ist nicht wahrscheinlich; unser Papier wird eine ganz andere Stellung haben, als das Papier vieler Privatbanken, denn die Einlösung des Papiers wird ganz unabhängig vom Bestehen der Bank sein, mag diese bankerott werden oder sich halten.

Treten gefährliche Zeiten ein, so wird die Bankdirektion schon ihre Maßregeln treffen und den Realisationsfond entsprechend ausrüsten. Daß die Effekten sämmtlich dauernd 20% unter Tagescours bleiben sollten, ist nicht zu erwarten. Eine weitere Sicherung liegt in der Erhöhung des Aktienkapitals von 200,000 Thaler

auf 500,000 Thlr.; erstere Summe soll zunächst nur eingezahlt werden, aber sobald der Ausschuß Nachzahlung der 60% verlangt, muß nachgezahlt werden. Erst nachdem diese 500,000 Thlr. verloren sind, kann den Staat ein Verlust treffen.

Auch ich habe das Bedenken getheilt, daß die zwei von unserem Staatsministerium gewählten Mitglieder des Aufsichtscollegiums, die doch wahrscheinlich aus der Zahl der Beamten genommen werden, kaum im Stande sein werden, ihre Meinungen den gewiegten Bankleuten Erlangers gegenüber aufrecht zu erhalten. Ich habe mich aber überzeugt, daß die wesentliche Aufgabe dieser zwei Mitglieder darin bestehen wird, darauf zu achten, daß das uns im Realisationsfond gebotene Sicherheitskapital nicht kleiner ist, als der Vertrag verlangt. In die von der Bank zu machenden Geschäfte werden sie sich in der Regel nicht einzumischen brauchen und die Details überhaupt dem Bankdirektorium zu überlassen haben.

Man hat auch von Gefährdung der Bankfreiheit gesprochen. Eine solche liegt aber nicht vor. Wer hier einen guten Boden zur Gründung einer Bank gefunden zu haben glaubt, wird nach wie vor unbehelligt eine Bank anlegen können. Der Staat stellt nur dem zu gründenden Institut seine Kundschaft in Aussicht. In je mehr große Spekulationen, Bahnbauten u. dergl. der Staat aber geräth, desto nöthiger wird ihm eine Bank sein, mit der er in Geschäftsverbindung steht. Es liegt nur darin ein Unterschied, daß er bisher seine Geschäfte mit dem Haus Erlanger in Frankfurt schloß, künftig sich aber an das hiesige Institut wenden wird. —

Den von dem Unternehmen zu erwartenden Nutzen wird man nicht berechnen können, ich kann es wenigstens nicht. Aber Geschäfte machen ja alle Banken; alle, auch solche, die schlechter situirt sind, wie unsere künftige Bank, gehen mehr oder minder gut. Es kommt dazu, daß ein gewiegter deutscher Finanzmann Nutzen von dem Unternehmen erwartet. Eine Summe läßt sich für den zu erwartenden Gewinn noch nicht festsetzen, sonst würde es gerathen sein schon im Voranschlag für 1869 eine erhebliche Summe hierfür einzureihen.

Regierungscommissar **Ruhstrat:** Obwol nicht instruirt, darf ich doch bemerken, daß die Staatsregierung schwerlich gegen den Strackerjan'schen Verbesserungsantrag zum Amendement des Abg. Hullmann Bedenken haben wird. Dem Hullmann'schen Antrag in seiner ursprünglichen Fassung stehen die vom Abg. Strackerjan angedeuteten erheblichen Bedenken entgegen. In diesem Sinne kann ich Annahme des Strackerjan'schen Antrags empfehlen.

Abg. **Ahlhorn:** Die ganze Versammlung hat Veranlassung dem Berichterstatter dankbar zu sein, welcher mit so gerechter Würdigung der für und gegen in das Gewicht fallenden Momente unsere Zweifel gehoben und uns eine bessere Gelegenheit gegeben hat uns zu orientiren, als durch die nackte Vorlage geboten war.

Ich bin mit der Majorität der Ansicht, daß die Vorlage unter den bekannten Bedingungen angenommen werden muß. Ich pflichte in allem Wesentlichen dem Abg. Tantzen bei. Die Staatsregierung wird so sicher gestellt sein, als irgend möglich. Das Hauptbedenken gegen das Gesetz ist, ob der Staat auch verlieren kann. Bei normalen Verhältnissen ist kein Verlust möglich. Gefährlicher sind Zeiten wie 1866, wo überall große Schwankungen im Cours herrschen. Doch glaube ich, auch dann werden erhebliche Verluste nicht so leicht eintreten. Der Realisationsfond wird höchstens zu $^1/_3$ aus Effekten, zu $^2/_3$ aus Geld und Wechseln, die beinahe ebenso gut, wie baar Geld sind, bestehen, er wird ein Depositum unter Verschluß der Staatsregierung sein, dem die Bank nicht beikommen kann. Die Effekten sollen auch nur zu 20% weniger, als sie stehen, in dem Fond gerechnet werden.

Vorsichtiger konnte man dies nicht einrichten. Da ferner die Aktionäre gegebenen Falles 60% nachschießen müssen, werden sie an einem soliden Geschäftsbetrieb intressirt sein und Spekulationen zu vermeiden suchen, die leicht fehlschlagen können. Sehr wichtig ist ferner, daß wenigstens ein vom Ministerium bestelltes Mitglied des Aufsichtsraths seine Zustimmung zur Einlegung von Werthpapieren in den Fond gegeben haben muß; so werden keine schlechten Wechsel und Effekten in denselben eindringen können.

Gehen die Geschäfte schlecht, so muß bei 40,000 Thlr. Verlust schon Liquidation eintreten. Macht die Bank Gewinn, so kann der Staat sie nach dem Vertrag stets selbst in die Hand nehmen, gegen Opfer von wenigen Procenten, die gering zu achten, unter der Voraussetzung, daß die Bank wirklich gut geht.

Wie groß der Nutzen sein wird, läßt sich freilich nicht berechnen, später mag er vielleicht die angegebenen 40,000 Thlr. betragen können, aber auch ein kleiner Gewinn muß uns bei unseren finanziellen Verhältnissen willkommen sein.

Der Handels- und Gewerbestand müßte eigentlich für Errichtung der Bank sein, je mehr Konkurrenz desto besser. Ich als Landmann werde sehr zufrieden damit sein. Beim Handel mit Vieh u. s. w. wird man doch lieber hier verwechseln als in Bremen. Ich will lieber die Verantwortung tragen dafür, als dagegen gestimmt zu haben, so schwer es auch einem Laien wird, in dieser Sache ein Urtheil zu fällen. Jeder muß es mit sich selbst ausmachen, wie er sich in dieser Sache zu verhalten hat; es darf Keiner in seiner Abstimmung auf die Abstimmung des Anderen Rücksicht nehmen.

Abg. **Strackerjan** III.: Hieran anknüpfend, möchte ich die Bitte aussprechen, falls überhaupt Jemand geneigt sein sollte, auf meine Abstimmung Gewicht zu legen, in diesem Fall doch dieselbe nicht maßgebend sein zu lassen. Mein Urtheil ist so unsicher, daß ich bis zuletzt geschwankt habe. Jetzt bin ich gesonnen, gegen die Vorlage zu stimmen, weil meiner Ansicht nach die Gefahren, welche von Annahme des Gesetzes zu fürchten sind, durch die Ausschußanträge wohl gemindert, aber nicht beseitigt werden. Es erscheint zunächst sehr unsicher,

ob wir einen Gewinn machen und wie groß er sein wird. Ich möchte doch nicht rathen 10,000 Thlr. oder eine ähnliche Summe als Gewinn schon im nächsten Budget in Anschlag zu bringen, wie der Abg. Tantzen für richtig zu halten schien. Ein solcher Gewinn ist zwar möglich, ob wir ihn aber erlangen, doch sehr fraglich. Ich bin sonst nicht pessimistisch gesinnt, ich glaube, daß bei guter Leitung die Bank allerdings Vortheil bringen wird. Ich glaube, daß die im Hintergrund drohende Gefahr nicht so bald, ich hoffe nie, eintreten wird. Es ist aber zu bedenken, daß es wol richtig ist, daß der Realisationsfond beinahe völlige Sicherheit geben, aber zur wirklichen vollen Sicherheit danach doch noch ein Stück fehlen wird. Trotzdem würde in Tagen der Noth durchzukommen sein, wenn der Staat dann mit seinen vollen Kräften und Bemühungen für die Bank eintreten könnte. Der Staat hat aber auch schon eine andere Bürgschaft übernommen, indem er, so zu sagen, auf Sichtwechsel die $1\frac{1}{2}$ Million der Ersparungskasse garantirt. In schlimmen Zeiten wird auch dieses Papier andrängen. Der Staat könnte aber einer solchen doppelten Gefahr nicht gewachsen sein.

Ein anderes Bedenken ist folgendes: Hat der Staat einmal einen solchen ohne Arbeit erlangten Gewinn geschmeckt, so wird er streben den Gewinn zu vermehren, sich in immer weiter aussehende Spekulationen einlassen und seine eigenen Finanzen, wie die seiner Unterthanen dabei gefährden.

Man muß fürchten, daß dann gesetzlich bestimmt wird: Vormünder könnten frei von Verantwortlichkeit hier Pupillengelder deponiren oder gerichtliche Deposita könnten in die Bank eingelegt werden, um 2% oder dergl. zu verdienen. Ich mag nicht glauben, daß Derartiges vorkommen wird, die Gefahr liegt aber vor. Solche Maßregeln würden über die Grenze des dem Staat Erlaubten hinausgehen. Richtig ist es betreffend der Staatsfinanzen, sich stets an das Sichere zu halten.

Abg. **Schrimper**: Ich habe mich zum Wort gemeldet, um wesentlich das zu sagen, was der Abg. Strackerjan eben ausgeführt hat. Auch kann ich mich kurz fassen, da das Schicksal des Minoritätsantrags ja so wie so sicher ist. Ich will nur noch vom Standpunkt des Gewerbetreibenden kurz meine Abstimmung motiviren und erklären, weßhalb von einer größern Landesbank kein Vortheil für die Gewerbetreibenden zu erwarten ist. Nur einige Wenige können von einer solchen Vortheil ziehen. Man muß in diesem Punkt nicht Landesbanken mit Banquiergeschäften verwechseln. Wir haben hier auch gar zu wenig große Industrie, diese große Industrie erhält die Banknoten in Weimar und den anderen thüringischen Staaten in Umlauf. Hier würden die Noten ganz in der Nähe bleiben, sich in die kleinen Kassen verkriechen und bei Gefahren sofort zurückströmen.

Regierungscommissar **Siebold**: Die Staatsregierung ist erst nach reiflicher Erwägung vorgegangen; besonders hat sie sich auch vergegenwärtigt, wie schwer es sein muß, einer so großen Versammlung gegenüber den Nutzen aus einem mit solchem Risiko verbundenen Geschäft klar zu machen. Sie konnte sich aber der Wahrnehmung nicht verschließen, daß es hier ein Bedürfniß des Landes zu befriedigen gelte, daß die betreffende Einrichtung im wirthschaftlichen und finanziellen Interesse des Landes geboten sei. Wenn man nun auch nicht mathematisch nachweisen kann, daß kein Risiko vorhanden sei, so ist das Risiko doch nur sehr gering und ein Schaden daraus kaum denkbar. Es ist wahr, daß man mit Sicherheit keine Rentabilitätsberechnung anstellen kann, hier kann man das noch weniger, als bei Eisenbahnen, die gebaut werden sollen. Doch kann man sich mit Recht auf die anderwärts gemachten sicheren Erfahrungen berufen; wie bei allen anderen Banken, wird auch bei der unserigen ein Gewinn für den Staat gemacht werden. Stellt man eine Berechnung nach Maßgabe jener Erfahrungen an, so wird die Annahme einer Summe von 40,000 Thlr. für die $\frac{2}{3}$ des Staates nicht sanguinisch erscheinen.

Es ist ein Irrthum zu glauben, unser Land sei nicht in der Lage, einer Bank das nöthige Fundament zu geben. Wir haben hier einen starken Handel mit Pferden, Vieh, Speck, Getreide, Bauholz und anderen Landesprodukten, wir haben einen bedeutenden Schiffbau, eine Rhederei von 300 — 400 Schiffen, unsere Industrie hat gesunde Anfänge gemacht. Dies sind außerordentlich günstige Verhältnisse, wie sie sich schwerlich in gleichem Maße sonst noch in Deutschland vorfinden werden. In wenigen Jahren werden wir in diesem kleinen Land 40 Meilen Eisenbahn haben. Auch dies wird unserem Unternehmen günstig sein: die bloße Verwaltung der Fonds unserer Eisenbahnen fordert fast ein solches größeres kaufmännisches Institut. Es liegt allerdings das Fundament vor, auf welches hin sich eine Notenemission wird herstellen lassen. Alle diese wirthschaftlichen Verhältnisse bedürfen nur der Befruchtung durch das Kapital, um sich entwickeln zu können. Das Ausland werden wir nicht mehr zu benutzen brauchen, als dies auch uns benutzt. Hier werden auch ferner fremde Papiere kursiren, wie dann auch im Ausland die unsrigen.

Der Abg. Strackerjan hat auf die Ersparungskasse hingewiesen. Es ist irrthümlich mit Rücksicht auf diese von der Bank Gefahren für den Staat zu fürchten. Die größere Kasse der Landesbank wird ergänzend eintreten und die Gefahren, welche allerdings die schädliche Einrichtung jenes Instituts mit sich bringt, mildern. Wo man jetzt den Anforderungen an die Ersparungskasse kaum wird entsprechen können, wird dies künftig möglich sein in Verbindung mit der Landesbank. Jenes Bedenken fällt somit weg.

Am Schluß des Ausschußberichtes ist von „gewagten Spekulationen" die Rede. Banken sind aber keine Spekulationsgeschäfte, sondern, wie sich der Preußische Abgeordnete Lasker richtig ausdrückte, Realisationsgeschäfte. Die Preußische Bank stände, wie der Genannte richtig weiter bemerkte, sonst ebenso in der Luft, wie alle anderen Banken.

Ob eine weitere Ausdehnung des Betriebes oder eine nähere Verbindung des Staates mit der Bank eintreten soll, wird der Landtag mit in der Hand haben, denn ohne Gesetz wird dies nicht möglich sein. Die Bank ist übrigens nicht an einer zu engen Liirung mit dem Staat intressirt.

Durch die Bestimmung, betreffend die Effekten, soll uns ermöglicht werden, daß solche im Realisationsfond sein können, es ist nicht gesagt, daß sie darin sein müssen. Keine Bank kauft solche, wenn es nicht nöthig ist. Es kann aber allerdings eine solche Nöthigung eintreten. Der Effektenbestand wird die Höhe eines Drittels nur selten oder gar nicht, jedenfalls nur vorübergehend erreichen.

Es ist mir aufgefallen, daß die hiesigen Gewerbetreibenden so wenig die Bedeutung der Bank zu würdigen wissen. Es ist mir nicht gelungen, Gründe dafür zu entdecken. Wenn Abgeordnete Bedenken tragen, so ist das in Hinsicht auf ihre Verantwortlichkeit begreiflich. Aber ich weiß nicht, was es heißen soll, wenn Gewerbetreibende der Errichtung der Bank entgegen sind. Es ist doch zunächst ihr Vortheil, wenn so viel Geld wie möglich in Cirkulation ist, und sie stets Geld erhalten können. Wenn nicht alle Klassen in gleichem Maße davon Vortheil ziehen, so ist es doch ein großer Unterschied, ob in Zukunft 1½ Million mehr in Cirkulation kommen oder nicht. Nicht Jeder wird allerdings bei der Bank Kredit finden, aber doch jeder Kreditfähige, der ja dann seinerseits an die Anderen wieder abgeben kann. Der Zinsfuß für vorübergehende Darlehen wird entschieden sich niedriger stellen.

Die Solidität des Betriebs wird garantirt durch die monatlichen Ausweise. Sobald im Betrieb Etwas bedenklich erscheinen kann, wird der Presse und dem Publikum Gelegenheit geboten sein darauf hinzuweisen und die Pflicht der Staatsregierung wird es sein, sich nach solchen Umständen dann näher zu erkundigen. Solche monatliche Ausweise sind doch etwas ganz Anderes, als wenn bei anderen Anstalten nur alle zwei Jahre die Bilanz gezogen wird. Es wird die Sicherheit geboten, daß im gegebenen Fall die Staatsregierung die Geschäftsordnung schärfer handhaben kann, und daß bei 40,000 Thlr. Verlust liquidirt werden muß und daß, wenn es sonst konvenirt, der Vertrag aufgehoben werden kann.

In der Erwartung, daß dem Lande aus der Bank ohne nennenswerthes Risiko wirklich große Vortheile erwachsen werden, empfiehlt die Staatsregierung Annahme der Ausschußanträge, unter dem Vorbehalt, daß das Haus Erlanger die Erhöhung des Aktienkapitals auf 500,000 Thlr. acceptirt.

Abg. **Pancratz:** Ich bin im Princip mit der Minderheit meistens einverstanden, werde aber doch nicht für Abweisung stimmen. Es scheint unsicher, ob das Institut eine Einnahmequelle für den Staat werden wird. Ich habe mir kein Urtheil darüber bilden können. Jedoch wird sich die Staatsregierung nach dem Urtheil Sachverständiger dahin entschieden haben, daß eine erhebliche Einnahme von dem Institut zu erwarten ist. Man muß ferner zugeben, daß die Gefahren für den Staat nicht ganz beseitigt sind. Gefahren von Bedeutung kann man aber nicht voraussetzen, ich fürchte sie bei den Sicherungsmitteln, besonders auch den von dem Ausschuß beantragten, wenig. Von großer Wichtigkeit ist hier der Schutz, den der Realisationsfond bietet, vorausgesetzt, daß eine gehörige Aufsicht dahin geübt wird, daß auch wirklich, wie bestimmt, Deckung zum vollen Betrage des Papiers vorhanden ist.

Die Garantie des Staats für die Ersparungskasse kann mir keine Bedenken einflößen. Ich glaube nicht, daß bei der jetzigen Verwaltung der genannten Kasse, Gefahren von dieser Seite zu erwarten sind.

Schädliche Anordnungen dahin, daß gerichtliche Deposita, Pupillengelder ohne Verantwortlichkeit der Bank übergeben werden könnten, sind nicht zu fürchten. Sollte die Staatsregierung jemals Derartiges beabsichtigen, so wird doch ein Gesetz und somit die Zustimmung des Landtags nothwendig sein.

Abg. **Hullmann:** Auch ich, wie wol die Meisten, bin Anfangs mit großen Bedenken an die Vorlage herangetreten und habe auch jetzt noch nicht alle Bedenken überwunden. Jedoch sind meine Bedenken in der hauptsächlich entscheidenden Richtung nach sorgsamer Durcharbeitung des Gesetzes und Vertrages gehoben worden. Es ist richtig, daß dem Staat in ungünstigen Zeiten nicht ein erdrückendes Risiko drohen wird. Besonders wird dies erreicht durch die zwei erheblichen Vorsichtsmaßregeln, die der Ausschuß in Vorschlag bringt: die Erhöhung des Aktienkapitals auf 500,000 Thaler und die Begebung desselben auf Namen und die Einrichtung des Realisationsfonds.

Eine günstige Einwirkung auf das Kapitalbedürfniß und den industriellen Fortschritt des Landes kann man von der Bank erwarten. Die Hoffnungen auf Gewinn lassen sich dagegen nicht genügend übersehen, ich kann diese Hoffnungen nicht voll theilen, vielleicht weil der ganze Boden mir fremd ist. Jedoch will ich nach Hebung jener entscheidenden Bedenken dem Gesetzvorschlag nicht entgegen wirken, in der Voraussetzung, daß auch die Ausschußanträge angenommen werden.

Mein Antrag ist erledigt, soweit er sich auf die geschäftliche Behandlung der Sache bezieht; so weit er sich auf Nebenpunkte zu den Bedingungen bezieht, ist bei der Specialberathung über ihn zu sprechen, hier will ich nur Einiges über den ersten Theil des Antrages sagen, welcher dahin geht, daß der Vertrag mit dem Hause Erlanger, welchen bisher die Staatsregierung nur den Motiven beigelegt hat, indem sie nur Annahme des Gesetzentwurfs beantragt, dem Hause zur Zustimmung zu unterbreiten gewesen wäre, und daß diese Unterlassung wieder gut gemacht werden müßte, indem die Staatsregierung ihr Einverständniß mit der Beschlußfassung auch über den Vertrag erklärt. Wird nur das Gesetz ange-

nommen und der Vertrag außer Acht gelassen, so wird die Staatsregierung in der Lage sein, den Vertrag nicht zu beachten, jeden anderen Vertrag an seine Stelle zu setzen oder andere Bestimmungen etwa auf Verlangen des Hauses Erlanger einzufügen. Es würde dies dem Recht des Landtags auf Kontrolle, die er in allen solchen wichtigen Angelegenheiten zu üben hat, nicht entsprechen. Ich will nicht darauf eingehen, ob nicht nach dem Staatsgrundgesetz aus konstitutionellen Rücksichten der Vertrag mit zur Beschlußfassung zu unterbreiten war. Da der Antrag des Abg. Strackerjan Aussicht hat von der Staatsregierung acceptirt zu werden, will ich meinen Antrag, soweit er diese Angelegenheit betrifft, zurückziehen. Nur einen kleinen Zusatzantrag möchte ich zum Strackerjan'schen Antrag stellen, der, seinem Sinne nach wesentlich redaktioneller Natur, dahin geht:

zwischen „abgeschlossenen" und „Vertrag" die Worte einzuschalten: „nach den zu fassenden Landtagsbeschlüssen zu ändernden".

Dieser Zusatz ist angemessen und nothwendig. Er soll uns die formale äußere Berechtigung geben, über den Vertrag selbst hier zu beschließen, und soll uns für die Zukunft das Recht mitzusprechen sichern, da sonst, wenn der Vertrag abläuft, die Staatsregierung, falls sie das Papier nicht eingehen lassen will, mit anderen kaufmännischen Geschäften abschließen könnte, unter anderen Bedingungen und anderen Bestimmungen.

So kann ich meinen Antrag zu Gunsten des nach dieser Richtung zu modificirenden Strackerjan'schen Antrages zurückziehen.

Regierungscommissar **Ruhstrat:** Ich glaube nicht, daß die Staatsregierung gegen die Fassung, welche der Antrag des Abg. Strackerjan durch das Amendement des Abg. Hullmann erhalten würde, Etwas einzuwenden hat.

Abg. **Schrimper:** Der Regierungscommissar hat behauptet, daß durch die Bank über eine Million Geld mehr in das Land käme und nach Errichtung der Bank der Zinsfuß sich niedriger stellen würde, ohne irgend Gründe dafür anzuführen. Man kann vielleicht mit mehr Recht sagen, daß wir allerdings über eine Million Papier bekommen würden, dagegen das Haus Erlanger die Bank benutzen könnte, das disponible Metallgeld aus dem Lande herauszuschaffen. Wo viele Banken existiren, ist der Zinsfuß nicht niedriger, sondern immer höher. Hier, wo bisher keine Landesbank existirte, war 1866 der Zinsfuß niedriger, als auswärts. In dieser Krisis haben viele Bremer Häuser hier vortheilhaft discontirt. Nur bei der Ersparungskasse treten Kalamitäten ein. Dort handelt es sich aber um kleine Beträge und diese Kasse wird immer sofort überlaufen werden.

Es liegt auch an der Vorlage, wenn die Gewerbetreibenden sich nicht für das Projekt interessiren konnten. Ein großer Unterschied ist es, ob, wie nach der Vorlage, das Aktienkapital sich auf 200,000 Thaler oder nach dem Ausschußantrag auf 500,000 Thaler stellt und ob die Aktien auf Namen lauten oder nicht. Nach den Anträgen des Ausschusses nehme auch ich nicht mehr eine so schroffe Stellung zu der Sache ein. Der Ausschuß hat aber auch nicht weniger als 11 wichtige Aenderungen beantragt, das beweist, wie die Vorlage erst gewesen sein muß.

Regierungscommissar **Siebold:** Eigentliche Aenderungen hat der Ausschuß an der Vorlage fast gar nicht vorgenommen. So steht gar nicht in der Vorlage, daß die Aktien nicht auf Namen lauten sollen. Das Amendement will diesen Punkt nur sicher stellen, wogegen die Staatsregierung auch keine Bedenken haben kann. Auch der Antrag, daß nur zu ein Drittel Effekten in dem Realisationsfond sein sollen, erscheint unbedenklich. Geschäfte mit Effekten sind gar nicht eigentliche Bankgeschäfte. Es ist irrig anzunehmen, daß die Aenderungen so wesentlich sind. Wichtig ist nur der Antrag, betreffend die Höhe des Aktienkapitals und die Ausstellung der Aktien auf Namen. Das ist aber auch Alles. Daß der Abg. Schrimper sich jetzt weniger schroff zur Sache stellt, glaube ich ihm wol, er sieht ein, daß es doch zur Errichtung der Bank kommt und wird sich auch allmählig von der Nützlichkeit derselben überzeugen. Kaufleute sehen doch sonst auf ihren Vortheil. Wo viel Kapital, soll ein hoher Zinsfuß die Regel sein. Für vorübergehende Anleihen ist das aber nicht der Fall, da stellt sich der Zinsfuß niedriger. Von solchen ausnahmsweisen Verhältnissen, wie sie 1866 vorlagen, darf man keine Folgen und Ableitungen machen.

Regierungscommissar **Bucholtz:** Ich hatte erst die Absicht, dem Hause Mittheilung von einer Reihe Gesuchen um Errichtung einer Bank in Oldenburg aus Berlin, Weimar, Hannover, Hamburg, Dresden u. s. w. zu machen. Hierauf kann ich jetzt wol verzichten. Doch möchte Folgendes von Interesse sein für die Beantwortung der Frage, welche Interessen das Oldenburger Land, besonders der Gewerbestand, an der Errichtung einer Bank haben und ob hier bei unseren Industrieverhältnissen sich ein Feld für eine solche bietet. Vernehmen Sie, wie früher hiesige Gewerbetreibende hierüber urtheilten.

Hierauf verlas der genannte Regierungscommissar ein 1856 eingereichtes Gesuch um Concessionirung einer Oldenburger Landesbank, mitunterzeichnet von den hiesigen Gewerbetreibenden: Hoyer, Hegeler, C. Ballin, Klävemann, welches mit starken Worten das Bedürfniß des Landes nach einer Bank hervorhebt.

Abg. **Russell:** Den Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars Siebold muß ich darin entgegentreten, daß er behauptete, der Ausschuß hätte nicht wesentliche Abänderungen an der Vorlage vorgenommen. Nur durch die Anträge des Ausschusses ist eine Möglichkeit gegeben, die Vorlage anzunehmen. Wenn der Herr Regierungscommissar die Ansicht aussprach: es sei in der Vorlage ja nicht gesagt, daß die Aktien nicht auf Namen lauten sollten, so ist ihm zu erwidern,

daß Etwas, was nicht im Gesetz ausgesprochen ist, uns keine Sicherheit geben kann.

Es wäre doch gewiß eine sehr wesentliche Abänderung des Vertrags, wenn das Haus Erlanger noch einen Bürgen stellen sollte, man kann aber doch darauf kein Gewicht legen, daß nicht im Vertrag gesagt, daß ein solcher Bürge nicht gestellt werden solle. —

Bei der Lektüre des Entwurfs mußte ich oft den Kopf schütteln und drängte sich mir die Frage auf, warum sich unser Staat nicht entschließt, selbst mit Papiergeld zu operiren, wie so viele andere Staaten. Der Ausschuß ist der Ansicht gewesen, daß von einer solchen Operation nicht viel Vortheil zu erwarten sein würde, weil dann eine zu kleine Summe Papiergeld ausgegeben werden könnte. Ich glaube das nicht. Es geben doch viele kleine Staaten Kassenscheine aus, selbst die Stadt Hannover thut es, Alle doch nur in der Absicht, zu gewinnen. Ich wünschte: unser Staat gäbe selbst Papiergeld aus und daneben würden Privatbanken gegründet. Jedoch ist zu bedenken, daß politische Verhältnisse uns in finanzielle Bedrängniß gebracht haben, und daß es jetzt die Frage ist, wie man diesem finanziellen Bedrängniß vorbeugen kann. Durch Ausgabe der Noten wird aber manche Industrie gekräftigt und die Steuerkraft erhöht werden, volkswirthschaftlich wird sie gut wirken. Der Abg. Schrimper hat behauptet: wir brauchten hier keine Bank, 1866 wären wir ohne Bank auch nicht in die Klemme gekommen. Bei einem Institut unseres Landes war aber 1866 große Noth, welche nur mit Hülfe der Bremer Bank gehoben wurde. Die Kommandite der Preußischen Bank zu Osnabrück wirkt nicht nur in der Preußischen Provinz segensreich, bis in mein Amt macht sie Geschäfte, die auf den Zinsfuß von günstigem Einfluß sind. Der Zinsfuß wird niedriger, nicht, wie der Abg. Schrimper meinte, höher, wo Banken sind.

Papiergeldemission von Seiten des Staats allein ist nicht mehr zu erreichen. Wenn überhaupt Papier ausgegeben werden soll, müssen wir uns beeilen, ehe die Thür zugeschlossen wird. Ich glaube, darum darf man mit der Zustimmung zu dem Gesetz nicht zurückhalten. Die Gefahren, welche in der Vorlage zu drohen schienen, sind durch den Ausschuß glücklich beseitigt. Jetzt sind die Gefahren so gering und verschwindend, daß der solideste Geschäftsmann keine Bedenken mehr hegen wird. In einer Hinsicht ist bei allen Geschäften ein Risiko. Wenn das Risiko so gering ist, wie im vorliegenden Fall, können wir die Verantwortung ruhig auf unsere Schultern laden. Ich werde für die Vorlage stimmen unter den vom Ausschuß aufgestellten Bedingungen und stimme mit dem Abg. Hullmann darin überein, daß dem Landtag eine wirksamere Kontrolle zu verschaffen ist.

Abg. **Ahlhorn:** Die Staatsregierung ist dem Ausschuß bei seinen Abänderungsvorschlägen bereitwillig entgegen gekommen. Eine wesentliche Aenderung des Entwurfs könnte man übrigens nur in der Bestimmung finden, nach welcher $1/3$ des Realisationsfonds aus Wechseln und höchstens $1/3$ aus Effekten bestehen soll.

Hätte die Staatsregierung beantragt, $1/2$ oder $1/4$ Million Kassenscheine auszugeben, so würde man die Folgen klar übersehen können, so daß ein Verlust nicht möglich wäre. Jetzt ist es uns Abgeordneten sehr schwer geworden, Stellung zu der Vorlage zu nehmen, wir tragen die Verantwortung für unsere Beschlüsse und ihre Folgen in ganz anderer Weise, als z. B. ein Kaufmann. Da die Staatsregierung einmal keine Kassenscheine ausgeben will, so sind wir einfach vor die Frage gestellt: wollen wir überhaupt die Bank und Papiergeld oder nicht? Auch haben die Banknoten, die wir bekommen sollen, Vortheile vor den Kassenscheinen voraus. Kassenscheine haben Zwangskours und das ist besonders für die Beamten sehr hart, diese haben z. B. in Oesterreich sehr darunter gelitten. Unser Papier können wir auch zu jeder Zeit wieder einlösen; es muß nur dafür gesorgt werden, daß immer Geld da ist.

Die Staatsregierung muß es dem Landtag Dank wissen, daß er auf öffentliche Verhandlung gedrungen hat und somit eine öffentliche Kritik ermöglichte. Der Ausschuß hat die Angelegenheit mit Sachverständigen besprochen, pro und contra sind ihm von verschiedenen Seiten Gründe aufgeführt worden; stichhaltige Gründe contra hat aber auch nicht Einer der Herren erbracht.

Der Abg. Schrimper hat behauptet, die Ersparungskasse sei 1866 in Noth gewesen und hat sich wieder noch darüber ausgelassen. Ich selbst bin bei der Neuorganisation der Ersparungskasse dafür gewesen, daß der Staat die Garantie übernehmen solle. Das verhielt sich aber so: der Staat hatte die Garantie bereits und wollte sie nur wieder los sein. Die Leitung der Kasse ist eine ausgezeichnete und darum nicht viel zu fürchten, die $1/2$ Million trägt im gegebenen Fall übrigens auch besser der Staat, als die armen Leute, Dienstboten u. s. w.

Allerdings ist es Vormündern zugelassen worden, Pupillengelder beim Staatsanlehen zu pari zu belegen, ohne Verantwortung dafür zu tragen, wenn die Papiere nicht zu pari, sondern wie jetzt 92 stehen. Ich denke aber, durch diese Erfahrung wird die Staatsregierung gewitzigt sein und nicht jetzt mit den vom Abg. Strackerjan befürchteten Gesetzvorschlägen kommen, jedenfalls wird sie aber der Landtag nicht annehmen.

Abg. **Schulze:** Ich bin mit größter Vorsicht an die Vorlage hinangegangen. Ich war schon Anfangs nicht so abgeneigt, doch habe ich mir eine gewisse Unbefangenheit zu erhalten gewußt und mir ein Urtheil gebildet, nachdem ich auch die Gegner gehört hatte. Es wurde geltend gemacht, daß Effekten der Bank keine Sicherheit geben könnten. Nun sollen aber die Effekten um 20% geringer als ihr Courswerth veranschlagt werden. Sie können ja allerdings fallen, aber so bedeutend, das ist doch nicht anzunehmen und eine Schätzung um 15% unter Courswerth würde nach

meiner Ansicht nicht mehr gefährlich sein. 20% unter dem Tagescours ein sonst gutes Papier zu nehmen, wird der vorsichtigste Geschäftsmann nicht für gefährlich halten können. Sollten dann wirklich Kalamitäten eintreten, so werden die Papiere doch nur allmählich zurückströmen und die Leiter der Bank werden als kundige Leute schon vorher Witterung haben und sich vorsehen. Man wird dann den Gefahren schon entgegen zu treten wissen.

Der Gewinn bei dem Unternehmen ist allerdings zweifelhaft, aber scheint mir doch insofern sicher, als unsere Bank doch ebenso gut, wie andere Banken, Gewinn erzielen wird.

Für den Handels- und Gewerbestand wird die Bank sicher von Nutzen sein. Wie sich der Zinsfuß stellen wird, ist freilich zweifelhaft; es ist das aber auch eine unnütze Frage. Der Kaufmann wird aber nach Errichtung der Bank immer Geld erhalten und immer Geld hineinlegen können.

Bei anderen Privatbanken liegt eine große Gefahr darin, daß sie sich bei ihren Spekulationen verleiten lassen können, das Geld, das sie als Depositum erhalten haben, hineinzustecken. Hier wird dagegen ein monatlicher Nachweis erfolgen. Während dort gar keine Zweifel aufgedeckt werden und man nicht einmal wissen kann, ob die Depositen sicher sind, kann sich hier stets die Volksmeinung geltend machen, sobald Etwas im Betrieb faul erscheinen sollte.

Kassenscheine würden wir nur in geringer Anzahl unterbringen können. Ein Bankhaus ist auch zum Vertrieb des Papiers nothwendig. — Bei der Sicherheit der Einlösbarkeit, die geboten wird, ist nicht anzunehmen, daß unser Papier als so wild gelten sollte, daß es gleich unter pari stehen würde.

Auch heute habe ich Nichts gehört, was mich in meinem Urtheil hätte schwankend machen können. Ich werde der Vorlage zustimmen, unter der Voraussetzung, daß auch die Ausschußanträge angenommen werden.

Schluß der Debatte.

Es wurde namentliche Abstimmung beantragt über den Antrag der Minderheit des Ausschusses auf Ablehnung des Gesetzentwurfs im Ganzen.

Es stimmten mit „ja" die Abgeordneten:

Schildt, Schrimper, Strackerjan II., Strackerjan III. und Bartel.

Mit „nein" die Abgeordneten:

Abels, Ahlhorn, Arkenau, Beckhusen, Böhmcker, Bremer, Brockhaus, Brörmann, Bulling, Cammann, Deeken, Eilks, Eissel, Höltermann, Huber, Huchting, Hullmann, Janssen, Köhler, Krahn, Lentz, Luerssen, Müller, Oetken I., Oetken II., Oldejohanns, Orth, Pancratz, Ramien, Rüdebusch, Russell, Schomann, v. Schrenck, Schulze, Schwegmann, Selkmann I., Selkmann II., Strackerjan I., Struthoff, Stuckenborg, Tantzen, Taphorn, Willers.

Es fehlten die Abgg. Niebour und Rüder.

Der Antrag wurde danach mit 43 Stimmen gegen 5 abgelehnt.

Der Strackerjan'sche Antrag mit dem Amendement des Abg. Hullmann wurde angenommen.

Hierauf wurde zur Specialberathung des Gesetzentwurfs übergegangen.

Art. 1 wird angenommen.

Ueber Art. 2, zu welchem die Anträge des Ausschusses 9 und 10 vorlagen, wurde die Debatte eröffnet.

Abg. **Schomann:** Der Antrag 9 will eine Nachfügung des Inhaltes: Der Staat haftet für die Einlösung. Der Staat ist aber die Gesammtheit der drei Theile des Großherzogthums und hier kann es sich nur um die Haftung eines der Theile, des Herzogthums, handeln. Ebenso erwähnt der Art. 3 „Staatskassen", wo doch nur die Kassen des Herzogthums gemeint sein können. Ich beantrage folgende redaktionelle Aenderungen:

1) im Antrag 9 zum Art. 2. §. 1. statt des Wortes „Staat" zu setzen: „Herzogthum";
2) im Art. 3. §. 1. hinter dem Worte „Staatskassen" die Worte „des Herzogthums" einzuschalten.

Die Anträge wurden unterstützt.

Abg. **Strackerjan** III.: Der erste Antrag ist richtig. Die Fürstenthümer sollen allerdings nicht die Gefahr mit tragen. Dem zweiten Antrag stehen aber erhebliche Bedenken entgegen. Es hat keine Bedenken, die Bestimmungen des Art. 3 auch für die Kassen der Fürstenthümer bestehen zu lassen. Die Kassen der drei Landestheile stehen schon wegen der Centrallasten fortwährend in Abrechnung, so daß keine Uebelstände bei der Annahmepflicht sich ergeben können.

Abg. **Strackerjan** II.: Ich halte den Antrag für überflüssig. Die Ueberschrift spricht nur vom Herzogthum. In den Fürstenthümern wird das Gesetz gar nicht publicirt. Nach der ganzen Absicht des Gesetzes ist der Ausdruck „Staat" nur auf das Herzogthum zu beziehen.

Abg. **Schomann:** So ist auch meine Ansicht. Ich habe selbst meinen Antrag als redaktionell bezeichnet. Aber im Staatsgrundgesetz versteht man doch allerdings unter „Staat" immer die Gesammtheit der drei Landestheile und hier soll ja nur das Herzogthum gemeint sein.

Abg. **Hullmann:** Wenn wir im Art. 2 von selbst unter „Staat" nur das Herzogthum verstehen sollen, dann können wir unter „Staatskassen" nicht im Art. 3 alle Kassen des Großherzogthums begreifen, obwol doch eine Annahmepflicht auch für die Kassen der Fürstenthümer bestehen soll. Im Art. 2 muß man also für „Staat" „Herzogthum" sagen.

Abg. **Selkmann** II.: Nach dem Staatsgrundgesetz zerfällt der Staat in allen finanziellen Angelegenheiten in drei Theile, von denen jeder finanziell ganz selbstständig ist. Wäre der Schomann'sche Antrag begründet, so müßten wir Vieles ändern. Die staatsgrundgesetzliche Bestimmung genügt zur

Erklärung. Auch in Birkenfeld spricht man häufig vom „Staat", wo doch nur das Fürstenthum gemeint ist.

Abg. **Russell:** Man hat nicht immer das Staatsgrundgesetz zur Hand, um zu sehen, was gemeint ist. Das auswärtige Publikum kann das erst recht nicht wissen. Ausdrücke, die Mißdeutungen ausgesetzt sind, müssen vermieden werden.

Abg. **Decken:** Ich bin mit dem Abg. Schomann einverstanden. Verstehen wir in dem einen Artikel unter „Staat" nur den Theil, so können wir nicht im nächsten Artikel alle Kassen des Großherzogthums unter „Staatskassen" verstehen. Ich habe kein Bedenken, für alle Kassen die Annahmepflicht einzuführen.

Der Schomann'sche Antrag zum Antrag 9 wurde mit 22 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Die Ausschußanträge 9 und 10 wurden angenommen.

Die Debatte wurde über Art. 3 eröffnet.

Abg. **Decken:** Nach Ablehnung des ersten Schomann'schen Antrages muß hier der Ausdruck „Staatskassen" vermieden werden, da jetzt nur noch die Kassen des Herzogthums darunter verstanden werden könnten.

Regierungscommissar **Ruhstrat:** Sollten diese Bestimmungen für Lübeck und Birkenfeld Geltung erhalten, so müßten sie auch in den Fürstenthümern publicirt werden, was bisher nicht beabsichtigt ist. Uebrigens möchte ich um so mehr anheimgeben, es beim Entwurfe zu lassen, als die Kassen im Verwaltungswege angehalten werden können, das Papier anzunehmen.

Abg. Schomann zog nach dieser Erklärung seinen Antrag zurück.

Die Artikel 3, 4, 5, 6 wurden angenommen.

Die Ausschußanträge 2—8 und 11, der Hullmann'sche Antrag sub III. wurden in ihrer Gesammtheit zur Debatte gestellt.

Abg. **Strackerjan** III. als Berichterstatter: Dem Hullmann'schen Antrag III. muß zugestimmt werden, nachdem mein Verbesserungsantrag zum Hullmann'schen Amendement sub I. angenommen ist. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß der Ausschuß für den Antrag ist.

Abg. Schrimper erklärte, daß er als Ausschußmitglied für den Antrag sei.

Abg. **Tantzen:** Mir ist aufgefallen, daß nach dem Antrag 3 Effekten nicht höher als zu 80% angerechnet werden sollen, wogegen Antrag 7 sagt: Wechsel und Effekten dürften nicht höher angelegt werden, als wenn wenigstens eines der vom Ministerium erwählten Mitglieder seine Zustimmung gibt. In diesem letzteren Falle scheinen also doch auch Effekten zu mehr als 80% angerechnet werden zu können. Ich stelle den Antrag:

unter Ziff. 7 der Bedingungen die Worte: „und demselben nicht höher angerechnet" zu streichen.

Abg. **Strackerjan** III.: Es kann ebenso gut stehen bleiben, wie bisher. Es ergänzt sich vollständig durch den Sinn des Gesetzes. Der Antrag 7 will nur, daß die vom Ministerium gewählten Mitglieder ihre Zustimmung bei Bestimmung des Kourses, nach dem die Einlegung der Papiere geschieht, geben sollen. Es können Zweifel entstehen, ob der Kours z. B. 91 oder 92 ist. Die Kourszettel zeigen an einem Tage oft Unterschiede. Bei diesen Festsetzungen soll das Aufsichtskollegium an die Zustimmung eines der vom Ministerium gewählten Mitglieder gebunden sein.

Ich will noch bemerken, daß, wenn Oldenburger Staatspapier zu 92 steht, es nicht etwa nach Antrag 3 zu 72 angerechnet wird, sondern zu weniger, als 72.

Der Antrag des Abg. Tantzen wurde unterstützt.

Abg. **Ahlhorn:** Ich bin für den Antrag des Abg. Tantzen. Effekten sollen nach dem Willen des Ausschusses nur zu 80% angerechnet werden; hiermit hat sich auch der Regierungscommissar einverstanden erklärt. Nach Art. 7 scheint nun doch, wenn nur ein Mitglied, das vom Ministerium bestellt ist, zustimmt, eine höhere Anrechnung stattfinden zu können. Der Abg. Schulze z. B. fand es hinreichend, wenn die Effekten nur um 15% unter ihren Kours angerechnet würden. Auch mir würde das wol genügen. Doch muß an den gesetzlichen 20% festgehalten werden und muß das Aufsichtskollegium nicht davon abgehen dürfen.

Abg. **Tantzen:** Es ist doch zweifelhaft, ob sich die Bestimmung sub 7, wie der Abg. Strackerjan will, nur auf die Festsetzung des Tagescourses beziehen soll. Das wäre selbstverständlich. Ueber den Tageskours muß sich das Aufsichtskollegium natürlich einigen.

Abg. **Strackerjan** III.: Ziffer 3 soll nicht durch Ziffer 7 abgeändert werden. Die Bestimmungen sub 3 sollen alle Theile binden. Ziffer 7 enthält nur Bestimmungen darüber, was zur Ausführung des sub 3 Bestimmten geschehen soll. Eine Einigung der Mitglieder des Kollegiums über den Tageskours ist selbstverständlich nöthig. Wir wollen diese Einigung aber so, daß wenigstens eines der vom Ministerium bestellten Mitglieder mit dafür ist. Diese Mitglieder könnten sonst überstimmt werden.

Der Vorsitzende ließ über die Anträge in folgender Reihenfolge abstimmen: über den Antrag des Abg. Hullmann III., über die Ausschußanträge 2—8, 11, über den Antrag des Abg. Tantzen. Die Anträge wurden sämmtlich angenommen.

5. Bericht des Verwaltungsausschusses zur Vorlage 18, Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Diensteinkommen der Volksschullehrer.

Regierungscommissar **Jansen:** Ich möchte eine Bemerkung über die Stellung der Staatsregierung zu den Anträgen des Ausschusses vorausschicken. Die Staatsregierung hat schon in ihrer Vorlage erklärt, gegen eine Erhöhung des Einkommens der Birkenfelder Volksschullehrer aus Gemeindemitteln keine Einwendungen machen zu wollen, falls der Landtag den

darauf gerichteten Anträgen des Provinzialrathes beitreten sollte, wenn gleich sie ihrerseits kein eigentlich zwingendes Bedürfniß dafür anerkennen kann und in Folge der Annahme der Ausschußanträge eine recht bedeutende Belastung der Gemeindekassen besorgen muß. Eine Verschmelzung des aus Gemeindemitteln aufzubringenden Zuschlages zu den Alterszulagen mit den Besoldungssätzen, wie der Ausschuß sie beabsichtigt, kann sie ihrerseits nur zweckmäßig finden.

Die Anträge 1, 2, 3, 4, welche lauteten:

Antrag 1.

Art. 29. §. 2. des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichtswesen im Fürstenthum Birkenfeld, wird dahin geändert, daß die Besoldungen an Schulstellen erster Klasse auf 200 bis 230 Thlr., an Schulstellen zweiter Klasse auf 170 bis 200 Thlr. und an Schulstellen dritter Klasse auf 140 bis 170 Thlr. normirt werden.

Antrag 2.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, soweit die disponiblen Mittel es erlauben, die vollen, nach Art. 86 des Staatsgrundgesetzes seither bewilligten Zuschüsse zu Schulausgaben den Gemeinden auch fernerhin zufließen zu lassen.

Antrag 3.

Art. 33. §. 1. des Gesetzes über das Unterrichtswesen im Fürstenthum Birkenfeld vom 1. März 1861 werden die Beträge, bis zu welchen die Alterszulagen gegeben werden, dahin geändert, daß künftig die erste Alterszulage bis zu einer Gesammtbesoldung von 215 Thlr., die zweite Alterszulage bis zu einer Gesammtbesoldung von 235 Thlr., die dritte Alterszulage bis zu einer Gesammtbesoldung von 255 Thlr. gegeben wird.

Antrag 4.

Die Bestimmung im Art. 29. §. 2. Abs. 4 des Gesetzes vom 1. März 1861, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, erhält statt des zweiten Satzes folgende Aenderung:

„Wo drei Klassenlehrer angestellt sind, wird die zweite Stelle mit einer Besoldung zweiter Klasse, die dritte mit einer Besoldung dritter Klasse dotirt. Wo eine Schule vier Klassenlehrer hat, erhält der zweite Lehrer eine Besoldung erster Klasse, der dritte eine Besoldung zweiter Klasse, der vierte eine Besoldung dritter Klasse. Hat eine Schule fünf Klassenlehrer, so erhält der zweite Lehrer eine Besoldung erster Klasse, der dritte und vierte Besoldungen zweiter Klasse, der fünfte eine Besoldung dritter Klasse. Wo sechs und sieben Klassenlehrer bei einer Volksschule sind, erhalten der zweite und dritte Lehrer Besoldungen erster Klasse, der vierte und fünfte Besoldungen zweiter Klasse, der sechste resp. siebente eine Besoldung dritter Klasse“,

wurden hierauf angenommen.

6. Bericht des Steuerausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung von Jagdkarten.

Die Debatte wurde zunächst über den Antrag der Minderheit des Ausschusses auf Verwerfung des Entwurfs im Ganzen eröffnet.

Regierungscommissar **Bucholtz:** Mit Bedauern hat die Staatsregierung aus dem Bericht ersehen, daß der ganze Ausschuß glaubte den Einzelnen das Jagrecht auf eigenem Grund und Boden nicht durch eine Abgabe verkümmern zu dürfen. Damit würde aber eine wesentliche Bestimmung des Entwurfs wegfallen. Die Staatsregierung hofft, daß die Mehrheit des Hauses in diesem Punkt dem Ausschuß nicht zustimmen wird. Die Staatsregierung steht nämlich auf folgendem Standpunkt: einmal wünscht sie einen polizeilichen Schutz gegen das unbefugte Umhergehen mit der gefährlichen Feuerwaffe und glaubt einen solchen in der vorgeschlagenen Einrichtung gefunden zu haben, welche u. a. auch in Frankreich als sog. port d'armes besteht.

Zweitens soll auf diesem Wege ein finanzieller Ertrag gewonnen werden. Vom Standpunkt beider Rücksichten aus ist es einerlei, ob die Jagd auf eigenem Grund und Boden oder auf fremdem betrieben werden soll. Es ist dies einerlei für den polizeilichen Schutz gegen den Mißbrauch der Feuerwaffe und einerlei, wenn man den finanziellen Ertrag im Auge hat. Es handelt sich ja nur um eine Besteuerung des Vergnügens und um eine Art Luxussteuer. Die Jagd wird dem Grundbesitzer auf eigenem Grund und Boden aber ebenso viel Vergnügen machen, wenn nicht noch mehr, als Anderen auf fremden Ländereien. So ist es nur billig, dem Grundbesitzer eine gleiche Abgabe aufzulegen, wie dem Anderen. Sie haben erst neulich vom Grundbesitz die Gefahr abwenden zu müssen geglaubt, die winzige Steuer von 1% zum Zweck des Chausseebaues beizutragen. Sie sollten um so weniger hier bestrebt sein, dem Grundbesitzer das Jagdvergnügen so unverkümmert zu lassen, daß nicht einmal die fragliche kleine Abgabe von ihm zu entrichten wäre.

Ich weiß freilich aus Erfahrung, was es zu bedeuten hat, wenn der ganze Ausschuß sich einstimmig gegen einen Antrag der Staatsregierung erklärt hat, ich will aber doch nochmals Ihnen empfehlen, auf die Wünsche der Staatsregierung rückhaltlos einzutreten.

Abg. **Hullmann:** Zweierlei Art sollen nach den Worten des Herrn Regierungcommissars die Gründe der Staatsregierung gewesen sein.

Was nun zunächst die Rücksicht auf den polizeilichen Schutz betrifft, so wird der Landtag wol so wenig wie der Ausschuß hierin einen genügenden Grund zur Genehmigung eines solchen Gesetzes erblicken. Bei der Berechtigung, frei auf eigenen

Gründen mit Feuergewehren umher zu gehen, haben sich keine irgend erheblichen Uebelstände herausgestellt. Von dieser Seite läßt sich der Entwurf durchaus nicht motiviren.

Dagegen ist die finanzielle Bedeutung des Gesetzes nicht ganz zu leugnen. Will man aber eine Steuer auf ein Vergnügen legen, so muß man, falls man das Vergnügen nicht für ein verwerfliches halten will, die Steuer in ein richtiges Verhältniß zum Werth des Vergnügens stellen. Die Abgabe muß nicht den Affektionswerth übersteigen, damit nicht mit dem Vergnügen auch die Steuer unterbleibt. Will man nicht den vielen kleinen Eigenthümern die ganze Möglichkeit zu jagen rauben, so muß die Abgabe nicht so hoch gestellt werden. Bei kleinem Besitz kann die Jagd an Ertrag und Affektionswerth nicht so viel werth sein. Uebrigens darf die Jagd, soweit sie ein Recht des Eigenthümers ist, kein Steuerobjekt abgeben. Es wäre das ein ungerechtfertigter Eingriff in das freie Eigenthum. Es sind hierbei andere Gesichtspunkte maßgebend, als der Gesichtspunkt der Luxussteuer.

Abg. **Schulze:** Ich bin mit der Minderheit für Verwerfung der Vorlage.

Ich glaube nicht, daß die vom Regierungscommissar zuerst erwähnte Rücksicht für das Gesetz einen Grund hat abgeben können. Gefahren vom unbeschränkten Umhergehen mit der Feuerwaffe sind gegenwärtig um so weniger zu besorgen, als ja jetzt Jeder beim Militair abgerichtet wird, mit der Waffe umzugehen. Im Uebrigen wird auch schon der Hausherr dafür sorgen, daß nicht Kinder oder sonst Leute, die nicht mit der Feuerwaffe umgehen können, Unheil anrichten.

Das von der Abgabe zu erwartende Einkommen wird nicht groß werden. Das Gesetz wird unendlich oft umgangen werden. Die alte Aufpasserei, die Wilddieberei, die Verfolgung mit Mord und Todtschlag, wie dies um einen Hasen kommen kann, ist von diesem Gesetz wieder zu besorgen. 1848 sah man allgemein das freie Jagdrecht für eine Haupterrungenschaft an. Durch diese Steuer würde es fast ganz wieder weggenommen. Die kleinen Leute können es dann nicht mehr erschwingen und auch Andere werden bei dem geringen Jagdertrag sich bedenken, ehe sie eine so hohe Abgabe zahlen.

Abg. **Tantzen:** Ebenso sehr wohl, wie die Staatsregierung bedauert haben soll, daß der Ausschuß die Jagd auf eigenen Gründen abgabenfrei belassen will, hat mich dieser Beschluß erfreut. Von allen Vorlagen, die uns während dieser Versammlung gemacht sind, würde sonst keine so allgemein empören. In dem Landestheil, wo ich zu Hause bin, wird man sich überhaupt sehr ungern die Ausübung der Jagd irgend erschweren lassen. Darum bin ich auch dagegen gewesen, daß durch Majoritätsbeschlüsse in der Gemeinde die Verpachtung der Jagd sollte erzwungen werden können. Auch jetzt muß ich es für ungerecht halten, wenn allgemein Jagdscheine gelöst werden sollen gegen eine Abgabe, welche dem kleinen Besitzer die Ausübung der Jagd unmöglich machen müßte.

Die Einnahmequelle würde nicht entsprechend sein. Man kann uns vorhalten, daß wir bereits drei Gesetzentwürfe mit neuen Steuern abgelehnt haben. Nun wol, ich habe gegen alle drei gestimmt, ich hoffe aber, daß wir auch so aus dem Dilemma kommen können. Der Weg der Anleihe wird am Richtigsten sein. Einmal haben wir die Bentinck'sche Schuld in dieser Steuerperiode abgetragen und dann sind wir überhaupt in einem Provisorium, insofern, als wir erst wissen müssen, ob nach Ablauf der Militairkonvention auch von uns die 225 Thlr. gezahlt werden müssen. Dazu würde der Staat nicht im Stande sein. Dann muß Etwas passiren, entweder muß der Bund seine Ansprüche ermäßigen oder wir müssen in eine noch engere Verbindung mit einem größeren Staat treten. Dieses Provisoriums wegen ist eine Anleihe das Angemessenste.

Sonst könnte ich auch für den Vorschlag des Abg. Hullmann sein, eine Steuer auf das fundirte Einkommen zu legen. Dann müßte aber zuvor eine Gewerbesteuer eingeführt werden und Grundbesitz und Gewerbe einander gleich gegenüber gestellt werden.

Uebrigens bin ich nicht für Verwerfung der ganzen Vorlage, sondern nur für die Abgabenfreiheit der Jagd auf eigenen Gründen.

Abg. **Russell:** Es wäre wünschenswerth, daß man uns gleich ein neues Jagdgesetz vorgelegt hätte. Die Unannehmlichkeiten, die mit Einführung der Jagdkarten verbunden sind, wären wesentlich dadurch modificirt worden.

Dem Besitzer darf man nicht die Verpflichtung auflegen, für die Jagd auf eigenem Land eine Abgabe zu zahlen. Er übt die Jagd nicht nur zum Vergnügen, sondern auch zum Schutz. Es wäre sehr mißlich, wenn man ihm die Möglichkeit nehmen wollte, sich gegen schädliches Wild zu schützen. Zum Vergnügen können nur Wenige die Jagd auf eigenen Gründen treiben. Unsere Grundbesitzer haben zu geringe Komplexe von Ländereien und müßten bei der Jagd doch bald die Grenze überschreiten und damit abgabepflichtig werden. So wird der Ausfall für die Steuer nicht so erheblich sein. Unbedenklich ist es bei unseren finanziellen Verhältnissen dem, der nur zum Vergnügen auf fremden Gründen jagt, eine Abgabe aufzulegen. Was man auch gegen den Entwurf geltend gemacht hat, alle diese Gründe treffen diesen letzterwähnten Fall nicht, die Mehrheit des Ausschusses hat das Richtige getroffen.

Abg. **Ahlhorn:** Den Sonntagsjägern eine Abgabe aufzulegen, ist unbedenklich, aber das Recht, auf eigenem Grund und Boden frei zu jagen, muß man hochhalten. Auch ist es zweifelhaft, ob eine Beschränkung dieses Rechts nach Art. 64. §. 3. des Staatsgrundgesetzes zulässig erscheint. Will man den kleineren Besitzern 5 Thaler für die Jagdberechtigung abnehmen, so hebt man das Jagdrecht überhaupt so gut wie auf. Sonst sind wir hier bestrebt, unsere Einrichtungen den Preußischen anzupassen. Der Preußische Minister von Itzenplitz hat aber neulich auf eine Petition aus Hannover resol-

virt, alle für die Jagdberechtigung gelösten Gelder sollten in die Gemeindekassen fließen.

Antrag 1. wurde abgelehnt.

Die Anträge 2 und 3 wurden mit dem Art. 1 zur Berathung gestellt. Sie lauten:

Antrag 2.

hinter „Jagd" einzuschalten: „auf fremden Boden".

Antrag 3.

mit diesen Aenderungen den Artikel anzunehmen.

Abg. **Russell:** Ich stelle den Zusatzantrag zu Art. 1.: der Landtag wolle beschließen, dem Art. 1 als §. 3 hinzuzufügen:

Der Inhaber einer Jagdkarte ist berechtigt, in Begleitung des Grundbesitzers auf dessen Grund und Boden, des Pächters einer Jagd oder eines Jägers, dem die Mitnahme eines Begleiters schriftlich vom Grundeigenthümer gestattet ist, in dessen Jagdrevier die Jagd auszuüben, ohne dazu einer weiteren Legitimation zu bedürfen.

In Hannover und überall, wo Jagdkarten eingeführt sind, existirt ein solches Recht. Es ist schwer Erlaubniß von den einzelnen Eigenthümern so zu erhalten, daß sie dem Gesetz genügt, besonders die Beglaubigung der Unterschriften ist schwierig vornehmen zu lassen. Es gibt allerdings eine Menge Eigenthümer, die gern Erlaubniß geben, einen Begleiter mitnehmen zu dürfen, aber jene durch das Gesetz geforderten großen Umständlichkeiten machen es so schwer, von jener Erlaubniß Gebrauch machen zu können. Ich glaube, die Annahme meines Antrages wird im Interesse der Kasse wie der Jäger sein. Es ist kein Grund abzusehen, warum nicht Jemand, der eine Jagdkarte gelöst hat, mit dem Grundeigenthümer oder einem Jagdpächter ohne weitere Legitimation auf die Jagd gehen sollte.

Abg. **Deeken:** Mit Sinn und Tragweite des Russell'schen Antrags bin ich einverstanden. Doch habe ich das Bedenken, daß der Antrag nicht hierher paßt, er paßt nur zum Jagdgesetz. Er hat mit der Besteuerung nichts zu thun, denn eine Jagdkarte soll ja auch der Begleiter gelöst haben. Es ist nur eine Aenderung des Jagdgesetzes, daß er hinfort keinen Erlaubnißschein mehr von den Besitzern zu erwirken braucht. Das ist eine zweckmäßige Abänderung, hier gehört sie aber nicht her. Hier könnte nur am Platz sein, den Antrag auf Revision des Jagdgesetzes wieder aufzunehmen.

Abg. **Hullmann:** Das Bedenken des Abg. Deeken, welcher sonst mit dem Abg. Russell einverstanden ist, hat mehr einen redaktionellen Charakter und scheint überhaupt nicht erheblich genug, um den sonst praktischen Antrag zurückzuweisen. Er paßt in der That ganz gut hierher. Eigenthümer und Jagdpächter sollten immer andere Jagdliebhaber mitnehmen können, doch nur Kontrolle und Abgabe vorbehalten. Beides wurde bisher durch Beglaubigung und Sportulirung der Erlaubnißscheine erreicht. Nun wird nach Einführung der Jagdkarten diesen Rücksichten auf anderem Wege bereits entsprochen. Eine Regulirung dieser Angelegenheit kann demnach ganz gut hier vorgenommen werden. Die Wünsche der Jagdliebhaber scheinen im vorliegenden Fall zu kollidiren und der Abg. Deeken zu wünschen, daß der Abg. Russell ihm einen Druck ausüben hilft, eine Revision des Jagdgesetzes zu erlangen.

Abg. **Höltermann:** Mit den Jagdkarten muß es wie in Hannover und Preußen gehalten werden. Es ist bekannt, daß dort, wer im Besitz einer Jagdkarte ist, in Begleitung der Grundeigenthümer und Jagdpächter überall jagen kann.

Abg. **Russell:** Es handelt sich um Einführung von Jagdkarten und wird es hier am Platz sein, mit dem Besitz einer solchen Karte auch ein bestimmtes Recht zu verbinden. Uebrigens berufe ich mich auf die Ausführungen des Abg. Hullmann.

Abg. **Schomann:** Der Ausschußantrag 2 wünscht im Art. 1 den Ausdruck: „auf fremden Boden". Wird das in dieser Fassung angenommen, so würden auch Diejenigen, welche dingliche Nutzungsrechte, wie z. B. lebenslänglichen Nießbrauch haben, zur Lösung von Jagdkarten verpflichtet sein. Das kann nicht beabsichtigt sein. Auch das Jagdgesetz stellt diese Personen den Eigenthümern gleich. Man könnte sagen, daß sich die wünschenswerthe Ausdehnung durch Interpretation aus dem Jagdgesetz gewinnen ließe. Dies hier ist aber ein besonderes Gesetz, keine Novelle zum Jagdgesetz, es ist daher besser, die Ausdehnung bestimmt auszudrücken. Ich beantrage:

der Landtag wolle beschließen, daß dem Art. 1 folgender §. 3 hinzugefügt werde:

die Grundstücke, an welchen dem Besitzer ein dingliches Nutzungsrecht zusteht, werden dem Besitzer gegenüber nicht als fremde Grundstücke angesehen.

Dieser Antrag, wie der Antrag des Abg. Russell wurden ausreichend unterstützt.

Auf Vorschlag des Abg. Hullmann wurden die vorliegenden Anträge in folgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht: Der Antrag des Abg. Russell, der Ausschußantrag 2, der Antrag des Abg. Schomann, und wurden sämmtlich angenommen, dann auch der Art. 1 mit den beschlossenen Aenderungen. Der Antrag 4 des Ausschusses wurde angenommen, welcher lautete:

statt „die Dauer eines Jahres" zu setzen: „die Zeit eines Jahres vom 1. September angerechnet" und mit dieser Aenderung den Art. 2 anzunehmen.

Sodann wurde über Art. 3, Ausschußanträge 5, 6, 7, die Debatte eröffnet; letztere lauten:

Antrag 5.

statt 5 Thlr. zu sagen „einen Thaler",

Antrag 6.

statt 5 zu setzen 3,

Antrag 7.

den Art. 3 mit der etwa beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Abg. **Ahlhorn:** Aus finanziellen Rücksichten bin ich für eine Abgabe von 1 Thlr. Es wird diese einen größeren Ertrag bringen als eine Abgabe von 3 oder gar 5 Thlr. Solche Jagdliebhaber gibt es nicht viel, die 3 Thlr. dafür bezahlen wollen; zur Zahlung von 1 Thlr. werden sich aber Viele verstehen.

Die großen Güter würden sonst auch die ganze Jagd wieder an sich bringen.

Abg. **Hullmann:** Eine Abgabe von 1 Thlr. ist doch zu niedrig, um das zu liefern, was eine Abgabe von 3 Thlr. abwerfen wird. Wo wirklich so großes Interesse an der Jagd ist, wird man auch vor Zahlung der 3 Thlr. nicht zurückschrecken.

Antrag 5 wurde abgelehnt, die Anträge 6 und 7 angenommen.

Der Art. 4 wurde dem Antrage 8 gemäß angenommen; ebenso der Art. 5 mit den Anträgen 9, 10, 11, welche lauten:

Antrag 9.

im Absatz a. hinter „Jagd" und desgl. im Absatz b. vor „jetzt" einzuschalten: „auf fremden Boden"

Antrag 10.

statt „20 Thalern" zu setzen „5 Thalern"

Antrag 11.

den Art. 5 mit den etwa beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Der Vorsitzende machte bekannt, daß die nächste Sitzung am folgenden Tage, 10 Uhr Morgens, ihren Anfang nehmen würde.

Tagesordnung:

1) Bericht des Organisationsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden.
2) Bericht des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Gehaltsregulativs und zu dem Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 12. Juni d. J., betr. Uebernahme der Kosten des künftigen Staatsministeriums und des Cassationssenats des neuen Oberappellationsgerichts auf die Centralkasse.
3) Bericht des Finanzausschusses zu dem modificirten Voranschlag der Centraleinnahmen und Ausgaben pro 1868/69.
4) Desgl., betr. Zulage für den Hülfskassirer der Landeskasse in Eutin.
5) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 1. Juli d. J., betr. Veräußerung der Kaserne zu Eutin.

Ende der Sitzung 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Mosen.

Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zehnte Sitzung.

Oldenburg, den 11. Juli 1868. Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1) Bericht des Organisationsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden.
2) Bericht des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurfe, betr. Abänderungen des Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums Oldenburg (Nebenanlage II. zu Anlage 41) und zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 12. Juni d. J., betr. Uebernahme der Kosten des künftigen Staatsministeriums und des Cassationssenats des neuen Oberappellationsgerichts auf die Centralcasse.
3) Bericht des Finanzausschusses zu dem modificirten Voranschlage der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums pro 1868/1869.
4) Desgl. über die Vorlage, betr. Bewilligung einer Zulage für den Hülfscassirer Bahrs bei der Landescasse zu Eutin.
5) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzogl. Staatsregierung vom 1. Juli d. J., betr. die Veräußerung der Caserne in Eutin.

Vorsitzender: Präsident Lentz.

Am Ministertische: Die Regierungscommissarien Bucholtz, Ruhstrat, Dr. Janssen, Jansen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird von dem Schriftführer Deeken verlesen und vom Landtage genehmigt.

Eingänge:

1) Schreiben des Staatsministeriums vom 10. d. M., betr. die Vorlage, betr. Bewilligung einer Gehaltszulage für den Hülfscassirer bei der Landescasse zu Eutin.

Mittelst dieses Schreibens, welches vom Präsidenten verlesen wird, wird der Antrag der Staatsregierung wegen Gewährung einer jährlichen Zulage von 100 Thlr. für den Hülfscassirer Bahrs zu Eutin zurückgezogen, weil derselbe in Folge des Ablebens des Landescassirers Kasch zu Eutin und Verleihung der dadurch vacant gewordenen Dienststelle an den bisherigen Hülfscassirer Bahrs wegfällig geworden ist.

Das Schreiben geht ad acta und fällt demgemäß der vierte Gegenstand der heutigen Tagesordnung von derselben fort.

2) Schreiben des Staatsministeriums vom 10. d. M., betr. die modificirten Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums resp. des Herzogthums für die Jahre 1868 und 1869.

Der Präsident verlies't die in diesem Schreiben von der Staatsregierung gestellten Anträge, worauf das Schreiben dem Finanzausschusse überwiesen wird.

Der Präsident setzt hierauf die Frist für die Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung folgender Gesetzentwürfe:

1) des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Ausgabe von Papiergeld;
2) des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Diensteinkommen der Volksschullehrer;
3) des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung von Jagdkarten;
4) des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg,

betr. Neue Bestimmungen zu dem Gesetze, betr. Einrichtung der Aemter,

auf die Zeit bis Montag, den 13. Juli, Mittags 12 Uhr fest.

Tagesordnung:

1. Bericht des Organisationsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden.

Der Präsident eröffnet zunächst die Berathung über den Ausschußantrag Nr. 1, welcher für den Fall, daß der Gesetzentwurf angenommen werden sollte, dahin gestellt ist:

„der Landtag ersuche Großherzogliche Staatsregierung, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs in Erwägung ziehen zu wollen."

Regierungscommissar **Jansen:** Er wolle sich einige wenige Worte über diesen Ausschußantrag erlauben. Ein Verwaltungsgerichtshof als Recursinstanz für streitige Verwaltungssachen sei allerdings in Baden im Zusammenhange mit einer neuen Organisation der Verwaltungsbehörden errichtet worden. Eine solche Einrichtung sei auch neuerdings in Baiern in Anregung gekommen und bestehe, wenn er sich nicht irre, im Großherzogthum Hessen seit dem Jahre 1852 unter der Bezeichnung „Verwaltungsjustizhof." — Ob eine solche Einrichtung nach den besonderen Verhältnissen eines Staates zweckmäßig sei, hänge vornehmlich von zwei Voraussetzungen ab; zunächst davon, daß die Verhältnisse des Staates groß genug seien, um den Apparat nicht zu großartig und complicirt im Verhältniß zu den Gegenständen, für die er dienen solle, erscheinen zu lassen; sodann davon, daß die Lage der Gesetzgebung derartig sei, daß eine Ausscheidung der unter die Competenz einer solchen Behörde fallenden Gegenstände der Verwaltungsrechtspflege aus dem Kreise der Gegenstände der politischen Verwaltung ohne Schwierigkeit ausführbar erscheine.

Es sei der Staatsregierung zweifelhaft, ob beide Voraussetzungen und besonders die erstere bei uns zuträfen, und sie halte es daher kaum für wahrscheinlich, daß für unsere Verhältnisse die Lösung der Frage auf dem Wege, wie ihn Baden eingeschlagen habe, zweckmäßig herbeigeführt werden könne.

Abg. **Hullmann:** Zu den Belegen, welche der Regiegierungscommissar aus andern Staaten angeführt habe, wolle er noch einen hinzufügen. Auch in Würtemberg sei vor einem Jahre ein ähnlicher Antrag auf Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes an die Kammer gebracht und wenn er sich recht entsinne, auch von der Kammer angenommen und zum Gesetze erhoben worden. Von den Schwierigkeiten, die der Regierungscommissar hervorgehoben habe, sei diejenige, daß die Lage der Gesetzgebung so sein müßte, daß die der Competenz eines solchen Gerichtshofs zuzuweisenden Sachen sich von den administrativ-politischen Gegenständen müsse trennen lassen, doch vielleicht nur eine Schwierigkeit für die Vorarbeiten. Diese Schwierigkeit möge hier vielleicht eine größere sein wie anderswo; aber das könne kein Motiv sein, auf den Antrag nicht einzutreten. Die Lage der Gesetzgebung möge hier vielleicht eine solche sein, daß sich nicht in allen Punkten die Grenze genau ziehen lasse zwischen den Gegenständen, die dem Verwaltungsgerichtshofe zuzuweisen und denjenigen, die den Verwaltungsbehörden zu belassen seien. Daraus folge aber nur, daß der eine oder andere Punkt, der in andern Ländern unter die Competenz des Verwaltungsgerichtshofs falle, hier bei den Verwaltungsbehörden zu lassen sei. Das seien also so unübersteigliche Schwierigkeiten nicht, daß man daraus einen Grund nehmen könne, auf den Antrag gar nicht einzugehen.

Daß die Größe unseres Landes der Ausführung erhebliche Schwierigkeiten entgegensetze, möge sein; aber auch diese seien nicht so bedeutend, wie der Regierungscommissar meine. Auch in anderen Staaten werde der Verwaltungsgerichtshof schwerlich so besetzt sein, daß die Mitglieder nur diesem einen Officium zu dienen hätten; auch da würden die Mitglieder aus andern richterlichen und Verwaltungs-Collegien genommen werden. Das könne man auch hier thun und es werde also das Land darum nicht mit einem neuen kostspieligen Organismus belastet werden. Es sei allerdings richtig, daß aus der jetzigen neuen Organisation, nach der die ganze Verwaltung direct vom Ministerium geleitet werde, eine Schwierigkeit für die neue Einrichtung entstehe, insofern als in dem Verwaltungsgerichtshofe, der zum Theil auch über die Rechtsbeständigkeit von Verfügungen und Beschlüssen des Ministeriums zu entscheiden haben werde, Verwaltungsbeamte sitzen würden, die im Uebrigen dem Ministerium untergeordnet seien. Allein dieselbe Schwierigkeit werde auch in andern Staaten nicht fehlen, wo dennoch eine solche Einrichtung bestehe und allgemeinen Beifall gefunden habe.

Der Ausschußantrag Nr. 1 wird hierauf angenommen.

Es wird sodann in die Specialberathung eingetreten und es werden nacheinander zunächst die Artikel 1 bis 10 gemäß dem auf unveränderte Annahme derselben gerichteten Ausschußantrage Nr. 2 ohne Debatte angenommen.

Zu Artikel 11 des Entwurfs erhält das Wort der

Abg. **Russell:** Er habe nicht die Absicht, zu diesem Artikel einen Antrag zu stellen, indem auch er der Ansicht sei, daß nach bestehenden Rechts-Verhältnissen die vorgeschlagene Commission nicht zu beseitigen und demjenigen Institute vorzuziehen sei, welches jetzt die betreffenden Geschäfte wahrzunehmen habe. Er wolle jedoch aufmerksam machen auf das Verfahren, welches Preußen in dieser Beziehung eingeschlagen habe. Dort seien die Consistorien für die Provinz Hessen in Cassel, Fulda und Hanau mit einander verschmolzen worden mit der Bestimmung, daß die confessionellen Gegenstände nur von denjenigen Mitgliedern, welche der betreffenden Confession angehörten, entschieden werden sollten. Dies sei billig und empfehle es sich, hier die kirchlichen Verhältnisse ähnlich zu ordnen wie in Preußen. Wir wüßten Alle, daß bei dem bestehenden Con-

flicte, in Folge dessen die katholischen Geistlichen nur provisorisch angestellt seien, die dadurch hervorgerufenen Zustände auf die Dauer weder für die Geistlichen noch für die Gemeinden erträglich seien.

Die Verhältnisse müßten geordnet werden und sei es am Besten, das Verfahren der preußischen Regierung auch hier einzuführen. Dadurch würden die Rechte des Staates und der Kirche gleichmäßig gesichert und könnten auch erhebliche Ersparungen gemacht werden. Es würde alsdann bei den Visitationen die Mitwirkung der Aemter aufhören und das Officialat in Vechta könne aufgehoben werden, indem die einschlagenden Verhältnisse direct dem Bischofe untergeordnet würden. Man würde durch ein solches Verfahren einem allgemeinen Wunsche entsprechen und die Landescasse könne dabei nicht unwesentliche Ersparungen machen. Es sei also im doppelten Interesse des Landes. Er habe indessen hiermit nur einen Wunsch, den er nicht habe zurückhalten können, aussprechen und zur Erwägung der Regierung verstellen wollen.

Die Abstimmung über den Art. 11 wird ausgesetzt und zunächst die Berathung über die Artikel 12—14 eröffnet. Dieselben geben zu einer Debatte keinen Anlaß und werden darauf die Art. 11 und 12—14 gemäß dem auf ihre unveränderte Annahme gerichteten Ausschußantrage Nr. 2 angenommen.

Zu Art. 15 §. 1 und 2 liegt der Ausschußantrag Nr. 3 vor, welcher dahin geht:

„Im Artikel 15 §. 1 werde statt „an das Staatsministerium, Departement des Innern, bezw. der Finanzen" gesetzt: „an das betreffende Departement des Staatsministeriums"

und

im §. 2 daselbst statt: „steht dieselbe dem Staatsministerium, Departement des Innern bezw. der Finanzen zu" werde gesetzt: „steht dieselbe dem betreffenden Departement des Staatsministeriums zu."

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Zu dem §. 3 des Art. 15 beantragt die Mehrheit des Ausschusses im Antrage Nr. 4:

im Art. 15 §. 3 werde das Wort „erste" und „(§. 2)" gestrichen,

während die Minderheit Ablehnung dieses Antrags empfiehlt.

Regierungscommissar **Jansen:** Die Staatsregierung lege im Interesse des Zweckes der neuen Organisation den entschiedensten Werth darauf, daß die Zahl der Verwaltungs-Instanzen auf zwei beschränkt bleibe. Es sei die Absicht der Regierungsvorlage, eine durchgreifende Vereinfachung des Geschäftsbetriebes beim Staatsministerium herbeizuführen, mit der zugleich eine bedeutende finanzielle Ersparniß Hand in Hand zu gehen habe. Wenn dieser Zweck erreicht werden solle, so müsse das Staatsministerium und namentlich das Gesammtministerium von jeder Befassung mit untergeordnetem Detail möglichst frei gehalten werden. Das sei der Grundgedanke des ganzen Organisationsplanes. Mit diesem Principe scheine auch der Ausschuß im Ganzen einverstanden zu sein; gleichwol liege ein Mehrheitsantrag vor, welcher wolle, daß ganz allgemein an das Gesammtministerium recurrirt werden könne, auch in denjenigen Fällen, in denen die Sache schon durch zwei Instanzen gelaufen sei. Dieser Antrag stehe mit dem Geiste und den Zeilen des Organisationsplanes in Widerspruch und sei geeignet, die materiellen und finanziellen Erfolge desselben theilweise wieder aufzuheben.

Während der Ausschuß auf der einen Seite damit einverstanden sei, daß alles Detail vom Staatsministerium möglichst fern gehalten werden müsse, schaffe er auf der andern Seite durch eine solche Bestimmung, wenn man sich so ausdrücken dürfe, eine Druckpumpe, durch welche jeder unwesentliche Gegenstand, welcher von den unteren Instanzen ohne irgend welchen Nachtheil definitiv zu erledigen gewesen wäre, im Instanzenzuge bis an das Gesammtministerium und selbst an den Großherzog hinaufgebracht werden könne. Dadurch würde also das Detail, welches gerade vom Ministerium abgewendet werden solle, durch die Hinterthür des Instanzenzuges wieder an dasselbe gebracht und damit sei der Erfolg der ganzen Organisation wesentlich gefährdet.

Die Staatsregierung könne aber dem Antrage um so weniger zustimmen, als er auch materiell eine Verschlechterung der bestehenden Gesetzgebung sei.

Das Princip der sog. Recursverordnung von 1814, welche sich im Allgemeinen noch in Geltung befinde, sei allerdings, daß alle Sachen überhaupt bis unmittelbar an das Landesh. Cabinet sollten verfolgt werden können. Ebenso habe das Gesetz vom 27. April 1857, betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden, die allgemeine Bestimmung, daß in allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde eine Entscheidung abgegeben habe, der Recurs bis an das Staatsministerium Statt finden solle, soweit nicht in Specialgesetzen ausdrückliche Ausnahmen hievon bestimmt seien. Allein seit dem Staatsgrundgesetze, also seit unsere Gesetzgebung einen moderneren Character angenommen habe, sei von diesem Grundsatze ein solches System von Ausnahmen entstanden, daß von dem ersteren als von der Regel gar nicht mehr die Rede sein könne. Alle größeren organischen Gesetze, die Gemeindeordnung, Deich-, Wegeordnung, Verkoppelungsgesetz, Steuergesetze 2c. seien beherrscht von dem Gedanken, daß nur zwei Instanzen zulässig sein sollten. Es läge daher die Sache jetzt so, daß die drei Instanzen nur in wenigen untergeordneten Fällen gemäß der Verordnung von 1814 beständen, daß dagegen die wichtigeren Sachen gemäß den Bestimmungen der neueren Gesetze sich mit zwei Instanzen begnügen müßten. Die Regel der Verordnung von 1814 sei also durch die neueren Gesetze zur seltenen Ausnahme geworden.

Dieses Zwei-Instanzen-System habe sich auch in der Erfahrung durchaus bewährt und die Staatsregierung würde es als einen Rückschritt betrachten müssen, wenn man sich hierin von dem Vorbilde anderer Staaten, die auch allgemein die 2 Instanzen eingeführt hätten, trennen und auf das bereits

überwundene Princip der Verordnung von 1814 wieder zurückgreifen wolle. Man habe für die Revisionsinstanz angeführt, daß man in der neuen Organisation nicht mehr diejenigen Garantien haben würde, welche in der collegialen Geschäftsbehandlung der jetzigen Mittelbehörden gelegen sei. Daß diese Garantie wegfallen werde, sei allerdings richtig; aber das sei eine nothwendige Consequenz der Veränderung der Grundlage unserer ganzen Behördenorganisation. Zwei Systeme seien überhaupt nur möglich: das collegiale oder das büreaukratische. Beide Systeme hätten ihre besonderen Vorzüge und ihre besonderen Nachtheile. Die Staatsregierung und der Ausschuß hätten sich für das büreaukratische System entschieden, weil dasselbe eine raschere und einfachere Geschäftsbehandlung ermögliche und weniger Kosten damit verbunden seien. Habe man aber einmal dies System angenommen, dann dürfe man auch kein Heimweh nach den besonderen Vortheilen des Collegial-Systems haben, sondern müsse mit den Vorzügen auch die etwaigen Nachtheile desselben hinnehmen. Auch in andern Staaten habe man dagegen keine Bedenken gehabt. In Preußen entscheide der Departements-Minister ohne Mitwirkung seiner Collegen in letzter Instanz sogar über Beschlüsse und Entscheidungen, welche von Collegien gefaßt seien. Es könne dort also ein büreaukratischer Beamter kollegialisch gefaßte Beschlüsse wieder aufheben. Das sei also eine viel größere Anomalie, als wenn man hier beabsichtige, daß der Fachminister nur über Beschlüsse von büreaukratisch eingerichteten Unterbehörden entscheiden solle.

Es werde vielleicht gesagt werden, es solle nur die Möglichkeit gegeben sein, daß eine Revision Statt finden könne; factisch werde davon selten Gebrauch gemacht werden; wenn der Fachminister schon seine Entscheidung getroffen habe, werde nur in den seltensten Fällen Revision nachgesucht werden. Das werde indessen nach der Ansicht der Staatsregierung nicht der Fall sein; die Erfahrung lehre vielmehr im Gegentheil, daß, wo ein Instanzenzug bestehe, die meisten Sachen auch durch alle Instanzen getrieben würden und wenn das Publikum erst wisse, welchen Werth man auf die Möglichkeit des Zusammenwirkens aller 3 Minister bei jeder untergeordneten Verwaltungssache lege, so werde schwerlich Jemand seine Sache für so unbedeutend und so schlecht halten, um sie dieser Procedur nicht zu unterwerfen.

Man habe hervorgehoben, daß auch die Möglichkeit von Frivolitätsstrafen ein Schutzmittel gegen leichtsinnige Recurse abgeben werde. Allein es könnten 100 und mehr Sachen vorkommen, die noch so haltlos und unbegründet sein könnten, ohne daß sie darum direct als frivol zu bezeichnen und mit Strafen zu ahnden seien. Es werde sich deshalb das andrängende Detail durch solche Strafen kaum vermindern lassen. — Er mache schließlich noch einmal auf die finanziellen Bedenken aufmerksam, indem der ganze Organisationsplan in Verbindung mit den Regulativbestimmungen principiell davon ausgehe, daß nur zwei Instanzen zugelassen und das Staatsministerium von dem untergeordneten Detail nicht in Anspruch genommen werden solle. Werde dagegen der Recurs überall bis ans Gesammtministerium zugelassen, dann würde sich naturgemäß ein besonderes Referentenpersonal beim Gesammtministerium ausbilden und die Voraussetzungen der Regulative würden bald nicht mehr passen. Er empfehle deshalb dringend, die Bestimmungen des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Abg. **Hullmann:** Er sei mit dem Regierungscommissare und der Minderheit des Ausschusses einverstanden. Wenn man einmal das Collegialsystem ersetze durch eine büreaukratische Verfassung im Ministerium und dies namentlich deswegen geschehe, weil uns die finanzielle Lage zwinge, so müsse man auch den Schritt weiter thun und es auch in Beziehung auf die Recurse bei den Consequenzen des neuen Princips lassen. Es sei richtig, daß, wie der Regierungscommissar gesagt habe, sonst die Arbeitslast größer und in Folge dessen auch eine stärkere Besetzung der neuen Behörde nothwendig werden würde und dadurch die finanziellen Vortheile der neuen Organisation theilweise wieder verloren gehen könnten.

Es scheine, daß nach dem Entwurfe der einzelne Minister und seine Räthe an die Stelle der jetzigen Collegien treten sollten; dann müsse man auch wenigstens da, wo bisher die Regierung in letzter Instanz entschieden habe, mit den Verfügungen des an ihre Stelle tretenden Einzelministeris sich zufrieden geben und insoweit sich bei dem Vorschlage des Entwurfs beruhigen. Allerdings habe man erst ganz kürzlich einen Beschluß gefaßt, der hierzu nicht stimme. Es sei nämlich in dem Gesetzentwurf über die Erbschaftssteuer für das Herzogthum eine Bestimmung dahin aufgenommen worden, daß gegen die Entscheidungen der zweiten Instanz noch ein Recurs an das Staatsministerium Statt finden solle, womit man habe erreichen wollen, daß in den betreffenden Sachen das Gesammtministerium in letzter Instanz ebenso sollte entscheiden können, wie es in den von Birkenfeld kommenden Sachen von selbst und ohne Weiteres die letzte Instanz bilde.

Der Regierungscommissar habe schon gesagt, daß in unseren Gesetzen das System der zwei Instanzen in manchen Sachen nicht vollständig bestehe, indem gegen viele von der Regierung und Cammer in 2. Instanz abgegebene Verfügungen der Recurs an das Staatsministerium zulässig sei, also drei Instanzen beständen. Es scheine deswegen das Zweckmäßigste zu sein, daß man es auch in Zukunft bei dem bewenden lasse, was bisher Rechtens sei.

Der Gedanke des Entwurfs sei der, daß die Regierung und die Cammer durch den betreffenden Departementsminister ersetzt werden sollten.

Wenn man nun die neue Organisation vollständig und ohne Rückhalt genehmige, so dürfe man auf der einen Seite nicht die dritte Instanz dort einführen wollen, wo sie bisher nicht bestanden habe; man sei aber auch auf der andern Seite nicht in der Lage, ohne specielle Prüfung der Gesetze die dritte

da aufzugeben, wo sie einmal gesetzlich bestehe. Daher schlage er, obwohl er sonst mit der Minderheit und dem Regierungscommissar einverstanden sei, vor, daß der §. 3 des Art. 15 so gefaßt werde:

„Wer durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Ministerialdepartements, welche dasselbe entweder in erster Instanz oder in solchen Fällen, wo bisher der Recurs an das Ministerium in dritter Instanz zuständig war, in zweiter Instanz abgegeben hat, sich beschwert erachtet" ꝛc.

Mit Annahme dieses Amendements würde man auf dem Boden der bestehenden Gesetzgebung bleiben. Redactionell möge an demselben vielleicht was auszusetzen sein, das könne aber bei der zweiten Lesung verbessert werden.

Der Antrag wird genügend unterstützt und geht mit zur Verhandlung.

Regierungscommissar **Jansen:** Der Antrag des Abg. Hullmann solle, wenn er ihn recht verstanden habe, den status quo in Bezug auf den Instanzenzug aufrecht erhalten. Ursprünglich sei man auch bei Ausarbeitung der Vorlage davon ausgegangen, daß die neue Organisation des Staatsministeriums keine Veranlassung gebe, materielle und principielle Aenderungen innerhalb der für den Instanzenzug bestehenden Bestimmungen eintreten zu lassen, sondern daß die letzteren einfach auf das neue Behördensystem zu übertragen seien. Wenn man später hiervon abgegangen sei und das Zwei-Instanzen-System generalisirt habe, so sei das deshalb geschehen, weil die Fälle, in denen die jetzige Gesetzgebung drei Instanzen zulasse, äußerst selten und im Wesentlichen auf die Zeit vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes beschränkt seien. Der Mehrzahl nach seien dies ganz unbedeutende Sachen; er wisse kein Gesetz anzugeben, welches in bedeutenderen Sachen drei Instanzen zugelassen habe. Deshalb habe die Staatsregierung, obwohl sie ursprünglich auch von dem Standpunkt des Abg. Hullmann ausgegangen sei, es unbedenklich gefunden, das Zwei-Instanzen-System zu generalisiren.

Abg. **Hullmann:** Weil es sich nicht übersehen lasse und auch die Motive keine vollständige Auskunft darüber gäben, in welchen Fällen die drei Instanzen zur Zeit noch in Anwendung seien und weil man deshalb nicht in der Lage sei, augenblicklich zu prüfen, ob man sie in allen diesen Fällen entbehren könne, so müsse er bei seinem Antrage bleiben. In dem speciellen Falle, in dem man neulich noch die dritte Instanz einzuführen beschlossen habe, hätten besondere Gründe vorgelegen, indem man dadurch eine gleichmäßige Behandlung der drei ziemlich gleichlautenden Gesetze habe ermöglichen wollen. Um hier die definitive Entscheidung über die unter diese Gesetze fallenden Sachen in eine Hand zu legen, habe man für das Herzogthum noch einen Recurs an das Staatsministerium zulassen müssen, weil die gleichen Birkenfelder Sachen so wie so schon direct immer an das Ministerium kämen.

Abg. **von Schrenck:** Gegen den Antrag von Hullmann spreche der Umstand, daß bei Annahme desselben für viele kleinere Sachen, die unter die frühere Gesetzgebung fielen, drei Instanzen, dagegen für die wichtigern durch die neuere Gesetzgebung beordneten Sachen nur zwei Instanzen gelten würden. Das würde eine Anomalie sein, die man nicht perpetuiren dürfe. Darum müsse man dem Regierungs-Entwurfe zustimmen.

Regierungscommissar **Bucholtz:** Derselbe Gedanke, den soeben der Vorredner ausgesprochen habe, habe sich ihm bei dem Hullmann'schen Antrage aufgedrängt. Es würden durch die Annahme desselben irreguläre Verhältnisse entstehen. Wenn der gegenwärtige Zustand aufrecht erhalten werde, so würde dies verkehrt und irrationell sein, insofern, als gerade die wichtigsten Sachen nicht an das Ministerium würden gebracht werden können, wenigstens nicht an das Ministerium als dritte Instanz. Alle Gemeinde-, Weg- und Verkoppelungssachen kämen nach den bestehenden Gesetzen, wenn sie in erster Instanz von den Bezirksbehörden entschieden wären, nur an die Regierung, von wo sie nicht mehr an das Ministerium als dritte Instanz gelangen könnten. Die übrigen Sachen aber, die noch an das Ministerium in dritter Instanz gebracht werden könnten, seien durchgehends geringfügig.

Dieser Zustand solle nach dem Antrage des Abg. Hullmann konservirt werden, wobei man nicht übersehen könne, in welchen Fällen die Gesetze die dritte Instanz zugelassen hätten und wo sie entbehrt werden könnten. Dann würde man aber gezwungen sein, immer auf die älteren Gesetze zurückzugreifen und dies würde leicht Verwirrungen hervorrufen. Man müsse allerdings denjenigen, die die Gesetze zur Anwendung zu bringen hätten, zutrauen, daß sie sich die genaue Kenntniß über die Zulässigkeit des Recurses in jedem einzelnen Falle verschafften und deswegen wolle er auch auf diesen Punkt so großes Gewicht legen. Aber ein größeres Gewicht lege er darauf, daß der jetzige Vorschlag der Staatsregierung eine erhebliche Besserung des Bestehenden dadurch herbeiführe, daß künftig alle Sachen an das Ministerium gebracht werden könnten. Bisher seien gerade die wichtigsten Sachen von der Regierung und Cammer schlüssig entschieden worden, ohne daß das Ministerium damit habe befaßt werden können, Jetzt liege ein erheblicher Vortheil darin, daß alle von den Bezirksbehörden entschiedenen Sachen in zweiter Instanz sofort an den Minister und zwar ohne Ausnahme an den verantwortlichen Minister gebracht werden könnten. Ueber diesen noch eine höhere Instanz stellen zu wollen, das würde eine Einrichtung sein, die, wie er glaube, in keinem andern Lande zu finden sei. Dies Prinzip der Verantwortlichkeit des Ministers würde dadurch eigenthümlich verrückt werden. — Richtig sei es allerdings, daß in den Fällen, wo der Minister in erster Instanz entscheide, die Möglichkeit einer nochmaligen Prüfung gegeben sein müsse, und dazu diene das Rechtsmittel der Revision durch das Gesammtministerium. Auch auf allen

andern Rechtsgebieten, in allen Justiz- und Strafsachen begnüge man sich jetzt da, wo das ältere Recht drei Instanzen gehabt habe, mit nur zwei Instanzen.

Abg. **Selkmann** II.: Er habe mehrfache Bedenken gegen den Regierungsvorschlag und müsse es für einen Rückschritt halten, wenn die Bestimmung getroffen würde, daß nur zwei Instanzen in Zukunft Statt finden sollten. Daß dies Princip im Wesentlichen schon jetzt gelte, müsse er in Abrede stellen. Noch nach der Zeit des Staatsgrundgesetzes, in einem der neueren Gesetze, welches allgemeine Bestimmungen über die Einrichtung der Verwaltung treffe, in dem Gesetze nämlich vom 27. April 1857, betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden, sei ausdrücklich der Grundsatz enthalten, daß überall drei Instanzen stattfinden sollten, soweit nicht Specialgesetze eine Ausnahme hievon bestimmten. Hier also sei als Regel die Zulassung des Recurses an das Staatsministerium, die Nichtzulassung aber als Ausnahme hingestellt worden. Es frage sich nun, ob wir diesen im neuesten allgemeinen Verwaltungsgesetze festgestellten Grundsatz verlassen wollten und ob hierzu ein Grund in der neuen Organisation liege? Diese biete dafür aber so wenig einen Grund, daß vielmehr gerade in der neuen Organisation ein erheblicher neuer Grund für die Gestattung des Recurses an das Staatsministerium enthalten sei. Wir Alle wüßten ja, daß diejenigen Garantien, welche in einer collegialen Berathung, Abstimmung und Entscheidung lägen, nicht in der Weise geboten würden, wenn nur ein einzelner Beamter nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu entscheiden habe.

Wenn das büreaukratische Princip seine Vorzüge habe, so könne er doch dem Regierungscommissar nicht darin beistimmen, daß man sich, wenn man dasselbe annehme, auch alle dessen Nachtheile gefallen lassen müsse. Es sei vielmehr, wenn wir Nachtheile an demselben entdeckten und im Stande seien, dieselben zu beseitigen, kein Grund, dieselben mit in den Kauf zu nehmen. — Der Entwurf stehe auch sonst mit sich selbst in Widerspruch. Gegen die Entscheidung des einzelnen Ministers habe man doch noch eine höhere Instanz gegeben, indem man eine nochmalige Prüfung durch das Gesammtministerium statuirt habe. Dies solle aber dann nicht gelten, wenn der Entscheidung des Ministers diejenige der Bezirksbehörde vorausgegangen sei. Das sei indessen kein Grund, den Recurs auszuschließen. Denn ob die Prüfung von einem Beamten in erster Instanz vorausgegangen sei, der oft mit Geschäften überhäuft sei und eben wegen dieser Ueberhäufung mit Detailgeschäften eine eingehende Prüfung, namentlich der in Betracht kommenden rechtlichen Momente, häufig nicht habe vornehmen können, könne nicht von solcher Bedeutung sein. Er wolle damit keineswegs den Amtmännern zu nahe treten, deren Befähigung er vielmehr anerkenne; er meine nur, daß die oft massenhaften Detailgeschäfte eine genaue Prüfung nicht immer zulassen würden. Er glaube daher, daß, wenn man da, wo der einzelne Minister auf Vortrag seiner Ministerialräthe zuerst entscheide, eine nochmalige Prüfung zulasse, man diese auch da zulassen müsse, wo der Minister seine Entscheidung auf den Bericht des zuerst entscheidenden Beamten treffe. Hier entscheide er zwar in zweiter, dort dagegen in erster Instanz; aber auch bei seiner erstinstanzlichen Entscheidung geschehe dies doch immer auf vorgängigen Vortrag seiner Räthe. Man habe nun ferner die Verantwortlichkeit der Minister betont, aber mit Unrecht. So lange kein Verwaltungsgerichtshof bestehe, so lange es sich also bei den Recursen um die wichtigsten Fragen des Verwaltungsrechts handele, komme die Verantwortlichkeit gar nicht in Frage. Der Minister entscheide hier vielmehr lediglich nach seiner rechtlichen Ueberzeugung und damit sei er außer aller Verantwortlichkeit. Constitutionelle Rücksichten griffen hierbei gar nicht ein.

Wenn man nicht inconsequentet sein wolle, so komme man nicht anders heraus, als wenn man allgemein den Recurs zulasse. Auch der Antrag von Hullmann genüge nicht; bei Annahme desselben würde der Recurs nur in unbedeutenden Bagatellsachen stattfinden, dagegen bei wichtigen Angelegenheiten ausgeschlossen sein. Das sei verkehrt und daß der Zustand jetzt ein solcher sei, sei nur eine historische Zufälligkeit. Sachliche Gründe hätten ihn nicht bewirkt.

Es würde dann der Recurs bald zulässig sein bald nicht und ein so buntes Gemisch von Fällen entstehen, daß man sich kaum daraus herausfinden könne. —

Nach dem Entwurfe sei auch gegen alle Entscheidungen, die von den Behörden der Fürstenthümer ausgingen, stets der Recurs an das Gesammtministerium zulässig. Im Herzogthum Oldenburg solle es anders sein; hier solle der Einzelminister die letzte Entscheidung haben. Er glaube, daß hierin für das Herzogthum Oldenburg ein erheblicher Nachtheil liege. Es sei vorzuziehen, daß man in allen Sachen, wie in Birkenfeld, bis an das Gesammtministerium gehen könne, als daß von den Recurssachen manche an das Gesammtministerium, manche, und zwar die wichtigsten, nur bis an den Einzelminister gebracht werden könnten, ohne daß eine collegiale Prüfung herbeigeführt werden könne. Er empfehle daher den Antrag der Mehrheit des Ausschusses.

Abg. **von Schrenck:** Der Abg. Selkmann II. lege auf die Prüfung der Verwaltungssachen in der untersten Instanz kein großes Gewicht. Er glaube aber, daß derselbe, wenn er längere Zeit in der untersten Instanz gearbeitet hätte, sein Urtheil wesentlich modificiren würde. Er sei der Ansicht, daß die Beurtheilung, welche frisch aus dem Zusammenhange mit dem Leben und den Verhältnissen der Betheiligten hervorgehe, ein größeres Gewicht verdiene, als solche Entscheidungen, die lediglich vom grünen Tisch aus getroffen würden. Er müsse ihm daher insoweit entgegentreten, als er die Prüfung der unteren Instanz so niedrig schätze, wie er gethan habe.

Abg. **Strackerjan** III.: Er könne sich für den Minderheitsbetrag wesentlich auf das beziehen, was schon vom

Regierungscommissar Jansen hervorgehoben sei. Er wolle nur noch eins bemerken, wozu ihm der Abg. Selkmann Anlaß gegeben habe. Derselbe habe großes Gewicht auf das Gesetz vom 27. April 1857 gelegt und gesagt, daß noch in diesem neuesten Verwaltungsgesetze der Grundsatz festgestellt sei, daß überall drei Instanzen stattfinden sollten, wo nicht Specialgesetze ausdrücklich ein Anderes bestimmten. Auf diese Feststellung des Gesetzes von 1857 könne er aber kein Gewicht legen. Dies Gesetz habe keinen Grundsatz neu anerkennen wollen; sondern es seien auch damals nur nicht alle Gesetze ganz zu übersehen gewesen und man sei aus diesem Grunde nicht in der Lage gewesen, eine Ausscheidung derjenigen Fälle, in denen die Beibehaltung der dritten Instanz nothwendig, vorzunehmen. Jene Bestimmung sei daher gerade so ein Behelf gewesen, wie es jetzt der Hullmann'sche Antrag sei. Das Gesetz von 1857 habe sich durch jene Bestimmung einfach über diese Schwierigkeiten hinwegheben wollen. Er übersehe augenblicklich auch nicht die Gesetze, welche die dritte Instanz noch zuließen, trage aber doch kein Bedenken, dem Regierungsentwurfe zuzustimmen.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei für den Antrag der Mehrheit des Ausschusses. Wenn man das büreaukratische System annehme, so müsse man sich auch alle möglichen Garantien zu verschaffen suchen. Wenn die finanzielle Lage uns nicht dazu zwänge, so würde er es für besser gehalten haben, die Mittelbehörden ganz beizubehalten. Collegien entschieden immer besser. Jetzt die Sachen in die Hand nur eines Ministers zu legen, sei gefährlich Wenn sich dagegen alle drei Minister an der Entscheidung zu betheiligen hätten, so sei das ganz anders. Die Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden seien doch auch nicht immer derart, daß man sich dabei beruhigen könne.

In Friesoythe sei der Fall gewesen, daß eine Sache von zwei Behörden entschieden worden sei. Die Betheiligten hätten sich darauf in dritter Instanz an den Landtag gewendet und der Landtag habe der Friesoyther Verwaltungsbehörde einstimmig bis auf die Stimme des Abg. von Schrenck Unrecht gegeben. Daher sei es eine gewagte Sache und je mehr Garantien, desto besser. Er habe wenigstens zu den Verwaltungsbehörden nicht das Zutrauen, wie zur Justiz. Die ersteren träfen ihre Entscheidungen meist nach practischen Rücksichten; die Justiz aber entscheide streng nach dem Rechte und dürfe sich nicht von Zweckmäßigkeitsrücksichten leiten lassen.

Abg. **Selkmann** II.: Der Abg. Strackerjan III. habe gesagt, daß er auf das Gesetz von 1857 kein Gewicht lege, weil dasselbe die drei Instanzen nicht principiell, sondern nur deswegen aufrecht erhalten habe, weil die Fälle, in denen die drei Instanzen nach den älteren Gesetzen zulässig seien, sich nicht hätten übersehen lassen. Wenn derselbe jedoch die damaligen Landtagsverhandlungen nachgelesen hätte, so würde er das nicht gesagt haben. Es sei damals weitläufig darüber verhandelt worden und nach längeren Erörterungen, wobei auch die Ansicht, daß das Ministerium nicht mit zu vielen kleinen Sachen belästigt werden dürfe, vertreten worden sei, sei man zu dem Grundsatze gekommen, daß es ein Recht jedes Einzelnen sei, bis an die höchste Behörde gehen zu können. In Anerkennung dieses Grundsatzes sei die betreffende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden.

Was der Abg. Schrenck gegen ihn geltend gemacht habe, erledige sich dadurch, daß diejenigen Sachen, welche zu Recursen Veranlassung geben, meistens die Verwaltungsrechtspflege beträfen und mitunter von dem größten Interesse und den wichtigsten Folgen für den Einzelnen seien.

Wenn es sich in der Justiz um eine einfache Forderung über 75 Thlr. handle, dann halte man es nicht mehr für eine vollkommene Garantie, darüber einen einzelnen Richter entscheiden zu lassen, sondern es müsse die Prüfung Mehrerer in einem Collegium stattfinden. Wie unendlich viel wichtiger aber, als eine Forderung von 76 Thlr., seien häufig die Verwaltungssachen. Dazu lägen oft in der Justiz die Sachen viel einfacher und klarer als bei der Verwaltung, wo die verschiedenartigsten Momente in Betracht kämen. Wenn man es aber dort für so wichtig halte, daß nicht einer, sondern ein Collegium entscheide, dann müsse auch in den oft wichtigeren Verwaltungssachen die Möglichkeit gegeben werden, die Entscheidung eines Collegiums herbeizuführen.

Es sei vom Regierungstische aus Gewicht darauf gelegt worden, daß dadurch eine Vermehrung der Geschäfte eintreten würde, daß man mit dem Personale nicht auskommen werde, und daß daraus in Folge dessen eine Kostenvermehrung erwachsen würde, während man doch so viel wie möglich sparen wolle. Er theile diese Befürchtungen nicht in dem Maße. Die Arbeitsvermehrung werde nicht so groß werden. In den meisten Fällen würde man sich mit der Entscheidung des Einzelministers begnügen und nur in zweifelhaften Fällen an das Gesammtministerium recurriren. In solchen Fällen aber sei es wünschenswerth, daß durch eine collegiale Berathung Garantien gegeben würden gegen eine einseitige Beurtheilung und eine Prüfung nach allen Seiten hin ermöglicht werde. Es würden auch die in dem betreffenden einzelnen Departement erstatteten schriftlichen Vorträge vorliegen und also für die Gesammtberathung nicht so viel Zeit in Anspruch genommen werden. Er glaube daher nicht, daß die Arbeitsvermehrung so groß sein würde, daß sie Einfluß auf die Kosten haben würde. Aber, wenn es auch der Fall sein sollte, so sei doch dies Moment nicht so wichtig, daß man deßhalb auf die Garantien, die in der collegialen Berathung lägen, verzichten sollte.

Abg. **von Schrenck**: Er wolle nur bemerken, daß der Abg. Ahlhorn seine Beispiele schlecht gewählt habe. Er erinnere sich, daß in dem Falle, den der Abg. Ahlhorn im Auge habe, die untere Instanz nicht nur bei den Oberbehörden, sondern auch bei dem Landtage Recht bekommen habe.

Abg. **Strackerjan** I.: Insofern, als auch von den wich-

tigen Entscheidungen in Deichsachen die Rede gewesen sei, wolle er doch auf die wirklichen Verhältnisse aufmerksam machen. In Deich- und Sielsachen entscheide der Beamte gar nicht allein, sondern der Vorstand, der aus dem Beamten und drei oder mehreren Deich- oder Sielachtsgenossen bestehe. Für diese Sachen treffe der Grund also nicht zu, daß die Entscheidung immer nur von einem Einzelbeamten abhänge.

Rrgierungscommissar **Jansen:** Der Abg. Selkmann II. habe gemeint, daß eine erhebliche Vergrößerung des Geschäftsumfangs und in Folge dessen eine Vermehrung des Referentenpersonals nicht von der allgemeinen Zulassung des Recurses an das Gesammtministerium zu erwarten sei. Die Staatsregierung sei, wie er schon vorhin ausgesprochen habe, im Gegentheil ernstlich besorgt, daß in diesem Falle der Zweck der neuen Organisation, namentlich nach der finanziellen Seite hin, nicht erreicht werden könne und sie würde Bedenken tragen müssen, sich mit dem Mehrheitsantrage, wenn er angenommen werden sollte, einverstanden zu erklären.

Es sei vorhin die Bedeutung der im Gesetze vom 27. April 1857 enthaltenen Bestimmung über die allgemeine Statthaftigkeit des Recurses erörtert worden. Er müsse in dieser Hinsicht seine Behauptung aufrecht erhalten, daß die zwei Instanzen die Regel bildeten. Die Bestimmung von 1857 habe keinen Inhalt von irgend erheblichem Umfange. Der Abg. Selkmann habe keine Beispiele anführen können, wo heutzutage noch drei Instanzen zulässig wären.

Die Staatsregierung erkenne in der Revisionsinstanz des Entwurfs nur einen Nothbehelf. Die Aemter könnten nach der Lage unserer Gesetzgebung nicht in allen Sachen in erster Instanz entscheiden; wo daher der einzelne Minister die erste Instanz bilden mußte, sei es unumgänglich gewesen, die Möglichkeit einer nochmaligen Prüfung herbeizuführen. Dies sei aber nur dadurch zu erreichen gewesen, daß man die Gesammtheit der Minister als eine höhere Instanz hingestellt habe.

Dabei wolle er bemerken, daß das Gesammtministerium keineswegs ein Fachcollegium in dem Sinne sei, wie andere Collegien, wie etwa die jetzige Regierung, sondern daß darin fast immer nur ein einzelner Minister und zwar gerade derjenige, dessen Entscheidungen angefochten seien, vollständig und fachlich unterrichtet sei, während die Uebrigen dem Gebiet, auf welches der Streitfall sich beziehe, fern ständen. Daraus folge, daß das Gesammtministerium für die Entscheidung keineswegs die Garantien gebe, welche ein wirkliches Fachcolleg gewähre.

Regierungscommissar **Bucholtz:** Es seien die Vortheile der collegialen Verwaltung vor der büreaukratischen hervorgehoben. Wenn man aber wirklich der collegialen Verwaltung den Vorzug geben wolle, dann würde es besser sein, die Mittelbehörden einfach beizubehalten, denn die collegiale Berathung, welche bei diesen stattfinde, sei eine ganz andere, wie bei einer Behörde, die an der Spitze der Verwaltung stehe. — Seit Jahren sei indessen vom Landtage auf Abschaffung der Mittelbehörden gedrungen worden und nicht bloß im finanziellem Interesse, sondern auch im Interesse einer größeren Raschheit der Entscheidungen. Dies letztere Moment sei besonders hervorzuheben; es gelte nicht bloß von Verwaltungssachen, sondern auch von Justizsachen, vorzugsweise jedoch von Verwaltungssachen. In vielen Fällen komme es hier viel mehr auf die Raschheit als auf die Gründlichkeit an. Zum Beweise dessen könne er z. B. auf das Concessionswesen und die Einweisungen verweisen. Hier komme es nicht so sehr darauf an, daß die Sache nach allen Seiten geprüft werde, als daß sie so rasch wie möglich erledigt werde. Geschehe das in 8 oder 14 Tagen, so sei den Betreffenden mehr geholfen, als wenn sie bei gründlicher Prüfung erst nach einem Jahre die Entscheidung erhielten. Verzögerung der Sachen sei ein großes Uebel bei collegialen Mittelbehörden. Es sei sodann auch oft wegen der finanziellen Vortheile auf eine Verminderung der Beamten hingedrängt worden. Die Beamten seien aber seit dem Jahre 1848 immer vermehrt worden; ihre Zahl sei fortwährend gestiegen. Das komme allein daher, weil auch die Arbeit stets gestiegen sei. In der Staatsverwaltung müsse man, wie in jeder andern Verwaltung, wo die Arbeit steige, auch Solche haben, die sie verrichteten. Für die Arbeit müsse auch ein Träger sein. Man möge in der Frage wegen Verminderung der Beamten sich drehen und wenden, wie man wolle; es helfe alles nichts, wenn man die Arbeit selbst nicht vermindere. In der büreaukratischen Verfassung liege aber eine solche Arbeitsverminderung. Wenn man sie aber dadurch wieder vermehre, daß man drei Instanzen einrichte, so müsse nothwendig auch das Beamtenpersonal wieder vermehrt werden. — Wenn man auf andere Staaten, wie man es doch sonst liebe, Rücksicht nehmen wolle, so glaube er nicht, daß man irgend wo eine derartige Organisation finden werde, daß der verantwortliche Minister, zu dessen Ressort eine Sache gehört, nicht auch das letzte Wort darüber zu sprechen habe. Es würde unerhört sein, daß über die Entscheidung eines solchen verantwortlichen Ministers noch eine andere Behörde solle gesetzt werden können. Ein Organ, welches im Instanzenzuge noch über ihm stehen solle, würde ein durchaus irreguläres Verhältniß begründen.

Berichterstatter Abg. **Deeken:** Es sei bereits alles hervorgehoben worden, was für den Mehrheitsantrag spreche und wolle er dies nicht noch wiederholen. Er wolle nur kurz bemerken, daß, wenn auch die letzten Gesetze den Grundsatz des Verwaltungsgesetzes von 1857 verlassen hätten, den Grund dafür nur die damalige Organisation unserer Behörden hätte abgeben können. Wo noch die Mittelbehörden, Regierung und Cammer, bestanden hätten, sei es denkbar, daß man mit Vertrauen hierauf gesagt habe, hier solle die Sache schlüssig erledigt sein und nicht noch weiter hinausgezogen werden können. Jetzt sei aber die Sache eine ganz andere, wo über dem Amtmanne nur ein Einzelminister stehe. Wenn man gegen diesen allgemein die Revision zulassen wolle, so könne darin nicht eine Verletzung des büreaukratischen Principes, welches man

mit dem ersten Artikel des Entwurfes angenommen habe, finden. — Der Entwurf rechtfertige sich namentlich durch zwei Gründe; einmal dadurch, daß eine schnellere Einrichtung der Geschäfte bewirkt werden solle; — das sei gewiß richtig — andererseits durch die Ermöglichung einer Ersparung von 15,000 bis 18,000 Thlr.; der letztere Grund sei bei unserer Finanzlage durchschlagend. Allein darum liege die Sache doch nicht so, daß wir à tout prix die Mittelbehörden aufgeben sollten, wenn damit ein Rückschritt verbunden sein sollte. Unser Standpunkt sei vielmehr der: wir wollten nur unter gewissen Bedingungen die Mittelbehörden gegen das büreaukratische System austauschen und nicht einen Einzelminister in letzter Instanz haben, gegen den keine Revision zugelassen werde. Wir müßten uns vielmehr die Möglichkeit einer einmaligen collegialen Prüfung sichern.

Es sei gesagt, daß es eine Verbesserung sei, daß jetzt alle Sachen an das Ministerium gelangen könnten; aber dies habe man doch nicht in dem Sinne erstrebt, daß man die Collegien beseitigen und sich anstatt dessen mit der Einzelentscheidung des Ministers begnügen wolle. — Es sei auch wichtig insofern, als, wenn es dem Ministerium überlassen bleibe, von den bisherigen Regierungsgeschäften den Aemtern welche zuzuweisen, dann in Sachen, welche bisher in erster Instanz von Collegien entschieden worden und in welchen bei jetziger Sachlage auch nach den Entwurfe eine Revision zulässig sei, künftig überall keine Entscheidung durch ein Collegium herbeigeführt werden könne. Seiner Ueber:eugung nach dürfe der Entwurf nur so durchgehen, daß zugleich der Mehrheitsantrag angenommen werde. — Auf Hullmann's Antrag sei kein großes Gewicht zu legen. Wolle man die drei Instanzen aufgeben, dann könne man es auch in den wenigen Fällen thun, wo sie jetzt bereits beständen, zumal diese, wie schon hervorgehoben, nur von untergeordneter Bedeutung seien.

Präsident: Er werde zunächst über den Ausschußantrag Nr. 4, und wenn dieser abgelehnt, über den Antrag des Abg. Hullmann, und wenn auch dieser abgelehnt werde, über den Regierungsantrag abstimmen lassen.

Der Ausschußantrag Nr. 4 wird hierauf angenommen und fallen damit die beiden übrigen Anträge weg.

Der Präsident eröffnet hierauf die Debatte über Art. 15 §. 3, 4, 5, 6. Dazu liegt folgender Mehrheitsantrag des Ausschusses — Nr. 5 — vor:

dem Art. 15 §. 6 werde folgender Satz nachgefügt:

„Es hat jedoch der Departementsvorstand, gegen dessen Entscheidung oder Verfügung das Rechtsmittel eingelegt ist, keine mitentscheidende Stimme und tritt, nach näherer Festsetzung in der Geschäftsordnung, ein vortragender Rath als stimmberechtigt ein."

Die Minderheit empfiehlt die Ablehnung dieses Antrages.

Der Ausschußantrag Nro. 6 ist auf Annahme des Art. 15 mit den etwa beschlossenen Aenderungen gerichtet.

Regierungscommissar **Jansen:** Die Staatsregierung müsse sich gegen den Ausschußantrag Nro. 5 eben so entschieden erklären, wie sie es gegen den Antrag Nro. 4 gethan habe. Er habe vorhin schon hervorgehoben, aus welchen Gründen die Revisionsinstanz als Nothbehelf betrachtet werden müsse und er könne hier auf jene allgemeinen Erwägungen lediglich Bezug nehmen. Möglich aber sei diese Revisionsinstanz nur so, daß der Ministerialvorstand, welcher angegriffen sei, selbst in derselben Sitz und Stimme habe. Eine reguläre Instanz über dem Minister, in welcher er selbst nicht mitwirke, sei weder mit der Verantwortlichkeit des Ministers noch mit der Ministerstellung überhaupt zu vereinbaren. Er müsse die Möglichkeit haben, seine Ansicht mit Erfolg geltend zu machen; sonst sei seine Stellung als verantwortlicher Ministerialvorstand untergraben. Das vom Ausschuß beantragte Auskunftsmittel eines ad hoc eintretenden Raths sei völlig unmöglich und wol noch in keinem anderen deutschen Staate in Anregung gekommen, obwohl ähnliche Schwierigkeiten auch anderswo sich darböten. Es werde auch schwerlich Nachahmung zu erwarten haben, denn es sei durchaus unvereinbar mit der Stellung der Ministerialräthe, daß man sie in die Lage bringe, sich als Oberinstanz über den Minister zu etabliren. Dies könne der Minister nicht wünschen und der vortragende Rath am allerwenigsten. Es würde ein solche Einrichtung eine Quelle von Unzuträglichkeiten sein, die sich gar nicht im Voraus übersehen ließen.

Abg. **Hullmann:** Auch er müsse sich gegen den Mehrheitsantrag aussprechen. Er könne die vorgeschlagene Weise nur als ein Curiosum bezeichnen, das wol nirgends sonst existiren könne. Er wisse nur einen Weg, wenn man den Minister in der Verwaltungsrechtspflege beschränken wolle; das sei aber der, daß man die Verwaltungsrechtspflege ganz von der Verwaltung ablöse und sie, sei es an die Gerichte oder an einen besonderen Verwaltungsgerichtshof verweise. Daß heute der Rath unter dem Minister und morgen über ihm stehe, sei unthunlich. Man könne die Rangverhältnisse nicht so umkehren.

Berichterstatter Abg. **Decken:** Der Antrag möge wol eigenthümlich erscheinen. Das werde aber zunächst der Entwurf von 1851 zu vertreten haben, welchem der Ausschuß den stimmberechtigten Rath entnommen. Die Mehrheit des Ausschusses habe den Antrag aufgenommen, weil sie der Ansicht sei, daß die Garantien noch sehr schwach seien und die Revisionsinstanz, wie sie der Entwurf habe, nicht von so großer Bedeutung sei. Dieser Antrag solle dagegen die Möglichkeit gewähren, die Garantien größer zu machen. Es sei indessen Sache des Landtags, ob er ein solches Verhältniß construiren wolle.

Der Ausschußantrag Nro. 5 wird hierauf abgelehnt und der ganze Artikel 15 des Entwurfs mit der durch den Antrag Nro. 4 beschlossenen Aenderung angenommen.

Der Artikel 16 wird gemäß dem Ausschußantrage Nro. 7 gleichfalls angenommen.

Zu Artikel 17 und 18 liegen die Ausschußanträge Nro. 8 und 9 vor. Dieselben gehen Seitens einer Mehrheit dahin:

Nro. 8:

„der Art. 17 des Entwurfs werde abgelehnt“,

und

Nro. 9:

„im Art. 18 werden die Worte: „die Feststellung derjenigen Verfügungen, welche der Großherzog unmittelbar vollziehen wird, sowie“ gestrichen, im Uebrigen aber werde der Art. 18 angenommen.“

Regierungscommissar **Jansen:** Die Staatsregierung habe es für richtig gehalten, daß auch die Stellung des Großherzogs hier Ausdruck finden möchte, obwohl sie schon in der Verfassung Ausdruck gefunden habe. Die Staatsregierung sei dabei von der Erwägung ausgegangen, daß ein Gesetz, welches die Organisation des Staatsministeriums, also eines Collegs, welches aus Rathgebern des Großherzogs zusammengesetzt sei, zum Gegenstande habe, eine Lücke enthalten würde, wenn es nicht Bestimmungen aufnehme, welche die Stellung des Großherzogs näher bestimmten. So wenig zweifelhaft die Stellung des Großherzogs den Handlungen des Staatsministeriums gegenüber an sich auch sei, so könne doch, wenn man derselben nicht ausdrücklich erwähne, die Ansicht entstehen, daß die Gesetzgebung die Competenz des Staatsministeriums in dem Sinne habe reguliren wollen, daß der Großherzog in dieser oder jener Branche nicht mitzuwirken habe. Solche irrige Interpretationen könnten entstehen, wenn darüber nichts im Gesetze bestimmt sei; und Interpretationen durch die gegenwärtige Fassung des Entwurfs habe man hier abschneiden wollen.

Abg. **Hullmann:** Er würde gegen die Artikel 17 und 18 des Entwurfs dann wenig zu erinnern haben, wenn es sich nur handelte um die administrativen und politischen Functionen des Staatsministeriums. Es handle sich dabei aber auch um solche Functionen, welche sie als richterliche Behörde ausübe, nämlich um die Verwaltungsrechtspflege. Von diesem Standpunkte aus sei die Stellung des Großherzogs nicht so, daß er in diese Functionen eingreifen könne; denn hier gehe es nicht nach souveränem Ermessen, sondern nach rechtlichen Grundsätzen.

Wenn der Entwurf die auf diese richterlichen Functionen bezüglichen Bestimmungen auszusondern gesucht hätte, wie es in einem 1850 vorgelegten Entwurfe der Fall gewesen sei, dann möchten auch die Bestimmungen in diesen beiden Artikeln, da durch sie nichts Neues geschaffen werde, stehen bleiben. Wenn aber der Entwurf so allgemein laute, so könne das zu Mißverständnissen führen, die nicht in der Ordnung seien.

Es sei dies um so wichtiger, als wir vor nicht langer Zeit einen Fall der Verwaltungsrechtspflege gehabt hätten, wo dem Landtage die Mittheilung von Entscheidungsgründen zu einer Verwaltungssache verweigert worden sei aus dem Grunde, weil die souveräne Gewalt bereits entschieden habe. In diesem einzelnen Falle sei zwar nachträglich dem Verlangen des Landtags genügt worden; aber man müsse doch jetzt im Hinblick auf diesen Vorgang Sorge tragen, daß solchen Ansichten nicht ein vermeintlich neuer Boden gegeben werde.

Der Berichterstatter verzichtet und werden darauf die Anträge Nro. 8 und 9 angenommen. Desgl. wird ohne Debatte der auf Annahme des Art. 19 des Entwurfs gerichtete Ausschußantrag Nro. 10 angenommen und ist damit die erste Lesung des Gesetzentwurfs beendigt.

2. Bericht des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurfe, betr. Abänderungen des Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums Oldenburg (Nebenanlage II. zu Anlage 41) und zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 12. Juni d. J., betr. Uebernahme der Kosten des künftigen Staatsministeriums und des Kassationssenats des neuen Oberappellationsgerichts auf die Centralkasse.

Präsident: In geschäftlicher Beziehung sei über diese Vorlage eine Differenz zwischen dem Organisations- und Finanzausschusse darüber entstanden, welcher von beiden den Bericht über diese Vorlage zu erstatten habe. So viel er sich erinnere, habe der Ausschuß für die Vertheilung der Geschäfte angenommen, daß den Bericht der Organisationsausschuß zu erstatten habe und sich vorher nur mit dem Finanzausschusse über den Inhalt der Vorlage ins Vernehmen setzen solle. Jetzt habe nun der Finanzausschuß den Bericht erstattet und wolle er vorschlagen, daß sich die Versammlung jetzt mit dessen Berichterstattung einverstanden erkläre.

Abg. **Selkmann** II.: Diese Auffassung des Präsidenten habe auch er gehabt und als er den Sitzungen des Finanzausschusses beigewohnt habe, auch dort geltend gemacht. Der jetzige Bericht des Finanzausschusses stelle die Sache nicht ganz richtig dar. Der Organisationsausschuß habe nämlich die Berichterstattung einstimmig als sein Recht in Anspruch genommen und nur, weil der Finanzausschuß entgegengesetzter Ansicht gewesen sei, sich bereit erklärt, diesem dieselbe zu überlassen, wenn der Landtag sich damit einverstanden erkläre.

Gegen den Vorschlag des Präsidenten erhebt sich kein Widerspruch.

Präsident: Es seien zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe nur bei einzelnen Positionen Anträge Seitens des Ausschusses gestellt. Gleichwol aber halte er es für nöthig, über alle einzelnen Positionen postweise abstimmen zu lassen, werde jedoch die Abstimmung über diejenigen Positionen, zu denen keine Anträge vorlägen, vorläufig aussetzen und über alle zusammen nachher in einer abstimmen lassen. Er beginne mit der Position I: „Staatsministerium.“

Abg. **Selkmann** II: Bei dieser Position heiße es im bestehenden Regulativ: „für verantwortliche Mitglieder des

Staatsministeriums „bis zu". Dies „bis zu" fehle hier. Das werde wol nur ein Versehen sein und gebe er anheim, jene Worte hier zu ergänzen.

Zu der Position „für vortragende Räthe bis zu 17000 Thlr." sub Position I liegt Seitens des Ausschusses folgender Antrag Nr. 1. vor:

„der Landtag beschließe, die Regulativposition für vortragende Räthe ausschließlich der Referenten wird auf 16000 Thlr. festgesetzt und statt der von der Großherzoglichen Staatsregierung angefügten Bemerkung folgende Bemerkung angefügt:

darunter zwei mit im Maximum bis zu 2000 Thlr., zwei mit im Maximum bis zu 1800 Thlr. Sind weniger als 11 vortragende Räthe vorhanden, so fallen für jeden fehlenden Rath 1000 Thlr. weg."

Regierungscommissar **Bucholtz:** Es sei die Ansicht der Staatsregierung, daß man es bei dieser Position ganz wie im Entwurfe lassen müsse. Hinsichtlich der Zahl der Referenten sei es der Staatsregierung noch sehr zweifelhaft, ob sie mit 11 Referenten auskommen könne. 11 sei jedenfalls das Mindeste. Dabei weise er darauf hin, daß die Arbeitskraft des einen oder andern leicht zum großen Theile durch auswärtige Geschäfte absorbirt werden könnte.

So würden die 17,000 Thlr. kaum allen Eventualitäten gegenüber ausreichen, und es sei dem Staatsministerium schon der Zweifel gekommen, ob diese Pauschsumme nicht zu gering sein werde. Genau dies nachzuweisen, sei nicht möglich, ebenso wenig, wie der Landtag nicht werde nachzuweisen vermögen, daß die geringere Summe genügend sein werde. Die Staatsregierung müsse daher aus diesen Gründen wünschen, daß die Position nicht verringert werde und auch von den vom Ausschuß aufgestellten Bedingungen abgesehen werde. Er empfehle daher, die Position unverändert anzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Bartel:** Der Ausschuß habe von der Regierungsforderung in der That nichts abgestrichen. Nur die 1000 Thlr., welche aus dieser Position für einige augenblicklich noch fungirende Ministerialreferenten verwendet werden sollten, seien abgesetzt worden, aber mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß dieselben nebenher für die jetzigen Inhaber zu bewilligen sein würden. Es sei dabei dem Ausschusse mitgetheilt worden, daß 11 Referenten nöthig sein würden. Vom Ausschuß sei nur beantragt, daß dann, wenn weniger als 11 vorhanden seien, für jeden fehlenden Rath 1000 Thlr. wegfallen sollten.

Regierungscommissar **Bucholtz:** Was die 1000 Thlr. für Nebenreferenten angehe, so liege hier ein Mißverständniß vor. Es werde im Ausschusse gesagt worden sein, daß man diese 1000 Thlr. auch aus den 17000 Thlrn. bestreiten müsse; die Nebenreferenten könnten indessen mit der Zeit wegfallen, der eine oder andere könne abgehen oder auch zur Disposition gestellt werden. Aus dem Umstande nun, daß zur Zeit aus diesen 17,000 Thlr. noch die Besoldung der Nebenreferenten bestritten werden solle, nehme der Ausschuß Veranlassung, die 1000 Thlr. sofort dauernd abzusetzen. Das Staatsministerium habe aber nach Berücksichtigung aller Verhältnisse die Ueberzeugung erlangt, daß für die Zukunft 17,000 Thlr. allein für 11 Referenten durchaus nothwendig seien und müsse daher darauf bestehen, daß diese Summe dafür pure, ohne irgend eine Bedingung, bewilligt werde.

Abg. **Ahlhorn:** Es sei eigentlich eine schwierige Sache, ein Regulativ zu machen, wenn nicht eine bestimmte Vorlage von der Regierung gemacht werde. Hier stehe nicht einmal die Zahl fest. Es sei doch eine starke Zumuthung, wenn man ein dauerndes Regulativ machen solle, ohne daß die Zahl der Beamten genau festgestellt sei. Man habe aber der Regierung entgegenkommen und ihr die ausgeworfene Summe vorläufig auf 6 Jahre bewilligen wollen. Inzwischen habe man weitere Erfahrungen machen und darnach dann eine neue Vorlage an den Landtag bringen können. Darauf habe indessen die Staatsregierung nicht eingehen wollen. — Später habe dann der Ausschuß dahin Auskunft erhalten, daß 11 Referenten in Aussicht genommen würden, nämlich für das Departement des Innern 5, für das Departement der Justiz 4 und für das Departement der Finanzen 2 Referenten. Man habe hierin eingewilligt und noch mehr! Obwohl für diese 11 Räthe nach einer Durchschnittsberechnung 14000 Rthlr. ausreichend erschienen, habe sich doch Mehrheit und Minderheit dahin geeinigt, nur 1000 Thlr. abzusetzen. Das Regulativ werde aber auch gar nicht so dauernd sein. Die Staatsregierung werde in 4 oder 5 Jahren, wenn dann der Oldenburgische Staat überhaupt noch existire, doch wieder mit Abänderungen kommen; sie könne die Verhältnisse jetzt noch gar nicht genügend übersehen. Wenn die Regierung sage, daß sie mit 11 Referenten vielleicht nicht auskommen werde, so könne ja in der nächsten Finanzperiode weiter darüber beschlossen werden. Es sei ganz gut, daß die Referenten, welche Remuneration bezögen, auf den Aussterbeetat kämen und ihre Besoldung müßte deswegen als Budget bewilligt werden, nicht als Regulativ. Er müsse nach Alledem an dem Ausschußantrage festhalten.

Abg. **Hullmann:** Er hätte gewünscht, daß sowohl die vorliegenden Regulativpositionen als überhaupt das ganze Regulativ nach den Grundsätzen fester, nach der Anciennität steigender Gehaltssätze in den verschiedenen Beamtenkategorien regulirt worden wäre. Wenn er auch der Hoffnung, daß das Regulativ bei sich darbietender Gelegenheit einer solchen Reform unterzogen werde, nicht entsagen wolle, so habe er dies doch jetzt und hier nicht für thunlich gehalten. Er meine indessen gehört zu haben, als unter den Ausschußmitgliedern zuerst eine solche Beordnung zur Sprache gekommen sei, daß, wenn die 17000 Thlr. über die 11 Räthe vertheilt werden würden, diese Summe keineswegs zu hoch gegriffen sein würde. Wenn man jedoch von festen Sätzen, wie sie sonst die Regulative enthielten, absehe, und der Staatsregierung wegen des

Unfertigen der Zustände eine größere Befugniß überlassen müsse, als wie sie sonst wünschenswerth und üblich sei, dann müsse man auch die von der Regierung erforderlich erachtete Summe nicht weiter verkürzen. Die Regierung wolle drei Beamte mit im Maximum bis zu 2000 Thlr. und die übrigen mit im Maximum bis 1800 Thlr. Wollte man nun die ganzen 17,000 Thlr. auf die 11 Räthe einzeln vertheilen, so könne man etwa auf folgende Sätze kommen:

für 2 je 2000 Thlr.,
" 2 " 1800 "
" 2 " 1600 "
" 2 " 1400 "
" 2 " 1200 "
" 1 1000 "

Nach diesen durchschnittlichen Sätzen werde man die Gesammtsumme gewiß nicht zu hoch finden.

Er halte es aber mit dem Ausschusse nicht für zweckmäßig, der Regierung eine Pauschsumme in dem Sinne zur Verfügung zu stellen, daß daraus auch neue Zulagen für Nebenreferenten bestritten werden könnten. Seines Erachtens sei es zu wünschen, daß derartige Zulagen in Zukunft ganz beseitigt würden; wenn dennoch von Neuem solche Zulagen gegeben werden sollten, müsse der Landtag sich vielmehr seine specielle Zustimmung vorbehalten. Im Uebrigen sei er dafür, daß man die 17,000 Thlr., wenn man sie also an sich nicht für zu hoch halten könne, der Regierung ohne weitere Beschränkung zu Gebote stelle, so daß auch der Betrag der jetzigen Referentenzulage demnächst den Gehalten zu Gute kommen werde. Daher empfehle er statt des Ausschußantrages die Bewilligung der Position der Regierung, jedoch mit folgendem Zusatze:

„Hieraus dürfen ohne Genehmigung des Landtags keine neuen Zulagen für Nebenreferenten gegeben werden. Sind weniger als 11 vortragende Räthe vorhanden, so fallen für jeden fehlenden Rath 1000 Thlr. weg".

Den letzten Satz habe er dem Ausschußantrage entnommen.

Der Antrag findet hinreichende Unterstützung.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Er könne sich für seine Person mit dem vom Abg. Hullmann beantragten Zusatze einverstanden erklären, weil er von vornherein der Ansicht gewesen sei, daß die 17,000 Thlr., auf 11 Referenten vertheilt, kaum ausreichen werden.

Präsident: Er werde zunächst den Ausschußantrag und wenn dieser abgelehnt, den Antrag des Abg. Hullmann und eventuell die Position der Regierung zur Abstimmung bringen.

Der Ausschußantrag — Nro. 1 — wird hierauf angenommen und sind damit die beiden übrigen Anträge abgelehnt.

Ueber die folgende Position: „4 Hülfsarbeiter und Secretäre" ꝛc., welche zu Erörterungen keinen Anlaß gibt, wird die Abstimmung ausgesetzt.

Zu der Position „4 Registratoren ꝛc. und 1 Canzlist" beantragt der Ausschuß im Antrage Nro. 2:

statt des Antrages Großherzoglicher Staatsregierung werde gesetzt:

11 Registratoren und 1 Canzlist, darunter einer mit 600 — 1000 Thlr., drei: jeder mit 300 — 900 Thlr. und einer mit 300 — 700 Thlr.

Regierungscommissar **Bucholtz**: Die Differenz, die nach den beiden vom Ausschuß vorgeschlagenen Aenderungen bewirkt werde, sei 300 Thlr. Der Ausschuß schlage vor, den Maximalsatz für das Gehalt eines Registrators von 1100 Thlr. auf 1000 Thlr. herabzusetzen Er wolle bevorworten, daß man es hier bei der Position der Regierung belasse. Wenn man sich denke, daß einer der 4 Beamten als eine Art von Büreauchef eine hervorragendere Stellung als die Andern einnehme, indem er den Canzleidienst, das Registratur- und Expeditonswesen zu überwachen habe, wenn man bedenke, daß dies nothwendig sei, um die Einheit in den Geschäften zu wahren, so müsse ein solcher auch entsprechend vor den andern salarirt werden. Das sei der Grund, warum man hier 1100 Thlr. als Maximalsatz angenommen habe. Der Landtag möge deswegen diesem Satz nicht entgegen treten.

Der Ausschußantrag Nro. 2 wird hierauf angenommen.

Der Präsident geht im Ferneren die Positionen des Regulativs einzeln durch; wo der Ausschuß zu einzelnen derselben nicht Anträge gestellt hat, findet eine Debatte nicht statt und wird die Abstimmung über diese nicht beanstandeten Positionen bis zum Schlusse der Berathung ausgesetzt. Ausschußanträge liegen ferner nur zu den folgenden Positionen vor:

Pos. 2. Direction des Bauwesens. „3 Mitglieder, jedes zu 800 — 1400 Thlr." und „3 Hülfsbaubeamte".

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt hierzu in den Anträgen Nro. 3, 4 und 5:

statt „3 Mitglieder" werde gesetzt: „2 Mitglieder",
statt „3 Hülfsbeamte": „2 Hülfsbeamte"
und
statt des Satzes „800 — 1400 Thlr. für die Mitglieder der Direction: „800 — 1300 Thlr.

Abg. **Pancratz**: Er sei im Ausschuß bei einigen dieser Anträge in der Minderheit geblieben, in der Hauptsache aber nur bei den Positionen, bei denen der Ausschuß eine Verminderung des Personals beantragt habe. Er nehme an, daß die Staatsregierung die Zahl der Beamten nur nach sorgfältiger Prüfung der Geschäftslast und der Arbeitskräfte festgesetzt habe, und daß der Ausschuß dies nicht so genügend beurtheilen könne, daß man darnach dessen Antrag für genügend begründet annehmen könne. Er habe auch nicht die Besorgniß, daß die Staatsregierung, wenn es sich ergeben sollte, daß die Zahl zu groß sei, mehr als nothwendig seien, beibehalten würde.

Regierungscommissar **Bucholtz**: Hinsichtlich der Zahl

von drei Mitgliedern der Baudirection sei die Regierung davon ausgegangen, daß ein Mitglied für Wegsachen, zwei für den Wasserbau und eins für den Hochbau erforderlich sei. Letzteres habe mit vielen Hochbauten zu thun, so daß hier einer tüchtig beschäftigt sei. Für den Wasserbau seien auch bisher zwei angestellt gewesen, ebenso für den Wegbau einer. Außer diesen Arbeiten, die ihnen speciell oblägen, kämen für die Mitglieder der Direction noch hinzu: einmal die Theilnahme an der kollegialen Berathung über Sachen, die nicht Einem speciell zugewiesen seien, sodann als Drittes der Vortrag beim Staatsministerium in denjenigen Sachen, die unmittelbar der Entscheidung des Ministeriums unterlägen und eine technische Begutachtung erforderten. Das seien zwei neue Obliegenheiten, die diesen technischen Beamten außer ihren bisherigen Arbeiten auferlegt seien. Dies sei besonders zu beachten und müsse daher die Staatsregierung wünschen, daß die festgesetzte Zahl beibehalten werde.

Ebenso müsse sie wünschen, daß der Maximalsatz nicht von 1400 auf 1300 Thlr. herabgesetzt werde. 1400 Thlr. sei ein angemessener Satz In dieser Beziehung sei ein Moment besonders zu beachten, daß man nämlich in unserem kleinen Lande bestrebt sein müsse, tüchtige technische Beamte festzuhalten. Wenn man sich umsehe, so finde man, daß gerade tüchtige Techniker anderswo besser ankommen könnten als hier. Sie hätten überall Luft genug. Wenn man sie nicht durch gute Positionen fessele, so würden sie außer Landes gehen. Es sei daher gerechtfertigt, um sie einigermaßen zu halten, das Maximum um 100 Thlr. zu erhöhen.

Abg. **Ahlhorn:** Er glaube, daß die Mitgliederzahl noch mehr beschränkt werden könne, ja, daß die ganze Direction sogar wegfallen könne. So weit sei jedoch der Ausschuß nicht gegangen; was das Gehalt anbelange, so habe er den alten Satz von 800 — 1300 Thlr. bestehen lassen. Eine Erhöhung desselben halte er bei diesen Beamten am wenigsten für nothwendig, da dieselben noch Nebenverdienst durch Diäten hätten, an denen theilweise gespart werde. Außerdem seien die Bauten nicht mehr geworden; die Hochbauten seien alle abgelehnt und es blieben nur Flickereien übrig. Die einzigen Bauten, die vielleicht bei uns noch zu beschaffen seien, seien an Casernen und Eisenbahnen. Die Eisenbahn habe aber eine eigene Direction und gehöre deswegen gar nicht hierher. Man sei der Regierung entgegen gekommen, indem man die Direktion beibehalten habe, um das kollegiale Verfahren nicht zu beschränken. — Weg- und Wasserbau sei so ziemlich eine Branche. Wer Wegbau verstehe, verstehe auch Wasserbau. Die Bezirksbaumeister müßten doch alle Arbeiten thun; die Direction sehe nur nach. Das Verfahren könne auch mündlich sein und dadurch sehr abgekürzt werden. — Der Ausschuß sei weit genug gegangen. Wenn der Regierungskommissar gesagt hätte: wir treten dem Ausschusse darin bei und wollen es mit weniger versuchen, dann würden auch wir ihm entgegen gekommen sein und die 100 Thlr. mehr bewilligt haben. So aber könne man nicht so hohe Gehalte geben. Das eine hänge von dem andern ab. — Früher habe der Landtag auch einmal beantragt, daß die Bezirksbeamten ihren Wohnsitz mitten in ihrem Bezirke angewiesen erhalten sollten, weil dadurch weniger Kosten an Diäten verursacht und wegen der kürzeren Reisen mehr Zeit und Arbeiskraft gewonnen würde. Bis jetzt aber sei die Regierung diesem Wunsche nicht nachgekommen.

Es werden hierauf die Ausschußanträge Nro. 3, 4 und 5 angenommen.

Zu Position 3: Statistisches Bureau:

„ein Vorstand 800 — 1400 Thlr.,
zwei Revisoren und Expedienten
1 . . 300 — 800 Thlr.,
1 . . 300 — 600 „

beantragt der Ausschuß in den Anträgen Nro. 6 und 7:

statt „1 Vorstand 800 — 1400 Thlr." werde gesetzt
„1 Vorstand 800 — 1300 Thlr."
und
statt des Regierungsantrags werde gesetzt:
2 Revisoren und Expedienten:
1 mit 400 — 700 Thlr.,
1 mit 300 — 600 „

Zunächst findet die Berathung über Antrag 6 statt.

Regierungscommissar **Bucholtz:** Es sei angemessen, das Maximum für das Gehalt des Vorstandes von 1300 auf 1400 Thlr. zu erhöhen. Er wolle hervorheben, daß es sich hier um schwierige und anstrengende Arbeiten handle, durch die manche Grundlagen für die Staatsverwaltung geliefert würden und daß der Vorstand, der mit denselben betraut sei, in seiner Einnahme nicht mit Besoldungen anderer Stellen, für die eine juristische Vorbildung nöthig sei, gleich stehe. Er glaube nicht, daß das bisherige Maximum für die Umsicht und die Anstrengungen, die hier erfordert würden, für ausreichend erachtet werden könne, zumal wenn man dasselbe mit den Sätzen für andere Zweige des Staatsdienstes vergleiche.

Abg. **Ahlhorn:** Es sei nichts abgestrichen, der alte Satz vielmehr nur festgehalten worden. Die Arbeiten des Bureaus möchten wichtig sein für die Wissenschaft. Bei der Kleinheit unseres Staates würde er jedoch nichts dagegen haben, wenn das ganze Büreau gestrichen würde. Wenn die Mittel so knapp seien, wie augenblicklich bei uns, brauche man eine solche Behörde eigentlich gar nicht mehr zu haben.

Der Antrag Nro. 6 wird angenommen.

Zu Antrag Nro. 7:

Regierungscommissar **Bucholtz:** Auch hier habe der Ausschuß 100 Thaler gestrichen, wie er das häufig gethan habe. Man könne dadurch wol manche Beamte in eine unbehagliche Lage bringen, aber sonst bringe es recht wenig. So oft der Ausschuß es auch gethan habe, so sei doch der finanzielle Vortheil äußerst gering. Bei diesen 100 Thalern wolle er darauf aufmerksam machen, daß es nicht angemessen sei,

wenn ein Revisor bei der einen Verwaltung weniger habe, als ein anderer bei einer anderen Verwaltung. Die Staatsregierung sei davon ausgegangen, daß sie ganz gleichzustellen seien. Eine wesentliche Rücksicht sei auch die gewesen, daß ein solcher Beamter, wenn er gut geschult sei und es nicht weiter bringen könne als bis zu 700 Thlr., fortgehe, und daß gerade die tüchtigsten auf diese Weise an andere Verwaltungen übergingen. Wenn man dem Ausschuß folge, könnten allerdings 100 Thaler profitirt werden; aber die Verwaltung werde dadurch nur geschädigt werden.

Abg. **Selkmann** II.: Er werde für die Erhöhung des Regulativsatzes um 100 Thlr. stimmen. Er wisse speciell, daß, wenn aus diesem Fache ein alter Revisor ausscheide und ein neuer angestellt werden müsse, lange Zeit darüber hingehe, ehe dieser zugelehrt sei. Dazu sei viele Hülfe nöthig und erst ganz allmählig könne seine Arbeitskraft zum Vollen verwerthet werden. Die Vortheile, die man jetzt machen wolle, könnten dann leicht in finanzielle Nachtheile ausschlagen. Von diesem Revisor werde viel verlangt; er müsse sehr accurat sein und müsse bedeutende statistische Kenntnisse besitzen. Er dürfe deswegen auch nicht schlechter gestellt sein als andere Revisoren.

Der Ausschußantrag Nro. 7 wird angenommen.

Zu Position 4: „Collegium medicum" wird der Ausschußantrag Nro. 8, welcher dahin geht:

es werde zu „5 Mitglieder ꝛc." die Bemerkung angefügt:

„darunter ein Pharmaceut und ein Thierarzt",

ohne Debatte angenommen.

Zu Position 5: „1 Archivar 800 — 1400 Thlr." und „1 Copiist 300 — 700 Thlr." ist vom Ausschuß beantragt (Antrag Nro. 9 und 10):

statt „1 Archivar 800 — 1400 Thlr." werde gesetzt: „1 Archivar 800 — 1300 Thlr."

und

statt „1 Copiist 300 — 700 Thlr." „1 Copiist 300 bis 600 Thlr."

Der Antrag Nro. 9, den Archivar betreffend, wird ohne Debatte angenommen.

Zu Antrag Nro. 10:

Abg. **Selkmann** II.: Unter „Copiist" habe man hier nicht einen gewöhnlichen Schreiber zu verstehen. Der Archivcopiist sei ein Mann, von dem größere Kenntnisse verlangt würden. Er müsse die ältesten Urkunden abschreiben und dann ordnen und aufheben. Dazu gehöre eine längere Beschäftigung mit diesen Dingen und eine nähere Kenntniß der älteren Sprach- und Schreibweise. Wenn aber das der Fall sei, so sei ein Gehalt bis zu 700 Thlr. gerechtfertigt. Bleibe es nur im Maximum von 600 Thlr., so werde auch dieser Beamte sich bald veranlaßt finden, sich nach einer andern Stelle im Subalterndienst, wo er Aussicht habe, mehr zu bekommen, umzusehen. Dann sei es schwer für das Archiv, eine geeignete Person wieder zu finden und es werde längere Zeit darüber hingehen, bis diese die erforderliche Uebung sich angeeignet habe und ihre Arbeitskraft ausgenutzt werden könne. Es sei daher nur im Interesse der Sache, wenn man einen solchen Beamten durch eine Erhöhung des Maximalsatzes zu fesseln suche.

Abg. **Ahlhorn:** Er sei gegen den Maximalsatz von 700 Thlr., der Ausschuß sei auch hierin entgegen gekommen, indem er eine Erhöhung um 100 Thlr. im Maximum empfohlen habe. Bis jetzt sei das Maximum nur bis 500 Thlr. gegangen. Mit 100 Thlr. mehr werde man vollkommen ausreichen.

Regierungscommissar **Bucholtz:** Er könne sich auf das, was der Abg. Selkmann II. bereits zur Empfehlung des Regierungsantrags gesagt habe, beziehen.

Der Antrag des Ausschusses Nro. 10 wird angenommen.

Zu Position 6: Finanzbüreau: „1 Buchhalterei-Vorstand 600 — 1100 Thlr.", beantragt der Ausschuß im Antrage Nro. 11:

statt „ein Buchhalterei-Vorstand 600 — 1100 Thlr." werde gesetzt: „ein Buchhalterei-Vorstand 600 bis 1000 Thlr."

Regierungscommissar **Ruhstrat:** Mit der neuen Organisation des Staatsministeriums werde auch die Einrichtung der Hauptkassen-Verwaltung eine andere werden müssen. Gegenwärtig habe der Cassirer nicht bloß die Zahlung und Hebung, sondern auch die Aufsicht über die Buchführung und die Anweisung innerhalb der gewährten Credite des Voranschlags. Letzteres werde ihm abgenommen werden und solle er in Zukunft auf die Zahlung und Hebung beschränkt werden. Die Aufsicht über die Buchführung und die Prüfungen, ob die Anweisungen innerhalb der gewährten Credite blieben, solle einem besonderen Buchhalterei-Vorstand zugewiesen werden. In der Erwägung nun, daß durch die neue Einrichtung der Geschäftsumfang des Cassirers bedeutend erleichtert, daß ihm der schwierigere Theil abgenommen werde, sei es zulässig befunden worden, das Maximum desselben von 1700 Thlr. auf 1400 Thlr. herabzusetzen. Hiermit habe sich der Ausschuß einverstanden erklärt, dagegen sei er nicht damit einverstanden, daß diese 300 Thlr., die dem Cassirer genommen würden, den Beamten zugelegt würden, die jene schwierige und verantwortliche Arbeit bekommen. — Die Beamten bei der Cassenverwaltung seien aus besonderen Gründen nicht zu kärglich zu besolden; die hier fragliche Stelle sei nur mit einem bewährten und zuverlässigen Manne zu besetzen, den man auch für die Dauer erhalten müsse. In andern Staaten sei das Gehalt für einen solchen Beamten mindestens eben so hoch. — Es handle sich dabei auch ja gar nicht um Erhöhung im Ganzen, sondern es solle nur das, was der Cassirer mit der Erleichterung seiner Geschäfte verliere, denjenigen gegeben werden, die diese Geschäfte wieder zugewiesen bekommen. Dazu komme noch, daß mit dieser veränderten Einrichtung des Cassenwesens eine

bedeutende Ersparung an Personal erreicht werde und müsse er daher dringend die Annahme dieser Position empfehlen.

Der Ausschußantrag Nro. 11 wird angenommen.

Zu der Position 8: Besondere Officialen 2c.: „1 Gemeinheitscommissär 800 — 1300 Thlr." hat der Ausschuß die beiden Anträge Nro. 12 und 13 gestellt, welche dahin gehen:

Nro. 12.

der Regulativsatz: „1 Gemeinheiscommissär 800 bis 1300 Thlr." werde gestrichen,

und falls dieser Antrag abgelehnt werden sollte:

Nro. 13.

statt „1 Gemeinheitscommissär 800 — 1300 Thlr." werde gesetzt: „1 Gemeinheitscommissär 800 bis 1200 Thlr.

Regierungscommissar **Bucholtz:** Es werde vom Ausschusse beantragt, diese Position ganz zu streichen. Es sei vielleicht möglich, daß die Stelle ganz eingehen könne. Es liege darüber aber noch keine Entscheidung vor, weil die Sache noch bei den verschiedenen Behörden in der Berathung schwebe. Die Berichte der Regierung und Cammer lägen noch nicht vor, so daß das Staatsministerium noch nicht schlüssig geworden sei. Insofern müsse er jetzt die Beibehaltung der Position empfehlen. Würde die Position in Zukunft ganz beizubehalten sein, so möchte die Regierung die 1300 Thaler nicht gemindert sehen. Der Gemeinheitscommissär gehe aus den Vermessungsbeamten hervor, die bis auf 1200 Thlr. gebracht werden könnten; er habe eine besonders schwierige Stellung, die wol mit 100 Thlr. zu berücksichtigen sei. Dies Alles sei jedoch nur eventuell, wenn nämlich die Stelle überhaupt beibehalten werden solle.

Abg. **Ahlhorn:** Die Staatsregierung werde hoffentlich beschließen, daß diese Stelle in Zukunft wegfallen solle. Der Gemeinheitscommissär sei wesentlich nur im Münsterlande beschäftigt. Ein neuer Beamte werde sich erst ganz hineinarbeiten müssen. Die Bezirksvermessungsbeamten würden auch wol die nöthige Sachkenntniß haben. Es würden dann Diäten und Fuhrkosten wegfallen. Der Ausschuß habe auch sämmtliche 12 Vermessungsinspectoren beibehalten, obwol die Mehrheit 12 für zu viel gehalten habe. Das sei wesentlich in der Voraussetzung geschehen, daß die Stelle eines Gemeinheitscommissärs wegfallen werde. Durch das Eingehen dieser Stelle werde das Staatsinteresse nur gefördert werden.

Abg. **Pancratz:** Er glaube nicht, daß der Ausschuß aus den Rücksichten, die der Abg. Ahlhorn soeben angeführt habe, die Zahl der Vermessungsbeamten beibehalten habe. Der Gemeinheitscommissär werde durch dieselben keineswegs ersetzt werden. Sie hätten alle genug zu thun und seien so beschäftigt, daß sie bisher nicht im Stande gewesen seien, neben dem Kataster auch noch die Theilungen wahrzunehmen. Ihre Arbeitskraft sei vollständig in Anspruch genommen. Es seien noch viele Theilungen beschlossen, die aber seit Jahren nicht ausgeführt seien, lediglich wegen Mangel an Arbeitskräften.

Abg. **Bartel:** Man müsse die Position beibehalten, weil es sehr möglich sei, daß die Anstellung eines Gemeinheitscommissärs wieder nöthig werden würde. Er für seine Person halte das für durchaus nothwendig, weil nicht immer die Vermessungsbeamten geeignet seien, diese Arbeiten zu übernehmen. Wenn eine Wiederanstellung nicht erfolge, so schade ja auch die Bewilligung der Position nicht.

Der Ausschußantrag Nro. 12 wird angenommen und ist damit der eventuelle Antrag Nro. 13 erledigt.

Zu der Position sub II. — Herzogthum Oldenburg. — „Bezirksbaubeamte" und „Bezirksvermessungsbeamte" gehen die Ausschußanträge Nro. 14 und 15 dahin:

statt „9 Bezirksbaumeister und zwar 3 jeder 900 bis 1200 Thlr." werde gesetzt: „9 Bezirksbaumeister und zwar 3 jeder 900 — 1100 Thlr."

und

statt „3 (Bezirksvermessungsbeamte) jeder 900 bis 1200 Thlr." „3 jeder 900 — 1100 Thlr."

Zu Antrag 14:

Regierungscommissar **Bucholtz:** Der Ausschuß suche hier wieder 100 Thlr. abzudingen. Er wolle auf dasjenige hinweisen, was er schon vorher bei der Berathung der Positionen für die Baudirektionsmitglieder hervorgehoben habe. Es sei das Moment, daß man die technischen Beamten dem Lande zu erhalten suchen und darum ihnen bessere Positionen geben müsse. Wenn er richtig gerechnet habe, so würden durch die jetzige Organisation des Bauwesens 5 Beamte gespart und es trete eine nicht unerhebliche Ermäßigung in den Geschäftskosten ein. Es sei oft im Landtage gesagt worden, man solle erst die Zahl der Beamten vermindern, dann würden sie die Uebrigbleibenden auch besser besolden. Er könne, wenn er sich nur die Zeit dazu hätte zu geben vermocht, eine lange Reihe dahin gehender Reden, die früher in diesen Räumen gehalten worden, sammeln. Das würde eine Blumenlese geben, die er besonders dem Abg. Ahlhorn, der sich wol am häufigsten so ausgesprochen habe, vorhalten möchte. Hier hätte man nun den Fall, die Zahl der Beamten sei um 5 vermindert und es würden nur erbärmliche 100 Thlr. mehr vorgeschlagen, aber der Ausschuß empfehle die Ablehnung. Wenn der Landtag diesem Antrag des Ausschusses zustimme, so gerathe er in den schreiendsten Widerspruch mit seinen früheren Aeußerungen und Reden.

Abg. **Ahlhorn:** Er habe es vorhin noch gesagt, daß, wenn die Regierung uns entgegen gekommen wäre, wir auch wol 100 Thlr. mehr bewilligt haben würden. Das wiederhole er auch noch. Aber auf das Nothwendigste seien die Baubeamten noch gar nicht beschränkt. Es könnten ganz gut noch weitere Reductionen vorgenommen werden. Dann käme aber auch hier in Betracht, daß diese Beamten ziemlich viele Diäten bezögen, an denen, wie er wisse, meistens etwas gespart werde. Sie seien besser gestellt, wie andere Beamten.

Die Ausschußanträge Nro. 14 und 15, über welchen Letzteren eine Debatte nicht stattfindet, werden darauf angenommen und schließlich werden auch sämmtliche übrige Positionen, über welche die Abstimmung ausgesetzt worden, angenommen.

Es folgt sodann die Berathung des zweiten Theiles des Berichts, der sich auf die Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 1. Juni und 12. Juni d. J. bezieht. Der Ausschuß hat zu denselben in den Anträgen Nro. 16 und 17 beantragt:

1) im Antrag Nro. 16:
der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß vorläufig und bis weiter an Kosten des künftigen Staatsministeriums jährlich 30,000 Thlr. auf die Centralkasse übernommen werden
und
2) im Antrag Nro. 17:
der Landtag wolle sich damit einverstanden erkären, daß die Gehalte des bei dem Cassationssenate des neuen Oberappellationsgerichts beschäftigten Personals, einschließlich des Oberstaatsanwalts, auf die Centralkasse übernommen werden, sowie desgleichen ein dem Geschäftsaufwande dieses Senats entsprechender Verhältnißtheil der Geschäftskosten des Gesammtgerichts.

Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.

3. Bericht des Finanzausschusses zu dem modificirten Voranschlage der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums pro 1868/69.

Der Präsident bemerkt, daß auch hier nicht zu allen Positionen Anträge gestellt seien; gleichwol müßten dieselben einzeln nach einander der Berathung unterzogen werden. Er werde sich bei der Berathung an die einzelnen Paragraphen des Voranschlages anschließen.

Die einzelnen Positionen werden hierauf durchgegangen und zunächst zu §. 1 A. der Ausschußantrag Nro. 1, welcher dahin geht:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß von Sporteln des Staatsministeriums, des Oberappellationsgerichts und der Prüfungskommission für 1868/69 jährlich 1000 Thlr. in Einnahme gestellt werden,

ohne Debatte angenommen.

Auch die folgenden Ausschußanträge:

Nro. 2. (zu §. 3. C.).

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an vermischten Einnahmen und Ersparnissen für 1868 92,300 Thlr. und an vermischten Einnahmen für 1869 300 Thlr. in Einnahme gestellt werden;

Nro. 3.

der Landtag wolle an Beiträgen der Provinzen in Einnahme genehmigen:

a. für das Herzogthum Oldenburg 109,421 Thlr. für 1868 und 171,791 Thlr. für 1869;
b. für das Fürstenthum Lübeck 15,806 Thlr. für 1868 und 24,276 Thlr. für 1869;
c. für das Fürstenthum Birkenfeld 10,473 Thlr. für 1868 und 16,633 Thlr. für 1869;

Nro. 4.

der Landtag wolle an Beiträgen zu den Kosten des Norddeutschen Bundes und der Vertretung bei demselben 105,588 Thlr. für 1868 und 118,067 Thlr. für 1869 bewilligen,

werden gleichfalls, und zwar der Antrag Nro. 3 erst nach erfolgter Annahme des Antrags Nro. 4 ohne Debatte angenommen.

Sodann werden die übrigen einzelnen Positionen, über welche die Abstimmung vorher ausgesetzt worden, in zusammengefaßter Abstimmung angenommen und ist damit die erste Lesung dieses Gesetzentwurfs beendigt.

4. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage, betr. Bewilligung einer Zulage für den Hülfscassirer Bahrs bei der Landeskasse zu Eutin.

Dieser Gegenstand ist nach dem Eingangs erwähnten Schreiben der Staatsregierung von der Tagesordnung weggefallen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 1. Juli d. J., betr. die Veräußerung der Kaserne in Eutin.

Berichterstatter Abg. **Böhmcker:** Das Gebäude, zu dessen Veräußerung die Genehmigung des Landtages nachgesucht werde, sei in den 50er Jahren vermittelst einer Anleihe des Fürstenthums bei der Staatsgutskapitalienkasse angekauft. Es sei daher nicht zweifelhaft, daß dasselbe Eigenthum des Fürstenthums sei. Das Gebäude sei jetzt disponibel. Auf eine Wiederverwendung desselben zu militairischen Zwecken sei nicht zu rechnen. Eutin sei nicht zu einem Garnisonsort bestimmt worden; die Verlegung einer Garnison dahin stehe auch in gar keiner Aussicht, da man höchsten Orts dagegen sei.

Es komme nun in Frage, ob nicht eine Verwendung zu sonstigen öffentlichen Zwecken in Aussicht genommen werden könne. Nach dem Schreiben der Staatsregierung sei auch dies nicht der Fall. Es frage sich nun, ob man eine Vermiethung oder eine Veräußerung empfehlen solle. Nach dem Schreiben der Staatsregierung werde aber schwerlich eine so hohe Miethe erzielt werden können, daß man auf eine Verzinsung des Capitals rechnen könne. Dazu käme, daß bei einer Vermiethung Reparaturen zum Belaufe von 800 Thlr. nöthig sein würden. Es sei diesemnach auf die Veräußerung des Gebäudes Bedacht zu nehmen. Ein Verkauf empfehle sich jetzt, da die Conjuncturen augenblicklich recht günstig seien, indem seit Er-

öffnung der Eisenbahn in Eutin viel Lust, zu bauen, entstanden sei und da auch der Garten des Gebäudes zu Bauplätzen verwerthet werden könne. Nach alledem habe der Ausschuß kein Bedenken getragen, dem Antrage der Regierung zuzustimmen.

Von dem zu erzielenden Kaufpreise werde zunächst die Anleihe an die Staatsgutskapitalienkasse zurückzuerstatten sein und der Ueberschuß in die Landeskasse des Fürstenthums fließen.

Vom Ausschusse werde beantragt:

der Landtag wolle sich mit der öffentlichen Veräußerung der Caserne in Eutin einverstanden erklären, falls ein angemessener Preis für dieselbe zu erzielen sein sollte.

Der Antrag wird angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Der Präsident bemerkt, daß er die nächste Sitzung und Tagesordnung noch nicht festsetzen könne, weil noch kein genügender Stoff dazu vorliege.

Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.

Der Berichterstatter:

Bunnemann.

Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Elfte Sitzung.

Oldenburg, den 15. Juli 1868. Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:
1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Ausgabe von Papiergeld.
2) Desgleichen, betr. die Befreiung der Offiziere und Militairbeamten von Offiziersrang von Staats- und Gemeindelasten.
3) Bericht des Justizausschusses zur zweiten Lesung
   a. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes;
   b. des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuch;
   c. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. neue Bestimmungen zur Strafprozeßordnung, auch zum Gerichtsverfassungsgesetze und zur Gebührenordnung;
   d. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Art. 266 und 267 des Gesetzes über den bürgerlichen Prozeß;
   e. des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck (Birkenfeld), betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.
4) Ausschußbericht, betr. Entwurf einer Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Vorsitzender: Präsident Lentz.

Am Ministertisch: Reg.-Commissäre Kitz, Jansen.

Der Schriftführer Abg. Böhmcker verlas das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wurde genehmigt.

Eingänge:

1) Petition von Predigern und Vorstehern der Baptistengemeinden Varel, Oldenburg, Halsbeck, Jever, Sage, betr. Verleihung von Korporationsrechten;
   war vom Präsidenten bereits an den Petitionsausschuß übergeben worden, wogegen sich kein Widerspruch geltend machte.
2) Schreiben des Staatsministeriums vom 11./12. d. M., betr. Anstellung eines neuen Lehrers mit einem Gehalt bis zu 600 Thlr. am Gymnasium zu Eutin;
   ging auf Vorschlag des Präsidenten, da kein Widerspruch erfolgte, an den Finanzausschuß.
3) Petition des Ausschusses der Moorriemer Sielacht um eine Beihülfe aus Staatsmitteln zu den Kosten der Weiterführung eines Abwässerungskanals bis Käseburg;
   wie sub 2.
4) Schreiben der Staatsregierung vom 12. Juli, betr. Vorschlag von Konferenzen.

   Vorsitzender: Nach der Geschäftsordnung sind, wenn Konferenzen vorgeschlagen werden, vom Landtag eine gleiche Zahl Konferenzmitglieder, wie sie die Staatsregierung stellt, einzeln mit absoluter Majorität zu wählen. Ich trage Bedenken, schon heute diese Wahl vornehmen zu lassen und werde sie, falls Niemand Widerspruch erhebt, auf die nächste Tagesordnung setzen.

   Widerspruch wurde hiergegen nicht erhoben.
5) Schreiben des Reg.-Commissärs Ruhstrat, betr. die Ausgabe von Papiergeld;
   ad acta.
6) Ein dringlicher Antrag von Ahlhorn und Genossen, welcher lautete:

In Erwägung, daß die im modificirten Voranschlag für die Jahre 1868 und 1869 mit aufgeführten Steuern, als

1. Zuschlag von 1 % zur Grundsteuer pro 1868 mit 29000 Thlr., desgl. pro 1869 mit 29000 Thlr.,
2. Stempelsteuer vom 1. Juli 1868 bis 30. December 1868 mit 7500 Thlr., desgl. pro 1869 mit 15000 Thlr.,

vom Landtage abgelehnt sind,

in fernerer Erwägung, daß die vom ordentlichen Landtage 1867 bewilligten Mittel, als:

a) zur Erbauung einer Brücke über die Hunte bei Huntebrück pro 1867 mit 33500 Thlr.
b) zur Chausseeanlage von Hooksiel nach der Mariensiel-Heppenser Chaussee pro 1869 mit 25000 Thlr.,

von der Staatsregierung wieder zurückgezogen sind,

in Erwägung endlich, daß bei dem bald erfolgenden Schluß des Landtags keine Zeit zur Berathung anderer Steuervorlagen übrig bleiben wird,

beschließe der Landtag:

die Großherzogliche Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung des Deficits pro 1868 und 1869, sowie zur Chausseeanlage von Hooksiel nach der Mariensiel-Heppenser Chaussee und zur Erbauung einer Brücke über die Hunte bei Huntebrück eine Anleihe bis zur Summe von 140,000 Thlr. aufzunehmen.

Vorsitzender machte darauf aufmerksam, daß nach Art. 85 der Geschäftsordnung zunächst über die Dringlichkeit des Antrags zu beschließen sei.

Abg. **Ahlhorn:** Die Dringlichkeit liegt so klar vor, daß ich mich auf wenige Worte beschränken kann. In einigen Tagen wird der Landtag geschlossen, es ist hohe Zeit demnach, wenn wir uns vergewissern wollen, ob der Landtag eine Anleihe bewilligen will. Ein Theil des Finanzausschusses hat sich wohl für eine Anleihe ausgesprochen, doch würde es für den Ausschuß erst bei Zusammenstellung des Budgets an der Zeit sein, Schritte in dieser Richtung zu thun. Ein neues Moment für die Dringlichkeit sind die vorgeschlagenen Konferenzen. Es ist wichtig, daß diejenigen Mitglieder, welche wir zu diesen Konferenzen abordnen, wissen, wie sie sich dort stellen sollen und können, daß sie wissen, ob der Landtag gesonnen ist, eine Anleihe zu bewilligen oder nicht. Damit wird die Dringlichkeit genügend motivirt sein.

Gegen die Dringlichkeit nahm Niemand das Wort.

Die Dringlichkeit des Antrages wurde sodann angenommen.

Vorsitzender: Wir haben uns nun nach der Geschäftsordnung zu entscheiden, ob wir sofort den Antrag zur Verhandlung bringen oder denselben einem Ausschuß unterbreiten wollen.

Abg. **Ahlhorn:** Es ist passend sofort über den Antrag in Berathung zu treten und ihn nicht erst einem Ausschuß zu unterbreiten. Die Geschäftsordnung stellt die sofortige Verhandlung auch als Regel hin und stellt die Ueberweisung an einen Ausschuß mehr als eine nur unter besonderen Umständen zuläßige Ausnahme hin. Es liegt hier durchaus kein Grund vor, eine solche Ausnahme zu machen.

Es handelt sich bei unserm Antrag darum, das Deficit zu decken und einige nützliche Einrichtungen zu treffen. Es wird dem Lande von Nutzen sein, wenn wir dieß auf dem Wege der Anleihe erreichen. Vor Einführung der Einkommensteuer Anno 1851 wurden ja auch fast jedes Jahr zur Deckung dauernder Ausgaben Anleihen gemacht, ohne daß es dem Lande Schaden gebracht hätte,

Die für Eisenbahnbau zu $4\frac{1}{2}$ % kontrahirte Schuld ist doch auch nicht gleich productiv angewandt. Wir können die Ausgaben an den Reichsgrafen Bentinck durch eine Anleihe decken. Es ist zwar von der Staatsregierung gesagt, diese 89,000 Thlr. seien zu einer Anleihe zu wenig, wir wollen ja aber eine höhere Anleihe bewilligen. In runder Summe wollen wir uns für eine Anleihe von 140,000 Thlr. erklären, obwohl 139,000 Thlr. gerade hinreichen würden, das Deficit zu decken und die betr. nützlichen Anlagen auszuführen. Erklären wir uns hier für eine solche Anleihe, so setzen wir auch die von uns zu der Konferenz gewählten Mitglieder in den Stand, Vorschlägen zu neuen Steuern mit Erfolg zu widerstreben, indem sie zum Beleg für die Entbehrlichkeit neuer Steuern nur auf unsern Entschluß, eine Anleihe entgegen bringen zu wollen, hinzuweisen brauchten. Die Konjekturen sind so traurig, daß wir nicht zur Einführung neuer Steuern gestimmt sein können. Die Erhöhung der Einkommensteuer wird schon schwer empfunden werden.

Abg. **Hullmann:** Meiner Ansicht nach ist der Landtag der Staatsregierung nicht so entgegen gekommen, wie die finanzielle Lage des Landes erfordert. Diese ist so, daß zur Deckung der laufenden Ausgaben viel mehr Mittel nöthig werden, als die, über welche die Staatsregierung jetzt disponiren kann. Es handelt sich hier auch um kein vorübergehendes Bedürfniß. Die Bundeslasten werden dauernd so hoch bleiben und in den nächsten Jahren noch erheblich steigen. Es ist nicht gerechtfertigt, diese Bedürfnisse anders, als durch laufende Einnahmen zu decken. Wollte der Landtag jene Steuern ablehnen, so war es seine Aufgabe, dafür andere Steuern in Vorschlag zu bringen. Dauernden laufenden Ausgaben müssen auch dauernde Deckungsmittel entsprechen. Vielleicht haben die vorgeschlagenen Konferenzen zum Resultat, daß bei der wohl so wie so bald zu erwartenden nächsten Versammlung dieses Landtags eine Einigung über neue Steuern zu erwarten ist. Jetzt wird zu einer solchen Verständigung schwerlich

noch Zeit genug sein. Da könnte es sich allerdings empfehlen, für diesmal dem unmittelbaren Bedürfniß durch eine Anleihe abzuhelfen. Wir dürfen dies aber als gute Financiers nur thun, wenn durch bestimmte Vorschläge eine dauernde Deckung für die Zukunft in Aussicht gestellt wird. Für den Fall, daß die Mitglieder, welche die Staatsregierung wie der Landtag zu den Konferenzen stellt, sich einigermaßen über neue Steuerquellen einigen sollten, werde ich mich einer vorübergehenden Deckung durch eine Anleihe nicht abgeneigt zeigen. Erst muß sich zeigen, ob ein solches Einverständniß sich erreichen läßt. Wir können daher nicht früher über diesen Antrag Beschluß fassen, als uns das Resultat der Konferenzen bekannt ist. Hätte der Abg. Ahlhorn den Antrag gestellt, ehe ihm bekannt war, daß die Staatsregierung den Konferenzvorschlag machen würde, so würde er berechtigter gewesen sein, als jetzt. Jedoch kann er als Grundlage für die Verhandlungen in den Konferenzen mit dienen, indem die mit ihm einverstandenen Konferenzmitglieder ihn dort vertreten können. Einen einseitigen Beschluß über eine angemessene Deckung des Deficits hier zu fassen der Thatsache gegenüber, daß Staatsregierung und Landtag gerade in Begriff stehen gemeinsam über die Mittel zur Deckung zu berathen, erscheint auch formell nicht angemessen. Wir müssen den Beschluß über den Antrag bis nach Schluß der Konferenzen aussetzen. Ich stelle den entsprechenden Antrag.

Der Vorsitzende brachte, da ein als dringlich anerkannter Antrag nur ausnahmsweise nicht sofort zur Berathung kommen und einem Ausschuß zugewiesen werden kann, den Antrag des Abg. Hullmann: auf sofortige Verhandlung nicht einzutreten, zur Abstimmung.

Derselbe wurde abgelehnt.

Die Debatte über den Antrag des Abg. Ahlhorn und Genossen wurde eröffnet.

Abg. **Schulze:** Ich muß jetzt gegen den Antrag stimmen, während ich, falls die Beschlußfassung bis nach Schluß der Konferenzen ausgesetzt worden wäre und sich vielleicht ergeben hätte, daß sich dort keine passende Auskunftsmittel gefunden hätten, — nicht abgeneigt gewesen wäre, für den Antrag zu stimmen.

Nach Schluß der Debatte wurde in vom Abg. Ahlhorn beantragter namentlicher Abstimmung der Antrag mit 31 gegen 18 Stimmen angenommen.

Mit „Ja" stimmten die Abgeordneten:

Abels, Ahlhorn, Arkenau, Beckhusen, Böhmcker, Bremer, Brörmann, Bulling, Cammann, Eilks, Höltermann, Huchting, Janssen, Krahn, Luerssen, Müller, Niebour, Oetken I., Oetken II., Oldejohanns, Orth, Ramien, Rüdebusch, Schildt, Schwegmann, Selkmann I., Struthoff, Stuckenborg, Tantzen, Taphorn, Willers.

Mit „Nein" stimmten die Abgeordneten:

Bartel, Deeken, Eissel, Huber, Hullmann, Köhler, Lentz, Pancratz, Rüder, Russell, Schomann, v. Schrenck, Schrimper, Schulze, Selkmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III.

Es fehlte der Abg. Brockhaus.

Der Präsident stellte eine Frist bis zum nächsten Freitag, den 17. d. Mts., Mittags 12 Uhr, zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung

1) des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer;
2) des Gesetzentwurfs, betr. Organisation des Staatsministeriums.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Ausgabe von Papiergeld.

Hierzu lag ein unterstützter Antrag des Abg. Schomann vor, welcher lautete:

ich wiederhole hierdurch den bereits bei der ersten Lesung gestellten, dahin gerichteten Antrag:

der Landtag wolle beschließen, daß im letzten Satz des §. 1 des Art. 2. die Worte: „der Staat" gestrichen und an der Stelle die Worte: „das Herzogthum" gesetzt werden.

Da dieser Antrag eine Wiederholung eines bei der ersten Lesung gestellten Antrags war, wurde ohne Debatte zur Abstimmung geschritten und der Antrag angenommen.

Hierauf wurde das Gesetz mit der eben beschlossenen Aenderung angenommen.

2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Befreiung der Offizier- und Militairbeamten von Offiziersrang von Staats- und Gemeindelasten.

Anträge zur zweiten Lesung lagen nicht vor.

Der Gesetzentwurf wurde angenommen.

3. Bericht des Justizausschusses zur zweiten Lesung

a) des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes;
b) des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuch;
c) des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. neue Bestimmungen zur Strafprozeßordnung, auch zum Gerichtsverfassungsgesetze und zur Gebührenordnung;
d) des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Artikel 266 und 267 des Gesetzes über den bürgerlichen Prozeß,

e) des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck (Birkenfeld), betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle beschließen, daß jedem einzelnen Gesetze folgender Schluß gegeben werde:

„das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Bestimmung des Zeitpunkts, wenn dasselbe in Kraft tritt und die etwa noch nöthigen Uebergangsbestimmungen erfolgen im Verordnungswege",

wurde nach sofortigem Schluß der Debatte angenommen, sodann alle fünf Gesetzentwürfe, jedes mit dem beschlossenen Zusatz.

4. Ausschußbericht, betr. Entwurf einer Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Es wurden die Anträge des Ausschusses 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 zum Art. 1 angenommen, welche lauteten:

Antrag Nro. 1.

den Titel des Gesetzes in obiger Fassung und die Bezeichnung und Eintheilung der einzelnen Abschnitte anzunehmen.

Antrag Nro. 2.

Art. 1. §. 1 unverändert anzunehmen.

Antrag Nro. 3.

statt „Landestheile" „Grundstücke" zu setzen, und ferner den Zusatz: „vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 10. §. 4. und Art. 28. §. 2".

Antrag Nro. 4.

der Landtag wolle die Fassung des §. 3. des Art. 1 in den Buchstabenbezeichnungen a, b, d e, f, g, h und i annehmen.

Antrag Nro. 5.

Streichung der Regierungsvorlage zu c. und Annahme folgender Fassung:

Antrag Nro. 6.

c. 1. Die Lethe von der Einmündung des Hunte-Ems-Canals in dieselbe bis zur Vereinigung mit der Hunte.

c. 2. Die Hunte von der Einmündung der Lethe bis zur Abzweigung des Hunte-Canals in der Dammkoppel.

Antrag Nro. 7.

c. 3. Die Hunte von der Einmündung des Hunte-Ems-Canals unterhalb der Stadt Oldenburg stromabwärts.

Hierauf begann die Debatte über den Minderheitsantrag 8. zu Art. 1, welcher lautet:

Antrag Nro. 8.

Zwischen f und g einzuschalten:

f. 1. Das Godensholter Tief von der Barßeler Ems aufwärts bis zum Zusammenfluß der Aue und Vehne.

Abg. **Rüder**, Berichterstatter: Das Godensholter Tief soll durch diesen Antrag ein öffentliches Gewässer werden. Hierfür sprechen mehrere Gründe. Zunächst wird bekannt sein, daß an der in das Tief mündenden Vehne seit langer Zeit kleine Seeschiffe gezimmert werden, welche man mit großer Schwierigkeit nach der Ems hinab transportiren muß, da die betreffenden Wasserzüge für Schifffahrt sehr ungenügend sind. Dies Gewerbe muß aber im Interesse des holzreichen Ammerlandes unterstützt werden.

Ferner dehnen sich an beiden Seiten des Tiefs ausgedehnte Hochmoore aus, welche durch Anlage von Kanälen der Kultur erschlossen werden können. Bekanntlich werden durch dieses Gesetz in Zukunft auch Private in Stand gesetzt sein, diese Aufgabe zu lösen. Die Voraussetzung hierzu ist aber, daß der Hauptwasserzug bereits in entsprechendem Zustand ist. Die Privaten werden sich auf solche Unternehmungen nicht einlassen, wenn sie, schon ehe sie an das Terrain gelangen, wo sie eigentlich wirken wollen, die großen Wasserzüge in Stand bringen müssen.

Endlich erklären die Gemeinden schon jetzt zur Instandhaltung der fraglichen Gewässer außer Stande zu sein. Die größte Uferstrecke gehört zur Gemeinde Barßel; diese besitzt fast nur wildes Hochmoor an dem Ufer und wird wenig Lust zum Kultiviren auch in Zukunft zeigen, weil ihre Bevölkerung mehr aus Schiffern als Landbauern besteht. Trotzdem soll dieser Gemeinde die Last aufgelegt werden, eine ausgedehnte Strecke des Grenzflusses gegen Apen und Edewecht mit diesen Gemeinden gemeinsam in Stand zu setzen und zu erhalten.

Regierungscommissar **Jansen**: Bei der Ausscheidung der öffentlichen Gewässer des Staates ist davon ausgegangen, das nur diejenigen, welche in größerem Umfange der Schifffahrt dienen oder vom Staat zur Schifffahrt eingerichtet worden sind, als Staatsgewässer übernommen werden sollen. Neue Lasten sollen dem Staat durch das Gesetz in dieser Beziehung nicht übertragen werden, sondern der Art. 1. §. 3 entspricht dem status quo. Gegen die Aufnahme der Vehne und des Godensholter Tiefes unter die Staatsgewässer muß sich demnach die Staatsregierung entschieden aussprechen, da diese Flußstrecken der Schifffahrt nur in sehr untergeordnetem Maße dienen und bisher von den anliegenden Gemeinden unterhalten worden sind. Uebrigens zeigt die Bestimmung Art. 1. §. 2. g. die Möglichkeit, später, falls sich das Bedürfniß ergibt, auch diese Flußstrecke von Seiten des Staats zu übernehmen; nur würden dann die betreffenden Gemeinden und die besonders interessirten Privaten sich rühren, und auch ihrerseits Opfer bringen müssen. Auf diesem Wege könne auch den Schiffszimmerleuten in Edewecht, deren üble Lage die Staatsregierung nicht verkenne, geholfen werden. Bisher sind von Seiten derselben keine Offerten gemacht,

welche geeignet gewesen wären, den Staat bei Aufwendung der beträchtlichen Kosten in verhältnißmäßigem Grade zu unterstützen. Verhandelt ist darüber oft, aber stets ohne genügendes Resultat. Jedenfalls ist es unthunlich, bei Gelegenheit der Einführung der Wasserordnung dem Staat eine solche Last aufzubürden, sondern die Sache muß für sich behandelt und geprüft werden.

Abg. **Russell:** Die Majorität des Ausschusses war gegen diesen Antrag, weil er gegen das Princip des Gesetzentwurfs verstößt. Der Abg. Rüder will einem Gewerbe Vortheile bieten durch Uebernahme von Lasten Seitens des Staates. Es könnten aber auch andere Gewerbe kommen und eine gleiche Berücksichtigung bei Beordnung der Wasserverhältnisse beanspruchen, es ist deßhalb nicht wohlgethan, vom Princip abzugehen und anderen Principien Statt zu geben, die sonst nirgends im Entwurf befolgt werden.

Abg. **Rüder:** Gegen die Ausführungen des Regierungs-Commissars habe ich zu bemerken, daß der Landtag bereits durch Annahme des Antrags 6 Gewässer, die von der Staatsregierung nicht als öffentliche bezeichnet sind, nämlich Theile der Lethe und Hunte, unter die öffentlichen Gewässer aufgenommen hat.

Von dieser Seite ist also kein Motiv gegen meinen Antrag beizubringen.

Gegen den Abg. Russell will ich anführen, daß ich bei unseren Berathungen davon ausgegangen bin, daß durch dies Gesetz kein Gewerbe geschädigt werden solle. Die Gemeinden könnten auf Grund dieses Gesetzes so vorgehen, daß die Schiffsbauer nicht wie bisher durch Dämme das Wasser stauen können, um ihre Schiffe über die sonst zu seichten Stellen überzuführen. Man wird diese Dämme verbieten und damit wird der dortige Schiffsbau sein Ende nehmen.

Abg. **Selkmann** II.: Mir scheint unzweifelhaft, daß wir den Antrag nicht annehmen dürfen. Es ist das Interesse der Schiffsbauer bei Edewecht geltend gemacht worden. Es handelt sich aber nur um ein oder zwei, um einen kleinen Kreis von Gewerbetreibenden. Ferner ist hervorgehoben: die Abwässerung der Hochmoore, das Interesse der Gemeinden. Das sind aber keine Gründe für gänzliche Uebernahme des Gewässers durch den Staat, sondern nur für eine etwaige vom Staat zu leistende Beihülfe. Es wäre nicht richtig, wenn der Staat im Interesse jenes kleinen Kreises von Leuten die gesammten Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung der ganzen Strecke auf seine Kasse übernehmen sollte, zumal sich gar nicht einmal die ganze Tragweite einer solchen Verpflichtung absehen lassen würde. Jene wenigen Privaten müßten einen angemessenen Theil der Kosten zu übernehmen bereit sein, wenn davon die Rede sein sollte.

Regierungscommissar **Jansen:** Gegen den Abg. Rüder will ich mir noch Folgendes zu bemerken erlauben. Jene erwähnten Theile der Hunte und Lethe sind, so zu sagen, Theile des Hunte-Ems Kanals, indem sie mitten zwischen Kanalstrecken liegen. Vielleicht war es zur Zeit noch nicht nothwendig, sie den öffentlichen Gewässern zuzurechnen; je mehr die Schifffahrt sich aber auf dem Kanal entwickeln wird, desto nothwendiger wäre in Zukunft die Uebernahme dieser Strecken durch den Staat geworden. Es handelt sich also hier höchstens um eine Anticipation; das Princip wird durch diese Bestimmung nicht alterirt.

Der Weg zur Abhülfe ihrer Beschwerden ist übrigens den Edewechter Schiffsbaumeistern gewiesen, die Staatsregierung hat wiederholt mit ihnen verhandelt und Kostenanschläge aufstellen lassen. Es wird ihnen auch in Zukunft an Unterstützung nicht fehlen, wenn sie sich nur rühren. Die finanzielle Last, welche der Antrag 8 dem Staat aufbürden würde, ist übrigens sehr bedeutend. Wollte man die Wünsche der Schiffsbauer erfüllen, so würden die Kosten sich nach dem vorliegenden Anschlage, wenn ich nicht irre, auf 28,000 Thlr. stellen. Eine Rechtspflicht zu solchen Leistungen ohne Weiteres durch Annahme des Antrags auf die Staatskasse zu übernehmen, erscheint der Staatsregierung durchaus unthunlich.

Der Antrag 8 wurde abgelehnt.

Der Antrag 9 zum Art. 1:

Antrag Nro. 9.

Den §. 2 und 3 des Art. 1 mit den beschlossenen Abänderungen anzunehmen,

wurde angenommen.

Der Art. 2 nebst den dazu gestellten Anträgen 10, 11, 12, 13 wurde zur Berathung gestellt.

Die Anträge lauteten:

Antrag Nro. 10.

Im §. 1 in der dritten Zeile statt der Worte: „Feststellung eines Besticks (Art. 8)“ zu setzen: „Eintragung in das Wasserzugsregister (Art. 8)“.

Antrag Nro. 11.

Im §. 2 des Art. 2 am Schlusse die Worte: „bis an das Aufräumungsufer“ zu streichen und statt dessen zu setzen: „einschließlich der erforderlichen Abuferungen (Banquets).

Antrag Nro. 12.

§. 3. Die öffentlichen Wasserzüge sind öffentliches Eigenthum der Gemeinden.

Die bestehenden Berechtigungen zur Fischerei werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Antrag Nro. 13.

Der Landtag nehme den Art. 2 mit den beschlossenen Abänderungen an.

Abg. **Selkmann** II.: Im Antrag 12 findet sich der Ausdruck „öffentliches Eigenthum der Gemeinden“. Ein bestimmter juristischer Begriff läßt sich nicht damit verbinden. Im Rechtssystem habe ich Nichts über ein solches „öffentliches“ Eigenthum finden können. Der Ausschuß hat uns auch nicht Aufschluß darüber gegeben, was er sich darunter vorgestellt hat. Ich glaube, es ist verkehrt, dies „öffentlich“ hinzu-

zufügen, weil es keinem specifischen Begriff entspricht. Man wird aber annehmen, daß es doch irgend eine Bedeutung haben muß und alles Mögliche hineintragen. Wege sind ja ebenso Eigenthum der Gemeinde, wie die Wasserzüge. In der Wegeordnung finden wir den Zusatz „öffentlich" nicht und der Ausdruck Eigenthum genügt vollkommen, weßhalb sollte man hier das „öffentlich" beibehalten. Es ist überflüssig und auch schädlich, da es zu Mißverständnissen und Zweifeln Veranlassung gibt. Ich stelle den Antrag:

Im Antrag Nro. 12 werde das Wort „öffentliches" gestrichen.

Der Antrag fand Unterstützung und ging mit zur Debatte.

Abg. **von Schrenck:** Der Ausschuß hat mit dem „öffentlichen Eigenthum" ein Eigenthum bezeichnen wollen, das nicht etwa Privatzwecken, sondern öffentlichen Zwecken dient.

Abg. **Russell**: Im §. 284 der Deichordnung werden die Sieltiefe „öffentliches Eigenthum" der Sielachten genannt. Es soll dort das „öffentlich", wie auch im Antrag bezeichnen, daß die Sachen in Jedermanns Gebrauch stehen sollen. Das „öffentlich" zu streichen ist allerdings unbedenklich. Aber auch der von einer Lübecker Kommission, in welcher verschiedene Beamte saßen, ausgearbeitete Entwurf einer Wasserordnung hat den Ausdruck „öffentliches Eigenthum" acceptirt, auch in dem Sinn, daß es zum allgemeinen Gebrauch dienen solle. Unserer Gesetzgebung ist dieser Ausdruck also nicht fremd, sie verbindet einen bestimmten Begriff damit.

Abg. **Pancratz:** Mit Bezug auf die Wegeordnung will ich bemerken, daß dort die Wege nicht in einem „öffentlichen Eigenthum", wie es definirt wurde, stehen. Werden die Wege aufgehoben, so ist Grund und Boden derselben ein Eigenthum der Gemeinde und nicht mehr zu ausschließlich öffentlichen Zwecken bestimmt.

Abg. **Selkmann II.:** Wird ein Gemeindeweg nicht mehr benutzt, so ist er Gemeindeeigenthum, wie jedes andere, ebenso stehen Wasserzüge, wenn sie nicht mehr benutzt oder wenn sie verlegt werden, im ganz gewöhnlichen Gemeindeeigenthum. Unsere politischen Gemeinden haben dasselbe Eigenthum an Wasserzügen, wie an Wegen. Die Wegeordnung ist auch sonst hier analog angewendet worden. Der Zusatz „öffentlich" stimmt nach dem Allen nicht zu unserer bisherigen Gesetzgebung. Der Abg. Russell gibt ja selbst die Ueberflüssigkeit des Ausdrucks zu. Ist er überflüssig, so muß man ihn streichen. Ein solcher Begriff wie „öffentliches Eigenthum" existirt im Rechtssystem nicht. Es wird gesagt, der Ausschuß habe durch das „öffentlich" andeuten wollen, daß die Wasserzüge zur allgemeinen Benutzung sein sollten. Das geht aber schon genügend aus den speciellen Bestimmungen des Gesetzes hervor; aus dem „öffentlich" folgt das auch gar nicht, denn nirgends steht geschrieben, daß „öffentliches Eigenthum" heißen solle: ein Eigenthum, das öffentlichen Zwecke dient, zur allgemeinen Benutzung sein soll, oder dergl. Wenn das „öffentlich" nach Rechtsgrundsätzen keinen Sinn gibt und Einer der Antragsteller es selbst als überflüssig bezeichnet, wird es zu streichen sein. Der Begriff Eigenthum hat seine privatrechtliche vollständig abgeschlossene Bedeutung im Rechtssystem, man kann durch Zusätze nichts in ihn hineintragen, was dem Rechtssystem nach nicht darin liegt.

Es könnte sonst leicht dahin kommen, daß man glaubte, in der Wasserordnung, wo von „öffentlichen Eigenthum" die Rede ist, sei eine andere Art Eigenthum gemeint, als in der Wegeordnung, wo es „Eigenthum" schlechthin heißt.

Abg. **Russell**: Zunächst erinnere ich daran, daß ich die Bestimmung des Eigenthums als „öffentlich" vorhin nicht für überflüssig erklärt habe, sondern nur auf ein Stehenbleiben der Bestimmung dem Antrage auf Fortlassung derselben gegenüber kein großes Gewicht legen wollte.

Uebrigens ist das Eigenthum an den Wasserzügen besser mit dem an Sielen oder Zuggräben, als an Wegen zu vergleichen. Die Deichordnung gebraucht aber für das Eigenthum an Sielen u. s. w. den Ausdruck „öffentlich". Jedenfalls werden sich eher Unzuträglichkeiten ergeben, wenn der Gesetzentwurf mit der Deichordnung nicht stimmt, als wenn er in seiner Fassung von der Wegeordnung abweicht.

Im Rechtssystem nennt man das, was ein Eigenthum des Staates ist, öffentliches Eigenthum. Diese Bezeichnung hat der Ausschuß auf das Eigenthum der Gemeinde übertragen.

Abg. **von Schrenck**: Die Bezeichnung „öffentlich" ist nicht überflüssig, sie bedeutet, daß jenes Eigenthum öffentlichen Zwecken dient. Auch im Grundsteuergesetz ist „öffentliches Eigenthum" ein terminus technicus, insofern solches frei von Grundsteuer sein soll. Man könnte in Zweifel kommen, ob auch von den Wasserzügen Grundsteuer gezahlt werden müßte, wenn jene Bezeichnung wegfällt.

Abg. **Rüdebusch**: Ich werde für den Antrag des Abg. Selkmann II. stimmen. Die Gemeinden werden über überflüssig gewordene Wasserzüge freier verfügen können.

Abg. **Selkmann II.**: Der Abg. Russell erwähnte, daß im Rechtssystem „öffentliches Eigenthum" das Eigenthum des Staats genannt werde. Staat und Gemeinde ist aber etwas sehr Verschiedenes. Beides muß man wol auseinander halten. Dort hat der betreffende Ausdruck eine ganz andere Bedeutung.

Gegen den Abg. von Schrenck nur die Bemerkung, daß es noch Niemand eingefallen ist, die Gemeindewege mit Steuern zu belegen. Man wird auch in Zukunft nicht so unsinnig sein, Wasserzüge der Grundsteuer unterworfen zu halten.

Abg. **Rüder:** Zu den juristischen Unterscheidungen der Herren kann ich kein anderes Material beitragen. Doch glaube ich, daß, wenn die Deichordnung jenen Ausdruck hat, ohne daß Zweifel und Unzuträglichkeiten daraus erwachsen wären, wir ihn auch ruhig hier brauchen können.

Schluß der Debatte.

Es wurden angenommen die Anträge 10, 11, der Antrag des Abg. Selkmann II., die Anträge 12 und 13.

Die Debatte wurde eröffnet über Art. 3 und die Ausschußanträge 14, 15, 16, welche lauten:

Antrag Nro. 14.

Im Art. 3. §. 2. die Worte: „der Bezirkswasserbaubeamte" zu streichen und dafür zu setzen: „ein von der Regierung dazu beauftragter Techniker".

Antrag Nro. 15.

Dem Art. 3 werde ein neuer §. 4 eingeschaltet:

§. 4. Wo sich ein Bedürfniß dafür ergiebt, können für eine ganze Gemeinde oder einzelne Bezirke derselben von dem Gemeindevorstande nach Art. 105. §. 2. der Gemeindeordnung im Einverständniß mit dem Amte an Stelle der Bauernvögte besondere Wasservögte bestellt werden, welche innerhalb ihres Geschäftskreises die Befugnisse der Bauervögte haben.

Antrag Nro. 16.

Annahme des Art. 3 mit den beschlossenen Aenderungen.

Abg. **Selkmann** II.: Der Grund für den Antrag 14 soll sein, daß sich die Geschäfte der Bezirkswasserbaubeamten in nächster Zeit sehr häufen werden und daß, damit keine Stockung der Geschäfte eintritt, die Möglichkeit geboten sein soll, andere Techniker zur Wahrnehmung der betreffenden Geschäfte besonders zu beauftragen. Diese Motive erscheinen aber nicht ausreichend. Zunächst ist der Antrag überflüssig, da kein Zweifel besteht, auch nie bestanden hat, daß, wenn der Bezirksbeamte wegen Ueberhäufung diese Geschäfte nicht mehr wahrzunehmen im Stande ist, andere Beamte von der Oberbehörde zur Aushülfe geschickt werden können. So läßt sich das vom Ausschuß Gewünschte auch jetzt schon erreichen. Der Antrag ist also überflüssig und ich bin deßhalb principaliter gegen seine Annahme.

Er enthält aber auch geradezu verkehrte Bestimmungen. Es liegt, auch das Eingangs erwähnte Bedürfniß zugegeben, kein Grund vor, im Art. 3. §. 2. den Bezirkswasserbaubeamten ganz zu streichen. Seine Thätigkeit muß die Regel bleiben, er ist dazu angestellt, die einschlagenden Geschäfte zunächst zu erledigen, höchstens kann man ihm, wenn er verhindert ist, Aushülfe verschaffen. Ich stelle daher den event. Antrag:

Im Art. 3. §. 9. werde hinter „Bezirkswasserbaubeamter" eingeschaltet: „oder ein von der Regierung beauftragter Wasserbautechniker".

„Techniker" allein würde nicht genügen, der Ausdruck wäre zu allgemein, man könnte auch Maschinenbaumeister darunter verstehen, deßhalb spreche ich in meinem Antrag von „Wasserbautechniker".

Der Antrag wurde unterstützt.

Abg. **von Schrenck:** Es war die Ansicht des ganzen Ausschusses, daß der Bezirkswasserbaubeamte regelmäßig nicht zuzuziehen sei. Die sonstigen Arbeiten derselben sind so umfangreich, daß sie zu diesen schwerlich immer Zeit übrig haben. Ein zweiter Grund war, daß die Kosten den Gemeinden so hoch würden, daß sie nur mit Ueberdruß das Gesetz annehmen würden. Man glaubte, daß für kleinere Arbeiten wol andere Beamten ausreichen würden und hat dabei besonders an die Fortschreibungsbeamten gedacht, welche in ihren Bezirken die genaueste Localkunde haben und insbesondere auch die Abwässerungsverhältnisse kennen.

Abg. **Rüdebusch:** Auch Wiesenbautechniker müßten manchmal zugezogen werden, von denen es doch zweifelhaft ist, ob man sie den Wasserbautechnikern zurechnen darf. Man müßte einen Zusatz machen und sagen: „Wasserbau- oder Wiesenbautechniker."

Abg. **Selkmann** II.: Berieselung von Wiesen ist ohne Zweifel eine Sache, welche zu den Gegenständen der Wasserbautechnik gehört.

Gegen den Abg. von Schrenck habe ich zu bemerken, daß im Entwurf nicht gesagt ist, daß der Bezirksbeamte regelmäßig zugezogen werden soll, sondern nur, er solle nur verpflichtet sein, dem Amt auszuhelfen, wo besondere Fachkenntniß erforderlich ist. Seine Aufgabe muß das bleiben, man darf nicht etwa Vermessungsbeamte damit betrauen, welche bei aller ihrer sonstigen Tüchtigkeit vom Wasserbau vielleicht nichts verstehen.

Was die Kosten betrifft, so werden die Gemeinden die Thätigkeit eines besonders beauftragten Technikers vollständig bezahlen müssen, während sie, wenn der Bezirksbeamte die einschlagenden Geschäfte besorgt, nur Transportkosten, und wenn er an Ort und Stelle zugegen ist, gar keine Kosten zu tragen haben.

Man muß den Bezirkswasserbaubeamten nicht aus einer Stellung bringen, welche seiner natürlichen Aufgabe entspricht. Man kann unmöglich der Staatsregierung vorschlagen, diese Aufgabe ihm zu nehmen und dafür auch noch den Gemeinden Kosten aufzubürden.

Abg. **Russell:** Will man den Gemeinden Kosten sparen, so muß man für den Ausschußantrag sein.

Wir waren der Ansicht, man müsse diese technischen Behörden in ihrem Arbeitskreis möglichst beschränken, damit man allmählig eine Verringerung des Personals eintreten lassen könne. Wir glauben wohl Alle, daß künftig auf diesem Gebiet sich noch Ersparungen machen lassen.

Die Bestimmung des Entwurfs hat nur die Bedeutung, daß, um Kosten zu sparen, dem Amt in den einschlagenden Angelegenheiten ein Fachmann zur Seite stehen soll. Ich glaube aber, daß auch ein Geometer oder Fortschreibungsbeamter sich auf alle Arbeiten versteht, die zu einer guten Entwässerung nöthig sind. Hauptsächlich kommt es hierbei auf das Nivellement an und ich glaube, daß nicht ein derartiger Beamter im Lande ist, welcher damit nicht Bescheid weiß.

Der Ausdruck „Techniker" ist besser als eine einschrän-

kendere Bezeichnung, weil er der Behörde freie Hand in der Wahl der Fachmänner läßt. Daß es nicht blos Wasserbautechniker sein müssen, ist nicht zu bezweifeln. Der Abg. Rüdebusch wies bereits mit Recht auf die Wiesenbautechniker hin.

Abg. **Pancratz:** „Wasserbautechniker" statt einfach „Techniker" zu sagen, wäre zunächst überflüssig, es würde aber auch nachtheilig sein, weil man allerdings veranlaßt sein könnte, nicht allein solche zu benutzen. Man muß die Möglichkeit offen lassen, daß auch Andere genommen werden können. Nimmt man aber auch mit dem Abg. Selkmann II. an, daß es immer Wasserbautechniker sein müssen, so muß es doch gleichgültig erscheinen, ob diese Einschränkung ausgesprochen ist, da ja auch so nichts im Wege steht, ausschließlich diese Art Fachmänner zu gebrauchen.

Abg. **Rüder:** So wie die für den Wegbau angestellten Techniker wesentlich mit Staats-, weniger mit Gemeindewegen beschäftigt sind, ebenso werden die Bezirkswasserbaubeamten künftig den eigentlichen Wasserbau nur in den öffentlichen Gewässern des Staats betreiben und über das, was die Gemeinden in ihren Wasserzügen vornehmen, nur mehr die Controlle führen.

Es ist besser und dem allgemeinen Interesse mehr entsprechend, daß diese Beamten mehr überwachend, kritisirend thätig sind, als daß man sie mit kleinen Arbeiten überhäuft. Der Bezirk dieser Beamten umfaßt mehrere Aemter; bei freier Entwicklung der Gemeinden und gehöriger Thätigkeit der Aemter mag dieser eine Beamte genügen. Aber das Bestick festzustellen für die einzelnen kleineren Wasserzüge vermittelst Nivellement kann man wohl den Gemeindevorstehern mit den Vermessungsbeamten oder sonstigen Technikern, die grade in der Nähe und billig zu haben sind, überlassen. Wo es sich um solche Arbeiten an größeren Wasserzügen handelt, tritt naturgemäß der Bezirksbeamte ein.

Es ist vom Abg. Selkmann II. gesagt, das Wort „Techniker" soll nicht ausreichen, die Behörde könnte dann auch zu den Wasserarbeiten Maschinenbauer gebrauchen. Ich gehe davon aus, daß die Behörde vernünftig handeln wird und beruhige mich bei jenem Wort um so lieber, da es gar nicht möglich ist, allein Wasserbautechniker zu verwenden. Solche sind nur wenig da und die Sehnsucht, mehr anzustellen, ist in in diesem Saale zur Zeit gering.

Antrag 14 wurde angenommen, der Antrag des Abg. Selkmann II. abgelehnt.

Zu Antrag 15 zum Art. 3 lag ein genügend unterstützter Antrag des Abg. Selkmann II. vor:

> In der vorletzten Zeile des Antrages werde vor „Befugnisse" eingeschaltet „Obliegenheiten und die".

Abg. **Selkmann** II.: Es sollen durch dieses Gesetz dem Wasservogt nicht so sehr die Befugnisse, als gerade die Obliegenheiten des Bauervogts zugewiesen werden. Das Wichtigste, was er erhält, sind die Obliegenheiten. Sie sind darum an erster Stelle zu erwähnen.

Abg. **von Schrenck:** Gemeindevertretung und Gemeindevorstand sollen den Wasservogt anstellen; diese werden ihm schon angeben, was er zu thun hat. Will das Gesetz die Obliegenheiten des Wasservogts auf die Obliegenheiten der Bauervögte beschränken, dann werden Kollisionen nicht ausbleiben mit den Bedingungen, welche die Gemeindebehörden ihm bei der Anstellung gestellt haben. Am Besten werden sich seine Pflichten bei der Anstellung ergeben.

Abg. **Selkmann** II.: Dann müßten sich auch die Befugnisse so gut wie die Obliegenheiten bei der Anstellung ergeben und doch nennt sie der Antrag ausdrücklich. Auf die Obliegenheiten ist aber der Hauptton zu legen. Man darf nicht mit Hinweglassung des Wichtigeren das weniger Wichtige nennen. Eine Specialisirung der Pflichten bei der Anstellung ist nicht ausgeschlossen. Im Princip werden die Obliegenheiten des Wasservogts den Obliegenheiten des Bauervogts entsprechen, wie seine Befugnisse den Befugnissen des Letzteren.

Abg. **von Schrenck:** In den gesetzlichen Bestimmungen über die Hülfsbeamten der Gemeinde ist diesen keine Strafkompetenz gegeben. Eine solche hat aber der Bauervogt, er kann Brüche bis zu 3 Thlr. androhen. Die nach Art der Hülfsbeamten anzustellenden Wasservögte sollen eine gleiche Strafkompetenz haben. Darum ist es nicht unnöthig, gerade die „Befugnisse" hervorzuheben.

Abg. **Rüder:** Ich bin gegen die Einschaltung. Diese würde vielleicht dem Wasservogt Pflichten auflegen, die er gar nicht haben soll und Anderes wieder, was er besorgen soll, nicht umfassen.

Antrag 15 wurde angenommen, der Antrag des Abg. Selkmann II. abgelehnt; der Antrag 16 zu Art. 3 sodann angenommen.

Es wurde die Debatte eröffnet über Art. 4., Ausschußanträge 17 und 18, welche lauteten:

Antrag Nr. 17.

> §. 2. Für die technische Bearbeitung der Wasserbausachen unter der Regierung ist die Weg- und Wasserbaudirection die zuständige Behörde.
>
> Die Befugniß der Regierung, mit der Bearbeitung einzelner Wasserbausachen andere Techniker zu beauftragen, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Antrag Nr. 18.

> Den Art. 4 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Reg.-Commissar **Jansen:** Der Zusatz am Schluß des Antrags 17 ist nach der Ansicht der Staatsregierung an sich unverfänglich. Er ist aber überflüssig, da das Recht der Regierung, auch anderen Technikern derartige Aufträge zu ertheilen, nie angezweifelt und auch geübt worden ist und, da es der Zweckmäßigkeit entspricht, ohne Zweifel auch in Zukunft geübt werden wird.

Abg. **Rüder:** Die Annahme dieses Zusatzes ist doch für die ersten Jahre nach Einführung des Gesetzes, wo in nächster Zukunft umfassende Meliorationsarbeiten vorgenommen werden sollen, wichtig. Es ist gut auszusprechen, daß die Regierung sich gelegentlich auch auf andere Kräfte stützen kann, so besonders auch auf Männer, welche sich auf Meliorationen von Wiesen verstehen. Derartiges ist auch schon geschehen, ich erinnere daran, daß der Wiesenbautechniker Landes-Oeconomie-Rath Vincent aus Regenwalde im Auftrage der Regierung auf Anregung des Landtags zum Zweck der Melioration der Huntewiesen thätig war. Es könnte von Werth sein, daß Antragsteller auf eine solche Möglichkeit in ihren Anträgen gleich hinweisen könnten. Es ist zu beachten, daß nach manchen Richtungen die Praxis unserer Wasserbaubeamten gering ist. Man kann solche Anlagen auf verschiedene Weise rationell einrichten, eine Wiese kann aber billiger, als die andere sein.

In Erwägung dieser Umstände lege ich Gewicht auf den Zusatz, wenn auch sonst der Reg.-Commissar die Sache faktisch richtig dargelegt hat.

Die Anträge 17 und 18 werden angenommen.

Es kam zur Berathung: der Art. 5 mit den Ausschußanträgen 19, 20, 21, 22, welche lauten:

Antrag Nro. 19.

Im Art. 5 §. 4 in der ersten Zeile zu streichen:
„an das Staatsministerium",
und in Zeile 2 vor „der Regierung" einzuschalten:
„des Amtes, beziehungsweise",
ferner statt 8 §. 1, 4 und 5 zu setzen:
„8 I 4 und 8 II §. 2. Art. 10 §. 2 a.,

Antrag Nro. 20.

Im Art. 5 zwischen § 6 und 7 einen neuen §. einzuschalten in folgender Fassung:
„die Beitreibung der rückständigen Beiträge, sowie der zur Hebung beorderten Kosten und Brüchgelder geschieht im Verwaltungswege."

Antrag Nro. 21.

Streichung des alten §. 7 und Annahme folgendes neuen:

§. 8. Bei Streitigkeiten über im Privatrecht begründete Berechtigungen in Betreff der öffentlichen Wasserzüge tritt zunächst eine Regelung von Seiten des zuständigen Amtes ein.

Wer mit dessen Ausspruch nicht zufrieden ist, hat innerhalb 6 Wochen nach der Eröffnung oder Zustellung der regelnden Verfügung beim Gerichte Klage zu erheben, widrigenfalls es bei der erfolgten Regelung sein Bewenden behält.

Wird Klage erhoben, so verbleibt es bis zur schlüssigen gerichtlichen Entscheidung bei der geschehenen Regelung.

Antrag Nro. 22.

den Art. 5 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Abg. **Selkmann** II.: In Art. 5 §. 5 heißt es: der Rekurs wäre innerhalb 8 Tagen einzulegen und innerhalb 3 Wochen einzuführen. Diese Bestimmung weicht ab von den Beschlüssen, betr. den Rekurs bei der Neuorganisirung des Staatsministeriums und zur zweiten Lesung des Erbschaftssteuergesetzes. Es ist nicht gesagt, von wo an die 8 Tage und 3 Wochen zu rechnen sind. Die 8 Tage, sollte man sagen, müßten von der Zustellung an laufen, zweifelhaft ist es aber, von wo an die 3 Wochen laufen sollen, ob auch von der Zustellung an oder ob es wie im Erbschaftssteuergesetz „fernere 3 Wochen" sein sollen. An die früher gefaßten Beschlüsse anschließend stelle ich den Antrag:

der §. 5 werde in folgender Fassung angenommen:
„der Rekurs ist innerhalb 8 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung bei der entscheidenden Behörde einzulegen und innerhalb fernerer 3 Wochen bei der Behörde, an welche er gerichtet ist, einzuführen.

Freilich wird die Einführungsfrist so vielleicht 8 Tage länger gegen die Absicht des Entwurfs. §. 6 gibt ja aber den Behörden die ganz allgemeine Befugniß, die aufschiebende Wirkung des Rekurses für den einzenen Fall aufzuheben. Auch wird den unerfahrenen kleinen Leuten so bessere Gelegenheit gegeben, sich bei Rechtskundigen Rath zu holen.

Der Antrag wurde unterstützt.

Abg. **Rüder**: Thatsächlich will ich bemerken, daß am Schluß des Schreibens des Staatsministeriums vorbehalten ist, die den Konsequenzen, die sich aus der Veränderung der Behörden ergeben, entsprechenden Bestimmungen in dem Gesetz nachzutragen.

Abg. **Russell**: Wenn Nichts gesagt ist, müssen die Fristen nach allgemeinen Bestimmungen berechnet werden. Doch empfiehlt sich der Deutlichkeit wegen der Selkmann'sche Antrag.

Reg.-Commissar **Jansen:** Die Bestimmung wegen der Beitreibung ist wörtlich der Eutiner Wasserordnung entnommen. In diesem Gesetz hat sie auch ihren guten Grund, weil durch dasselbe erst neue Genossenschaften geschaffen werden, denen man ein solches Privilegium ausdrücklich beilegen muß. Bei unserer Wasserordnung liegt die Sache aber so, daß es sich nur um rückständige Gemeindebeiträge handeln kann, über deren Beitreibung schon die Gemeindeordnung bestimmt. Darum ist die Bestimmung des Antrags überflüssig.

Abg. **von Schrenck**: Soweit es sich um Beitreibung von Rückständen für die Gemeinden handelt, ist das richtig, aber es erscheint zweifelhaft, wie weit auch den öffentlichen Wasserbaugenossenschaften solche Befugniß zustehen soll. In Rücksicht hierauf rechtfertigt sich der Antrag.

Abg. **Russell**: Weil diese Bestimmung sich auch in der Deichordnung findet, glaubte der Ausschuß dieselbe auch in dieses Gesetz aufnehmen zu müssen. Sie wird hauptsächlich dazu dienen, Zweifeln vorzubeugen, wie es z. B. bei Genossenschaften gehalten werden solle.

Schluß der Debatte.

Es wurden angenommen Antrag 19, der Antrag des Abg. Selkmann II., die Anträge 20, 21, 22.

Es wurde die Berathung eröffnet über den Art. 6 und die Ausschußanträge 23, 24, welche lauten:

Antrag Nr. 23.

Im Art. 6 hinter dem Worte „Tagegelder" in der vierten Zeile einzuschalten: „soweit solche bestehenden Vorschriften gemäß zu zahlen sind."

Antrag Nr. 24.

Den Art. 6 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Abg. **Selkmann** II.: Ich erlaube mir den Wunsch auszusprechen, folgendes redactionelle Bedenken bei Gelegenheit der zweiten Lesung des Gesetzes berücksichtigt zu sehen. Im Art. 6 §. 1 muß der Ausdruck „Reisekosten" neben den schon erwähnten Tagegeldern vermieden werden und dafür „Transportkosten" gesagt werden. Nach dem Civilstaatsdienergesetz bestehen nämlich die Reisekosten aus Tagegeldern und Transportkosten.

Die Anträge 23, 24 wurden angenommen. Art. 7 wurde gemäß Antrag 25 angenommen.

Antrag 26, welcher lautete:

Antrag Nro. 26.

Der Landtag lehne den Art. 8 der Regierungsvorlage ab,

wurde angenommen.

Antrag 27, welcher lautete:

Antrag Nro. 27.

und nehme die folgenden neuen Artikel 8 I. und 8 II. an:

Art. 8 I.

Wasserzugsregister.

§. 1. Für jede Gemeinde ist ein Register der innerhalb derselben belegenen öffentlichen Wasserzüge (Art. 2 §. 1) aufzustellen und stets vollständig zu erhalten.

§. 2. Der Entwurf des Wasserzugsregisters ist vom Gemeindevorsteher auszuarbeiten, dem Gemeinderath zur Prüfung vorzulegen und mit dessen Bemerkungen beim Amte einzureichen.

§. 3. Das Amt hat, nach etwa nöthig befundener Berichtigung des Entwurfs, die öffentliche Auslegung desselben während eines Zeitraums von wenigstens drei Wochen zu verfügen und daß dies geschehen, mit der Aufgabe bekannt zu machen, daß Diejenigen, welche gegen den Entwurf Einwendungen erheben, insbesondere einen in denselben aufgenommenen Wasserzug als Privatwasserzug, oder in demselben nicht eingetragene Privatberechtigungen in Anspruch nehmen wollen, ihre Einwendungen oder Ansprüche innerhalb vier Wochen, von der Veröffentlichung der Bekanntmachung angerechnet, anzumelden und zu begründen haben, widrigenfalls sie mit denselben bei Feststellung des Wasserzugsregisters nicht weiter gehört werden.

Diese Bekanntmachung ist zwei Mal in den Oldenburgischen Anzeigen zu erlassen, auch an drei nach einander folgenden Sonntagen und die Zwischenzeit hindurch im Gitterkasten der Gemeinde anzuheften.

§. 4. Nach Ablauf der im §. 3 gedachten Frist hat das Amt, wenn keine Einwendungen gegen das Register erhoben sind und es selbst dabei keine Bedenken findet, dasselbe an die Regierung zur Genehmigung einzusenden, im anderen Falle aber mit den erhobenen Einwendungen und seinen Bedenken zuvörderst dem Gemeindevorstande wieder zuzufertigen und hienächst, nachdem es die vorgekommenen Zweifel und Unrichtigkeiten, soweit dieselben auf die Feststellung des Registers von Einfluß sind und seiner Zuständigkeit unterliegen, entschieden hat, das Register mit sämmtlichen Verhandlungen der Regierung zur Feststellung vorzulegen.

§. 5. Das festgestellte Wasserzugs-Register hat hinsichtlich aller die öffentlichen Wasserzüge (Art. 2 §. 1) betreffenden Angelegenheiten volle Beweiskraft und gilt so lange für richtig, bis eine Unrichtigkeit desselben nachgewiesen wird.

§. 6. Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Erhaltung des Wasserzugsregisters werden von der Regierung erlassen.

Art. 8 II.

Bestick.

§. 1. Die Grundlage für die Instandsetzung der öffentlichen Wasserzüge (Art. 2. §. 1) bildet der Bestick.

§. 2. Die Feststellung des Besticks erfolgt:

a) bei Wasserzügen, welche Grundstücke mehrerer Amtsbezirke berühren, durch die Regierung,

b) bei Wasserzügen, welche nicht Grundstücke mehrerer Amtsbezirke berühren, durch das Amt.

§. 3. Der Entwurf des Besticks ist:

a) in den Fällen des §. 2 a. von dem Techniker (Art. 3 §. 2) unter Zuziehung der Gemeindevorstände aufzustellen,

b) in den Fällen des §. 2 b. vom Gemeindevorstande, oder wo mehrere Gemeinden betheiligt sind, von den Vorständen derselben ge-

meinschaftlich, soweit nöthig unter Mitwirkung des Technikers (Art. 3 §. 2) aufzustellen.

§. 4. Mit dem Entwurf ist nach Maßgabe des Art. 8 I. §. 2 bis 4 zu verfahren.

Ob die Bekanntmachung der Auslegung des Besticks auch in den Oldenburgischen Anzeigen zu erlassen ist, bleibt dem Ermessen des Amtes überlassen.

§. 5. Nach Feststellung der Bestücke sind dieselben in das Wasserzugsregister einzutragen.

§. 6. Bei nothwendig werdenden Aenderungen des Besticks kommen dieselben Vorschriften in Anwendung.

§. 7. Ueber die Ausführung der nach dem Bestick erforderlichen Arbeiten bestimmt die denselben feststellende Behörde (§. 2.).

§. 8. Der festgestellte Bestick hat die gleiche Beweiskraft wie das Wasserzugsregister (Art. I. §. 5.).

wurde angenommen.

Die Debatte wurde über Art. 9, Anträge des Ausschusses 28, 29 eröffnet, welche lauten:

Antrag Nro. 28.

(entsprechend dem Inhalt des Art. 51 der Wegeordnung.) im Art. 9. der Wasserordnung folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„§. 3. Bei Ausweisungen von zur Verfügung des Staats stehenden uncultivirten Flächen liegt dem Staate, bei Theilungen von Marken und Gemeinheiten oder Ausweisungen aus denselben auf den Antheil der Genossen oder Interessenten diesen Letzteren die Verpflichtung zur ersten Instandsetzung der erforderlichen öffentlichen Wasserzüge ob.

Die durch bereits ausgeführte Theilungen oder Ausweisungen begründeten Verpflichtungen zur Instandhaltung von Wasserzügen werden durch dieses Gesetz nicht geändert."

Antrag Nro. 29.

Der Landtag wolle den Art. 9 mit den beschlossenen Abänderungen annehmen.

Abg. **Pancratz**: Sonst beruft man sich hier auf die Analogie der Wegeordnung. Nun will Antrag 28 bei Ausweisungen von zur Verfügung des Staats stehenden unkultivirten Flächen dem Staate die Kosten der ersten Herstellung der Wasserzüge aufbürden, bei Theilungen von Marken und Gemeinheiten resp. Ausweisungen aus denselben den Interessenten. Die Wegeordnung kennt solche Unterscheidungen aber nicht. (Redner las hier einen Passus aus der Wegeordnung vor.) Um auch in diesem Fall die Bestimmungen der Wasserordnung denen der Wegeordnung analog zu gestalten, stelle ich den Antrag:

im Art. 9 ist folgende Bestimmung anzunehmen:

§. 3. Die erste Instandsetzung der bei Gemeinheits- und Markentheilungen, sowie bei Ausweisungen aus unkultivirten Flächen, erforderlich werdenden öffentlichen Wasserzüge liegt den Gemeinheitsinteressenten und Markengenossen bezw. den Empfängern der ausgewiesenen Placken ob.

Diese Wasserzüge werden nur nothwendig, wo bei Theilungen und Ausweisungen die ganze Fläche in den Privatbesitz übergeht. So weit ich weiß, hat man immer Denjenigen, der den Grund und Boden erhalten hatte, für pflichtig zur Instandsetzung der ersten Wege angesehen. Von einer Klage hierüber oder einer Differenz ist mir nie etwas zu Ohren gekommen. Warum sollte man es bei den Wasserzügen anders halten?

Der Antrag fand Unterstützung.

Ferner ging ein Antrag ein zu Art. 9. §. 2. vom Abg. Rüder und Genossen, folgenden Inhalts:

In der ersten Zeile des §. 2. nach dem Worte: „Instandsetzung" einzuschalten: „und Unterhaltung".

Beide Anträge wurden mit zur Berathung verstellt.

Abg. **Höltermann**: Wenn der Staat bei einem bedeutenden Theil unkultivirter Flächen seine tertia marcalis nimmt und veräußert, erscheint es doch billig, daß er für seinen Antheil aus der Mark zu den Kosten beiträgt, wie jeder Interessent. Auch bei Instandsetzung der Wege muß jeder Interessent zu den Kosten beitragen.

Abg. **Pancratz**: Jeder Interessent, der einen Placken bekommt, muß wie zu den Wegen zum Instandsetzen der Wasserzüge beitragen. Wenn eine Genossenschaft Placken verschenkt oder verkauft, geht die Kostenlast für Instandsetzung der Wege auf den Plackenbesitzer über und die Genossenschaft trägt die Kosten auch nicht. Wie der Käufer hier die Kosten trägt, muß er sie überall tragen.

Abg. **Höltermann**: Der Staat tritt hierbei doch als Interessent auf, da muß er selbst für die Kosten eintreten oder seinerseits die Kosten Demjenigen auflegen, der das Land von ihm übernimmt. Der Staat ist ja hier Genosse und würde sonst als solcher nichts zahlen.

Abg. **Pancratz**: Der Ausschußantrag will bei Theilungen von Gemeinheiten auch die Interessenten als solche, nicht als Empfänger die Kosten tragen lassen. Es ist nicht einzusehen, weßhalb nicht jeder Besitzer auf das hin, was er erhalten hat, kostenpflichtig sein soll, wie bisher. Der Staat kann kostenpflichtig sein, wenn er bei partieller Veräußerung von der tertia Etwas übrig behält. Dann ist er aber eben als Besitzer kostenpflichtig.

Abg. **Rüder**: Mein Antrag zu Art. 1 ist vorher abgewiesen und es sind jene Flußstrecken nicht, wie ich wünschte, dem Staat zugewiesen worden. Wenn wir nun nicht die Möglichkeit geben, daß die besonders überbürdeten Gemeinden außer bei der Instandsetzung, auch betreffend der Unterhaltungspflicht durch Heranziehung benachbarter Gemeinden erleichtert werden können, so werden sie in manchen Fällen nicht im Stande sein, die Last zu tragen. Geographisch lassen

sich alle in Betracht kommenden Verhältnisse auch gar nicht übersehen. Manche Gemeinden haben ihre Hauptabwässerung in einen Wasserlauf, an dem sie doch nur zu geringem Theile angrenzen, während andere Gemeinden lange Uferstrecken haben, ohne bedeutende Abwässerung nach dieser Richtung. Auch auf Grund dieser Erwägungen kann ich meinen Antrag zur Annahme empfehlen.

Abg. **Russell:** Gegen den Antrag des Abg. Pancratz habe ich Folgendes zu bemerken: Bei Theilungen der Gemeinheiten in Marken, bei denen der Staat einen bestimmten Antheil bekommt, muß er, wie jeder andere Interessent, mit zu den Kosten beitragen und dieselben Verpflichtungen übernehmen. Er kann sie seinerseits ja wieder auf Diejenigen abwälzen, welche die Grundstücke von ihm eingewiesen erhalten. Er ist als der Berechtigte zunächst verpflichtet, wie jeder Andere.

Abg. **Pancratz** (zum Drittenmal mit Zustimmung des Hauses): Die Genossenschaft als solche soll nicht für die Kosten eintreten. In Folge der Theilung werden aber die Kosten vertheilt. Von dem, was der Staat von seiner tertia blos liegen läßt, trägt er so wenig bei, als Interessenten von dem, was nicht getheilt ist.

Abg. **Rüder:** Gegen den Antrag des Abg. Pancratz spricht Folgendes: Es ist durchaus nothwendig für den Fortschritt der Kultur, daß für die Flächen, welche durch Theilung an Einzelne übergehen und ebenso für das Land, was der Staat für sich behält, eine Abwässerung in absehbarer Zeit nicht nur mit Linien auf dem Papier, sondern auch in praxi in's Leben tritt. Sorgt Der, welcher ein solches Terrain erhält, nicht für Abwässerung, so bildet dies ein Hinderniß auch für das dahinter liegende Terrain die Abwässerung herzustellen. Wenn der Staat die tertia übernimmt, tritt er ganz in die Rolle des Privatbesitzers ein und muß dieselben Leistungen übernehmen, wie jeder andere Besitzer.

Die Anträge wurden in folgender Reihenfolge vom Vorsitzenden zur Abstimmung gebracht: Der Rüder'sche Antrag wurde angenommen. Der Pancratz'sche Antrag wurde abgelehnt, die Anträge 28 und 29 wurden angenommen.

Die Debatte begann hierauf über Art. 10 §. 1, Ausschußantrag 30:

Antrag Nro. 30.

an Stelle des §. 1 Art. 10 tritt folgender

§. 1. Der Gemeinderath beschließt, ob die von der Gemeinde zu leistenden Arbeiten für Geld zu verdingen oder ganz oder theilweise durch Naturalarbeit zu beschaffen sind. Im ersteren Falle sind die Kosten von den Grundstücken nach dem Grundsteuer-Reinertrage aufzubringen, im letzteren Falle regelt sich die Beitragspflicht nach Classen, welche nach den Grundsteuerreinerträgen vom Gemeinderath mit Genehmigung der Regierung festgesetzt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für die Unterhaltungsarbeiten, soweit solche der Gemeinde zur Last fallen.

Abg. **von Schrenck:** Der Entwurf geht davon aus: sämmtliche Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung müßten für baares Geld beschafft werden. Das ist aber bedenklich für die ärmeren Gemeinden, welche, wenn sie Alles für baares Geld besorgen sollen, nur spärliche Arbeiten liefern werden. Viele müssen sich scheuen baares Geld auszugeben; sonst sind sie auch gewohnt Alles durch Naturalarbeit zu beschaffen, nicht durch bezahlte Arbeit beschaffen zu lassen. Man muß hier eine Aenderung dahin vornehmen, daß es den Gemeinden überlassen bleiben muß zu bestimmen, ob sie die Lasten durch Geldzahlung oder durch Naturalarbeit abtragen wollen. In vielen Gemeinden tritt nach Ernte und Aussaat eine Zeit ein, wo sie viel überflüssige Arbeitskraft haben. Diese ist sehr wohl hierfür zu verwenden. Auch in diesem Punkt müssen wir den Bestimmungen der Wegeordnung folgen. Ich empfehle also den Majoritätsantrag zur Annahme.

Abg. **Selkmann** II.: Der Vorredner führte für den Antrag die Wegeordnung an. Die Erfahrung hat genügend gelehrt, wie viel Kraft verschwendet wird bei dieser Art die Wege herzustellen und zu erhalten, wie schlecht dabei gearbeitet wird und wie schlecht der Zustand der Wege ist. Die Reihedienste sind zudem eine arge Belästigung. Wenn diese Dienste zu verrichten sind, muß Alles stehen und liegen gelassen werden, wobei dem Betroffenen oft großer Schaden erwächst. Man kann diese Arbeiten viel billiger ausverdingen. Die Reihedienste bedingen eine kolossale Verschwendung von Arbeitskraft und Geld. Für Geld wird man bei kurzer Arbeit bessere und billigere Leistungen erreichen.

Die Analogie der Wegeordnung paßt auch nicht hierher, weil hier meist im Wasser selbst gearbeitet werden muß. Ich möchte fragen, ob man die Schaaren, welche im Reihedienst an den Wegen arbeiten, für geeignet zum Arbeiten im Wasser halten will? Das sind meist Jungen und Frauenzimmer; die taugen zur Wasserarbeit aber nicht. Ich frage die Herren aus der Marsch, wo die Reihedienste nicht mehr üblich sind, ob das Ausverdingen nicht der richtige Weg ist? Ich kann mir auch gar nicht denken, daß die Wasserzüge bei Reihedienst ordentlich in Stand sein können.

Abg. **Russell:** In der Theorie bin ich mit dem Vorredner einverstanden, daß die Reihedienste meist theuerer zu stehen kommen, als wenn man passende Kräfte engagirt; doch kommt in Betracht, daß in manchen Fällen die Arbeitskraft nicht zu Geld gemacht werden kann. Man sagt wohl: Zeit ist Geld; ich kenne aber Manchen, der viel Zeit hat, aber doch kein Geld. Nationalökonomisch sind die Reihedienste gewiß verwerflich, entscheidend muß aber die Rücksicht auf die Selbstverwaltung der Gemeinde sein. Man muß der Gemeinde es überlassen, wie sie sich entscheiden, wie sie die Arbeit aufbringen will, mit Akkord oder mit Reihedienst. Die Ausverdingung wird auch wohl wirklich manchmal unthunlich

sein. Wenn größere Arbeiten im Wasser selbst gemacht werden müssen, wird man die Arbeit ausverdingen, aber es gibt doch kleinere Arbeiten, die ganz wohl zu Lande zu beschaffen sind. Wesentlich ist auch, wie die Reihedienste geleistet werden. Man kann kleinere Abtheilungen schicken und braucht nicht gleich in großem Maßstabe aufzubieten. Für die ärmeren Gegenden ist es gut, wenn die Wahl zur Aufbringung der Kosten frei steht.

Abg. **von Schrenck:** In manchen Beziehungen gebe ich dem Abg. Selkmann Recht. Beim Reihehofdienst geht es ohne Arbeitsverschwendung nicht ab und wird häufig auch schlecht gearbeitet; Frauen und Kinder werden zur Arbeit gestellt. Diese Mißstände sind nicht zu verkennen, man kann sie aber nicht einfach beseitigen, wenn man die Gemeinden nicht drücken will. Der Abg. Selkmann übersieht, daß es sich in erster Linie hier um die Instandsetzung handelt, erst in zweiter um die Unterhaltungsarbeiten. Man wird somit zunächst ganz gut im Trockenen arbeiten können. Man muß dem Gemeinderath überlassen, wie er sich entscheiden will. Wo es sich um Unterhaltungsarbeiten handelt, wird er Ausverdingung beschließen können, falls er vermeiden will, daß die Reihepflichtigen im Nassen arbeiten.

Abg. **Rüdebusch:** Soweit ich unterrichtet bin, stimmen die Wünsche der Geestbewohner mit dem Mehrheitsantrag überein. Wege, die nach Inkrafttretung der Wege-Ordnung durch Ausverdingung unterhalten wurden, unterhält man jetzt in einigen Gegenden wieder mit gesammter Hand, weil die Grundbesitzer darauf drangen. Man muß dem Gemeinderath die Entscheidung überlassen, und kann man dies, glaube ich, ohne große Opfer thun. Die Arbeitsverschwendung beim Reihedienst läßt sich freilich nicht ganz wegleugnen, doch kann man mit guter Controlle derselben abhelfen. Sind die Arbeiten schlecht besorgt, so kann man von tüchtigen Arbeitern den Mangel nachbessern lassen. In schlechtem Stand werden die Wasserzüge darum nicht sein. Der Vergleich mit den Marschen paßt nicht auf die Verhältnisse der Geest.

Abg. **Brörmann:** Ich bin für den Mehrheitsantrag, ohne die Motive der Mehrheit zu theilen und stimme nicht mit der Minderheit überein, deren Motive ich als richtig anerkenne. Die betr. Arbeiten werden besser durch Ausverdingung, als durch Reihedienst besorgt. Ich traue aber den Gemeinden selbstständiges Urtheil genug zu, daß sie selbst das Richtige finden werden. An 2 Stellen, wie ich weiß, sah man bei Gemeindetheilungen selbst ein, daß es richtig sei alle Arbeiten auszuverdingen. Läßt man den Gemeinden für die Wasserarbeit die Wahl, so werden sie auch hier von selbst auf den richtigen Schluß kommen.

Abg. **Pancratz:** Nach den Auseinandersetzungen des Abg. Selkmann brauche ich nur noch hervorzuheben, daß die Instandsetzung und erste Herstellung, wie bei den Wegen, auch bei den Wasserzügen am aller Besten durch Verdingung sich wird erreichen lassen. Bei den Arbeiten zur Unterhaltung kann man die Wahl eher mit der Mehrheit des Ausschusses den Gemeinden überlassen. — Die baaren Ausgaben kann ja Jeder vermeiden, indem er selbst bei Verdingungen als Annehmer auftritt. Man kann die Verdingungen in verschiedenen Abtheilungen vornehmen.

Abg. **Rüder:** Ich bin für die Minderheit, weil der Mehrheitsantrag einmal unpraktisch ist und dann auch ungerecht, weil sich keine Arbeitseintheilung treffen läßt, ohne den kleinen Mann zu schwer zu treffen. Für die größeren Stellen mit größerem Reinertrag macht die Mehr-Belastung in den Fällen, wo der für jedes Arbeitsmaaß gesetzte Reinertragsbetrag nicht glatt aufgeht, nur wenig aus, der kleine Mann mit seinem kleinen Grundstück mit wenig Thalern Reinertrag wird durch solches Nichtaufgehen beider Verhältnißzahlen aber häufig sehr hart und sehr viel höher belastet sein. Zudem sitzen die größeren Grundbesitzer in der Gemeindevertretung, die kleineren können sich gar nicht gegen eine sie bedrückende Vertheilung der Naturalarbeit wehren.

Unpraktisch ist der Antrag, weil man bei Ausverdingung bei weniger Arbeit bessere Resultate erreicht. In der Arbeit bei Ausverdingung wird Nichts verdorben. Man muß nicht durch das Gesetz die Leute darauf hinweisen, ihr Geld wegzuwerfen. Bei Naturalarbeit bekommt die Gemeinde schlechte Arbeit bei Verschwendung der doppelten Arbeitskraft, wo man mit der einfachen auskommen könnte, und wirft ihr Geld weg. In den Marschen wäre m. E. die Reihearbeit noch viel eher ausführbar. Die Wasserzüge haben dort wenig Gefälle und es kann Jeder sehen, ob sie breit und tief genug sind. Auf der Geest ist das Gefälle des Wassers erheblich, die wellenförmige Form des Bodens erschwert den Ueberblick, es muß nach künstlichem Nivellement gearbeitet werden. Da können die Reihehofsdienstleute nur nichtsnutzige Arbeit liefern. Tüchtige eingeübte Arbeiter werden nach Nivellement richtig arbeiten und sich nicht um einen Zoll versehen. Sonst braucht man ja nur beim Abnehmen der Arbeit ihnen einen entsprechenden Abzug zu machen, was beim Reihedienst nicht möglich ist.

Abg. **Selkmann II.:** Es wird allgemein anerkannt, daß vom allgemeinen Standpunkt aus die Reihearbeit verwerflich ist, weil sie wirthschaftlich theurer und schlecht ist.

Als praktischen Gesichtspunkt für den Antrag macht man geltend, daß manchmal die Arbeitskraft sich sonst nicht verwerthen lasse. Man übersieht aber dabei, daß Viele keine eigene Arbeitskraft übrig haben und dann für schweres Geld einen Tagelöhner engagiren müssen für eine doppelt und dreifach längere Zeit, als in der bei Ausverdingung die Arbeit beschafft werden könnte.

Bei der Instandsetzung kann doch nicht immer, wie der Abg. von Schrenck meint, im Trocknen gearbeitet werden.

Es existiren viele Gewässer ohne den erforderlichen Bestick, da muß doch im Wasser die Arbeit geschehen. Ich muß daher bei meinen Behauptungen bleiben. Bei Unterhaltungsarbeiten gilt es auch Bäche mit sumpfigen Ufern zu unter-

halten. Die Leute arbeiten dann am Wasser entlang und zertreten das Ufer. Sie ruiniren so wohl zehnmal mehr, als sie nützen. Die Reihearbeit ist so verkehrt, daß man sie geradezu ausschließen muß. Es ist eine Ungerechtigkeit, daß man beim Reihedienst oft Einzelne erst 1½ Stunden laufen lassen muß, ehe sie zur Arbeit kommen. Diese müssen mehr Zeit noch auf die Wege, als auf die Arbeit verschwenden.

Auch Diejenigen, welche für den Reihedienst bei Wegearbeiten sind, wo er ja theilweise stattfindet und auch einigermaßen ausreichen mag, müssen doch hier gegen denselben sein. Bei der Wasserarbeit liegen die Umstände ganz anders. Die Natur dieser Arbeit schließt den Reihedienst aus. Die Wasserzüge müßten bei demselben bald in sehr schlechten Zustand versinken.

Abg. **Rüdebusch:** Wollte der Abg. Rüder die kleinen Leute auf der Geest fragen, ob sie lieber Ausverdingung oder Reihedienst wollten, so würde er überall hören, daß sie viel lieber zu gelegener Zeit die Arbeit selbst leisten wollen, als baare Geldbeiträge zahlen. Ich weiß das aus Erfahrung und von verschiedenen Gemeinden. Die Unterhaltungsarbeiten kommen hier gar nicht in Betracht, die haben die Uferanlieger und nicht die Gemeinde zu besorgen.

Abg. **Russell:** Der Antrag ist nicht so gefährlich, wie behauptet wird. Er will nur die Gemeinden nicht bevormunden, gerade diesen Weg einzuschlagen. Es handelt sich um die principielle Frage, ob man die Gemeinden zwingen will, ihre Lasten auf eine Weise zu tragen, die ihnen vielleicht nicht ansteht. Ich halte die Ausverdingung auch für das Richtigere, aber ich will nicht diesen Zwang. Finden die Gemeinden, daß sie beim Reihedienst Schaden leiden, so werden sie die Instandsetzung und Unterhaltung in Zukunft von selbst ausverdingen. Und wenn auch die Ausverdingung gewöhnlich das Richtigere ist, so gibt es doch Ausnahmefälle. Im Amte Friesoythe z. B. war durch Ausverdingung Niemand für die Arbeit zu bekommen. Durch Reihearbeit können sie dort oft nur ihre Wege im guten Zustande erhalten. So arg braucht auch die Reihearbeit nicht betrieben zu werden, wie sie der Abg. Selkmann darstellt. Man braucht nicht gleich die ganze Mannschaft aufzubieten und kann sich darauf beschränken, nur Einige zu laden.

Wir müssen uns hier ausschließlich vom Princip der Selbstbestimmung der Gemeinden leiten lassen; wir müssen unsere Gemeinden daran gewöhnen, in eigenen Angelegenheiten, wozu doch gewiß auch die Sorge für die Wasserzüge gehört, selbst zu urtheilen und die Beschlüsse zur Tragung oder Aufbringung der Kosten zu fassen.

Abg. **Rüder:** Ich will noch gegen den Abg. Rüdebusch bemerken, daß es bei einer solchen Umfrage, ob die Leute für Reihearbeit oder Ausverdingung sind, sehr auf die Fragestellung ankommt. Frage ich sie, ob sie Geld zahlen wollen oder die Arbeit selbst thun, so werden sie antworten, wie der Abg. Rüdebusch angab; frage ich sie aber, ob sie lieber 5 gs. zahlen oder für 15 gs. Arbeitslohn opfern wollen, so wird die Antwort anders lauten.

Die erste Instandsetzung wird gleich schlecht ausfallen, wenn nicht ausverdungen wird. Wenn überhaupt etwas Rechtes aus der Sache werden soll, dann dürfen wir hier nicht die freie Selbstbestimmung betonen. Sie ist ein hohes Gut, wenn die Interessen der Einzelnen richtig vertreten sind. Hier liegt aber diese Voraussetzung nicht vor.

Schluß der Debatte.

Antrag 30 wurde angenommen.

Hierauf begann die Debatte über Art. 10 §. 2 und 3 und die Ausschußanträge 31, 32, 33, 34, welche lauteten:

Antrag Nro. 31.

nach §. 1 einen neuen Paragraph einzuschalten:

„§. 2 a. Ist die Anlage einer neuen oder die erhebliche Bestickerweiterung eines bestehenden Wasserzuges für einzelne Theile der Gemeinde oder für einzelne Grundbesitzer mit erheblich größerem Nutzen verbunden, als für die übrigen, so können die bei der Anlage vorzugsweise betheiligten Grundstücke auf Beschluß des Gemeinderathes zu einem ihrem Nutzen entsprechenden außerordentlichen Beitrage pro Jück der Fläche herangezogen werden.

b. In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung zwischen den betheiligten Besitzern solcher Grundstücke und dem Gemeinderathe über die Höhe des Beitrags und die Art seiner Vertheilung auf die einzelnen Grundstücke, sind vom Amte sowohl die Erstere, wie auch die Letztere, auf Grund einer vom Bezirksabschätzer, Gemeindeabschätzer und unter Mitwirkung des Fortschreibungsbeamten an Ort und Stelle vorzunehmenden Schätzung, nach Anhörung des Gemeinderaths und der Betheiligten über das Ergebniß der Schätzung, festzustellen."

Antrag Nro. 32.

der Landtag nehme den §. 2 als §. 3 an.

Antrag Nr. 33.

der §. 3 wird §. 4 und erhält den Zusatz am Schluß, nach: „zu den Kosten" „und Leistungen, soweit nicht besondere Verpflichtungen bestehen, ausgenommen."

Antrag Nro. 34.

Der Landtag nehme den Art. 10 mit den beschlossenen Abänderungen an.

Abg. **Selkmann** II.: Nach Antrag 31 sollen dem größeren Nutzen für einzelne Grundbesitzer größere Beiträge entsprechen.

Unter a. findet sich aber die Bestimmung: Diese letzteren sollten pro Jück der Fläche berechnet werden, ohne daß dieser anscheinende Widerspruch in den Motiven seine Erklärung fände. Der Beitrag nach Jückzahl würde nicht dem Nutzen entsprechen, der sich auch nach vielen anderen Verhältnissen richtet und auch mit nach diesem bestimmt werden muß. Richtig erscheint es: den Nutzen zu ermitteln und dann diesem Nutzen entsprechende Beiträge festzustellen. Ich stelle den Antrag:

im Antrag 31 sub a. werden die Worte „pro Jück der Fläche" gestrichen.

Abg. **Rüder**: Aus den Motiven geht hervor, daß der Ausschuß verschiedene Klassen derjenigen Terrains, die einen besonderen Vorzug genießen, gebildet wissen will; innerhalb dieser Klassen konnte man sich bei Normirung der Sätze des Beitrags doch nur nach der Jückzahl richten.

Abg. **Selkmann II**: Das steht aber nicht im Antrag. Diesem gemäß würde nur die Fläche entscheiden und bliebe das vom Ausschuß eigentlich Gewollte ausgeschlossen.

Abg. **von Schrenck**: Ich will nur auf die Worte des Antrags hinweisen: „dem Nutzen entsprechenden Beitrag." Erst muß demnach der Nutzen geschätzt werden und erst dann in den nach dieser Schätzung gebildeten Klassen die Größe maßgebend sein.

Abg. **Strackerjan III.**: Auch ich habe mir eine andere Vorstellung von dem, was der Ausschuß mit seinem Antrag wollte, gemacht. Aber auch die eben gegebene Aufklärung beseitigt nicht alle Bedenken. Die Eintheilung in Klassen nach dem Nutzen kann dahin führen, daß jeder Einzelne für sich eine Klasse bildet. Dann entscheidet ganz ausschließlich die Größe der Grundstücke. Von dem Selkmann'schen Antrag sind keine derartigen Unzuträglichkeiten zu erwarten.

Abg. **Russell**: Der Beitrag sollte nach der Ansicht des Ausschusses nach dem Nutzen im Verhältniß zur Größe des Landes, von dem der Besitzer den Nutzen zieht, berechnet werden. Da aber solche Zweifel entstehen, muß sich der Ausschuß eine bestimmtere Fassung für die 2. Lesung vorbehalten.

Der Antrag des Abg. Selkmann II. wurde angenommen, ebenso der Antrag 31 mit der beschlossenen Aenderung und die Anträge 32, 33, 34.

Hierauf wurde die weitere Verhandlung über diesen Gegenstand der Tagesordnung wegen der vorgeschrittenen Zeit für diese Sitzung ausgesetzt.

Es war ein selbstständiger Antrag vom Abg. Schomann und Genossen eingegangen, folgenden Inhaltes:

Der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß die aus der Französischen Zeit herstammende im Fürstenthum Birkenfeld geltende Bestimmung des Kaiserlichen Decrets vom 23. Prairial des Jahres XII. (1. Band Serie IV. des Bulletin de Lois de l'empire française Tit. VI. Nro. 15,) welche in der Uebersetzung folgendermaßen lautet:

„In denjenigen Gemeinden, in welchen man sich zu verschiedenen Confessionen bekennt, muß jede Confession einen besonderen Beerdigungsplatz haben, und in den Fällen, wo nur ein einziger Gottesacker da sein sollte, soll man ihn durch Mauern, Gehölze oder Gräben in so viele Theile eintheilen, als verschiedene Confessionen da sind, mit einen besonderen Eingang für jede, wobei man den Raum nach der Anzahl der Einwohner jeder Confession abzumessen hat;"

entweder ganz aufgehoben oder doch zeitgemäß modificirt werde.

Motive.

Die obengedachte Bestimmung, welche die unbedingte Trennung der Begräbnißplätze nach Confessionen ausspricht, führt zu Unzuträglichkeiten und Härten, insbesondere dann, wenn die Angehörigen der verschiedenen Confessionen in einer Gemeinde eine solche Trennung nicht wollen; vor Allem aber kann jene Bestimmung in den Gemeinden die verderblichsten Folgen haben, in denen viele gemischte Ehen vorkommen.

Wie wenig die erwähnte Vorschrift der Ansicht der Bevölkerung des Fürstenthums entspricht, geht daraus hervor, daß bis jetzt wenigstens in den Städten Birkenfeld, Idar und Oberstein thatsächlich eine solche Trennung nicht stattgefunden hat.

Veranlaßt ist dieser Antrag durch den Umstand, daß augenblicklich die Stadt Idar, welche einen neuen Kirchhof angelegt hat, auf Antrag des katholischen Pastors in Oberstein trotz des einmüthigen Widerspruchs der protestantischen und katholischen Gemeindemitglieder, von der Provinzialregierung auf Grund des vorerwähnten Decrets angewiesen ist, die vorgeschriebene Trennung der Begräbnißplätze einzurichten.

Rigoröse Vorschriften, wie sie das fragliche Decret enthält, stehen mit dem Zeitgeist nicht im Einklange und bedürfen einer wesentlichen Modification. Da die kaiserlichen Decrete der hervorgehobenen Art nur einzelne Bestimmungen enthalten und mit der übrigen französischen Gesetzgebung in keinem organischen Zusammenhang stehen, so kann die beantragte Aufhebung oder zeitgemäße Abänderung ohne Verletzung eines wesentlichen Princips des französischen Rechts geschehen.

Der Landtag beschloß ihn in Betracht zu ziehen und zeigte sich einverstanden, daß derselbe nicht zunächst einem Aus-

schuß zu überweisen sei. Der Vorsitzende machte bekannt, daß die nächste Sitzung am Donnerstag, den 16. Juli, 10 Uhr Morgens stattfinden solle.

Tagesordnung:

1) Wahl von 5 Mitgliedern zu den vom Staatsministerium vorgeschlagenen Conferenzen.

2) Fortsetzung des Ausschußberichts, betr. Entwurf einer Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Mosen.

Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 16. Juli 1868. Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: 1) Wahl von fünf Mitgliedern zu den von der Staatsregierung rücksichtlich der vom Landtage abgelehnten Steuervorlagen beantragten Conferenzen.
2) Fortsetzung der Berathung über den Entwurf einer Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Vorsitzender: Präsident Lentz.

Am Ministertisch: Regierungscommissar Jansen.

Der Schriftführer Tantzen verliest das Protokoll der letzten Sitzung; dasselbe wird vom Landtage genehmigt.

Präsident: Den gestern vom Abg. Ahlhorn gestellten dringlichen Antrag, betreffend Aufnahme einer Anleihe von 140,000 Thlr., habe er sofort der Staatsregierung mitgetheilt mit dem Beifügen, daß der Landtag diesen Antrag bereits angenommen habe. Es sei darauf noch gestern Abend Seitens der Staatsregierung folgendes Schreiben eingegangen:

„Auf das Schreiben des geehrten Landtags von heute, betr. einen vom Landtag angenommenen Antrag des Abg. Ahlhorn und Genossen wegen Aufnahme einer Anleihe, läßt die Staatsregierung ergebenst erwiedern, daß sie es nicht für gerechtfertigt erachtet, zur Bestreitung der hier fraglichen Ausgaben eine Anleihe aufzunehmen."

Es sei ferner eingegangen ein Schreiben des Directoriums des Handels- und Gewerbevereins, mit welchem dasselbe zur Vertheilung unter die Landtags-Mitglieder 50 Exemplare des Jahresberichts des Handels- und Gewerbevereins übersandte.

Das Schreiben geht nach Verlesung desselben ad acta; die Jahresberichte sollen vertheilt werden.

Tagesordnung:

I. Wahl von fünf Mitgliedern der von der Staatsregierung rücksichtlich der vom Landtage abgelehnten Steuervorlagen beantragten Conferenzen.

Nachdem der Präsident zuvor darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 114 der Geschäftsordnung die zu wählenden 5 Conferenzmitglieder einzeln nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählen seien und deswegen jedesmal nur ein Name auf den Stimmzettel zu setzen sei, werden in den einzelnen Wahlgängen gewählt:

1) der Abg. Ahlhorn mit 31 Stimmen von 39 abgegebenen Stimmen. (Von den übrigen 8 Stimmen fallen auf den Abg. Hullmann 5, Lentz 2, Russell 1 Stimme.)
2) der Abg. Müller mit 29 von 38 abgegebenen Stimmen. (Außer ihm erhalten davon die Abgg. Hullmann 8, Oetken II. 1 Stimme.)
3) der Abg. Oetken II. mit 27 von 41 abgegebenen Stimmen. (Außer ihm erhalten davon die Abgg. Hullmann 11, Müller 1, Tantzen 1, und Russell 1 Stimme.)
4) der Abg. Russell mit 26 von 39 abgegebenen Stimmen. (Außer ihm erhalten davon die Abgg. Hullmann 10, Tantzen 2 und Ramien 1 Stimme.)
5) der Abg. Tantzen mit 28 von 41 abgegebenen Stimmen. (Außer ihm erhalten davon die Abgg. Hullmann 10, Russell 2, Lentz 1 Stimme.)

Damit ist die Wahl beendigt.

2. Fortsetzung der Berathung über den Entwurf einer Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Die Berathung wird beim Artikel 11 des Entwurfs,

wo sie in der vorigen Sitzung abgebrochen worden, wieder aufgenommen.

Zu Art. 11 §. 1 beantragt der Ausschuß im Antrage:

Nro. 35:

unter Bezugnahme auf die im Art. 1. §. 3 zu c. befürwortete Streichung der ähnlich lautenden Bestimmungen, den Zusatz:

„die bestehende Verpflichtung der Stadt Oldenburg zur Unterhaltung gewisser Strecken der Hunte wird durch diese Bestimmung nicht geändert."

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Zu Art. 11 §. 2 ff. liegen die Ausschußanträge Nro. 36 bis 41 vor; dieselben lauten:

Antrag Nro. 36.

in §. 2 a. statt: „Aufräumungsufers" einfach „Ufers" zu setzen und dem Satze a. folgende Fassung zu geben:

„a. Die Reinhaltung der Uferdossirung und des Ufers von Schilf, Auswurf und Räumerde und soweit erforderlich von Bäumen und Gesträuch."

Antrag Nro. 37.

§. 2 zu c. werde eingeschaltet nach: „das Abstechen der Anlandungen" „Einsenkungen".

Antrag Nro. 38.

der Landtag nehme sub d. folgende Bestimmung auf:

d. die Verpflichtung des Uferanliegers zur Landabtretung, zu kleineren Verbreiterungen und Begradigungen.

1) Diese unentgeltliche Abtretung hat bis zum Betrage von einer Quadratruthe Catastermaaß auf je Hundert Fuß Uferlänge, ohne Rücksicht darauf, an welcher Stelle und in welcher Form die Abtretung erforderlich wird, zu erfolgen.

2) Der Uferanlieger soll jedoch für jede zusammenhängende Landabtretung, wenn solche auch nur an einer Stelle die Breite von 4 Fuß überschreitet, entschädigt werden.

3) Eine derartige Landabtretung kann von demselben Grundstück der Länge der Uferstrecke nach, nur einmal unentgeltlich verlangt werden."

Antrag Nro. 39.

der Landtag nehme folgenden neuen §. 5 an:

„§. 5. Auf Beschluß des Gemeinderaths kann die Unterhaltungslast gewisser Wasserzüge oder von Strecken derselben nach Daumenrecht geregelt werden."

Antrag Nro. 40.

der Landtag füge dem Art. 11 hinzu:

„§. 6. Oeffentliche Wasserzüge, welche an Wegen entlang führen (Art. 25 §. 5 der Wegeordnung), sind, wenn ihr Bestick die doppelte für Weggräben im Art. 62 der Wegeordnung vorgeschriebene Breite übersteigt, von dem Wegepflichtigen in halber Breite und Tiefe, sonst nach den Bestimmungen der Wegeordnung in der für Weggräben regelmäßigen Breite und Tiefe zu unterhalten."

Antrag Nro. 41.

der Landtag nehme den Art. 11 mit den beschlossenen Abänderungen an.

Diese Anträge werden nach einander ohne Debatte angenommen.

Zu Art. 12 werden die Ausschußanträge Nro. 42 und 43, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 42.

§. 2 der Regierungsvorlage zu streichen und Annahme der nachstehenden Fassung des

§. 2. a. Wird der Uferschutz zur Erhaltung des Besticks des öffentlichen Wasserzuges nothwendig, so hat der Landanlieger denselben zu beschaffen, es sei denn, daß das Grundstück dadurch unverhältnißmäßig belastet wird.

b) Ist dies der Fall, so sind die das billige Maaß der Verpflichtung des Uferanliegers überschreitenden Leistungen und Kosten von der Gemeinde zu übernehmen.

c) Wird das Bedürfniß des Uferschutzes durch besondere Anlagen (Stauanlagen 2c.) hervorgerufen, so liegt den Inhabern der Letzteren die Verpflichtung des Uferschutzes ob.

Antrag Nro. 43.

der Landtag nehme den Art. 12 mit den beschlossenen Abänderungen an.

zu Art. 13 die Ausschußanträge Nro. 44 bis 47, dahin lautend:

Antrag Nro. 44.

die Bestimmungen zu a, b, c und d zu streichen und wie folgt zu fassen:

a) Das Ufergrundstück und soweit nothwendig auch andere Grundstücke dürfen ohne Entschädigung des Besitzers zum Zweck der Aufsicht und der Aufräumung des Wasserzuges, sowie bei Uferschutzarbeiten betreten und befahren, auch zum Transport und zur Lagerung von Materialien für solche Zwecke benutzt werden.

b) Müssen diese Verrichtungen zu einer Zeit, in der die Grundstücke noch nicht mit Früchten bestellt sind oder bei Grünländereien während der Zeit vom 1. Mai bis 1. September vorgenommen werden, so hat der Besitzer Anspruch auf volle Entschädigung der entzogenen Nutzung.

c) Gebäude dürfen ohne Genehmigung des Amtes bei größeren Flüssen und Canälen nur in einer Entfernung von 10 Fuß, bei kleineren Wasserzügen von 5 Fuß von dem oberen Rande der Uferdossirung errichtet werden. Die vorhande-

nen sind, wenn es nothwendig befunden wird, auf Beschluß des Gemeinderaths und nach Anordnung des Amtes gegen Entschädigung zurückzusetzen. Gegen den Beschluß des Gemeinderaths kann die Regierung die Zurücksetzung solcher Gebäude verfügen.

d) Bei Instandsetzungsarbeiten muß jeder Uferanlieger auf seinem anstoßenden Grundstück die vorläufige Ablagerung und spätere Verschlichtung des ausgeworfenen Schlammes, der Räumerde u. s. w. in möglichst unnachtheiliger Weise dulden, doch soll ihm für den daraus erwachsenden Schaden Entschädigung zu Theil werden."

Antrag Nro. 45.

der Landtag streiche den §. 2 dieses Artikels, als durch jene Beschlüsse überflüssig.

Antrag Nro. 46.

im §. 5 zu streichen: „und das Abräumungsufer" und statt dessen zu setzen: „gegen das Nachbargrundstück".

Antrag Nro. 47.

der Landtag nehme den Art. 13 mit den beschlossenen Abänderungen an.

zu Art. 14 die Ausschußanträge Nro. 48 und 49, dahin lautend:

Antrag Nro. 48.

Artikel 14.

§. 3. a) Wird bei solcher Anlage ein vorhandener privativer Wasserzug zur Herrichtung des öffentlichen Wasserzuges benutzt, so soll eine Entschädigung des Besitzers für solche Abtretung nur in soweit eintreten, als nachweisbar durch dieselbe dem Besitzer ein erheblicher Nachtheil erwächst.

b) Die bei den Einweisungen, den Gemeinheits- und Markentheilungen bestimmten Grundstücken auferlegte Verpflichtung, ihre privativen Abwässerungsanstalten und Befriedigungsgräben, oder den zur Herrichtung öffentlicher Wasserzüge später etwa erforderlichen Grund und Boden jederzeit ohne Entschädigung abtreten zu müssen, wird durch vorstehende Bestimmung unter a. nicht aufgehoben.

Antrag Nro. 49.

der Landtag nehme den Art. 15 mit den beschlossenen Abänderungen an.

in der angegebenen Reihenfolge gleichfalls ohne Debatte angenommen und im Art. 14 der §. 3 dem Antrage des Ausschusses gemäß gestrichen.

Desgleichen werden zu dem Art. 15 die Ausschußanträge Nro. 50 bis 53, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 50.

das Wort „und" zu streichen und von da ab den Satz wie folgt zu fassen:

„—, jede Benutzung jedoch, welche das Wasser zu diesem Zweck verdirbt, verboten, es sei denn, daß solche zu gewerblichen Zwecken geschehe, in welchem Falle eine amtliche Regelung der Benutzung des Wassers, soweit erforderlich, einzutreten hat."

Antrag Nro. 51.

in der zweiten Zeile hinter dem Worte „Erlaubniß" einzuschalten: „der Behörde, welcher die Schauung obliegt".

Antrag Nro. 52.

dem Artikel im §. 5 noch den Grundsatz einzufügen:

— §. 5. An öffentlichen Wasserzügen können Privatrechte (Wasserservituten) ferner nicht erworben werden."

Antrag Nro. 53.

der Landtag nehme den Art. 15 mit den beschlossenen Abänderungen an.

zu dem Art. 16 die folgenden Ausschußanträge:

Antrag Nro. 54.

Art. 16 a.

Benutzung zur Entwässerung.

§. 1. Die Abführung des Ober- oder Grundwassers von Grundstücken in die öffentlichen Wasserzüge ist Jedem gestattet.

Der Genehmigung der Behörde, — welcher die Schauung obliegt, bedarf es jedoch, wenn zu solchem Zweck Veränderungen an den öffentlichen Wasserzügen oder deren Ufer getroffen, oder größere Wasserbehälter (Teiche, Seen ꝛc.) in die öffentlichen Wasserzüge ganz oder theilweise abgelassen werden sollen.

§. 2. Die Abführung von solchem Wasser in die öffentlichen Wasserzüge, welches für den Gemeingebrauch, die Fischerei oder die landwirthschaftliche Benutzung schädliche Stoffe enthält, kann vom Amte untersagt werden.

Antrag Nro. 55.

Art. 16 b.

Zur Bewässerung.

§. 1. Die Ableitung des Wassers aus den öffentlichen Wasserzügen zur Bewässerung darf nicht ohne Genehmigung des Amtes geschehen.

§. 2. Bei der Ertheilung der Genehmigung ist dahin zu sehen, daß die Wassernutzung in möglichst vortheilhafter Weise Anwendung findet.

§. 3. Die Inhaber von Triebwerken haben gegen die Ableitung kein Widerspruchsrecht, wenn der Betrieb derselben durch Letztere nicht beeinträchtigt, oder wenn das zur Bewässerung abgeleitete Wasser oberhalb des Triebswerks wieder in den Wasserzug eingeleitet wird.

§. 4. Einzelne Grundbesitzer, welche durch die Stauanlage an ihrem Grundstück einen Nachtheil erleiden, haben kein Widerspruchsrecht gegen die Ausführung derselben, jedoch einen Anspruch auf Entschädigung.

§. 5. Enteignungen zum Zweck der Ausführung einer solchen Anlage sind nur zulässig, wenn nach dem Urtheil von Sachverständigen feststeht, daß von derselben ein überwiegender landwirthschaftlicher Nutzen zu erwarten ist.

Antrag Nro. 56.

Art. 16 c.

„In zweifelhaften Fällen sollen die Interessen der Entwässerung denen der Bewässerung, die Interessen der landwirthschaftlichen Benutzung denen der gewerblichen Benutzung des Wassers vorgehen."

Antrag Nro. 57.

Im §. 1. in Zeile 4 statt: „des Amtes" zu setzen: „der Behörde, welcher die Schauung obliegt."

ohne Debatte angenommen.

Zu dem Ausschußantrage Nro. 58 (zu Art. 16 §. 3), welcher folgendermaaßen lautet:

Antrag Nro. 58.

im §. 3 den zweiten Satz von: „Die Entfernung — beeinträchtigt wird" ganz zu streichen und am Schluß des §. hinzuzufügen: „Die Beseitigung und Beschränkung dieser Art von Stauanlagen regelt sich nach Art. 20.

stellt der Abg. Rüder den Verbesserungsantrag:

an Stelle des Art. 16 §. 3 der Regierungsvorlage werde folgender §. 3 gesetzt:

„Stauanlagen zur Ausübung der Fischerei bedürfen der Genehmigung des Amtes. — Die Entfernung bereits vorhandener auf privatrechtlichem Titel beruhender kann von der Regierung angeordnet werden, wenn das öffentliche Interesse durch sie beeinträchtigt wird. Die Bestimmungen der Artikel 17 und 18 finden auf diese Stauanlagen keine Anwendung. — Die Beseitigung und Beschränkung dieser Art von Stauanlagen regelt sich nach Art. 20."

Dieser Antrag wird unterstützt.

Abg. **Rüder:** Zur Begründung der von ihm vorgeschlagenen Abänderung wolle er nur bemerken, daß, wenn der zweite Satz von „Die Entfernung — — — beeinträchtigt wird", wie der Ausschuß vorschlage, ganz gestrichen würde, dann eine Entschädigung für solche Stauanlagen immer geleistet werden müsse. Es empfehle sich aber, daß eine solche Entschädigung nur bei Entfernung solcher Stauanlagen zu leisten sei, welche auf privatrechtlichem Titel beruhten und bitte er daher, seinen Verbesserungsantrag anzunehmen.

Der Antrag des Abg. Rüder wird angenommen und ist durch dessen Annahme zugleich der Ausschußantrag Nro. 58 abgelehnt.

Es wird hierauf der ganze Art. 16 mit den soeben beschlossenen Aenderungen angenommen.

Zu Art. 17 gehen die Ausschußanträge dahin:

Antrag Nro. 59.

am Schluß des §. 2 statt „Regierung" zu setzen: „des Amtes".

Antrag Nro. 60.

der Landtag nehme den Art. 17 mit den beschlossenen Aenderungen an.

Dieselben werden angenommen.

Zu Art. 18 sind vom Ausschusse die Anträge Nro. 61 bis 65 gestellt. Dieselben gehen dahin:

Antrag Nro. 61.

im §. 1. erster Absatz ebenfalls wie im Art. 17 statt „der Regierung" zu setzen „des Amtes".

Antrag Nro. 62.

zu b. nach „dieser Art" einzuschalten: „in Bezug auf die Benutzung des Wassers".

Antrag Nro. 63.

zu c. in der zweiten Zeile nach dem Worte „Nachtheile" einzuschalten: „in Bezug auf die Benutzung des Wassers".

Antrag Nro. 64.

im §. 2 Zeile 2 zu streichen: „Art. 8 §. 2 und 3" und zu setzen: „Art. 8 II. §. 2—4".

Antrag Nro. 65.

der Landtag nehme den Art. 18 mit den beschlossenen Aenderungen an.

Abg. **Russell:** Im §. 2 des Art. 18 der Regierungsvorlage heiße es: „kann die Genehmigung von der Regierung sofort ertheilt werden". Das müsse consequent heißen: „von dem Amte". Ebenso, wie man im §. 1 die Regierung durch das Amt ersetzen wolle, müsse dies auch hier geschehen. Dies werde übrigens noch bei der zweiten Lesung berichtigt werden können.

Abg. **Selkmann** II: Der Ausschuß habe im Antrage Nro. 63 vorgeschlagen, daß die Bestimmung unter §. 1 c. des Entwurfs, „wenn dritte Personen, welchen durch die Anlagen Nachtheile erwachsen, Entschädigung erhalten oder gegen Schaden gesichert werden", dahin näher präcisirt werde, daß nicht wegen aller Nachtheile, sondern nur wegen Nachtheile „in Bezug auf die Benutzung des Wassers" Entschädigung gegeben werden müsse. Er sei auch dafür, daß dies näher angegeben werden müsse; er halte aber den Ausschußantrag für zu eng. Es handle sich um Stauanlagen und Triebwerke. Diese könnten einen Nachtheil für Dritte nicht bloß bringen in Bezug auf die Benutzung des Wassers, sondern auch hinsichtlich der Entwässerung. Auch ein Schaden, den sie in dieser letzten Beziehung verursachten, dürfe nicht ausgeschlossen werden; unzweifelhaft müsse wegen eines solchen Schadens gerade so gut, wie wegen des andern entschädigt werden.

Er stelle daher den Antrag:

„im Ausschußantrage Nro. 63 werde hinter „des Wassers“ hinzugefügt: „oder auf die Entwässerung.“

Endlich wolle er sich in Bezug auf den Ausschußantrag Nro. 64 die Bemerkung erlauben, daß dieser Antrag, der so oft wiederkehre, völlig überflüssig sei. Immer, wo der Art. 8 angezogen werde, kehre dieser Antrag wieder. Diese durch die Veränderung des Art. 8 nothwendig werdenden Aenderungen zu erledigen, sei Sache des Berichts zur zweiten Lesung. Er wolle daher anheimgeben, diesen sich später noch oft wiederholenden Antrag bei der jetzigen Berathung auf sich beruhen zu lassen. So stehen bleiben könne es doch nicht, weil die Artikelzahl eine andere werden werde.

Abg. **Rüder:** Wenn der Landtag sich mit diesem letzten Vorschlag einverstanden erkläre, so werde derselbe dem Berichterstatter und dem Ausschusse nur willkommen sein, da dadurch die ganze Arbeit abgekürzt werde.

Der Antrag des Abg. Selkmann II. wird hinreichend unterstützt und werden darauf die Ausschußanträge Nro. 61, 62, 63 und zu letzterem der Zusatz-Antrag Selkmann, so wie die Anträge 64 und 65 angenommen.

Zu Art. 19 des Entwurfs empfiehlt der Ausschuß im

Antrag Nro. 66:

§. 1. in der ersten und zweiten Zeile die Worte: „sei sie mit einem Triebwerke verbunden oder nicht“ als überflüssigen Zusatz zu streichen.

Antrag Nro. 67:

§. 2 in der 2. Zeile hinter „sollen“ einzuschalten: „vom Amte unter Mitwirkung des Technikers“ (Art. 3 §. 2).

Antrag Nr. 68:

§. 3 am Beginne der vierten Zeile vor: „erheblich verringert wird“ einzuschalten: „über das zu ihrem Zweck Genügende hinaus begrenzt und somit.“

Antrag Nro. 69:

Dem §. 4 am Schluß folgenden Nachsatz zu geben: „Ist dieselbe mit erheblichen Kosten verbunden und erwächst aus ihr einzelnen Grundbesitzern ein besonderer Nutzen, so können dieselben verpflichtet werden, zu den Kosten einen Beitrag zu leisten, dessen Betrag und Vertheilung nach den Bestimmungen des Art. 10 §. 2 zu ermitteln ist.“

Antrag Nro. 70:

der Landtag nehme den Art. 19 mit den beschlossenen Aenderungen an.

Abg. **Paucratz**: Der Ausschußantrag Nr. 68 wolle hier den Fall, in welchem Entschädigung solle beansprucht werden können, genauer präcisiren. Derselbe sei davon ausgegangen, daß der Besitzer einer Stauanlage eine Entschädigung nur dann solle beanspruchen können, wenn durch die Aenderungen der Staumaaße und Stauzeiten die Triebkraft oder die bisherige Benutzung des Wassers zu sehr beschränkt werde. Der Ausschuß wolle nun hinzufügen: „wenn die — — Benutzung des Wassers „über das zu ihrem Zwecke Genügende hinaus begrenzt und somit“ erheblich verringert werde.“ Er wolle bemerken, daß dies „über — — — hinaus“ nicht ganz angebracht sei; es solle dieser Zusatz eine Beschränkung enthalten und müsse es daher heißen: „unter ꝛc.“ Er wolle indessen dieserhalb keinen Antrag stellen, sondern nur dem Ausschusse anheimgeben, dies bei der zweiten Lesung zu berücksichtigen.

Berichterstatter **Rüder**: Die Fassung dieses Zusatzes im Antrage 68 sei ganz aus dem Entwurfe einer Wasserordnung für Eutin herübergenommen worden. Der Ausschuß werde indessen für die zweite Lesung das geäußerte Bedenken erledigen.

Die Ausschußanträge Nro. 66, 67, 68, 69, 70 werden hierauf angenommen.

Zu Art. 20 des Entwurfs hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Antrag Nro. 71.

Der Landtag ändere den Titel des Art. 20 dahin: „Beschränkung und Beseitigung bestehender Stauanlagen.“

Antrag Nro. 72.

Der §. 1. des Art. 20 werde wie folgt gefaßt:

§. 1. Die Beschränkung oder Beseitigung bestehender Wehre, Stau- und Triebwerke kann gegen Entschädigung der Berechtigten auf Beschluß des Gemeinderaths vom Amte verfügt werden, wenn das Bedürfniß der Abwässerung es erfordert.

Gegen den Beschluß des Gemeinderaths kann dieselbe nur von der Regierung verfügt werden.“

Antrag Nro. 73.

Ferner in der 4. Zeile nach dem Worte: „Triebkraft“ einzuschalten: „unter das zu ihrem Zwecke genügende Maaß zu beschränken und somit“.

Antrag Nr. 74.

In der vorletzten Zeile des §. 2 nach den Worten: „auf Kosten der Gemeinde“ einzuschalten: „beziehungsweise der besonders betheiligten Grundbesitzer gegen Entschädigung des ihnen während der Aenderung entstehenden Verlustes, gestatten.“

Antrag Nr. 75.

Der Landtag nehme den Art. 20 mit den beschlossenen Abänderungen an.

Abg. **Selkmann** II.: Der Entwurf spreche bei den hier in Frage stehenden Anlagen nur von Stauanlagen und Triebwerken. Der Ausschuß habe im Antrage Nro. 72 noch hinzugefügt „Wehre“, ohne indessen diesen Zusatz weiter zu motiviren. Er habe nun immer geglaubt, daß jedes Wehr auch eine Stauanlage sei; es scheine ihm das im Begriff des Wehres zu liegen, daß es stets eine Stauung herbeiführe. Wenn dem nicht so sei, so möchte er um nähere Auskunft über den Unterschied zwischen beiden bitten.

Wenn ferner der Ausschuß im Antrag Nro. 74 zu dem §. 2 des Entwurfs hinter „auf Kosten der Gemeinde" einzuschalten vorschlage „bezw. der besonders betheiligten Grundbesitzer" 2c., so halte er dies nicht für richtig, denn die besonders betheiligten Grundbesitzer seien hinsichtlich der Kosten, die zu ihren Gunsten von der Gemeinde aufgewendet würden, der Gemeinde gegenüber verpflichtet. Es gehöre dies also nicht hierher und müsse, weil es zu Irrthümern führen könne, gestrichen werden.

Er stelle daher den Antrag:

im Antrage Nro. 74 werden die Worte: „beziehungsweise der besonders betheiligten Grundbesitzer" gestrichen.

Berichterstatter **Rüder**: „Wehre" seien sehr häufig solche Anlagen, die nicht gerade immer stauten, sondern oft, wie z. B. bei der Fischerei, bloß dazu dienten, um daran die Fangwerkzeuge zu befestigen. Es falle daher dieser Ausdruck nicht vollständig mit dem Ausdrucke „Stauanlage" zusammen. Eine besondere Bezeichnung sei daher zweckmäßig, um auf solche Fälle hinzuweisen. Die Einschaltung: „bezw. die besonders betheiligten Grundbesitzer", welche im Antrag Nr. 74 beantragt sei, bitte er stehen zu lassen. Es sei wichtig, daß darauf hingewiesen werde, daß auch Diejenigen, welche auf solche Beschränkungen drängen, zu Opfern herangezogen werden sollten. Daß sie der Gemeinde gegenüber verpflichtet seien, sei nirgends besonders ausgesprochen, wenn es nicht hier durch diese Bestimmung ausgesprochen würde.

Der Antrag des Abg. Selkmann II. findet keine hinreichende Unterstützuug und werden darauf die Anträge Nro. 71—75 in der angeführten Reihenfolge nach einander angenommen.

Der Artikel 21 wird gemäß dem auf unveränderte Annahme dieses Artikels gerichteten Ausschußantrage Nr. 76 angenommen.

Zu Art. 22 sind vom Ausschusse folgende Anträge gestellt:

Antrag Nro. 77.

Der Landtag streiche im Art. 22 §. 1. in der drittletzten Zeile das Wort „unzweifelhaft" als entbehrlich.

Antrag Nro. 78.

Im Art. 22 §. 1 in der dritten Zeile hinter „bezwecken" einzuschalten: „Canalanlagen im landwirthschaftlichen Interesse".

Antrag Nr. 79.

Weiter wird bei §. 1 am Schluß folgender Zusatz beantragt:

„— Verbindlichkeiten, welche vor der Erlassung dieses Gesetzes zur Herstellung einer, größere Complexe von Grundstücken umfassenden Ent- und Bewässerungsanlage von dabei betheiligten Grundbesitzern eingegangen sind, werden in ihrer Geltung durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die weitere Entwicklung solcher Anlagen erfolgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes."

Antrag Nr. 80.

Der Landtag nehme den Art. 22 mit den beschlossenen Abänderungen an.

Dieselben werden ohne Debatte angenommen; desgleichen zu Art. 23 die Ausschußanträge Nr. 81 und 82, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 81.

In der ersten Zeile des §. 2 des Art. 23 werde gestrichen: „Bezirks-Wasserbaubeamte" und statt dessen gesagt: „Techniker" (Art. 3 §. 2).

Antrag Nro. 82.

Der Landtag nehme den Art. 23 mit dieser Abänderung an.

Zu Art. 24 liegen folgende Ausschußanträge vor:

Antrag Nro. 83.

Im Art. 24 §. 1 im Eingang nach: „die Regierung hat" zu setzen: „soweit nöthig unter Zuziehung sachverständiger Landwirthe oder sonstiger Sachkundiger" und die Worte von: „durch die Weg- und — bis Landwirthe" in Zeile 1 und 2 zu streichen.

Antrag Nro. 84.

Im §. 2 unter d. ist am Ende zu streichen: „hinsichtlich Dritter" und zu setzen: „in Bezug auf die Rechte Dritter".

Antrag Nro. 85.

Im §. 3. unter b. in der vorletzten Zeile statt „besteht" zu setzen: „sich herausstellt" und ebendaselbst in der vorletzten und letzten Zeile zu streichen: „beziehungsweise Bonitäts-".

Seitens der Mehrheit des Ausschusses:

Antrag Nro. 86.

Folgenden Zusatz anzunehmen:

„Von je fünf zu fünf Jahren steht den Besitzern von wenigstens ein Drittheil der Gesammtfläche der Genossenschafts-Grundstücke das Recht zu, eine Revision der Beitragsclassen zu verlangen; solche wird dann gemäß Art. 10 §. 2 ausgeführt und auf Grund derselben der Beitragsfuß neu festgestellt.

Seitens der Minderheit:

Antrag Nro. 87.

Ablehnung jedes derartigen Zusatzes.

Seitens des ganzen Ausschusses:

Antrag Nro. 88.

Der Landtag nehme den Art. 24 mit den beschlossenen Aenderungen an.

Es werden zunächst die Anträge Nr. 83—85 zur Berathung verstellt.

Abg. **Selkmann** II.: Der Art. 24 des Entwurfs bestimme im §. 2., daß die Regierung im Falle der Genehmigung einer neu herzurichtenden Anlage „die Bedingungen der Ausführung hinsichtlich Dritter" zu bestimmen habe. Der Ausschuß schlage im Antrage Nro. 84 vor, die Worte

„hinsichtlich Dritter" zu streichen und dafür zu setzen „in Bezug auf die Rechte Dritter." Dies sei jedoch zu eng gefaßt. Es kämen nicht bloß die Rechte Dritter in Betracht, sondern auch ihre Interessen. Wenn sie durch eine neue Anlage in ihrem bisherigen landwirthschaftlichen Betriebe geschädigt würden, so sei es ebenso wichtig, daß auch mit Rücksicht hierauf die Bedingungen festgestellt würden. Er empfehle daher, daß man es bei der allgemeineren Fassung des Entwurfs belassen möge.

Abg. **Russell:** Er müsse den Ausschußantrag empfehlen. Es kämen nur die Rechte Dritter bei Ertheilung der Genehmigung in Betracht; er wüßte nicht, warum auch noch die Interessen Dritter besonders erwähnt werden sollten. Daß der Ausschuß die Fassung: „hinsichtlich der Rechte Dritter" vorgeschlagen habe, sei geschehen, weil dieselbe correcter sei, als das bloße „hinsichtlich Dritter" im Entwurfe.

Abg. **Selkmann** II.: Er habe nicht vorgeschlagen, auch noch „die Interessen Dritter" ausdrücklich zu erwähnen, sondern nur, bei dem Entwurf zu bleiben, weil dessen Fassung allgemeiner sei. Der Ausschuß beschränke die Bestimmung zu sehr, was erhebliche Nachtheile für Dritte zur Folge haben könne. Es handle sich hier um neue Anlagen, zu denen die Regierung die Genehmigung ertheile. Dabei müßten auch die Interessen unbetheiligter Dritter geschützt werden. Es könne der Fall vorkommen, daß Anlagen in Frage kämen, wodurch ein Grundeigenthümer benachtheiligt werden könne, ohne daß man sagen könne, daß seine Rechte gerade dadurch verletzt würden. Um dies zu berücksichtigen, empfehle sich eine allgemeinere Fassung.

Regierungscommissar **Jansen:** Mit Beziehung auf die Ausführungen des Abg. Selkmann empfehle er die Annahme des Regierungsentwurfs. Durch die von der Regierung vorgeschlagene Fassung werde Alles gewahrt. Bei der Fassung des Ausschusses könnten sich die vom Abg. Selkmann ausgesprochenen Bedenken doch im einzelnen Falle in bedenklicher Weise fühlbar machen.

Abg. **Russell:** Er habe nur gesagt, daß die Fassung der Vorlage „hinsichtlich Dritter" nicht so correct sei, nicht auch, daß der Abg. Selkmann „die Interessen Dritter" in den Antrag aufgenommen haben wolle. Man habe sich bei dem Ausdrucke des Entwurfs im Ausschusse gefragt, was denn eigentlich damit gemeint sein solle. Um dies deutlicher zu machen, habe man den Ausdruck „Rechte Dritter" aufgenommen. Dadurch seien „die Interessen Dritter" keineswegs ausgeschlossen.

Abg. **Pancratz:** Er sei derselben Ansicht, wie der Abg. Selkmann II. Wenn die Fassung „hinsichtlich Dritter" incorrekt sei, dann halte er es für besser „hinsichtlich der Interessen Dritter" zu sagen, als hinsichtlich der Rechte Dritter".

Abg. **von Schrenck:** Er sei auch der Ueberzeugung, daß der Ausschußantrag zu eng gefaßt sei. Er stimme dem Abg. Selkmann bei, da es sich von selbst verstehe, daß, wenn Bedingungen „hinsichtlich Dritter" gemacht würden, dies nicht anders verstanden werden könne, als daß damit die Rechte und Interessen Dritter gemeint seien.

Abg. **Russell:** Alsdann möchte er die Fassung „hinsichtlich der Rechte und Interessen Dritter" vorgeschlagen; dadurch würden alle Bedenken beseitigt werden. Er stelle daher den Verbesserungsantrag:

im Ausschußantrage Nro. 84 werde hinter „Rechte" eingeschaltet „und Interessen".

Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt und werden darauf zunächst der Ausschußantrag Nro. 83, darauf der Antrag des Abg. Russell und sodann der Antrag Nro. 84 mit dem dadurch beschlossenen Zusatze sowie der Antrag Nro. 85 angenommen.

Hierauf wird die Berathung über die Ausschußanträge Nro. 86, 87, 88 eröffnet.

Abg. **Selkmann** II.: Der Antrag Nro. 86 schlage einen neuen Zusatz vor, wonach den Besitzern von wenigstens ein Dritttheil der Gesammtfläche der Genossenschaftsgrundstücke das Recht zustehen solle, von 5 zu 5 Jahren eine Revision der Beitragsclassen zu verlangen. Es sei aber nichts darüber gesagt, wer die Kosten, die bei einer solchen Revision leicht bedeutend werden könnten, tragen solle. Es sei ungerecht, wenn dem einen Dritttheil der Betheiligten gestattet werden sollte, durch unnütze Revisionsanträge die übrigen zwei Drittel in Kosten zu bringen. Wenn die Revision in ihrem Erfolge nicht die Antragsteller um einen bestimmten Procentsatz günstiger stelle, dann müßten auch diese die Kosten davon tragen. Daher sei hier eine ähnliche Bestimmung, wie sie sich auch in andern Gesetzen betreffendenorts finde, aufzunehmen, um dadurch unbegründete Revisonsansprüche zurückzuweisen und die Kosten nicht in so ungerechter Weise mit auf Diejenigen zu wälzen, die sie nicht verursacht hätten.

Berichterstatter **Rüder:** Ein solcher Zusatz wegen der Tragung der Kosten werde allerdings zweckmäßig sein und werde der Ausschuß, wenn der Vorredner nicht einen besonderen Antrag darauf stelle, bei der zweiten Lesung die nöthige Bestimmung in Vorschlag bringen.

Abg. **Selkmann** II.: Er sei nicht in der Lage, sofort einen Antrag zu stellen, weil er nicht den Procentsatz angeben könne, der angemessen sei, um bei dessen Nichterreichung den Antragstellern die Kosten zur Last zu legen. Es werde Sache des Ausschusses sein, diesen Procentsatz fezustellen.

Abg. **von Schrenck:** Er sei im Ausschusse der Ansicht gewesen, daß die Kosten überhaupt in keinem Falle von den Antragstellern, sondern stets von der ganzen Genossenschaft getragen werden sollten, deswegen, weil es ein abnormes Recht sei, daß die Einzelnen wider ihren Willen herangezogen werden könnten und man diese doch wenigstens einigermaßen sicherstellen müsse. Daher habe er auch einen bestimmten Procentsatz nicht für nöthig gehalten.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses Nro. 86 wird angenommen; durch dessen Annahme ist der Minderheitsantrag Nro. 87 abgelehnt. Der Ausschußantrag Nro. 88 wird gleichfalls angenommen.

Zu Art. 25 werden die folgende Ausschußanträge:

Antrag Nro. 89.

Im §. 2 in Zeile 2 und folgenden die Worte:
„oder bei anderweitiger Bestimmung des Beitragsverhältnisses (Art. 24. §. 3 b.) nach dem Beitragsfuß berechnet",
zu streichen.

Antrag Nro. 90.

Der Landtag nehme den Art. 25 mit den beschlossenen Aenderungen an.

zu Art. 26 die Ausschußanträge Nro. 91 — 94, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 91.

Im Art. 26 in §. 1. werde in der dritten Zeile hinter: „Gemeindevorstande" eingeschaltet: „und soweit erforderlich unter Mitwirkung des Technikers (Art. 3. §. 2)"
und

Antrag Nro. 92.

in der dritt- und zweitletzten Zeile die Worte: „unter Mitwirkung des Bezirks-Wasserbaubeamten" gestrichen.

Antrag Nro. 93.

Im §. 2 unter b werde bei Anführung des Art. 24 und §. 2 „und 3" hinzugesetzt.

Antrag Nro. 94.

Der Landtag nehme den Art. 26 mit den beschlossenen Aenderungen an.

ohne Debatte angenommen.

Zu dem Art. 27 beantragt der Ausschuß:

im Antrage Nro. 95.

Im Art. 27 daselbst in §. 2 fünfte Zeile von oben werde gestrichen: „oder durch sonstige geeignete Zwangsmittel".

im Antrage Nro. 96.

der Landtag nehme den Art. 27 mit den beschlossenen Aenderungen an.

Abg. **Selkmann** II.: Im Antrage Nro. 95 habe der Ausschuß vorgeschlagen, die Worte: „oder durch sonstige geeignete Zwangsmittel" zu streichen, weil er der Meinung sei, daß sie zu Mißverständnissen Anlaß geben könnten. Es sei jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß sich die gleiche Bestimmung in allen Gesetzen finde, so im Aemtergesetz, in der Gemeindeordnung, wo sie zu Mißderständnissen nicht geführt habe. Unter solchen Umständen könnten auch solche sonstige geeignete Zwangsmittel von guter Wirkung sein; man könne aber im Voraus nicht übersehen, welche Maßregeln für den einzelnen Fall besonders zweckmäßig seien.

Abg. **von Schrenck:** Er habe sich in diesem Falle unter „den sonstigen geeigneten Zwangsmitteln" nichts denken können. Der Vorstand sei ja befugt, seine gegen einzelne Genossen gerichteten Anordnungen durch Geldstrafen durchzusetzen und aufrecht zu erhalten, auch könne er ja das Anbefohlene auf Kosten des Ungehorsamen zur Ausführung bringen. Der Ausschuß habe nur in dieser letzteren Befugniß des Vorstandes das einzige außer der Geldstrafe geeignete Zwangsmittel finden können und habe deswegen die fraglichen Worte als überflüssig gestrichen. Die Hinweisung auf andere Gesetze sei hier nicht zutreffend.

Abg. **Russell**: Auch die Wegeordnung habe nur die Geldstrafe. Dies sei auch hier zweckmäßig, da der Vorstand doch auch hier nur solche Anordnungen zu treffen habe, deren Befolgung durch Geldstrafen und im Falle der Weigerung durch Ausverdingung auf Kosten des Ungehorsamen vollständig erzwungen werden könne. Gerade deßhalb, damit der Vorstand nicht auf noch andere Zwangsmittel verfalle, müsse jener Passus gestrichen werden.

Die Ausschußanträge Nro. 95 und 96 werden hierauf angenommen.

Zu Art. 28 liegen die Ausschußanträge Nro. 97 — 99 vor, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 97.

Der Landtag nehme folgenden Zusatz zum Artikel 28 §. 2 an:
„die Enteignung kann auch auf deichpflichtige Ländereien erstreckt werden, wenn und soweit die betreffende Wasserbaugenossenschaft gegen die veränderte Aufnahme des Wassers innerhalb der Deichbandsgrenze nichts einzuwenden hat".

Antrag Nro. 98.

der Landtag schalte im Art. 28. §. 3 in der zweiten Zeile hinter dem Worte „vorhandener" ein: „Wehre, Stau- und".

Antrag Nro. 99.

Der Landtag nehme den Art. 28 mit den beschlossenen Aenderung an.

Abg. **von Schrenck:** Er habe zu diesem Artikel und dem Antrage 97 Namens des Ausschusses einer Eingabe des Gutsbesitzers von Witzleben zu Hude zu gedenken, die dem Ausschusse zur Berücksichtigung übergeben worden sei. Der Sachverhalt sei folgender: Der Gutsbesitzer von Witzleben habe oberhalb der Staumühlen an der Berne einen Complex von etwa 79 Zück, welche zugleich deichpflichtig seien. Diesen Wiesencomplex beriesele derselbe durch Einlaßschleußen aus der Berne; zur Abführung des eingelassenen Wassers sei die sog. Maibuscher Becke der natürlichste Weg. Die Benutzung dieser Becke sei vom Sielachtsvorstande erlaubt worden unter der Bedingung, daß die untere Strecke derselben etwas verbreitert werde. Dazu sei der Gutsbesitzer von Witzleben auch bereit gewesen, habe jedoch die Verbreiterung nicht ausführen

können, weil einer der Anlieger die zur Verbreiterung nöthige Grundfläche nicht habe hergeben wollen. Er habe darauf bei der Sielacht einen Antrag auf Enteignung dieser Grundfläche gestellt, sei jedoch — und zwar mit Recht — zurückgewiesen worden, weil nur staatlich geregelte Genossenschaften, nicht auch einzelne Private solche Enteignungen beanspruchen könnten. Er habe sich daher anders helfen müssen und habe daher eine Eingabe an den Landtag dahin gemacht, daß auch einzelnen Besitzern (von etwa 20 Jück und darüber) das Recht gegeben werden möge, eine Enteignung beanspruchen zu können.

Der Ausschuß sei jedoch der Ansicht, daß in der vorliegenden Wasserordnung nicht weiter gegangen werden dürfe, als in dem Art. 314 der Deichordnung. Ein soweit gehendes Recht dürfe nicht einem einzelnen Grundbesitzer, sondern nur öffentlichen Genossenschaften zugestanden werden. — Bei dieser Gelegenheit sei aber im Ausschusse ein anderer Punkt zur Sprache gekommen. Da nämlich die Wasserordnung sich nur auf die Geest, die Deichordnung nur auf deichpflichtige Grundstücke beziehe, so könne der Fall vorkommen, daß ein einzelner Besitzer deichpflichtiger Grundstücke die Bildung einer Genossenschaft dadurch unmöglich machen könne, daß er das zur Abwässerung nöthige Land verweigere. Der Ausschuß sei der Ansicht, daß ein solches Recht einem einzelnen Besitzer von deichpflichtigem Lande dann nicht zustehen dürfe, wenn das öffentliche Interesse d. h dasjenige der Sielacht nicht leide. Deßhalb habe der Ausschuß den Zusatz beantragt, daß die Enteignungen auch gegen einen Besitzer deichpflichtigen Landes solle durchgesetzt werden können, wenn und soweit die betreffende Sielacht gegen die veränderte Aufnahme des Wassers innerhalb der Deichbandsgrenze nichts einzuwenden habe. Der Antrag sei daher nicht ohne Bedeutung.

Die Petition des Gutsbesitzers von Witzleben sei hiernach berücksichtigt worden und werde dadurch ihre Erledigung gefunden haben.

Die Ausschußanträge Nro. 97, 98, 99 werden hierauf angenommen.

Sodann werden die Artikel 29, 30, 31, 32 des Entwurfs in Gemäßheit der auf ihre unveränderte Annahme gerichteten Ausschußanträge Nro. 100, 101, 102 und 103 ohne Debatte angenommen.

Der Ausschußantrag Nro. 104 empfiehlt die Annahme eines neuen „Art. 32a" dahin:

Art. 32a.

Recht der Genossenschaft zur Contrahirung von Anleihen.

§. 1. Die Genossenschaft hat das Recht, zur Bestreitung der Kosten der Ausführung einer Melioration sowie auch zur Bestreitung des Aufwandes der Wiederherstellung und Unterhaltung der für den Zweck der Melioration nöthigen Bauwerke und Anstalten jeder Art, Anleihen auf die zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke zu machen, welche auf sämmtlichen Grundstücken als Reallast haften und für Hauptgeld und zweijährige Zinsen das Privilegium des §. 51 der Concurs-Ordnung genießen, wenn die Regierung ihre Genehmigung zu der Anleihe ertheilt hat.

§. 2. Eine nach vorstehender Bestimmung gemachte Anleihe hat bei Concursen den Vorrang vor den Staats- und Communal-Lasten und Abgaben".

Abg. **Selkmann** II.: Der Ausschuß schlage hier einen neuen Artikel vor, welcher den Genossenschaften das Recht zur Contrahirung von Anleihen geben solle. Ein solcher besonderer Artikel sei aber überflüssig. Es werde Niemand bezweifeln, daß eine staatlich geordnete Korporation Verpflichtungen übernehmen und also auch Anleihen contrahiren könne. Das liege in der Natur einer solchen Genossenschaft. Der ganze Artikel sei aber außerdem auch bedenklich, insofern er bestimme, daß die Anleihe auf den sämmtlichen Grundstücken als Reallast haften solle. Wegen einer Anleihe eine Reallast zu constituiren, sei bis dahin noch nicht erlebt worden; höchstens sei eine solche Anleihe in gewöhnlicher Weise durch Hypothekbestellung zu sichern. Neue Reallasten müsse man überhaupt nicht schaffen. Die Constituirung einer solchen sei auch höchst ungerecht Denjenigen gegenüber, welche schon eine Hypothek erworben hätten. Die Rechte solcher hypothekarischen Gläubiger würden dadurch gekränkt werden; die Hypotheken würden an ihrem Werthe verlieren, die Gläubiger unter Umständen ganz um ihr Geld kommen können, weil die Reallast ihnen vorgehe. Die Pfandgläubiger so zu kränken, werde gewiß nicht beabsichtigt und dürfe auch nicht geschehen.

Außerdem aber solle eine solche Anleihe auch den Staats- und Communallasten vorgehen. Das dürfe nicht sein und sei auch bisher nirgends sonst bestimmt worden. Warum man denn hier eine Ausnahme machen wolle?

Er halte den ganzen Artikel nicht bloß für überflüssig, sondern auch für schädlich und bitte ihn deswegen abzulehnen.

Abg. **Russell**: Der Abg. Selkmann sei im Irrthum, wenn er glaube, daß wir derartige Anleihen, mit der Wirkung von Reallasten ausgestattet, in unseren Gesetzen nicht hätten. Der ganze Artikel sei fast wörtlich aus der Deichordnung Art. 342 herübergenommen. Eine solche Bestimmung sei auch nicht ungerecht, weil durch die Verwendung einer Anleihe die Ländereien sicher gestellt würden. Der Ausschuß habe sie auch hier für zweckmäßig gehalten, um derartige Institute, die im Interesse der Landescultur seien, zu befördern.

Wenn ferner der Abg. Selkmann gemeint habe, daß solche Anleihen den Staats- und Gemeindelasten nicht vorgehen dürften, so verweise er ihn gleichfalls auf die Deichordnung, wo im Art. 342 bestimmt sei, daß solche Anleihen bei Concursen den Vorzug vor den Staats- und Communallasten haben sollten.

Es lägen hier ganz analoge Verhältnisse vor und deswegen habe man es für zweckmäßig gehalten, die entsprechenden Bestimmungen der Deichordnung hier herüberzunehmen.

Abg. **Selkmann** II.: Die Analogie der Deich- und Sielgenossenschaften werde hier mit Unrecht herbeigezogen. Deiche und Siele seien nothwendig zur Erhaltung der Grundstücke und ihrer Production. Bei ihnen handle es sich bei Anleihen um Ausgaben, die nothwendig seien, um den hypothekarischen Gläubigern die Grundstücke überhaupt zu erhalten, die ohnedies vielleicht ganz werthlos sein würden. Hier sei die Sache eine ganz andere, weil es sich hier nur um Meliorationsarbeiten handle, also um Ausgaben, die nicht unumgänglich nothwendig seien, sondern nur zur Verbesserung von Grundstücken aufgewendet würden. Es liege also keine Analogie mit den Ausgaben, welche nach der Deichordnung zu machen seien, vor. Es seien bloße Culturausgaben, wie sie auch ein Einzelner mache. Es sei daher auch kein Grund, solche zur Erhaltung der Grundstücke nicht nothwendige Ausgaben mit derartigen kolossalen Privilegien auszustatten, wie es der Ausschuß wolle. Dazu sei der Erfolg sehr fraglich und rechtfertige es sich daher nicht, solche Privilegien in das Gesetz aufzunehmen.

Abg. **Rüder**: Die Deichordnung gebe im Art. 342 den Privat-Wasserbaugenossenschaften dasselbe Recht, aber nicht bloß allen Interessenten einer solchen Genossenschaft zusammen, sondern auch im Absatz 2 einem Einzelnen, wenn er alleiniger Besitzer einer bedeichten oder zu bedeichenden Landfläche sei; sie gebe das Recht also auch einem einzelnen Besitzer, wo es nicht im generellen Interesse liege. Der Ausschuß habe es nicht für gerechtfertigt gehalten, auch hier soweit zu gehen und auch dem Einzelnen dies Recht einzuräumen, sondern habe es nur den Genossenschaften zugestanden. Er glaube daher, daß der Artikel ganz unbedenklich sei.

Für die Landescultur aber im Ganzen sei eine solche Bestimmung von der größesten Wichtigkeit. Wie wolle man es sonst ermöglichen, das erforderliche Geld mit Erfolg zu beschaffen? Eine derartige Anlage auf der Geest könne sehr wol rentabel sein, sich sehr gut verzinsen; aber die Anleihe dazu könne nur ganz allmählig amortisirt werden.

Die ganze Bestimmung habe nichts Exorbitantes, zumal das Recht des einzelnen Besitzers zu einer so privilegirten Anleihe gestrichen worden sei.

Abg. **Russell**: Er könne auf weitere Ausführungen verzichten, wolle jedoch dem Abg. Selkmann gegenüber bemerken, daß er nur dessen Behauptung entgegengetreten sei, daß wir in unserer Gesetzgebung derartige Bestimmungen, wie sie der Ausschuß durch den vorgeschlagenen Artikel 32a. treffen wolle, überhaupt nicht hätten. Dem gegenüber habe er sich auf die Deichordnung bezogen. Eine Analogie liege übrigens zwischen Deichen und Sielen und den hier in Frage stehenden Anlagen allerdings vor. In der Marsch würden die Ländereien durch die Deiche erhalten, durch die Siele verbessert; ähnlich würden sie auf der Geest durch Entwässerungsanlagen im Werthe gehoben. Darum sei die Analogie vollkommen zulässig.

Abg. **Rüder**: Er wolle nur auf einen Fall aufmerksam machen; es müsse z. B. aus niedrigem Lande, sei es in der Marsch oder auf der Geest, das Wasser weggeschafft werden und zu diesem Zweck handle es sich um die Anlegung einer Wasserschöpfmühle. In der Marsch würde eine solche Mühle leicht durch eine Anleihe herzurichten sein, auf der Geest aber nicht, weil hier für eine Anleihe zu derartigen Zwecken nicht der gleiche Schutz gegeben werde, wie durch die Deichordnung. Er frage, wo da die Gerechtigkeit bleibe?

Der Ausschußantrag Nro. 104 wird hierauf angenommen. Desgleichen wird der Art. 33 des Entwurfs gemäß dem auf Annahme desselben gerichteten Ausschußantrage Nro. 105 angenommen.

Zu Art. 34 empfiehlt die Minderheit des Ausschusses im Antrage Nro. 106:

„Streichung dieses Artikels".

Die Mehrheit des Ausschusses dagegen in den Anträgen Nro. 107, 108, 109 Annahme dieses Artikels, jedoch unter Hinzufügung folgenden neuen Paragraphen:

(Antrag Nro. 107.)

§. 4. Die im §. 2 vorgesehenen Schätzungen sind stets von der im Art. 10. §. 2 bezeichneten Commission vorzunehmen,

und folgenden Nachsatzes zu §. 4:

(Antrag Nro. 108.)

Die Kosten der Schätzung des bisherigen durchschnittlichen Ertrages vor Beginn der Melioration zahlt der solche Schätzung beanspruchende Grundbesitzer.

Abg. **Rüdebusch**: Er sei im Ausschusse für Streichung des Art. 34 gewesen, weil er ihn für nachtheilig halte. Grundstücke, die von der Be- oder Entwässerung gar keinen Nutzen haben könnten, seien schon nach dem Art. 28. §. 1. des Entwurfs frei und fielen gar nicht unter die Genossenschaft. Er glaube aber ferner auch, daß eine Controle darüber, ob die Verringerung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke nicht durch Verschulden des betreffenden Besitzers ententstanden sei, gar nicht ausführbar sei.

Er glaube ferner, daß die Bestimmungen des Artikels Manche bei Constituirnng von Genossenschaften von der Theilnahme zurückschrecken würden und dadurch oft die Constituirung der Genossenschaft ganz verhindert werden könne. Einem einzelnen unvermögenden Genossen sei es ja auch nach Art. 33 §. 3 gestattet, sich durch Abtretung seines Grundstücks der Theilnahme an der Genossenschaft ganz zu entziehen. Das Verkoppelungsgesetz z. B. schneide viel tiefer ein; man werde daher auch hier eine solche Bestimmung entbehren können.

Abg. **Russell**: Er werde dem Mehrheitsantrage zustimmen. Es handle sich darum, ob Derjenige, der gezwungen der Genossenschaft habe beitreten müssen, im Falle, daß die Anlage ihm demnächst keinen entsprechenden Nutzen gewähre, Entschädignng beanspruchen könne. An und für sich schon sei es hart, daß er wider seinen Willen beitreten müsse, ob-

wol er die Ueberzeugung habe, daß die Anlage für ihn nicht von Nutzen sein werde. Wenn er aber dennoch zum Beitritt gezwungen werden könne, so erfordere es die Gerechtigkeit, daß er doch dann, wenn er Nachtheil davon gehabt habe, diesen Nachtheil von den Zwingenden ersetzt bekomme. Daß solche Entschädigungsansprüche nicht frivol erhoben werden würden, dafür sei gesorgt durch die Bestimmung, daß er die Kosten der von ihm beantragten Schätzung zu tragen habe. Es sei gerecht, daß, wenn ein Betheiligter sich einen Entschädigungsanspruch ausdrücklich vorbehalten habe, in der Ueberzeugung, daß er keinen Nutzen davon haben werde, ihm dann auch ein demnächst wirklich eintretender Nachtheil in angemessener Weise von Denjenigen ersetzt werde, die ihm statt dessen Vortheile von der neuen Einrichtung in Aussicht stellten.

Abg. **Rüdebusch:** Er müsse bei seiner Ansicht beharren. Wenn z. B. der Fall eintrete, daß die Hälfte des Grundbesitzes nur gezwungen beitrete, so könne sich diese ganze Hälfte den Schadensersatzanspruch vorbehalten. Wer solle dann innerhalb der ganzen Zeit von 5 oder 10 Jahren die Controle führen? Es müßten doch die Erträge in den verschiedenen Jahren gebucht und registrirt werden. Das sei unausführbar und halte er daher den ganzen Artikel für sehr gefährlich.

Abg. **Selkmann** II.: Wenn die Hälfte der betheiligten Grundbesitzer gegen die Anlage sei, so werde es kein Unglück sein, wenn diese ganz unterbliebe; denn dann werde die ganze Anlage sehr problematisch sein. — Die Bezugnahme auf das Verkoppelungsgesetz passe nicht, denn bei Verkoppelungen bekomme der wider Willen Beitretende ein volles Aequivalent wieder zurück. Dort handle es sich nicht, wie hier, um einen Schaden, der aus dem unfreiwilligen Beitritt zu der Genossenschaft sich ergeben könne. Gegen einen solchen Schaden müsse das Gesetz den nöthigen Schutz gewähren. Die erste Bedingung eines Gesetzes sei Gerechtigkeit. Diese dürfe nicht der bloßen Zweckmäßigkeit untergeordnet werden. —

Abg. **Rüdebusch** (der mit Zustimmung der Versammlung zum dritten Male spricht):

Wenn der Abg. Selkmann II. gesagt habe, daß, wenn die Hälfte gezwungen beitrete, es ebenso gut sei, wenn aus der ganzen Anlage nichts werde, so möge er gewissermaßen Recht haben; für alle Fälle sei dies jedoch nicht richtig. — Die ganze Sache sei neu, mit Meliorationen in dieser Weise vorzugehen und es sei oft schwer, die Leute für eine gute Sache zu gewinnen. Wenn auch nur 1/3 durch Zwang herbeigezogen werden müßte, so werde die Controle eine äußerst schwierige werden. Man möge nur daran denken, wie es zuerst mit den Chausseen gegangen sei. Gerade so wie früher mit den Chausseen, werde es jetzt zu Anfang auch mit den Berieselungen gehen.

Abg. **von Schrenck:** Es sei richtig, daß durch die fragliche Bestimmung die Bildung von Genossenschaften erschwert und gehemmt werden könne. Insofern habe der Abg. Rüdebusch Recht. Ihn habe aber bei dieser Bestimmung das Gerechtigkeitsgefühl geleitet, daß, wenn Jemand gezwungen würde, in die Genossenschaft einzutreten und ihm ein gewisser Nutzen und Gewinn verheißen werde, es auch billig sei, daß er, wenn sich dieser Nutzen nicht realisire, wegen der gehabten Kosten entschädigt werden müsse. — Die Analogie des Verkoppelungsgesetzes könne er nicht gelten lassen. Eine Verkoppelung sei eine wirthschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken und thue Keinem der Betheiligten Schaden, gewähre vielmehr nur Nutzen. Das Verkoppelungsgesetz ziehe indessen auch gewisse Grenzen, indem es den Betreffenden darin schütze, daß er sich eine Abweichung von mehr als 10 % hinsichtlich desjenigen Landes, welches er für das abzutretende Grundstück wiederbekommen solle, nicht gefallen zu lassen brauche.

Abg. **Rüder:** Er sei für den Mehrheitsantrag. Er wolle gegen den Abg. Rüdebusch bemerken, daß gerade die geistige Arbeit, welche dazu nöthig sei, die Renitenten, welche sich Anfangs nicht von dem Nutzen einer neuen Anlage überzeugen lassen wollten, zu bekehren, sehr nützlich auch für die Uebrigen sei. Dies führe dazu, daß ein solches Project von allen Seiten beleuchtet werde, daß man Mängel, die daran entdeckt würden, noch zeitig genug abstellen könne. — Daß es oft lange dauere, ehe man für solche bisher unbekannte Dinge die erforderliche Betheiligung zu Stande bringen könne, sei richtig. Unsere Landleute hielten einmal fest am Alten; hätten sie aber erst den Nutzen gesehen, so gingen sie auch desto energischer daran. Vorher seien sie schwer dazu zu bewegen, wie man an dem Verkoppelungsgesetze erfahren habe. Trotzdem müsse man doch an dem Art. 34 unbedingt festhalten.

Der Minderheitsantrag Nr. 106 wird hierauf abgelehnt und sodann die Anträge Nro. 107, 108, 109 angenommen.

Der Art. 35 des Entwurfs wird gemäß dem auf unveränderte Annahme dieses Artikels gerichteten Antrage Nro. 110, der Art. 36 gemäß dem Antrage Nro. 111 mit der Einschaltung im §. 3 letzter Absatz:

„nach Art. 11 §. 2 d 1, Art. 13 §. 1 b und c und d., Art. 14 §. 3 a., Art. 16 b. §. 4, Art. 16 §. 3,"

der Art. 37 gemäß dem auf dessen einfache Annahme gerichteten Antrage Nro. 112 ohne Debatte angenommen.

Zu dem Artikel 38 des Entwurfs liegen folgende Ausschußanträge vor: die Minderheit des Ausschusses beantragt im

Antrage Nro. 113:

den §. 1 weiter wie folgt zu fassen:

„Die Hauptschauung wird vom Gemeindevorsteher, bei Wasserzügen, welche die Grenze zweier Gemeinden bilden, von beiden Gemeindevorstehern gemeinschaftlich, soweit nöthig unter Mitwirkung des Technikers (Art. 3 §. 2) und unter Zuziehung des Bauer-Vogts oder Wasservogts in der Regel im Herbst nach der Ernte abgehalten;

und ferner im

Antrage Nro. 114:

dem Art. 38 einen neuen Paragraphen einzufügen:

„§. 4. Wenn das Amt es für nothwendig erachtet, kann es auch eine Schauung der Wasserzüge vornehmen.

Es dürfen hierdurch jedoch der Gemeinde keine Kosten erwachsen."

Die Mehrheit dagegen beantragt im

Antrage Nro. 115:

für Art. 38 folgende Fassung:

„§. 1. Die Hauptschauung wird bei den von der Regierung bei Feststellung des Wasserzugsregisters (Art. 8 I.) zu bezeichnenden größeren Wasserzügen, welche mehrere Aemter berühren und für die Ent- und Bewässerung von allgemeinerem Interesse sind, von dem Amte unter Zuziehung des Gemeindevorstands und Bauervogts, bei allen übrigen Wasserzügen vom Gemeindevorstande unter Zuziehung des Bauervogts in der Regel im Herbste nach der Ernte, soweit erforderlich unter Mitwirkung des Technikers (Art. 3 §. 2), abgehalten.

Die Schauung der kleineren Wasserzüge kann der Gemeinde-Vorstand dem Bauervogt überlassen.

§. 2. Werden erhebliche Mängel bei der Hauptschauung vorgefunden, so ist eine Nachschauung zu halten, welche auch bei den vom Amte zu schauenden Wasserzügen dem Gemeindevorstande, beziehungsweise dem Bauervogt übertragen werden kann.

§. 3. Ueber die Schauung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Gemeindevorstand hat von dem Protokolle über die von ihm vorgenommene Schauung innerhalb acht Tagen dem Amte Abschrift einzusenden und der Bauervogt muß das von ihm über seine Schauungen geführte Protokoll sofort dem Gemeindevorstande abliefern, der dann Abschrift davon innerhalb 8 Tagen dem Amte mitzutheilen hat.

Regierungs-Commissar **Jansen:** Die Regierungsvorlage sei in Betreff der Schauungen davon ausgegangen, daß dieselben in der Regel vom Amte vorgenommen werden sollten, daß aber das Amt für kleinere Wasserzüge auch den Gemeindevorsteher mit der Schauung beauftragen könne. Damit sei alles gewahrt und werde namentlich für kleinere Schauungen ein allzugroßer, dem Bedürfniß nicht entsprechender Apparat vermieden. Factisch werde sich darnach das Verhältniß so stellen, daß das Amt die größeren, der Gemeindevorstand die kleineren Wasserzüge schauen werde. Die Mehrheit des Ausschusses wolle nun dies factisch eintretende Verhältniß mehr gesetzlich fixiren, indem sie in das Gesetz die Bestimmung aufnehme, daß die größeren Wasserzüge, welche mehrere Aemter berührten und für die Be- und Entwässerung von allgemeinerem Interesse seien, von dem Amte, dagegen alle übrigen Wasserzüge von dem Gemeindevorstande zu schauen seien, wobei es der Regierung überlassen bleibe, bei Feststellung des Wasserzugsregisters zu bestimmen, welche als größere Wasserzüge zu gelten hätten.

Er glaube nicht, daß die Staatsregierung Bedenken tragen werde, sich mit dieser Modification einverstanden zu erklären. Dagegen müsse sie sich entschieden gegen den Antrag der Minderheit erklären, der die Schauungen ganz allgemein dem Gemeindevorstande übertragen wolle. So zweckmäßig es bei kleineren Wasserzügen sei, woran nur die Gemeinde ein Interesse habe, daß das Amt von deren Schauung befreit bleibe, so unzweckmäßig sei dies bei solchen, bei denen die Interessen eines größeren Bezirks in Frage kämen und eine einheitliche Behandlung durch das Amt nicht entbehrt werden könne.

Abgesehen von der Principienwidrigkeit, die darin liege, daß der Gemeindevorsteher hier über seinen Bezirk und seine Aufgaben hinaus wirksam werden würde, sei es auch unzweckmäßig, bei Schauungen größerer Wasserzüge, wie z. B. der oberen Hunte und Haase, den Gemeindevorsteher eintreten zu lassen. Es sei bekannt, daß von den Aemtern oft viele Streitigkeiten bei Gelegenheit der Schauungen abgemacht würden. Würde nun von dem Gemeindevorstande geschaut werden, so werde das Amt nicht in der Lage sein, solche Streitigkeiten gelegentlich zu entscheiden, sondern es würde jede Differenz eine besondere Besichtigung nothwendig machen.

Ganz unthunlich würde aber die Schauung durch den Gemeindevorstand bei den Grenzflüssen sein, denn hier regelten besondere Verträge die Art und Weise der Schauung durch die Staatsbehörden. So werde z. B. die Haase im Amte Löningen auf einer Strecke gemeinschaftlich geschaut mit dem Stadtmagistrat zu Quackenbrück, auf einer andern gemeinschaftlich mit dem Preußischen Amte Versenbrück und weiter hin mit dem Preußischen Amte Haselünne.

Es würde sich dann, wenn es nach dem Minderheitsantrage gehe, mit der Schauung so stellen, daß von da an, wo der Fluß in Oldenburgisches Gebiet eintrete, der Gemeindevorstand, da, wo er zugleich auswärtiges Gebiet berühre, das Amt mit der auswärtigen Behörde, dann vielleicht noch einmal wieder der Gemeindevorstand und darnach wieder das Amt zu schauen habe. Dann sei keine einheitliche Schauung denkbar. Daher empfehle er, den Antrag der Regierung oder der Mehrheit des Ausschusses anzunehmen.

Die Anträge der Minderheit Nro. 113 und 114 werden abgelehnt, der Antrag der Mehrheit des Ausschusses Nr. 115 wird angenommen.

Zu Art. 39 des Entwurfs beantragt der Ausschuß in den Anträgen Nro. 116 und 117 die Streichung des §. 3 und darnach Annahme des übrigen Theils des Artikels.

Abg. **Rüder:** Durch die Annahme des Antrags Nro. 115 sei die Streichung des §. 3 im Art. 39 bedingt, da das hierin Gesagte schon in jenem Antrage befaßt sei.

Die Anträge Nro. 116 und 117 werden darauf angenommen.

Zu Art. 40 hat der Ausschuß den Antrag gestellt, daß im §. 2. anstatt „Regulativs (Art. 41)“ gesetzt werde: „Wasserzugsregisters Art. 8“ und daß mit dieser Aenderung der Art. 40 angenommen werde (Anträge 118 und 119).

Der Abg. Rüder stellt außerdem folgenden genügend unterstützten Verbesserungsantrag:

im §. 2 des Art. 40 am Schlusse die Worte „durch Ansage oder Kündigung“ zu streichen und statt ihrer in der vorletzten Zeile nach „genügt die“ zu setzen: ortsübliche Form der Bekanntmachung.“

Abg. **Rüder:** Es sei häufig zur Sprache gekommen, daß es vielleicht noch andere Formen der Bekanntmachung gebe, als die beiden hier angegebenen — Ansage und Kündigung. Wenn sein Antrag angenommen werde, dann könne diejenige Form gewählt werden, die man in der Bauerschaft für die zweckmäßigste halte.

Abg. **von Schrenck:** Dieser Antrag sei ihm insofern bedenklich, als die Nachschauung nur dann einzutreten habe, wenn sich bei der Vorschauung erhebliche Mängel gefunden hätten. Dann sollten aber nach der Absicht des Gesetzes die betreffenden Leute, bei denen sich Mängel gefunden hätten, zuvor noch einmal von der Nachschauung benachrichtigt werden. Man müsse daher die Worte: „Ansage und Kündigung“ stehen lassen; die Leute müßten doch in Kenntniß gesetzt werden; das würden sie aber nicht, wenn der Tag der Nachschauung einfach am Gitterkasten bekannt gemacht würde.

Abg. **Rüder:** Er wolle nur bezwecken, daß, wenn sich eine zweckmäßigere Form finde, diese dann auch gewählt werden könne. Das Ortsübliche werde meistens auch das Zweckmäßigere sein.

Hierauf werden der Ausschuß-Antrag Nro. 118, der Antrag des Abg. Rüder und der Ausschußantrag Nro. 119 angenommen.

Der Art. 41 des Entwurfs wird in Gemäßheit des auf seine Streichung gerichteten Ausschußantrages Nro. 120 gestrichen, da derselbe durch die neuen vom Landtage angenommenen Bestimmungen des Art. 8 über das Wasserzugsregister überflüssig geworden ist. Der Art. 42 wird in Gemäßheit des Antrages Nro. 121 unverändert angenommen.

Zum Art. 43 beantragt der Ausschuß im

Antrage Nro. 122:

im Art. 43 §. 1 in der siebenten Zeile nach dem Worte: „abzuleiten“ den Satz zu schließen und den Schluß dieses Paragraphen wie folgt zu fassen:

Antrag Nro. 123.

„In soweit diese Ableitung des Ober- und Grundwassers mittelst Ziehung von Gräben bis zu einer durchschnittlichen Tiefe von 4 Fuß mit dem Zwecke entsprechender Sohlenbreite und den Bodenverhältnissen entsprechenden Dossirungen erfolgen kann und in der Voraussetzung, daß der zur Abnahme des Wassers verpflichtete Grundbesitzer das in solcher Weise zu übernehmende Wasser seinerseits nach gleichen Grundsätzen durch weiter unterhalb belegene Grundstücke oder öffentliche Wasserzüge ableiten kann, muß er die zur Abnahme des Wassers erforderlichen Arbeiten, sowie die erforderliche Grundfläche unentgeltlich herstellen, bezw. dazu verwenden.“

Antrag Nr. 124.

§. 2. Ist eine größere Tiefe als durchschnittlich 4 Fuß und in Folge dessen eine größere obere Breite des Wasserzuges erforderlich, so muß das Mehr an Fläche und Herstellungs-Arbeit zum vollen Werth entschädigt werden, auch ist solchen Falls der Grundbesitzer, zu Gunsten dessen Grundstück die Anlage erfolgt, soweit nach der Oertlichkeit erforderlich, verpflichtet, in dem leidenden Grundstück den Wasserzug an geeigneter Stelle in fahrbarer Form zu überbrücken.“

Antrag Nro. 125.

Im §. 3 des Art. 43 beantragt der Ausschuß nach: — nicht zu ermitteln — in Zeile 5 die Einschaltung: „oder ermöglicht die Lage und Richtung des bisherigen Abflusses durch dieses Grundstück und die Lage des Grundstücks überall die Herstellung einer genügenden Entwässerung nicht“, so entscheidet u. s. w. wie im Entwurf.

Reg.-Commissar **Jansen:** Der Ausschußantrag Nro. 124 habe bei der Staatsregierung Bedenken erregt, insofern er die Grenzen zu überschreiten scheine, innerhalb deren das Staatsgrundgesetz Enteignungen zulasse. Nach der Regierungsvorlage sei jeder Grundbesitzer das von benachbarten fremden Grundstücken abfließende Wasser aufzunehmen verpflichtet, so weit die Ableitung durch Gräben bis zu einer durchschnittlichen Tiefe von 4 Fuß geschehen könne. Schon hierin liege, wie auch die Zwischenahner Commission ausgesprochen habe, gewissermaßen ein Eingriff in das Privateigenthum. Dennoch sei diese Bestimmung, und zwar ohne daß gleichzeitig dem Betroffenen ein Entschädigungsrecht gegeben worden wäre, aufgenommen worden. Die Staatsregierung habe dies dadurch rechtfertigen zu können geglaubt, daß eine solche Bestimmung als Regelung einer gemeinschaftlich bereits bestehenden Verpflichtung aufgefaßt werden müsse, daß sie bei dem nothwendigen Bedürfnisse des Grundbesitzes und den landwirthschaftlichen Interessen nicht entbehrt werden könne und sie sei darin nur den Gesetzen anderer Länder, wie den englischen, holsteinischen und hessischen Gesetzen gefolgt.

Ueber diese Grenze dürfe aber nach Ansicht der Staatsregierung nicht hinausgegangen werden, weil man dann weiter gehe, als andere Gesetze thäten und auch weiter, als das Bedürfniß es erfordere. Der Antrag Nro. 124 wolle, daß der Einzelne auch über 4′ tiefe Gräben solle beanspruchen können, freilich dann gegen Entschädigung. Das heiße mit andern

Worten, daß der einzelne Grundbesitzer nach dem Gesetze einfach berechtigt sein solle, seinen Nachbarn zu enteignen, wenn für ihn ein Bedürfniß das wünschenswerth mache.

Das Staatsgrundgesetz gestatte aber Enteignungen nur dann, wenn dieselben im allgemeinen Interesse geboten seien. Ein solches allgemeines Interesse liege hier nicht vor. Die bisherige Gesetzgebung sei auch überall davon ausgegangen, das Enteignungen nur da stattfinden dürften, wo das Interesse der Gesammtheit in Frage komme, wo gesagt werden könne, die Interessen des Einzelnen müßten vor den überwiegenden Interessen Aller zurücktreten. Hier aber solle eine Enteignung lediglich im Interesse eines Einzelnen stattfinden können; die Staatsregierung trage Bedenken, eine solche Erweiterung zu acceptiren. Was sodann das Bedürfniß anbelange, so könne allerdings in einzelnen Fällen eine größere Tiefe des Grabens als 4' sich als nothwendig für die Abwässerung herausstellen; im Allgemeinen werde man aber hier so gut mit einer durchschnittlichen Tiefe von 4' ausreichen, wie man damit in England, Hessen und Holstein auskommen könne; auch habe die Zwischenahner Versammlung, welche diese Bestimmung mit Freuden begrüßt habe, keinen Wunsch nach einer Erweiterung derselben ausgesprochen. Befinde sich ein einzelner Grundbesitzer in dieser Beziehung in ungünstiger Lage, so müsse er sehen, daß er sich mit seinem Nachbarn über eine größere Tiefe des Grabens gütlich vereinbare. Das möge oft schwierig sein, aber es sei doch besser, als aus Utilitätsrücksichten, welche nur Einzelnen zu Statten kämen, den Begriff des Privateigenthums sich verflüchtigen zu lassen und ein gefährliches Präcedenz für andere Verhältnisse zu schaffen. Er empfehle daher die Ablehnung dieses Antrages.

Abg. **Rüder:** Er habe die von dem Regierungscommissar angezogenen Gesetze nicht speciell einsehen können; soweit er jedoch die neuere Gesetzgebung über diesen Punkt kenne, wisse er, daß ihre Tendenz dahin gehe, eine rationelle Drainage des Acker- und Gartenbaues zu ermöglichen. Wer Erfahrungen hierin habe, wisse, daß die Drainage in der Regel so hergestellt werde, daß die letzte Mündung der Röhren mindestens 4 Fuß unter der Oberfläche des Bodens läge. Bei flacher Lage des Landes, wie bei uns, sei aber durch die Drains auch noch innerhalb der zu drainirenden Fläche das nöthige Gefälle herzustellen. In solchen Verhältnissen müsse schon beim Beginne des Vorfluthgrabens die Mündung der Röhren 4' unter der Oberfläche liegen, somit sei mit der Bestimmung des Regierungsentwurfs nicht auszukommen, da alsdann die Vorfluth nur in durchschnittlich 4' Tiefe hergestellt werden könne, während von der 4 Fuß liegenden Mündung der Drainage ab das nöthige Gefälle für den Vorfluthgraben zu beschaffen sei. Es müsse also der Abfluß auch tiefer als auf 4 Fuß Tiefe ermöglicht werden. Dies suche der Ausschuß durch seinen Antrag zu erreichen; er halte es aber auch für gerechtfertigt, daß, wenn dadurch dem nebenliegenden Grundstücke größere Belästigungen erwüchsen, dasselbe dafür auch entschädigt werden müsse.

Der Regierungscommissar habe gemeint, daß es nur wenige Grundstücke seien, wo eine größere Tiefe als 4' erforderlich sein werde. Wenn er nun auch ganz von der Drainage absehe, die sich sehr langsam entwickeln werde, so frage er doch, wie man in den Hochmooren eine Vorfluth mit 4 Fuß tiefen Gräben herstellen wolle, wo man 6, 8 oder 10 Fuß tiefe Gräben nöthig habe. Schon die Erfahrung von den Marschen lehre, daß damit nicht auszukommen sei. Die Cultur würde damit lahm gelegt werden. Wenn man nicht tiefer gehen könne als 4 Fuß, so werde man kein Moor ordentlich cultiviren und keinen Torfstich ordentlich herrichten können. Auch für viele Geestdistricte werde eine solche Bestimmung, wie sie der Ausschuß vorschlage, von großem Nutzen sein, denn auch da werde bei welligem Terrain mit Gräben von höchstens 4' Tiefe nicht auszukommen sein.

Die Ausschußanträge Nro. 122, 123, 124, 125 werden hierauf nacheinander angenommen.

Zu Art. 44 liegt ein Ausschußantrag nicht vor.

Der Abg. Rüder bringt einen als Antrag Nro. 125a bezeichneten Antrag ein, der auf unveränderte Annahme dieses Artikels gerichtet ist.

Der Präsident bemerkt, daß er diesen Antrag nicht als Ausschußantrag behandeln könne, da er nicht als solcher bezeichnet und eingebracht sei.

Der Antrag wird hierauf genügend unterstützt und sodann angenommen.

Zu Art. 45 wird der Ausschußantrag Nro. 126, welcher dahin geht:

Antrag Nro. 126.

Der Landtag streiche in der ersten Zeile des Art. 45 bei Art. 13. §. 1. den Buchstaben b und nehme den Art. 45 mit den beschlossenen Abänderungen an,

ohne Debatte angenommen.

Zu Artikel 46 beantragt der Ausschuß im Antrage Nro. 127:

Der Landtag nehme im Art. 46 den Zusatz hinter „1771" an:

„sowie alle sonst diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen".

Abg. **Selkmann** II.: Er glaube, daß dieser Zusatz überflüssig sei, weil er sich von selbst verstehe. Es sei ein allgemein anerkannter Rechtssatz, daß jedes neue Gesetz alle entgegenstehenden älteren Bestimmungen aufhebe. Dies sei so unbestritten, daß man nicht wissen werde, wie man dazu gekommen sei, dies noch besonders auszusprechen. Der Entwurf hebe zwar auch das Münster'sche Abwässerungsedict und den §. 80 der Beamten-Instruction ausdrücklich auf, aber nicht etwa, obwol sie den Bestimmungen des Entwurfs direct entgegen ständen, sondern weil sie auch neben dem

Entwurfe bestehen bleiben könnten, da sie ihm nicht widersprächen. Darum sei hierüber eine Bestimmung nöthig gewesen. Der allgemeine Zusatz des Ausschusses aber sei völlig überflüssig; man müsse ihn sonst nächstens auch bei jedem andern Gesetze hinzufügen.

Ueberflüssig sei auch der Antrag Nro. 128, der sich nach der Geschäftsordnung von selbst erledige. Was darin gesagt sei, sei Zweck der zweiten Lesung. Er wolle dem Präsidenten anheimgeben, diesen Antrag ganz abzusetzen.

Abg. **Russell:** Es sei sehr schwer, bei unserer mosaikartigen Gesetzgebung alle Gesetze, die diesen Gegenstand berührten, zu überschauen. Selbst Juristen seien nicht im Stande, zu übersehen, ob unter den fraglichen älteren Bestimmungen nicht auch solche seien, die neben dem Entwurfe bestehen bleiben könnten. Die Fassung müsse daher eine andere sein und stelle er deswegen den Antrag, statt des Antrages Nro. 127 den folgenden anzunehmen:

„sowie alle bisherigen denselben Gegenstand betreffenden Gesetze".

Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.

Abg. **Strackerjan** III.: Den Zusatz, welchen der Ausschuß beantrage, halte auch er für überflüssig, weil er nichts sage, was sich nicht schon von selbst verstehe. Der Antrag Russell gehe aber zu weit, da man nicht übersehen könne, was für Bestimmungen über Be- und Entwässerung existirten. Alles, was hier hinein reiche, könne man unmöglich abschaffen. Sonst würden z. B. alle Strafbestimmungen, welche mit Beziehung auf diesen Gegenstand erlassen seien, wegfallen müssen und nicht minder alle privatrechtlichen Rechtssätze, von denen außerhalb des Entwurfs, obgleich auch dieser die Privatrechte berühre, noch viele beständen. Man könne daher nicht soweit gehen, dies Alles ohne Weiteres aufzuheben.

Abg. **Selkmann** II.: Der soeben vom Abg. Russell gestellte Antrag sei äußerst gefährlich, weil er unrichtig sei. Derselbe greife in bestehende privatrechtliche Bestimmungen ein, wie dadurch, um nur eines zu nennen, die römisch-rechtliche Bestimmung über die Verpflichtung zur Aufnahme des Wassers vom fremden Dache ohne Weiteres aufgehoben sein würde. Das sei aber zu gefährlich und es würde dadurch eine Lücke in das ganze Privatrecht gerissen, die Niemand übersehen könne und die auch Niemand wolle. Er stimme daher dem Abg. Strackerjan bei, daß man diesen Antrag unmöglich annehmen könne.

Abg. **Russell:** Der Abg. Selkmann stelle hier wieder etwas als gefährlich hin, was sich doch auch schon in andern Gesetzen ausgesprochen finde. Dasselbe, was er beantragt habe, stehe geradeso in der Wegeordnung und wenn es dort nicht gefährlich sei, warum solle dies hier sein? Es sollten einfach alle entgegen stehenden Gesetze fortfallen, um Streitigkeiten abzuschneiden. Ebenso wenig wie eine solche Bestimmung damals gefährlich gewesen sei, werde sie es jetzt sein. —

Abg. **Selkmann** II.: Er wolle, ganz abgesehen von der persönlichen Bemerkung des Abg. Russell gegen ihn, die er einfach auf sich beruhen lassen wolle, nur bemerken, daß er durch die Bedenken, die soeben auch von andern Juristen geäußert seien, in seiner Ansicht von der Gefährlichkeit des Russell'schen Antrages nur bestärkt worden sei. Dem Abg. Russell sei wieder einmal passirt, daß er eine Analogie herbeiziehe, die nicht zutreffe. Die Wegeordnung beziehe sich nur auf öffentliche Rechte; die Wasserordnung berühre dagegen außerdem auch das Privatrecht. Wenn man nun die Bestimmung annehme: „alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben", so fielen damit z. B. auch die römisch-rechtlichen Bestimmungen über die Aufnahme von Wasser ꝛc.

Abg. **Strackerjan** III.: Er wolle den Abg. Russell darauf aufmerksam machen, daß auch die Regierung in den Motiven hervorgehoben habe, daß sie darauf habe verzichten müssen, eine vollständige Codification aller auf das Wasserrecht bezüglichen Bestimmungen zu schaffen. Der Ausschuß sei zwar sehr fleißig gewesen, aber er habe doch den Entwurf auch nicht zu einem vollständigen Wasserrechte umgearbeitet. Wenn dies geschehen wäre, wenn, wie seiner Zeit bei der Abfassung der Gewerbeordnung, alles Material zusammen getragen und in den Entwurf verarbeitet worden wäre, so könne man allerdings den Antrag Russell für annehmbar halten. So aber sei derselbe durchaus nicht annehmbar.

Der Antrag des Abg. Russell wird hierauf abgelehnt, desgleichen der Ausschußantrag Nro. 127 und wird darnach der Art. 46 wie im Entwurfe angenommen.

Präsident: Der Ausschußantrag Nro. 128 sei zwar überflüssig; er wolle ihn indessen, da er einmal gestellt sei, noch mit zur Verhandlung bringen.

Der Antrag, welcher dahin geht:

Antrag Nro. 128.

Der Landtag genehmige, daß der Ausschuß zur zweiten Lesung des Gesetzes die Artikel- und Paragraphen-Nummern nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse fortlaufend an einander reihe, auch die Bezugnahmen in den einzelnen Artikeln auf andere Artikel demgemäß berichtige,

wird abgelehnt.

Damit ist die erste Lesung dieses Gesetzentwurfs beendigt und die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident setzt die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums, auf die Zeit bis Sonnabend, den 18. Juli, Mittags 12 Uhr, fest.

Nächste Sitzung: Freitag den 17. Juli, Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

1) Bericht des Finanzausschusses, betr. den modifizirten Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck pro 1868/69 und über das Schrei-

ben Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. Juni 1868.

2) Bericht des Organisationsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 29. August 1857 wegen Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.

3) Mündlicher Bericht des Organisationsausschusses über die Petitionen
   a. der Mitglieder des Lohner Gemeinderaths wegen Verlegung der Gemeinde Lohne vom Amte Damme-Steinfeld nach dem Amte Vechta;
   b. des Gemeinderaths zu Dinklage, das Amt daselbst betreffend;
   c. des Gemeinderaths zu Damme, betr. Erhaltung des Verwaltungsamts und des Amtsgerichts zu Damme in ihrer bisherigen Verbindung mit dem Sitze in Damme.

4) Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Diensteinkommen der Volksschullehrer.

5) Bericht zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum, betr. eie Einführung von Jagdkarten.

6) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Genehmigung des Verkaufs des Museums am Stau.

7) Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 6. Juli d. J., betr. Umtausch des Möbelmagazins gegen das ehemalige Zuchthaus.

8) Bericht des Justizausschusses, betr. die Beschwerde des F. Caesar in Varel wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, sowie wegen Schmälerung staatsbürgerlicher Rechte.

9) Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Centralconferenz des allgemeinen Oldenburgischen Lehrervereins, betr. Erhöhung des Diensteinkommens der Volksschullehrer.

10) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr.
   a. Petition mehrerer Mühlenbesitzer, betr. die ihnen auferlegte Gewerberecognition;
   b. Petition derselben wegen Revision des Brandkassengesetzes vom 15. August 1861, insbesondere in Betreff des für Mühlen zu zahlenden Brandkassenbeitrags.

11) Ausschußbericht, betr. den Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 40 Min. Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Bunnemann.

Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreizehnte Sitzung.

Oldenburg, den 17. Juli 1868. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung:

1) Bericht des Finanzausschusses, betr. den modificirten Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck pro 1868/69 und über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. Juni 1868.
2) Bericht des Organisationsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 29. August 1857 wegen Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.
3) Mündlicher Bericht des Organisationsausschusses über die Petitionen
   a] der Mitglieder des Lohner Gemeinderaths wegen Verlegung der Gemeinde Lohne vom Amte Damme-Steinfeld nach dem Amte Vechta;
   b] des Gemeinderaths zu Dinklage, das Amt daselbst betreffend;
   c] des Gemeinderaths zu Damme, betr. Erhaltung des Verwaltungsamtes und des Amtsgerichts zu Damme in ihrer bisherigen Verbindung mit dem Sitz in Damme.
4) Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Diensteinkommen der Volksschullehrer.
5) Bericht zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum, betr. die Einführung von Jagdkarten.
6) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Genehmigung des Verkaufs des Museums am Stau.
7) Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 6. Juli d. J., betr. Umtausch des Möbelmagazins mit dem ehemaligen Zuchthause.
8) Bericht des Justizausschusses, betr. die Beschwerde des F. Caesar in Varel wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, sowie wegen Schmälerung staatsbürgerlicher Rechte.
9) Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Centralkonferenz des allgemeinen Oldenburgischen Lehrervereins, betr. Erhöhung des Diensteinkommens der Volksschullehrer.
10) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr.
    a] Petition mehrer Mühlenbesitzer, betr. die ihnen auferlegte Gewerberecognition;
    b] Petition derselben wegen Revision des Brandkassengesetzes vom 15. August 1861, insbesondere in Betreff des für Mühlen zu zahlenden Brandkassenbeitrages.
11) Ausschußbericht, betr. Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Vorsitzender: Präsident Lentz.

Am Ministertisch: Die Reg.-Commissäre Bucholtz, Ruhstrat, Jansen.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Böhmcker vorgelesen und genehmigt.

Es war eingegangen: Eine Vorstellung der Vertretung der Gemeinde Lohne und der Stadt Vechta, sowie des Handelsvereins zu Lohne über den Antrag des Abg. Selkmann I., eine Eisenbahn von Quakenbrück nach Nordenhamm betreffend.

Dieselbe wurde auf Vorschlag des Präsidenten, gegen den kein Widerspruch erfolgte, dem Petitionsausschuß überwiesen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den modificirten Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck pro 1868/69 und über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. Juni 1868.

Die Anträge des Ausschusses 1, 2, 3, 4, 5, 6, welche lauten:

Antrag Nro. 1.

der Landtag wolle genehmigen, daß die Erträge aus Zöllen und Verbrauchssteuern für 1868 mit 53,400 Thlr. und für 1869 mit 53,400 Thlr. in dem Voranschlage von den Einnahmen abgesetzt werden.

Antrag Nro. 2.

der Landtag wolle seine Zustimmung ertheilen, daß als Einnahmen aus der Erbschaftssteuer für 1868 — 450 Thlr. und für 1869 — 900 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Antrag Nro. 3.

der Landtag wolle genehmigen, daß von den Ausgaben zu den Centrallasten für 1868 — 43,616 Thlr. und für 1869 — 32,176 Thlr. in dem Voranschlage abgesetzt werden.

Antrag. Nro. 4.

der Landtag wolle seine Zustimmung ertheilen, daß zur Erweiterung des Gefangenhauses in Eutin für 1868 — 2760 Thlr. 8 5/12 gs. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Antrag Nro. 5.

der Landtag wolle genehmigen, daß für einen Gefangenwärter-Gehülfen in Eutin für 1868 — 60 Thlr. und für 1869 — 240 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Antrag Nro. 6.

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, dahin zu wirken, daß von den vormals Holsteinischen Gebietstheilen ein nach dem Verhältniß der Bevölkerung zu berechnender Beitrag zu dem Gehalte des Gefangenwärtergehülfen geleistet werde,

wurden nach sofortigem Schluß der Debatte angenommen.

Es wurde sodann der Antrag Nro. 7, welcher dahin ging:

der Landtag wolle zur Herstellung der Niendorfer Stranddossirung für 1868 — 5600 Thlr. bewilligen,

zur Debatte verstellt.

Abg. **Krahn:** Zu diesem Antrag will ich im Folgenden eine Bemerkung machen, da ich in der Nähe von Niendorf wohne und die dortigen Verhältnisse genau kenne. Vom Ausschuß ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Niendorfer zu der Unterhaltung der Stranddossirung verpflichtet werden möchten, da dieselbe zu ihrem Schutz angelegt sei. Es besteht aber bereits eine Vereinbarung, der zufolge die Niendorfer durch bestimmte Dienste zur Erhaltung der Dossirung beitragen müssen. Endlich handelt es sich gar nicht allein um den Schutz Niendorfer Privateigenthums, auch Staatsgut wird durch die Stranddossirung geschützt, so das dortige ehemalige Försterhaus mit Ländereien; wenn diese Schutzanstalten nicht beständen, so würde einem öffentlichen Hauptwege Zerstörung durch die Ostsee drohen und wäre man genöthigt denselben aufzuheben.

Der Antrag 7 wurde angenommen.

2. Bericht des Organisationsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 29. August 1857 wegen Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.

Hierzu lag ein Antrag des Abg. Hullmann vor, welcher lautete:

dem Entwurf nachzufügen:

Art. 3.

Die Ansprüche des Grafen Galen auf Belassung des Sitzes eines Amtes oder Amtsgerichts in Dinklage sind erloschen.

Ueber denselben wurde die Debatte eröffnet.

Reg.-Commissar **Bucholtz:** Es mag zweifelhaft sein, ob der Graf von Galen, dem zu seiner Zeit zugesichert wurde, daß der Sitz des zu errichtenden landesherrlichen Amtes zu Dinklage sein solle, ein Recht hat, noch fernere Erfüllung dieser Zusicherung zu verlangen gegenüber den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und der inzwischen geschehenen Fortentwickelung der Verwaltung und des Staatswesens und den Veränderungen in der Kompetenz der Behörden. Die Staatsregierung ist aber der Meinung, daß diese Frage nicht wohl durch eine gesetzliche Bestimmung zu erledigen ist, welche sich gegen keinen Andern als gegen ihn richten soll. Solche Angelegenheiten lassen sich nicht durch ein Specialgesetz erledigen. Es ist dies kein Gegenstand der Gesetzgebung. Ich kann daher die Annahme eines dem Antrage gemäß gefaßten Landtagsbeschlusses von Seiten der Staatsregierung nicht in Aussicht stellen, und empfehle Ihnen die Ablehnung des Antrags.

Abg. **Hullmann:** Nach dieser Erklärung vom Ministertisch halte ich es für zweckmäßig, meinen Antrag hier zurückzuziehen, obwohl ich die Gründe des Ausschusses wie der Staatsregierung nicht für richtig anerkennen kann. Ich halte dafür, daß man keine Rechte anerkennen darf, welche der Staat nicht ertragen kann, weil sie ihn an der freien Bewegung in seinen Organisationen hindern, und daß hier auf dem Wege der Gesetzgebung wohl zu helfen ist. Für jetzt will ich aber den Antrag zurückziehen, weil mir an dem Zustandekommen des Gesetzes überhaupt liegt. Die Petitionen, welche die Verlegung des Dinklager Amtes betreffen, werden mir Gelegenheit geben, auf diese Angelegenheit zurückzukommen.

Der Entwurf war vom Ausschuß zur zweiten Lesung zusammengestellt worden, wie folgt:

Art. 1.
(Wie im Entwurf.)
Art. 2.
§. 1. Das Amtsgericht kann, auch abgesehen von dem Falle des Art. 3 des Aemtergesetzes, insofern von dem Verwaltungsamte getrennt werden, als der Sitz beider in verschiedene Orte des Amtsbezirks gelegt werden kann. Im Falle einer solchen Trennung finden die Bestimmungen des Art. 1 keine Anwendung.
§. 2. (Wie im Entwurf.)

In dieser Gestalt wurde der Entwurf angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Organisationsausschusses über die Petitionen

a) der Mitglieder des Lohner Gemeinderaths wegen Verlegung der Gemeinde Lohne vom Amt Damme-Steinfeld nach dem Amte Vechta;
b) des Gemeinderaths zu Dinklage, das Amt daselbst betreffend;
c) des Gemeinderaths zu Damme, betr. Erhaltung des Verwaltungsamtes und des Amtsgerichts zu Damme in ihrer bisherigen Verbindung mit dem Sitz in Damme.

Berichterstatter Abg. **Selkmann** II.: Diese Petitionen beziehen sich alle drei auf denselben Gegenstand, nämlich die schon von der Staatsregierung angeordnete Verlegung des Verwaltungsamtes von Dinklage nach Damme. Zunächst bitten die Mitglieder des Gemeinderaths zu Lohne um Vereinigung mit dem Amte Vechta, weil sie näher nach Vechta liegen und die meisten Beziehungen dorthin haben. Der Dinklager Gemeinderath bittet mit Bezugnahme auf die vertragsmäßigen Rechte der Grafen von Galen um Verbleiben des Amtes Steinfeld in Dinklage. Der Dammer Gemeinderath wünscht Amt und Amtsgericht in ihrer bisherigen Verbindung in Damme zu behalten. Die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Aemter steht aber nach den Gesetzen der Staatsregierung zu. Der Ausschuß beantragt also:

der Landtag beschließe, die vorstehend genannten 3 Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Abg. **Hullmann:** Wenn auch diese Angelegenheiten auf dem Verordnungswege und nach Ermessen der Staatsregierung beordnet werden, so ist es dem Landtag doch nicht benommen, falls er gerechtfertigte Wünsche hat, dieselben auch hier zu äußern. Auch haben die Landtage in Veranlassung von Petitionen manchmal schon ihre Wünsche der Staatsregierung dargelegt, wenn es sich auch nicht um Fragen der Gesetzgebung handelte. Wie bei der Gesetzgebung kann der Landtag seinen Willen auch auf anderen Gebieten geltend machen, wenn auch auf andere Weise, wie dort.

Wie ich es daher überhaupt für angemessen halte, so scheint es mir sachlich auch dringend geboten, in dieser Angelegenheit, wo es sich um einen Theil der Verwaltungsorganisation handelt, unsere Meinung der Staatsregierung kund zu thun. Nach der Größe unserer Amtsbezirke mußte die Verschmelzung mehrerer Aemter in eines zweckmäßig erscheinen. In dieser Richtung ist bereits ein erheblicher Schritt von der Staatsregierung gethan worden, indem sie, ohne das Amtsgericht zu Dinklage aufzuheben, das Amt verlegt und mit dem zu Damme vereinigt hat. Es wäre zu wünschen, daß auch das Amtsgericht aufgehoben würde und, soweit möglich, Amtsgericht wie Amt ganz mit den entsprechenden Dammer Behörden vereinigt würden. Die Geschäfte sind nicht so erheblich, daß man bei zweckmäßiger Abgrenzung der Amtsbezirke nicht die volle Zahl der Dinklager Beamten sparen könnte. Solchen Ersparungen gegenüber erscheint es zweckmäßig, daß der Landtag mit Bestimmtheit seine Wünsche ausspricht.

Sind die Aemter und Amtsgerichte zu Dinklage und Damme aber zu vereinigen, dann ist es geboten, die Gemeinde Lohne zu dem Vechtaer Amtsbezirk zu schlagen, indem Vechta derselben am nächsten liegt und ihre Interessen sie am Meisten nach Vechta ziehen. Meines Erachtens werden, wenn Lohne zu dem Amtsbezirk Vechta hinzukommt, das Amt und Amtsgericht daselbst nicht so viele Geschäfte hinzubekommen, daß das Beamtenpersonal vermehrt werden müßte. Verbindet man die Gemeinde Lohne mit dem Amt Damme, dann wird leicht dies Amt so groß werden, daß ohne Bestellung eines Hülfsbeamten nicht durchzukommen sein wird. Wichtig hierfür ist auch, ob der Sitz des Amtsgerichts künftig getrennt vom Sitz des Amtes sein soll oder nicht. Wenn sich die anderen Petenten hauptsächlich mit dieser Frage beschäftigen, will ich doch auf diese Frage nicht eingehen. Ich wünsche nur, daß der Landtag die Staatsregierung ersucht, nur nach Zweckmäßigkeits- und Ersparungsrücksichten, ohne Rücksicht auf Rechte der Grafen von Galen, die meines Erachtens nicht mehr bestehen oder, wenn sie bestehen, auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen sind, sich in dieser Frage zu entscheiden.

Betreffs ihres übrigen Inhaltes mögen dann die Petitionen aus Dinklage und Damme der Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben werden. Ich stelle folgenden Antrag:

der Landtag wolle

1) die Petition des Gemeinderaths zu Lohne der Großherzoglichen Staatsregierung zur Gewährung dringend empfehlen,
2) zugleich dieselbe dringend ersuchen, den Rest des Amts Dinklage und das Amt Damme zu Einem Amt zu vereinigen und den Sitz des Verwaltungsamts und Amtsgerichts lediglich nach Ersparungsrücksichten und nach den Interessen des gesammten Amtsbezirks, ohne Rücksicht auf die früheren Rechte des Grafen von Galen, welche nöthigenfalls durch Gesetz aufzuheben sein werden, zu bestimmen,

3) im Uebrigen die Petitionen der Gemeinderäthe zu Damme und Dinklage der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Der Antrag fand genügende Unterstützung.

Abg. **Deeken:** Ich bin mit dem Abg. Hullmann einverstanden, daß, wenn wir es für angemessen halten, eine Gemeinde dem einen Amt zu nehmen und dem anderen zuzulegen wir das auch aussprechen müssen. Ich vertrat auch im Ausschuß diese Meinung, drang aber nicht mit derselben durch. Zur Begründung ihrer meines Erachtens gerechtfertigten Wünsche haben die Lohner Petenten eine Rechnung aufgestellt, nach der Dinklage Lohne am nächsten liegt, von dort nach Damme aber über einmal so weit, als nach Vechta ist. Dieser Unterschied der Entfernungen beweist, abgesehen von dem größeren Verkehr nach Vechta hin, daß die Gemeinde nach Vechta von Natur hingehört und dem dortigen Amt zuzulegen ist. Die Beschäftigung beim Amt Vechta ist nicht so groß, daß man dieser geringen Vergrößerung wegen die Beamten vermehren müßte.

Abg. **Bartel:** Ich bin mit dem Abg. Hullmann einverstanden. Auch nach meiner Ansicht müssen bei der neuen Einrichtung der beiden zu kombinirenden Aemter hauptsächlich die Rücksichten auf Ersparung und das Interesse der Gemeinden maßgebend sein. Die vereinigten Amtsbezirke Damme und Dinklage würden 14.000 Einwohner haben. Alle Aemter, die so viele Einwohner zählen, ja selbst kleinere, wie Westerstede und Delmenhorst, sind mit 3 Beamten besetzt. Auch bei dem vereinigten Amt wäre in Zukunft die Anstellnng eines dritten Beamten zu erwarten. Schlägt man die Gemeinde Lohne zum Amt Vechta, so würde das südliche Amt 4000 Einwohner weniger haben, während das Amt Vechta von 13,000 auf 17,000 steigen würde. Nach meiner Ueberzeugung ließen sich so beide Bezirke ohne Vermehrung des Personals verwalten.

Abg. **Höltermann:** Ich kann die Annahme des Hullmann'schen Antrags dringend empfehlen. Es ist der Wunsch aller Lohner, dem Amtsbezirk Vechta einverleibt zu werden. Ihrer ganzen Lage nach müssen sie zu diesem Amt gehören. Wenn nach Damme auch nur das Verwaltungsamt kommt, so werden die Lohner mehr an Reisekosten, Mühen und Versäumnissen aufwenden müssen, als ein Beamter kostet. Der größte Theil der Gemeinde Lohne grenzt an Vechtaer Gebiet; der Theil der Gemeinde, der Damme am nächsten liegt, nämlich Brakendorf, ist von dort noch $2^1/_8$ Meilen entfernt, von Vechta nur $1^4/_8$ Meilen.

Abg. **Schwegmann:** Für Diejenigen, welche die betr. Lokalitäten nicht kennen, möchte ich noch Folgendes bemerken: Damme wie Dinklage würden als Sitz des vereinigten Amtes gleich unzweckmäßig liegen, Damme zu weit südlich, Dinklage zu weit nördlich, so daß die entfernter Wohnenden zu viel Zeit, Kosten und Mühe aufwenden müßten. Der Sitz des vereinigten Amtes müßte an einen dritten Ort verlegt werden, wo die nöthigen Gebäude erst zu errichten wären. Heutzutage ist aber keine Lust vorhanden, die Kosten zu Neubauten zu bewilligen. Wenn wir sparen wollen, ist jetzt nicht die Zeit zur Vereinigung der Aemter.

Der Antrag des Abg. Hullmann wurde angenommen und war damit der Ausschußantrag erledigt.

4. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Diensteinkommen der Volksschullehrer.

Neue Anträge lagen nicht vor. Das Gesetz wurde in folgender vom Ausschuß vorgeschlagenen Zusammenstellung angenommen:

Das Gesetz vom 1. März 1861, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, wird in folgenden Punkten geändert:

1) Art. 29 §. 2 wird dahin geändert, daß die Besoldungen an Schulstellen erster Classe auf 200 bis 230 Thlr., an Schulstellen zweiter Classe auf 170 bis 200 Thlr. und an Schulstellen dritter Classe auf 140 bis 170 Thlr. normirt werden.

2) Art. 29 §. 2 Absatz 4 erhält statt des zweiten Satzes folgende Bestimmung:

„Wo 3 Classenlehrer angestellt sind, wird die zweite Stelle mit einer Besoldung zweiter Classe, die dritte Stelle mit einer Besoldung dritter Classe dotirt. Wo eine Schule 4 Classenlehrer hat, erhält der zweite Lehrer eine Besoldung erster Classe, der dritte eine Besoldung zweiter Classe, der vierte eine Besoldung dritter Classe. Hat eine Schule 5 Classenlehrer, so erhält der zweite Lehrer Besoldung erster Classe, der dritte und vierte Besoldungen zweiter Classe, der fünfte eine Besoldung dritter Classe. Wo 6 und 7 Classenlehrer an einer Volksschule sind, erhalten der zweite und dritte Lehrer Besoldungen erster Classe, der vierte und fünfte Besoldungen zweiter Casse, der sechste resp. siebente eine Besoldung dritter Classe."

3) Im Art. 33 §. 1 werden die Beträge, bis zu welchen die Alterszulagen gegeben werden, dahin erhöht, daß künftighin die erste Alterszulage bis zu einer Gesammtbesoldung von 215 Thlr., die zweite Alterszulage bis zu einer Gesammtbesoldung von 235 Thlr., die dritte Alterszulage bis zu einer Gesammtbesoldung von 255 Thlr. gegeben wird.

5. Bericht zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum, betr. die Einführung von Jagdkarten.

Es lag ein Antrag der Minderheit des Ausschusses vor:

im Art. 3 statt „3 Thlr." zu sagen: „Einen Thlr."

Da der Antrag eine Wiederholung eines bei der ersten Lesung abgelehnten Antrages war, fand keine Debatte statt. In namentlicher Abstimmung wurde der Antrag mit 31 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Es stimmten mit „Ja" die Abgeordneten:

Luerssen, Müller, Oetken I., Ramien, Schildt, Schulze, Schwegmann, Struthoff, Stuckenborg, Tantzen, Taphorn, Ahlhorn, Arkenau, Bulling, Huchting, Janssen.

Es stimmten mit „Nein" die Abgeordneten:

Niebour, Oetken II., Oldejohanns, Orth, Pancratz, Rüder, Russell, Schomann, v. Schrenck, Selkmann I., Selkmann II., Strackerjan I., Strackerjan III., Willers, Abels, Bartel, Beckhusen, Böhmcker, Bremer, Brockhaus, Brörmann, Cammann, Deeken, Eilks, Eissel, Höltermann, Huber, Hollmann, Köhler, Krahn, Lentz.

Es fehlten die Abgeordneten Rüdebusch, Schrimper und Strackerjan II.

Das ganze Gesetz wurde sodann in folgender vom Ausschuß vorgeschlagener Gestalt angenommen:

Art. 1.

§. 1. Wie im Entwurfe mit der Einschaltung „auf fremdem Boden" hinter „Jagd".

§. 2. Wie im Entwurfe.

§. 3. Die Grundstücke, an welchen dem Besitzer ein dingliches Nutzungsrecht zusteht, werden dem Besitzer gegenüber nicht als fremde Grundstücke angesehen.

§. 4. Der Inhaber einer Jagdkarte ist berechtigt, in Begleitung des Grundbesitzers auf dessen Grund und Boden, des Pächters einer Jagd oder eines Jägers, dem die Mitnahme eines Begleiters schriftlich vom Grundeigenthümer gestattet ist, in dessen Jagdrevier die Jagd auszuüben, ohne dazu einer weiteren Legitimation zu bedürfen.

Art. 2.

Die Jagdkarten werden für die Zeit eines Jahres, vom 1. September angerechnet, ausgestellt und gelten für das ganze Herzogthum.

Art. 3.

Wie im Entwurfe mit der Aenderung „3" statt „5".

Art. 4.

Wie im Entwurfe.

Art. 5.

Wie im Entwurfe, mit den Aenderungen, daß

1) unter a. hinter „Jagd" und desgleichen unter b. vor „jagt" einzuschalten ist „auf fremdem Boden".
2) und unter a. statt „20 Thlr." zu sagen ist „5 Thalern".

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Genehmigung des Verkaufs des Museums am Stau.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn:** Der Ausschuß kann ohne Bedenken die Vorlage zur Annahme empfehlen. Nur der Deutlichkeit wegen hat er die Worte „auf Kosten der Krongutskasse" in seinen Antrag aufgenommen. Daß der Bau auf Kosten der Krongutskasse geschehen muß, kann zwar als selbstverständlich betrachtet werden, doch kann jener Zusatz nicht schaden. Das jetzige Gebäude ist zu klein. Als Platz für den Neubau ist der Rasen bei Erdmanns Haus am Wall ausgesucht.

Der Ausschußantrag, der lautete:

der Landtag wolle zum öffentlichen Verkaufe des naturhistorischen Museums am Stau und zur Verwendung des Erlöses zu den Kosten der Erbauung eines neuen Museums, auf Kosten der Krongutskasse, seine Zustimmung ertheilen,

wurde angenommen.

7. Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzogl. Staatsministeriums vom 6. Juli d. J., betr. Umtausch des Möbelmagazins mit dem ehemaligen Zuchthause.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn:** Wie Sie sehen, hat der Ausschuß auch diese Vorlage zur Annahme empfohlen. Er ging davon aus, daß das in dem Schreiben genannte Cabinetskanzlei-Gebäude identisch mit dem im St.G.G. unter dem reservirten Krongut aufgeführten „Frauenzimmerhaus" sei. Das ist mir aber wieder zweifelhaft geworden. Runde sagt nämlich, König Christian VI. habe neben dem Schloß ein Kanzleigebäude bauen lassen. Das Gebäude, in welchem bis jetzt das Ministerium war, ist unter dem Namen Kanzleigebäude im Volk bekannt. Es wäre gut, wenn wir uns erst Auskunft schafften, ob das Gebäude, in welchem das Staatsministerium sich befindet, wirklich das Frauenzimmerhaus oder jenes von Runde erwähnte Kanzleigebäude ist. Es könnte vielleicht doch nicht reservirtes Krongut, sondern Staatsgut sein. Damit wir uns zuvor noch Aufklärung verschaffen können, beantrage ich Entfernung des Gegenstandes von der Tagesordnung.

Reg.-Commissar **Bucholtz:** Ich kann ohne Bedenken alle Zweifel durch die bestimmte Erklärung beseitigen, daß dasjenige mit dem Schloß in Verbindung stehende Gebäude, in welchem das Staatsministerium tagt und der Großherzog Audienzen ertheilt, im Schloßinventar als „Frauenzimmerhaus" bezeichnet ist.

Abg. **Ahlhorn:** Es wäre doch besser, wenn uns das durch ein Inventar, wie es doch im Schloß aufbewahrt sein wird, nachgewiesen würde.

Abg. **Bartel:** Nachdem der Reg.-Kommissär hier bestimmt angeführt hat, das betr. Gebäude sei mit dem „Frauenzimmerhaus" identisch, können keine Bedenken mehr obwalten.

Reg.-Kommissär **Bucholtz:** Das Frauenzimmerhaus ist nach der Verfassung reservirtes Krongut. Nach meiner eben abgegebenen Erklärung ist dieses Frauenzimmerhaus kein anderes, als das in Frage stehende und kann auch kein anderes sein. Walten doch noch Bedenken ob, so kann noch weitere Aufklärung gegeben werden, doch erscheint mir dies durchaus überflüssig. Soll aber der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt werden, so habe ich nichts dagegen zu erinnern.

Die Abstimmung über den Antrag des Abg. Ahlhorn ergab Stimmengleichheit. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde beschlossen, die Abstimmung im Lauf der Sitzung noch einmal zu wiederholen.

8. Bericht des Justizausschusses, betr. die Beschwerde des F. Cäsar in Varel wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, sowie wegen Schmälerung staatsbürgerlicher Rechte.

Berichterstatter Abg. **Schomann:** Dem 14. Landtag hat eine ähnliche Beschwerde des Beschwerdeführers vorgelegen, in welcher derselbe J. Cäsar genannt ist. Da in den Motiven auf jene erste Beschwerde Bezug genommen wird, sei bemerkt, daß F. Cäsar, nicht J. Cäsar der richtige Name ist.

Der Ausschußantrag wurde angenommen. Er lautete:

In Erwägung,

daß Beschwerdeführer seine Beschwerde darauf stützt:

1) daß das Appellationsgericht auf Grund einer von diesem im Auftrage des Ministeriums wider Beschwerdeführer geführten Disciplinaruntersuchung wegen unwürdigen Verhaltens in einem Berichte an das Ministerium ausgesprochen habe, Beschwerdeführer sage die Unwahrheit, der Officier sage die Wahrheit, Beschwerdeführer sei unehrlich und unwürdig zum Dienste, und daß das Ministerium ihm auf diese Aeußerung hin den Dienst gekündigt, ihm aber trotz wiederholter Anträge die Stellung vor das Dienstgericht verweigert habe;

2) daß ihm das Appellationsgericht seit fünf Jahren trotz wiederholter Bewerbungen die Zulassung zur Anwaltspraxis verweigert, und ihm vor einigen Jahren, als er um Zulassung zur Anwaltspraxis in Varel angetragen, als Grund der Verweigerung angeführt habe, es sei ein Bedürfniß nicht vorhanden, daß aber kürzlich, obgleich keine Veränderungen eingetreten, welche eine Vermehrung der Zahl der Anwälte rechtfertigten, vielmehr durch Verlegung der Gemeinden Rastede und Wiefelstede an das Obergericht zu Oldenburg der Geschäftskreis des Obergerichts Varel vermindert worden, ein Anwalt in Varel zugelassen sei, weil das Bedürfniß es erfordere;

in Erwägung:

daß Beschwerdeführer nur widerruflich angestellt war und ihm daher nach Art. 10 und 62 des Civilstaatsdienergesetzes vom Jahre 1855, wie auch bereits der 14. Landtag, welchem eine ähnliche Beschwerde des Beschwerdeführers vorlag, angenommen, der Dienst gekündigt werden konnte, ohne daß es einer vorherigen Stellung vor das Dienstgericht bedurfte; daß aber die Frage, ob genügende Gründe zur Dienstkündigung vorgelegen, lediglich von der obersten Dienstbehörde nach seinem Ermessen zu entscheiden ist und demnach eine Prüfung derselben nicht dem Landtage zusteht;

in Erwägung endlich:

daß eine Beschwerde gegen das Appellationsgericht wegen verweigerter Zulassung zur Anwaltspraxis nach Art. 134 des Staatsgrundgesetzes vom Landtage nicht in Betracht gezogen werden kann;

in Erwägung aller dieser Gründe beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle über die Beschwerde zur Tagesordnung übergehen.

9. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Centralkonferenz des allgemeinen Oldenburgischen Lehrervereins, betr. Erhöhung des Diensteinkommens der Volksschullehrer.

Berichterstatter Abg. **von Schrenck:** Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Die Absicht der Petenten ist wesentlich auf Erhöhung des Diensteinkommens gerichtet. Durch die Beschlüsse, welche der Landtag betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg, gefaßt hat, ist bereits hierüber entschieden worden und somit die Angelegenheit erledigt.

Uebrigens darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß die Konferenz sich in dieser Petition dem Landtag, vielleicht durch frühere Beschlüsse desselben ermuthigt, doch gar zu vertrauensvoll nähert. Sie erlaubt sich Aeußerungen, die theils auf Ueberhebung beruhen, theils Zweifel erregen, ob sie ernst gemeint sein sollen.

(Der Berichterstatter verlas mehrere Stellen aus der Petition.)

Der ganze Tenor des Gesuchs ist mir zu vertrauensvoll. Ich kann mich dem nicht anschließen und habe dies erwähnt, damit der Landtag nicht als Komplice angesehen werden kann.

Abg. **Niebour:** Die Konferenz kann für den Wortlaut nicht verantwortlich gemacht werden. Sie hat, ohne daß ihr der Wortlaut vorgelegen hätte, berathen und beschlossen und dem Vorstand Auftrag gegeben, über die Hauptpunkte, die zur

Sprache gebracht waren, eine Petition an den Landtag zu richten. Der Vorstand bestand aus zwei jungen Männern, die wohl glaubten, Schlagworte, die in erregter Debatte gefallen sein mögen, in die Petition aufnehmen zu müssen. Der Vorwurf kann nur diese Beiden treffen, die Konferenz kann man nicht verantwortlich machen, vielleicht nur insofern mit verantwortlich, als sie diesen jungen Leuten die Abfassung der Petition überließ.

Abg. **von Schrenck:** Ich will nur konstatiren, daß die Unterschrift der Petition lautet: Die Konferenz. Havekost. Rahlwes.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr.

a) Petition mehrerer Mühlenbesitzer, betr. die ihnen auferlegte Gewerberecognition;

b) Petition derselben wegen Revision des Brandkassengesetzes vom 15. August 1861, insbesondere in Betreff des für Mühlen zu zahlenden Brandkassenbeitrages.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan** I., zur Petition sub a.: Petenten haben sich schon in der ersten Versammlung des Landtags bemüht, die Verwendung desselben dafür, daß ihnen die Recognition abgenommen werde, zu erlangen. Der Ausschuß war damals getheilter Ansicht. Die Mehrheit wollte auf die Petition nicht eintreten, da der Landeskasse erhöhte Lasten drohten und schon damals die Frage schwebte, ob nicht eine Gewerbesteuer einzuführen sei. Die Minderheit behauptete, durch die Gewerbeordnung sei auch für die Müller freie Konkurrenz eingeführt und der Schutz des Staates verloren gegangen. Sie seien nun auch nicht mehr zu Gegenleistungen verpflichtet. Er beantragte, die Petition zu geeigneter Berücksichtigung der Staatsregierung zu übergeben. Diesen Antrag nahm der Landtag an. Anscheinend ist aber nichts von der Staatsregierung in dieser Richtung geschehen. Jetzt, wo wir gewissermaßen mit fieberhafter Hast nach neuen Steuern zu suchen gezwungen sind, ist es gewiß nicht richtig, alte Einkünfte fahren zu lassen. Die Gewerbesteuer steht auch noch immer in Frage.

Der Antrag des Ausschusses lautete:

der Landtag beschließe: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Er wurde angenommen.

Abg. **Strackerjan** I.: Die zweite Petition wünscht eine Revision der Brandkassenordnung dahin, daß in Zukunft von Mühlen nicht mehr der dreifache Betrag gezahlt werden müsse. Die Annahme, welche zu dieser Bestimmung geführt hätte: Mühlen seien der Feuersgefahr mehr ausgesetzt wie andere Häuser, sei irrig. Der Ausschuß war nicht in der Lage, die Wahrheit dieser Behauptung zu prüfen. Das war aber auch gar nicht erforderlich. Petenten sind im Irrthum. Art. 1 §. 1 der Brandkassenordnung befreit Mühlen und andere für gefährlich gehaltene Gebäude vom Beitritt; sie sollen nur, wenn sie doch beitreten, einen höheren Satz zahlen, der durch spätere Regierungsbekanntmachung auf das Dreifache normirt wurde. Wenn sie bei Privatgesellschaften nicht versichert haben, so muß man annehmen, daß sie dort nicht billiger ankommen konnten.

Der Ausschuß stellte demnach den Antrag:

der Landtag beschließe: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Derselbe wurde angenommen.

Ad 7 der Tagesordnung.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden, der keinen Widerspruch fand, wurde nunmehr nochmals über den Antrag des Abg. Ahlhorn, den Gegenstand der Tagesordnung 7 von derselben abzusetzen, abgestimmt und derselbe mit 24 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Die Verhandlung über diesen Gegenstand wurde also wieder eröffnet.

Die Anträge des Ausschusses lauteten:

Antrag Nro. 1.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Düring'sche Stall und das ehemalige Zuchthaus gegen das bisherige Möbelmagazin am Theaterwall ausgetauscht werde.

Antrag Nro. 2.

Der Landtag wolle zu baulichen Veränderungen in und an den vier Collegiengebäuden, sowie im Möbelmagazin die Summe von 3650 Thlr. zu §. 160 des Voranschlags der Landeskasse des Herzogthums nachbewilligen.

Der Abg. Ahlhorn stellte den genügend unterstützten Antrag:

Dem Antrag 2 des Ausschusses werde hinzugefügt:

„unter der Voraussetzung, daß das in dem Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung aufgeführte Kanzleigebäude unter den in Anlage F. sub 1 des Staatsgrundgesetzes aufgeführten Gebäuden mit enthalten ist und dem Landtag weitere Mittheilungen gemacht werden.

Regierungscommissar **Bucholtz:** Ich möchte den Abg. Ahlhorn veranlassen, seinen Antrag etwa dahin abzukürzen, daß die letzten Worte: „und dem Landtag weitere Mittheilungen gemacht werden", wegfallen. Der stehen bleibende Passus von „unter der Voraussetzung mit enthalten ist", muß ja schon Alles, was Sie eigentlich beabsichtigen können, enthalten. Sie werden demgemäß ihre Bewilligung nur „unter der Voraussetzung u. s. w." geben und sind damit vollkommen gesichert. Weitere Mittheilungen können Sie nicht mehr verlangen, nachdem ich Namens der Staatsregierung Ihnen bereits jene Mittheilung gemacht habe. Eine andere Mittheilung kann ja nicht gemeint werden.

Abg. **Ahlhorn:** Die Nachrichten, die ich heute eingezogen habe, haben mich über die Eigenschaft des Gebäudes zweifelhaft gemacht. Das Inventar, auf das die uns heute gemachte Angabe sich stützt, könnte ja vorgelegt werden.

Schluß der Debatte.

Der Antrag des Ahlhorn wurde angenommen. Die Ausschußanträge wurden angenommen.

9. Ausschußbericht, betr. Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Der Ausschußantrag Nro. 1 zu Art. 1. §. 1. folgenden Inhalts:

Antrag Nro. 1.

dem §. 1 folgenden Zusatz zu geben:

In Betreff der Verpflichtung zur Instandsetzung und Unterhaltung derjenigen öffentlichen Wasserzüge, welche in oder an den Grenzen des Fürstenthums liegen, wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nichts geändert,

wurde angenommen.

Der Antrag 2 des Ausschusses, Art. 1. §. 2, wurde zur Berathung gebracht, welcher lautete:

Antrag Nro. 2.

den §. 2 zu streichen und anstatt desselben zu setzen:

§. 2. Oeffentliche Wasserzüge im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Flüsse, Bäche, Canäle und Zuggräben, deren öffentliche Eigenschaft durch Eintragung in das Wasserzugsregister (Art. 8) anerkannt ist. Zum öffentlichen Wasserzuge gehört nicht allein das Bett, sondern auch die Uferdossirung einschließlich der erforderlichen Abuferungen (Banquetts).

Abg. **Böhmcker:** Im Antrag findet sich der Ausdruck „Banquetts", welcher im Fürstenthum nicht gebräuchlich ist und nicht verstanden werden wird, deßhalb besser zu streichen wäre.

Abg. **Russell**, Berichterstatter: Der Ausdruck „Banquetts" ist nur erklärend zu „erforderlichen Abuferungen" gesetzt.

Der Antrag wurde angenommen.

Die Debatte wurde eröffnet über die Ausschußanträge 3 und 4 zu Art. 1, welche lauteten:

Antrag Nro. 3.

Den §. 3 zu streichen und als §. 3 zu setzen:

Die öffentlichen Wasserzüge (§. 2) sind Eigenthum der Feldmarken.

Die bestehenden Berechtigungen zur Fischerei werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Antrag Nro. 4.

Den Art. 1 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Abg. **Russell**: Im Antrag 3 ist vom Eigenthum der Feldmarken die Rede. Feldmarken sind nun an sich nur Komplexe von Ländereien, die kein Eigenthum haben können. Im Art. 8. §. 1. des Entwurfs findet sich aber die Bestimmung, die Feldmarken in ihrer Eigenschaft als Wasserverbände sollten Realgenossenschaften bilden. Auf diese Bestimmung muß hier verwiesen werden. Ich stelle demnach den Antrag:

Der Landtag beschließe im Antrag 3 hinter „Feldmarken" einzuschalten: „als Realgenossenschaften" (Art. 8. §. 1).

Abg. **Rüder:** Ich stelle den Antrag:

Der Landtag beschließe, im ersten Absatz des neuen §. 3 in der dritten Zeile statt „Feldmarken" zu setzen: „Gemeinden".

Das Eigenthum der Wasserzüge muß statt den Feldmarken, den Gemeinden überwiesen werden. Ich halte für richtig, daß man in dem ganzen Entwurf die Handhabung der Wasserordnung nicht den Feldmarken, sondern Gemeinden übergibt; wenn diese dann das Ganze beordnen und leiten, müssen sie in Folge davon auch das Eigenthum an den Wasserzügen haben. Die Feldmarken sind viel zu kleine Komplexe, als daß sie die nöthige Vertretung zur Handhabung der Wasserordnung stellen könnten. Ich hätte die wichtige Frage, ob die Feldmarken oder Gemeinden Subjecte der außerordentlichen Wasserlast sein sollen, an anderer Stelle in Anregung gebracht, wenn nicht schon hier die Konsequenzen der Stellung, die man zu jener Frage einnimmt, sich geltend machten.

Beide Anträge finden ausreichende Unterstützung.

Regierungscommissar **Jansen:** Nach der Auffassung der Staatsregierung stellen sich dem Antrag des Abg. Rüder erhebliche Bedenken entgegen. Der vorliegende Entwurf ist zunächst von einer Kommission, bestehend aus Verwaltungsbeamten, Justizbeamten und Landleuten des Fürstenthums Lübeck, ausgearbeitet worden und hat dann der Regierung und dem Provinzialrath des Fürstenthums zur Begutachtung vorgelegen. Weder in der Kommission, noch von der Regierung, noch im Provinzialrath ist der Gedanke angeregt worden, die Instandsetzungspflicht an die politischen Gemeinden anzuknüpfen. Nach den örtlichen Verhältnissen des Fürstenthums ist nur die Anknüpfung an die Feldmarken gekommen. In dem zweiten Entwurf einer Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg, welcher im Gegensatz zu dem ersten Entwurf von 1863 die Wasserlast an die politischen Gemeinden anknüpft, lag der Regierung, der Kommission und dem Provinzialrath ein Vorbild vor, wie die politischen Gemeinden auch zu Wasserverbänden zu gestalten seien. Wenn eine solche Einrichtung für das Fürstenthum möglich und zweckmäßig wäre, so würde man doch an irgend einer der genannten Stellen darauf verfallen sein und Anträge in dieser Richtung gestellt haben. Man muß annehmen, daß die Anknüpfung der Instandsetzungspflicht an die politischen Gemeinden den dortigen örtlichen Verhältnissen nicht entspricht. Jedenfalls muß es bedenklich erscheinen, hier einen solchen Grundsatz in den Entwurf tragen zu wollen, ohne vorher Regierung und Provinzialrath, als

die zur Beurtheilung der einschlagenden Verhältnisse kompetenten Stellen, gehört zu haben.

Abg. **Russell**: An sich mag es besser sein, die genannten Gemeinden mit der Instandsetzung zu betrauen. Man hat aber wegen der örtlichen Verhältnisse des Fürstenthums davon absehen zu müssen geglaubt. Keinem Organ hat bis jetzt der Entwurf vorgelegen, welches den Gemeinden die Wasserzüge zum Instandsetzen und Unterhalten hätte geben wollen Wird der Antrag des Abg. Rüder angenommen, so muß man den Entwurf an den Ausschuß zurückgeben. Dann muß die ganze Organisation eine andere werden, Aenderungen würden fast in jedem Artikel vorzunehmen sein; das ließe sich hier im Lauf der Debatte nicht ausführen. So weit gehende Aenderungen müßte der Ausschuß erst vorbereiten.

Eine durchgeführte Organisation nach Gemeinden vorausgesetzt, müßten übrigens auch hier die Gemeinden als Eigenthümer genannt sein. Hält man aber das bisherige Princip aufrecht, so müssen auch hier die Feldmarken stehen bleiben, denn dann haben die Gemeinden mit der Wasserordnung nichts zu thun, die Feldmarken müßten aber auf ihre Kosten die Wasserzüge in Ordnung bringen und erhalten, ihnen läge die Vertretung in Prozessen ob, wie die Kosten, die aus denselben erwachsen, ihnen würde demnach auch das Eigenthum an den Wasserzügen gebühren.

Abg. **Decken**: Wiederum stehen wir abweichenden Verhältnissen gegenüber, die nicht zulassen, ganz dieselben Gesetze für das Fürstenthum Lübeck, wie für das Herzogthum Oldenburg einzuführen. Die bereits erwähnte Kommission, Regierung wie Provinzialrath des Fürstenthums, stimmten darin überein, daß den Feldmarken, nicht den Gemeinden die Sorge für die Wasserzüge aufzulegen sei. Wie im Provinzialrath die Rede darauf gekommen sei, war nur eine Stimme, daß das Princip der Verpflichtung der Gemeinden unausführbar für das Fürstenthum Lübeck sei. Der Rüder'sche Antrag paßt nicht auf die Verhältnisse des Fürstenthums.

Abg. **Rüder**: Ich war gezwungen, die Sache bei diesem Antrag zur Sprache zu bringen, lieber hätte ich es bei Antrag 6 gethan. Die Frage, ob die Gemeinden, ob die Feldmarken die Pflicht der Beordnung der Wasserzüge haben sollen, wird sich nämlich wesentlich mit darnach entscheiden, ob das Amt allein die Aufsicht über die Wasserzüge führen wird oder, ob zu diesem Zweck, wie vom Ausschuß beantragt, Wasserlösungskommissionen gebildet werden und die Ueberwachung des Ganzen in die Hände eines beschlußfassenden Körpers gelegt wird.

Auch aus diesem Grunde erscheinen die Feldmarken ungeeignet zur Uebernahme der betreffenden Pflichten, weil sie zu klein und zu wenig bemittelt sind, größere Lasten zu tragen. Hat man doch in dem Gesetz für das Herzogthum die Möglichkeit gegeben, auch andere Gemeinden mit zu den Lasten der zunächst verpflichteten heranzuziehen. Wie läßt sich dem gegenüber rechtfertigen, hier die Pflicht den kleinsten Formationen aufzulegen.

Die Anknüpfung der Instandsetzungspflicht an die Gemeinden, die man für das Herzogthum als richtig und unbedenklich zugibt, soll angeblich den örtlichen Verhältnissen des Fürstenthums nicht angemessen sein. Ich bin selbst Eutiner, habe 25 Jahre dort als Landwirth gewirkt nnd habe Veranlassung gehabt, mich um die dortigen Abwässerungsverhältnisse eingehender zu bekümmern, begreife aber nicht, in wie fern dort diese Verhältnisse anders sein sollen, als z. B. in der Gegend von Damme und Holldorf.

Ich glaube, die Lübecker zeigen sich nur deßhalb so einstimmig dahin, daß die Feldmarken die verpflichteten Subjecte sein sollen, weil sie sich einmal vorgenommen haben, die Wasserlösungskommissionen unter jeder Bedingung gegen die Staatsregierung durchzusetzen und darüber ganz verabsäumt haben, ein kräftiges genossenschaftliches Element durch Anknüpfung an die Gemeinden für die Regelung der Wasserverhältnisse zu gewinnen. Da nun nach Annahme des Antrags 6 das genossenschaftliche Element als genügend vertreten gelten wird, stelle ich den Antrag:

die Beschlußfassung über Antrag 3 ist auszusetzen, bis der Landtag über Antrag 6 entschieden hat.

Abg. **Russell**: Ich bin nicht nicht dafür, die Beschlußfassung auszusetzen. Für mich liegt die principielle Frage umgekehrt, wie sie der Abg. Rüder hingestellt hat. Machen wir hier die Gemeinde für die Instandsetzung pflichtig, so werde ich gegen die Wasserlösungskommission sein; werden hier die Gemeinden nicht an die Stelle der Feldmarken gesetzt, dann müssen Wasserlösungskommissionen eingeführt werden. Ich glaube, der Abg. Rüder wird einverstanden sein, daß die jetzige Beschlußfassung präjudiciell sein muß für die über Antrag 6. Wird hier der Rüder'sche Antrag angenommen, so wird der Antrag 6, der jetzt Antrag der Mehrheit des Ausschusses ist, Minderheitsantrag werden. Wir müssen uns also zunächst entscheiden, ob wir die betreffenden Pflichten an die Gemeinden oder Feldmarken knüpfen wollen.

Hierauf wurde der Rüder'sche Antrag auf Aussetzung abgelehnt, der zuerst gestellte Antrag des Abg. Rüder abgelehnt, der Russell'sche Antrag angenommen, dann Antrag 3 mit der beschlossenen Aenderung und Antrag 4 gleichfalls.

Es wurde die Debatte eröffnet über Art. 2, Antrag 5:

den Art. 2 zu streichen.

Regierungscommissar **Jansen**: Die Bestimmung des Art. 2. §. 1. ist ursprünglich der Deichordnung entnommen, aus dieser ist sie zunächst in den Entwurf von 1863 übergegangen, und sodann in dem Entwurf für das Fürstenthum Lübeck steben geblieben, während sie in dem neuen Entwurf für das Herzogthum Oldenburg fallen gelassen wurde. Es ist diese Bestimmung z. B. in dem Falle von praktischem Interesse, wenn sich Anlieger nach Daumenrecht in die Unterhaltung eines Wasserzuges theilen wollten, wogegen von Sei-

ten der mit der Beaufsichtigung der Wasserverhältnisse betrauten Behörde in vielen Fällen nichts zu erinnern sein wird. Doch ist auf ihre Erhaltung auch für die Eutiner Wasserordnung kein Gewicht zu legen, da derartige Vereinbarungen ohnehin von der Wasserpolizeibehörde werden zugelassen werden können.

Der Antrag wurde angenommen.

Es wurde die Debatte eröffnet über Antrag 6, welcher lautete:

Antrag Nro. 6.

Unter der Rubrik: „Von den zuständigen Behörden" folgenden neuen Art. 3. einzuschalten:

Art. 3.

§. 1. Für das Fürstenthum sollen drei Wasserlösungs-Commissionen gebildet werden, und zwar: eine für das Amt Eutin, eine für das Amt Schwartau und eine für die Stadt Eutin.

§. 2. Jede Wasserlösungs-Commission soll bestehen:

a. in den Aemtern aus den betreffenden Verwaltungsbeamten, in der Stadt Eutin dem Bürgermeister als Vorsitzenden;

b. aus zwei als Mitglieder beziehungsweise zwei als Stellvertreter von dem betreffenden Amtsrathe, in der Stadt Eutin vom Gemeinderathe auf 6 Jahre zu wählenden Landwirthen oder sonstigen Sachverständigen.

Alle 3 Jahre tritt die Hälfte, ein Mitglied und ein Stellvertreter, aus, und wird durch neue Wahl ersetzt; das erste Mal entscheidet das Loos darüber, wer austritt.

§. 3. Zur Ablehnung der Wahl (§. 2 b.) berechtigen uur erhebliche, von der Regierung anzuerkennende Gründe.

§. 4. Das Amt der sachkundigen Mitglieder (§. 2 b.) ist ein Ehrenamt. Sie erhalten nur dann vom Vorsitzenden festzustellende Transportkosten und täglich 1 Thlr. Tagegeld, wenn sie Geschäfte außerhalb ihres Bezirks wahrzunehmen haben.

§. 5. Diejenigen Mitglieder der Commission, welche einen Diensteid nicht geleistet haben, werden von dem Vorsitzenden auf die gewissenhafte und unpartheiische Ausübung ihres Amts beeidigt.

§. 6. Der Vorsitzende besorgt die laufenden Geschäfte, er entwirft und unterschreibt die Ausfertigungen.

In eiligen Fällen ist der Vorsitzende befugt, die erforderlichen Verfügungen allein zu erlassen. Die Genehmigung des Sachverständigen ist baldmöglichst nachzuholen, und wenn diese nicht erfolgt, muß die Verfügung außer Kraft gesetzt werden.

§. 7. Die Wasserlösungs-Commission hat als Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit für ihre Anordnungen und deren Durchführung dieselben Befugnisse, welche den Aemtern zustehen.

Regierungscommissar **Jansen:** Die Staatsregierung hat nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die vom Provinzialrath und Ausschuß empfohlene Institution irgend welche Vortheile darbiete. Sie ist im Gegentheil der Ansicht, daß durch sie die Handhabung der Wasserpolizei erschwert und unnöthig komplicirt werden würde. So weit möglich, müssen sich Specialgesetze an die bestehende Behördenorganisation anschließen. Nur, wo ein dringendes Bedürfniß vorliegt, mag man von dieser Regel abweichen, ein solches hat aber im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen werden können. Die Wasserverhältnisse liegen im Fürstenthum so einfach, wie nur möglich. So wichtig es ist, die Grundsätze des öffentlichen und privaten Rechts für die Wasserzüge des Fürstenthums festzustellen, so wenig Arbeit wird doch nach einmal erfolgter Feststellung den Verwaltungsbeamten aus der Handhabung der Wasserpolizei erwachsen. Es ist daher unzweckmäßig, eine solche besondere Behörde zu konstruiren. Wollte man auf gleiche Weise alle Verwaltungsangelegenheiten beordnen, so könnte man die ganze Aemterverfassuug aufgeben. Die Folge eines solchen Vorgehens müßte die Zersplitterung der ganzen Behördenorganisation sein. Wie wollte man es begründen: hier diese Commissionen einzuführen, während erst eben derartige weitläufige Organisationen für das Herzogthum Oldenburg abgelehnt und die einfacheren Vorschläge der Staatsregierung acceptirt wurden.

Man hat darauf hingewiesen, daß ohne Einführung der Commissionen das genossenschaftliche Element in der Wasserordnung nicht genügend zur Geltung komme. Das ist nicht richtig, das genossenschaftliche Element ist im Gegentheil vollständig vertreten. Die Genossenschaften sind hier die Feldmarken. Keine Instandsetzungsarbeit kann vorgenommen werden, ohne daß sie gehört worden sind. Es mag sein, daß die Feldmark ein etwas schwerfälliger Körper zur Vertretung solcher kommunaler Interessen ist. Dafür ist ihr gesetzlich die Möglichkeit gegeben, durch einen Ausschuß ihre Angelegenheiten wahrnehmen zu lassen.

Ueberdies ist die Sachverständigen-Verstärkung der Commission auch gar keine Vertretung des genossenschaftlichen Elements. Sie könnte nur als eine solche gelten, wenn eine besondere Commission für jede Feldmark gebildet werden sollte. Nun aber soll für jeden Amtsbezirk eine Commission bestehen, deren Mitglieder dann natürlich nicht Genossen der einzelnen Feldmarken sein, sondern nur etwa der einen oder andern Feldmark angehören können.

Wird angeführt, daß von den Commissionen eine tiefere Sachkenntniß, besonders auch eine genauere Kenntniß der örtlichen Verhältnisse zu erwarten ist als von den Aemtern, so erscheint auch dies nicht glaublich. Die Beamten können sich auf sachverständige Ortskundige stützen und in technischen Angelegenheiten den Techniker zuziehen; der Bauervogt, das ge-

wählte Organ der Feldmark, wird ihnen mit seiner Sachkunde überall aushelfen können.

In Holstein existiren allerdings ähnliche Commissionen, wie sie für Lübeck gewünscht werden, und müssen dort einem Bedürfniß entsprechen, denn in den ländlichen Bezirken Holsteins existirt keine Gemeindeverfassung. Der Bauervogt wird vom Amtmann ernannt und kann jederzeit von diesem wieder entfernt werden. Dort konnte es also wünschenswerth erscheinen, noch besondere Vertreter der Localinteressen zuzuziehen. Für uns sind diese Elemente bereits vollständig in unserer Gemeindeverfassung gegeben und wir brauchen sie nicht durch anomale Organisation von Behörden zu suppliren. Die Staatsregierung empfiehlt Ihnen demnach Ablehnung des Ausschußantrages.

Abg. **Decken:** Diese Frage ist von hoher Wichtigkeit für das Fürstenthum. Es zeigt dies schon der eigenthümliche Verlauf der ganzen Entstehungsgeschichte der Frage. Eine Commission, aus Verwaltungs- und Justizbeamten, Technikern und Landwirthen bestehend, welcher zunächst die Ausarbeitung des Entwurfs oblag, kam zum Schluß, daß nur durch solche Wasserlösungskommissionen ein befriedigender Zustand zu erreichen sei. Nachdem das Staatsministerium die darauf bezüglichen Bestimmungen aus dem Entwurf gestrichen hatte, wurde derselbe dem Provinzialrath, als gewissermaßen zweite Instanz, vorgelegt. Dieser war darüber einstimmig, daß die Einführung der Commissionen von hohem Nutzen sein würde. Die Nothwendigkeit derselben hat er nicht behauptet, wie sich denn eine solche nie für derartige Einrichtungen wird behaupten lassen. Es mag sein, daß die Wasserpolizei vom Amt mit Beihülfe von Technikern ganz gut wird wahrgenommen werden können. Dort hat man aber die Ueberzeugung, daß der Amtmann mit zwei sachkundigen Landleuten die betreffenden Angelegenheiten besser wird beordnen können. Es mag sein, daß wesentlich der Umstand, daß gleiche Einrichtungen im benachbarten Holstein bestehen, diese Ueberzeugung in's Leben gerufen hat. So allgemein und ausnahmslos getheilt könnte aber diese Ueberzeugung im Fürstenthum nicht sein, wenn man nicht auch an den wirklichen Werth der Sache fest glaubte. Streitigkeiten werden durch die Commissionen leichter geschlichtet, Prozesse häufig vermieden werden. Auch das Vertrauen zu der Gerechtigkeit der Entscheidungen wird größer sein, als wenn diese vom Amt erfolgen. Daß die Commissionen die Geschäfte zu schwerfällig betreiben werden, glaube ich nicht. Die Verhältnisse liegen im Ganzen nicht schwierig, ist erst Alles geordnet, so wird die Geschäftslast der Commissionen keine große sein. Wenn wir die Commissionen nicht erhalten, wird das Amt um Nichts rascher die Geschäfte erledigen. Man glaubt, daß mit Beihülfe von Landwirthen bessere und sichere Entscheidungen getroffen werden können, als wenn die Behörden mit ihren Technikern Alles beordnen. So ist im Fürstenthum die allgemeine Stimmung. Dahin gehen auch die Gutachten beider im Fürstenthum bestehenden landwirthschaftlichen Vereine. Ich kann nur den Antrag der Mehrheit des Ausschusses dringend zur Annahme empfehlen.

Abg. **Rüdebusch:** Ich werde für den Antrag 6 stimmen, schon weil alle Stimmen aus dem Fürstenthum Lübeck sich dafür aussprechen, aber auch, weil ich die Einrichtung solcher Commissionen überhaupt für richtig halte und auch wol für das Herzogthum wünschte.

Antrag 6 wurde angenommen.

Antrag 7 des Ausschusses ging dahin:

In Erwägung, daß, im Fall der Annahme des Antrag 6, in den nachfolgenden Artikeln, in welchen vom Amt oder Stadtmagistrat die Rede ist, statt dieser Behörden die Wasserlösungscommission zu setzen ist, möge der Landtag sich einverstanden erklären, daß bei der Beschlußfassung über die nachfolgenden Artikel, in welchen jene Umänderung vorzunehmen ist, vorausgesetzt werde, daß für „Amt und Stadtmagistrat" „Wasserlösungs-Commission" substituirt und bei der zweiten Lesung die Rektifikation durchgeführt werde.

Berichterstatter Abg. **Russell:** Es ist ein Beschluß hier nöthig, weil demnächstige Beschlüsse dadurch modificirt werden sollen. Spätere Beschlüsse sollen ihren Inhalt hierher zum Theil erhalten.

Der Antrag wurde angenommen.

Art. 3 und die Anträge 8, 9, 10, 11 wurden angenommen. Die Anträge lauten:

Antrag Nro. 8.

Der Landtag wolle den Absatz im §. 1. Art. 3 ablehnen.

Antrag Nro. 9.

Im §. 1 die Worte: „in der Stadt Eutin dem Stadtmagistrate" zu streichen und im besondern Absatze zu setzen:

In der Stadt Eutin tritt statt des Amts der Stadtmagistrat ein.

Antrag Nro. 10.

Den letzten Satz im §. 3 zu streichen und dafür einen besondern Paragraph in folgender Fassung anzunehmen:

§. 4. Bei Streitigkeiten über im Privatrecht begründete Berechtigungen in Betreff der öffentlichen Wasserzüge tritt zunächst eine Regelung von Seiten der zuständigen Verwaltungsbehörde ein.

Wer mit deren Ausspruch nicht zufrieden ist, hat innerhalb 6 Wochen nach der Eröffnung oder Zustellung der regelnden Verfügung beim Gerichte Klage zu erheben, widrigenfalls es bei der erfolgten Regelung sein Bewenden behält. Wird Klage erhoben, so verbleibt es bis zur schlüssigen gerichtlichen Entscheidung bei der geschehenen Regelung.

Antrag Nro. 11.

den Art. 3 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Der Antrag 12:

die Art. 4 und 5 anzunehmen,

wurde zur Debatte verstellt.

Abg. **Deeken:** Ich stelle den Antrag:

Zu Art. 5 ist nachzufügen:

§. 3. Die Bestimmung des Art. 4. §. 4. findet auch auf diesen Rekurs Anwendung.

Eine redaktionelle Aenderung in diesem Sinn ist im Provinzialrath bereits beschlossen worden, auch hat die Staatsregierung ihr Einverständniß mit derselben bereits erklärt. Es handelt sich darum, daß die Regierung, auch wo der Rekurs gegen Entscheidungen derselben in erster Instanz eingelegt wird, bei Gefahr im Verzuge den Suspensireffekt soll aufheben können.

Der Antrag wurde unterstützt.

Art. 4 wurde gemäß Antrag 12 angenommen, ebenso der Antrag des Abg. Deeken, endlich Art. 5 gemäß Antrag 12, mit der beschlossenen Nachfügung.

Es begann die Debatte über Art. 6 und die Ausschußanträge 13, 14, welche lauteten:

Antrag Nro. 13.

Den Art. 6 zu streichen und einen neuen Art. 6 in folgender Fassung anzunehmen:

§. 1. Für die amtlichen Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind von den Gemeinden, Feldmarken und Genossenschaften weder Sporteln noch sonstige Kosten, mit Ausnahme von Tagegeldern, soweit solche den bestehenden Vorschriften gemäß zu zahlen sind, Reisekosten und Ausfertigungsgebühren zu entrichten.

§. 2. Bei Entscheidungen von Streitigkeiten werden Sporteln und Kosten Denjenigen berechnet, denen sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Last fallen.

Antrag Nro. 14.

dem Art. 6 als §. 3 hinzuzusetzen:

Die Geschäftskosten der Wasserlösungs-Commissionen trägt bei den Wasserlösungs-Commissionen der Aemter die Landeskasse, bei der Wasserlösungs Commission für die Stadt Eutin die Stadtkasse.

Abg. **Selkmann** II.: Im §. 2 des vom Ausschuß vorgeschlagenen neuen Art. 6 ist die Rede von Sporteln und Kosten. Es ist nun die Einrichtung von Wasserlösungs-Commissionen beschlossen worden, für diese existirt aber keine Sporteltaxe, wie für die Aemter. Es ist hier eine Lücke, es muß gesagt werden, daß die Sporteltaxe der Aemter auch hier zur Anwendung kommen soll. Ich empfehle dies zur zweiten Lesung zu berücksichtigen.

Die Anträge 13, 14 wurden angenommen.

Art. 7 und die Ausschußanträge 15 und 16 wurden angenommen. Sie lauteten:

Antrag Nro. 15.

den §. 1 zu streichen.

Antrag Nro. 16.

mit dieser Aenderung den Art. 7 anzunehmen.

Die Debatte wurde eröffnet über die Anträge 17 und 18 folgenden Inhalts:

Antrag Nro. 17.

als Art. 8 zu setzen:

§. 1. Für jede Gemeinde ist ein Register der innerhalb derselben belegenen öffentlichen Wasserzüge (Art. 1 §. 2) aufzustellen und stets vollständig zu erhalten.

§. 2. Der Entwurf des Wasserzugsregisters ist vom Gemeindevorsteher unter Zuziehung des Bauervogts auszuarbeiten, dem Gemeinderathe zur Prüfung vorzulegen und mit dessen Bemerkungen dem Amte einzureichen.

§. 3. Das Amt hat nach etwa nöthig befundener Berichtigung des Entwurfs die öffentliche Auslegung desselben während eines Zeitraums von wenigstens drei Wochen zu verfügen und daß dies geschehen, mit der Aufgabe bekannt zu machen, daß Diejenigen, welche gegen den Entwurf Einwendungen erheben, insbesondere einen in demselben aufgenommenen Privatwasserzug oder in demselben nicht eingetragene Privatberechtigungen in Anspruch nehmen wollen, ihre Einwendungen oder Ansprüche innerhalb vier Wochen von der Veröffentlichung der Bekanntmachung angerechnet, anzumelden und zu begründen haben, widrigenfalls sie mit denselben bei Feststellung des Wasserzugsregisters nicht weiter gehört werden.

Diese Bekanntmachung ist zwei Mal in den Anzeigen des Fürstenthums Lübeck zu erlassen, auch an drei nach einander folgenden Sonntagen und die Zwischenzeit hindurch im Gitterkasten der Gemeinde anzuheften.

§. 4. Nach Ablauf der im §. 3 gedachten Frist hat das Amt, wenn keine Einwendungen gegen das Register erhoben sind und es selbst dabei keine Bedenken findet, dasselbe an die Regierung zur Genehmigung einzusenden, im anderen Fall aber mit den erhobenen Einwendungen und seinen Bedenken zuvörderst dem Gemeindevorstande wieder zuzufertigen und hiernächst, nachdem es die vorgekommenen Zweifel und Unrichtigkeiten, soweit dieselben auf die Feststellung des Registers von Einfluß sind und seiner Zuständigkeit unterliegen, entschieden hat, das Register mit sämmtlichen Verhandlungen der Regierung zur Feststellung vorzulegen.

§. 5. Das festgestellte Wasserzugsregister hat hinsichtlich aller die öffentlichen Wasserzüge (Art. 1

§. 2) betreffenden Angelegenheiten volle Beweiskraft und gilt so lange für richtig, bis eine Unrichtigkeit desselben nachgewiesen wird.

§. 6. Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Erhaltung des Wasserzugsregisters werden von der Regierung erlassen.

Antrag Nro. 18.

als Art. 9 einzuschalten:

§. 1. Die Grundlage der Instandsetzung der öffentlichen Wasserzüge (Art. 1 §. 2) bildet der Bestick.

§. 2. Die Feststellung des Besticks erfolgt:

a) bei Wasserzügen, welche Grundstücke mehrerer Amtsbezirke berühren, durch die Regierung.

b) bei Wasserzügen, welche nicht Grundstücke mehrerer Amtsbezirke berühren, durch das Amt.

§. 3. Der Entwurf des Besticks ist

a) in den Fällen des §. 2 a. von dem durch die Regierung zu bezeichnenden Techniker unter Zuziehung der Gemeindevorstände und

b) in den Fällen des §. 2 b. vom Gemeindevorstande oder, wo mehrere Gemeinden betheiligt sind, von den Vorständen derselben gemeinschaftlich, unter Zuziehung der Bauervögte und, soweit nöthig, unter Mitwirkung eines Technikers aufzustellen.

§. 4. Mit dem Entwurf ist nach Maßgabe des Art. 8 §. 2 bis 4 zu verfahren. Ob die Bekanntmachung der Auslegung des Besticks auch in den Anzeigen für das Fürstenthum Lübeck zu erlassen ist, bleibt dem Ermessen des Amts überlassen.

§. 5. Nach Feststellung der Bestücke sind dieselben in das Wasserzugsregister einzutragen.

§. 6. Bei nothwendig werdenden Aenderungen des Besticks kommen dieselben Vorschriften (§. 2—§. 5) in Anwendung.

§. 7. Ueber die Ausführung der nach dem Bestick erforderlichen Arbeiten bestimmt die denselben feststellende Behörde (§. 2).

§. 8. Der festgestellte Bestick hat die gleiche Beweiskraft wie das Wasserzugsregister (Art. 8 §. 5).

Abg. **Selkmann** II.: Der Ausschuß schlägt vor, die gestern für das Herzogthum beschlossenen Art. 8 I. und 8 II. auch in dies Gesetz aufzunehmen. Diese Artikel legen dem Gemeindevorsteher und Gemeinderath nicht unerhebliche Obliegenheiten auf. Das ist für Oldenburg auch ganz unbedenklich, hier muß es aber Zweifel erregen. In diesem vorliegenden Gesetz ist ja die Instandsetzungspflicht an die Feldmarken, nicht an die Gemeinden geknüpft. Man müßte vielleicht „Bauervogt" einfügen, oder wollte der Ausschuß trotzdem jene Gemeindebehörden hier eintreten lassen?

Abg. **Russell:** Absichtlich hat der Ausschuß auch hier den Gemeindevorsteher genannt, weil die Register von den Bauervögten nicht wohl zu beschaffen wären. Bisher hatte der Gemeindevorsteher auch die Schauung, darum erscheint er besonders für die betr. Obliegenheit geeignet.

Die Anträge 17 und 18 wurden angenommen.

Die Debatte begann über Art. 8 und über die Anträge des Ausschusses 19, 20, 21, 22, 23, welche lauteten:

Antrag Nro. 19.

im Art. 8 §. 1 und 2 statt: nach dem Verhältniß ihres Kataster-Reinertrags zu setzen: „nach dem Verhältniß ihrer Größe".

Antrag Nro. 20.

diesen Antrag abzulehnen.

Antrag Nro. 21.

dem §. 2 folgenden Satz nachzufügen:

Wenn die zur Instandsetzung und Unterhaltung eines Wasserzugs erforderlichen Arbeiten von so bedeutendem Umfange sind, daß deren Ausführung nach dem Ermessen der Regierung die verpflichtete Feldmark zu sehr belasten würde, so können diejenigen benachbarten Feldmarken, für welche die Instandsetzung des Wasserzugs ebenfalls von Nutzen sein wird, zur Beihülfsleistung bei Instandsetzung desselben nach einem von der Regierung zu bestimmenden Verhältniß herangezogen werden.

Antrag Nro. 22.

den letzten Absatz in §. 3 zu streichen.

Antrag Nro. 23.

den Art. 8 mit den beschlossenen Abänderungen anzunehmen.

Abg. **Decken:** Ich bin mit der Minderheit des Ausschusses für Antrag 19, wonach die Größe als Grundlage der Vertheilung gelten soll. Auch über diese Frage ist im Fürstenthum viel gesprochen worden. Am Gerechtesten wäre es, nicht Reinertrag und auch nicht Größe, sondern den Nutzen entscheiden zu lassen. Das ist aber praktisch nicht durchführbar; für Eins von Beiden: Größe oder Reinertrag, muß man sich entscheiden. Im Provinzialrath wurde dem Entwurf gegenüber, der den Reinertrag entscheiden läßt, ein Antrag gestellt auf Vertheilung nach dem Nutzen. Die Mehrheit schloß sich diesem Antrag wegen der praktischen Schwierigkeit desselben nicht an, entschied sich vielmehr für die Größe als Maßstab mit allen Stimmen gegen die, welche nach dem Nutzen messen wollten. Gegen den Reinertrag als Grundlage der Vertheilung waren alle ohne Ausnahme. Wenn man im Provinzialrath des Fürstenthums sich so entschieden für das Kostenverhältniß nach der Größe aussprach, muß man, wenn man nach der Größe mißt, der Wahrheit näher kommen, als mit dem Maßstabe des Reinertrages. Vollkommen der Gerechtigkeit entsprechen kann kein Maßstab, aber nach dortigen Verhältnissen kommt man, wenn man die Größe als Maßstab nimmt, der Wahrheit am Nächsten. Es wurde mit Recht im Provinzial-

rath darauf hingewiesen, daß dies der Vertheilung des dortigen Grundbesitzes entspricht. Ich empfehle Annahme des Antrags 19.

Abg. **Russell:** Ich bin für den Antrag der Mehrheit Nro. 20. Die Kommission, welche den Entwurf ausgearbeitet hat, hat sich für den Reinertrag als Grundlage der Vertheilung entschieden, weil hierbei die Steuerkraft mit in Betracht gezogen wird. Nimmt man die Größe als Maßstab, so muß das schlechtere Land, wenn es auch keinen Nutzen von der Abwässerung hat, steuern, wie das bessere. Bei uns, im Herzogthum, hat man sich auch für den Reinertrag als Grundlage entschieden. Im Fürstenthum sind die Ansichten keineswegs ungetheilt. So wird der Präsident, wie er mich zu erklären berechtigt hat, mit der Mehrheit des Ausschusses stimmen und falls der Antrag 19 angenommen werden sollte, gegen das ganze Gesetz. Es ist auch nicht abzusehen, in wie fern in Eutin die Verhältnisse so wesentlich anders liegen sollten, als bei uns.

Abg. **Selkmann** II.: Das Einfachste ist: die Größe entscheiden zu lassen. Es läßt sich dies allerdings nur rechtfertigen, wo die Verschiedenheit der Bonität nicht zu groß ist. Es ist aber darauf Gewicht zu legen, daß innerhalb der kleinen Bezirke der Feldmarken, die dort in Betracht kommen, diese Verschiedenheit nicht sehr groß sein wird. Man darf zudem wohl annehmen, daß der Provinzialrath die dortigen Verhältnisse am Besten beurtheilen kann. Ich werde deshalb für den Antrag 19 stimmen.

Der Antrag 19 wurde mit 18 gegen 15 Stimmen abgelehnt. Der Antrag 20 war somit angenommen. Angenommen wurden die Anträge 21, 22, 23.

Die Anträge 24 und 25 zu Art. 9 wurden angenommen. Sie lauteten:

Antrag Nro. 24.

unter a. vor „Gradelegungen" zu setzen: „Anlegungen".

Antrag Nro. 25.

den Art. 9 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Die nächste Sitzung wurde auf den 20. Juli, Morgens 10 Uhr angesetzt.

Tagesordnung:

1) Ausschußbericht, betr. Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck. (Fortsetzung.)
2) Ausschußbericht, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Verfügungsrecht der Grundeigenthümer über ihren Grundbesitz.
3) Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 10. Juli 1868, betr. die für die neue Organisation des Staatsministeriums und der oberen Verwaltungsbehörden erforderlichen Deckungsmittel.
4) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 11. Juli d. J., betr. die Anstellnng eines neuen Lehrers beim Gymnasium in Eutin.
5) Desgleichen, betr.
   a] die Petition des Gemeinderaths der Stadt Varel um Erfrühung des Baues des Obergerichtsgebäudes in Varel;
   b] die Petition des Amtseinnehmers Schmedes in Ellwürden um Verbesserung seiner Diensteinnahme.
6) Antrag des Abg. Schomann, betr. Aufhebung der gesetzlichen Vorschrift in Birkenfeld, daß auf gemeinschaftlichen Kirchhöfen jede Confession einen abgesonderten Begräbnißraum haben muß.
7) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Organisation des Staatsministeriums.
8) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.
9) Zweite Lesung der Gesetzentwürfe, betr. Abänderung der Gehaltsregulative für den Civildienst des Großherzogthums.
10) Bericht des Finanzausschusses, betr.
   a] den modificirten Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1868 und 1869;
   b] den in dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 5. Juli 1868 befaßten Antrag auf Bewilligung von Mitteln zur Herrichtung von Gefängnißräumen in Oberstein;
   c] den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Mosen.

Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 20. Juli 1868. Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: 1) Ausschußbericht betr. Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck. (Fortsetzung.)

2) Ausschußbericht, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Verfügungsrecht der Grundeigenthümer über ihren Grundbesitz.

3) Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 10. Juli 1868, betr. die für die neue Organisation des Staatsministeriums und der oberen Verwaltungsbehörden erforderlichen Deckungsmittel.

4) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 11. Juli d. J., betr. die Anstellung eines neuen Lehrers beim Gymnasium in Eutin.

5) Desgleichen, betr.

a) die Petition des Gemeinderaths der Stadt Varel um Erfrühung des Baus des Obergerichtsgebäudes in Varel;

b) die Petition des Amtseinnehmers Schmedes in Ellwürden um Verbesserung seiner Diensteinnahme.

6) Antrag des Abgeordneten Schomann, betr. Aufhebung der gesetzlichen Vorschrift in Birkenfeld, daß auf gemeinschaftlichen Kirchhöfen jede Confession einen abgesonderten Begräbnißraum haben muß.

7) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Organisation des Staatsministeriums.

8) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.

9) Zweite Lesung der Gesetzentwürfe, betr. Abänderung der Gehaltsregulative für den Civildienst des Großherzogthums.

10) Bericht des Finanzausschusses, betr.

a) den modificirten Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1868 und 1869 (Nebenanlage A. zu Anlage 27);

b) den in dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 5. Juli 1868 befaßten Antrag auf Bewilligung von Mitteln zur Herrichtung von Gefängnißräumen in Oberstein;

c) den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer (Nebenanlage B. zu Anlage 27).

Vorsitzender: Präsident Lentz.

Am Ministertische der Regierungscommissar Jansen, später auch die Reg.-Commissare Bucholtz, Ruhstrat, Heumann.

Die Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung wird verschoben, da der betreffende Schriftführer sich noch nicht eingefunden hat.

Eingegangen ist ein Schreiben des Staatsministeriums vom 18. d. M., betr. eine kleine Abänderung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung des Militärstrafgesetzbuches vom 7. Sept. 1861 rücksichtlich der Bestrafung der Landdragoner.

(Geht auf Vorschlag des Präsidenten an den Justizausschuß, welcher den fraglichen Gesetzentwurf früher begutachtet hat.)

Tagesordnung.

1. Fortsetzung der Berathung über den Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Die Berathung wird bei dem Art. 10 des Entwurfs wieder aufgenommen, wo sie in der vorigen Sitzung abgebrochen wurde.

Zu Art. 18 wird der Ausschußantrag Nro. 26, welcher dahin geht:

Antrag Nro. 26.

Den Art. 10 zu streichen und statt desselben zu setzen:

§. 1. Die an öffentliche Wasserzüge grenzenden Ländereien (Ufergrundstücke) sind im Interesse der ersteren mit folgenden Dienstbarkeiten belastet:

a) Das Ufergrundstück und soweit nothwendig auch andere Grundstücke dürfen ohne Entschädigung des Besitzers zum Zwecke der Aufsicht und der Aufräumung des Wasserzuges, sowie bei Uferschutzarbeiten betreten und befahren, auch zum Transport und zur Lagerung von Materialien für solche Zwecke benutzt werden.

b) Müssen diese Verrichtungen zu einer Zeit, in der die Grundstücke noch mit Früchten bestellt sind, oder bei Grünländereien während der Zeit vom 1. Mai bis 1. September vorgenommen werden, so hat der Besitzer Anspruch auf alle Entschädigung der entzogenen Nutzung.

c) Gebäude dürfen ohne Genehmigung des Amts bei größern Flüssen und Canälen nur in einer Entfernung von 10 Fuß, bei kleineren Wasserzügen von 5 Fuß von dem obern Rande der Uferdossirung errichtet werden.

Die vorhandenen sind, wenn es nothwendig befunden wird, auf Anordnung des Amts nach Anhörung der Feldmarksgenossenschaft (Art. 8 §. 6) gegen Entschädigung zurücksetzen.

d) Bei Instandsetzungsarbeiten muß jeder Uferanlieger auf seinem anstoßenden Grundstücke die vorläufige Ablagerung und spätere Verschlichtung des ausgeworfenen Schlammes, der Räumerde u. s. w. in möglichst unnachtheiliger Weise dulden; doch soll ihm für den daraus erwachsenden Schaden Entschädigung zu Theil werden.

§. 2. Die im §. 1 erwähnten Entschädigungen sind von der Feldmark zu leisten.

§. 3. Die im §. 1 aufgeführten Dienstbarkeiten dürfen nicht weiter, als es der Zweck erfordert, ausgedehnt werden.

§. 4. Wo es nöthig befunden wird, soll die Grenze der Uferdossirungen gegen das Nachbargrundstück äußerlich bezeichnet werden.

sodann die Art. 11, 12 und 13 in Gemäßheit des auf ihre unveränderte Annahme gerichteten Ausschußantrages Nro. 27 ohne Debatte angenommen.

Zu Art. 14 des Entwurfs beantragt der Ausschuß im

Antrage Nro. 28:

im §. 2 die Worte „Amt (Stadtmagistrat)“ zu streichen und dafür zu setzen: „Bauervögte“,

und im

Antrage Nro. 29:

Annahme des Art. 14 mit dieser Aenderung.

Abg. **Deeken:** Er empfehle Ablehnung des Antrages 28. Die Redaction, welche der Ausschuß hier vorgeschlagen habe, sei nicht allseitig genug, denn sie passe nicht für die Verhältnisse in Schwartau und Eutin, wo es keine Bauervögte gebe und also nur der Stadtmagistrat resp. der Ortsvorsteher eintreten könne. Man müsse es daher bei dem Entwurfe lassen. Die Wasserlösungscommissionen, die man in einem früheren Antrage angenommen habe und die an die Stelle des Amtes träten, könnten hier die fraglichen Verfügungen treffen.

Abg. **Russell:** Er halte es nicht für zweckmäßig, daß der Wasserlösungscommission die fragliche Verfügung zu überlassen sei. Es handle sich darum, wer bei Instandsetzungsarbeiten über die bei Schießung eines neuen Wasserzuges ausgeworfene Erde zu verfügen haben solle. Es sei zweckmäßig und gerecht, daß man dieses Verfügungsrecht der Feldmark überlasse, weil diese die Kosten der Instandsetzung zu tragen habe und weil sie am Besten anzugeben vermöge, wie die Räumerde am Zweckmäßigsten nutzbar gemacht werden könne. Ihr Organ sei aber der Bauervogt und dieser werde am Besten Bescheid wissen, was mit der Erde anzufangen sei. Die Wasserlösungscommission werde darüber nicht so genau Bescheid wissen. Sie müsse jedesmal besonders zusammentreten und darüber erst Beschluß fassen, was mit der Erde geschehen solle. Das würde ein langstieliges Verfahren sein.

Es sei richtig, daß es in Schwartau und Eutin keine Bauervögte gebe, sondern nur Ortsvorsteher und Stadtmagistrat. Das sei übersehen worden. Er wolle daher den Antrag stellen:

daß nach „Bauervogte“ der Zusatz gemacht werde: „in Schwartau vom Ortsvorsteher und in der Stadt Eutin vom Stadtmagistrate.“

Was der Abg. Deeken wolle, würde viel zu weitläufig und umständlich sein.

Der Antrag des Abg. Russell wird hinreichend unterstützt und wird sodann zunächst dieser Antrag, sodann die Anträge 28 und 29 mit diesem Zusatze angenommen.

Zu Art. 15 des Entwurfs ist vom Ausschusse beantragt:

Antrag Nro. 30.

im §. 4 b. anstatt „um mehr als vier Fuß von der äußersten Grabenkante des Weges“ zu setzen: „auf mehr als vier Fuß von der äußersten Kante des Wasserzugs am Wege“.

Antrag Nro. 31.

den Art. 15 mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Abg. **Deeken**: Der Ausschuß habe hier eine schärfere Ausdrucksweise vorgeschlagen, als die Fassung des Provinzialraths. Er gebe zu, daß die Ausdrucksweise des Provinzialraths nicht deutlich genug sein möge; aber er halte es auch nicht für deutlich genug, wie es der Ausschuß ausdrücken wolle. Deutlicher würde man es so ausdrücken: „auf mehr als 4 Fuß von der äußersten Kante des Weges." — Damit sei gesagt, daß es die äußerste Seite des Weges sei, von wo aus gemessen werden solle. Dies könne nie verfänglich werden, wol aber der Ausdruck: „von der äußersten Wasserkante." Er beantrage daher folgende Fassung:

„auf mehr als 4 Fuß von der äußersten Kante des Weges gemessen".

Dieser Antrag wird unterstützt.

Berichterstatter Abg. **Russell**: Er glaube nicht, daß die vom Abg. Deeken vorgeschlagene Aenderung in der Fassung zweckmäßig sei. Im Ausschusse habe man lange darüber hin und her verhandelt, wie man es am richtigsten ausdrücken würde. Alle seien der Ansicht gewesen, daß es am besten sein würde, „von der Höhe des Maifeldes" zu sagen; aber diesen Ausdruck kenne man in Lübeck nicht. Zuletzt sei man auf die im Antrage enthaltene Fassung gekommen; diese sei richtig und auch verständlich, denn es heiße so viel, als von da an, wo der Wasserzug in den Weg hineintrete.

Der Antrag des Abg. Deeken wird abgelehnt; die Ausschußanträge Nro. 30 und 31 angenommen.

Zu Art. 16 des Entwurfs werden die Ausschußanträge Nro. 32—34, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 32.

den §. 1 zu streichen und statt dessen zu setzen:

§. 1. Die Benutzung der öffentlichen Wasserzüge zum Schöpfen, Tränken, Waschen, Baden und ähnlichen Zwecken ist, soweit nicht Polizeivorschriften entgegen stehen, Jedem unverwehrt, jede Benutzung jedoch, welche das Wasser zu diesem Zwecke verdirbt, verboten, es sei denn, daß solche zu gewerblichen Zwecken geschehe, in welchem Falle eine amtliche Regelung der Benutzung des Wassers, soweit erforderlich, einzutreten hat.

Antrag Nro. 33.

dem Art. 16 als §. 5 nachzufügen:

An öffentlichen Wasserzügen können Privatrechte (Wasserservituten) ferner nicht erworben werden.

Antrag Nro. 34.

den Art. 16 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

ohne Debatte angenommen. Desgleichen wird der Art. 17 gemäß dem auf seine unveränderte Annahme gerichteten Ausschußantrage Nro. 35 angenommen. Der Art. 18 wird nach Streichung des Absatzes im §. 2 in Gemäßheit der Anträge Nro. 36 und 37 angenommen. Der Art. 19 wird, wie im Antrage Nro. 48 beantragt, unverändert angenommen.

Zu Art. 20 liegen die Ausschußanträge Nro. 39—42 vor, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 39.

im §. 1. unter b. hinter dem Worte „Art" und unter c. hinter „Nachtheile" einzuschalten: „in Bezug auf die Benutzung des Wassers".

Antrag Nro. 40.

den §. 2 und §. 3 zu streichen.

Antrag Nro. 41.

im §. 4 die nach „Entschädigung" folgenden Worte zu streichen.

Antrag Nro. 42.

den Art. 20 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Russell**: Der Ausschuß habe für den Antrag Nro. 39 in Folge eines bei dem entsprechenden Artikel der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg beschlossenen Zusatzes einen gleichen Zusatz zu beantragen, um eine Conformität beider Gesetze in dieser Beziehung herbeizuführen. Der Landtag habe bei der Wasserordnung für das Herzogthum beschlossen, daß hinter „in Bezug auf die Benutzung des Wassers" nachgefügt werde „oder auf die Entwässerung." Namens des Ausschusses werde daher Antrag 39 dahin gestellt:

im §. 1 unter b. hinter dem Worte „Art" und unter c. hinter „Nachtheile" einzuschalten: „in Bezug auf die Benutzung des Wassers oder auf die Entwässerung".

Abg. **Oldejohanns**: Der fragliche Zusatz werde vom Ausschusse für b. und c. beantragt. Es scheine ihm aber genug, wenn derselbe an einer Stelle hinzugefügt werde.

Berichterstatter **Russell**: Der Zusatz müsse an beiden Stellen gemacht werden, weil es zwei verschiedene Fälle seien. Werde er nur an einer Stelle gemacht, so würde er nicht auch für den andern Fall von selbst gelten.

Der Ausschußantrag Nro. 39 wird in der soeben erweiterten Fassung angenommen; desgl. die Anträge Nro. 40, 41 und 42. Zu Art. 21 werden die Ausschußanträge Nro. 43 und 44, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 43.

den §. 3 zu streichen und statt desselben zu setzen:

Werden Einwendungen privatrechtlicher Natur erhoben, so ist nach Art. 3 §. 4 zu verfahren.

Antrag Nro. 44.

den Art. 21 mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

angenommen. Sodann werden die Art. 22, 23 und 24 gemäß den Anträgen Nro. 45 und 46 unverändert angenommen.

Nach dem Art. 24 beantragt der Ausschuß im Antrage

Nro. 47 einen neuen Artikel (Art. 25) einzuschieben und demselben folgende Fassung zu geben:

„In zweifelhaften Fällen sollen die Interessen der Entwässerung denen der Bewässerung, die Interessen der landwirthschaftlichen Benutzung denen der gewerblichen Benutzung der öffentlichen Wasserzüge vorgehen."

Regierungscommissar **Jansen:** Er möchte sich zu diesem Antrage eine rein formelle Bemerkung erlauben. Derselbe habe nicht, wie es die Technik des Gesetzes erfordere, den neuen Artikel mit einer Ueberschrift versehen. Das könne zu Mißverständnissen führen. Wie er jetzt dastehe, würde sich der Artikel nur auf d. „Stauanlagen und Triebwerke" beziehen, während er sich doch weiter, auch auf b. „zur Entwässerung" und c. „zur Bewässerung" beziehen solle. Er müsse deswegen eine geeignete Ueberschrift erhalten. — Er habe diese rein redactionelle Frage nur anregen wollen, damit sie bei der zweiten Lesung berücksichtigt werde.

Der Antrag Nro. 47 wird hierauf angenommen.

Ohne Discussion werden ferner angenommen: zu Art. 25 die Ausschußanträge Nro. 48—50, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 48.

im §. 3. die Worte: „des Gesetzes vom 6. März 1864" zu streichen und statt dessen zu setzen: „des für das Fürstenthum Lübeck geltenden Gesetzes".

Antrag Nro. 49.

statt „Art. 8" im §. 3 zu setzen: „Art. 13".

Antrag Nro. 50.

den Art. 25 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Die Art. 26 und 27 werden gemäß dem Antrage Nr. 51 gestrichen, da sie durch die Art. 8 und 9 ersetzt worden sind.

Zu Art. 28 werden die Ausschußanträge Nro. 52 und 53, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 52.

das Wort „Regulativ" im §. 1 zu streichen und dafür zu setzen: „Wasserzugsregister".

Antrag Nro. 53.

den Art. 28 mit dieser Aenderung anzunehmen.

angenommen.

Zu Art. 29 beantragt die Mehrheit des Ausschusses im

Antrage Nro. 54:

den §. 1 und §. 2. zu streichen und dafür zu setzen:

§. 1. Die Schauungen sind von dem Gemeindevorstand unter Zuziehung des Bauervogts, bezw. im Flecken Schwartau von dem Ortsvorstande und in der Stadt Eutin von einem Mitgliede des Magistrats unter Zuziehung eines dazu bevollmächtigten Mitgliedes des Gemeinderaths abzuhalten. Die Schauung der kleineren Wasserzüge kann der Gemeindevorstand dem Bauervogt überlassen.

die Minderheit im

Antrage Nro. 55:

die §§. 1 und 2 zu streichen und folgende Fassung anzunehmen:

Die Regierung bestimmt bei Feststellung des Wasserzugsregisters, ob und welche größere Wasserzüge das Amt zu schauen hat, die Schauungen aller übrigen Wasserzüge aber sind vom Gemeindevorstande ꝛc. wie im Antr. 54.

der ganze Ausschuß im

Antrage Nro. 56:

als §. 2 dem Art. 29 einzuschalten:

Ueber die Schauung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Gemeindevorstand hat von dem Protokolle über die von ihm vorgenommene Schauung innerhalb 8 Tagen dem Amte Abschrift einzusenden und der Bauervogt muß das von ihm über seine Schauung geführte Protokoll sofort dem Gemeindevorstand abliefern, der dann Abschrift davon innerhalb 8 Tagen dem Amte mitzutheilen hat.

und im

Antrage Nro. 57:

den Art. 29 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Reg.-Commissar **Jansen:** Von der Mehrheit des Ausschusses sei der Antrag gestellt, die Schauungen generell dem Gemeindevorstande zu übertragen. Der gleiche Antrag sei zu dem Entwurfe einer Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg gestellt, dort aber abgelehnt worden. Bei der Oldenburger Wasserordnung habe man das Princip angenommen, daß die größeren Wasserzüge vom Amte, die kleineren vom Gemeindevorstand geschaut werden sollten und daß von der Regierung im Wasserzugsregister festzusetzen sei, welche Wasserzüge als größere, welche als kleinere zu gelten hätten. Die Staatsregierung müsse für richtig halten, daß auch für Lübeck die gleiche Bestimmung getroffen werde. Bei der Trave z. B. würde die Schauung durch das Amt wünschenswerth sein.

Berichterstatter Abg. **Russell:** Die Verhältnisse seien in Lübeck anders als in Oldenburg. Die größeren Flüsse in Eutin fielen als Grenzflüsse gar nicht unter dies Gesetz, deswegen sei auch die Trave diesem Gesetze entzogen. Der Ausschuß habe nur an den thatsächlichen Verhältnissen festgehalten. Jetzt habe in Eutin der Gemeindevorstand die Schauungen. Es liege keine Veranlassung vor, dies zu ändern; es müsse vielmehr als ein Rückschritt betrachtet werden, wenn man hier von dem Bestehenden abgehen und das Amt dem Gemeindevorstande substituiren wolle. Der Mehrheitsantrag wolle dies vermeiden und empfehle er ihn deswegen zur Annahme.

Der Antrag der Mehrheit Nro. 54 wird angenommen; damit ist der Minderheitsantrag Nro. 55 wegfällig geworden. Sodann werden die Anträge Nro. 56 und 57 gleichfalls angenommen.

Der Art. 30 wird gemäß dem Antrage Nro. 58 unverändert angenommen.

Zu Art. 31 und 33 beantragt der Ausschuß im

Antrage Nro. 59:

den Art. 31 zu streichen und statt dessen aufzunehmen den Art. 43 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg;

Antrage Nro. 60:

den Art. 33 zu streichen und dafür als Art. 32 den Art. 44 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg zu setzen.

Berichterstatter Abg. **Russell:** Er wolle zur Beseitigung etwaiger Zweifel bemerken, daß hier die Art. 43 und 44 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg, deren Substituirung der Ausschuß beantrage, in der Fassung aufgenommen werden sollten, wie sie dort aus der ersten Lesung hervorgegangen seien, nicht in der Fassung des Entwurfs. Der Ausschuß bitte, seine Anträge in diesem Sinne aufzufassen.

Die Anträge Nro. 59 und 60 werden angenommen.

Zu Art. 32 wird der

Antrag Nro. 61:

im §. 1 unter b. ist statt der Worte „um mehr als vier Fuß von der äußersten Grabenkante des Weges" zu setzen: „auf mehr als vier Fuß von der äußersten Kante des Wasserzugs am Wege",

angenommen. Die Art. 34, 35 und 36 werden unverändert, wie im Antrage Nro. 62 beantragt, angenommen.

Zu Art. 37 hat der Ausschuß beantragt im

Antrage Nro. 63:

dem §. 1 folgende Fassung zu geben:

Das Gesetz vom 30. November 1864, betr. die Unterhaltung der öffentlichen fließenden Gewässer, sowie alle sonst dieser Wasserordnung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Antrage Nro. 64:

zwischen den §. 1 und 2 werde ein besonderer Paragraph eingeschaltet:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

Antrage Nro. 65:

den Art. 37 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Russell:** In Folge des Beschlusses des Landtages zu dem entsprechenden Antrage bei der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg ziehe der Ausschuß den Antrag Nro. 63 zurück.

Demgemäß fällt der Antrag Nro. 63 weg. Die Anträge Nro. 64 und 65 werden angenommen.

Hiemit ist die erste Lesung des Entwurfs beendigt.

Bevor in der Tagesordnung fortgefahren wird, läßt der Präsident das Protokoll der letzten Sitzung durch den Schriftführer Tantzen verlesen. Dasselbe wird vom Landtage genehmigt. Sodann wird zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung übergegangen.

2. Ausschußbericht, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Verfügungsrecht der Grundeigenthümer über ihren Grundbesitz.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist das Resultat der Berathung eines ursprünglich von dem Abg. Hullmann eingebrachten Gesetzentwurfs, betr. die Aufhebung des Verbots der Zerstückelung geschlossener Stellen, welcher einem zu diesem Zwecke besonders gewählten Ausschusse zur Begutachtung übergeben worden war. Mit diesem neuen Gesetzentwurfe hatte sich der Antragsteller Abg. Hullmann nachher einverstanden erklärt.

Der Präsident stellt zunächst den Art. 1 zur Berathung.

Abg. **Russell:** Wir ständen vor einem wichtigen Gesetze, welches schon häufig vom Landtag angeregt worden, aber bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen sei, weil man sich vor den Schwierigkeiten, die mit der Ausführung verbunden seien, gescheut habe.

Er sei immer der Ansicht gewesen, daß ein gewisser Complex von Grundstücken, wie es bei uns zu Lande der Fall sei, die nothwendige Grundlage für einen tüchtigen Bauernstand bilde, wie wir ihn hätten.

Das Staatsgrundgesetz enthalte nun schon die Verheißung, daß jeder Grundeigenthümer seinen Grundbesitz unter Lebenden und auf den Todesfall ganz oder theilweise solle veräußern können; daneben aber habe es freigestellt, daß aus Rücksichten des allgemeinen Wohles gewisse Beschränkungen beibehalten werden könnten.

Alle Diejenigen, welche sonst für die Geschlossenheit der Stellen seien, müßten doch zugeben, daß die geschlossenen Stellen nicht nach wirthschaftlichen Grundsätzen, sondern nach ganz anderen Momenten zusammengelegt seien. Trotz vielfacher Beschäftigung mit diesem Gegenstande sei es ihm nicht gelungen, bestimmte Grenzen für die Geschlossenheit der Stellen aufstellen zu können. Jede Stelle sei eben ein Individuum, welches seine besonderen Bedürfnisse habe, die berücksichtigt werden müßten und man könne daher nicht das, was für einzelne vielleicht passend und hinreichend zu erachten sei, ohne Weiteres generalisiren.

Die neuere Gesetzgebung habe verschiedene Versuche gemacht; so habe man in Sachsen dem Grundeigenthümer gestattet, 1/6 seiner Stelle frei zu veräußern. Der Bürgermeister Stüve zu Osnabrück habe den nothwendig zu einer geschlossenen Stelle erforderlichen Umfang danach bemessen wollen, daß wenigstens ein Spann Pferde darauf müsse gehalten werden können. Das seien aber alles keine Momente, nach denen man entscheiden könne, ob eine Stelle noch mit Erfolg bewirthschaftet werden könne. Das sei alles verschieden, je nach der Lage und den Bedingungen der einzelnen Stellen. Er sei der Ueberzeugung, daß sich nach keiner Rich-

tung hin generelle Vorschriften geben ließen, daß vielmehr für jeden einzelnen Fall besonders bestimmt werden müsse, wie eine geschlossene Stelle am besten arrondirt werde. Der dies aber am besten bestimmen könne, sei Derjenige, der die Stelle besitze und sie genau kenne, der Eigenthümer und Erbe. So wolle es denn auch das vorliegende Gesetz. Der Grundeigenthümer solle die freie Bestimmung darüber haben, was er zu der geschlossenen Stelle hinzufügen, was er davon abnehmen wolle, ohne daß er Kosten davon habe, wie sie jetzt damit verbunden seien. Der jetzige Zustand dürfe nicht aufrecht erhalten werden. Es sei kein Sachverständiger, welcher jetzt darüber zu urtheilen habe, ob es zweckmäßig sei, die Geschlossenheit im einzelnen Falle aufrecht zu erhalten oder aufzuheben. Die Aemter könnten es aber nicht beurtheilen, ob es vortheilhaft für die Bewirthschaftung sei oder nicht, wenn ein Stück von der Stelle abgetrennt werde.

Ein solches Verfahren sei nicht rationell und das sei ein Vortheil des Gesetzes, daß dies in Zukunft wegfalle. Allerdings sei damit dem einzelnen Grundbesitzer die Freiheit gegeben, von seiner geschlossenen Stelle soviel abzutrennen, wie er wolle und also auch die Geschlossenheit ganz aufzuheben; aber mit dieser Folge versöhne ihn, daß das Gesetz auf der andern Seite auch eine vollständige Neubildung geschlossener Stellen gestatte und namentlich, daß es die Bestimmung enthalte, daß, wenn der Eigenthümer auf den Todesfall keine Bestimmnngen getroffen habe, das bestehende Intestaterbrecht fortbestehen bleibe. Diese beiden Bestimmungen seien ein Präservativ dagegen, daß nicht Alles fliegendes Land werden würde. Wenn auch auf der einen Seite viele geschlossene Stellen abgeschlachtet werden würden, so würden sich auf der andern Seite auch welche wieder neu bilden und durch das Fortbestehen der Intestaterbfolge würde der Gefahr begegnet, daß, wo eine Verfügung des früheren Eigenthümers fehle, die Erben sich in die Stelle naturaliter theilten. — Auf diese Weise würden auch mit Rücksicht auf das Staatsgrundgesetz alle Gefahren vermieden, die man aus der vollständigen Freiheit der Verfügung über den Grundbesitz sonst besorgen möchte. Daher sei er für Annahme des Entwurfs.

Abg. **Pancratz:** Nach den Ausführungen des Vorredners, denen er im Ganzen beitreten könne, wolle er nur noch kurz bemerken, daß es nach der Ueberschrift des ersten Antrages auf ein solches Gesetz so scheine, als ob es sich nur um die Aufhebung des Zerstückelungsverbotes handele, aber an dem bestehenden Erbrechte nichts geändert werden solle. In dem jetzt von dem Ausschuß vorgelegten Entwurfe sei das anders; der Antragsteller habe sich damit einverstanden erklärt. In dem jetzigen Entwurfe sei auch die Neubildung geschlossener Stellen gestattet und er habe auch keine Bedenken dagegen, da die Aufhebung der Geschlossenheit so einfach und leicht sei, als wenn das Zerstückelungsverbot direct aufgehoben worden wäre. Die Zulassung der Neubildung geschlossener Stellen sei wünschenswerth im Interesse der Landwirthschaft. Er glaube auch, daß bei der Neigung unserer ackerbautreibenden Grundbesitzer zu größeren Stellen solche auch häufig neu gebildet und besser zusammengelegt werden würden, als es bei den alten Stellen der Fall sei.

Auch mit den Bestimmungen über das Erbrecht sei er einverstanden und werde er daher für den Entwurf stimmen.

Abg. **Hullmann**: Er wolle sich nur einige Worte erlauben über die Verschiedenheit zwischen dem jetzigen Entwurfe, mit dem er sich einverstanden erklärt habe, und demjenigen, den er als Antragsteller eingebracht habe. Die Verschiedenheit liege darin, daß er die Neubildung geschlossener Stellen ganz habe ausschließen und die Vergrößerung vorhandener geschlossener Stellen nur in beschränkter Weise habe zulassen, die geschlossenen Stellen, so zu sagen, habe auf den Aussterbeetat setzen wollen, während der Ausschuß nach dem Principe größerer Freiheit alles dem Besitzer überlasse.

Er halte fortwährend mit Rücksicht auf das Grunderbrecht wegen der darin liegenden Härte gegen die Abfindlinge sein System für angemessener und auch keineswegs für gefährlich in Bezug auf die wünschenswerthe Erhaltung größeren Grundbesitzes.

Er habe sich indessen der im Ausschusse herrschenden Ansicht gefügt, um wo möglich einen einstimmigen Beschluß zunächst im Ausschusse, später im Landtage herbeizuführen, was bei seinem Dissense nicht zu erreichen gewesen wäre. — Das, was er dadurch, daß er die geschlossenen Stellen auf den Aussterbeetat setzte, zu erreichen hoffte, werde doch auch hier, wenn auch viel langsamer, zu erreichen sein, da der Art. 3 auch zulasse, daß ein bisheriger Theil der geschlossenen Stelle in Umland verwandelt werden könne und der Entwurf es in die Hand jedes einzelnen Besitzers lege, seiner billigen Denkungsweise gegen die Abfindlinge durch die Abtrennung eines Theiles, den er mit der Stelle verbunden habe, und die Verwandlung desselben in Umland zu genügen nnd so selbst das Erbrecht in billiger Weise zu reguliren.

Berichterstatter Abg. **Selkmann II.:** Gegen den Art. 1, welcher den Grundsatz, der das ganze Gesetz beherrsche, an die Spitze stelle, seien Bedenken nur von dem letzten Redner geäußert, insofern in diesem Artikel auch die Neubildung und Vergrößerung geschlossener Stellen gestattet werde. Im Ausschusse sei man aber der Ansicht gewesen, daß kein Grund vorliege, den Grundbesitzer in seinem freien Verfügungsrechte zu beschränken. Nur erhebliche Gründe des öffentlichen Wohls könnten es rechtfertigen, wenn man Beschränkungen, die man auf der einen Seite wegräume, auf der andern Seite wieder neu aufrichte. Der Ausschuß habe vielmehr geglaubt, daß hierin ein wichtiges Correctiv gegen die sonst aus der Freiheit der Aufhebung der Geschlossenheit entstehenden Gefahren zu finden sei. Auch er sei dieser Meinung. Die Gefahren, welche aus einer vollständigen und unbedingten Aufhebung der Geschlossenheit der Stellen und dem dadurch bedingten

vollkommen gleichen Erbrechte aller Kinder für die Erhaltung eines tüchtigen, Jahrhunderte lang in demselben Besitze befindlichen Bauernstandes entstehen könnten, seien nicht zu übersehen. Er zweifele sehr, daß, wenn man das gleiche Erbrecht der Kinder einführe, bei dem gegenwärtigen Stande der Landwirthschaft und wenn er sich in Zukunft auch noch bessern sollte, der jeweilige Besitzer im Stande sei, so viel zu erübrigen, daß er ohne Zertheilung der Stelle allen Kindern eine gleiche Abfindung zuwenden könne. Das gleiche Erbrecht würde also zur Folge haben, daß, wenn einer die Stelle behalte, dieser Grunderbe zur Abfindung seiner Miterben bedeutende Schulden contrahiren müsse, die er nicht immer werde voll wieder abtragen können und die daher oft noch auf seinen Nachfolger übergehen würden oder daß er doch nicht bei dieser Schuldenlast so viel werde erübrigen können, daß sein Nachfolger die Abfindung werde leisten können. Es sei also, wenn wir uns einen größeren Grundbesitz erhalten wollten, nothwendig, daß der Grunderbe etwas bevorzugt werde, wenngleich man in dieser Bevorzugung nicht soweit zu gehen brauche, wie die Brautschatzverordnung.

Müsse aber eine solche Bevorzugung stattfinden, dann seien auch gesetzliche Bestimmungen nöthig, die den Grundbesitzer in den Stand setzten, auf der einen Seite die Abfindlinge billig zu behandeln, andererseits aber auch den Grunderben so zu stellen, daß er im Stande sei, die Stelle der Familie zu erhalten. Darum lege er Gewicht auf die Bestimmungen, daß geschlossene Stellen auch neu gebildet und vorhandene vergrößert werden könnten.

Ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den Art. 1 wird unterstützt und darauf der Art. 1 in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Schrimper, Strackerjan II. und Böhmcker.

Hierauf wird der Art. 2 zur Berathung gestellt.

Abg. **Rüder:** Er bezweifle nicht, daß auch dieser Artikel Annahme finden werde. Er wolle nur mit wenigen Worten auf seine große Wichtigkeit aufmerksam machen. Dem Grundbesitze werde durch diese Bestimmung eine viel freiere Bewegung gewährt werden; das werde zu einer besseren Arrondirung der einzelnen Stellen führen, und ähnlich, wie durch das Verkoppelungsgesetz auf der Geest, werde dadurch dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben, sich wirthschaftlich besser zu stellen. Der einzelne Grundbesitzer könne sich jetzt für eine längere Reihe von Jahren ein bestimmtes Culturziel stecken, dem vielleicht noch der Sohn und Enkel nachzustreben haben werde. Zu solchem Verfahren zwingen die schwierigen Bodenverhältnisse unseres Landes. Wo jetzt noch nichts wachse, würden vielleicht Waldpflanzungen entstehen und eine spätere Generation würde vielleicht dasselbe Stück zum Ackerbau benutzen. — Die Bildung von Umland ermögliche namentlich eine bessere Arrondirung größerer Complexe und in dieser Beziehung wie in Beziehung auf eine richtigere Beordnung der Erbverhältnisse werde der Art. 2 von den besten Folgen sein.

Der Art 2 wird hierauf angenommen und sodann ohne weitere Debatte ebenfalls die Artikel 3, 4 und 5 des Entwurfs.

Zu Art. 6 bemerkt der

Abg. **Pancratz:** Er sei nicht ganz klar darüber, ob die hier getroffene Bestimmung sich nur auf zukünftige Absplissen einer Stelle beziehen solle, oder auch auf solche, die schon früher von einer Stelle abgetrennt seien. Es sei ihm dies nicht unzweifelhaft wegen der Fassung: „abgetrennt ist." Er wolle anheim geben, dies bei der zweiten Lesung zu berücksichtigen.

Berichterstatter Abg. **Selkmann** II.: Es sei ihm nicht zweifelhaft, daß sich dies nur auf Fälle, die nach der Erlassung des Gesetzes eintreten, beziehen solle. Das Gesetz solle keine rückwirkende Kraft haben; dazu würde kein Grund sein, um so weniger, als man nicht übersehen könne, wie weit es dann eingreifen würde. Es könnten daher nur künftige Fälle gemeint sein. Das „ist" habe nur darauf Bezug, daß das Gesetz zur Anwendung komme, wenn ein Theil abgetrennt ist.

Der Art. 6 wird hierauf angenommen. Desgleichen ohne Debatte die Art. 7 und 8 und ist damit die erste Lesung des Entwurfs beendigt.

3. Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 10. Juli d. J., betr. die für die neue Organisation des Staatsministeriums und der oberen Verwaltungsbehörden erforderlichen Deckungsmittel.

Die vom Ausschuß zu dieser Vorlage gestellten Anträge, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 1.

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der mit jährlich 30,000 Thlr. auf das Großherzogthum zu übernehmende Antheil zu den Kosten des künftigen Staatsministeriums aus den Mitteln der §§. 2, 3 und 4 des Voranschlags der Ausgaben des Großherzogthums entnommen werde.

Antrag Nro. 2.

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die nach Abzug der unter 1. gedachten 30,000 Thlr. auf die Landescasse des Herzogthums zu übernehmenden Gehalte und Geschäftskosten des künftigen Staatsministeriums einschließlich des künftigen Finanzbüreaus aus den Mitteln der §§. 5, 146, 6, 147 und 148 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums entnommen werden.

Antrag Nro. 3.

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß die Gehalte und Geschäftskosten der künftigen Direction des Bauwesens aus den Mitteln der §§. 41, 43, 157,

42, 44 und 158 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums entnommen werden.

Antrag Nro. 4.

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß die in Folge des Wegfalls der Gebühren 2c. der Vermessungsbeamten erforderlich werdenden Gehaltserhöhungen, soweit dazu die Mittel des §. 167 des Voranschlags nicht ausreichen, die Deckung in den §§. 8, 37, 38 und 168 des Voranschlags gesucht werde,

werden nach einander ohne Debatte angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 11. Juli d. J., betr. die Anstellung eines neuen Lehrers am Gymnasium zu Eutin.

Abg. **Bartel:** Er habe vom Berichterstatter übernommen, diese Sache vorzutragen. Wie aus dem Schreiben der Staatsregierung zu ersehen sei, sei am Eutiner Gymnasium die Bildung einer vierten Classe und die Anstellung eines vierten Lehrers nothwendig. Es werde gewünscht, daß der Landtag zu diesem Zwecke für den neu anzustellenden Lehrer ein Gehalt von 600 Thlr. bewillige. Die Motive dafür seien im Schreiben der Staatsregierung enthalten; der Provinzialrath sei damit einverstanden und so trage der Ausschuß kein Bedenken, den Antrag zu stellen:

der Landtag wolle der Anstellung eines neuen Lehrers beim Gymnasium zu Eutin mit einem Gehalt bis zu 600 Thlr. jährlich seine Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wird angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petitionen:

1) des Gemeinderaths der Stadt Varel um Erfrühung des Baues des Obergerichtsgebäudes in Varel;
2) des Amtseinnehmers Schmedes in Ellwürden um Verbesserung seiner Diensteinnahme.

In Folge einer Mittheilung des Präsidenten, daß der Petent Schmedes bei ihm gewesen und seine Petition zurückgezogen habe, wird die zweite Petition von der Tagesordnung entfernt.

Berichterstatter Abg. **Bartel:** Der Gemeinderath der Stadt Varel habe in seiner Sitzung vom 2. Juli d. J. den Wunsch ausgesprochen, daß der Bau des Obergerichtsgebäudes daselbst, welcher für 1869 in Aussicht genommen sei, bereits in diesem Jahre in Angriff genommen werden möge. Wenn dieser Wunsch ausführbar sei, so stände kein Bedenken entgegen. Der Ausschuß beantrage daher:

der Landtag beschließe, die Petition Großherzoglicher Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Regierungs-Commissar **Ruhstrat:** Es fehle an Mitteln, den Bau des Obergerichtsgebäudes schon jetzt zu beginnen. Wenn die für 1869 zu diesem Zwecke ausgesetzten 13000 Thlr. schon jetzt genommen würden, so würde man doch 1869 den Bau liegen lassen müssen. Das würde nicht gehen. Er glaube daher, daß die Staatsregierung diesem Wunsche keine Folge werde geben können.

Der Antrag wird angenommen.

6. Antrag des Abg. Schomann, betr. Aufhebung der gesetzlichen Vorschrift in Birkenfeld, daß auf gemeinschaftlichen Kirchhöfen jede Confession einen abgesonderten Begräbnißraum haben muß.

Der Antrag lautet folgendermaßen:

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß die aus der Französischen Zeit herstammende im Fürstenthum Birkenfeld geltende Bestimmung des Kaiserlichen Decrets vom 23. Prairial des Jahres XII. (1. Band Serie IV. des Bulletin de Lois de l'empire française Tit. IV. Nro. 15), welche in der Uebersetzung folgendermaßen lautet:

„In denjenigen Gemeinden, in welchen man sich zu verschiedenen Confessionen bekennt, muß jede Confession einen besonderen Beerdigungsplatz haben, und in den Fällen, wo nur ein einziger Gottesacker da sein sollte, soll man ihn durch Mauern, Gehölze oder Gräben in so viele Theile eintheilen, als verschiedene Confessionen da sind, mit einen besonderen Eingang für jede, wobei man den Raum nach der Anzahl der Einwohner jeder Confession abzumessen hat“,

entweder ganz aufgehoben oder doch zeitgemäß modificirt werde.

Antragsteller **Schomann:** Er brauche für diesen Antrag kaum Motive anzuführen. Die Sache spräche für sich selbst. Ein solches Gesetz müsse entweder zeitgemäß modificirt oder ganz aufgehoben werden. Man werde darin mit ihm übereinstimmen, daß Leute, die in staatsbürgerlicher und gesellschaftlicher Beziehung ruhig und zufrieden mit einander lebten, auch im Tode nicht durch Wall und Graben getrennt zu werden brauchten. Ein dringender Anlaß habe ihn veranlaßt, diesen Antrag zu stellen; er habe denselben in den Motiven mitgetheilt. Eine fernere Veranlassung liege aber noch darin, daß man an mehreren Orten damit umgehe, neue Kirchhöfe zu errichten, dies aber zum Theil ausgesetzt habe wegen des fraglichen Gesetzes.

Ein Beispiel, wie verwerflich das Gesetz sei, wolle er noch mittheilen. Vor 2 Jahren habe die Gemeinde Eschweiler, welche ihren Friedhof in Nieder-Brombach habe, einen selbstständigen Kirchhof errichten wollen. In Eschweiler sei damals nur ein Katholik gewesen und dieser habe zu Protokoll erklärt, er wolle von seinen Mitbürgern, mit denen er im besten Einvernehmen lebe, auch im Tode nicht durch Mauern

und Gräben getrennt werden. Trotz alledem habe es nicht dahin gebracht werden können, daß ein gemeinschaftlicher Kirchhof errichtet werde, weil dies Gesetz entgegengestanden und der katholische Pastor auf Ausführung desselben bestanden sei. In Folge dessen sei die Errichtung unterblieben.

Darüber, in welcher Weise das Gesetz zu ändern sei, habe er sich in seinem Antrage nicht weiter geäußert. Hierüber müsse zunächst der Provinzialrath sich aussprechen. Er wünsche nur, daß die Staatsregierung dem nächsten Landtage hierüber eine Vorlage machen möge.

Er könne noch bemerken, daß das Gesetz in Frankreich längst aufgehoben worden sei, weil es auch dort viel zu rigorös erschienen sei.

Er bitte, den Antrag womöglich einstimmig anzunehmen.

Abg. **Eissel**: Er könne dem Antrage des Abg. Schomann gerne das Wort reden, denn er ziele darauf hin, eine Vorschrift abzuschaffen, die längst als nicht mehr zeitgemäß erkannt sei. Wenn auch diese Vorschrift bisher in der Praxis nur bei Umlegungen und Neueinrichtungen von Kirchhöfen in Frage gekommen sei, so seien ihm doch auch mehrere Fälle bekannt, wo dieselbe auch sonst zu Aergerniß und Zerwürfnissen Anlaß gegeben habe. Er wolle sich nicht darauf einlassen, noch mehr Fälle mitzutheilen, da es an den beiden vom Vorredner angeführten genug sein werde. Er wolle nur die Annahme des Antrages dringend empfehlen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es fehlten nur die Abgeordneten Schrimper und Böhmcker.

7. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden.

Präsident: Für die zweite Lesung dieses Entwurfs sei vom Regierungscommissar Bucholtz die Wiederherstellung des Art. 15 des Entwurfs beantragt. Da dies nur eine Wiederholung eines früheren Antrages sei, so könne er eine Discussion darüber nicht gestatten.

Reg.-Commissar **Bucholtz**: Er wolle den Antrag dahin berichtigen, daß nur die Wiederherstellung des §. 3 des Art. 15 beantragt werde.

Es wird namentliche Abstimmung über diesen Antrag beantragt. Derselbe wird sodann mit 25 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

Oetken I., Prancratz, Rüder, Russell, Schomann, v. Schrenck, Schulze, Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Bartel, Brockhaus, Bulling, Höltermann, Huber, Hullmann, Krahn und Lentz.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Oldejohanns, Ohrt, Ramien, Schildt, Selkmann I., Selkmann II., Struthoff, Stuckenborg, Tantzen, Taphorn, Willers, Abels, Arkenau, Beckhusen, Bremer, Brörmann, Cammann, Deeken, Eilks, Eissel, Huchting, Janssen, Luerssen, Müller und Niebour.

Es fehlten die Abgeordneten:

Ahlhorn, Böhmcker, Köhler, Oetken II., Rüdebusch, Schrimper, Schwegmann.

Hierauf wird der ganze Gesetzentwurf, wie er in erster Lesung beschlossen, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

8. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.

Der Gesetzentwurf, zu dem neue Anträge nicht gestellt sind, wird in zweiter Lesung unverändert angenommen.

9. Zweite Lesung der Gesetzentwürfe, betr. Abänderung der Gehaltsregulative für den Civildienst des Großherzogthums.

Präsident: Die verschiedenen Aenderungen seien in Gemäßheit eines früheren Wunsches des Landtags in einem Entwurfe zusammengestellt worden. Der Antrag der Minderheit des Ausschusses zur zweiten Lesung sei ein neuer Antrag und stelle er daher zunächst diesen zur Berathung.

Dieser Minderheitsantrag lautet:

Statt der beschlossenen Regulativposition „für vortragende Räthe 16000 Thlr. 2c." werde gesetzt:

„Für vortragende Räthe 17000 Thlr.", und die Bemerkung angefügt:

Darunter zwei mit im Maximum bis zu 2000 Thlr., zwei mit im Maximum bis 1800 Thlr. An Hülfsreferenten darf aus dieser Position künftig keine Besoldung gewährt werden.

Abg. **Bartel**: Er habe sich mit dieser Position viel beschäftigt und viel darüber hin und her gerechnet. Er habe die Ueberzeugung gewonnen, daß so, wie der Landtag sie beschlossen habe, nicht damit ausgereicht werden könne. Er empfehle daher seinen Antrag dringend zur Annahme.

Der Antrag wird abgelehnt.

Präsident: Sodann sei von der Staatsregierung durch den Reg.-Commissar Bucholtz zur zweiten Lesung zu denjenigen Positionen, welche in der Nebenanlage II. zu Anlage 41 aufgeführt seien, die unveränderte Annahme der regierungsseitig vorgeschlagenen Gehaltssätze beantragt worden. Da dies nur eine Wiederholung eines früheren Antrages sei, könne er nur einfach darüber abstimmen lassen.

Der Antrag der Staatsregierung wird abgelehnt.

Präsident: Von der Staatsregierung sei ferner in Betreff des Fürstenthums Lübeck beantragt, daß unter III. 1. aufgeführt würden:

zwei Mitglieder mit 800—1800 Thlr.

Dies sei ein neuer Antrag, da früher nur ein Hülfsarbeiter beantragt sei und stelle er ihn daher zur Berathung.

Der Antrag wird ohne Debatte abgelehnt.

Der Präsident bringt hierauf den ganzen Gesetzentwurf,

betr. die Regulativänderungen, wie er nunmehr in der Zusammenstellung des Ausschusses vorliegt, zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen.

Es werden sodann die Anträge der Mehrheit des Ausschusses unter Ziff. 2 und 3, welche dahin gehen:

Z. 2.

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob nicht das Staatsbauwesen noch eine weitere Vereinfachung und Verminderung des Beamtenpersonals zulasse und event. bei eintretenden Vacanzen die entbehrlichen Stellen eingehen zu lassen.

Z. 3.

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, den Bezirksbaumeistern den Wohnsitz innerhalb ihres betreffenden Bezirks anzuweisen.

ohne Debatte angenommen.

Am Schluß seines Berichts stellt der Ausschuß den Antrag:

Z. 4.

Der Landtag beschließe: Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, die sämmtlichen bestehenden Regulativbestimmungen einer Revision zu unterziehen und dem nächsten ordentlichen Landtage in dieser Beziehung und zwar soweit thunlich unter Zugrundelegung des Systems fester Gehaltssätze eine Vorlage zu machen.

Abg. **Ahlhorn:** Der Ausschuß habe dies so aufgefaßt, daß eine ganz neue Zusammstellung der Regulativsätze stattfinden müsse, ein ganz neues Regulativ auszuarbeiten sei. Jetzt seien die einzelnen Aenderungen kaum aufzufinden. Die eine stecke hier, die andere dort. Eine neue Zusammenstellung sei daher zu wünschen, damit dem nächsten Landtage die Uebersicht erleichtert werde.

Der Antrag wird angenommen.

Reg.-Commissar **Bucholtz:** Er habe mit Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand Namens der Staatsregierung eine Erklärung abzugeben. Dieselbe beziehe sich aber zugleich auch auf den Gegenstand unter 7. der heutigen Tagesordnung und werde es gestattet sein, der Kürze wegen Beides hier zusammenzufassen. — Der Landtag habe sowol die Vorlage wegen der Organisation des Staatsministeriums als auch diejenige betr. Abänderung des Gehaltsregulatives in mehreren wesentlichen Punkten in erster Lesung abgeändert und an diesen Aenderungen auch in der zweiten Lesung festgehalten. Dies sei der Staatsregierung nicht ganz unerwartet gekommen und habe sie deswegen, um die Verhandlungen des Landtags nicht aufzuhalten, im Voraus ihre Erwägungen und Entschließungen für den Fall gefaßt, daß der Landtag bei seinen früheren Beschlüssen beharren werde. Er habe nun die Mittheilung zu machen, daß die Staatsregierung großes Bedenken trage, den vom Landtage beschlossenen Aenderungen ihre Zustimmung zu ertheilen. Es ständen sich somit zwei verschiedene Ansichten gegenüber und das Gesetz wegen Organisation des Staatsministeriums würde nicht zu Stande kommen, wenn sich nicht ein Weg finden lasse, auf dem zu einer Ausgleichung dieser Meinungsverschiedenheiten zu gelangen sei. In der Geschäftsordnung sei ein solcher Weg vorgeschrieben in der Bildung von Conferenzen. Die Staatsregierung halte den Gegenstand für zu wichtig, um nicht vorzuschlagen, daß dieser Weg betreten werden möge, wie er auch bei andern Gelegenheiten zur Vermittelung von Meinungsverschiedenheiten eingeschlagen sei. Indem sie daher Conferenzen beantrage, lasse sie zugleich die Mittheilung machen, daß regierungsseitig zu denselben die Mitglieder der bisherigen Conferenzen abgeordnet seien, mit der Aenderung jedoch, daß an die Stelle des Ministers von Berg der Minister von Rössing treten werde. Er bitte, daß der Landtag seinerseits eine gleiche Anzahl von Personen abordnen möge und hoffe er, daß dadurch die Landtagsverhandlungen nicht länger aufgehalten werden würden.

Abg. **Ahlhorn:** Er wolle bemerken, daß nach der Geschäftsordnung §. 113 Conferenzen auf Antrag der Staatsregierung oder des Landtags nur für bestimmte Fragen gebildet werden sollten. Das sei schon früher einmal betont worden, im Jahre 1857 bei Gelegenheit der Berathung der Einkommensteuer. Damals habe der Abg. Hullmann Conferenzen beantragt; die Staatsregierung aber habe nicht darauf eingehen wollen, indem sie gesagt habe, es müßten specielle Fragen aufgestellt werden, wegen deren die Conferenzen zusammentreten sollten. Er wolle sich daher jetzt die Frage erlauben, wegen welchen Punctes die Conferenzen beantragt würden, ob nur wegen des vom Landtage abgelehnten Art. 15 des Entwurfs wegen Organisation des Staatsministeriums oder auch wegen der vorgenommenen Regulativänderungen.

Reg.-Commissar **Bucholtz**: Diese Frage könne er sogleich beantworten: es seien diejenigen Puncte, wegen deren er zur zweiten Lesung Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantragt habe; es seien dies der Art. 25 §. 3 des Entwurfs, betr. Organisation des Staatsministeriums, und die Regulativpositionen, welche vom Landtage abgeändert seien.

Präsident: Es seien vom Landtage 5 Mitglieder zu den Conferenzen zu wählen. Vielleicht sei der Landtag damit einverstanden, daß sie noch in der heutigen Sitzung gewählt würden, was vielleicht im Interesse der Sache sei. Dann könne die Sitzung etwa $1/2$ Stunde ausgesetzt und darnach die Wahl vorgenommen werden.

Abg. **Huchting**: Er wolle doch bitten, die Wahl bis auf morgen zu verschieben, da man sich bei der Wichtigkeit der Sache doch erst berathen müsse.

Präsident: Es werde allerdings morgen eine Sitzung sein; wenn es daher allgemein gewünscht werde, so könne die Wahl auch bis dahin ausgesetzt werden.

Abg. **Selkmann** II.: Er sei für den Vorschlag des Präsidenten. Es handle sich ja nicht um sachliche Entschließungen, sondern nur um die Wahl von Personen: Darüber könne man sich wol in einer $1/2$ Stunde klar werden. Es sei doch

wünschenswerth, daß darüber nicht eine nochmalige Verlängerung des Landtages nothwendig werde.

Präsident: Er bringe seinen anfänglichen Vorschlag dahin zur Abstimmung, daß nach Schluß der Sitzung eine Pause gemacht werde und darnach die Wahl vorzunehmen sei.

Dieser Vorschlag wird angenommen.

10. Bericht des Finanzausschusses, betr.:

1) den modificirten Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für 1868 und 1869.
2) den im Schreiben Großh. Staatsregierung vom 5. Juli d. J. befaßten Antrag auf Bewilligung von Mitteln zur Herrichtung von Gefängnißräumen in Oberstein.
3) den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer. (Nebenanlage B. zu Anl. 27.)

1) Zu dem modificirten Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für 1868 und 69 werden der Ausschußantrag Nro. 1, welcher dahin geht:

Antrag Nro. 1.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die unter den §§. 8, 13, 14, 15 und 16 des Voranschlags für die Finanzperiode 1867/69 befaßten Einnahmen aus der Postverwaltung beziehungsweise aus den Zöllen und inneren Verbrauchsabgaben mit 52132 Thlr. pro 1868 und 57132 Thlr. pro 1869 abgesetzt werden.

und der Ausschußantrag Nro. 2, welcher dahin geht:

Antrag Nro. 2.

Der Landtag wolle an Erbschaftssteuer 300 Thlr. pro 1868 und 600 Thlr. pro 1869 in Einnahme genehmigen.

ohne Debatte angenommen.

Zu dem Voranschlage der Ausgaben liegt der Ausschußantrag Nro. 3 vor, welcher lautet:

Antrag Nro. 3.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß unter §. 1 des Voranschlags der Ausgaben an Minderbeiträgen zur Centralcasse des Großherzogthums 32743 Thlr. pro 1868 und 24423 Thlr. pro 1869 abgesetzt werden.

Abg. **Brockhaus:** Er habe die Bestimmung der Bundesverfassung, daß die indirecten Steuern zur Bundescasse flössen, dahin aufgefaßt, daß die außerdem vom Großherzogthum zu leistenden Matricularbeiträge unter die einzelnen Provinzen nach dem Quotenverhältniß vertheilt würden, da bisher alle Centrallasten nach dem Quotenverhältniß vertheilt seien und er der Ansicht sei, daß hieran durch die Bundesverfassung nichts geändert sei. Wäre dies nicht der Fall, so würde das Fürstenthum bald finanziell ruinirt sein. Dasselbe habe schon jetzt 33000 Thlr. mehr aufzubringen und nach 5 Jahren, im Jahre 1872, würde dieser Mehraufwand auf 46000 Thlr. steigen. Daß dieser Mehraufwand allein durch Steuern gedeckt werde, sei nicht möglich. Dann würde das Fürstenthum erdrückt werden. — Das Fürstenthum gehöre gewiß nicht zu denjenigen, die nicht opferwillig seien und es habe Liebe genug zu dem engeren staatlichen Verhältnisse, um dafür auch Opfer zu bringen. Die Mehrausgaben aber allein durch Steuern zu decken, gehe zu weit, dann würden die Budgets nur noch mit Deficits abgeschlossen werden können, die Oldenburg dem Fürstenthume wol nicht so bereitwillig abnehmen würde, wie dies Preußen Hohenzollern gegenüber gethan habe. Das werde ihm ohne Zweifel der Abg. Ahlhorn bestätigen.

Regierungscommissar **Ruhstrat:** Wenn er den Vorredner recht verstanden habe, so sei derselbe der Meinung, daß sämmtliche Bundesausgaben über die einzelnen Provinzen nach Quoten zu vertheilen seien, ohne Berücksichtigung der Einwohner des Bundes. So sei die Sache bisher nicht aufgefaßt worden. Der Bund habe so und soviel Ausgaben und Einnahmen. Die zur Bundescasse fließenden Steuern seien nicht mehr unsere Steuern, sondern selbstständige Bundessteuern. Der durch diese Steuern nicht gedeckte Rest der Bundes-Ausgaben werde durch Matricularbeiträge gedeckt und nur diese auf das Großherzogthum fallenden Matricularbeiträge vertheile die Staatsregierung wieder nach dem Quotenverhältniß über die einzelnen Provinzen. Er wisse nicht, wie man anders verfahren solle.

Der Ausschußantrag Nro. 3 wurde angenommen.

2. Zu dem Antrage der Staatsregierung auf Bewilligung von Mitteln zur Herrichtung von Gefängnißräumen in Oberstein wird der Ausschußantrag Nr. 4, welcher dahin geht:

Antrag Nro. 4.

Der Landtag wolle zur Umwandlung des Oeconomiegebäudes beim Gerichtshause zu Oberstein in ein Gefangenhaus ꝛc. die Summe von 2027 Thlr. zu §. 31 des Voranschlags pro 1868 bewilligen,

ohne Debatte angenommen.

3. Zu dem Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer für 1868 mit einem Viertel, für 1869 mit der Hälfte des Jahresbetrags, beantragt die Minderheit des Ausschusses:

principaliter: (Antrag Nro. 5)

Ablehnung des Gesetzentwurfs,

eventuell: (Antrag Nro. 6)

in dem Gesetzentwurfe die Worte „für 1868 den vierten Theil" zu streichen

und (Antrag Nro. 7)

mit dieser Aenderung den Entwurf anzunehmen,

während die Mehrheit des Ausschusses im Antrage Nro. 8

unveränderte Annahme des Entwurfs

empfiehlt.

Regierungscommissar **Ruhstrat:** Die Staatsregierung sei, wie er meine, in ihren Anforderungen an die Steuerkräfte Birkenfelds nicht weit gegangen, wenn sie demselben nur das auferlegen wolle, was sie auch von dem Herzogthume verlange; denn es sei allerdings nicht zweifelhaft, daß, wie auch die Minderheit hervorhebe, die finanziellen Verhältnisse Birkenfelds ungünstiger lägen, als diejenigen des Herzogthums.

Die Minderheit sei nun aber ferner der Meinung, daß sich das finanzielle Gleichgewicht im Fürstenthum bei den erhöhten Anforderungen des Norddeutschen Bundes auf die Dauer nicht werde halten lassen und fordere mit Rücksicht hierauf, daß man den lieben Gott für die Zukunft sorgen lasse, und anstatt sich zur Aufbringung neuer Steuern zu bequemen, die Hände in den Schooß lege, um von dem angesammelten Capitale zu zehren. Wenn man aber hierauf sich einlasse, dann werde erst recht der finanzielle Ruin näher gebracht werden und die Folge würde die sein, daß das Fürstenthum zuletzt an den Landtag komme und um Verminderung seiner Quote bitte. Er wolle daher dringend empfehlen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Er wolle noch bemerken, daß in der Nebenanlage C. zu Anl. 27 p. 120 gesagt sei, daß der Cassenüberschuß aus dem Jahre 1867 voraussichtlich 15,470 Thlr. betragen werde. Diese damalige Annahme habe sich inzwischen als nicht zutreffend erwiesen. Es seien c. 3000 Thlr. weniger, als damals angenommen worden. Dem Ausschusse sei auch hiervon Mittheilung gemacht worden; er habe aber vielleicht vergessen, dies im Berichte zu erwähnen. Es sei insofern von Wichtigkeit, als dadurch ein Fehlbetrag entstehe, der, wenn sich die Lage nicht unerwartet günstiger gestalte, durch das sog. Wildenburger Capital gedeckt werde müsse.

Abg. **Schomann:** Wie man aus dem Antrage ersehe, wolle die Minderheit zur Deckung der in den Einnahmen des Fürstenthums entstandenen Fehlbeträge einen Theil des sog. Wildenburger Capitals verwenden, um auf diese Weise einen Zuschlag zur Einkommensteuer abzuwenden. Die Motive hätten schon hervorgehoben, daß dies Wildenburger Capital nichts anderes sei als ein Ersatz für Nutzungen, welche dem Fürstenthume seit 1817 entzogen worden und für deren Ausfall dasselbe seit jener Zeit Ersatz dadurch habe leisten müssen, daß es mehr Steuern gezahlt habe, als ohnedies nöthig gewesen. In diesen Verhältnissen liege schon die Berechtigung, daß das auf solche Weise entstandene Capital auch wieder zur Deckung von ordentlichen Ausgaben verwendet werde. — Wenn der Regierungs-Commissar gesagt habe, daß es eine schlechte Wirthschaft sei, wenn man vom Capitale zehren wolle, so halte er dies für vollkommen richtig. So liege aber hier die Sache nicht. Das Fürstenthum habe für außerordentliche Fälle, wie 1866, auch noch einen eisernen Cassenbestand. Diese Gelder aber, um die es sich hier handle, seien dem Fürstenthum ganz zufällig zugekommen, und es sei daher gerechtfertigt, sie zu dem Zwecke zu benutzen, das Land steuerkräftig zu erhalten. Das Fürstenthum Birkenfeld habe in den Jahren 1866, 1867 und Anfang 1868 unter den politischen Veränderungen und der anhaltenden Geschäftsstockung sehr gelitten. Namentlich sei es mit den industriellen Unternehmungen sehr schlecht gegangen, so daß ca. 3000 industrielle Arbeiter theilweise ganz ohne Beschäftigung gewesen seien. Sie hätten ihre Ersparnisse aufgebraucht und es seien extraordinäre Aushülfen nöthig gewesen, um nicht die Armencassen eintreten zu lassen. Jetzt habe der Handel wieder einigen Aufschwung genommen und es sei daher nur gerechtfertigt, wenn man die geschwächte Steuerkraft sich erst wieder stärken lassen wolle.

Seiner Meinung nach müßten jedenfalls diejenigen Mitglieder, welche behufs Deckung ordentlicher Ausgaben des Herzogthums für eine Anleihe gestimmt hätten, consequenterweise hier für den Minderheitsantrag stimmen. Hier handle es sich um die Verwendung eines zufällig erworbenen Capitals, welches als ein Ersatz für Steuern, die das Fürstenthum mehr getragen habe, anzusehen sei und dies Capital solle dazu dienen, die Einkommensteuer so lange abzuwenden, bis das Land wieder steuerkräftig genug geworden sei, um eine Erhöhung dieser Steuer ertragen zu können. Die Verwendung eines solchen Capitals zu ordentlichen Ausgaben sei also ganz etwas Anderes, als wenn man ordentliche Ausgaben durch Anleihen decken wolle.

Abg. **Ahlhorn:** Er müsse dem Abg. Schomann in Beziehung auf dessen letzte Aeußerung entgegentreten. Er glaube, das Verhältniß sei gerade umgekehrt. Hier habe man den Zuschlag zur Einkommensteuer bereits übernommen gehabt und außer demselben noch mehr Steuern übernehmen sollen. Das habe man geglaubt ablehnen zu müssen und für die nicht gedeckten Ausgaben eine Anleihe vorgeschlagen. Dies sei aber auch deswegen ganz in der Ordnung, weil die eine Ausgabe von ca. 90,000 Thlr. für die Bentinck'schen Abfindungsgelder, die freilich ins ordinäre Budget aufgenommen worden sei, in der That eine extraordinäre Ausgabe sei.

Der Abg. Brockhaus habe bei der Berathung des Grundsteuerzuschlags von Verwöhnung gesprochen; aber das Herzogthum habe bisher eine größere Quote getragen, als ihm eigentlich zukomme. Wenn man hier den Zuschlag zur Einkommensteuer tragen könne, dann werde man es auch wol in Birkenfeld können. Wenn die Birkenfelder gute Oldenburger seien, dann müßten sie auch einer gleichmäßigen Tragung der Steuern nicht entgegen sein. Allerdings müssen sie existenzfähig bleiben; das würden sie aber auch wol bei Uebernahme des Zuschlags bleiben.

Regierungs-Commissar **Ruhstrat:** Er sei der Meinung, daß auf die Art und Weise, wie das fragliche Capital entstanden sei, nichts ankomme. Die Thatsache stehe fest, daß sich im Laufe von 50 Jahren ein Capital angesammelt habe, von dem noch ca. 45,000 Thlr. übrig seien. Dies Capital wolle man zur einen Hälfte in diesen 2 Jahren verwenden,

die andere Hälfte werde in den darauf folgenden 2 Jahren verbraucht werden, dann sei alles fort und wie es dann werden solle, das wisse man nicht.

Der Abg. Schomann habe auf das Betriebscapital hingewiesen, das in außerordentlichen Fällen, wie im Jahre 1866, aushelfen könne; aber das sei nicht für solche besondere Fälle da, sondern sei jährlich nothwendig zur Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben, weil die ersteren oft viel später eingingen, als Mittel zur Deckung der Ausgaben erforderlich seien.

Was außerdem noch den eventuellen Antrag der Minderheit angehe, daß äußersten Falls der Zuschlag nicht für 1868 beschlossen werden möge, weil das Steuerjahr in Birkenfeld nicht wie im Herzogthum von Mai zu Mai, sondern von Januar zu Januar laufe und deswegen von vielen Steuerpflichtigen bereits die ganze Steuer für das Jahr 1868 bezahlt sei, so möge es richtig sein, daß das Letztere der Fall sei; aber dem großen Bedürfnisse der Casse gegenüber könne hierauf kein Gewicht gelegt werden; dann müsse man die Leute bemühen, daß sie den Weg zum Einnehmer noch einmal machten.

Er bitte, auch diesen eventuellen Antrag abzulehnen. —

Abg. **Eissel:** Er sehe wohl ein, daß der Minderheitsantrag die Majorität nicht erhalten werde, da nicht bloß die Staatsregierung, sondern auch fast der ganze Ausschuß dem Wunsche der Birkenfelder entgegen sei. — Er wolle nur bemerken, daß das Fürstenthum keineswegs auf dem Standpuncte stehe, die Hände in den Schooß zu legen, sondern daß es sehr wol erkenne, daß es den Anforderungen des Norddeutschen Bundes gegenüber in die Tasche greifen müsse. Dazu sei es auch bereit und die Abgeordneten des Fürstenthums würden auch heute nicht gegen den Zuschlag stimmen, wenn nicht die Sachlage in Birkenfeld eine andere wäre, als im Herzogthum. Das Fürstenthum Birkenfeld besitze eben ein Capital von 45000 Thlr., welches es zu den Ausgaben verwenden wolle, und es komme allerdings für eine solche Verwendung auf die Entstehung dieses Capitals an, wenn die Staatsregierung es auch bestreite. Das Capital sei ein Ertrag aus ordentlichen Ausgaben, die das Fürstenthum jährlich für Nutzungen ausgegeben habe, die ihm längere Zeit entzogen gewesen. Deswegen dürfe es jetzt auch wieder für ordentliche Ausgaben verwendet werden. Wenn der Preußische Fiscus sich nicht von Anfang an geweigert hätte, jene Nutzungen zu prästiren, so wäre dies ganze Capital an den ordentlichen Ausgaben gespart worden. Dasselbe jetzt lediglich für außerordentliche Ausgaben zu reserviren, sei ungerechtfertigt.

Der Abg. Schomann habe schon darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse des Fürstenthums augenblicklich zu einer Steuererhöhung durchaus nicht angethan seien, indem die ganze Bevölkerung noch jetzt unter den Folgen der in den letzten Jahren herrschenden Industrieklemme leide.

Er wolle noch darauf aufmerksam machen, daß man im Fürstenthum sogar in den letzten Jahren so weit gegangen sei, daß man Ausgaben, die als extraordinäre anzusehen seien, aus den laufenden Einnahmen bestritten habe. So habe das Fürstenthum für Straßenbauten in den letzten Jahren 14,000 Thaler aus den gewöhnlichen Einnahmen aufgewendet. Diese 14,000 Thaler würde man jetzt mehr haben, wenn sie früher durch extraordinäre Mittel aufgebracht wären.

Das Fürstenthum Birkenfeld sei, so lange es dem Großherzogthum angehöre, seinen Verpflichtungen stets nachgekommen und man könne sich darüber beruhigen, daß es seine Pflichten auch in Zukunft voll erfüllen werde, wenn es auch jetzt die Erhöhung der Einkommensteuer von sich abzuwenden suche.

Wie lange die ganze Verbindung dauern werde, wisse man nicht. Eventuell würde dann aber, wenn man jetzt nur die Zinsen des Capitals mit vielleicht $3\frac{1}{4}$ oder $3\frac{1}{2}$% auf den Etat setze, bei dem Uebergange das ganze Capital mit verschluckt werden. Da wolle er doch empfehlen, daß man das Capital mit verwenden lasse und den Zuschlag ablehne.

Wenn man jedoch nicht in der Lage sei, der Minderheit hierin zuzustimmen, dann wolle er bitten, doch wenigstens den Antrag 6 anzunehmen, der die Ablehnung des Zuschlages auf das Jahr 1868 beschränke.

Der Betrag, welcher dadurch ausfalle, sei unbedeutend und er hätte erwartet, daß die Staatsregierung einen solchen Antrag gar nicht vorbereitet hätte, da das Steuerjahr nicht, wie hier, von Mai zu Mai, sondern von Neujahr an laufe. Viele Leute hätten die ganze Steuer bereits bezahlt. Jetzt würde noch eine neue Ausschreibung nothwendig werden, die Leute erhielten wieder einen neuen Zettel, müßten noch einmal zum Einnehmer laufen; das würde leicht Mißstimmung erzeugen. Er bitte daher, wenigstens diesen eventuellen Antrag anzunehmen.

Abg. **Tantzen:** Die Herren aus Birkenfeld glaubten, daß man dort den Zuschlag zu drückend empfinden werde; aber auch hier würden viele Leute unter dem gleichen Drucke ebenso empfindlich leiden. Wenn der Abg. Schomann gemeint habe, daß diejenigen Abgeordneten des Herzogthums, welche für die Anleihe gestimmt hätten, auch hier gegen die Erhöhung der Steuer stimmen müßten, so vermisse er heute bei demselben die gewohnte Logik. Er, Redner, habe gegen die Steuervorlagen, welche den Zuschlag zur Grundsteuer und die Stempelgebühren beträfen, gestimmt, weil er diese Steuern nicht für gerecht und gut halten könne. Das sei weder die Grundsteuer und noch weniger die Stempelsteuer; denn die letztere würde gerade die verkehrten Leute treffen, nicht Diejenigen, die den Stempel zahlen müßten. Wenn statt dessen andere gerechtere Steuern in Vorschlag gebracht worden wären, so würde er wol dafür gestimmt haben. Dies sei auch in dem betreffenden Antrag mit als Motiv für die Anleihe angeführt worden, es habe darin gestanden, daß, weil keine Zeit mehr dazu vor-

handen sei, andere bessere Steuern an ihre Stelle zu setzen, man zu einer Anleihe greifen müsse.

Drückend möge freilich der Zuschlag in Birkenfeld wol empfunden werden, weil auch dort durch die Geschäftslosigkeit viel Noth entstanden sei; aber auch hier sei die Noth sehr groß gewesen und man habe sich trotzdem zur Uebernahme des Zuschlags verstehen müssen.

Abg. **Schomann**: Gegen den Vorredner wolle er sich nur die Bemerkung erlauben, daß es sich hier nur um die Frage handle, ob dauernde Ausgaben stets durch ordentliche Steuern zu decken seien, oder auch wol einmal durch eine Anleihe gedeckt werden könnten. Was den Mangel an Logik betreffe, so meine er, daß da keine Logik vorhanden sei, wo man um deswillen für eine Anleihe stimme, weil Steuern vorgeschlagen seien, die Einem nicht genehm seien. In einem solchen Falle könne man sich der Uebernahme der proponirten Steuer nur dadurch entziehen, daß man entweder das Bedürfniß dazu nicht für vorhanden erachte oder, wenn man dies nicht bestreiten könne, andere bessere Steuern in Vorschlag bringe. Das würde eine logische Handlungsweise sein; die habe man hier aber nicht befolgt.

In der Sache selbst komme als Grund für die Ablehnung des Zuschlags auch noch hinzu, daß in Birkenfeld die Communallasten sehr hoch seien. Das werde Alles der Provinzialrath, als er sich gegen die Uebernahme des Zuschlages ausgesprochen, in Erwägung gezogen haben. Der Provinzialrath sei überhaupt über die Verhältnisse am Besten orientirt; dem pflege man auch sonst in andern Dingen zu folgen. Wie hier wiederholt betont worden sei, lege man in Angelegenheiten der Fürstenthümer das Hauptgewicht auf die Stimme des Provinzialraths; es scheine aber so, daß man es nur thue, wenn es Einem passe. Hier wolle man dem Fürstenthume das Vergnügen nicht gönnen, von dem Zuschlage auf ein Jahr frei zu bleiben, obwol der Provinzialrath diesen Zuschlag einstimmig abgelehnt habe. Der Provinzialrath habe dies ja nicht aus dem Grunde gethan, weil beim Eintritt einer Katastrophe das Capital vollständig verloren gehen würde, sondern hauptsächlich, weil er es nach Berücksichtigung aller Verhältnisse für nothwendig erachtet habe, um das Land steuerkräftig zu erhalten.

Abg. **Rüder**: Der Vorredner habe darauf hingewiesen, daß man hier häufig betont habe, daß man meistens dem folge, was der Provinzialrath empfohlen habe. Er glaube auch, daß es im Allgemeinen richtig sei, daß der Landtag ein wesentliches Gewicht auf die Stimme des Provinzialraths lege. Aber in solchen Fällen, wie in dem vorliegenden, befinde sich der Provinzialrath in der Regel in einer viel beklemmteren Lage als der Landtag. In einer solchen Lage werde man leicht dahin geführt, sich fürs Erste blos hinzuhalten. Es sei aber in Zeiten, wie den jetzigen, doppelt wichtig, das volkswirthschaftliche Leben mehr zu entwickeln und zu heben. Wenn man ein solches Capital habe, so müsse man wol überlegen, wie man es am Besten zum Wohle des Landes verwende. Nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben dürfe es verwendet werden — dazu müßten Steuern aufgebracht werden — sondern es müsse dazu benutzt werden, dem Lande dauernde Vortheile zu verschaffen.

Abg. **Ahlhorn**: Der Landtag sei allerdings meistens geneigt, den Anträgen des Provinzialraths beizutreten; wo dieselben jedoch Steuern beträfen, sei dies nicht immer möglich und sei auch nicht immer geschehen. Er wolle nur daran erinnern, daß, als es sich um die Einführung der Einkommensteuer in Birkenfeld gehandelt habe, der Provinzialrath lieber die damals bestehende Thür- und Fenstersteuer — die schlechtesten Steuern von der Welt — habe behalten wollen. Darin sei man ihm damals auch nicht beigetreten. Ebenso müsse man ihm jetzt entgegentreten.

Abg. **Brockhaus**: Er müsse noch einmal den Minderheitsantrag empfehlen. Wenn sämmtliche Mitglieder des Provinzialraths und alle Abgeordneten des Fürstenthums zum Landtage einstimmig der Ansicht seien, daß auf diese Weise den Interessen des Fürstenthums am Besten gedient werde, so müsse doch das schwer ins Gewicht fallen. Er wolle doch fragen, wenn das Herzogthum Oldenburg ein solches Capital hätte, ob es dasselbe nicht auch so verwenden würde? Schwerlich würde man dann einer Erhöhung der Einkommensteuer zugestimmt haben. Das Fürstenthum Birkenfeld brauche keinen Staatsschatz oder Staatsschätzchen, wie ihn die Staatsregierung demselben aufbürden wolle. Es brauche ihn ebensowenig, wie das Herzogthum oder Lübeck.

Abg. **Eissel**: Er bitte um namentliche Abstimmung wegen des Antrages Nro. 6.

Dieser Antrag wird unterstützt.

Der Antrag der Minderheit Nro. 5 wird gegen die 5 Stimmen der Birkenfelder Abgeordneten abgelehnt. Der Antrag der Minderheit Nro. 6 wird gleichfalls in namentlicher Abstimmung mit 32 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

Schomann, Schulze, Selkmann II., Brockhaus, Eissel, Huber, Köhler, Krahn und Lentz.

Gegen denselben:

Oetken I., Oetken II., Oldejohanns, Ramien, Rüder, Russell, Schildt, Selkmann I., Strackerjan I., Strackerjan III., Struthoff, Stuckenborg, Tantzen, Taphorn, Willers, Abels, Ahlhorn, Bartel, Beckhusen, Bremer, Brörmann, Bulling, Cammann, Deeken, Eilks, Hölttermann, Huchting, Hullmann, Janssen, Luerssen, Müller und Niebour.

Abwesend waren die Abgeordneten: Orth, Pancratz, Rüdebusch, v. Schrenck, Schrimper, Schwegmann, Strackerjan II., Arkenau, Böhmcker.

Der Antrag Nro. 7 ist damit wegfällig; der Antrag Nro. 8 wird darauf angenommen.

Die Sitzung wird hierauf auf eine Viertelstunde ausgesetzt. Nach Wiedereröffnung der Sitzung bemerkt zunächst der **Präsident**: Ehe er zur Wahl der Mitglieder zu den neu beantragten Conferenzen schreite, habe er noch einen Gegenstand zur Sprache zu bringen. Es sei bekannt, daß die bisherigen Conferenzen zu dem Resultate geführt hätten, daß ein Vermittelungsvorschlag an den Landtag gebracht werden solle. Dieser Vermittelungsvorschlag, der erst morgen zur Verhandlung kommen könne, gehe dahin, daß der Landtag auf die Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Stempelgebühren unter Zugrundelegung des Princips des Errichtungsstempels, eintreten möge. Werde dieser Vermittelungsvorschlag angenommen, so habe zunächst der betreffende Ausschuß Bericht zu erstatten. Wie er höre, habe der Ausschuß in der Voraussicht, daß die Conferenzen diesen Verlauf nehmen würden, den Bericht bereits fertig oder könne ihn doch in kurzer Zeit beendigen. Er wolle nun den Vorschlag machen, daß der Ausschuß beauftragt werde, den Bericht als einen eventuellen für den Fall, daß der Conferenzvorschlag angenommen werde, schon jetzt zu erstatten. Dadurch werde ein erheblicher Zeitgewinn erzielt werden.

Abg. **Ramien:** Der Bericht könne doch nicht gut eher festgestellt werden, als bis der Landtag beschlossen habe, auf den Errichtungsstempel einzugehen.

Abg. **Hullmann:** Es sei gewiß, daß dies nicht so ohne Weiteres geschehen könne, ehe der Landtag darüber beschlossen habe. Wenn man aber mit der Feststellung des Berichts so lange warten wolle, bis ein Beschluß des Landtags über die Annahme des Conferenzvorschlages gefaßt sei, so sei es unmöglich, daß der Bericht, der noch erst abgeklatscht werden und sich vor der Berathung noch eine Zeit lang in den Händen der Mitglieder befunden haben müsse, noch im Laufe dieser Woche erledigt werden könne. Wenn aber der Ausschuß beauftragt werde, den Bericht unter Zugrundelegung des Princips des Errichtungsstempels für den Fall, daß der von den Conferenzmitgliedern zu stellende Antrag vom Landtage angenommen werde, schon jetzt zu erstatten, dann sei noch Zeit genug, den Bericht, der alsdann morgen zur Vertheiluug kommen könne, noch in dieser Woche zu erledigen. Diejenigen, die gegen das ganze Gesetz seien, würden sich dadurch nichts vergeben; es handle sich lediglich um Zeitersparniß.

Der Vorschlag des Präsidenten wird angenommen.

Schließlich wird sodann die Wahl von 5 Personen zu Mitgliedern der heute von der Staatsregierung beantragten Conferenzen vorgenommen und macht der Präsident zuvor darauf aufmerksam, daß die Mitglieder einzeln nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählen seien.

Es werden gewählt:

1) Der Abg. Ahlhorn mit 31 von 37 überhaupt abgegebenen Stimmen. Davon erhalten außerdem der Abg. Hullmann 5 und Oetken II. 1 Stimme.
2) der Abg. Müller mit 29 von 38 Stimmen. Außer ihm Hullmann 6, Eissel 1, Huchting 1, Brörmann 1 Stimme.
3) Der Abg. Oetken II. mit 26 von 36 Stimmen. Außer ihm Hullmann 9, Russell 1 Stimme.
4) der Abg. Russell mit 26 von 39 Stimmen. Außer ihm Hullmann 8, Selkmann II. 2, Tantzen, Brörmann, Oetken II. je 1 Stimme.
5) der Abg. Tantzen mit 27 von 38 Stimmen. Außer ihm Hullmann 8, Russell, Strackerjan III. und Huchting je 1 Stimme.

Nächste Sitzung morgen früh 10 Uhr.

Tagesordnung:

1) Vortrag über das Resultat der bisherigen Conferenzen.
2) Ausschußbericht, betr. die Petition des Staatsgutspächters Bruns zu Seefeld wegen des Baues eines neuen Hauses.
3) Desgl., betr. die Petition des Staatsgutspächters Gralfs zu Garms wegen Vergrößerung und Reparatur des von ihm bewohnten Hauses.

Schluß der Sitznng: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Bunnemann.

Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 21. Juli 1868. Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: 1) Vortrag des Resultates der bisherigen Konferenzen. Berichterstatter Abg. Russell.
2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Staatsgutspächters F. R. Bruns zu Seefeld.
3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Staatsgutspächters J. H. Gralfs zu Garms.

Vorsitzender: Präsident Lentz.

Am Ministertisch die Reg.-Commissäre Bucholtz, Ruhstrat, Jansen.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde vom Schriftführer Deeken vorgelesen und genehmigt.

Eingegangen ist ein Schreiben des Abg. Müller, die Anzeige enthaltend, daß derselbe sein Mandat als Abgeordneter niederlegt.

Der Präsident ordnete unter Zustimmung des Hauses an, daß die durch den Austritt des Abg. Müller nothwendig gewordene Neuwahl eines Mitgliedes zu den stattfindenden Konferenzen am Schluß der heutigen Sitzung vorgenommen werden solle.

Der Präsident bestimmte ferner, daß Anträge zur zweiten Lesung

1) des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer;
2) des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Verfügungsrecht der Grundeigenthümer über ihren Grundbesitz;
3) des Entwurfs einer Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg;
4) des Entwurfs einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck;

bis Donnerstag den 23. Juli, Mittags 12 Uhr, einzureichen seien.

Tagesordnung.

1. Vortrag des Resultates der bisherigen Konferenzen. Berichterstatter Abg. Russell.

Der Antrag der Mehrheit der Konferenzmitglieder lautete:

Der Landtag wolle folgenden Vermittelungs-Vorschlag annehmen:

1) Pos. 3 der Einnahmen des modificirten Voranschlags des Herzogthums Oldenburg (Zuschlag zur Grundsteuer) fällt weg.
2) Der Landtag geht ein auf Berathung der Stempelpapier-Gesetzentwürfe unter Zugrundelegung des Princips des Errichtungsstempels.
3) Die zum Zwecke der Abfindung der Kinder des Grafen W. F. Bentinck verwandte Summe von 89,393 Thlr. 11 gs. fällt aus dem Ordinarium des Voranschlags weg und wird die Staatsregierung ermächtigt, diesen Betrag als extraordinäre Ausgabe durch Anleihe zu decken.
4) Es werden in gegenwärtiger Finanzperiode noch verwandt:
   a) für die Brücke bei Huntebrück 30,000 Thlr. und
   b) für die Kniphauser Chaussee 25,000 Thlr.

Abg. **Russell:** Nach der Geschäftsordnung habe ich als Berichterstatter Vortrag über die stattgefundenen Konferenzen

und den von der Mehrheit der Konferenzmitglieder gestellten Antrag zu halten.

Bei Beginn der Konferenzen wurde von Seiten der Staatsregierung darauf aufmerksam gemacht, daß, falls es bei der Ablehnung der Stempelsteuer und des Zuschlags zur Grundsteuer bliebe, ein solcher Ausfall in den Einnahmen entstehen würde, daß verschiedene Positionen des Voranschlags in Abstrich kommen müßten. Es wurden sodann verschiedene Vermittlungsvorschläge gemacht. Die von der Staatsregierung ernannten Mitglieder schlugen vor: für das nächste Jahr einen Zuschlag von nur ½ % zur Grundsteuer, im Uebrigen aber beide Steuern zu bewilligen. Von den Abgeordneten Müller und Ahlhorn wurde in Vorschlag gebracht: eine Anleihe von 90,000 Thlr. und das Stempelsteuergesetz mit Zugrundelegung des Errichtungsstempels unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß diejenigen Positionen des Voranschlags, welche vom Landtag genehmigt wären, zur Ausführung gebracht würden. Die Abgeordneten Tantzen und Oetken II. sprachen sich für eine Anleihe von 140,000 Thlr. und Ausführung der bewilligten Positionen des Voranschlags aus. Meine eigene Ansicht ging dahin: das Stempelsteuergesetz anzunehmen und von den Ausgaben, die von den Erträgen dieser Steuer nicht gedeckt würden, für diese Finanzperiode abzustehen. Schließlich kam der Vermittlungsvorschlag, der Ihnen vorliegt, zu Stande, dem alle Mitglieder außer die Abgeordneten Tantzen und Oetken II. ihre Zustimmung gaben. Die Staatsregierung hat ihr Einverständniß mit dem Vermittlungsvorschlag schriftlich erklärt und sich für den Fall, daß die Vermittlung zu Stande kommt, bereit erklärt, die fraglichen Positionen, Bau der Kniphauser Chaussee und der Brücke zu Huntebrück, zur Ausführung zu bringen. Ich empfehle den Antrag der Majorität der Konferenzmitglieder anzunehmen.

Abg. **Tantzen:** Seitdem das, was der Abg. Russell hier vortrug, geschah, ist eine Aenderung eingetreten, indem der Abg. Oetken II., wie er mir mittheilte, sich schließlich noch für den Majoritätsantrag entschieden hat, so daß ich jetzt allein die Minorität bilde. Ich fühle mich veranlaßt, dem Hause die Gründe mitzutheilen, die mich hindern, der Majorität zuzustimmen. Wenn wir uns die ganze Sachlage vergegenwärtigen, so hatte uns die Staatsregierung, um den Ausfall im Budget zu decken, 6 neue Steuervorschläge unterbreitet, 4 haben wir angenommen, 2, nämlich die Stempelsteuer und den Zuschlag zur Grundsteuer, mit 29 gegen 21 Stimmen abgelehnt. Der Landtag hielt sich in seiner Majorität verpflichtet, die Mittel zur Deckung der Ausgaben der Finanzperiode der Staatsregierung zur Verfügung zu stellen und hat daher die Gewährung einer Anleihe von 140,000 Thlr. der Staatsregierung entgegengebracht. Die Staatsregierung theilte hierauf dem Landtage mit, daß sie eine solche Anleihe nicht aufnehmen könnte. Sodann traten die Konferenzen zusammen. Wenn jetzt die Staatsregierung einem Vorschlag zustimmt, der eine Anleihe von 90,000 Thlr. bedingt, so ist nicht einzusehen, weßhalb sie nicht auf den mit großer Majorität vom Landtage entgegengebrachten Vorschlag: 140,000 Thlr. anzuleihen, eingegangen ist. Man kann dies um so weniger einsehen, weil nach den Mittheilungen einzelner Mitglieder des Finanzausschusses die Staatsregierung als Hauptgrund gegen die Anleihe geltend gemacht hat: der Kredit des Landes müsse leiden, wenn eine so geringe Summe zur Deckung laufender Ausgaben angeliehen würde. Wenn die Staatsregierung nun sich doch bereit zeigt, eine Anleihe von 90,000 Thlr. aufzunehmen, scheint es am Tage zu liegen, daß sie dies nur thut, um die bestimmte Gewißheit zu erlangen, daß die Stempelsteuer angenommen wird.

Meine Bedenken gegen die Stempelsteuer habe ich bereits früher ausgesprochen. Legt man der Steuer das Princip des Errichtungsstempels zu Grunde, so erschwert man den Verkehr und zwingt nicht die, welche kräftig und fähig sind zu zahlen, sondern die, welche es am Wenigsten vermögen, die Steuer zu tragen. Nicht der Eigenthümer, nicht der Verpächter, sondern der Pächter, nicht der Darleiher, sondern der Leiher muß den Stempel zahlen. Für diese Steuer, die ich für ungerecht halte, kann ich mich nicht entscheiden, zumal da keine zwingenden Gründe vorliegen.

Die Staatsregierung hat uns in den Konferenzen wissen lassen, daß sie, wenn die Steuern nicht bewilligt würden, Verschiedenes aus dem Voranschlag streichen würde: Prämien für Hengste und Stuten, die für Meliorationen und andere landwirthschaftliche Zwecke bestimmten Ausgaben, den Bau der Chausseen Neuenburg-Westerstede, Ellwürden-Nordenhamm, den Bau des Obergerichtsgebäudes zu Varel. Ich kann nicht glauben, daß die Staatsregierung diese Positionen sämmtlich streichen würde; wenn sie jetzt ihren früheren Standpunkt verlassen und sich bereit erklärt hat, die an die Bentinck'schen Erben gezahlten 90,000 Thlr. vom Ordinarium in das Extraordinarium zu verstellen, so darf man doch nicht annehmen, daß sie, wenn wir die Stempelsteuer nicht bewilligen, die Summe aus dem Extraordinarium in das Ordinarium zurückverstellen wird. Der Staatsminister v. Berg hat in den Konferenzen ausdrücklich anerkannt, daß in dieser Angelegenheit kein Stoff zu einem Konflicte zwischen Landtag und Staatsregierung zu finden sei. Die Konferenzen seien nur zusammengetreten, um gemeinschaftlich einen zweckmäßigen Weg zur Deckung des Deficits im Budget zu finden. Einen solchen Weg haben wir nun gefunden: die als ordentliche Ausgabe abgetragenen 90,000 Thlr. ihrem außerordentlichen Character gemäß wieder anzuleihen. Die übrigen Mitglieder der Konferenz halten nun noch außerdem für nöthig, die Stempelsteuer zu bewilligen, welche nach dem Anschlag der Staatsregierung 15,000 Thlr. liefern soll. Ich habe aber das Vertrauen zur Staatsregierung, daß, wenn wir die Steuer ablehnen, sie doch wie stets bestrebt sein wird, die im allgemeinen Landesinteresse gebotenen Verkehrswege herzustellen und zu diesem Zweck die 90,000 Thlr. doch anleihen wird.

Noch ein Punkt: Verhehlen wir uns nicht, daß wir uns nach 2 Jahren in demselben Dilemma befinden werden. Auch dann werden neue Chausseen nothwendig sein, die Kniphauser Chaussee kann z. B. auch noch nicht fertig sein und wird wieder ihre 25,000 Thlr. erfordern. Sollen wir nun, um eine neue Chaussee, ein neues Obergerichtsgebäude zu erlangen, Steuern zustimmen, die wir für ungerecht halten? Ich kann es nicht und würde es bedauern, wenn hier dem Lande verderbliche Steuern auferlegt würden, nur weil der Bau einiger neuen Chausseen gewünscht wird.

Reg.-Kommissär **Ruhstrat:** Ich will dem Vorwurf der Inkonsequenz, welchen der Vorredner der Staatsregierung gemacht hat, begegnen. Der Vorredner weist darauf hin, daß die Staatsregierung, welche sich jetzt doch bereit erklärt, eine Anleihe aufzunehmen, sich noch vor Kurzem den ausdrücklichen auf eine Anleihe von 140,000 Thlr. gerichteten Wünschen des Landtags gegenüber abwehrend verhalten hat. Die Staatsregierung hat in ihrem desfälligen Schreiben nur ausgesprochen, daß sie es nicht für gerechtfertigt halten kann, eine Anleihe zur Deckung von Ausgaben für Brücken- und Chausseebau, also laufende Ausgaben, wie sie in jeder Finanzperiode wieder kommen, aufzunehmen. Anders verhält es sich, wenn die an die Bentinckschen Erben verausgabten ca. 90,000 Thlr. durch eine Anleihe wieder aufgebracht werden sollen; denn diese Ausgabe hatte an sich ohne Zweifel einen extraordinären Charakter. Wenn auch Anfangs solcher Anleihe deshalb Bedenken entgegenstanden, weil die Erlöse für Bentinck'sche Ländereien wie ordentliche Einnahmen in die Kassen geflossen sind, so glaubt doch die Staatsregierung unter vorliegenden Umständen jene Bedenken fallen lassen zu können.

Uebrigens ist es wohl unrichtig, ein starres Festhalten an dem einmal Beschlossenen von Staatsregierung wie Landtag zu verlangen. Dabei kommen wir in unzähligen Fällen zu keinem Resultat.

Abg. **Ahlhorn:** Ich will erklären, wie ich zu diesem Vermittlungsvorschlag, der von mir selbst ausgegangen ist, gekommen bin. Meine Gesinnungsgenossen in diesem Hause werden es wissen und mir bezeugen können, daß ich, schon ehe die Anleihe hier angenommen war, mich dahin ausgesprochen habe, wir müßten der Staatsregierung durch Annahme der Stempelsteuer entgegen kommen, wenn diese uns durch die Aufnahme des Baues der Kniphäuser Chaussee und der Brücke zu Huntebrück in den modificirten Voranschlag entgegenkäme. Ich für meine Person kann der Staatsregierung meinen Dank aussprechen, daß sie uns in der angegebenen Weise entgegen gekommen ist.

Ich interessire mich besonders für den Bau der Kniphauser Chaussee.

Kniphausen ist unleugbar vernachlässigt worden und muß, ebenso wie Jeverland, eine so schwere Grundsteuerlast tragen, wie kein anderer Landestheil. Wir dürfen die Hand nicht zurückziehen, wenn sich jetzt eine Möglichkeit zeigt, auch diesem Landestheil einen Vortheil zuzuwenden.

Der Abg. Tantzen will gehört haben, die Staatsregierung habe als Grund gegen die Anleihe angegeben: die Anleihe einer so kleinen Summe gefährde den Kredit des Landes. Es ist aber nur gesagt worden, die Staatsregierung fürchte diese Gefahr von der Anleihe einer so kleinen Summe zur Deckung ordentlicher Ausgaben. Im gegenwärtigen Fall handelt es sich aber nicht darum, ordentliche Ausgaben durch eine Anleihe zu decken, sondern um ein Extraordinarium, das durch Anleihe bestritten werden soll. Hierauf konnte sich die Staatsregierung ohne Inkonsequenz einlassen. Sie wird so in den Stand gesetzt sein, das Budget zur Ausführung zu bringen und die Kniphauser Chaussee und die Huntebrücker Brücke zu bauen und hat die Ausführung dieser Positionen zugesagt.

Der Abg. Tantzen warnte die Stempelsteuer anzunehmen, nur damit einige Chausseen gebaut werden könnten, über 2 Jahre würden mit neuen Bauten auch neue Steuern vorgeschlagen werden. Es beweist dies nur, daß wir neue Steuern einführen müssen. Ich habe Anfangs auch gegen diese Steuer gestimmt, wenn ich auch damals schon schwankte. Es wäre freilich am Besten, wir hätten gar keine Stempelsteuer, denn es läßt sich nicht leugnen, daß es eine schlechte Steuer ist. Es ist aber zu beachten, daß wir dieselbe nicht ganz neu einführen, sondern schon jetzt haben. Im Uebrigen zwingt das finanzielle Bedürfniß. Der Abg. Tantzen führte aus, daß der Pächter, nicht der Verpächter, der Leiher, nicht der Darleiher die Steuer tragen müsse, also Diejenigen, welche am Wenigsten steuerkräftig seien; das ist nur theilweise richtig. Es ist zu beachten, daß nach dem neuen Gesetz für Cessionen nur Steuer zweiter Klasse und bei Urkunden, deren Gegenstand den Geldwerth von 50 Thlr. nicht erreicht, gar kein Stempel in Anwendung kommt. Auch ist gesagt worden, die Beamten würden, falls dieses Gesetz nicht durchgeht, angewiesen werden, die jetzige Steuer straffer zu handhaben.

Nach allem Diesen wird die Einführung dieses neuen Gesetzes uns kein Unglück bringen, wie der Abg. Tantzen meint, sondern im wohlverstandenen Interesse des Landes sein. Ich möchte nicht die Verantwortung tragen, daß, wie anno 1857, alle öffentlichen Arbeiten liegen bleiben. Ich kann mit gutem Gewissen den Vermittelungsvorschlag aufrechthalten und ruhig meinen Wählern unter die Augen treten.

Auch in Preußen besteht die Stempelsteuer. Wir müssen uns nun allerdings hüten, neue Steuern einzuführen, welche in Preußen nicht bestehen, denn sollte Das eintreten, was Viele für so nahe bevorstehend halten, werden wir diese Steuern auch als Preußen behalten. Wir müssen uns an die Steuern halten, welche auch dort erhoben werden.

Uebrigens muß Jeder mit seinem Gewissen ausmachen, wie er sich in dieser Frage entscheiden soll.

Regierungscommissar **Jansen:** Die Bedenken, welche

gegen die Stempelsteuer geltend gemacht werden können, werden von der Staatsregierung nicht verkannt. Es ist aber unmöglich, diese Steuer zu entbehren, so lange nicht andere Mittel nachgewiesen werden, das Deficit im Budget zu decken. Schon vom Abg. Ahlhorn ist darauf hingewiesen worden, daß die Stempelsteuer gesetzlich bereits besteht und zwar gerade auf Grund des Errichtungsstempels, während der Abg. Tantzen das als ein Novum hinstellen zu wollen scheint. Der Abg. Tantzen täuscht sich, wenn er durch Ablehnung des Gesetzes glaubt, Hemmungen und Belästigungen des Verkehrs abwenden zu können. Das Stempelsteuergesetz von 1814 wird, wie allgemein bekannt ist, nicht so streng gehandhabt, als es gehandhabt werden müßte, vielleicht weil es bei strenger Handhabung zu unverhältnißmäßigen Härten führen würde. Sollte man sich über ein neues Stempelgesetz nicht verständigen, so würde dem dominirenden finanziellen Bedürfniß gegenüber der Staatsregierung nichts Anderes übrig bleiben, als das alte Gesetz mit voller Strenge durchzuführen. Dann würde sich sehr bald zeigen, daß das alte Gesetz den Verkehr viel mehr belästigt, als das neue, welches erhebliche Erleichterungen darbietet und viele Hemmnisse wegräumt.

Abg. **Russell:** Am Besten hätte man von vornherein die Ausgaben an die Bentinck'schen Erben auf das Extraordinarium gesetzt, weil es der Preis für angekaufte Grundstücke war. Hat das früher die Staatsregierung nicht gethan, so muß man anerkennen, daß sie sich jetzt entschlossen hat, diese Ausgaben als außerordentliche zu behandeln und durch eine Anleihe zu decken. Ich kann nicht mit dem Abg. Tantzen eine Inkonsequenz in diesem Entschluß erblicken. Damals hatte ja der Landtag eine Anleihe von 140,000 Thlr. zur Deckung laufender Ausgaben vorgeschlagen, ohne daß gesagt wurde, — was ich übrigens bedauert habe, — daß die an die Bentinck'schen Erben gezahlten Gelder mit dieser Anleihe wiedergewonnen werden sollten.

Fielen diese bedeutenden Positionen aus der Einnahme, so mußte man reiflich überlegen, wie dieser Ausfall zu decken sei. Es ist zu wünschen, daß Positionen, die einmal vom Landtag genehmigt sind, auch zur Ausführung gebracht werden. Das ist ohne eine neue Steuer nicht möglich. Diese neue Steuer ist die Stempelsteuer. Auch ich bedauere von Herzen, daß wir so viele Steuern mit nach Haus bringen müssen, ich weiß, daß sie drücken. Aber es ist ein Irrthum, mit dem Abg. Tantzen zu glauben, daß wir durch die Verwerfung der Stempelsteuer Druck vermeiden. Wird, wie es der Staatsregierung zusteht, die bereits bestehende Stempelsteuer straffer gehandhabt, so wird sie mehr drücken und dabei ungerechter sein, wie diese neue Stempelsteuer. Bisher duldeten die Dienstbehörden, daß die den Vormundschaftsrechnungen angelegten Quittungen frei von Stempel blieben, es bedarf nur der Vorschrift und die Behörden können sich einer strengeren Handhabung auch in diesem Punkt nicht entziehen. Es ist doch auch zu berücksichtigen, daß für Urkunden unter 50 Thlr. keine Stempelsteuer nach dem Entwurf gezahlt werden soll und für diese ganz freier Verkehr in Aussicht gestellt worden ist. Wie der Abg. Ahlhorn, glaube auch ich, daß man keine neue Steuer einführen muß, die in Preußen nicht besteht und keine Steuer höher hinaufschrauben darf, als sie in Preußen ist. Unsere Grundsteuer ist bereits eben so hoch, wie die Preußische, darum war ich gegen eine Erhöhung derselben. Sehen wir auf die Stempelsteuer in Preußen, so müßte diese für das Herzogthum 70,000 Thlr. einbringen. Wir könnten demnach die Steuer des Entwurfs noch stark erhöhen, ehe sie die Preußische erreicht. — Ich bin auch kein Freund dieser Steuer. Wenn sie aber auch drückend ist, so ist doch nicht erdrückend. —

Es wäre eine Inkonsequenz: erst der Staatsregierung eine Anleihe von 140,000 Thlr. anzubieten und dann eine Anleihe von 90,000 Thlr. nicht bewilligen zu wollen. Wenn man sich bereit gezeigt hat, die größere Summe zu bewilligen, muß man doch die geringere zugestehen.

Ich empfehle die Vermittlungsvorschläge anzunehmen, die nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen des Landes dienen werden.

Abg. **Tantzen**: Ich habe der Staatsregierung keine Inkonsequenz vorgeworfen. Ich habe nur gesagt, daß die Staatsregierung sich Anfangs geweigert hat, eine Anleihe abzuschließen, daß sie dann, in Erwägung, daß 90,000 Thlr. im Ordinarium verausgabt waren, welche doch in das Extraordinarium gehörten, sich zu einer Anleihe von 90,000 Thlr. bereit erklärt hat.

Wir haben jetzt nur noch über den zweiten Ausfall zu entscheiden, der entsteht, wenn wir die Stempelsteuer, deren Betrag im Budget auf 15,000 Thlr. geschätzt, aber, wie ich glaube, sich höher belaufen wird, ablehnen. Mit einer so kleinen Summe wird nicht viel für gemeinnützige Anlagen geschehen können. Es ist die Rede davon gewesen, daß wir uns im Lauf des Winters wieder hier versammeln werden; bis dahin wird sich ja wol ein Weg finden lassen, die Summe auf weniger bedenkliche Weise aufzubringen.

Vom Abg. Russell ist angeführt worden, daß wir bereits eine Stempelsteuer besäßen, daß die nur verändert würde und in ihrer neuen Gestalt weniger drücken würde, als in der alten. Ich halte ihm die einfache Thatsache entgegen, daß diese neue Steuer uns nur angeboten wird, damit größere Summen in die Kassen fließen sollen. Dieser Mehrbetrag muß doch von den Staatsangehörigen aufgebracht werden und zwar gerade von Denen, die es am Wenigsten tragen können.

Abg. **Hullmann:** Ich bin kein Freund der Stempelsteuer. Dennoch begrüße ich den Vermittlungsvorschlag mit Freuden. Der Abg. Tantzen ist nicht im Recht, wenn er den ganzen Betrag, den die Steuer decken soll, auf die folgenden 1½ Jahre der Finanzperiode anleihen will. Mit gutem Grund hatte die Staatsregierung darauf hingewiesen,

daß die an sich außerordentlichen Ausgaben an die Bentinck'schen Erben ausgeglichen würden durch die viel größeren Erträge in den Kassenüberschüssen, und mit Recht zum Ordinarium zu rechnen seien. Die Staatsregierung hat von diesem Bedenken abgesehen, und ist dem Landtag entgegengekommen. Man muß daher daran festhalten, daß hier ein Compromiß vorliegt.

Wenn ich auch gegen die Stempelsteuer überhaupt bin, so glaube ich doch, daß durch straffe Anziehung des bisherigen Stempelsteuergesetzes ein sehr großer Druck auf den Verkehr geübt werden kann; ein Druck, welcher vielleicht nicht den Umfang hat, wie der vom neuen Gesetz zu erwartende Druck, dafür aber ungerechter, wie dieser ist. Er trifft Diejenigen, welche am Wenigsten getroffen werden sollen, die Pupillen, die Alles vor Gericht produciren müssen, weil die ganze Verwaltung gerichtlich ist. Wir müssen der Staatsregierung auch unsererseits entgegen kommen. Da keine andern Wege, die nöthigen Einnahmen zu beschaffen, bekannt sind, als die von der Staatsregierung vorgeschlagenen, so fühle ich mich verpflichtet, jetzt, wie bereits früher, für die Stempelsteuer zu stimmen.

Abg. **Rüdebusch:** Im Ganzen kann ich mich auf den Abg. Tantzen beziehen. Wie Dieser halte ich die Stempelsteuer nach wie vor für ungerecht und den allgemeinen Verkehr äußerst erschwerend. Ich mache darauf aufmerksam, daß noch von keiner Seite zu widerlegen versucht ist, daß die Steuer vorzugsweise Solche trifft, die am Wenigsten zahlen können. Ich möchte die Zustimmung zu diesem Vorschlag nicht, wie der Abg. Ahlhorn, vor meinen Wählern verantworten.

Abg. **Schwegmann:** Ich will wenige Worte zur Motivirung meiner Abstimmung sprechen. Wenn die verschiedenen Posten des Vorschlags einzeln vorlägen, dann würde ich die Ausgaben nicht scheuen und dann zu Gunsten von Gegenden, die dringend derartige Einrichtungen bedürfen, mit Freuden für Posten, z. B. wie der für die Brücke bei Huntebrück u. s. w., stimmen, aber nicht für die Stempelsteuer mit Zugrundelegung des Errichtungsstempels. Nun aber läßt sich das Eine von dem Andern nicht trennen und so bin auch ich für Annahme des Entwurfs, so sehr ich sonst mit dem Abg. Tantzen übereinstimme. Ich bedauere, daß man dem Abg. Tantzen in dieser Weise entgegengetreten ist.

Daß die Staatsregierung auch durch die Handhabung der alten gesetzlichen Bestimmungen einen Druck ausüben kann, mag sein, ich muß aber doch sehr zweifeln, daß sie es thun wird. Ich glaube, das kann man dem Gewissen der Staatsregierung überlassen.

Abg. **Strackerjan III.:** Bis jetzt hat die Stempelsteuer nur mehr oder weniger heftige Angriffe erfahren. Auch ich will sie nicht durchaus vertreten, aber so schlimm, wie sie gemacht wird, ist sie nicht. An sich ist sie eine gerechte Steuer. Gewöhnlich nimmt man an, eine Steuer müßte nach Maßstab der Tragkraft umgelegt werden, doch ist auch wol ein anderes Princip für eine richtige Umlegung möglich, daß man die Steuer nämlich nach Maßgabe des Nutzens, den die Einzelnen von dem mit der Steuer Belegten haben, umlegt. Die Stempelsteuer liegt auf Urkunden, die einen besonderen Vorrang genießen. Durch diese Urkunden wird die Rechtssicherheit mehr gefördert, als durch irgend ein anderes Institut. Es ist gerecht, Diejenigen, welche sich diesen Vortheil zu Nutze machen, auch für denselben eine Steuer zahlen zu lassen. Es ist freilich richtig, daß man die gerechtfertigten Steuern gewöhnlich am Schwersten erheben kann; auch dieser Steuer haftet eine solche Schwierigkeit an. Jedoch ist nicht zuzugeben, daß diese Steuer immer auf die Aermeren drücken muß, sie drückt vielmehr auf den Geldverkehr im Allgemeinen. Gäbe es gar keine Sporteln und keine Stempelsteuer mehr, so würden Darleiher und Verpächter mehr Procente oder mehr Vortheile anderer Art sich vom Anleiher und Pächter ausbedingen. Werden auch Sporteln und Stempelabgabe meistens dem Schuldner zur Last gelegt, so wird doch auch von Vornherein diese Last mit in Rechnung gebracht. Kauft Jemand ein Grundstück, so wird er diese Kosten mit zum Preis in Anschlag bringen und der Verkäufer um so weniger erhalten. Aehnlich wird es sich bei Pacht und Darlehen verhalten; liegt die Sache auch hier nicht so klar wie beim Kauf, so übt die Stempellast doch auch hier ihren Druck auf beide Seiten.

Reg.-Commissar **Jansen:** Dem Abg. Schwegmann habe er zu erwidern, daß es selbstverständlich nicht in der Absicht der Staatsregierung liegen kann, einen Druck auszuüben. Es handelt sich nur darum, ein bestehendes Gesetz so zu handhaben, wie es nach seiner Absicht und seinem Zweck gehandhabt werden muß, wenn die Einnahmen erzielt werden sollen, welche das Gesetz erzielt wissen will. Eine Veranlassung, das Gewissen der Staatsregierung anzurufen, scheint mir damit in keiner Weise gegeben zu sein.

Abg. **Schomann:** Ungerecht kann man die Stempelsteuer nur nennen, insofern nur der Theil des Volkes von derselben getroffen wird, welcher im Leben schriftliche Verträge abschließt. Diese Ungerechtigkeit liegt aber auch in der bereits bestehenden Stempelsteuer. Sie drückt nur viel ungerechter, wie die Steuer des Entwurfs. Jetzt trifft die Steuer nur den kleinen Verkehr. Jetzt tritt nur Strafe ein, wenn die ungestempelte Urkunde vor Gericht producirt wird; wer aber vor Gericht mit Urkunden auftreten muß, wird sich häufig schon in derangirten Verhältnissen befinden. Die neue Steuer will auch den großen Verkehr treffen. Handelsbillets, alle Urkunden über den Handelsvekehr werden jetzt erst wirklich unter die Steuer fallen. Eine Klasse, welche durch den Handel besonders befähigt ist, die Steuer zu tragen, und die bisher nicht mit zum Tragen der Steuer herangezogen war, wird jetzt mit herangezogen werden.

Man fürchtet von der Annahme des Entwurfs eine vermehrte Erschwerung des Verkehrs. Wollte man aber das ge-

genwärtig bestehende Gesetz straffer handhaben, so würde es viel erschwerender sein. Die Staatsregierung hat Bedacht darauf genommen, das neue Gesetz durch Einführung der Stempelung und des Aufklebens von Stempelmarken möglichst bequem für den Verkehr zu gestalten. Gegenwärtig gehört zu jeder stempelpflichtigen Urkunde Stempelpapier.

Wenn Sie anerkennen, daß wir die jetzt bestehende Stempelsteuer nicht einfach aufheben können, sondern überhaupt eine Stempelsteuer behalten müssen, so nehmen Sie den vorliegenden Entwurf an.

Schließlich habe ich zu bemerken, daß, wenn im Antrag der Mehrzahl der Konferenzmitglieder sub 2 die Rede von „Stempelpapier-Gesetzentwürfen" ist, doch nur ein solcher Entwurf gemeint sein kann und zwar für das Herzogthum, da die Fürstenthümer nicht betheiligt sind.

Abg. **Oetken** II.: Ich habe zu erklären, daß ich als Mitglied der Konferenzen dem Antrag der Mehrheit beitrete.

Abg. **Rüder:** Denjenigen, welche so große Bedenken gegen die Stempelsteuer haben, will ich meine in Preußen gemachten Erfahrungen entgegenhalten. Während eines langjährigen Aufenthaltes in Preußen habe ich in beregten Verhältnissen im Auftrag eines bemittelten Mannes viele Geschäfte, Pacht- und Kaufkontracte u. s. f. abgeschlossen, auch in eigenen Sachen dort geschäftlich operirt. Ich habe nicht gefunden, daß die Stempelsteuer so furchtbar drückt und habe keine Klagen über die Mißstände vernommen, welche man hier von der Stempelsteuer erwartet. Erfreut man sich auf der einen Seite des gerichtlichen Schutzes, so nehme man auch auf der anderen Seite diese Steuer hin. Man stößt sich nicht daran, die Steuer zu entrichten bei Gelegenheit von Geschäften, die Nutzen bringen. So sind die Erfahrungen, die ich in meinem Leben auf diesem Gebiete gemacht habe. Zudem, wenn wir vorwärts wollen, müssen wir uns auch Geld verschaffen.

Abg. **Schulze:** Niemand kann sich über die Einführung neuer Steuern freuen. Jetzt liegt aber die Nothwendigkeit vor, daß wir dem Staate Geld und immer mehr Geld verschaffen. Im gegenwärtigen Fall ist zu bedenken, daß wir schon eine Stempelsteuer haben, welche man leicht so handhaben könnte, daß sie mehr drücke, wie bisher. Daß jetzt auch Handelspapiere, Wechsel u. s. w. ausnahmslos von der Steuer betroffen werden, ist freilich sehr lästig für den Verkehr. Ich kann mich aber auch über dieses Bedenken hinwegsetzen, weil auch in den bestorganisirten und geregelten Staaten, wie z. B. England, sich diese Steuer findet. Wohl wäre ich stutzig geworden, wenn in Oldenburg allein eine solche Steuer existiren sollte. Die kleinen Leute trifft sie nicht eben vorzugsweise, denn kleine Leute machen keine Geschäfte, aber nur wer Geschäfte macht, also doch einigen Besitz haben muß, braucht den Stempel. Die Stempelsteuer wird bei Kauf u. s. w. wie eine Spese mit veranschlagt werden.

Auf Antrag des Abg. Ahlhorn wurde namentlich abgestimmt.

Der Vorschlag der Mehrheit der Konferenzmitglieder wurde mit 32 gegen 16 Stimmen angenommen.

Mit „Ja" stimmten die Abgeordneten:

Pancratz, Rüder, Russell, Schildt, Schomann, von Schrenck, Schrimper, Schulze, Schwegmann, Selkmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strckerjan III., Stuckenborg, Willers, Ahlhorn, Arkenau, Brockhaus, Brörmann, Bulling, Deeken, Eissel, Höltermann, Huber, Hullmann, Janssen, Köhler, Krahn, Lentz, Oetken II., Oldejohanns, Orth.

Mit „Nein" stimmten die Abgeordneten:

Ramien, Rüdebusch, Selkmann I., Struthoff, Tantzen, Taphorn, Abels, Bartel, Beckhusen, Bremer, Cammann, Eilks, Huchting, Luerssen, Niebour, Oetken I.

Abwesend war der Abg. Böhmcker.

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Staatsgutspächters J. R. Bruns zu Seefeld.

Der Antrag des Ausschusses lautete:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn:** Die Gründe, welche den Ausschuß zu seinem Antrag bestimmten, kann man sich leicht denken. Es fehlen bei jetziger Sachlage überhaupt für Dergleichen die Mittel. Dann ist auch die Krongutsfrage noch nicht erledigt. Das betreffende Gut gehört aber mit zu den in der Vorlage für das Krongut beanspruchten Gütern. Der Landtag hat früher den Wunsch ausgesprochen, man möge Domänen verkaufen. Dieses Gut eignet sich zum Verkauf. Man könnte zwei Stellen daraus machen.

Auf eine Frage des Abg. Rüder erklärte der Abg. Ahlhorn, es sei seine eigene Ansicht, daß zwei Stellen sich aus dem Gut machen ließen, er habe dies nicht Namens des Ausschusses behauptet.

Der Antrag des Ausschusses wurde angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Staatsgutspächters J. H. Gralfs zu Garms.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn:** Auch dies Gut gehört zu denjenigen Domänen, welche man als Krongut auszuscheiden wünscht. Auch hier beantragt der Ausschuß:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wurde angenommen.

Es wurde sodann an Stelle des ausgetretenen Abg. Müller als Konferenzmitglied mit 26 von 43 Stimmen der Abg. Lentz gewählt.

Nächste Sitzung wurde angesetzt auf Donnerstag, den 23. Juli, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

1) Ausschußbericht, betr. die Stempelpapiergesetze.

2) Mündlicher Bericht des Justizausschusses, betr. Schreiben der Großherzoglichen Staatsregiernng vom 18. Juli 1868, betr. Abänderung des Militairstrafgesetzbuchs.

3) Mündlicher Ausschußbericht, betr. den Antrag des Abg. Brockhaus, betr. Regelung der Benutzung der Wasserzüge in Birkenfeld.

4) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Petition verschiedener Grundbesitzer zu Varel wegen Entschädigung für zu Deichen abgetretenes Land.

5) Desgl., betr. Petition von Baptistengemeinden wegen Verleihung von Corporationsrechten.

6) Bericht des Petitionsausschusses, betr. den Antrag des Abg. Selkmann I., betr. Eisenbahn von Osnabrück nach Oldenburg und denselben Gegenstand betreffende Petitionen aus Essen und Vechta.

Schluß der Sitzung 11½ Uhr.

Der Berichterstatter:

Mosen.

Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszehnte Sitzung.

Oldenburg, den 23. Juli 1868. Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1) Bericht des Steuerausschusses über die Gesetzentwürfe für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Stempelgebühren.
2) Mündlicher Bericht des Justizausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 18. Juli d. J. zu dem Gesetzentwurfe, betr. Abänderung des Militärstrafgesetzbuchs rücksichtlich der Bestrafung der Landdragoner.
3) Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Wasserordnungen über den Antrag des Abgeordneten Brockhaus und Genossen, betr. Erlaß eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld behuf Regelung der Benutzung der Wasserfläche zu landwirthschaftlichen und industriellen Zwecken.
4) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Wittwe Hörmann und Genossen wegen Entschädigung für zu Deichen abgetretenes Land.
5) Desgl. über die Petition der Prediger und Vorsteher der Baptisten-Gemeinden zu Varel, Halsbeck, Oldenburg, Jever und Sage wegen Verleihung von Corporationsrechten.
6) Bericht des Petitionsausschusses:
   a) über den Antrag des Abg. Selkmann I. und Genossen in Betreff einer Eisenbahn von Osnabrück über Oldenburg nach dem linken Weserufer;
   b) über eine Petition der Gemeinde Essen, betr. die Oldenburg-Quackenbrücker Bahn.

Vorsitzender: Präsident Lentz.

Am Ministertische: Regierungs-Commissar Jansen.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der vorigen Sitzung vom Schriftführer Tantzen verlesen und vom Landtage genehmigt.

Der Präsident zeigt folgende Eingänge an:

1) Petition des Kaufmanns Töbelmann und Genossen zu Delmenhorst, betr. Verlegung der Binnenlinie des Grenzbezirks oder Erleichterung der Waarencontrole im Grenzbezirk.
2) Petition des Lehrers Johanning zu Bakum, betr. Art. 65 des Schulgesetzes.

Die erstere wird dem Petitionsausschusse, die zweite dem Verwaltungsausschusse übergeben mit dem Ersuchen, die Petitionen, wenn möglich, noch vor Schluß der Landtagsverhandlungen zu erledigen.

Der Präsident bemerkt sodann, daß von den Ausschußberichten, die heute zur Verhandlung kämen, nicht alle die in der Geschäftsordnung vorgeschriebene Zeit von 2 Tagen in den Händen der Mitglieder gewesen seien. Es sei dies nicht möglich zu machen gewesen, wenn man zur festgesetzten Zeit mit den Verhandlungen zu Ende kommen wolle. Wenn kein Widerspruch dagegen erfolge, könne jedoch die Berathung nach der Geschäftsordnung auch so vorgenommen werden.

Es wird kein Widerspruch erhoben und darauf zur

Tagesordnung übergegangen.

1. Bericht des Steuerausschusses über die Gesetzentwürfe für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Stempelgebühren.

A. **Ueber den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg.**

Zu Art. 1, welcher zunächst zur Berathung verstellt wird, liegen die Ausschußanträge Nro. 1 und 2 vor, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 1.

dem §. 1 des Art. 1 werde als zweiter Satz nachgefügt:

„Bei Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde errichtet werden, kann auch die Stempelgebühr mit den Sporteln notirt und erhoben werden."

Antrag Nro. 2.

den Art. 1 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Der Präsident theilt mit, daß soeben zu dem Ausschußantrage Nro. 1 noch ein Antrag der Staatsregierung eingekommen sei, der folgendermaßen laute:

„zu Art. 1 §. 1 wolle der Landtag beschließen, in dem vom Ausschuß beantragten Zusatz hinter dem Worte „kann" in der dritten Zeile die Worte „nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums" einzuschalten.

Reg.-Commissar **Jansen:** Mit dem vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatze sei die Staatsregierung in der Sache einverstanden; sie habe nur geglaubt, den obigen Antrag stellen zu sollen, weil es sonst scheinen könne, als solle es den einzelnen Behörden überlassen bleiben, ob der Stempel in natura durch Stempelpapier oder durch Notirung zu den Sporteln erhoben werden solle. Würde der Zusatz so, wie der Ausschuß ihn beantragt, angenommen, so würde die Staatsregierung leicht in ihren weiteren Verfügungen zur Erleichterung des Stempelverkehrs beengt werden. Die Zulassung von Stempelmarken sei auch hier in Aussicht genommen; wenn man diese einführe, so könne es zweckmäßig sein, die Notirung des Stempels zu den Sporteln abzuschneiden, weil alsdann eine bessere Controle möglich werde. Man müsse es daher dem Ermessen des Staatsministeriums überlassen, ob der Stempel hier durch Notation oder durch Verwendung von Marken oder wie sonst erhoben werden solle.

Berichterstatter **Huber:** Er habe diesen Punkt bereits im Ausschusse zur Sprache gebracht und könne bemerken, daß dieser nichts dagegen zu erinnern gefunden habe. Der Ausschuß sei damit einverstanden, daß der Antrag als modificirter Ausschußantrag behandelt werde.

Es wurden hierauf die Ausschußanträge Nro. 1 und 2, ersterer in der durch den Antrag der Staatsregierung modificirten Fassung, angenommen.

Zu dem Art. 2 §. 1 liegen folgende Ausschußanträge vor:

Die Minderheit beantragt:

Antrag Nro. 3.

der anliegende Tarif werde in der Weise abgeändert, daß der demselben zu Grunde gelegte Procentsatz von $^1/_3$ bezw. $^1/_{15}$ Procent in den einzelnen Stufen nach der Minimalziffer des Spielraums berechnet und als erste Stufe in der ersten Classe der Satz von 3 Sgr. für einen Betrag bis zu 50 Thlr., in der zweiten Classe der Satz von 3 Sgr. für einen Betrag bis zu 300 Thlr. angenommen werde,

die Mehrheit dagegen:

Antrag Nro. 4.

der anliegende Tarif werde genehmigt,

der ganze Ausschuß:

Antrag Nro. 5.

der Art. 2 §. 1 werde mit dem beschlossenen Tarif angenommen.

Reg.-Commissar **Jansen:** Von der Minderheit des Ausschusses sei der Antrag gestellt, den Tarif durch Verschiebung der Stufengrenzen einer Herabsetzung zu unterwerfen. Die Consequenz hiervon würde die sein, daß sich der Stempel in den mittleren und unteren Stufen gleich bleiben, in den höheren aber, gegenüber den jetzigen Sätzen, ein Ausfall Statt finden würde. Dabei lasse sich nicht übersehen, ob alsdann noch die finanziellen Erträge, wie sie in den Voranschlag aufgenommen seien, zu erlangen seien. Die Staatsregierung müsse daher die Ablehnung dieses Antrages empfehlen; dieselbe stütze sich hierfür auch auf den neulichen Compromiß, wonach der Landtag sich verpflichtet habe, auf die Berathung des Gesetzes unter Zugrundelegung des Errichtungsstempels einzugehen. Bei diesem Compromisse sei natürlich die Voraussetzung gewesen, daß das Gesetz aus der Berathung so hervorgehoben werde, daß es den in den Voranschlag aufgenommenen Mehrertrag von 15,000 Thlr. jährlich, auf welchen die Staatsregierung zählen müsse, auch wirklich gewähre. Das hätten sämmtliche Conferenzmitglieder gewollt. Dieser Mehrertrag würde aber nicht erreicht werden können, wenn man so weitgehende Herabsetzungen beschließen würde.

Abg. **Ramien:** Er wolle den Minderheitsantrag mit ein paar Worten vertheidigen. Freilich werde es wenig nützen, weil die Mehrheit die ganze Vorlage nur vom finanziellen Standpunkte aus betrachte. Er könne es aber nicht anerkennen, daß dieselbe nur von diesem Standpunkte aus betrachtet werden müsse. Es sei von den meisten Mitgliedern und auch von der Staatsregierung zugegeben worden, daß diese ganze Steuer keine beliebte und gerechte Steuer sei. Er sei deswegen der Ansicht, daß man, wenn man dies anerkennen und zugeben müsse, daß sie hauptsächlich den kleinen Mann, den Pächter und Schuldner treffe, dahin sehen müsse, dem Entwurfe einen etwas milderen Character zu geben. Deswegen sei er für eine Erniedrigung des Tarifs. Die Staatsregierung habe auch 1858 einen viel niedrigeren Tarif vorgelegt gehabt. Er bitte daher für eine Ermäßigung des Tarifs zu stimmen, damit die Steuer den Einzelnen nicht so schwer treffe.

Der Antrag der Minderheit Nro. 3 wird abgelehnt; die Anträge Nro. 4 und 5 werden angenommen.

Zu Art. 2 §. 2 hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Antrag Nro. 6.

im §. 2 Z. 1 werden die Worte „andere Handelspapiere" zwischen „Anweisungen" und „und dergleichen" gestrichen.

Antrag Nro. 7.

der Ziffer 2 des §. 2 werde in einem besonderen Absatz unter Verwandlung des Punktes in ein Komma nach dem Worte „befassen" nachgefügt: „ferner bei Illatenverzeichnissen und Wechselprotesten."

Antrag Nro. 8.

den §. 2 des Art. 2 mit der beschlossenenen Abänderung anzunehmen.

Abg. **Strackerjan** III.: Nach dem Antrage Nro. 7 schlage der Ausschuß vor, mit Stempelpapier zweiter Classe auch zu belegen: Illatenverzeichnisse und Wechselproteste. Der Ausschuß habe dafür bei Illatenverzeichnissen keinen rechten Grund angegeben; denn wenn der Bericht von einer „Aehnlichkeit mit Quittungen" spreche, so passe das gar nicht: die Illatenverzeichnisse hätten viel mehr Aehnlichkeit mit einem Schuldbekenntnisse. Deswegen müßten sie auch, wie diese, in die erste Classe gesetzt werden. Einen besonderen Grund, sie anders zu behandeln, habe er nicht gefunden und halte er es daher nicht für gerechtfertigt, sie vor andern Urkunden zu bevorzugen.

Dasselbe gelte auch von den Wechselprotesten, wenn auch aus andern Gründen. Er gebe dem Ausschusse darin Recht, daß der Wechselprotest nur eine nebensächliche Bedeutung habe und bloß dazu diene, ein anderweit konstatirtes Recht zu erhalten. Er glaube aber, daß man die Casse zu sehr schädige, wenn man ihn in die zweite Classe setze. Auch sei das Stempelpapier für Wechsel ganz erheblich heruntergesetzt. Bisher sei zwar für Proteste gar kein Stempel vorgeschrieben gewesen. Es habe aber der bisherige höhere Stempel für Wechsel allein eine größere Summe gebracht, als jetzt der Stempel für Wechsel und Wechselproteste zusammen bringen würde, wenn die Letzteren heruntergesetzt würden. Es liege kein Grund vor, die Wechselproteste so zu begünstigen, um so weniger, als sie hier billiger seien als anderswo. Ein Wechselprotest mache dem Gerichte nicht geringe Arbeit; man müsse erst den Schuldner in seinem Hause aufsuchen, um den Protest aufzunehmen, dann müsse derselbe abgeschrieben, registirt und beglaubigt werden. Der Sportelnsatz für alle diese Bemühungen sei aber ein unverhältnißmäßig geringer. Er betrage bei Protesten über Wechsel bis zu 100 Thlr. 15 gs. und für jede 50 Thlr. mehr $7\frac{1}{2}$ gs. mehr, steige jedoch in keinem Falle über 3 Thlr. Daher könnten die Proteste wol mit dem Entwurfe einem höheren Stempel unterworfen werden. Billig bleibe dann die Sache immer noch.

Abg. **Hullmann:** Was die Illatenverzeichnisse angehe, so habe der Vorredner insofern Recht, als die Gleichstellung derselben mit Quittungen nicht gerechtfertigt sei. Ein Grund für ihre geringere Besteuerung liege aber darin, daß ihre Aufnahme in Folge der güterrechtlichen Bestimmungen in einzelnen Landestheilen nothwendig sei, in andern nicht. Es handle sich also um Urkunden, die nicht aufgenommen würden wegen des Bedürfnisses des Verkehrs, sondern weil gesetzliche Bestimmungen aus früherer Zeit, die das Erbrecht und Güterrecht beträfen, es so vorschrieben. Er sei der Ueberzeugung, daß bei einer Reform der bezüglichen Gesetzgebung diese Vorschriften nicht wieder aufgenommen würden.

Auch in Beziehung auf die Wechselproteste habe der Vorredner in zwei Punkten Recht, einmal darin, daß der Stempel für Wechsel heruntergesetzt sei und daß ohne den von der Regierung vorgeschlagenen Stempel auf Wechselproteste sich der früher durch den Wechselstempel allein erbrachte Ertrag nicht erzielen lasse, sodann darin, daß die Sporteln für Wechselproteste sehr niedrig seien. Auf der andern Seite sei es aber unrecht, einen gleichmäßigen höheren Satz für Wechselproteste einzuführen, da dieser bei der Mehrzahl der Wechsel höher sein werde, als wenn man den Stempel erster Classe nehme. Wenn der Vorredner auf den Grund, daß der bisherige Stempel auf Wechsel einen höheren Ertrag gebracht habe, den Antrag gegründet hätte, die Wechselproteste in die erste Classe zu setzen, so würde er sich einem solchen Antrage vielleicht angeschlossen haben. So halte er es aber für ungerecht, daß für den Wechselprotest bei niedrigen Wechseln bis zu 25 Thlr. anstatt 3 gs., die der Stempel in der ersten Classe betragen würde, ein Stempel von 15 gs. solle gefordert werden können. Dieser Satz von 15 gs. greife sogar noch über den Betrag hinaus, der auf der dritten Stufe der ersten Classe zu entrichten sein würde, indem danach für Wechsel von 50 bis zu 100 Thlr. nur 10 gs. zu bezahlen seien.

So lange aber nicht ein dahingehender Antrag gestellt sei, werde er für den Ausschußantrag stimmen, den er selbst mit gestellt habe.

Berichterstatter Abg. **Huber:** Die Bemerkung, daß die Kosten für Wechselproteste nicht hoch seien, möge richtig sein für die Proteste hier in der Stadt; wo aber Reisekosten hinzugingen, da würden sie sehr erheblich. Man müsse deswegen den Stempel niedriger, als die Vorlage, normiren.

Die Ausschußanträge Nro. 6, 7 und 8 werden angenommen. Ohne Debatte werden sodann zu Art. 3 die Anträge Nro. 9 und 10, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 9.

der Absatz 2 des Art. 3 §. 1 des Entwurfs werde gestrichen,

Antrag Nro. 10.

den Art. 3 mit dieser Abänderung anzunehmen,

zu Art. 4 die Anträge Nro. 11—14, welche lauten:

Antrag Nro. 11.

der Art. 4 §. 1 werde so gefaßt:

„Auf einen Stempelbogen zu einem Thaler sind zu schreiben:

a) Testamente u. s. w. bis Verfügungen,
b) Ehepakten u. s. w. wie im Entwurf",

Antrag Nro. 12.

die Worte „jedoch nicht unter einem Thaler" im Art. 4. §. 1 am Ende vor den Worten: „zu verwenden" werden gestrichen,

Antrag Nro. 13.

für den Fall der Annahme des Antrages 7 werden die Worte „und Wechselproteste" am Schluß des §. 2 des Art. 4 gestrichen,

Antrag Nro. 14.

den Art. 4 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen,

zu Art. 5 die Anträge

Nro. 15.

der §. 3 des Art. 5 werde so gefaßt:

„Derselben Stempelabgabe unterliegen eigene, trassirteigene und Wechsel an eigene Ordre, wenn sie nicht ein ausdrückliches Zinsversprechen enthalten oder nach länger als 6 Monaten zahlbar sind",

und

Nro. 16.

mit der beschlossenen Aenderung den Artikel 5 anzunehmen,

gleichfalls angenommen.

Ueber Art. 6 wird die Berathung vorläufig ausgesetzt.

Zu Art. 7 beantragt der Ausschuß im Antrage

Nro. 17.

„der Art. 7 des Entwurfs werde gestrichen."

Regierungs-Commissar **Jansen:** Der Ausschuß habe es bedenklich gefunden, den von der Staatsregierung bevorworteten Stempel für rechtskräftige Civilurtheile anzunehmen. Es sei allerdings nicht zu verkennen, daß der Urtheilsstempel einem anderen Gesichtspunkte unterliege, als andere Stempel, daß er mehr als ein Zuschlag zu den Gerichtskosten erscheine. Ob derselbe für unsere Verhältnisse annehmbar sei, werde hauptsächlich davon abhängen, ob die Gerichtskosten bei uns schon so hoch seien, daß sie einen solchen Zuschlag nicht mehr vertragen könnten und, um dies hinlänglich beurtheilen zu können, komme es darauf an, sie mit der Höhe der Gerichtskosten in Preußen zu vergleichen. Aus einer solchen Vergleichung ergebe sich aber, daß sie wesentlich niedriger seien. In der alten Preußischen Monarchie betrage die Summe aller Gerichtskosten nach dem Etat etwa 10 Millionen. Rechne man die Bevölkerung der alten Monarchie auf 20 Millionen, was ungefähr zutreffe, so kämen von den Gerichtskosten 15 gs. auf den Kopf. Dagegen beziffere sich die Summe der Gerichtskosten für das Herzogthum Oldenburg auf höchstens 100,000 Thlr., was allerdings nicht ganz genau sei, weil die Sporteln der Amtsgerichte zusammen mit denen der Verwaltungsämter veranschlagt seien. Die Gerichtskosten müßten aber hier, wenn sie eben so hoch sein sollten wie die Gerichtssporteln in Preußen, reichlich 120,000 Thlr. betragen. Sie seien also hier nicht unerheblich niedriger, als dort. Auf dieses Verhältniß habe die Staatsregierung den Urtheilsstempel hauptsächlich gestützt; außerdem komme hinzu, daß auch Preußen, an dessen Bestimmungen man sich in Beziehung auf die Stempelsteuer anzuschließen suchen müsse, die Definitiverkenntnisse dem Urtheilsstempel unterwerfe.

Berichterstatter Abg. **Huber:** Er glaube, daß der Rückschluß von den Gesammteinnahmen aus den Sporteln auf die Höhe derselben nicht ganz richtig sei. In einem Staate, wie Preußen, kämen auch größere Werthobjecte zur Entscheidung und dadurch stellten sich die Gesammteinnahmen höher. Außerdem kämen dafür auch andere in den besonderen Einrichtungen begründete Verhältnisse in Betracht. Dadurch könne also seines Erachtens der Urtheilsstempel nicht gerechtfertigt werden.

Der Antrag Nro. 17 wird angenommen.

Die Berathung über Art. 8 des Entwurfs und die darauf bezüglichen Anträge Nro. 18—21 wird ausgesetzt, bis über den Art. 15 Beschluß gefaßt ist.

Zu Art. 9 wird der auf Annahme gerichtete Antrag Nro. 22, zu Art. 10 die Anträge

Nro. 23.

im §. 1 werden die Worte: „ihre Stelle" zwischen „Rechtsgeschäfte" und „den Kindern" durch die Worte „ihr Vermögen ganz oder theilweise" ersetzt und statt des später wiederkehrenden Ausdrucks „der Stelle" „desselben" gesetzt,

Nro. 24.

in demselben Paragraph werde das Wort „und" nach „Schulden" gestrichen, an seiner Stelle ein Komma gesetzt und nach „Altentheils" nachgefügt „und der etwa sonst an die Uebertragenden übernommenen Leistungen",

Nro. 25.

den Art. 10 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen,

ohne Debatte angenommen.

Zu Art. 11 gehen die Ausschußanträge dahin:

Antrag Nro. 26.

im Art. 11 §. 1 im Anfang werden nach „bei Veränderungen im Grundeigenthum" eingeschoben die Worte „in Folge einer Veräußerung."

Antrag Nro. 27.

der letzte Satz daselbst werden gestrichen.

Antrag Nro. 28.

im Absatz 2 des §. 1 werde nach „so kommt" statt der darauf folgenden Worte bis zum Schluß gesagt: „für das Umschreibungsgesuch kein Stempelpapier zur Verwendung."

Antrag Nro. 29.

den Art. 11 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Abg. **Brockhaus:** Der Ausschußantrag 26 scheine ihm immer noch die Möglichkeit offen zu lassen, daß auch die Erbschaften zur Stempelsteuer herangezogen würden. Es fänden nämlich nicht selten in Erbfällen zwei Umschreibungen statt, einmal, wenn nicht gleich getheilt und daher die Erbschaft blos auf den Collectivnamen der Erben umgeschrieben werde und zum zweiten Male dann, wenn sich die Miterben wirklich unter einander theilten. Es könne hier nach dem Ausschußantrage noch fraglich sein, ob nicht im zweiten Falle ein Stempel erhoben werden könne. Er wolle anheimgeben, dies zur bei der zweiten Lesung zu berücksichtigen.

Abg. **Schomann:** Im Ganzen sei er gegen jeden Umschreibungsstempel; indessen sei demselben durch den Ausschußantrag die Spitze abgebrochen. Derselbe bleibe jetzt nur noch übrig bei mündlichen Verträgen über Immobilien. Man gelange hier auf indirectem Wege dahin, daß man den mündlichen Vertrag mit einem Stempel belege, was gegen das Princip sei. Man müsse gerade darauf ausgehen, die Umschreibung zu erleichtern. Daß diese ordnungsmäßig geschehe, liege nicht so sehr im Interesse des Einzelnen, als vornehmlich des Staates, für den sie der Steuer wegen von größter Wichtigkeit sei. Belege man nun die Umschreibung mit einem Stempel, so würde das zahlreiche Umgehungen und damit Unordnung in den Registern zur Folge haben. Der Stempel sei daher verwerflich.

Wenn man ihn aber dennoch annehmen wolle, so dürfe man dies doch nicht in der Form des Ausschußantrages thun. Der Ausschuß gehe von der falschen Voraussetzung aus, daß, wenn die Umschreibung auf Grund eines stempelpflichtigen Vertrages geschehe und demgemäß der Stempel dieses Vertrages auf den Stempel behufs der Umschreibung zur Anrechnung kommen solle, diese beiden Stempel sich in ihrer Höhe stets decken würden und deshalb wolle er, daß in diesem Falle für die Umschreibung gar kein Stempelpapier zu verwenden sei. Das sei ein falsches Rechenexempel. Es sei nur dann richtig, wenn nur ein Immobil in Frage stehe. Dann sei allerdings, wenn ein schriftlicher Vertrag vorausgegangen, der Stempel für diese Urkunde von ganz gleicher Höhe mit dem Stempel für die Umschreibung. Denke man sich dagegen den Fall, daß 10 Immobilien versteigert würden für einen Preis von 1100 Thlr., so würde der Stempel für den ganzen Versteigerungsact 4 Thlr. kosten; gingen nun diese 10 Immobilien in 10 verschiedene Hände, würden also 10 Umschreibungen nöthig, so würde, angenommen, daß jedes einzelne Immobil den zehnten Theil koste, der Stempel für die 10 Umschreibungen zusammen 6 Thlr. 20 gs. betragen. Hier decke sich also der Betrag des Umschreibungsstempels nicht mit dem Stempel für die Urkunde.

Man denke sich ferner den einfacheren Fall, zwei Immobilien seien versteigert für den Preis von 15000 Thlr.; der Stempel für den Versteigerungsact betrage hier 50 Thlr.; seien nun diese 15000 Thlr. dadurch zusammengebracht worden, daß das eine Immobil 13000 Thlr., das andere 2000 Thlr. gekostet habe, so würde, wenn die beiden umgeschrieben werden sollten, der Stempel für die Umschreibung des ersten allein schon 50 Thlr. und der Stempel für das zweite 7 Thlr., der Umschreibungsstempel für beide zusammen also 57 Thlr. kosten. — Der Grund des Ausschusses also, daß sich die zwei Stempel in ihrer Höhe stets decken würden, erweise sich als unrichtig und es müsse daher wenigstens die vom Ausschuß im Antrage 28 beantragte Aenderung gestrichen werden.

Abg. **Hullmann:** Der Abg. Schomann habe in der Einleitung seiner Worte gemeint, daß durch den Ausschußantrag dem Umschreibungsstempel die Spitze abgebrochen sei. Der Ausschuß wolle auch in der That für die Umschreibung keinen Stempel, sondern nur für schriftliche Verträge. Derselbe gehe davon aus, daß in der Regel alle Veräußerungen von Grundeigenthum durch schriftliche Verträge bewirkt würden, nehme jedoch zugleich an, daß diese schriftlichen Verträge in vielen Fällen nicht an die Behörde kämen, weil man glaube, daß man der öffentlichen Beglaubigung des Vertrages wohl entbehren könne, da dieselbe durch die Convocation und Umschreibung ersetzt werde. Man wolle daher durch die vorliegende Bestimmung nur den Fall treffen, der regelmäßig auch so schon der Steuer unterworfen sei und im Uebrigen dadurch Umgehungen der Steuer vorbeugen, die sonst leicht möglich seien. Kämen einzelne Fälle vor, wo wirklich nur ein mündlicher Vertrag abgeschlossen sei, so seien dies Ausnahmen von der Regel, die als solche nicht berücksichtigt werden könnten und den Stempel mittragen müßten.

Was der Abg. Schomann mit seinem eventuellen Antrage wolle, könne er von dem Standpunkte aus, den derselbe zu dem Regierungsentwurfe und zum Ausschußantrage einnehme, nicht begreifen, da er ja den Umschreibungsstempel möglichst vermindern wolle. Der Entwurf wolle, daß, wenn bereits bei der Errichtung des zu Grunde liegenden Vertrages Stempelpapier verwendet worden sei, der Betrag dieses letzteren auf den zur Umschreibung nöthigen Stempel zur Abrechnung kommen solle; er lasse also die Möglichkeit einer Nachzahlung zu, wenn der Stempel für die Urkunde weniger betrage, als der Umschreibungsstempel. Der Ausschuß wolle dagegen eine solche Nachzahlung ganz ausschließen, indem er davon ausgehe, daß regelmäßig die Stempelgebühr, welche auf die Urkunde verwandt sei, mit der Stempelgebühr für die Umschreibung sich decken würde. Die Ausnahmen sollten nicht berücksichtigt werden. Es sei allerdings richtig, daß die für die vorausgehende Urkunde verwandte Stempelgebühr etwas geringer sein könne, wenn mehrere Veräußerungen zu einem stempelpflichtigen Acte zusammengefaßt würden; aber es sei umgekehrt auch ebensogut möglich, daß die Stempellast in einem solchen Falle größer sei, als wenn jeder einzelne Act für sich besteuert würde. Das seien Bagatellen, die nicht berücksichtigt zu werden brauchten.

Warum der Abg. Schomann noch besser für das In-

teresse der Staatsregierung sorgen wolle, als diese selbst, begreife er nicht.

Regierungs-Commissar **Jansen**: Wie gegen alle Hauptformen der Stempelabgabe ließen sich auch ohne Zweifel gegen den Umschreibungsstempel nicht ungewichtige Einwendungen erheben und es sei nicht zu verkennen, daß diese bei dem Umschreibungsstempel in Erbfällen schwerer ins Gewicht fielen als bei denjenigen bei andern Veräußerungen. Wenn die Staatsregierung dennoch diese Stempelabgabe auch für Erbschaftsfälle beantrage, so thue sie dies aus dem Grunde, weil eine solche Abgabe, wenn auch nicht überall in der Form eines Stempels, in vielen Staaten in Deutschland bestehe, sodann weil sie nicht drückend erscheine, da sie in einen Moment falle, wo ohnehin eine neue Vermögensregulirung stattfinde und deswegen der von ihr Betroffene sie nicht so hart empfinde.

Könne nun auch die Staatsregierung sich auf die Zustimmung des Landtags zu diesem Stempel gegenüber dem einstimmigen Beschluß des Ausschusses wohl keine Rechnung machen, so müsse sie doch um so mehr darauf rechnen, daß der Umschreibungsstempel bei Veräußerungen unter Lebenden acceptirt werde. Das sei nothwendig, damit von dieser ganzen Steuer der erwartete finanzielle Ertrag gesichert werde. Bereits sei der Urtheilsstempel gefallen, von dem erhebliche Einkünfte erwartet seien; man dürfe daher nicht noch weitere Positionen erschüttern, die die Staatsregierung für wesentlich für den finanziellen Ertrag der Steuer erachte.

In Preußen kenne man diese Stempel-Abgabe nicht gerade als Umschreibungsstempel; da aber das allgemeine Landrecht für alle Verträge über 50 Thlr. die schriftliche Form als Bedingung ihrer Gültigkeit verlange, so würden dort durch den Urkundenstempel vollständig alle diejenigen Fälle umfaßt, die hier durch den Umschreibungsstempel gefaßt werden sollten.

Abg. **Schomann**: Der Abg. Hullmann habe ihn nicht recht begriffen. Er habe erstens gar keinen Antrag gestellt und zweitens sei er vollständig mißverstanden. Er habe nur den Ausschuß corrigiren wollen. Wenn der Ausschuß das gesagt hätte, was soeben der Abg. Hullmann gesagt habe, wenn er sich also bewußt gewesen wäre, daß sich die beiden Stempel nicht immer deckten, so würde er dessen Antrag bestens acceptirt haben. Nach dem aber, was darüber im Berichte gesagt sei, habe man annehmen müssen, daß es sich nur um eine redactionelle Aenderung handle. Es stehe ausdrücklich im Berichte: „und hält er es daher für richtiger, zu sagen". Wenn der Ausschuß daher von seiner Seite mißverstanden sei, so sei dies lediglich auf die Ausdrucksweise des Berichts zurückzuführen. Jetzt acceptire er dessen Antrag vollständig.

Abg. **Hullmann**: Wenn der Abg. Schomann gesagt habe, er habe keinen Antrag gestellt, so sei das richtig; wenn er, Redner, das auch incorrect einen Antrag genannt habe, so sei das ein Versehen, welches nicht viel größer sei und der Verständlichkeit nicht mehr schade, als dasjenige, welches der Vorredner dem Ausschusse vorwerfe. Wenn gesagt sei, daß die beiden Stempel „sich ihrer Höhe nach deckten", so sei dabei vorausgesetzt, daß sie beide in dieselbe Classe fielen. Hätte man vorausgesehen, daß eine so scrupulöse Lupe angelegt werden würde, so hätte man es allerdings noch deutlicher sagen können, dann würde aber die ganze Berathung des Ausschusses vielleicht drei Mal so lange gedauert haben und der Bericht weit länger geworden sein.

Es bleibe ihm aber dennoch unverständlich, wie der Vorredner von dem Standpunkte aus, den er zum Umschreibungsstempel überhaupt eingenommen habe, gegen die Annahme des Ausschußantrages habe sprechen können.

Die Ausschußanträge Nro. 26, 27, 28, 29 werden hierauf angenommen.

Die Artikel 12, 13 und 14 beantragt der Ausschuß unverändert anzunehmen. (Antrag 30.) Zunächst wird der Art. 12 zur Berathung verstellt.

Abg. **Brockhaus**: Bei der Berechnung des Umschreibungsstempels solle nach Art. 12 §. 1 der Werth der betreffenden Grundstücke und Gebäude so gefunden werden, daß er dem 25fachen Betrage des zum Zwecke der Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer ermittelten Reinertrages bezw. Miethwerthes gleichgeachtet werde. Diesem Vorschlage liege wol die Annahme zu Grunde, daß man damit das richtige Princip getroffen habe. Er halte aber einen solchen Anhalt für sehr unsicher und trügerisch, was nicht schwer nachzuweisen sei. Schon neulich habe er bei einer andern Gelegenheit darauf hingewiesen, daß die Catastralanschläge sehr niedrig angenommen seien und obwol der Abg. Ahlhorn dies nicht habe anerkennen wollen, sei es doch richtig und es ließe sich aus der sogenannten Krongutsvorlage nachweisen. Vergleiche man hier den Reinertrag, zu welchem einzelne Ländereien bei der Bonitirung zur Grundsteuer eingeschätzt seien mit dem 10jährigen Durchschnitt der wirklichen Pachterträge, so ergebe sich, daß beim Augustgroden der Catastralanschlag 16 Thlr. 12 gs., der wirkliche Pachtertrag durchschnittlich 30 Thlr. 26 gs., beim Wapelergroden und Cäciliengroden der erstere 17 Thlr. 12 gs. resp. 18 Thlr., der letztere dagegen 25 Thlr. 23 gs. resp. 24 Thlr. 11 gs. betrage. Da ergebe sich also eine bedeutende Differenz. Wofür würden aber die Pachtsätze anders bezahlt, als für die Abtretung der Bodenerträge? Es sei daher klar, daß die Pachtsummen sich nicht weit von der wirklichen Bodenrente entfernen könnten, sondern derselben nahe blieben. Den 25fachen Betrag der Catastral-Reinerträge anzunehmen, sei daher eine Unterschätzung des Bodenertrages; man müsse vielmehr den 25fachen Betrag des Pachtertrages zu Grunde legen. Damit sei der Kaufwerth noch keineswegs immer getroffen, denn dabei rechne man außer dem 25fachen Pachtertrage auch noch die Werthsteigerung mit und diese werde im Kaufpreise mit vorausbezahlt. — Es komme ferner hinzu, daß die Catastral-Reinerträge nur danach bestimmt würden, wie der Boden zur Landwirthschaft benutzt

werde. Alle die Einflüsse, welche eine vorzügliche Lage des Grundstücks auf dessen Werth habe, z. B. die Nähe eines größeren Ortes, die Verwerthung als Bauplatz, würden dabei nicht in Betracht gezogen.

Was endlich den Miethwerth der Gebäude anbelange, so beginne der Tarif mit 1 Thlr. Er wolle doch fragen, wo es denn in Wirklichkeit Gebäude von nur 1 Thlr. Miethwerth gebe?

Er habe dies Alles nur hervorheben wollen, um zu zeigen, einen wie unsichern Anhalt die Bestimmung des Werths nach den Catastral-Reinerträgen gebe. Wenn man einmal die Stempelsteuer wolle, dann müsse man auch dahin streben, sie gerecht und gleichmäßig zu vertheilen. Bestimmte andere Vorschläge wolle er nicht machen, vielleicht wäre es besser, wenn bestimmt werde, daß bei Umschreibungen die Betheiligten den Werth selbst anzugeben hätten.

Abg. **Hullmann**: Die Zweifel des Abg. Brockhaus an der Richtigkeit der Berechnung des Werths der Grundstücke und Gebäude nach den Catastral-Reinerträgen seien für diesen Gegenstand gar nicht berechtigt. Wenn es sich darum handelte, regelmäßig wiederkehrende Abgaben nach dem Werthe zu erheben oder die Entschädigung bei Enteignungen zu bestimmen, dann möge der Vorredner Recht haben. Hier komme es vielmehr darauf an, einen handlichen Maßstab zu gewinnen. Solle in jedem einzelnen Falle die Abgabe nach dem wirklichen Werthe des einzelnen Grundstückes bestimmt werden, so würde das nicht bloß sehr umständlich sein, sondern auch viel mehr Kosten verursachen, als damit der angeblichen Gerechtigkeit des Abg. Brockhaus gedient sei.

Abg. **Russell**: Selbst, wenn es sich um Enteignungen handelte, würde das, was der Abg. Brockhaus bemerkt habe, nicht richtig sein. Derselbe habe behauptet, daß der Werth bemessen werden müsse nach dem Pachtertrage und daß der Kaufwerth nicht einmal dem 25fachen Betrage des Pachtertrages entspräche, sondern dabei noch die Werthsteigerung in Rechnung gezogen werden müsse. Was aber den Pachtpreis anbelange, so sei das ein sehr schlechter Preismesser in Beziehung auf den Kaufpreis. In seiner Gegend würde das ganz verkehrt und der ein schlechter Speculant sein, der darnach den Kaufpreis berechnen wollte. — Es sei unrichtig, daß die Catastralerträge zu niedrig veranschlagt seien.

Abg. **Hullmann**: Die ganze Frage sei nur noch von untergeordneter Bedeutung, da der Umschreibungsstempel für Erbfälle voraussichtlich wegfallen werde. Beim Kaufe richte sich der Stempel nach dem bedungenen Gegenwerthe; nur wo dies nicht zu ermitteln sei, müsse man auf den Art. 14 zurückkommen.

Abg. **Rüder**: Er glaube auch, daß der 25fache Betrag der Catastral-Reinerträge allerdings ein practischer Mittelsatz sei; in dem aber, was der Abg. Brockhaus in Betreff der Gebäude gesagt habe, scheine ihm doch etwas zu liegen, was der Beachtung werth sei. Der Miethwerth derselben richte sich bloß nach den bewohnbaren Räumen; aber viele Gebäude mit großen Räumen, die nicht bewohnt seien, hätten gleichwol einen großen Werth; dieser werde durch die Bestimmung nach dem Miethwerthe nicht getroffen. In den Städten sei die große Mehrzahl bewohnbar und gebe im Verhältniß zum Bauwerth einen hohen Miethwerth. Auf dem Lande aber würde von den landwirthschaftlichen Gebäuden nur ein sehr kleiner Raum besteuert, der bei weitem größte Theil der Gebäude gehe bei dieser Steuer frei aus. Hier müsse ein anderer gerechterer Modus gefunden werden und bitte er dies bei der zweiten Lesung zu berücksichtigen. Die Brandkassenschätzung zu Grunde zu legen würde aber zu hart und nicht gerecht sein.

Abg. **Ahlhorn**: Gehe man hierauf ein, so müsse man das Gleiche auch bei Fabriken in Betracht ziehen und Ziegeleien. Diese seien sehr hoch geschätzt, hätten aber wenig oder gar keinen Miethwerth.

Der Art. 12 wird hierauf unverändert angenommen.

Zu Art. 13 bemerkt der

Abg. **Strackerjan** III.: Die Tragweite dieses Artikels sei ihm nicht ganz klar. Was damit gesagt werden solle, könne er sich ungefähr denken, aber es müsse deutlicher ausgedrückt werden. Es stehe da: „werden mehrere stempelpflichtige Verhandlungen auf denselben Stempelbogen geschrieben, so muß dessen Werth dem Gesammtbetrage der von allen Verhandlungen zu entrichtenden Stempelabgabe gleichkommen". Er denke sich, daß, wenn z. B. bei einem Immobilverkaufe ein Dritter die Bürgschaft für den Kaufpreis übernehme, diese Bürgschaft nach der Meinung des Artikels von einem besondern Stempel getroffen werden solle, ebenso der Cessionsact, wenn der Verkäufer über den Kaufpreis sofort verfüge und ihn cedire. Andererseits glaube er, daß bei einer Verpfändung, die doch auch vom Darlehn oder Verkauf getrennt zu denken sei, nach dem Artikel kein besonderer Stempel berechnet werden solle. — Er habe den Unterschied zwischen beiden Fällen darin gefunden, daß das zweite Geschäft besteuert werden solle, wenn es unabhängig von dem ersten bestehen könne oder, wenn es zwar ein Nebengeschäft, doch eine dritte Person zu demselben hinzutrete. Wenn dies die richtige Auffassung sei und die Vorlage und der Ausschuß dasselbe gemeint hätten, dann hätte es auch ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Er wolle versuchen, dies zu thun, indem er folgenden Zusatzantrag zu Art. 13 stelle:

> „Sind jedoch in einer Urkunde, welche ein selbstständiges Rechtsgeschäft zum Gegenstande hat, zugleich Nebenrechte und Nebenverbindlichkeiten in Bezug auf das Hauptgeschäft und ohne Hinzutritt neuer Personen festgestellt, so ist der Stempel nur für das Hauptgeschäft zu verwenden."

Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Abg. **Schomann**: Wenn er den Vorredner recht verstanden habe, so solle stets dann ein besonderer Stempel verwendet werden müssen, wenn zu dem Hauptgeschäft ein Neben-

geschäft hinzukomme und zugleich eine dritte Person hinzutrete. Danach würde also, wenn für ein Darlehn ein Dritter die Bürgschaft übernehme, für die Letztere immer eine Stempelgebühr bezahlt werden müssen.

Das werde man aber nicht gewollt haben. Dann würde, wo mehrere Bürgen accessorisch hinzuträten, der Stempel 3, 4 und 5 Mal zu bezahlen sein. Das könne leicht vorkommen, da vorsichtige Leute sich oft mehrere Bürgen ausbedängen.

Abg. **Strackerjan** III.: Er habe allerdings den Art. 13 so aufgefaßt, daß die verschiedenen in einer Urkunde befaßten Nebengeschäfte besonders berechnet werden müßten, außer wenn sie, wie bei einer Verpfändung, unter denselben Personen abgeschlossen würden. Dann solle allerdings keine neue Besteuerung stattfinden. Er glaube, daß dies der Art. 13 sagen wolle. Ob er das gerade auch wünsche, sei etwas anderes; aber es sei doch so am einfachsten eine Scheidung zu machen.

Auch dann, wenn z. B. 3 oder 4 einzelne Verkäufe in einen Verkaufsact zusammengezogen würden, könne es sich fragen, wie der Stempel zu berechnen sei; auch da könne der Zweifel des Art. 13 Platz greifen, ob die Stempel für die mehreren Verkäufe zusammen zu rechnen seien oder nicht.

Regierungscommissar **Jansen**: Er müsse sich mit dem Abg. Strackerjan III. einverstanden erklären. Die Absicht der Vorlage könne keine andere sein, als die vom Abg. Strackerjan III. definirte; wenigstens wisse er kein anderes Princip zur Erklärung der fraglichen Bestimmung aufzustellen. Wenn er nicht irre, sei die Fassung der früheren Stempelpapier-Verordnung entnommen.

Abg. **Schomann**: Man trage durch den beantragten Zusatz etwas in das Gesetz hinein, was sonst nicht darin liege. Bisher sei gewöhnlich der Stempel nur für das Darlehn berechnet, nicht auch noch außerdem für die hinzutretende Bürgschaft. Sollte dies jetzt geändert werden, so werde man dadurch hauptsächlich die armen Leute, welche ohne Bürgen kein Geld bekommen könnten, belasten; die Reichen würde es nicht treffen, denn diese brauchten keine Bürgen, sondern bestellten Hypotheken. Auf diese Weise müßte Derjenige, dem zwei oder drei Bürgen abverlangt würden, die zwei- und dreifache Steuer bezahlen.

Er habe den Artikel so aufgefaßt, daß nur bei mehreren selbstständigen und von einander unabhängigen Geschäften, die auf einen Bogen geschrieben würden, der Stempel für jedes Geschäft besonders berechnet werden solle. Er wolle noch keinen Antrag stellen und nur die Staatsregierung um Auskunft bitten, wie sie den Artikel verstanden haben wolle und ob sie beabsichtigt habe, daß z. B. bei mehreren Bürgschaften der zwei- und dreifache Stempel berechnet werden solle. Das würde den Verkehr unendlich vertheuern.

Regieruugscommissar **Jansen**: Er könne den Artikel nicht anders verstehen, als wie ihn der Abg. Strackerjan verstanden habe. Zwei Verhandlungen, die beide stempelpflichtig seien, wenn jede für sich aufgefaßt werde, müßten auch jede besonders besteuert werden, wenn sie zufällig in derselben Urkunde mit einander verbunden würden.

Abg. **Strackerjan** III. (mit Zustimmung des Landtags, da er sich zum dritten Male zum Worte gemeldet): Er wolle sich eine thatsächliche Berichtigung erlauben. Dieser Art. 13 sei in der alten Stempelpapierverordnung nicht enthalten, wenigstens nicht in dem Abdrucke derselben in der Zustammenstellung der Gesetze und Verordnungen bis 1852, in der er dieserhalb nachgesehen habe. — Die Praxis sei allerdings so, wie der Abg. Schomann angegeben habe. Es sei Alles in eine Urkunde hineingepackt worden, was nur hineingehe: Kaufvertrag, Bürgschaften und Cessionen, eine oder mehrere und das sei nur einmal stempelpflichtig gewesen. Das wolle man jetzt nicht Alles mehr passiren lassen.

Es sollten diejenigen Verhandlungen, die ihrer Natur nach getrennt von einander bestehen, in der Regel auch getrennt besteuert werden. Wolle man dies allerdings vollständig durchführen, so könne es auch zu weit gehen. Man könnte sonst auch, wenn es in einem Verkaufsprotokolle heiße, das Kaufgeld solle verzinslich stehen bleiben, dies Zinsversprechen besonders besteuern wollen, ebenso die damit verbundene Hypothekbestellung, da Beides ein besonderer Akt sei.

Dies solle aber vermieden werden und darum sei der Zusatz nöthig, daß es nur dann eintreten solle, wenn eine neue Person hinzutrete.

Abg. **Schulze**: Er sei ganz der Meinung, wie der Abg. Schomann und müsse daher den Antrag des Abg. Strackerjan III. ablehnen. Es handle sich hier um eine sehr unliebsame Steuer, der man lediglich wegen des dringenden finanziellen Bedürfnisses zuzustimmen sich entschlossen habe. Keinenfalls könne man sich aber darauf einlassen, daß auch die Bürgschaftsleistung, welche dem Hauptgeschäft hinzutrete, als ein zweiter Akt besonders besteuert werde. Das würde zu hart für den armen Schuldner sein; denn je unsicherer der Schuldner, desto mehr Bürgen würden ihm abverlangt, und der Schuldner würde die ganze mehrfache Stempelgebühr zu zahlen haben. Das gehe keinenfalls an. Er habe den Artikel so wie der Abg. Schomann aufgefaßt.

Abg. **Schomann**: Die Versammlung werde wol darin mit ihm einverstanden sein, daß in den vorhin von ihm angeführten Fällen nicht eine doppelte Stempelabgabe statuirt werden dürfe. Er habe daher einen Antrag dahin eingebracht, dem Art. 13 folgenden Zusatz hinzuzufügen:

> „Wenn die verschiedenen stempelpflichtigen Verhandlungen im Verhältnisse von Haupt- und Nebenverträgen zu einander stehen, wird die Stempelgebühr nur von dem Gegenstande des Hauptvertrages berechnet“.

Auf diese Weise würden alle diejenigen Verträge, welche nur dazu dienen sollten, den Hauptschuldner zu stützen, von der Stempelabgabe ausgeschlossen. Sonst müßte, wenn z. B.

ein Dritter für die Schuld eine Hypothek bestellte und außerdem noch ein Anderer als Bürge hinzutrete, für jedes dieser beiden Geschäfte ein besonderer Stempel verwendet werden. Das treffe den Schuldner viel zu hart. Solche Fälle kämen im praktischen Leben sehr häufig vor und sollten doch nach dem Sinne der Versammlung wol nicht besteuert werden.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe den Artikel auch so, wie der Abg. Schomann, und nicht so, wie der Abg. Stackerjan aufgefaßt. Der Letztere habe gesagt, jetzt packe man in eine Urkunde alles hinein, was nur hineingehen wolle. Das sei aber doch nicht der Fall. Die Gerichte hätten auch bisher wol darauf gepaßt, daß nicht alles in eine Urkunde gebracht würde, was nicht dazu gehöre. Es sei hart, daß die Bürgschaften besonders besteuert werden sollten. Auch dann, wenn man z. B. einen Kaufvertrag abschließe, den Kaufpreis sogleich baar ausbezahle, und in der Urkunde über denselben Quittung ertheilt werde, müßte doch nach der Auffassung des Abg. Strackerjan zuerst für den Kauf ein Stempel erster Classe und dann noch für die Quittung ein Stempel zweiter Classe verwendet werden. Das gehe doch zu weit.

Berichterstatter Abg. **Huber**: Die von dem Abg. Schomann hervorgehobenen Fälle seien dem Ausschusse nicht gleich gegenwärtig gewesen. Er müsse sich jedoch der milderen Auffassung des Abg. Schomann anschließen und behalte sich eine Aenderung für die zweite Lesung vor.

Der Antrag des Abg. Schomann wird darauf angenommen; damit ist der Antrag des Abg. Strackerjan III. gefallen und wird sodann der Art. 13 mit dem soeben beschlossenen Zusatze angenommen.

Der Art. 14 wird ohne Debatte angenommen.

Zu Art. 15 ist Seitens des Ausschusses beantragt:

im Antrage Nro. 31:

dem Art. 15 werde als Ziffer 3 nachgefügt: „Kündigungen".

Ferner von einer Minderheit des Ausschusses

im Antrage Nro. 32.

dem Art. 15 werde als Ziffer 4 nachgefügt: „Heuercontracte".

Dagegen beantragt die Mehrheit

im Antrage Nro. 32 a.:

Ablehnung des Minderheitsantrags,

und der ganze Ausschuß

im Antrage Nro. 33:

den Art. 15 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Abg. **Cammann**: Die Minorität beantrage, auch in Beziehung auf Heuercontracte die Stempelpflicht erst mit der Production vor Gericht zu verbinden. Wenn der Stempel für Heuercontracte zu hoch normirt werde und daneben die Stempelpflicht an die Errichtung des Contracts geknüpft würde, so sei zu besorgen, daß die Steuer dadurch umgangen werde, daß die Contrahenten mündliche Verträge 2c. in Gegenwart von Zeugen abschlössen. Dies sei aber weder im finanziellen Interesse des Staates noch im Interesse der Vertragschließenden und empfehle sich somit die Annahme des Minderheitsantrags.

Regierungscommissar **Jansen**: Er müsse von der Annahme dieses Antrages abrathen. Es sei einmal principwidrig, die Heuercontracte anders zu behandeln als z. B. Kauf- und Lieferungsgeschäfte; sodann aber sei durch die Annahme dieses Antrages das finanzielle Interesse des Staates allzusehr gefährdet. Würden die Heuercontracte auf den Productionsstempel beschränkt, so würde der Ertrag dieser Steuer ein außerordentlich geringer sein. Er glaube nicht, daß man noch weitere Punkte in Frage stellen dürfe, von denen die Staatsregierung einen wesentlichen Ertrag der ganzen Steuer erwarte. Er wolle auch hier auf die Preußische Gesetzgebung Bezug nehmen, die die Heuercontracte ganz conform den übrigen Verträgen behandle.

Es wird hierauf der Antrag Nr. 31 angenommen, desgleichen die Anträge Nro. 32 und 33. Mit Annahme des Antrages Nro. 32 ist der Antrag Nro. 32 a abgelehnt.

Es wird hierauf in der Berathung zunächst auf den Art. 8 und die darauf bezüglichen Ausschußanträge Nro. 18 bis 21 zurückgegangen.

Die Ausschußanträge gehen dahin:

Antrag Nro. 18.

statt des Wortes „Vergantungen" im §. 1 des Art. 8 werde gesetzt: „öffentliche Verkäufe, auch wenn sie in mehreren Aufsätzen stattfinden".

Antrag Nro. 19.

die §§. 2 und 3 des Entwurfs werden in einen §. 2 in folgender Fassung zusammengezogen:

„Werden Heuercontracte auf länger als drei Jahre abgeschlossen oder ist keine bestimmte Heuerperiode verabredet, so wird ohne Rücksicht darauf, ob im letzteren Falle eine Kündigungsfrist bestimmt worden ist oder nicht, der Stempel nach dem Betrage der dreijährigen Heuerprästation verwendet".

Antrag Nro. 21.

den Art. 8 mit den beschlossenen Abänderungen anzunehmen.

Der Antrag Nro. 20, welcher von einer Minorität des Ausschusses nur für den Fall der Ablehnung des Antrags Nro. 32 dahin gestellt worden war, daß in allen Fällen der Stempel nur nach dem Betrage der Heuerprästation für ein Jahr berechnet werden solle, ist durch die Annahme dieses Antrages wegfällig geworden.

Bei der Eröffnung der Discussion über die einzelnen Anträge meldet sich Niemand zum Worte. Nach Schluß der Berathung wird ein Antrag des Abg. Schomann auf Wiedereröffnung der Berathung abgelehnt.

Die Anträge Nr. 18, 19 und 21 werden hierauf angenommmen.

Es wird hierauf wieder die Berathung bei dem Art. 16 des Entwurfs fortgesetzt und dieser Artikel gemäß dem Ausschußantrage Nr. 34 unverändert angenommen.

Zu Art. 17 gehen die Ausschußanträge dahin:

Antrag Nro. 35.

dem §. 2 des Art. 17 werde als zweiter Satz nachgefügt:

„Das gilt namentlich auch von den Protokollen über meistbietende Verheuerungen bezw. mindestfordernde Ausverdingungen, welche ohne Mitwirkung einer Behörde abgehalten worden sind."

Antrag Nro. 36.

der Art. 17 werde mit diesem Zusatz angenommen.

Dieselben werden ohne Debatte angenommen.

Zu Art. 18 beantragt der Ausschuß im:

Antrag Nro. 37.

im Art. 18 werde der erste Satz des §. 1 und der §. 2 gestrichen.

Antrag Nro. 38.

der zweite Satz des Art. 18 §. 1 werde angenommen, jedoch werde am Schlusse desselben statt der Worte „werden vom Staatsministerium erlassen" gesetzt: „sind unter möglichster Rücksichtnahme auf die Erleichterung des Verkehrs vom Staatsministerium zu erlassen."

Abg. **Schulze**: Er habe erst, nachdem er bereits ums Wort gebeten gehabt, in Erfahrung gebracht, daß ein Antrag vom Abg. Hullmann eingebracht werden würde, der denselben Gegenstand betreffe, den er hier besprechen wolle; dieser Antrag werde vielleicht erst zu dem Art. 26 gestellt werden; er habe gemeint, daß dieser Punkt schon hier beim Art. 18 zu erörtern sei. Im Ausschußbericht sei ein Zusatz zum Art. 26 vorgeschlagen, der die Befreiung der Contobücher von der Stempelabgabe bezwecke. Derselbe gehe dahin, daß die Contobücher der Banquiers, so weit die darin bedungene Kündigungsfrist einen Monat nicht überschreite, frei sein sollten. Die Sache sei im Ausschusse vielfach besprochen worden und habe man gefunden, daß die Bestimmungen des Entwurfs, wie sie jetzt seien, nicht zu empfehlen seien. Der hier fragliche Geldverkehr sei eine Art Handel, bei dem es nicht angemessen sei, von jedem einzelnen Darleiher den vollen Stempel zu nehmen. Der Ausschuß habe gefunden, daß der Stempel bei Bankgeschäften überhaupt sehr lästig, bei Darlehen auf kurze Zeit aber unerträglich lästig sein würde, wenn dieselben nicht in der Form eines wirklichen Schuldscheins contrahirt wurden. Es werde sogar oft nutzlos sein, ein Capital auf kurze Zeit in die Bank einzulegen, weil die davon zu zahlende Stempelsteuer den davon zu erzielenden geringen Gewinn zum größten Theile aufzehren würde. Sodann aber sei davon die Auswanderung des Capitals zu befürchten; man werde es nicht in unsere Geldinstitute, nicht in die neu zu errichtende Bank einlegen, sondern, um der Stempelsteuer zu entgehen, damit nach auswärts, nach Bremen gehen. Geschehe das nicht, so werde manches kleinere oder größere Capital, welches, auf kurze Zeit belegt, wegen der Stempelsteuer keinen Gewinn bringen könne, unbenutzt und todt liegen. Davon habe dann Niemand einen Gewinn, weder der Besitzer noch Diejenigen, welche sonst davon profitiren würden, wenn es in den Bankverkehr komme. In nationalökonomischer Hinsicht sei dies ein ganz unverkennbarer Nachtheil. Man sei daher darauf verfallen, die Contobücher der Banquiers mit einmonatlicher Kündigungsfrist ganz von der Stempelabgabe frei zu lassen. Aber auch dies genüge jetzt nicht mehr. Er habe viel darüber nachgedacht und sich mit Geschäftsleuten darüber besprochen und er sei schließlich zu dem Resultate gekommen, daß die ganze Depositensteuer, wie es auch der Antrag des Abg. Hullmann wolle, fallen müsse. Eine solche Steuer würde auch die Folge haben, daß ein und dasselbe Capital in einem Jahre wiederholt besteuert würde. Zunächst sei der Stempel zu entrichten, wenn es eingelegt werde, komme dann ein Anderer und leihe dieses Capital, so sei wieder der Stempel zu bezahlen. So könne dasselbe 2, 3, 4 mal und mehr besteuert werden, jenachdem es auf 6, 4 oder 3 Monate eingelegt werde.

Er habe daher seine Ansicht hier dahin aussprechen wollen, daß der Depositenstempel ganz ausgeschlossen werden müsse. Wo der Abg. Hullmann seinen bezüglichen Antrag stellen werde, wisse er nicht; gewiß aber sei demselben allseitige Beistimmung zu wünschen.

Abg. **Hullmann**: Er stimme den Ausführungen des Vorredners bei; auch er sei überzeugt, daß der Ausschuß in der Befreiung der Banken bezüglich des Depositengeschäfts nicht weit genug gegangen sei. Aber für den in dieser Beziehung zu stellenden Antrag sei der vorliegende Artikel nicht die geeignete Stelle; er gehöre zu dem Art. 26. Hier, wo es sich nur um die Befugnisse der Regierung bei Erhebung der Steuer handle, sei nicht der richtige Ort, Befreiungen von der Steuer auszusprechen.

Regierungscommissar **Jansen**: Die Staatsregierung sei mit dem Ausschusse darin durchaus einverstanden, daß die Stempelgesetzgebung im Auge behalten müsse, den Geschäftsverkehr der Banken so wenig wie möglich zu belästigen. Aus dieser Rücksicht habe sie auch vorgeschlagen, es der Staatsregierung zu überlassen, daß sie sich mit den Banken über eine Aversionalsumme aus einander setze. So sei es in England, wo auf diese Weise bei einem blühenden Bankwesen der Vortheil des Staates gewahrt werde. Es ließen sich allerdings Einwendungen auch gegen diesen Modus machen, da bei einer solchen Einrichtung den Banken im Verkehr mit ihren Kunden, denen sie so wie so den vollen Stempel berechnen würden, ein Vortheil zugewandt werde, der nicht beabsichtigt sei. Wolle man einen andern Weg einschlagen, so möge man Vorschläge machen. Er glaube nicht, daß die Staatsregierung Bedenken tragen

werde, in dieser Richtung allenfalls noch weiter zu gehen, als die Vorlage thue.

Die Anträge Nro. 37 und 38 werden hierauf angenommen.

Zu Art. 19 werden die Ausschußanträge Nro. 39 und 40, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 39.

dem §. 1 werde als dritter Absatz nachgefügt:

„Diese Bestimmungen gelten auch von allen in dem Auslande ausgestellten Versicherungs- und Prolongationsscheinen, soferne dieselben nach Art. 6 stempelpflichtig sind,"

Antrag Nro. 40.

den Artikel mit diesem Zusatz anzunehmen,

zu Art. 20 die Anträge

Nro. 41.

der §. 2 des Art. 20 werde so gefaßt:

„Bei Wiederholungen kann im ersten Rückfall bis auf das Doppelte und in jedem ferneren Rückfall bis auf das Vierfache der in §. 1 bestimmten Geldstrafe erkannt werden,"

und

Nro. 42.

den Art. 20 mit der beschlossenen Abänderung anzunehmen,

zu Art. 21 die Anträge

Nro. 43.

dem §. 1 werde nach „besitzt" am Schluß des Buchstaben b. als besonderer Satz nachgefügt:

„Bei den ohne Mitwirkung einer Behörde abgehaltenen meistbietenden Verheuerungen oder mindestfordernden Ausverdingungen trifft die Strafe des Ausstellers nicht den Heuermann oder Annehmer,"

Nro. 44.

der §. 4 werde gestrichen,

Nro. 45.

den Art. 21 mit den beschlossenen Abänderungen anzunehmen,

zu Art. 22 der auf unveränderte Annahme gerichtete Antrag Nro. 46, zu Art. 23 die Anträge

Nro. 47.

dem Art. 23 werde als zweiter Satz nachgefügt:

„Das Verfahren richtet sich nach den in der Strafproceßordnung für die Polizeigerichte erlassenen Vorschriften,"

und

Nro. 48.

den Art. 23 mit dem beschlossenen Zusatz anzunehmen, zu Art. 24 und 25 §. 1 der auf unveränderte Annahme gerichtete Antrag Nro. 49, zu Art. 25 §. 2 der Antrag Nro. 50, welcher auf Streichung des §. 2 dieses Artikels gerichtet ist, sämmtlich ohne Debatte angenommen.

Zu Art. 26 beantragt der Ausschuß im Antrage Nro. 51 Annahme der Ziffern 1, 3, 4, 6, 7 und 8. Dieser Antrag wird angenommen. Zu Art. 26 Ziffer 2 geht der Ausschußantrag Nro. 52 dahin:

die Worte „staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften oder" zwischen „oder" und „der milden Stiftungen" sowie die Worte „von Schuldverschreibungen und" zwischen „mit Ausnahme" und „von Urkunden" werden gestrichen und mit dieser Streichung die Ziffer 2 angenommen.

Abg. **Pancratz**: Nach dem Ausschußantrage sollten die staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften, weil sie schon nach Art. 153 der Deichordnung Stempelfreiheit besäßen, hier gestrichen und dagegen im Art. 27 wieder angeführt werden. Es sei ihm nicht klar geworden, was dabei die Absicht des Ausschusses sei. Es scheine, als ob solche Wasserbaugenossenschaften weiter keine Stempelfreiheit genießen sollten, als sie bereits nach der Deichordnung besäßen. Er sei aber der Ansicht, daß die gleiche Stempelfreiheit gerade so gut den Wasserbaugenossenschaften, die sich auf der Geest bildeten, zu gewähren sei, wie denen in der Marsch. Es seien das ja ganz ähnliche zur Beförderung der Bodencultur gebildete Genossenschaften. Es könne kein Zweifel sein, daß dieselben rücksichtlich der Stempelsteuer ebenso zu begünstigen seien wie die Siel- und Deichachten, wie ihnen denn auch in der Wasserordnung Sportelnfreiheit und andere Vergünstigungen ebenmäßig zugestanden seien.

Vielleicht sei aber der Ausschuß der Ansicht gewesen, daß diese Stempelfreiheit nicht hier, sondern in der Wasserordnung ausgesprochen werden solle, wie sie für die andern Wasserbaugenossenschaften in der Deichordnung ausgesprochen sei. Dann halte er es aber doch für besser, daß man die Bestimmung hier stehen lasse; es müsse aber, weil es sonst zweifelhaft erscheinen könne, ob die auf der Geest befindlichen Wasserbaugenossenschaften mit gemeint seien, deutlich ausgedrückt werden, daß auch diese hierin eingeschlossen seien. Daß die Wasserordnung noch nicht schlüssig zu Stande gekommen sei, könne kein Grund sein, eine solche Bestimmung hier zu unterlassen.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe sich das Wort erbeten, um zu bemerken, daß unter Ziffer 2 auch die Urkunden in Angelegenheiten der Hofverwaltung von der Stempelabgabe befreit seien. Er wisse nicht, ob man so weit gehende Excemtionen zulassen solle bei einer Steuer, durch die Alle, Reich und Arm, getroffen werden sollten. Der Ausschuß habe nichts darüber gesagt, ob und wie dieser Punct dort zur Sprache gekommen sei. Eine solche Steuer, wie diese, müßten seiner Meinung nach Alle tragen.

Abg. **Selkmann II**: Nach dem Entwurfe Art. 26 Z. 2 sollten alle Urkunden in Angelegenheiten der Kirchen, milden Stiftungen ꝛc. stempelfrei sein, sofern sie nicht Schuldverschreibungen oder Kaufverträge über Grundeigenthum enthielten. Der Ausschuß wolle nun im Antrage 52 die Schuld-

verschreibungen wegstreichen. Das gehe aber zu weit. Er sei damit einverstanden, daß die Schuldverschreibungen in dem Falle stempelfrei sein müßten, wenn die Kirchen ꝛc. die Anleiher seien. Wenn sie aber umgekehrt die Darleiher seien, so sei kein Grund vorhanden, die Schuldverschreibungen von der Stempelpflicht auszunehmen. Man könnte sagen, dies sei auch nicht der Fall, weil der Zusatz gemacht sei, „soweit nicht ein Dritter zur Zahlung der Kosten verbunden ist." Allein diese Bestimmung habe man auch bisher gehabt, sie sei aber, wenn auch mißbräuchlich, stets umgangen worden. Wo ein Dritter zur Zahlung der Kosten verpflichtet gewesen, da habe einfach die Stiftung ꝛc. die Kosten auf sich übernommen und so sei der Staat um seine Steuer geprellt gewesen. Der Entwurf habe solche Umgehungen unmöglich machen wollen. Er glaube daher, daß die Schuldverschreibungen nur insofern von der Stempelabgabe zu befreien seien, als die im Entwurf genannten Corporationen Anleiher seien; daß sie aber im Uebrigen stempelpflichtig bleiben müßten, um auf diese Weise die bisherigen Mißbräuche abzustellen.

Abg. **Hullmann:** Er wolle, soweit möglich, die von den Vorrednern geäußerten Bedenken zu beantworten suchen. Was zunächst die vom Abg. Pancratz geäußerten Zweifel betreffe, so seien die Wasserbaugenossenschaften in diesem Artikel gestrichen worden, um ihnen im folgenden Artikel ihr weitergehendes Privilegium der Deichordnung zu erhalten. Man hätte allerdings daneben im Interesse der auf Grund der Wasserordnung neu zu gründenden Wasserbaugenossenschaften die Bestimmung unter Z. 2 des Entwurfs stehen lassen können; man habe es aber nicht gethan, weil man der Ansicht gewesen, daß sie eben so zu behandeln sein würden, wie die unter die Deichordnung fallenden Genossenschaften. Es sei kein besonderer Antrag gestellt worden, obwohl den Herren vom Wasserausschuß anheimgegeben worden sei, einen Ergänzungsantrag zu stellen, wodurch der Zweifel am besten gelöst worden wäre.

Was sodann die Bedenken des Abg. Ahlhorn betreffe, so könne er deren principielle Berechtigung nicht ganz bestreiten; aber man könne von einer Ausschließung der Hofverwaltung absehen, weil deren Privilegium thatsächlich von keinem großen Belang sein werde. Es sei von zwei Seiten beschränkt, einmal dadurch, daß es nur Urkunden betreffe, welche von den Organen dieser Verwaltung selbst aufgenommen worden seien, sodann dadurch, daß die Stempelfreiheit ausgeschlossen sei, wenn die Urkunden Kauf und Verkauf von Grundeigenthum zum Gegenstande hätten. Wenn der Entwurf ferner auch alle Schuldverschreibungen von der Stempelfreiheit ausschließe, so sei das hier nicht von Bedeutung, weil die Hofverwaltung nicht oft in die Lage kommen werde, Schulden zu contrahiren.

Mit den Ausführungen des Abg. Selkmann II. müsse er sich einverstanden erklären. Dieser Punkt sei im Ausschusse nicht zur Erörterung gekommen. Er beantrage daher folgende Fassung:

„mit Ausnahme der Urkunden über die von diesen Befreiten aufgenommenen Darlehne und über Kauf und Verkauf von Grundeigenthum."

Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Abg. **Selkmann** II.: Er befürchte, daß durch den so eben gestellten Antrag nicht das erreicht werde, was man erreichen wolle. Die Schuldverschreibungen sollten stempelpflichtig sein, wenn die fraglichen Corporationen Darlehne gäben. Er glaube, daß man dies am besten dadurch erreiche, wenn man sage: „über Dritten gegebene Darlehne." Er stelle daher den Antrag:

im Art. 26 Z. 2 werde hinter „Schuldverschreibungen" eingeschaltet „über Dritten gegebene Darlehne."

Dann müsse er aber den Präsidenten bitten, den Antrag 52 bei der Abstimmung zu theilen, da man wol für den ersten Theil desselben stimmen könne, ohne zugleich den zweiten Theil zu wollen.

Der Abg. Hullmann zieht seinen Antrag zurück, der Antrag des Abg. Selkmann II. wird genügend unterstützt.

Abg **Rüder**: Er wolle die Bitte, den Antrag 52 bei der Abstimmung zu theilen, unterstützen, aber aus dem Grunde, damit dann der erste Theil des Antrages nicht angenommen werde. Die Voraussetzung des Abg. Hullmann, daß ein Antrag vom Wasserausschusse kommen werde, treffe nicht zu. Ihm sei nicht bekannt, daß ein solcher Antrag in Anregung gekommen. Jetzt sei es mit einem solchen Antrage zur Wasserordnung zu spät, da solche Anträge zur zweiten Lesung derselben bis heute Mittag 12 Uhr zu stellen gewesen seien, diese Frist aber jetzt schon verstrichen sei. Die Voraussetzungen des Abg. Hullmann seien also wegfällig und dürfe man daher die fraglichen Worte jetzt nicht mehr streichen.

Abg. **Hullmann:** Er wolle wiederholen, daß er mehreren Herren vom Wasserausschusse die Sachlage mitgetheilt habe, aber nicht in der Erwartung, daß sie zur Wasserordnung einen Antrag einbringen sollten, sondern vielmehr hier zu dem Art. 26 oder 27 dieses Entwurfs. Wenn die Herren vom Wasserausschuß der Meinung seien, daß ihnen durch die Bestimmung der Z. 2, die ihnen aber nicht Stempelfreiheit gewähre, wo es sich um Ankauf und Verkauf von Grund und Boden handle, genug geschehen sei, dann habe er und auch wol der Ausschuß nichts dagegen zu erinnern. Wenn sie aber glaubten, ein weiter gehendes Privilegium in Anspruch nehmen zu müssen, dann sei es auch noch zur zweiten Lesung mit einem dahin gehenden Antrage früh genug. Dann müsse man aber auch hier die Wasserbaugenossenschaften nach dem Antrage des Ausschusses streichen.

Abg. **Russell:** Er sei als Mitglied des Ausschusses für die Wasserordnungen nicht darauf aufmerksam gemacht worden, hier einen Antrag zu stellen. Es sei ihm wegen der gestern Abend erst spät beendigten Conferenzen nicht möglich gewesen, den Bericht über den vorliegenden Entwurf vollständig zu studiren. Es werde aber genügen, den Antrag bei der zweiten

Lesung zu bringen und sei es unbedenklich, die Wasserbaugenossenschaften hier zu streichen.

Präsident: Er werde dem ausgesprochenen Wunsche gemäß den Antrag 52, wie es auch zweckmäßig sei, in zwei Theilen und zunächst den ersten Theil, bis zu „milden Stiftungen" zu streichen, zur Abstimmung bringen. Dann werde er über den Antrag Selkmann abstimmen lassen und wenn dieser angenommen werde, den zweiten Theil des Ausschußantrages als abgelehnt ansehen.

Der erste Theil des Ausschußantrages, bis „milden Stiftungen" zu streichen, wird angenommen; desgleichen wird der Antrag des Abg. Selkmann II. und darnach die Ziffer 2 des Art. 26 mit den soeben beschlossenen Abänderungen angenommen.

Zu den Ziffern 5 und 9 des Art. 26 werden die Ausschußanträge:

Nro. 53.

die Ziffer 5 in folgender Fassung anzunehmen:

„Verträge mit Dienstboten, Lehrlingen und Gehülfen der Gewerbetreibenden und Schiffsmannschaften über deren Dienstverhältniß."

Nro. 54.

die Ziffer 9 unter Einschiebung der Worte „oder deren beglaubigter Abschrift" nach „Schuldverschreibung selbst" anzunehmen;

außerdem die Anträge:

Nro. 55.

dem Art. 26 werde nachgefügt:

„Die Urkunden über die Errichtung von Actiengesellschaften und die Interimsscheine solcher in der Bildung begriffenen Gesellschaft."

Nro. 56.

dem Art. 26 werde als Ziffer 11 nachgefügt:

„Gerichtliche Vergleiche, wenn dieselben erst durch Mitwirkung des Gerichts zu Stande kommen".

Nro. 57.

dem Art 26 werde als Ziffer 12 nachgefügt:

„Alle nach Art. 15 im Falle der Production mit Stempel zu belegenden Urkunden, wenn die Production zu einer Vormundschafts- oder Curatelacte erfolgt",

ohne Debatte angenommen.

Im Antrage Nro. 58 beantragt der Ausschuß:

dem Art. 26 werde als Ziffer 13 nachgefügt:

„Contobücher der Banquiers, soweit die darin bedungene Kündigungsfrist einen Monat nicht überschreitet".

Abg. **Hullmann:** Von diesem Privilegium sei schon vorher die Rede gewesen und dabei bemerkt worden, daß die Banken bezüglich der bei ihnen gemachten Depositen ein noch weitergehendes Privilegium, nämlich vollständige Stempelfreiheit haben müßten. Die Gründe für die gänzliche Befreiung der Banken von der Stempelsteuer lägen darin, daß die Banken lediglich Vermitler der Unterbringung des bei ihnen eingelegten Geldes seien. Außerdem werde auch bei einer solchen Befreiung die Stempelsteuer, welche bei directer Unterbringung des Geldes an Private sogleich an den Staat zu zahlen sei, demselben nicht verloren gehen, weil die Banken die deponirten Gelder, um selbst existiren zu können und Nutzen zu machen, wieder als Darlehen verausgabten und davon weiter ein Stempel zu entrichten sei. Die Natur der Banken als Geldvermittlungsgeschäfte trete auch im Geschäftsleben hervor. Schon der eine Umstand spreche dafür, daß der Privatmann einen solchen Darlehnsvertrag mit der Bank mit einem anderen Ausdrucke bezeichne, indem er ihn technisch „Depositengeschäft" nenne, obwohl es ein gewöhnliches Darlehn sei. Diese Stellung der Bank würde sich auch, wenn der Stempel eingeführt würde, dadurch äußern, daß die Bank dem Gläubiger den Stempel kürzen würde, während doch sonst immer der Schuldner den Stempel zu zahlen habe. Der Zinsertrag also, den der Gläubiger bei anderweiter Unterbringung seines Geldes voll und unverkürzt erhalte, werde bei der Unterbringung bei der Bank um den Betrag des Stempels verkürzt werden. Das würde aber die weitere wirthschaftliche Folge nach sich ziehen, daß man sein Geld nicht bei dieser Bank, wo eine solche Kürzung in Aussicht stehe, sondern entweder direct bei Privaten oder bei auswärtigen besser situirten Banken unterzubringen suchen werde. Daher sei es gerechtfertigt, daß das Depositengeschäft der Banken gänzlich frei von der Stempelabgabe bleibe, sowohl bei der Einzahlung der Depositen und den darüber ausgestellten Empfangsscheinen, als bei der Rückzahlung derselben und den darüber ertheilten Quittungen. Die Stempelpflicht bleibe aber bei denjenigen Capitalien bestehen, die die Bank selbst wieder ausleihe. Er stelle daher folgenden Antrag:

dem Art. 26 werde als Ziffer 13 nachgefügt:

„Die von einem Bankgeschäfte über die bei demselben gemachten Depositen ausgestellten Empfangsbescheinigungen und die Quittungen über deren Rückzahlung.

Das Staatsministerium wird durch öffentliche Bekanntmachung bestimmen, welche Geschäfte als Bankgeschäfte im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind."

Dieser Antrag erwähne die Depositen-Geschäfte nicht in einer bestimmten Form, wie der der Contobücher, sondern spreche nur allgemein von Empfangsbescheinigungen und Quittungen, weil es nicht angemessen sei, sie zu einer bestimmten Form zu zwingen.

Der Schlußsatz, daß das Staatsministerium zu bestimmen haben solle, welche Geschäfte als Bankgeschäfte in diesem Sinne angesehen werden sollten, rechtfertige sich dadurch, daß das Privilegium nicht davon abhängen könne, daß Jemand sich als Banquier eintragen lasse, um dadurch zu erreichen, daß er Gelder, die er selbst behalten wolle, als Bankdepositen

stempelfrei von seinen Gläubigern erhalte. Das Staatsministerium werde die fragliche Bestimmung nur zu treffen haben nach den wirklich vorhandenen Verhältnissen, nicht nach persönlichen Motiven, wonach dem Einem Vertrauen gebühre, dem Andern nicht. Sie werde nur solche Geschäfte als Bankgeschäfte characterisiren, die auch wirklich in solcher Weise Mittelspersonen seien zwischen dem Publikum, welches Geld zu leihen und Geld unterzubringen suche.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Abg. **Schulze:** Er sei nicht für die letzte Zusatzbestimmung, weil dabei zu leicht Willkühr stattfinden und dem Einen versagt werden könne, was dem Andern erlaubt werde. Er sei vielmehr dafür, daß ein Geschäft, welches ins Handelsregister als Bankgeschäft eingetragen sei, auch hier für ein solches zu gelten habe. Es sei nicht zu befürchten, daß jeder Beliebige sich als Banquier ausgeben und in das Handelsregister eintragen lassen werde. Das reine Belieben der Staatsbehörde, welches nach dem Antrage möglich sei, müsse ausgeschlossen werden.

Abg. **Strackerjan** III.: Der letzte Satz des Antrages klinge allerdings etwas unangenehm; er sei es aber auch nur dem Klange nach, nicht in Wirklichkeit. Alle und jede Willkühr sei einmal nicht für immer zu vermeiden. Es seien ja Ministerien möglich, die nach Gunst und Gaben entschieden; aber man müsse auf ihre Verantwortlichkeit bauen und hier eben soviel Vertrauen haben, wie in vielen anderen Dingen. — Der Vorschlag des Abg. Schulze sei nicht zweckmäßig. Es komme überhaupt nicht ins Handelsregister, womit Jemand handeln wolle, ob mit Eisen, Holz oder Geldpapier; das bleibe unentschieden; es komme nur die Firma hinein. Es würde eine Anomalie sein, wenn man den Banquier herauszöge und vorschriebe, er müsse sich als solcher eintragen lassen. Er glaube auch, wie der Abg. Hullmann, daß sich alsdann jeder Kaufmann zugleich als Banquier eintragen lassen würde, um sich die Vortheile eines Banquiers aus diesem Gesetze zu verschaffen und alle Gelder, welche er anleihe, stempelfrei zu erhalten. Das würde den ganzen Begriff des Banquiergeschäfts verwirren und nach mehreren Seiten hin zu Verwickelungen führen.

Das Staatsministerium werde, wenn man den Antrag so annehme, die Anträge der Banquiers erwarten, nöthigenfalls Erkundigungen einziehen und nach ihren Büchern prüfen, ob ihr Geschäft als Bankgeschäft im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sei.

Abg. **Schrimper:** Er sei mit dem Vorredner darin einverstanden, daß der Vorschlag des Abg. Schulze nicht durchführbar sei, weil im Handelsregister nicht bemerkt werde, welches Geschäft der Einzelne betreiben wolle. Ebenso unpraktisch aber sei der Vorschlag des Abg. Hullmann. Wenn die Banquiers vorher ihre Bücher vorlegen und einer Prüfung unterziehen lassen sollten, so würden das nur wenige thun und oft auch nicht können. Das sei unangenehm nicht blos für den Banquier selbst, sondern auch für seine Kundschaft. Freilich könne er keinen andern Vorschlag machen; er hoffe aber, daß der Ausschuß bei der zweiten Lesung einen anderen Ausweg finden werde.

Abg. **Schulze:** Es sei allerdings richtig, daß es nicht nöthig sei, daß ins Handelsregister eingetragen werde, was für ein Geschäft Jemand betreiben wolle. Er habe nur gemeint, daß Derjenige, der diese Freiheit haben wolle, sich als Banquier müsse eintragen lassen.

Abg. **Hullmann:** Er glaube, daß man die Bestimmung doch so treffen müsse, wie er sie vorgeschlagen habe. Die Bedenken dagegen, das Privilegium von der Eintragung in das Handelsregister abhängig zu machen, seien von dem Abg. Strackerjan III. bereits vollständig dargelegt. Einer Vorlegung der Geschäftsbücher und Darlegung aller Geschäftsverhältnisse, wogegen der Abg. Schrimper gerechte Bedenken geäußert habe, bedürfe es übrigens gar nicht zu dem Zwecke, um das Ministerium in den Stand zu setzen, die fragliche Bestimmung zu treffen.

Wenn ein Geschäft da sei, welches das Privilegium mit Recht für sich in Anspruch nehmen zu können meine, so müsse es doch eine solche Stellung im Publikum haben, daß es, wenn auch nicht beim Ministerium, so doch bei den unteren Behörden auch ohne Einsicht der Bücher unzweifelhaft vorliege, das Geschäft sei ein Bankgeschäft. — Wenn der Abg. Schrimper hoffe, der Ausschuß werde bei weiterer Ueberlegung einen anderen Ausweg finden, so sei ihm doch zweifelhaft, ob dies dem Ausschusse gelingen werde, zumal auch der Abg. Schrimper selbst, obwohl er dem fraglichen Geldverkehr wol von Allen am nächsten stehe, einen solchen nicht anzugeben vermocht habe. Der Schlußsatz bezwecke ja nicht, daß die Stempelfreiheit vom Ministerium solle verliehen werden können; sondern dasselbe solle lediglich zu entscheiden haben, ob ein einzelnes Geschäft als Banquiergeschäft anzusehen sei.

Unsere Verwaltungsgerichtsbarkeit habe auch über viel wichtigere Sachen zu entscheiden, als um welche es sich hier handle.

Abg. **Schulze:** Er werde für den ersten Theil des Antrages stimmen können, nicht aber für den zweiten. So werde es Andern wol auch gehen. Vielleicht sei daher der Antrag bei der Abstimmung in zwei Theile zu trennen.

Präsident: Er könne darauf nicht eingehen, da nur von einer Person Widerspruch erhoben werde und kein Antrag darauf gestellt sei.

Der Antrag des Abg. Hullmann wird hierauf angenommen; damit ist der Ausschußantrag Nro. 58 abgelehnt.

Zum Art. 27 beantragt der Ausschuß:

Antrag Nro. 59.

im Art. 27 werde vor „der Bielbriefe" eingeschaltet: „der in Angelegenheiten der staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften aufzunehmenden Urkunden (Art. 153 der Deichordnung vom 8. Juni 1855).

Antrag Nro. 60.

im Art. 27 werde nach den Worten „des Münzgesetzes vom 15. Juni 1857“ eingeschaltet:

„der bei Verkoppelungen und den damit verbundenen Gemeinheits- oder Markentheilungen (Art. 73 §. 1 des Verkoppelungsgesetzes), ferner werde nach dem darauf folgenden Worte „sowie“ das Wort „der“ eingeschaltet.

Antrag Nro. 61.

im Art. 27 werde vor „Ebenso werden die bestehenden“ eingeschaltet:

„Der Kniphäuser Brandkasse werden in Bezug auf Stempelfreiheit dieselben Rechte verliehen, welche die Jeversche Feuerversicherungsgesellschaft besitzt.“

Abg. **Riebour:** Er vermisse unter der Aufzählung der Gesellschaften, welche Stempelfreiheit genießen, die Oldenburgische und Jeversche Prediger-Wittwencasse. Es sei nicht zweifelhaft, daß dies eine bloße Auslassung sei. Vielleicht seien sie hier nicht aufgeführt, weil im Art. 26 „die Kirchen“ genannt seien und sie mit darunter zu verstehen seien.

Abg. **Hullmann:** Das Letztere sei gewiß nicht der Fall. Die Auslassung sei im Ausschusse nicht bemerkt worden. Es handle sich hier im Art. 27 nur um bestehende Privilegien und sei er nicht darüber unterrichtet, ob auch diese Cassen ein solches Privilegium genössen.

Regierungscommissar **Jansen:** Ob auch den Prediger-Wittwencassen jetzt Stempelfreiheit zustehe, wisse er augenblicklich nicht; er bezweifle es jedoch nicht, da es den allgemeinen Principien, auf denen die Stempelbefreiungen beruhten, entsprechen würde.

Abg. **Riebour:** Dann wolle er dem Berichterstatter anheimgeben, die gesetzlichen Bestimmungen dieserhalb nachzusehen und bei der zweiten Lesung eine entsprechende Nachfuge zu machen.

Regierungscommissar **Jansen:** In der Gesetzgebung sei eine derartige Bestimmung seines Wissens nicht vorhanden. Er bezweifle aber nicht, daß das Privilegium in den Statuten verliehen sein werde.

Abg. **Ahlhorn:** Er glaube, daß diese Predigerwittwencassen ganz so zu behandeln seien, wie die anderen Wittwencassen. Der Ausschuß müsse bei der zweiten Lesung einen Antrag darauf stellen.

Abg. **Riebour:** Der Secretair des Oberkirchenraths werde die erforderliche Auskunft geben können. Der habe die betreffenden Gesetze. Das gedruckte Statut werde das Privilegium enthalten.

Die Ausschußanträge Nro. 59, 60 und 61 werden hierauf angenommen und sodann der ganze Artikel 27 mit den hierdurch beschlossenen Aenderungen.

Desgleichen werden die Artikel 28 und 29, zu denen vom Ausschusse Anträge nicht gestellt worden sind, angenommen.

Es wird hierauf auf den Art. 6 zurückgegangen, welcher am Schlusse des Ausschußberichts begutachtet ist. Die Minderheit des Ausschusses beantragt (Antrag Nro. 62): den Art. 6 zu streichen; die Mehrheit empfiehlt im Antrage Nr. 68, denselben anzunehmen.

Regierungscommissar **Jansen:** Auch hier beantrage die Minderheit wieder, den Art. 6, der sich auf den Versicherungsstempel beziehe, abzulehnen. Er müsse dringend rathen, der Mehrheit des Ausschusses zu folgen. Schon durch die Annahme des Minderheitsantrages rücksichtlich der Heuercontracte seien die finanziellen Resultate dieser Steuer ernstlich gefährdet. Wenn man auch hier wieder der Minderheit folge, so werde dem Gesetze der finanzielle Boden entzogen; es sei dann nicht mehr der finanzielle Ertrag zu erreichen, der nach dem Voranschlage erreicht werden müsse.

Abg. **Ramien:** Er wolle den Minderheitsantrag vertheidigen. Er gebe zu, daß durch die Annahme dieses Antrages ein Ausfall in den Einnahmen aus dieser Steuer entstehen werde. Aber, wenn auch der Hauptzweck dieses Gesetzes auf eine erhöhte Einnahme aus der Stempelabgabe gerichtet sei, so müsse man doch darauf sehen, daß die Mittel zu diesem Zwecke nicht zu ungerecht seien. Er frage aber, ob es gerecht sei, daß Versicherungen von 200 und 300 Thlr. denselben Stempel zahlen sollen, wie Versicherungen von 1000 Thlr.? Dadurch würden die kleineren Versicherungen schwer betroffen werden. Die Prämienbedingungen seien bei den Kalamitäten der letzten Jahre so schon sehr hart geworden. Viele hätten sich von den Versicherungen zurückgezogen; belege man diese nun auch noch mit einer Stempelabgabe, so würden sich noch mehr zurückziehen und das sei im allgemeinen Interesse sehr zu bedauern. — Wenn aber der Minderheitsantrag abgelehnt werden sollte, dann wolle er empfehlen, im Art. 6 die Worte: „auch“ und „unter“ zu streichen und für „auch“ zu setzen „nur“. Dann ständen wir auf dem Standpunkte von Preußen, wo auch nur von Prämien von 50 Thlr. an ein Stempel bezahlt werde.

Er stelle daher den eventuellen Antrag:

in dem zweiten Satze des Art. 6 werden die Worte „auch“ und „unter“ gestrichen und für „auch“ „nur“, für „unter“, hinter „50 Thlr.“, „und mehr“ gesetzt.

Regierungscommissar **Jansen:** Der eventuelle Antrag des Abg. Ramien würde, wenn er angenommen würde, ziemlich gleichbedeutend sein mit einer gänzlichen Ablehnung des Art. 6. Prämien über 50 Thlr. würden in unserm Lande nur sehr wenig bezahlt. Der Druck des von der Staatsregierung vorgeschlagenen Versicherungsstempels sei nicht so groß. Die 3 gf., die schon viele 100 Thlr. deckten, könnten nicht so drückend empfunden werden; dazu sei die Summe zu gering. Der Staatsregierung werde aber aus der Vielheit der Fälle eine bedeutende Einnahme verbürgt. Die Ertragsberechnung rücksichtlich der ganzen Steuer stütze

sich wesentlich mit auf diese Einnahme aus dem Versicherungsstempel.

Der Antrag des Abg. Ramien wird hinreichend unterstützt.

Abg. **Schomann**: Man habe es hier mit einem Steuergesetze zu thun und die Aufgabe eines jeden Steuergesetzes sei die, viel auf einem Wege aufzubringen, der wenig drücke. Die Besteuerung der Versicherungsprämie sei ein solcher Weg. Es würden davon fast alle Leute ergriffen, ohne daß es für irgend Einen besonders drückend sei. Die 3 gs. merke man kaum, wenn man eine Prämie von 2 oder 3 Thlr. zu bezahlen habe. — Es sei eine gewisse Sentimentalität, wenn man sage, der kleine Mann müsse dann ebensoviel bezahlen, wie Derjenige, der für 1000 Thlr. oder mehr versichere. Theoretisch sei das richtig und wenn es sich um größere Beträge wie Thaler handle, die den Einzelnen wirklich drückend werden könnten, so möge die Steuer unterbleiben. So aber sei es wie mit der Petroleumsteuer im Reichstage. Er könne dem Mehrheitsantrage unbedenklich zustimmen, weil hierdurch auf wenig empfindliche Weise dem Staate eine bedeutende Einnahme verschafft werde.

Abg. **Russell**: Die Steuer von 3 gs. sei gering und wenig drückend. Er glaube, ihr daher zustimmen zu müssen. Wenn sie freilich einen höheren Satz betrüge, dann würde er es für bedenklich halten, der Regierung zuzustimmen. Auch die Petroleumsteuer, die hier hereingezogen worden, halte er für ein passendes Steuerobject; aber es seien ganz andere, politische, Gründe gewesen, die den Reichstag bewogen hätten, nicht darauf einzutreten. Das sei hier nicht weiter zu erörtern.

Der Minderheitsantrag Nro. 62, sowie der Antrag Ramien werden abgelehnt, der Mehrheitsantrag Nro. 63 sodann angenommen.

Zu dem Art. 6 liegen ferner die Ausschußanträge Nro. 64 und 65 vor, welche dahin gehen:

Nro. 64.

Vor den ersten Satz des Art. 6 werde „§. 1" gesetzt und dem Art. 6 als §. 2 nachgefügt:

„Inländische, auf Gegenseitigkeit beruhende Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und Hagelversicherungsgesellschaften haben alljährlich bei der mit der Stempelung beauftragten Behörde ein Verzeichniß ihrer Theilnehmer einzureichen, welches mit einem Stempel zu der sich dadurch ergebenden Summe, daß auf jeden Theilnehmer $1\frac{1}{2}$ Sgr. berechnet werden, abzustempeln ist."

Nro. 65.

Dem Art. 6 werde als §. 3 nachgefügt:

„Bei denjenigen Capital- und Rentenversicherungsanstalten, die unvollständige Einlagen zulassen, sind die Interimsscheine nicht zu besteuern".

Abg. **Selkmann II.**: Im Antrage 64 habe der Ausschuß vorgeschlagen, auch die inländischen auf Gegenseitigkeit beruhenden Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften und Hagelversicherungsgesellschaften mit in den Kreis der Besteuerung zu ziehen und dafür einen jährlichen Satz von $1\frac{1}{2}$ gs. festzusetzen. So niedrig dieser Satz auch sei, so sei es doch bedenklich, dies auch auf die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hagelversicherungsgesellschaften zur Anwendung zu bringen. Diese Gesellschaften seien bei uns noch erst im Entstehen begriffen und es sei wichtig, sie weiter zu fördern. Es sei bekannt, wie schwer es sei, sie zur weiteren Ausbreitung zu bringen. Man suche sie dadurch möglichst zu fördern, daß man die Unterstützung für Hagelschlag wesentlich davon abhängig mache, daß der Betroffene auch wirklich versichert habe. Es sei daher ein Widerspruch, solche erst im Entstehen begriffene und darum möglichst zu begünstigende Versicherungs-Gesellschaften besteuern zu wollen. Etwas anderes sei es bei Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften, weil dieses schon ältere Institute sein. Die Hagelversicherungsgesellschaften seien so äußerst wohlthätige Einrichtungen, daß man alles vermeiden müsse, was vom Beitritte abhalten könnte. $1\frac{1}{2}$ gs. sei zwar wenig, aber auch die Prämie sei meistens sehr gering. Besonders manchen kleinen Mann, der oft nur für 30, 40 Thaler Feldfrüchte zu versichern habe, könne es von der Versicherung abhalten, da seine Abgabe dann vielleicht ebenso hoch sein würde, wie die ganze Versicherungsprämie. In einem solchen Falle sei die Abgabe doch noch zu hoch und könne von der Versicherung abschrecken. Er stelle daher den Antrag:

in dem Antrage des Ausschusses Nro. 64 zum Art. 6 werden die Worte: „und Hagelversicherungsgesellschaften" gestrichen.

Abg. **Rüdebusch**: Er wolle den Antrag des Abg. Selkmann dringend empfehlen. Er wisse, wie viel Mühe es koste, den kleinen Besitzer zur Hagelversicherung zu bewegen. Wenn zu der Prämie noch eine Steuer hinzukäme, so würden viele ganz zurücktreten.

Abg. **Russell**: Er müsse auch im Interesse der kleinen Bevölkerung den Antrag Selkmann empfehlen. Gerade jetzt sei das Institut im Begriffe, sich zu entwickeln und fange an, seine wohlthätigen Folgen zu äußern. Die Versicherungen seien im Zunehmen begriffen. In der Gemeinde Damme seien im vorigen Jahre nur 7 Versicherungen vorgekommen; jetzt seien sie schon auf 300 gestiegen und es seien vorzugsweise Heuerleute, die dieselben abgeschlossen hätten. Es sei zu empfehlen, diese Hagelversicherungen andern Versicherungen gegenüber zu privilegiren. Es sei wichtig, die Leute daran zu gewöhnen, daß sie versicherten; man habe traurige Erfahrungen gemacht, wie viel Noth sonst durch Hagelschlag entstehe und wie nothwendig es dann sei, die Betroffenen zu unterstützen.

Abg. **Schomann**: Die Sache sei nicht von so großen Bedenken. Allerdings müsse man dahin streben, die Hagelversicherungen allgemeiner zu machen und zu fördern. Das könne aber wirksam nur dadurch geschehen, daß die Leute die großen Vortheile, die mit solchen Versicherungen verbunden

seien, einsehen lernten. Denn, wenn es ihnen klar geworden sei, wie wichtig eine solche Versicherung für ihr ganzes Wohl sei, würden sie nicht zurücktreten, wenn ihnen außer der Prämie noch das Opfer einer Abgabe von $1^1/_2$ gf. zugemuthet werde. — Ganz dasselbe, was für die Befreiung der Hagelversicherungen geltend gemacht sei, treffe auch bei andern Versicherungen zu. Wenn ein kleiner Mann, der keine Früchte, sondern andere Gegenstände zu versichern habe, mit 3 gf. belastet würde, so könne auch wol Derjenige, der sich gegen Hagelschlag versichere, eine Abgabe von $1^1/_2$ gf. tragen. Es sei nicht einzusehen, warum Derjenige, der sich gegen einen Schaden aus Hagelschlag sichern wolle, nicht eben so gut an der Steuer Theil nehmen solle wie Derjenige, der sich gegen einen Schaden aus Feuersgefahr schützen wolle. Diejenigen, die für eine solche Befreiung stimmen wollten, hätten consequent mit dem Abg. Ramien für die Befreiung aller Versicherungen stimmen müssen. Besondere Gründe, für die Hagelversicherungen eine Ausnahme zu machen, lägen nicht vor.

Abg. **Ramien**: Der Abg. Schomann habe ihm das, was er habe sagen wollen, vorweggenommen; er schließe sich dessen Ausführungen an.

Abg. **Selkmann** II.: Er habe geglaubt, die besonderen Gründe, welche für eine Befreiung der Hagelversicherungen vor andern Versicherungen sprächen, deutlich angeführt zu haben. Entweder sei er nicht recht verstanden worden oder der Abg. Schomann habe nicht zugehört. Er habe gerade den Unterschied zwischen Feuer- und Hagelversicherungen hervorgehoben, daß jene bereits älter, diese erst im Entstehen begriffen seien und es darum nicht gut sei, diesen sofort mit einer Steuer ins Gesicht zu springen und ihre weitere Ausbreitung dadurch zu hemmen. Er habe ferner die Kleinheit der Prämien bei Hagelversicherungen als Grund hervorgehoben. Hier könne man 100 Thlr. schon für 6 gf. versichern, während die Prämien bei Feuerversicherungen bedeutend höher seien. Das sei ein wesentlicher Unterschied, da bei einer so geringfügigen Prämie die Besteuerung verhältnißmäßig viel höher erscheine.

Diese beiden Punkte sprächen daher für eine Begünstigung der Hagelversicherungen. Er wolle aber außerdem noch auf die allgemeinen wirthschaftlichen Rücksichten aufmerksam machen. Wie äußerst nachtheilig sei es für die ganze Armenverwaltung, wenn die kleinen Leute alle ihre Früchte verlören. In neuerer Zeit habe sie nur allzuhäufig eintreten müssen. Man müsse daher diese Versicherungen von allen Seiten unterstützen. Die Landwirthschaftliche Gesellschaft habe dieselben zunächst ins Werk gesetzt; wenn man es nun dahin gebracht habe, daß die inländischen Versicherungen bis jetzt eine niedrigere Prämie als die ausländischen bewilligen könnten, so sei auch dies ein Grund, die inländische Hagelversicherungsgesellschaft nicht zu besteuern.

Es sei auch nicht die Absicht seines Antrags, daß alle Hagelversicherungsgesellschaften von der Steuer befreit werden sollten, sondern nur die inländischen auf Gegenseitigkeit begründeten Gesellschaften. Diese böten das Mittel, gegen sehr geringe Prämien Versicherungen ins Werk zu setzen.

Es wird hierauf Schluß der Debatte verlangt und beschlossen.

Berichterstatter **Huber**: Er wolle sich zu dem Antrag 65, wie er im Bericht stehe, eine bloß redactionelle Aenderung erlauben. Es müßten dort die Worte: „sondern der Rentenschein" am Ende gestrichen werden; es solle lauten: „sind die Interimsscheine nicht zu besteuern". Es würde das sonst auf Capitalversicherungen nicht passen.

Abg. **Schomann** (zu einer persönlichen Bemerkung): Der Abg. Selkmann habe gemeint, er sei von ihm mißverstanden worden, da er die Gründe für eine Begünstigung der Hagelversicherungsgesellschaften genügend dargelegt habe. Das sei jedoch nicht der Fall. Er, Redner, habe nur die vorgebrachten Gründe nicht für Gründe halten können. Warum nicht, das anzugeben sei ihm jetzt abgeschnitten.

Der Antrag des Abg. Selkmann II. wird hierauf abgelehnt; der Ausschußantrag Nro. 64 angenommen; der Ausschußantrag Nro. 65 in der vom Berichterstatter abgeänderten Fassung.

Damit ist die Berathung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg beendigt und wird nunmehr zur Berathung

B. **des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld**

übergegangen.

Der Ausschuß hat dazu den Antrag Nro. 66 gestellt:

den Entwurf mit den zu dem Entwurf für das Herzogthum Oldenburg beschlossenen Abänderungen anzunehmen.

Abg. **Brockhaus**: Er wolle sich erlauben, den Antrag zu stellen, daß dieser Gesetzentwurf im Ganzen abgelehnt werde. Die Sache liege bezüglich dieses Gesetzentwurfs in Birkenfeld anders wie im Herzogthum. Der Landtag habe zuerst das Princip des Errichtungsstempels ganz verworfen; darüber sei es zu einem Conflicte mit der Staatsregierung und in Folge dessen zu den Conferenzen gekommen. Diese hätten dann zu einem Compromisse geführt, wonach für Oldenburg auf den Gesetzentwurf eingetreten worden sei. Auf den Gesetzentwurf für Birkenfeld beziehe sich der Compromiß nicht mit. Die Zugeständnisse, welche dafür auf der andern Seite die Staatsregierung gemacht habe, bezögen sich auch nur allein auf das Herzogthum. Das sei ein formeller Grund, auf den Gesetzentwurf für Birkenfeld gar nicht einzutreten. Die materiellen Gründe für die Ablehnung im Ganzen seien dieselben, welche damals geltend gemacht worden seien, als es sich um die Erhöhung der Einkommensteuer für Birkenfeld gehandelt habe.

Eventuell wolle er doch empfehlen, wenigstens den Umschreibungsstempel für Birkenfeld abzulehnen. Derselbe sei für Birkenfeld noch viel schlimmer wie für das Herzogthum.

Die Kataster würden dort sehr darunter leiden. Er kenne dieselben genug, um dies versichern zu können.

Er stelle demnach folgende Anträge:

principaliter:

Ablehnung des Gesetzentwurfs im Ganzen.

eventuell:

dem Antrage Nr. 66 nachzufügen: „jedoch mit Streichung des Art. 11".

Regierungs-Commissar **Jansen:** Zu dem principalen Antrage des Abg. Brockhaus habe er zu bemerken, daß das Eingehen auf die Berathung auch des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld allerdings Gegenstand des Compromisses sei. Der von der Conferenz an den Landtag gebrachte und von diesem angenommene Antrag habe gelautet: „der Landtag wolle auf die Berathung der Gesetzentwürfe, betr. die Stempelgebühren, eingehen".

Abg. **Hullmann:** Wo es sich um die speciellen Interessen der Fürstenthümer handle, nähmen die Vertreter derselben gewöhnlich Bezug auf den Provinzialrath, um uns, wenn auch nicht die Competenz vollkommen abzustreiten, so doch durch das Gewicht desselben zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Jetzt kämen die Herren aber mit sich selbst und dem Provinzialrath in Widerspruch. Der Provinzialrath, auf den sie sonst so großes Gewicht legten, habe den vorliegenden Gesetzentwurf einstimmig gutgeheißen.

Abg. **Russell:** Er habe nur dasselbe sagen wollen, was bereits der Regierungscommissar bemerkt habe.

Abg. **Brockhaus:** Seitdem der vorliegende Gesetzentwurf dem Provinzialrathe vorgelegen habe, sei die Sachlage eine ganz andere geworden. Inzwischen hätte das Fürstenthum den Zuschlag zur Einkommensteuer bekommen. Wenn das damals schon eingetreten gewesen wäre, so würde sich der Provinzialrath wol ohne Zweifel gegen den Entwurf erklärt haben.

Die Anträge des Abg. Brockhaus werden abgelehnt, der Ausschußantrag Nro. 66 dagegen angenommen.

Damit ist die erste Lesung dieser beiden Gesetzentwürfe beendigt.

Der Präsident setzt die Frist zur Einbringung etwaiger Anträge zur zweiten Lesung dieser so eben berathenen Gesetzentwürfe auf die Zeit bis morgen Mittag 12 Uhr fest. Auf den Wunsch des Abg. Schomann, daß die Frist etwas weiter, etwa bis 7 Uhr Abends, erstreckt werden möge, erwiedert der Präsident, daß er die Frist so kurz habe bemessen müssen, weil man sonst mit der Zeit nicht auskomme, da der Bericht zuvor auch noch abgeklatscht und vertheilt werden müsse.

2. Mündlicher Bericht des Justizausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 18. Juli d. J. zu dem Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Militairstrafgesetzbuchs rücksichtlich der Bestrafung der Landdragoner.

Berichterstatter Abg. **Hullmann:** In dem Gesetzentwurfe, wie er kürzlich vom Landtage angenommen worden sei, sei gesagt, daß das Obercommando über das Gensd'armeriecorps, welches bisher dem obersten Truppencommando zugestanden habe, auf das Staatsmininisterium, Departement des Innern, übergehen solle. Das jetzige Schreiben des Staatsministeriums hebe nun hervor, daß diese Uebertragung nur unter der Voraussetzung, daß die beabsichtigte neue Behörden-Organisation eintreten werde, berechtigt sei, daß aber bis zur Durchführung der neuen Organisation, die noch mehrere Monate anstehen könne, die oberste Leitung der Regierung als der jetzigen obersten Polizeibehörde des Herzogthums gebühre.

Wenn das Organisationsgesetz zur Ausführung komme, so würden von selbst die Befugnisse der Regierung nach dem bekannten Artikel jenes Gesetzes auf das Ministerium des Innern übergehen, die ganze Sache also wieder in dasselbe Geleis kommen. Der Ausschuß habe dies begründet gefunden und beantrage daher:

der Landtag wolle sich mit der von der Großherzoglichen Staatsregierung beantragten Abänderung des angenommenen Entwurfs einverstanden erklären.

Der Antrag wird angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Wasserordnungen über den Antrag des Abg. Brockhaus und Genossen, betr. Erlaß eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld behuf Regelung der Wasserfläche zu landwirthschaftlichen und industriellen Zwecken.

Berichterstatter Abg. **von Schrenck:** Der Ausschuß habe nach Einsicht der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Ueberzeugung gewonnen, daß der vorliegende Antrag begründet sei. Die bestehenden Vorschriften genügten nicht für die Handhabung einer ordentlichen Wasserpolizei, wie sie gewünscht werden müsse. Es fehle überhaupt an einer genügenden Grundlage für die Verwaltung; es sei nicht möglich, Vorfluth in den nicht schiffbaren Wasserflächen herzustellen, weil die Verhältnisse der Uferanlieger in dieser Beziehung nicht ordentlich regulirt seien. Es sei daher zweckmäßig, bestimmte Anordnungen zu treffen. Es sei zwar ein Gesetz da vom Jahre 1863; das regele aber nur die genossenschaftlichen Unternehmungen und sei keineswegs ausreichend.

Der Ausschuß beantrage daher:

der Landtag wolle den vorliegenden Antrag annehmen.

Der Antrag wird angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Wittwe Hörmann und Genossen wegen Entschädigung für zu Deichen abgetretenes Land.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan** I.: Die vorliegende Petition habe dem Landtage bereits bei seiner ersten Versammlung vorgelegen. Sie sei damals von den Petenten wieder zurückgezogen worden, weil sich dieselben vorher nicht

an die Staatsregierung gewandt gehabt hätten. Das hätten sie später gethan, hätten aber auf ihr Gesuch eine abschlägige Resolution erhalten. Nunmehr wendeten sie sich von Neuem an den Landtag und trügen vor: ihre Vorweser hätten bei der Bedeichung des Vareler-Neusüdender Grodens im Jahre 1846 Land hergegeben; dafür sei ihnen von der Bentinck'schen Kammer eine Entschädigung zugesagt worden. Im Jahre 1852 sei ihnen auch von der Kammer eine gewisse Entschädigungssumme angeboten worden, sie hätten aber dieselbe als zu niedrig zurückgewiesen. Jetzt sei an die Stelle der vormaligen Bentinck'schen Kammer der zweite Deichband getreten; dieser habe jede Entschädigung verweigert und ebenso vergeblich hätten sich die Petenten an die Staatsbehörden gewandt.

Der Ausschuß verkenne nun nicht, daß den Petenten insofern ein Billigkeitsgrund zur Seite stehe, als sie vor Erlaß der Deichordnung Land hergegeben hätten, wofür ihnen von der damaligen Staatsgewalt Entschädigung zugesagt worden sei; andererseits aber treffe sie der Vorwurf, daß sie die ihnen nachher angebotene Entschädigung, die gar nicht so gering gewesen sei, zurückgewiesen hätten. Sie hätten es dadurch verschuldet, daß später die Deichordnung dazwischen gekommen sei, welche durch die Aufhebung aller Gesetze und Verordnungen über Deichsachen die ganze Sachlage verändert habe.

Der Ausschuß sei daher der Ansicht, daß den Petenten ein Rechtsanspruch nicht zur Seite stehe; sie würden sonst auch wol den Rechtsweg betreten haben.

Der Ausschuß hege auch die Besorgniß, daß, wenn man diese Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehle, auch andere Leute, die durch die Deichordnung benachtheiligt seien, kommen würden und so eine Reihe von neuen Anträgen provocirt würde, die bei der jetzigen Finanzlage nicht erwünscht sein könnten. Der Ausschuß beantrage deswegen:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Abg. **Hullmann**: Nach seinem Ermessen habe der Ausschuß seinen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung nicht begründet. Die Petenten hätten ihr Land abgetreten, nachdem sie von der damals zuständigen Staatsbehörde die Zusicherung einer gerechten Entschädigung in Land oder Geld erhalten hätten. Diese Zusicherung sei schon die Entschädigung; durch ein solches Versprechen sei unmittelbar der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung entstanden; nur die Höhe der Entschädigung sei noch zu ermitteln gewesen. Der Anspruch der Petenten sei in seinem Grunde perfect und nur in seinem Betrage noch nicht liquide. Ob die Petenten etwas verschuldet hätten dadurch, daß sie früher die ihnen gebotene Entschädigungssumme nicht angenommen hätten, könne man so nicht ganz beurtheilen. Der Staatsregierung gegenüber aber hätten sie damit nichts aufgegeben, weil sie das Recht auf eine nach dem wirklichen Betrage zu ermittelnde Entschädigung gehabt hätten. Dies Recht auf eine förmliche Ermittelung könnten sie nicht dadurch verwirkt haben, daß sie eine ihnen ungenügend scheinende Summe zurückgewiesen hätten.

Durch die Deichordnung sei hier nichts aufgehoben worden, weil es sich nicht darum handle, einen früher geschlossenen Vertrag zur Ausführung zu bringen, sondern darum, eine Forderung zu exequiren, die längst entstanden sei. — Wenn es sich hier aber um die Entrichtung einer wirklichen, längst begründeten Schuld handle, so könne uns davon weder die schwierige Finanzlage des Staates abhalten, noch die Befürchtung, daß nachher vielleicht auch noch Andere kommen könnten, die ebenso gerechte Ansprüche hätten.

So sei seiner Meinung nach die Sache zu beurtheilen, vorausgesetzt, daß die angeführten thatsächlichen Verhältnisse auch wahr seien. Ob die Petenten ihren Anspruch auch auf dem Rechtswege erreichen könnten, das könne man nicht bestimmt sagen. Er persönlich halte dafür, daß ihr Anspruch nicht ungerechtfertigt sei.

Er beantrage deswegen:

die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.

Abg. **Ahlhorn**: Er berufe sich für den Hullmann'schen Antrag auf die Gründe, die der Berichterstatter eben selbst entwickelt habe; diese sprächen mehr für den Antrag des Abg. Hullmann als für den Ausschußantrag. Es seien zwei Momente dafür: einmal, daß eine Entschädigung angeboten sei, wenn sie auch nicht acceptirt sei, dann daß die Deichordnung inzwischen ins Leben getreten sei. Was die Frage anbelange, ob den Petenten noch ein Rechtsanspruch zur Seite stehe, so sei er kein Jurist, um dies vollständig beurtheilen zu können. Daß aber Billigkeitsgründe für den Antrag der Petenten sprächen, habe der Berichterstatter selbst anerkannt; nur wolle er diesen Billigkeitsgründen nicht nachgeben, weil auch noch Andere kommen könnten. Ein ähnlicher Fall habe noch neulich vorgelegen bei dem Prediger und Organisten zu Kniphausen. Diesen sei auch, obwohl ihnen kein Rechtsanspruch zur Seite gestanden, vom Ausschuß und Landtage die geforderte Entschädigung bewilligt worden, weil dafür Billigkeitsrücksichten gesprochen hätten. Auch hier müsse man Billigkeit üben. Der Oldenburgische Staat sei hier doch der Rechtsnachfolger der Bentinckschen Cammer.

Der Ausschuß könne selbst ganz gut aus den von ihm angeführten Gründen dem Antrage des Abg. Hullmann beitreten.

Abg. **Pancratz**: Er trete dem Berichterstatter bei. Wolle man hier die Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen, so würde damit gesagt sein, die Staatsregierung solle es nicht auf ein Erkenntniß der Gerichte ankommen lassen. Er glaube aber, da die Sache zweifelhaft sei, daß zuvor von den Gerichten erkannt werden

müsse. Der Fall mit den Predigern zu Kniphausen liege anders. Diesen sei nicht wie in dem vorliegenden Falle von den Bentinckschen Behörden zugesichert worden, daß sie keinen Schaden haben sollten, sondern es sei ihnen von unsern jetzigen Behörden versprochen worden, daß sie Ersatz erhalten sollten. Das allein sei der Grund gewesen, warum ihnen von Regierung und Landtag Entschädigung bewilligt worden sei.

Abg. **Hullmann**: Er halte es, dem Vorredner entgegen, nicht für angemessen, die Petenten bloß auf den Rechtsweg zu verweisen. Die Staatsregierung und der Landtag müßten auch billig sein. Er sei, soweit er in der Kürze die ganze Sache übersehen könne, der Ansicht, daß den Petenten an sich auch ein stricter Rechtsanspruch zustehe, den auch die Deichordnung nicht habe beseitigen wollen, der aber vielleicht durch die Fassung der Deichordnung, die weiter gehe, streng rechtlich aufgehoben sei. Bei den Gerichten sei deshalb vielleicht nichts mehr zu erreichen. Aber wenn dies auch der Fall sei, so glaube er doch, daß die Staatsregierung Billigkeit üben müsse. Dies wolle sein Antrag aussprechen, die Staatsregierung solle ersucht werden, gegen die Petenten nach der Billigkeit zu verfahren.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan** I.: Im Ausschusse sei wol Niemand gewesen, der den Petenten nicht die Entschädigung gegönnt hätte. Man sei aber davon ausgegangen, daß der Landtag nur dann einen Antrag auf Ueberweisung an die Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung stellen dürfe, wenn man einigermaßen hätte voraussetzen dürfen, daß auch einem solchen Antrage Folge gegeben werden werde. Bei der Zweifelhaftigkeit der Sache habe man jedoch von einer solchen Empfehlung absehen zu müssen geglaubt. Den Petenten bleibe ja auch noch immer der Rechtsweg übrig.

Der Antrag des Abg. Hullmann wird hierauf angenommen; damit ist der Ausschußantrag gefallen.

5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Prediger und Vorsteher der Baptistengemeinden zu Halsbeck, Oldenburg, Varel, Jever und Sage, betr. Verleihung von Corporationsrechten.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan** I.: Bereits beim vierten Landtage im Jahre 1850 sei der Vorstand der Baptistengemeinde zu Halsbeck mit einer Petition eingekommen, worin der Landtag um seine Verwendung für die Verleihung von Corporationsrechten angegangen worden sei. Damals habe der Ausschuß sich für das Gesuch erklärt gehabt; die Sache sei aber nicht zum Austrage gekommen, weil der damalige Landtag aufgelöst worden sei. — Seit jener Zeit seien auch an anderen Orten Baptistengemeinden entstanden, deren Mitgliederzahl sich im Ganzen auf etwa 700 Köpfe belaufe. Diese wendeten sich nun wiederum an den Landtag, damit dieser sich dafür verwende, daß ihnen Corporationsrechte verliehen würden. Sie könnten diese auf privatrechtlichem Gebiete nicht entbehren, sobald sie behufs Erwerb von Grundbesitz oder Abschluß von Verträgen genöthigt seien, in Rechtsverhältnisse einzutreten. Ein Gesuch an die Regierung sei ohne Wirkung gewesen.

Nach Art. 76 des Staatsgrundgesetzes könnten sich neue Religionsgesellschaften frei bilden; wollten sie jedoch Corporationsrechte haben, so könnten ihnen diese nach Art. 77 nur durch ein Gesetz gegeben werden.

Die Gemeinden der Baptisten seien so ziemlich im ganzen Lande verbreitet, sie zählten gegen 700 Mitglieder und besäßen an 5 Orten Gotteshäuser, beständen auch an einzelnen Orten bereits über ein Menschenalter. Dadurch hätten sie ihre Lebensfähigkeit so gut bewiesen, wie manche andere Vereine, denen von der Staatsregierung Corporationsrechte verliehen seien. Es würde mit dem ganzen Geiste unserer Gesetzgebung auf politischem und religiösem Gebiete wenig stimmen, wolle man diese Gesellschaften mit der Verleihung von Corporationsrechten noch länger hinhalten. Daher stelle der Ausschuß einstimmig den Antrag:

der Landtag beschließe, das Gesuch der im Herzogthum vorhandenen Baptistengemeinden um Verleihung von Corporationsrechten der Großherzoglichen Staatsregierung zur Gewährung zu empfehlen.

Abg. **Niebour**: Er habe den Ausführungen des Vorredners nichts hinzuzufügen. Er wolle nur bitten, den Antrag möglichst einstimmig zum Beschlusse zu erheben.

Der Antrag wird hierauf mit sehr großer Majorität, wenn auch nicht einstimmig, angenommen.

6. Bericht des Petitionsausschusses:

1) über den Antrag des Abg. Selkmann I. und Genossen in Betreff einer Eisenbahn von Osnabrück über Oldenburg nach dem linken Weserufer;
2) über eine Petition der Gemeinde Essen, betr. die Oldenburg-Quackenbrücker Bahn.

Der Ausschuß hat seinen Antrag dahin formulirt:

der Landtag beschließe, die Großherzogliche Staatsregierung wird ermächtigt, bei dem Bau einer Eisenbahn in der Richtung von Osnabrück nach dem linken Weserufer mit 1,000,000 Thlr. in Stammaction oder wie sonst sich zu betheiligen, wenn zur Herstellung dieser Bahn Bauunternehmer unter dieser Bedingung sich bereit erklären und die Königlich Preußische Regierung geneigt sein sollte, die 1,000,000 Thlr., welche dieselbe nach dem Vertrage vom 16. Februar 1864 im Jahre 1874 an Oldenburg eventuell auszuzahlen verpflichtet ist, zu diesem Zwecke schon vorher herzugeben.

Reg.-Commissar **Jansen**: Mit Beziehung auf den Antrag des Abg. Selkmann I. und Genossen sei er ermächtigt, zu erklären, daß die Staatsregierung gegen diesen Antrag, wie er vom Ausschuß formulirt sei, nichts zu erinnern habe. Ob es dem Interesse des Landes entspreche, diesem Vorschlage gemäß vorzugehen, könne erst ermessen werden,

wenn sich die Verhältnisse concreter gestalteten. Es dürfe jedoch von vornherein bezweifelt werden, ob eine Eisenbahngesellschaft in einer solchen Stammactien-Betheiligung von Seiten des Staates eine wesentliche Förderung des Unternehmens erblicken würde.

Abg. **Strackerjan** II.: Es freue ihn, daß sich die Stimmung des Landtags in Beziehung auf Eisenbahnen so geändert habe, seitdem wir eine eigene Bahn besäßen. Er bedaure jedoch, daß er so nicht für den Antrag stimmen könne. Er gehe davon aus, daß diese Bahn eine Concurrenzbahn der Bahn nach Leer sein werde und dieser allen Verkehr entziehen würde, der ihr sonst von der Station Hamm aus, die den Knotenpunkt der Köln-Mindener und Bergisch-Märkischen Bahn bilde, zufließen werde. Er sei auch der Ansicht, daß, wenn die Bahn gebaut werden solle, der Staat sie bauen müsse und daß der Staat sie auch billig bauen könne, wenn er dazu die sog. Strafmillion als Subvention erhalte. Wenn sie dann so billig und sparsam gebaut werde, wie die Bahn nach Bremen, so werde sie sich auch wol rentiren. Die Baukosten für die Bahn von Oldenburg nach Bremen betrügen nach einer kürzlich aufgestellten Rechnung 220,000 Thlr. pro Meile. Theurer werde die Bahn nach Osnabrück gewiß nicht kommen, wol billiger. Die Kosten würden hiernach für die 13 Meilen lange Strecke nach Osnabrück sich auf rund 3 Millionen belaufen. Rechne man davon die eine Million von Preußen ab, so würden sich die beiden übrigen Millionen wol verzinsen. Man müsse aber keinenfalls andern Leuten gestatten, uns Concurrenz zu machen. Der Staat müsse beide Bahnen in der Hand haben. Daher könne er für keinen der beiden Anträge stimmen.

Abg. **Tantzen**: Er habe den Antrag des Abg. Selkmann mit Freuden begrüßt, der, wenn er verwirklicht werde, auch dem linken Weserufer einen lebhaften Verkehr bringen werde. Er wolle von den Hoffnungen nicht sprechen, welche auf diese Bahn gesetzt würden. Eins sei aber gewiß, daß nämlich unsere Hafenstädte Brake und Elsfleth einen neuen Aufschwung nehmen würden und daß die Station Nordenhamm, die durch ihre vortreffliche Rhede besonders befähigt sei, den Schifffahrtsverkehr an sich zu ziehen, einer ungeahnten Entwickelung entgegengehen werde.

Auch die Verbesserung des Antrages, welche der Ausschuß vorgeschlagen habe, begrüße er, daß nämlich die Staatsregierung ermächtigt werden solle, sich nicht bloß in Stammactien, sondern auch in sonst geeigneter Weise bei einem solchen Unternehmen zu betheiligen. Er würde sogar nichts dagegen haben, wenn man die eine Million, die man von Preußen bekomme, einer Privatgesellschaft zu diesem Baue ganz schenke. Man würde dann noch nichts so billig bekommen haben als diese Eisenbahn. Er stimme nicht mit dem Vorredner darin überein, daß der Staat die Bahn bauen müsse. Wenn es irgend möglich sei, müsse sie durch eine Privatunternehmung hergestellt werden.

Abg. **Russell**: Mit Hoffen und Bangen habe man seit lange in den südlichen Landestheilen die Frage einer Südbahn in allen den Phasen, die sie bisher durchgemacht habe, verfolgt. Schon bei der Jadebahn habe man gehofft, daß Preußen in der Lage sein werde, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Es habe jedoch den Widerstand Hannovers vorgeschützt und aus der Bahn sei nichts geworden. Später sei von der Gesellschaft Mouton um Concession nachgesucht und diese sei vom preußischen Handelsminister Itzenplitz unter der Bedingung ertheilt worden, daß die beabsichtigte Bahn durch den Süden unseres Herzogthums gelegt werde. Bald darauf sei der Vertrag mit Preußen wegen der Bremen-Heppenser Bahn gekommen, wodurch von Neuem die Preußische Regierung die alternative Verpflichtung zur Herstellung einer Eisenbahn in der Strecke von Oldenburg bis zur Landesgrenze bei Damme oder die Zahlung von einer Million nach Ablauf von 10 Jahren übernommen habe. Zwei Tage darauf habe dann Mouton vom Handelsminister die Nachricht bekommen, daß an der Bedingung, die Bahn durch den Süden des Herzogthums zu legen, nicht länger festgehalten werde. Darauf seien die politischen Ereignisse des Jahres 1866 und die Annexion Hannovers eingetreten. Jetzt habe man von Neuem gehofft, daß Preußen, welches ja immer ein so liberales System im Eisenbahnwesen verfolge und so wenig particularistisch gesinnt sei, uns zu einer Bahn verhelfen werde. Man habe aber bald erfahren sollen, daß man jetzt sogar noch ungünstiger daran sei, als der Hannoverschen Regierung gegenüber. Denn es sei jetzt der Plan aufgestellt worden, die sog. Pariser Bahn über Ostercappeln und Lemförde zu legen. Sei vorher die von Mouton beabsichtigte Richtung unserm südlichen Landestheile nicht nützlich gewesen, so würde diese Linie demselben geradezu schädlich sein. Man habe sich jetzt wieder in Bewegung gesetzt, petitionirt und auch eine Deputation an den Bundeskanzler abgesandt. Dieser habe ihnen die Hoffnung gegeben, daß er die Sache in die Hand nehmen und sie nur nach den allgemeinen Verkehrsinteressen ohne Rücksicht auf particulare Wünsche entscheiden werde. Derselbe habe sich sogar dahin ausgesprochen, daß es am besten sein werde, die Wahl der Linie ganz der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zu überlassen, weil diese am ersten in der Lage sei, die richtige Linie zu treffen. Es sei dann auch wirklich die ganze Angelegenheit aus dem Handelsministerium in das Bundeskanzleramt herübergezogen worden und man sei daher der Hoffnung gewesen, daß sie nicht particularistisch behandelt werden würde. Auf eine gleichzeitige Vorstellung an das Handelsministerium habe der Minister Itzenplitz erwiedert, das möge alles ganz richtig sein, aber was die neuen Unterthanen sagen würden, wenn sie die Bahn nicht bekämen, auf die sie sich so viel Hoffnung gemacht hätten. Hier sei man also noch particularistischer gewesen als früher in Hannover.

Nachdem ihnen nun vom Bundeskanzler so schöne Hoffnungen gemacht seien, hätte es sie in das größte Erstaunen

setzen müssen, als vom Bundeskanzleramte eine Vorlage an den Bundesrath gerichtet worden sei, die so ausgesehen habe, als ob sie direct aus dem Handelsministerium käme und die sogar unrichtige Angaben über die thatsächlichen Verhältnisse enthalten habe, was natürlich aus Irrthum und Versehen geschehen sein müsse, da man doch der preußischen Regierung nicht eine absichtliche Entstellung der Thatsachen vorwerfen könne. Das habe auch der Oldenburgische Vertreter im Bundesrathe angenommen, von dem man es dankbar anerkennen müsse, mit welchem Eifer er sich unserer Interessen angenommen habe. — Im Bundesrathe sei dann bekanntlich keine Entscheidung über die Wahl der einen oder anderen Richtung getroffen worden; die Frage sei eine offene geblieben und die ganze Angelegenheit sei wieder an das Handelsministerium zurückgelangt. Bald darauf sei denn der Vertrag mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft geschlossen worden, wobei die Richtung auf Diepholz, nicht auch auf Lemförde angenommen worden sei. Anfänglich habe man auch die Richtung auf Lemförde in Aussicht genommen gehabt; daran scheine man aber nicht mehr festzuhalten, weil auf dieser Linie bei Ostercappeln außerordentliche Schwierigkeiten zu überwinden seien. Dies sei auch in dem Berichte des Geheimenraths Hoffmann an den Bundesrath hervorgehoben worden. Die Köln-Mindener Gesellschaft wolle auch am liebsten über Bramsche und Damme nach Diepholz bauen, weil dies, wie sie sage, ca. 800,000 Thlr. billiger kommen würde. Es seien noch immer Vermessungen im Gange; auch jetzt seien noch Ingenieurs im Auftrage der Köln-Mindener Gesellschaft im Amte Damme damit beschäftigt und er könne mittheilen, daß noch kürzlich der Baurath Funk sich gegen das Verwaltungsamt dahin ausgesprochen habe, daß die Vermessungen im Amte Damme von Neuem in umfassender Weise wieder aufgenommen werden sollten. So sei noch Aussicht vorhanden, daß die Bahn über Bramsche und Damme nach Diepholz geführt werde. Wie wichtig es sein würde, wenn die Bahn das Amt Damme durchschneide, liege auf der Hand. Es würde dadurch nicht bloß der Ort Damme in den großen Verkehr hineingezogen werden, sondern es würden auch zwei ganze Aemter unmittelbaren Nutzen von dieser Bahn haben. Bei der Richtung über Ostercappeln würden sie seitab liegen und nur etwa, wenn die Bahn Hunteburg berühre, könne sie ihnen von einigem Nutzen sein. Außerdem sei alsdann eine Weiterführung der Bahn von Damme aus auf Quackenbrück oder in anderer Richtung möglich.

Er sei der Ansicht, daß der Antrag des Ausschusses nicht ganz correct sei und möchte er eine correctere Fassung vorschlagen. Es sei nach demselben zweifelhaft, was man unter „Stammactien" verstehen solle. Darunter seien vielerlei Arten von Actien begriffen. Was man hier damit meine, bleibe zweifelhaft. Ferner wisse er nicht, was der Zusatz „oder wie sonst" zu bedeuten haben solle. Insofern erscheine ihm der Antrag incorrect. Man müsse sich auch hüten, eine bestimmte Richtung der Bahn vorzuschlagen. Davon sei auch in seinem Antrage keine Andeutung zu finden. Das müsse ganz frei bleiben, weil man hier nicht überschauen könne, welche Linie die vortheilhafteste für das Land sein werde und diese müsse natürlich gewählt werden. Er stelle daher folgenden Antrag:

der Landtag beschließe:

1) die Großherzogliche Staatsregierung dringend zu ersuchen, nach Kräften dahin zu wirken, daß die Paris-Hamburger Eisenbahn auf der Strecke von Osnabrück nach Diepholz durch Oldenburgisches Gebiet geleitet werde,

und

2) die Großherzogliche Staatsregierung zu ermächtigen, den Bau einer Eisenbahn, welche vom linken Weserufer in einer für das Oldenburgische Land möglichst günstigen Richtung, event. bei Realisirung des obigen Gesuchs durch Einmündung in die Paris-Hamburger Bahn nach Osnabrück führt, durch Betheiligung mit einer Summe bis zu 1,000,000 Thlr. zu fördern, sobald ein Bauunternehmer unter dieser Bedingung zur Herstellung jener Bahn sich bereit erklären sollte und die Königlich Preußische Regierung die 1,000,000 Thlr., welche dieselbe nach dem Vertrage vom 16. Febr. 1864 event. auszukehren verpflichtet ist, zu diesem Zwecke auszahlt.

Er habe in diesem Antrage keinen bestimmten Punkt bezeichnet, wo diese Bahn einmünden solle, um jeder Discussion über die Richtung, die doch nur unfruchtbar sein könne, aus dem Wege zu gehen. Er wolle noch rücksichtlich des ersten Theils seines Antrages aus einem kürzlich empfangenen Schreiben des Bürgermeisters Kunzemüller zu Bramsche mittheilen, daß dieser aus sicherer Quelle erfahren habe, daß die Linie über Bramsche und Damme auf Grund der stattgehabten Vermessungen sehr gründlich bearbeitet werde und daß ihm von den in Osnabrück arbeitenden Technikern aufs Neue große Hoffnung auf diese Richtung gemacht worden sei. Derselbe sei der Meinung, daß es wesentlich von dem hier im Landtage zu fassenden Beschluß abhängen werde, ob der Handelsminister die Dammer Linie zulassen werde.

Die Köln-Mindener Gesellschaft nehme zu dieser Bahnrichtung jetzt eine viel günstigere Stellung ein und es sei zu hoffen, daß dieselbe den Widerstand des Preußischen Handelsministeriums unter Geltendmachung der Schwierigkeiten des Terrains auf der anderen Linie überwinden werde.

Er bitte, seinen Antrag bei der Abstimmung in zwei Theile zu trennen, damit einige der Herren, wie der Abg. Strackerjan II., die im Uebrigen gegen den Antrag stimmen wollten, doch für den ersten Theil desselben stimmen könnten.

Der Antrag des Abg. Russell wird unterstützt.

Abg. **Strackerjan** II.: Er wolle gegen den Abg. Tantzen Einiges bemerken. Die Frage, ob Staats- oder Privatbahnen, sei noch eine bestrittene. Für uns sei sie jedoch thatsächlich entschieden. Auch er sei principiell für Privat-

bahnen; es würde ihm lieber gewesen sein, wenn unsere Bahnen durch Privatgesellschaften gebaut worden wären. Dazu hätte sich aber Niemand gefunden und wenn wir sie überhaupt hätten haben wollen, so hätten wir sie schon selbst bauen müssen. Ohne Zusicherung einer Zinsgarantie würde sich keine Privatgesellschaft bereit gefunden haben, und das würde er für das Verwerflichste von Allem gehalten haben. Wir hätten jetzt einmal Staatsbahnen und darum müsse der Staat auch diese Bahn bauen. Außerdem aber sei die Südbahn eine Concurrenzbahn der Leerer Bahn und da dürfe man um so weniger die Concurrenz einer Privatgesellschaft herein lassen. Sich diese Concurrenz auch noch durch eine Million zu erkaufen, wie es der Abg. Tantzen wolle, sei gewiß nicht zu empfehlen.

Abg. **Tantzen:** Er sei nach wie vor anderer Meinung. Wenn Preußen nicht bauen wolle, so bekäme Oldenburg eine Million. Könnten wir jetzt eine Privatgesellschaft finden, die mit Unterstützung dieser Million nicht blos die Südbahn, sondern eine Bahn bis Nordenhamm baue, so könne er dies nicht anders als vortheilhaft finden.

Er könne auch nichts Außerordentliches darin finden, wenn man einer Gesellschaft diese Million zu einem solchen Zwecke ganz schenke. Wenn Oldenburg die von Preußen ihm zu zahlende Million bei einem solchen Unternehmen in Stammactien oder Prioritätsactien anlegen solle, so sehe er nicht ein, warum Preußen die Million an Oldenburg geben und nicht lieber selbst sie in Actien anlegen sollte. Er sehe keinen Grund ein, der Preußen abhalten könnte, sich selbst diesen Nutzen zu verschaffen. Hätten wir die Million, wenn Preußen nicht bauen wolle, schon jetzt zu verwenden, so sehe er, wie gesagt, kein Hinderniß, sie einer Privatgesellschaft zum Bau einer Bahn bis Nordenhamm ganz zu schenken.

Abg. **Selkmann** II.: Er halte den Standpunkt des Abg. Strackerjan II., die fragliche Bahn als Staatsbahn zu acceptiren, insofern für richtig, als wir bereits zwei Staatsbahnen hätten. Er würde aus diesem Grunde auch immer solchen Staatsbahnen den Vorzug geben, wenn nur zu erwarten wäre, daß wir diese Bahn auch auf Staatskosten bald bekommen würden. Dazu sei aber wenig Aussicht vorhanden.

Für den größten Theil des Landes, von Nordenhamm bis Damme hin, sei diese Bahn von der äußersten Wichtigkeit, und es sei wünschenswerth, sie so bald wie möglich zu bauen. Man müsse daher sehen, ob man sie nicht auf anderem Wege erhalten könne. Der Abg. Strackerjan II. scheine nur die Bahn von hier nach Quackenbrück im Sinne zu haben. Daran sei aber nicht so viel gelegen. Es komme hauptsächlich darauf an, die lahmgelegten Hafenplätze an der Weser, die so viel gekostet hätten und jetzt nicht im Stande seien, mit dem rechten Weserufer wegen der dortigen Eisenbahn zu concurriren, wieder flott und concurrenzfähig zu machen. Das sei aber durch eine Bahn auf Staatskosten nicht möglich, weil eine solche sehr viel theurer zu stehen kommen werde, als der Abg. Strackerjan angegeben habe. Man müsse es daher entschieden vorziehen, eine sich zu dem Bau erbietende Privatgesellschaft durch die von Preußen zu erlegende Million zu unterstützen.

Der Abg. Strackerjan II. habe gemeint, das werde eine Concurrenzbahn der Leerer Bahn werden und man dürfe sie deßhalb nicht einer Privatgesellschaft überlassen. Wenn es sich bei der Anlegung von Eisenbahnen lediglich um eine industrielle Unternehmung handle, dann möge er allerdings Recht haben. Der Abg. Strackerjan stehe aber zu sehr auf dem Standpunkte eines Eisenbahndirectors, der jeden Groschen für verloren halte, der seiner Bahn entzogen werde. Eine kleine Verminderung des Ertrages der Leerer Bahn könne nicht in Betracht kommen.

Die Bahn sei von dem höheren Standpunkt der allgemeinen wirthschaftlichen Interessen unseres Landes, für die sie vom höchsten Interesse sei, zu betrachten und für diese falle die Rücksicht der Concurrenz nicht ins Gewicht.

Was den Verbesserungsantrag des Abg. Russell angehe, so stehe der erste Theil desselben mit dem Antrage des Ausschusses in gar keinem Zusammenhange; denn die Paris-Hamburger Eisenbahn möge geführt werden, wie sie wolle, über Lemförde oder Bramsche, davon werde die Frage unserer Südbahn in keiner Weise berührt. Sie werde gebaut werden können, einerlei, ob jene Bahn über Ostercappeln oder über Damme gehe. Die Paris-Hamburger Bahn sei also von keinem Einflusse mehr auf diese Südbahn.

Er empfehle daher den Ausschußantrag zur Annahme.

Er glaube nicht, daß jemals eine Privatgesellschaft eine andere Richtung als die von Osnabrück über Quackenbrück wählen werde und es sei nicht zu erwarten, daß man für eine andere Richtung die Unterstützung Preußens erhalten werde, die für uns unentbehrlich sei. Bei den ganzen Verhandlungen über die Richtung der Pariser Bahn von Osnabrück nach Bremen sei stets vom preußischen Ministerium Gewicht darauf gelegt worden, daß man durch die Wahl der sogenannten nördlichen Linie das spätere Zustandekommen einer Bahn von Osnabrück über Quackenbrück fördere. Diese Linie sei auch im höchsten Interesse des ganzen linken Weserufers.

Abg. **Russell:** Er bedaure, daß der Abg. Selkmann die specielle Richtung der Bahn mit in die Debatte gezogen habe. Das würde besser unterblieben sein. Die Bahn von Osnabrück auf Diepholz stehe nur in zu enger Beziehung mit der Quackenbrücker Bahn. Leider sei das Quackenbrücker Project so früh aufgetaucht und habe uns den größten Nachtheil zugefügt. Denn es sei die Hauptursache gewesen, daß die Paris-Hamburger Bahn nicht unser Land durchschneide. Es seien früher leider mit den Quackenbrückern Verhandlungen gepflogen und ihnen auch von unserer Staatsregierung allerhand Zusicherungen ertheilt. Das habe zu der ungünstigen Wendung unserer Sache hinsichtlich der Richtung der Paris-

Hamburger Bahn nicht wenig beigetragen; denn Preußen habe in seinem Interesse immer auf dies Project hingewiesen. Dies Project sei also schon einmal unserem Lande zum Nachtheile ausgeschlagen; man möge sich daher jetzt davor hüten, daß es uns nicht zum zweiten Male Nachtheil bringe. Quackenbrück sei eine schwindsüchtige Stadt, für deren Hebung wir nicht zu sorgen hätten. Sie sei uns durchaus gleichgültig. Wollten wir die Südbahn durch eine entwickelungsfähige Gegend legen, so müsse man die gerade Richtung auf Osnabrück nehmen, nicht diejenige auf Quackenbrück. Auch unsere Staatsregierung habe die Quackenbrücker Bahn gewissermaßen selbst fallen lassen.

In der von dem Oldenburgischen Vertreter dem Bundesrathe übergebenen Denkschrift sei damals besonders hervorgehoben worden, daß es keine ödere und wüstere Gegend in unserm ganzen Lande gebe, als welche diese Bahn zu durchlaufen haben würde.

Die Bahn müsse durch eine mehr bevölkerte Gegend gelegt werden und diese treffe man, wenn man die Bahn in gerader Linie nach dem Süden führe. Die gerade Linie führe aber nicht über Cloppenburg und Quackenbrück. Indessen über die specielle Richtung werde man hier nicht zu einer Entscheidung gelangen können; dazu herrschten zu verschiedene Ansichten und jeder habe seine besonderen Gründe.

Wenn der Abg. Selkmann behaupte, daß der erste Theil seines Antrages mit der hier zur Berathung stehenden Frage in keinem Zusammenhange stehe, so wolle er doch zu bedenken geben, von wie hohem Interesse dieser Theil seines Antrages für einen großen Theil des Landes sei. Man könne demselben unbedenklich zustimmen, denn Kosten würden dadurch dem Lande nicht zugemuthet und auch sei es keine Concurrenzbahn; es treffe also hier das nicht zu, was der Abg. Strackerjan II. hervorgehoben habe. Ein Zusammenhang zwischen beiden Bahnen sei auch allerdings vorhanden. Werde die Paris-Hamburger Bahn über Bramsche nach Diepholz gelegt, so werde die Südbahn ihren Anschlußpunkt entweder schon in Damme oder doch in Bramsche finden, jenachdem man dieselbe über Quackenbrück legen wolle oder nicht. Von dem engen Zusammenhange der beiden Bahnen sei auch der Bramscher Bürgermeister überzeugt. Derselbe schreibe ihm: wenn Oldenburg die Quackenbrücker Linie nur in dem Falle subventionire, daß die Paris-Hamburger Bahn über Damme gelegt werde, so werde der preußische Handelsminister, von der Köln-Mindener Gesellschaft und von den Aemtern Bersenbrück, Vörden ꝛc. bearbeitet, schon nachgeben. Derselbe wünsche also, daß Beides im engsten Zusammenhange gehalten werde.

Er wisse in der That nicht, welche Gründe der Annahme seines Antrages entgegenstehen könnten. Nachtheil könne daraus nicht entstehen, sondern nur Vortheil. Komme die Quackenbrücker Bahn nicht zu Stande, so sei doch für einen großen Landestheil etwas gesorgt; komme sie zu Stande, so sei diese Richtung kein Hinderniß. Werde die Richtung über Ostercappeln gewählt, so sei ein großer Theil des Landes ganz abgeschnitten.

Wie Preußen sein Interesse wahrnehme, müßten wir auch für das unsrige sorgen. Er bitte die beiden Theile seines Antrages getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Es wird hierauf auf lebhaftes Verlangen Schluß der Debatte beschlossen, obwol sich noch die Abgg. Niebour, Deeken und Selkmann II. zum Worte gemeldet haben.

Antragsteller Abg. **Selkmann** I. (zur Geschäftsordnung): Er bitte den Ausschußantrag auch dann zur Abstimmung zu bringen, falls der zweite Theil des Russell'schen Antrags angenommen werden sollte, da beide Anträge sich ja nicht gegenseitig ausschlössen.

Präsident: Er werde so verfahren. Es sei ferner noch ein Antrag des Abg. Niebour eingekommen, der dahin gehe, in dem Ausschußantrage an Stelle der Worte: „nach dem linken Weserufer" zu setzen: „nach Nordenhamm am linken Weserufer". Da schon vorher Schluß der Debatte beschlossen sei, so habe er nicht einmal mehr die Unterstützungsfrage stellen können und müsse daher der Antrag unberücksichtigt bleiben.

Bei der Abstimmung über den ersten Theil des Antrages des Abg. Russell ergiebt sich Stimmengleichheit und bemerkt der Präsident, daß er die Abstimmung darüber in der nächsten Sitzung wiederholen werde.

Der zweite Theil des Antrages des Abg. Russell wird abgelehnt; dagegen der Ausschußantrag angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: Sonnabend, den 25. Juli, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

1) Zweite Lesung des Entwurfs einer Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg.
2) Zweite Lesung des Entwurfs einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.
3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.
4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Verfügungsrecht der Grundeigenthümer über ihren Grundbesitz.
5) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Stempelgebühren.
6) Desgl. des gleichen Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld.
7) Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Wasserordnungen über eine Petition des Gemeinderaths zu Damme, betr. Reinigung des Canals vom Dümmersee nach Dümmerlohhausen.

8) Bericht des Finanzausschusses über den mit Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 25. Mai d. J. vorgelegten modifizirten Voranschlag für das Herzogthum Oldenburg pro 1868/69 und damit in Verbindung stehende Petitionen.

9) Wahl eines Mitgliedes des ständigen Landtagsausschusses an Stelle des Abg. Müller.

eventuell:

10) Vortrag über das Resultat der Conferenzen.

11) Bericht des Petitionsausschusses über die Petition von Töbelmann und Genossen zu Delmenhorst, betr. Verlegung der Binnenlinie des Grenzbezirks.

12) Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Lehrers Johanning zu Bakum, betr. Art. 65 des Schulgesetzes.

Schluß der Sitzung 2½ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Bunnemann.

Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 25. Juli 1868. Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: 1) Zweite Lesung des Stempelpapiergesetzes für das Herzogthum Oldenburg.
2) Desgl. für das Fürstenthum Birkenfeld.
3) Vortrag über das Resultat der Konferenzen.
4) Zweite Lesung des Entwurfs einer Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Vorsitzender: Präsident Lentz.

Am Ministertisch: die Reg.-Kommissäre Bucholtz, Ruhstrat, Jansen.

Schriftführer Deeken verlas das Protokoll der 16. Sitzung; dasselbe wurde genehmigt.

Eingänge:

1) Ein Schreiben des Staatsministeriums vom 23. Juli, Verlegung einer Garnison nach Birkenfeld betr;
ad acta.
2) Ein Schreiben des Staatsministeriums vom 24. d. M., betr. die Ausgabe von Papiergeld;
ad acta.
3) Ein Schreiben des Staatsministeriums, eine Mittheilung in Bezug auf das Frauenzimmerhaus enthaltend;
ad acta.

Es wurde darauf die Abstimmung über den Antrag des Abg. Russell, dessen Schicksal in der 16. Sitzung wegen Stimmengleichheit unentschieden geblieben war, wiederholt. Der Antrag wurde nunmehr angenommen.

Tagesordnung.

1. Zweite Lesung des Stempelpapiergesetzes für das Herzogthum.

Der Präsident bemerkte, daß mehrere Anträge zur zweiten Lesung des Gesetzes vorlägen und er dieselben in der Reihenfolge der Artikel, zu denen sie gestellt seien, zur Abstimmung bringen würde.

Zum Art. 7 §. 1 hat der Abg. Schomann folgenden unterstützten Antrag gestellt:

Ich beantrage, zu Art. 8 den bei der ersten Lesung angenommenen Ausschußantrag Nro. 18 bei der zweiten Lesung zu streichen und statt dessen den Anfang des §. 1 des Art. 8 in folgender Fassung anzunehmen:

„Bei öffentlichen Verkäufen, und zwar von Immobilien auch dann, wenn sie innerhalb sechs Wochen nach dem ersten Verkaufsaufsatze in weiteren Aufsätzen stattfinden, richtet sich" u. s. w. wie im Entwurfe.

Es wurde über den Antrag die Debatte eröffnet.

Abg. **Schomann**: Der Ausschuß hat bei der ersten Lesung in den Artikel die Bestimmung hineingebracht, daß bei öffentlichen Verkäufen, auch wenn sie in mehreren Aufsätzen stattfinden, das Stempelpapier sich nach dem Betrag der ganzen gelösten Summe richten soll. Aus den Motiven des Ausschusses geht hervor, daß der Ausschuß nur bei Immobiliarverkäufen die Gesammtsumme zusammengerechnet sehen will. Das gibt auch Sinn, hier können die zwei oder drei verschiedenen Aufsätze als ein Akt aufgefaßt werden. Es kommen aber im praktischen Leben viele Fälle vor, wo die Bestimmung in ihrer allgemein lautenden Fassung nicht paßt, so bei Mobiliarverkäufen. So weiß ich aus der Praxis Fälle, wo z. B. ein Waarenlager versteigert wurde; 1/3 wurde zunächst nur verkauft, dann wurde nach 14 Tagen für den Rest ein neuer Aufsatz gemacht und vielleicht wieder nur ein Theil losgeschlagen, vielleicht mit weiteren Aufsätzen dann noch fortgefahren. Es würde sich nicht machen lassen, die Aufsätze zusammen als

Einen Akt zu behandeln. Ohne Zeitgränze kann man dies auch nicht bei den in Birkenfeld vorkommenden Aufsätzen einer großen Anzahl Bodenparcellen auf einmal, welche in gleicher Weise wiederholt werden können. Eine Zeitfrist muß man auch für Immobiliarverkäufe setzen, damit die verschiedenen Aufsätze noch als Ausfluß desselben Gesammtakts erscheinen können. Deßhalb habe ich meinen Antrag gestellt. Uns Praktikern muß viel darauf ankommen, daß das Gesetz leicht anwendbar wird, darum muß uns die Festsetzung einer bestimmten Zeit wünschenswerth sein, ohne die wir stets in der Schwebe sein und nie zum Schluß kommen würden.

Berichterstatter Abg. **Huber**: Der Ausschuß wollte mit der Aufnahme dieser Bestimmung ein festes Princip aufstellen. Wenn verschiedene Aufsätze vorliegen, können Zweifel entstehen. Diese abzuschneiden, kann man bestimmen: entweder alle als besondere Verkäufe oder alle als einen Verkaufsakt zu behandeln. Der Ausschuß hat Letzteres für das Zweckmäßigere gehalten. Zunächst hat er dabei an Immobiliarverkäufe gedacht, nach der Fassung würden aber auch Mobiliarverkäufe mit unter diese Bestimmung fallen; das schadet aber nichts, da kein Grund ersichtlich ist, warum die letztgenannten nicht eben so wie die Immobiliarverkäufe behandelt werden sollen. Um alle praktische Bedenken gegen den Antrag zu beseitigen, will ich übrigens noch folgenden Verbesserungsantrag stellen:

Nach dem Art. 7 §. 1 werde als zweiter Satz nachgefügt:

„Ist bei der Zuschlagsertheilung in Folge eines späteren Aufsatzes die Stempelgebühr für den früheren Aufsatz bereits notirt, so ist für den späteren Aufsatz die Stempelgebühr nur nach dem in diesem erzielten Erlös zu berechnen."

Damit wird Alles erreicht, was auch der Abg. Schomann beabsichtigte. Dem Antrag des Letzteren bitte ich nicht zuzustimmen, da derselbe eine Frist aufstellt, welche unter Umständen nicht ausreichen kann.

Der Antrag wurde unterstützt.

Abg. **Schomann**: Wird dieser Antrag angenommen, so wird die ganze Sache auf den Zufall gestellt. Wenn es davon abhängig gemacht wird, ob die Gebühren bereits notirt sind oder nicht, so wird die Berechnung je nach den verschiedenen Gerichten bald so, bald so sein, je nachdem ob gerade ein fleißiger Aktuar, der prompt notirt, dort ist, oder nicht. Das Notiren ist ein zufälliger Umstand, auf den Nichts ankommen darf. Dehnt man die Bestimmung auch auf Mobiliarverkäufe aus, so liegt die Gefahr des Mißbrauchs nahe. Wenn die Leute erst wissen, daß die Stempelgebühr nach dem Gesammterlös berechnet werden soll, dann werden sie eine Masse Sachen, die sie sonst in verschiedenen Zwischenräumen hätten verkaufen wollen, auf einmal zum Verkauf bringen und diesen in verschiedenen durch Wochen getrennten Aufsätzen abhalten. Das liegt bei Immobiliarverkäufen anders, da die Immobilien mehr zusammenhängen, aber bei Mobiliarverkäufen ist eine solche Bestimmung nicht ohne Gefahr. Mein Antrag ist praktischer. Die Frist von 6 Wochen ist sogar recht weit, jedenfalls lang genug. Länger darf sie nicht sein, weil sonst die Fiktion, daß die mehreren Aufsätze Ausflüsse eines Versteigerungsgedankens seien, sich nicht mehr festhalten läßt.

Abg. **Strackerjan** III.: Ich bin für den Antrag des Abg. Schomann; der Ausschußantrag macht die ganze Sache von Zufälligkeiten abhängig. Wenigstens hier zu Lande werden die 6 Wochen in der Regel ausreichen, einzelne Ausnahmen können keine Berücksichtigung finden. Wie ich den Abg. Schomann verstehe, sollen nach seinem Antrag nicht verschiedene Verkaufsakte, sondern nur Ein Akt angenommen werden, wenn größere Immobiliarverkäufe, wie das auf dem Lande und einzeln auch in der Stadt vorkommt, sich durch mehrere Tage hindurchziehen. Auch ich halte das für richtig. Das Umgekehrte soll aber für Mobiliarverkäufe, die in mehreren Aufsätzen stattfinden, gelten. Dies Letztere scheint um so unbedenklicher, da dergleichen wohl nur bei Spekulationsverkäufen, Verkäufen von Bijouteriewaaren ꝛc. vorkommt, diese aber nicht zu begünstigen sind.

Abg. **Russell**: Aus praktischen Gründen empfehle ich Annahme des Schomann'schen Antrages. Ohne feste Frist wird die Anwendung des Artikels Schwierigkeiten machen. Den Antrag des Abg. Huber finde ich noch weniger empfehlenswerth, als den Ausschußantrag.

Abg. **Schomann** (mit Zustimmung des Hauses zum drittenmal): Der Abg. Strackerjan interpretirte meinen Antrag vollkommen richtig dahin, daß nur ein fortgesetzter Aufsatz, nicht mehrere Aufsätze bei durch mehrere Tage hindurch stattfindenden Immobiliarverkäufen angenommen werden sollen. Dasselbe, wie für die vom Genannten erwähnten Spekulationsverkäufe, wird nach dem Antrag auch für Waaren-Verkäufe ganz im Allgemeinen gelten, wenn sie z. B. ungünstiger Konjunkturen wegen aufgeschoben werden. Für diese würde eine gleiche Bestimmung, wie die zuerst erwähnte, nicht praktisch sein.

Der Verbesserungsantrag des Abg. Huber wurde abgelehnt, der Schomann'sche Antrag angenommen.

Zu Art. 7 §. 2 (Antrag Nro. 32) lag ein Antrag der Staatsregierung vor, welcher zur Berathung verstellt wurde. Er lautete:

der Landtag wolle beschließen, zu Art. 8 §. 2 in der zweiten Häfte des Satzes statt „so wird — verwendet" zu sagen „so ist — zu verwenden" und im Art. 15 Ziff. 4 das Wort „Heuercontracte" wieder zu streichen.

Ferner lag folgender eventueller Antrag von Cammann und Genossen vor:

für den Fall, daß nochmalige Abstimmung über den Antrag Nro. 32 des Ausschußberichts beantragt und der Antrag Nro. 32 bei der zweiten Lesung abgelehnt

werden sollte, beantragt die Minorität des Ausschusses: Annahme des Antrags Nro. 20.

Reg.-Kommissar **Jansen:** Bei der ersten Lesung ist beschlossen worden, daß die Heuercontracte dem Errichtungsstempel entzogen und dem Produktionsstempel unterworfen sein oder, was praktisch so ziemlich auf dasselbe hinausläuft, daß sie stempelfrei sein sollen. Ich will hier nicht weiter die Gründe entwickeln, weshalb die Exemtion der Heuercontracte vom Errichtungsstempel für principwidrig gehalten werden muß, sondern ich will nur darauf hinweisen, daß nach der Ansicht der Staatsregierung in der definitiven Annahme dieser Bestimmung eine Abweichung von dem Compromiß liegen würde, welches zwischen der Staatsregierung und dem Landtage als Ergebniß der stattgehabten Conferenzen vereinbart worden ist. Der Landtag hat durch dieses Compromiß die Verpflichtung übernommen, das Stempelgesetz unter Zugrundelegung des Princips des Errichtungsstempels anzunehmen. Die Unterwerfung größerer Gebiete stempelpflichtiger Acte unter den Produktionsstempel würde dieser Verpflichtung nicht entsprechen. Ich bin demnach ermächtigt, zu erklären, daß die Staatsregierung zu ihrem Bedauern sich nicht in der Lage sehen würde, das Compromiß ihrerseits zur Ausführung zu bringen, wenn der Landtag bei diesem der Vereinbarung widersprechenden Beschluß beharren sollte.

Die Ausschußminderheit hat ferner zur zweiten Lesung ihren eventuellen Antrag erneuert, falls der Errichtungsstempel für die Heuercontracte angenommen würde, den Stempel nach dem Betrag der Heuerprästation für ein Jahr zu verwenden. Ich empfehle dringend, es in diesem Falle bei der Zugrundelegung der dreijährigen Heuerperiode zu belassen. Auch dann entfernt sich das Gesetz schon erheblich von den Bestimmungen der Regierungsvorlage und des Preußischen Stempelgesetzes und erscheint nicht gerechtfertigt, den finanziellen Ertrag der Steuer noch weiter zu verkürzen.

Abg. **Schomann:** Ich kann keinen Grund auffinden, die Heuercontracte anders zu behandeln, als andere Urkunden. Wir haben in der Vorlage allerdings schon einige Ausnahmen vom Princip des Errichtungsstempels. Sie betreffen: Anweisungen, Connossemente, Frachtbriefe und sonstige Handelspapiere, die ihrer Natur nach rasch ausgestellt werden müssen, in denen oft gar nicht einmal ein bestimmtes Rechtsgeschäft, ein eigentlicher Vertrag enthalten ist. Auch Quittungen sind erst bei der Production stempelpflichtig, auch dies muß gerecht erscheinen. Aber Heuercontracte, Kontracte über Verpachtung von Immobilien anders zu behandeln, als z. B. Kaufcontracte, ist nicht zu begründen. Zudem sind wir durch das Resultat der Konferenzen gebunden. Wir haben uns damals bereit erklärt, auf die Berathung des Stempelsteuergesetzes auf Grundlage des Errichtungsstempels einzutreten. Wollen wir nun in einer Reihe wichtiger Geschäfte von dem Errichtungsstempel wieder abgehen, so brechen wir mit einem Princip, zu dessen Anerkennung wir uns verpflichtet haben.

Abg. **Strackerjan** III.: Eine Inkonsequenz liegt auch nach einer anderen Seite hin vor. Eine solche ist schon zu finden in der Annahme des Antrags der Ausschußmehrheit zur ersten Lesung. Wer 1000 Thlr. leiht, zahlt den Stempel nicht von den Zinsen, sondern vom ganzen Kapital, wer aber Grundstücke leiht, soll nach jenem Antrag den Stempel von der Rente von höchstens 3 Jahren zahlen. Ueberall sonst ist das Kapital maßgebend, hier die Rente. Darin liegt eine bedeutende Bevorzugung des in Grund und Boden angelegten Kapitals. Wollte man aber statt der 3 Jahre nur 1 Jahr setzen oder gar statt des Errichtungsstempels den Produktionsstempel zu Grunde legen, so würde man auswärts nicht begreifen, wie wir dazu gekommen sein sollten. Eine solche Bevorzugung des Grundbesitzes müßte ein unangenehmes Licht auf den Landtag werfen.

Der Antrag wurde mit 24 gegen 20 Stimmen angenommen.

Der eventuelle Antrag von Cammann, Ramien, Schildt und Stuckenborg wurde unterstützt und dann abgelehnt.

Zu Art. 25 Z. 13 hatten die Abgg. Schrimper und Strackerjan III. folgenden Antrag gestellt:

> Im Art. 26 Z. 13 werde hinter „Rückzahlung" eingefügt:
>
> Den Bankgeschäften werden gleich geachtet Vorschuß- und Kreditvereine, zu deren Geschäftsbetriebe die Annahme von Depositen gehört.

Ueber diesen Antrag begann die Berathung.

Abg. **Schrimper:** Unser Antrag bezweckt nur, die Vorschußvereine den Banken gegenüber lebensfähig zu erhalten. Diese Lebensfähigkeit scheint mir durch den Hullmann'schen Antrag nicht genügend gesichert zu sein. Ich brauche wohl nicht auszuführen, daß der Betrieb dieser Institute lediglich auf dem Depositum beruht. Während beim Bankbetriebe auch noch andere Geschäfte vorkommen, betreiben die Vorschußvereine ganz ausschließlich Depositengeschäfte. Wie bedeutend das Depositengeschäft dieser Vereine ist, beweist, daß der Braker Verein 65,000 Thlr., der Oldenburger 20,000 Thlr. an Depositen zählt.

Durch die Gleichstellung der Vorschußvereine mit den Banken trifft übrigens auch für sie die für die letzteren bereits im Artikel enthaltene Bestimmung in der Weise zu, daß das Staatsministerium zu bestimmen hat, welche derartige Vereine Vorschußvereine im Sinne des Gesetzes sind. Sonst könnten auch Vereine das Privilegium beanspruchen, die sich scheuen, ihren status zu veröffentlichen. Nur diejenigen, welche monatliche Nachweise liefern, dürfen in Betracht kommen. Die Lebensfähigkeit dieser Vorschußvereine hängt von Annahme unseres Antrages ab.

Abg. **Strackerjan** III.: Die Vorschußvereine muß man eigentlich zu den Banken rechnen. Es sind auf Gegenseitigkeit beruhende Vereine, welche mit gemeinsamen Kräften Mittel aufbringen und so Depositen aufnehmen und Darlehen machen. Man brauchte sie neben den Banken des Hullmann'schen Antrages gar nicht zu nennen, wenn sie nicht ein Moment von den Banken im gewöhnlichen Sinne unterschiede: sie bezwecken nicht Gewinn, sondern Unterstützung. Das ist aber kein Grund, sie schlechter zu stellen. Die Motive zu dem Hullmann'schen Antrag treffen auch bei ihnen zu: sie sind nicht Leiher, sondern Vermittler des Kapitals.

Der Antrag wurde angenommen.

Es lag zu Art. 26 folgender Antrag des Abg. von Schrenck vor, welcher ausreichend unterstützt war:

hinter den Worten: „(Art. 153 der Deichordnung vom 8. Juni 1855)" werde eingeschaltet:

„der Gemeinden und der Genossenschaften für öffentliche Unternehmungen zur Förderung der Bodenkultur rücksichtlich aller amtlichen Verhandlungen in Sachen der Wasserordnung, sowie der in Wasserbauangelegenheiten aufzunehmenden Urkunden (Art. 6 §. 1 der Wasserordnung).

Nach Eröffnung der Debatte:

Abg. **Huber**: Mit der Tendenz des Antrags bin ich einverstanden, jedoch erscheint mir die Form nicht ganz richtig. Ich glaube, der Zweck des Antragstellers wird besser erreicht durch Annahme folgenden Antrages:

dem Art. 26 werde als letzter Satz nachgefügt:

Die den Wasserbaugenossenschaften nach Art. 153 der Deichordnung zustehende Stempelfreiheit wird auch auf die Gemeinden, bezw. auf die Genossenschaften für öffentliche Unternehmungen zur Förderung der Bodenkultur, in ihren unter die Wasserordnung fallenden Angelegenheiten ausgedehnt.

Abg. **von Schrenck**: Ich ziehe nach Rücksprache mit Denjenigen, welche meinen Antrag unterstützt hatten, denselben zu Gunsten des Huber'schen Antrags zurück, der erreicht, was ich erreichen wollte.

Der Antrag wurde angenommen.

Zu Art. 26 lag ein unterstützter Antrag des Abg. Niebour vor, der lautete:

Es wird beantragt:

im Art. 27 werde hinter dem in erster Lesung angenommenen Ausschußantrage Nro. 61 Folgendes eingeschaltet:

Desgleichen sollen die bestehenden Prediger-Wittwen- und Waisen-Kassen in demselben Maße, wie die oben genannten Wittwen- und Waisen-Kassen, Stempelfreiheit genießen.

Abg. **Niebour**: Ich habe diesen Gegenstand schon bei der ersten Lesung zur Sprache gebracht. Damals war ich nicht vollständig orientirt, jetzt habe ich in Erfahrung gebracht, daß diese Prediger-Wittwenkassen so alt sind und als so selbstverständlich aller dergleichen Begünstigungen theilhaftig angesehen werden, daß sich keine ausdrückliche Bestimmung über ihre Stempelfreiheit vorfindet. Doch habe ich eine Verfügung des Staatsministeriums aus dem Jahre 1849 in Händen, welche besagt, daß es bei der bisherigen Stempelfreiheit dieser Kassen sein Bewenden haben solle. Da aber die Verleihung der Stempelfreiheit nicht aufzufinden ist und doch Zweifel entstehen könnten, empfiehlt es sich meinen Antrag anzunehmen. Es muß hier dieselbe Tendenz maßgebend sein, der zu Folge den anderen im Artikel genannten Kassen die Stempelfreiheit ausdrücklich beigelegt ist.

Der Antrag wurde angenommen.

Der ganze Entwurf in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Gestalt mit den beschlossenen Aenderungen wurde angenommen.

2. Zweite Lesung des Stempelpapiergesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld.

Der Gesetzentwurf wurde in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung angenommen.

3. Vortrag über das Resultat der Conferenzen.

Berichterstatter Abg. **Russell**: Zu meinem großen Bedauern muß ich Ihnen die Mittheilung machen, daß die Conferenzen zu keinem Resultat geführt haben. Die Differenzen zwischen Landtag und Staatsregierung fanden sich auf zwei Punkten, erstens über die Principien, an denen der Landtag für den Instanzenzug bei der Neuorganisation des Staatsministeriums festhalten zu müssen glaubte, sodann betr. die Gehaltsregulative. Es haben 2 Berathungen stattgefunden. Das Ergebniß war Folgendes:

A. Vermittelungsvorschlag der von der Großherzoglichen Staatsregierung ernannten Conferenzmitglieder:

Die Differenzpunkte seien unter Zugrundelegung der Regierungsvorlagen in folgender Weise zu erledigen:

I. Betreffend den Gesetzentwurf, betr. Organisation des Staatsministeriums und der oberen Verwaltungsbehörden:

Annahme des Art. 15 §. 3 in der Fassung nach dem vorgelegten Gesetzentwurf.

II. Betreffend den Gesetzentwurf, betr. Abänderungen des Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums:

Den Entwurf dahin zu modificiren:

1. Staatsministerium.

1. Anstatt: Für vortragende Räthe bis zu 17,000 Thlr. Darunter drei mit im Maximum bis zu 2000 Thlr., die übrigen mit im Maximum bis zu 1800 Thlr.

zu setzen:

Für vortragende Räthe bis zu 17,000 Thlr. Darunter drei im Maximum bis zu 2000 Thlr., die übrigen mit im Maximum bis zu 1800 Thlr. Sind weniger als 11 vortragende Räthe vorhanden, so fallen für

jeden fehlenden Rath 1000 Thlr. weg. An Hülfsreferenten wird aus dieser Position künftig keine Besoldung bewilligt werden. Die von einem Mitgliede der Gesetzcommission gegenwärtig bezogenen 500 Thlr. sind in dieser Position nicht befaßt.

2. Anstatt: 4 Registratoren und zwar
1 . . 600—1100 Thlr.,
3 jeder 300—900 „
1 Canzlist 300—900 „

zu setzen:
5 Registratoren und 1 Canzlist, darunter
1 mit 600—1000 Thlr.
2 jeder 300—900 „
3 jeder 300—800 „

2. Direction des Bauwesens.

3. Anstatt: Drei Mitglieder jedes 800—1400 Thlr.
zu setzen: zwei Mitglieder jedes zu 800—1400 Thlr.

5. Archiv.

4. Als Bemerkung beim Gehalte des Archivars hinzuzufügen:
„Das Maximum ist nicht zu verleihen, so lange der Archivar ein Gehalt als Referent bezieht."

6. Finanzbüreau.

b. Buchhalterei und Controle.

5. Anstatt:
1 Buchhalterei-Vorstand 600—1100 Thlr.
zu setzen:
1 Buchhalterei-Vorstand 600—1000 Thlr.

6. 8. Besondere Officialen des Staatsministeriums.
1 Gemeinheits-Commissar 800—1300 Thlr.
zu streichen.

III. Fürstenthum Lübeck.

1. Regierung.

7. Anstatt:
2 ordentliche Mitglieder jedes mit 800 bis 1800 Thlr. ist zu setzen: 2 ordentliche Mitglieder,
1 mit 800—1800 Thlr.,
1 mit 800—1200 Thlr.

B. Vermittelungsvorschlag der vom Landtag gewählten Conferenzmitglieder.

Die Differenzen seien unter Zugrundelegung der Gesetzentwürfe nach Beschlüssen des Landtags in folgender Weise zu heben:

I. Betreffend den Gesetzentwurf, betr. Organisation des Staatsministeriums und der obern Verwaltungsbehörden.

Den Beschluß: in dem Art. 15 §. 3 des Gesetzentwurfs die Worte: „erste und §. 2" zu streichen, wieder aufzuheben und den Art. 15 §. 3 in seiner ursprünglichen Fassung anzunehmen.

II. Betreffend den Gesetzentwurf, betr. Abänderungen des Gehaltsregulativs für das Großherzogthum.

Die gefaßten Beschlüsse dahin abzuändern:

1. Staatsministerium.

1. Anstatt: Für vortragende Räthe (ausschließlich der Hülfsreferenten) bis zu 16,000 Thlr. Darunter zwei mit einem Maximum bis zu 2000 Thlr., zwei mit im Maximum bis zu 1800 Thlr. Sind weniger als 11 vortragende Räthe vorhanden, so fallen für jeden fehlenden Rath 1000 Thlr. weg,
werde gesetzt, wie unter II. 1 von den Conferenzmitgliedern der Staatsregierung vorgeschlagen worden.

2. Anstatt: 5 Registratoren und 1 Canzlist, darunter
1 mit 600—1000 Thlr.,
3 jeder 300—900 „
1 . . 300—700 „

werde gesetzt:
4 Registratoren und 1 Canzlist, darunter
1 mit . . 600—1000 Thlr.,
2 jeder mit 300—900 „
2 jeder mit 300—800 „

2. Direction des Bauwesens.

3. Anstatt: 2 Hülfsbaubeamte jeder 420—600 Thlr.,
werde gesetzt: 3 Hülfsbaubeamte jeder 420 bis 600 Thlr.

3. Statistisches Büreau:

4. Anstatt:
2 Revisoren und Expedienten,
1 . . 400—700 Thlr.
1 . . 300—600 „

werde gesetzt:
2 Revisoren und Expedienten,
1 . . 300—800 Thlr.
1 . . 300—600 „

Darnach bestehen noch folgende Differenzpunkte, über die eine Verständigung in der Conferenz nicht hat erreicht werden können:

1. Direction des Bauwesens.

Die Staatsregierung beantragt das Gehalt der 2 Mitglieder zu normiren für jedes auf 800 bis 1400 Thlr., während der Landtag beschlossen, dasselbe auf 800—1300 Thlr. festzusetzen.

2. Statistisches Büreau.

Staatsregierungs-Antrag: 1 Vorstand 800 bis 1400 Thlr., Landtags-Beschluß: 800—1300 Thlr.

3. Archiv.

Staatsregierungs-Antrag: 1 Archivar 800 bis 1400 Thlr, Landtags-Beschluß: 800—1300 Thlr.;

1 Copiist 300—700 Thlr., Landtags-Beschluß: 300—600 Thlr.

4. Bezirks-Baubeamte.

Staatsregierungs-Antrag: Bezirksbaumeister und zwar 3 jeder 900—1200 Thlr., Landtagsbeschluß: 900—1100 Thlr.

5. Bezirks-Vermessungs-Beamte.

Staatsregierungs-Antrag: Bezirksvermessungsbeamte 3 jeder 900—1200 Thlr., Landtags-Beschluß: 900—1100 Thlr.

Da sich diese Differenzpunkte nicht erledigen ließen, müßten die Conferenzen, ohne zu einem Resultat geführt zu haben, aufgehoben werden.

Der Abg. Bartel reichte darauf folgenden dringlichen selbstständigen Antrag ein, welcher ausreichend unterstützt war:

der Landtag wolle, zwar einverstanden damit, daß die von ihm für die Conferenz zur Ausgleichung der hinsichtlich der Organisation des Staatsministeriums 2c. und der Regulativänderungen entstandenen Meinungsverschiedenheiten gewählten Mitglieder der Großherzoglichen Staatsregierung zur Vermittelung der obschwebenden Differenzen genügend entgegen gekommen sind, in Erwägung aber,

1) daß die jetzige Durchführung der Organisation des Staatsministeriums durch die finanziellen Interessen des Landes so dringend geboten ist, daß sie durch kleine Differenzen über die Gehaltsregulative nicht aufgehalten werden darf,
2) daß von den noch nicht zugestandenen Forderungen der Großherzoglichen Staatsregierung nur die Gehalte der Mitglieder der Baudirection mit der Organisationsvorlage in einiger Verbindung stehen, während die übrigen noch nicht zugestandenen Sätze derselben ganz fremd sind,
3) daß daher der Landtag in ersterer Beziehung der Großherzoglichen Staatsregierung schon jetzt nachgeben wolle, dagegen aber von Großherzoglicher Staatsregierung erwarten möge, daß sie die Erledigung ihrer Anträge in den letzten Beziehungen bis zu der vom Landtage beantragten Revision der gesammten Gehaltsregulative ausgesetzt lasse,

die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen: auf Grundlage der bisherigen Vorschläge der diesseitigen Conferenzmitglieder, unter Zugeständniß der für die Mitglieder der Baudirection im Entwurfe ausgeworfenen Gehaltssätze, die Conferenzen wieder aufzunehmen.

Abg. **Bartel** zur Begründung der Dringlichkeit: Die ganze Organisation steht in Frage. Wenn wir die finanziellen Vortheile, die sie mit sich bringen soll, nicht verlieren wollen, müssen wir noch heute einen Schritt thun, sonst ist er vielleicht auf Jahre hinaus nicht mehr möglich. Damit ist, wie ich denke, die Dringlichkeit genügend begründet.

Die Dringlichkeit des Antrages wurde angenommen und gemäß der Geschäftsordnung sofort die Debatte über denselben eröffnet.

Abg. **Ahlhorn**: Ich kann dem Antrag von vollem Herzen zustimmen. In seinem Eingang spricht er den bisherigen Conferenzmitgliedern die Zustimmung des Landtags zu ihrem Verhalten der Staatsregierung gegenüber aus. Weiter besagt der Antrag, daß der Landtag sich entschließt, 100 Thlr. mehr für die Baudirection zu bewilligen, und endlich, daß er die Conferenzen zu erneuern wünscht. Es ist unsere Pflicht, diesen Antrag noch in letzter Stunde anzunehmen und der Staatsregierung zu zeigen, daß der Landtag Alles, was er kann, thut, um ihr entgegenzukommen. Die Differenz betrug nur 1000 Thlr., jetzt wird sie nur 800—900 Thlr. betragen, das ist ja gar kein Gegenstand. Die Staatsregierung muß anerkennen, daß wir ihr so entgegenkommen sind; ich bedauere, daß sie sich bisher so hartnäckig gezeigt hat. Ich könnte es nicht begreifen, wenn sie es über solche Lappalien noch in der letzten Stunde zu einem Conflict kommen lassen wollte, nachdem von unserer Seite so nachgegeben worden ist. Nur Eines will ich noch hervorheben: die Staatsregierung hätte dem Landtag genau angeben müssen, für welche Zahl von Beamten sie die geforderten Gelder nöthig hätte. Es ist eine schwere Sache für uns, 17,000 Thlr. in Pauschsumme zu bewilligen, da ein Regulativ doch feste Sätze haben muß. Trotzdem zeigten wir uns bereit, auf 6 Jahre den Vorschlag der Staatsregierung en bloc anzunehmen. Während dieser Zeit hätte man die nöthigen Erfahrungen machen können, um anzugeben, wie viel und welche Personen nöthig sind. Das Risiko der Staatsregierung war nicht größer dabei, als das des Landtags. Auch dieser Vorschlag wurde von der Staatsregierung zurückgewiesen. Jetzt in letzter Stunde bieten wir noch einmal eine Vermittelung an.

Abg. **Schomann**: Auch ich muß diesem Antrag das Wort reden. Der erste Passus desselben erscheint mir unbedenklich. Einzelne mochten für höhere Bewilligung sein, darauf kommt es nicht an, sondern darauf, ob die Konferenzmitglieder so weit gegangen sind, als sie erwarten durften, daß es der Landtag gutheißen würde. Wir können den Mitgliedern der Konferenz sehr wohl unsere Zustimmung zu ihrem Verhalten aussprechen. Sie sind der Staatsregierung so weit entgegengekommen, als sie eben durften, wenn sie nicht riskiren wollten, daß früheren Beschlüssen gemäß der Landtag ihnen nicht mehr zustimmen würde.

Im Uebrigen begrüße ich mit Freuden die Möglichkeit, zu einem befriedigenden Abschluß dieser Versammlung zu gelangen. Es war der Charakter der ganzen Versammlung, die Mittel zu finden, daß die Existenz unseres Staates nicht durch finanzielle Bedrängniß in Frage gestellt werden könne. Wir glaubten in unsere Heimath zurückkehren zu können mit

dem Bewußtsein, daß für die nächsten Jahre Alles genügend beordnet sei. Nun droht eine Dissonanz hineinzutönen, die nur schädlich sein kann.

Nun möchte ich der Staatsregierung an das Herz legen, die Hand, welche der Landtag ihr mit diesem Antrag reichen will, nicht abzuweisen und durch ein kleines Zugeständniß uns die Möglichkeit zu geben, mit Freude auf die beendigte Landtagsthätigkeit zurückzublicken.

Regierungscommissar **Bucholtz:** Der Antrag kommt mir ganz unerwartet. Es wäre mir lieb gewesen, wenn man irgend wie, wenn auch nur unter der Hand, den Vertretern der Staatsregierung eine Andeutung davon gegeben hätte. Dann wäre ich in der Lage gewesen, die Ansichten der Staatsregierung zu ermitteln und könnte dem Hause jetzt diese Ansichten mittheilen. Auch hätte ich nicht geglaubt, daß hier über die Conferenzverhandlungen noch eine Diskussion stattfinden würde mit dem Zweck, das Verhalten der Konferenzmitglieder des Landtags zu rechtfertigen, wobei Seitenblicke auf die Staatsregierung geworfen werden, als ob sie nicht genügend entgegengekommen sei.

Hierüber ein paar Worte:

Bei Meinungsdifferenzen meint immer jeder Theil im Recht zu sein; die Staatsregierung hat ihrerseits nicht einen Schatten von Zweifel, daß sie in der vorliegenden Sache vollständig in ihrem Recht ist. Ich will mich an das Allgemeine halten und nicht auf das Detail eingehen. Die Staatsregieruug hatte sehr mäßige Vorschläge betr. des Regulativ gemacht, der Landtag hat trotzdem fast jede Position erheblich herabgemindert. Wie sich Staatsregierung und Landtag in den Konferenzen gegenüber standen, wurden hier noch von Seiten der Staatsregierung so viel Concessionen gemacht, daß bereits 3000 Thaler reichlich für das Jahr von ihren ersten Vorschlägen herabgesetzt wurden. Aber dies Handeln mußte ein Ende nehmen. Die Staatsregierung sah sich in der Lage, eine letzte Forderung, ein Ultimatum stellen zu müssen. Von den Regierungsdeputirten, nicht von den Landtagsdeputirten, wurde das Ultimatum gestellt, nicht umgekehrt. Die Letztgenannten mußten erwägen, daß dies der letzte Vorschlag war, den die Staatsregierung zu machen hatte. Der Vorschlag war billig genug. Es sollte eine ganz neue Einrichtung der Verwaltung getroffen werden, der zu Folge mehrere Stellen eingehen mußten und die Kräfte der Beamten viel stärker, wie bisher, angestrengt worden wären. Damit war eine Gelegenheit geboten, zu bethätigen, was sonst wol ausgesprochen wurde, daß der Landtag sich nicht einer Erhöhung der Beamtengehalte abgeneigt zeigen würde, falls man weniger Beamte verwenden wolle. Die Staatsregierung hatte schon in den meisten Punkten dem Andrängen des Landtags nachgegeben, nur einige Stellen wollte sie im Maximum um 100 Thlr. höher dotirt wissen, Stellen, die im Zusammenhang mit der ganzen Verwaltungsorganisation stehen und deren Inhaber künftig viel direkter unter dem Staatsministerium stehen sollten. Der Bezirksbaumeister sollte durch die Organisation eine andere Stellung und Kompetenz erhalten; der Chef des statistischen Bureaus sollte in Zukunft mehr als bisher ein Hülfsarbeiter des Ministeriums sein; auch der Archivar mußte ein höheres Gehalt erhalten, weil dasselbe nicht geringer sein durfte, als dasjenige des Chefs des statistischen Bureaus. So war das Ultimatum, das die Staatsregierung nach langem Hin- und Herhandeln stellte. Ihre Deputirten waren damit vor die Frage: annehmen oder ablehnen? getreten. Es handelte sich dabei nur um eine Bewilligung von 900 oder 1000 Thaler im Maximalbetrag; eine gewiß unbedeutende Summe, zumal die Maximalsätze selten erreicht werden, die Beamten nicht Alle das dazu erforderliche Alter erreichen. Nicht die Deputirten der Staatsregierung, sondern die Ihrigen standen vor der Frage: ob annehmen oder ablehnen. Sie haben abgelehnt. Wenn Sie nun im gegenwärtigen Antrage Ihren Deputirten ein Zeugniß geben wollen, daß dieselben ganz in Ihrem Sinn gehandelt haben, so kann von Seiten der Staatsregierung nichts dabei erinnert werden. Es ist dies als eine rein häusliche Angelegenheit dieses Saales anzusehen. Hat das Haus das Bedürfniß, den Deputirten eine solche Billigung auszusprechen, so kann die Staatsregierung in einem in diesem Sinn gefaßten Beschluß nur eine Konstatirung der Meinungsverschiedenheit sehen, die außerdem auch klar genug vorliegt. Ich gehe nicht davon aus, daß der Antragsteller mit seinem Antrag die Absicht hat verbinden wollen, den Konflikt zu verschärfen. Wäre das aber der Fall, so wäre es nicht wohlgethan.

Im Antrag selbst finde ich einige Punkte nicht ohne Bedenken. Sie wollen Ihrerseits eine Fortsetzung der Konferenzen beantragen. Dann ist es aber nicht richtig, wenn Sie von vornherein Ihre Deputirten an bestimmte Instruktionen binden und ihnen von vornherein vorschreiben wollen, was sie der Staatsregierung entgenbringen, was nachgeben sollen oder nicht. Das darf nicht ausgesprochen werden. Die Konferenzmitglieder müssen die Freiheit haben, in den Konferenzen die Meinungsverschiedenheiten unbefangen zu erwägen und nach Vermittelungsvorschlägen selbst zu suchen. Diese müssen ihnen nicht durch Beschlüsse des Hauses vorgezeichnet sein.

Der Landtag geht heute zu Ende. Wenn Sie den Antrag annehmen, wird es sich fragen, wie sich die Staatsregierung zu demselben verhält. Ich würde im erwähnten Fall mich sofort entfernen und die Ansichten der Staatsregierung ermitteln. Da der Landtag sonst heute geschlossen werden sollte, wäre es zu wünschen, daß die Angelegenheit sich mit dem heutigen Nachmittag noch erledigen ließe. Sonst müßte eine Verlängerung um einige Tage eintreten.

Abg. **Ahlhorn:** Ich würde bedauern, wenn Antragsteller den eben ausgesprochenen Wünschen gemäß seinen Antrag ändern wollte. Ich kann für den Antrag nur in seiner jetzigen Gestalt stimmen. Es kann den Konferenzmitgliedern nur sehr

erwünscht sein, wenn der Landtag ihnen erklärt, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen gehandelt haben. Ebenfalls muß es ihnen lieb sein, wie auch die von der Staatsregierung ernannten Mitglieder, an Instruktionen gebunden zu werden. Die Regierungsdeputirten haben ausdrücklich erklärt, sie wären durch ihren Auftrag gebunden, sie könnten nicht über denselben hinausgehen. Die Mitglieder von der einen und von der anderen Seite müssen aber gleiche Rechte haben.

Abg. **Russell**: Es ist nicht meine Absicht das Feuer anzuschüren, ich will vielmehr Alles thun, den Frieden, der jetzt gestört ist, wiederherzustellen. Es handelt sich nicht um 800, 900 Thlr., sondern darum, das gute Einvernehmen zwischen Landtag und Staatsregierung, von dem Gedeihen und Wohlbefinden des Landes abhängt, zu erhalten. Es wäre doch schlimm, wenn wir jetzt nach Hause kämen und auf die Frage, was wir beschafft hätten, nur auf die Wasserordnung weisen könnten. Die paar Hundert Thaler sind keinen Konflikt werth, dessen Trägweite man nicht übersehen könnte. Der Gegenstand ist doch zu gering dazu. Wir Konferenzmitglieder sind der Staatsregierung soweit, als wir irgend konnten, entgegengekommmen, wenn wir weiter gegangen wären, würden wir uns nach den früheren Beschlüssen nicht mehr in Uebereinstimmung mit dem Landtag gewußt haben. Man hat uns gesagt: es sei eine Concession, daß die Staatsregierung in die Streichung des Gemeinheitskommissärs gewilligt habe. Die Staatsregierung hat aber erklärt, sie halte den Gemeinheitskommissär nicht für nöthig. Da kann ich das Fallenlassen desselben nicht mehr als eine Concession anerkennen. Der Staat ist nicht der Beamten wegen da, mehr als nöthig dürfen überhaupt nicht angestellt sein. (Mehrstimmiges Bravo!)

Wir müssen unsere Selbstständigkeit zu erhalten suchen, es wird das unter diesen politischen Verhältnissen schwer werden, wenn überall Mißstimmung im Lande herrscht. Glaubt die Staatsregierung gegen eine solche Mißstimmung regieren zu können? Ich bitte die Staatsregierung dringend, sich diesem Verständigungsversuch gegenüber nicht abweisend zu verhalten.

Abg. **Rüder**: Es wäre besser gewesen, der Regierungscommissär hätte sich erst mit der auftraggebenden Staatsregierung verständigt und sich nicht vorher auf diese Weise ausgesprochen. Es ist durchaus nöthig, daß zwischen Staatsregierung und Landtag Frieden geschlossen wird. Es muß aus diesem Antrag der Frieden hervorgehen, das liegt im Interesse des Landes und auch im Interesse der Staatsregierung, wenn sie überhaupt das Land weiter regieren will. Solche Erklärungen, wie wir sie soeben vom Ministertisch gehört haben, sind nicht geeignet, den Frieden zu fördern.

Der Herr Regierungscommissar hat gesagt, die Vertreter des Landtages in der Konferenz hätten nur die Wahl gehabt, das gestellte Ultimatum der Staatsregierung anzunehmen. Die Mehrheit im Landtag ist der Ansicht, daß seine Vertreter weit genug gegangen sind; will der Herr Regierungscommissär ein Beispiel, so ist von denselben im Bauwesen nach dem Urtheil der allgemeinen Meinung, dem auch ich zustimme, zu viel Personal zugestanden, während ich eine Erhöhung der Gehalssätze nur billigen kann.

Abg. **Bartel**: Wenn der Regierungscommissär andeutete, daß ich durch meinen Antrag den Riß größer machen und Unfrieden schüren wolle, so kann ich erklären, daß mir das durchaus fern liegt. Auch ist eine solche Annahme bei etwas näherer Betrachtung ganz unmöglich.

Reg.-Commissär **Bucholtz**: Es liegt mir überhaupt fern, Schärfe in die Debatte zu bringen; ich bin mir bewußt, keinen Anlaß gegeben zu haben. Auch habe ich nicht so gesagt, wie der Abg. Bartel mich verstanden hat. Ich habe nur gesagt: wenn der Antragsteller den Konflikt verschärfen wollte, so würde dies sehr zu bedauern sein.

Wenn der Abg. Russell sagt: der Staat sei nicht der Beamten wegen da, es müßten nicht mehr angestellt werden, als nöthig, so kann dies auch regierungsseitig sofort unterschrieben werden. Ich hätte ebenso gut, wie der Abg. Russell, durch eine solche allgemeine Aeußerung das „Bravo" des Hauses hervorrufen können. Es ist aber nur die Frage die, welche Beamte nöthig sind. Wenn der Abg. Rüder über das Bauwesen gesagt hat, daß man dort mit weniger Personal auskönnte, so ist das seine Privatmeinung, die vielleicht Mancher theilt. Aber Diejenigen, welche sich näher mit der Sache zu befassen haben, urtheilen anders und auf die Ansicht dieser Männer legt die Staatsregierung das meiste Gewicht.

Was von den Herren Vorrednern über den Konflikt geäußert wurde, paßt nicht überall. Es handelt sich doch allein um ein paar Hundert Thaler Erhöhung in den Gehaltssätzen und und nicht um das Personal. Der Abg. Russell sagt freilich, es handle sich nicht allein um Geld, sondern auch um ganz andere Sachen; dem entgegen sage ich aber: es handelt sich lediglich um ein bischen Geld und hat sich auch bei andern Konflikten nie um etwas Anderes gehandelt.

Ich konnte natürlich wegen des gegenwärtigen Antrags nicht instruirt sein, sonst würde ich vielleicht Namens der Staatsregierung den Antrag begrüßen. Die Staatsregierung würde es ebenso bedauern, wie Sie, wenn die neue Organisation nicht zu Stande käme. Die Staatsregierung stehe mit voller Ueberzeugung für diese Organisation ein. Es ist nicht wahr, wenn, wie ich gehört habe, vielfach die Meinung verbreitet ist, daß es der Staatsregierung kein rechter Ernst mit der Organisation sei und daß sie im Grunde es nur gern sähe, wenn nichts daraus werde.

Die formellen Anstände, die ich an dem Antrag gemacht habe, sind von keiner Seite widerlegt und sind auch nicht zu widerlegen, wenn man auf die Sache näher eingeht. Es handelt sich nicht um Fortsetzung der Konferenzen. Die sind zu Ende. Richtiger würde es sein, wenn der Landtag neue Konferenzen beantragte.

Ich muß dabei bleiben, daß es unrichtig ist, wenn Sie Ihre Deputirten zu diesen Konferenzen an bestimmte Instruktionen binden wollen. Der Abg. Ahlhorn setzt sich über dies Bedenken freilich leicht hinweg, indem er meint, so gut die Staatsregierung ihren Deputirten bindende Instruktion gebe, könne dies der Landtag auch. Ich will nur wenige Worte hiergegen anführen, dann wird auch der Abg. Ahlhorn wol selbst diesen Gesichtspunkt aufgeben. Auf Seiten der Staatsregierung muß Ein Willen sein. Was sollte dabei herauskommen, wenn fünf Regierungsdeputirte, jeder mit seinem eigenen Willen und seinen eigenen Vorschlägen, auftreten wollten. Auf Seiten des Landtags liegt die Sache anders; da ist es das Recht des Einzelnen, ausschließlich seiner eigenen Meinung zu folgen, da sind 49 Köpfe und 49 Willen.

Abg. **Bartel:** Es fällt mir nicht ein, dem Regierungs-Commissär auf dies Gebiet zu folgen, den Antrag zu kritisiren und die Kritiken zu widerlegen. Es kommt hier auf Verständigung an, nicht auf Worte. Ich wünsche, daß der Landtag den Antrag annimmt, damit er zeigt, daß er bereit ist, eine solche Verständigung zu suchen. Mag dann die Staatsregierung sehen, was sie thut.

Der Antrag wurde hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Es fehlten die Abgeordneten Böhmcker, Hullmann und Orth.

Regierungscommissär **Bucholtz:** Ich erlaube mir noch an den Herrn Präsidenten die Anfrage zu richten, ob es nach der Geschäftsordnung zulässig ist, die vorgeschlagenen Konferenzen als Fortsetzung der letzthin geschlossenen zu betrachten.

Präsident: Ich habe kein Bedenken dagegen.

4. Zweite Lesung des Entwurfs einer Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Zu Art. 2 §. 3 des Entwurfs hatte die Staatsregierung den Antrag eingebracht:

der Landtag wolle beschließen, im Art. 2 §. 3 den zweiten Absatz: „Die bestehenden Berechtigungen zur Fischerei werden durch diese Bestimmung nicht berührt", zu streichen.

Regierungscommissar **Jansen:** Bei der ersten Lesung ist dem Art. 2 ein Nachsatz in einem neuen §. 3 gegeben, welcher ausspricht, daß die öffentlichen Wasserzüge Eigenthum der Gemeinde sein, die bestehenden Fischereiberechtigungen aber durch diese Bestimmungen nicht berührt werden sollen. Bei weiterer Prüfung dieses letzten Zusatzes hat sich die Staatsregierung überzeugt, daß derselbe nicht im Einklang mit dem Art. 64 des Staatsgrundgesetzes steht. Sie muß daher dem Landtag anheimgeben, den betreffenden Passus des Paragraphen wieder zu streichen. Nach dem Staatsgrundgesetz sind alle Fischereiberechtigungen in fremdem Wasser aufgehoben und dürfen auch ferner nicht mehr constituirt werden. Soll also die Gemeinde das Eigenthum an den öffentlichen Wasserzügen haben, so muß man die Consequenz ziehen und ihr auch die Fischereiberechtigung in denselben geben. Die Berechtigung jedes Anderen und auch des Staates an diesen Wasserzügen würde sich als Fischereirecht in fremden Gewässern in Widerspruch mit dem Art. 64 des Staatsgrundgesetzes setzen.

Abg. **Rüder:** Der Ausschuß erkennt den Antrag der Staaatsregierung zu Art. 2 §. 3 als konsequent in Rücksicht auf das Staatsgrundgesetz an, ist aber der Ansicht, daß diese Bestimmung im nothwendigen Zusammenhang mit der sub §. 2 Art. 19 steht, Inhalts dessen Stauanlagen zur Fischerei in fremden Gewässern auch ferner existiren können.

Indem der Landtag sich über den hier vorliegenden Antrag der Staatsregierung entscheidet, muß er es im Hinblick und mit Berücksichtigung des Art. 19 thun, weil bei demselben nach der Geschäftsordnuug keine Diskussion stattfinden kann. Der Ausschuß war zum Theil der Ansicht, daß man ohne Enschädigung die Berechtigungen nicht aufheben, wenigstens nicht die auf privatrechtlichem Titel beruhenden, oft werthvollen Anlagen nehmen dürfe. Es ist meine Pflicht, auf diese im Ausschuß geltend gemachten Bedenken hinzuweisen.

Regierungscommissär **Jansen:** Es ist richtig, daß der Art. 19 §. 3 in engem Zusammenhang mit dem Art. 2 §. 3 steht. Sind durch das Staatsgrundgesetz alle Fischereiberechtigungen in fremden Gewässern aufgehoben, so gibt es seitdem auch keine derartige Fischereiberechtigungen mehr, welche auf privatrechtlichem Titel beruhen, und eine Entschädigung kann daher in keinem Falle eintreten. Der Rechtsansicht, daß solche Berechtigungen noch möglich seien, darf man in der Wasserordnung nicht Raum geben, wenn man nicht in Widerspruch mit dem Staatsgrundgesetz gerathen will. Auch die Wehre für Fischerei in fremdem Wasser sind ohne Entschädigung der bisherigen Besitzer durch das Staatsgrundgesetz aufgehoben. Zu Art. 19 §. 3 wird demnach die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage hergestellt werden müssen, wie die Staatsregierung dies auch beantragt hat.

Abg. **Rüder:** Dieser Ausspruch erscheint mir befremdend, insofern als seit Erlaß des Staatsgrundgesetzes 1852 eine Menge Wehre, die eine erhebliche Rente geben, in öffentlichen Wasserzügen existiren, welche im Privatbesitz stehen ohne alle Anfechtung dieses Verhältnisses von Seiten der Behörden. Ja, man sagt sogar, daß einige dieser Wehre vom Staat selbst an Private verkauft sein sollen. Nehmen wir den Antrag in diesem Sinne an, so wird eine Beseitigung erheblicher Werthobjecte die Folge sein. Das wäre auf jeden Fall eine Härte; so existirt in der Aue im Ammerland ein Aalwehr, das gewiß seine 1000 Thlr. werth ist.

Reg.-Kommissar **Jansen:** Jene Beseitigung ist schon eine Folge des Staatsgrundgesetzes und soll nicht erst durch dies Gesetz erfolgen. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß der factische Zustand in manchen Landestheilen der Be-

stimmung des Staatsgrundgesetzes noch nicht entspricht, indem dort noch Staue und Wehre, die Privaten gehören, in öffentlichem Wasser zum Zweck des Fischfangs geduldet werden. Es erklärt sich dies daraus, daß die Staatsregierung, bevor sie in dieser Richtung regelnd vorging, eine Entscheidung der Gerichte über diese Frage abzuwarten wünschte, welche durch ein Urtheil des Oberappellationsgerichts, betr. die Fischerei im Hemmelsdorfer See, und zwar dem Princip des Antrags gemäß, inzwischen erfolgt ist. Später erschien es der Staatsregierung wünschenswerth, erst das Zustandekommen der Wasserordnung abzuwarten, bei deren Einführung auch diese Verhältnisse am zweckmäßigsten geordnet werden können.

Abg. **von Schrenck:** Ich bin für den Antrag der Staatsregierung. Es handelt sich nur um eine Consequenz des Staatsgrundgesetzes. Liegt materiell ein Unrecht darin, so verschuldet dies nicht die Wasserordnung, sondern das Staatsgrundgesetz.

Der Antrag wurde angenommen.

Sodann wurde der Ausschußantrag 1 zum Art. 9 §. 4 angenommen, welcher lautete:

Die Streichung dieses Absatzes und Ersetzung desselben durch folgenden Satz:

„Das Verfahren bei der Prüfung und Auslegung des Entwurfs, sowie bei der Entscheidung über die gegen denselben erhobenen Einwendungen richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 8 §. 2 bis 4.“

Es wurde zur Debatte verstellt Ausschußantrag 2 zum Art. 11 §. 1:

dem Antrag 11 §. 1 folgende Fassung zu geben:

Die Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge (soweit letztere den Gemeinden obliegt) sind innerhalb der verpflichteten beziehungsweise der nach Art. 10 §. 2 herangezogenen Gemeinden von den Grundstücken nach dem Grundsteuer-Reinertrage aufzubringen. Jedoch kann der Gemeinderath beschließen, die der Gemeinde obliegenden Arbeiten ganz oder theilweise durch Naturalarbeit beschaffen zu lassen. In diesem Falle ist die Beitragspflicht nach Classen zu regeln, welche nach den Grundsteuerreinerträgen vom Gemeinderath mit Genehmigung der Regierung festzusetzen sind.

Abg. **Rüder:** Mit Annahme dieses Antrages wird das Princip der Kostenaufbringung nach Reinertrag wieder hergestellt und zugleich auch ermöglicht, daß die Gemeinden Naturalarbeit und Beitragspflicht nach Klassen eintreten lassen können.

Der Antrag wurde angenommen.

Es lag ein Antrag der Staatsregierung zum Art. 11 §. 2 vor, welche lautete:

der Landtag wolle beschließen, zu Art. 11 §. 2 die zweite Hälfte des Passus b. hinter den Worten „auf die einzelnen Grundstücke“ zu fassen wie folgt: „— ist die Feststellung vom Amte auf Grund einer vom Bezirksabschätzer und Gemeindeabschätzer unter Mitwirkung des Fortschreibungsbeamten — — — — — — — vorzunehmen.“

Nachdem der Reg.-Kommissar Jansen auf den lediglich redaktionellen Charakter des Antrags hingewiesen und der Abg. Rüder das Einverständniß des Ausschusses ausgesprochen hatte, wurde derselbe angenommen.

Die Staatsregierung hatte zu Art. 11 §. 4 folgenden Antrag gestellt:

der Landtag wolle beschließen, im Art. 11 §. 4 hinter dem Worte „Beiträge“ die Worte „zu den Kosten und Leistungen“ zu streichen.

Reg.-Kommissar **Jansen:** Auch diese Aenderung hat nur eine redaktionelle Bedeutung. Die Worte „zu den Kosten und Leistungen“ sind neben „Beiträgen“ überflüssig, weil mit letzterem Wort schon alles Nöthige gesagt ist. „Leistungen“ könnte man mißdeuten, es ist nicht auf den ersten Blick klar, daß sich der Ausdruck auf die Bestimmung wegen der Naturalarbeiten zurückbeziehen soll.

Der Antrag wurde angenommen.

Der Ausschußantrag 3 zu Art. 12 §. 2, d. Nro. 2 lautete:

Der Ausschuß beantragt daher zu Art. 12 §. 2 d. Nr. 2 folgenden Nachsatz:

Antrag Nro. 3.

diese Entschädigung soll bestehen in dem vierzigfachen Betrage des Katastral-Reinertrages der betreffenden Katasterparcelle nach Maßgabe der abgetretenen Fläche. Erhebt der Entschädigungsberechtigte oder der Gemeindevorstand den Einwand, daß die Beschaffenheit des abzutretenden Trennstücks nicht mit der durchschnitt-Beschaffenheit und Güte der ganzen Katasterparcelle in Culturart und Güte übereinstimmt, so schätzt der Gemeindeabschätzer die Culturart und Classe des Trennstücks besonders ab und tritt hienach die Entschädigung in gleicher Weise ein.

Abg. **Rüder:** Es muß unser Bestreben sein, das Verfahren bei der Bestickherstellung möglichst einfach zu machen, andrerseits aber alle Härten im Eingreifen in die Privatrechte zu vermeiden. An den weiten Strecken, welche die Wasserzüge durchfließen, werden eine Menge kleiner Enteignungen nothwendig werden, die beim gewöhnlichen Schätzungsverfahren zu ganz unverhältnißmäßigen Kosten führen müßten. Um einen einfachen Weg zur Festsetzung der Entschädigungen zu gewinnen, hat der Ausschuß den Antrag gestellt. Weil nun das vorgeschlagene Maß nicht immer passen wird und bei Anwendung desselben bald der Eine zu viel, bald der Andere zu wenig erhalten könnte, zumal auf der Geest in den aus Haide und kultivirtem Land zusammengesetzten Neulandsparzellen, ist in der Schätzung des Gemeindeabschätzers eine Aushülfe geboten. Im Ganzen wird mit dem vierzigfachen Betrag das Richtige getroffen sein.

Der Antrag wurde angenommen. Der Ausschußantrag 4 zu Art. 12 §. 3 lautete:

Es empfiehlt der Ausschuß für Art. 12 §. 3 folgende Fassungsänderung:

Antrag Nro. 4.

Nach Vereinbarung der Uferanlieger kann mit Zustimmung des Gemeindevorstandes die Unterhaltungslast gewisser Wasserzüge oder Strecken derselben nach Daumenrecht geregelt werden.

Abg. **Rüder:** Im Ausschuß fürchtete man: durch die in voriger Lesung beschlossene Bestimmung des §. 3 könnten den Uferanliegern Unbequemlichkeiten wider ihren Willen aufgebürdet werden. Daher die gerechtere Bestimmung des Antrags.

Der Antrag wurde angenommen.

Zu Art. 14 §. 1 sub d. ist von der Staatsregierung der Antrag gestellt:

der Landtag wolle beschließen, im Art. 14 unter Ziff. d. den Nachsatz: „doch soll ihm — — — — zu Theil werden", zu streichen und dagegen unmittelbar vorher vor dem Worte „dulden" die Worte „gegen Entschädigung" einschalten.

Regierungscommissar **Jansen:** Auch dies ist ein lediglich redaktioneller Antrag.

Abg. **Rüder:** Der Ausschuß trägt doch Bedenken, ob dieser Antrag nur redaktionell ändern will. Man könnte nach dem Regierungsantrag glauben, daß in jedem Fall, auch wo gar kein oder nur ein sehr geringer Schaden vorliegt, der Uferanlieger ein Recht auf Entschädigung haben soll. Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

den Antrag der Staatsregierung abzulehnen und statt dessen den Absatz d. des Art. 14 nach dem Worte „dulden" wie folgt zu fassen:

Für den etwa daraus erwachsenden erheblichen Nachtheil soll ihm Entschädigung zu Theil werden.

Wir halten eine Entschädigung nur dann für gerecht, wenn wirklich Schaden eingetreten ist. Und wenn dies auch der Fall ist, so kann der Schaden doch so klein sein, daß man den großen Kosten der Entschädigungsverhandlungen gegenüber unzweifelhaft aussprechen muß, das nicht jede kleine Forderung ein Recht auf Entschädigung involviren soll.

Abg. **Selkmann** II.: Der letzte Antrag empfiehlt sich nicht. Schon wieder kommt in diesem Antrag das „erheblich" vor. Im Worte „Entschädigung" liegt schon, daß eine solche nicht da eintreten kann, wo kein Schaden vorliegt. Ob nun ein Schaden erheblich ist oder nicht, wird praktisch immer streitig sein. Der den Schaden leidet, wird ihn immer für erheblich halten, nicht so der, welcher den Ersatz zahlen soll. Dies „erheblich" wird eine Quelle ewigen Streites sein und mehr Kosten verursachen, als die ganze Entschädigung beträgt. Ein Gesetz muß klar und bestimmt lauten, sonst kommt man aus Streit und Zweifel nicht heraus. Muß so das „erheblich" schon aus praktischen Gründen vermieden werden, so auch, weil es ungerecht ist.

Die Zweifel des Abg. Rüder gegen den Antrag der Staatsregierung sind ungerecht. Wie schon gesagt, ist eine Entschädigung undenkbar, wo kein Schaden ist. Wer eine Entschädigung beansprucht, muß immer den Schaden und die Höhe des Schadens beweisen. — Ich kann den Antrag der Staatsregierung zur Annahme empfehlen.

Abg. **Strackerjan** I.: Das Wort „erheblich" ist sehr dehnbar. Auch in der Deichordnung kommt dieser unglückliche Ausdruck vor. Schaugraben sollen solche sein, die einen gewöhnlichen Graben an Größe nicht erheblich übertreffen. Es sind schon ungemein viel Kosten aufgelaufen, um das in den einzelnen Fällen zu ermitteln.

Der Ausschußantrag wurde abgelehnt, der Antrag der Staatsregierung angenommen.

Vom Abg. Selkmann II. lag ein Antrag zum Art. 15 §. 3 sub a. vor, folgenden Inhaltes:

Anstatt der bei der ersten Lesung angenommenen Bestimmung im Art. 15 §. 3 unter a. (Antrag Nr. 48 des Ausschußberichts) werde folgende Bestimmung angenommen:

„Wird bei solcher Anlage ein vorhandener nicht öffentlicher Wasserzug zur Herstellung des öffentlichen Wasserzuges benutzt, so soll für diese Abtretung eine Entschädigung des Besitzers nur insoweit eintreten, als ihm durch dieselbe ein Nachtheil erwächst."

Derselbe wurde unterstützt.

Abg. **Selkmann** II.: Es ist verkehrt: nur da eine Entschädigung eintreten zu lassen, wo nachweisbar ein erheblicher Nachtheil vorliegt. Das „nachweisbar" ist überflüssig, denn jeder Schaden muß nachgewiesen werden, wenn eine Entschädigung eintreten soll. Gegen das „erheblich" sprachen die schon vorher angeführten Gründe. Es bildet eine Quelle ewiger Streitigkeiten und Zweifel und ist auch ungerecht, denn wo wirklich ein Schaden vorliegt, muß er auch gedeckt werden, da sind alle Schäden gleich zu behandeln.

Die übrigen Abänderungen des Antrages sind redaktionell. Der Entwurf spricht von „öffentlich und nicht öffentlich", dieser letztere Ausdruck ist dem Fremdwort „privativ" vorzuziehen.

Der Antrag wurde angenommen.

Die Staatsregierung hatte zum Art. 18 §. 5 beantragt:

der Landtag wolle beschließen: den von den Enteignungen handelnden §. 5 des Art. 18 (zur Bewässerung) zu streichen.

Regierungscommissar **Jansen:** Es handelt sich hier um von einzelnen Grundbesitzern herzustellende Bewässerungsanlagen. Der Ausschuß beantragt, daß Enteignungen zum Zweck der Ausführung solcher Anlagen unter gewissen Bedingungen zulässig sein sollen. Darin liegt ein Widerspruch mit dem Art. 60 §. 2 des Staatsgrundgesetzes, welcher Enteignungen nur auf Grund

eines Gesetzes aus Rücksichten des gemeinen Besten zuläßt, eine Voraussetzung, welche hier, wo ein einzelner Grundbesitzer einem andern einzelnen Grundbesitzer gegenübersteht, nicht zutrifft. Es wird daher die betr. Bestimmung zu streichen sein.

Abg. **Rüder:** Der Ausschuß ist zu dieser Bestimmung gekommen, weil die gesetzlichen Bestimmungen über Entwässerung viel tiefer in die Privatrechte einschneiden, als diese Bestimmung über Bewässerung, bei der es sich doch nur um Tiefe und Breite handelt. Jedoch muß man dem Staatsgrundgesetz sich fügen.

Abg. **Selkmann** II.: Ich bin auf das Bestimmteste für den Antrag der Staatsregierung. Mit Annahme dieses Antrages würden wir einen Grundsatz von sehr gefährlicher Natur in unsere Gesetze einführen, der noch in keiner Gesetzgebung Raum gefunden hat. Die neueren Gesetze gehen allerdings mit dem Privateigenthum etwas leichtsinnig um. Hüten wir uns aber hierin noch weiter, als bisher zu gehen. Der Grundsatz ist anerkannt, daß das Recht des Einzelnen dem Gemeinwohl nachstehen müsse und darum Enteignungen zum öffentlichen Besten vorgenommen werden können, das ist aber auch die scharf gezogene Grenze. Will der Einzelne durch Acquirirung benachbarten Grund und Bodens sich Vortheile verschaffen, so mag er so viel bieten, daß er ihn kaufen kann. Enteignungen zu seinen Gunsten sind nicht zuläßig. Der Ausschuß hebt den wirthschaftlichen Nutzen für das Ganze hervor. Dem gemäß müßte man noch weiter gehen und auch zu Gunsten eines Fabrikbesitzers Enteignungen zulassen, dem ein Nachbarhaus störend für seinen Betrieb ist. Liegt doch auch der Aufschwung des Gewerbes im allgemeinen wirthschaftlichen Interesse.

Abg. **Russell**: Ich war verhindert, den Ausschußsitzungen beizuwohnen. Doch habe ich sofort, wie ich diesen Beschluß erfuhr, Bedenken gehabt, ob er auch mit dem Staatsgrundgesetz in Einklang stehe. Ich glaube, wir thun gut, den Antrag der Staatsregierung anzunehmen. Es handelt sich um das Zustandekommen des ganzen Gesetzes, denn die Staatsregierung darf dasselbe nicht publiciren, wenn sie glaubt, daß es gegen das Staatsgrundgesetz verstößt.

Der Antrag wurde angenommen.

Der Antrag der Staatsregierung zu Art. 19 §. 3:

> der Landtag wolle beschließen, den Art. 19 §. 3 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen,

war eine Wiederholung des Antrags in erster Lesung. Derselbe wurde ohne Debatte abgelehnt. Dann aber, nachdem der Abg. Rüder darauf aufmerksam gemacht hatte, daß dieser Beschluß in Widerspruch stehe mit dem Beschluß auf Streichung des Art. 2 §. 3, angenommen.

Zu Art. 23 §. 2 lag ein Antrag der Staatsregierung vor:

> der Landtag wolle beschließen, im Art. 23 §. 2 die Worte „auf Kosten der Gemeinde bezw. der besonders betheiligten Grundbesitzer gegen Entschädigung für den ihnen während der Aenderung entstehenden Verlust gestatten" durch folgende Fassung zu ersetzen: „auf Kosten der Gemeinde, oder wenn die Aenderung auf Antrag einzelner Grundbesitzer geschieht, auf Kosten dieser Letzteren gestatten. Der Inhaber ist für den während der Aenderung entstehenden Verlust zu entschädigen.

Regierungscommissar **Jansen:** Die Staatsregierung hat sich zu diesem Antrag dadurch veranlaßt gefunden, daß bei der ersten Lesung Zweifel entstanden sind, wie die Bestimmung des Paragraphen nach den Ausschußanträgen zu verstehen sei, ob nur die Möglichkeit gesichert werden sollte, die Grundbesitzer, welche besonders interessirt sind, mit zu den Kosten heranzuziehen, oder ob auf diese Verhältnisse das Princip des Art. 10 hat angewendet werden sollen. Der Antrag schneidet, indem er davon ausgeht, daß die erstere Auffassung die richtige und beasichtigte sei, diese Zweifel ab.

Der Antrag wurde angenommen.

Ein zum Art. 25 von der Staatsregierung gestellter Antrag:

> der Landtag wolle beschließen, den Art. 25 zu streichen und dagegen dem Art. 18 am Schluß die Worte nachzufügen: Im Zweifel sollen die Interessen der Entwässerung denen der Bewässerung, die Interessen der landwirthschaftlichen Benutzung denen der gewerblichen Benutzung des Wassers vorgehen,

wurde vom Reg.-Kommissar Jansen zurückgezogen.

Zum Art. 26 §. 1 hatte der Abg. Selkmann II. den genügend unterstützten Antrag gestellt:

> der bei der ersten Lesung zum Art. 26 §. 1 beschlossene Zusatz: „Canalanlagen im landwirthschaftlichen Interesse", werde wieder gestrichen.

Abg. **Selkmann** II.: Ich muß das Haus um Entschuldigung bitten, wenn ich diesen Antrag zur zweiten Lesung stelle, der doch zur ersten Lesung schon hätte gestellt werden müssen. Die geringe Zeit, welche uns zur Prüfung des umfangreichen Berichts zugemessen war, mag es entschuldigen. Ich halte es für meine Pflicht, hier darauf zurückzukommen. Der Ausschuß hat in diesem Artikel eingeschaltet: „Kanalanlagen im landwirthschaftlichen Interesse." Hierunter kann man sich keine Bewässerungsanstalten mehr denken, sondern nur einen Schiffahrtskanal. Der Ausschuß mag den Ausdruck entschuldigen, er hat aber hier Etwas in das Gesetz hineingeschmuggelt, was nicht hineingehört. Hier handelt es sich nur um Be- und Entwässerung, nicht um Anlagen, die zunächst der Schiffahrt dienen. Soll im landwirthschaftlichen Interesse ein Kanal angelegt werden und sind Enteignungen nöthig, so finden wir in diesem Entwurf schon ganz ausreichende Bestimmungen. So etwas Heterogenes gehört hier nicht her.

Abg. **Rüder:** Recht zart hat uns der Vorredner eine kleine Schmuggelei vorgeworfen. Ich wünsche dem Vorredner, indem ich die Sache beleuchte, ein Urtheil zu ermöglichen, ob wir im Dunkeln schmuggeln oder ganz im Klaren handeln. Die Ueberschrift dieser Artitel heißt: „Oeffentliche Unternehmungen zur Förderung der Bodenkultur." Ich frage Sie nun: gibt es wohl eine wirksamere Maßregel zur Förderung der Bodenkultur, z. B. in den Hochmooren, als Kanäle? Sehen Sie auf Ostfriesland und Sie werden sich überzeugen, daß bei diesen Kanalanlagen die Schiffahrt mehr Nebensache ist und die Kultivirung das eigentliche Ziel. Der vom Abg. Selkmann angegriffene Passus gehört vollkommen in die Wasserordnung. Diese Kanäle stehen in engster Beziehung zur Be- und Entwässerung.

Abg. **Selkmann** II.: Wenn die Kanäle nur als Anlagen zur Be- und Entwässerung gefaßt werden sollen, erscheint ihre ausdrückliche Erwähnung überflüssig. Dann steht schon alles Nöthige im Artikel auch ohne den Zusatz. Man muß sich also etwas Anderes unter diesen Kanälen denken. Der Abg. Rüder rechtfertigt den Zusatz aus der Ueberschrift. Damit würde er aber doch zu viel beweisen, dann müßten auch Eisenbahnen und sonst alles Mögliche mit in Betracht kommen. Der Zusatz ist also entweder überflüssig, wenn es sich lediglich um Ent- und Bewässerung handeln soll, denn dann sind diese Anlagen schon unter das Gesetz gefaßt worden, — oder er gehört hier nicht her, er ist also jedenfalls zu streichen.

Abg. **von Schrenck:** Ich empfehle den Antrag des Abg. Selkmann abzulehnen. Allerdings handelt es sich in Mooren, wo Kanäle angelegt werden, nicht sofort um Bewässerung von Wiesen. Es sollen erst nach und nach Wiesen geschaffen werden. Das läßt sich aber nur erreichen durch die Anlage von Kanälen. Wir werden dann den Torf abstechen und wenn er tief genug abgegraben ist, das abgegrabene Areal durch den Kanal überfluthen, womöglich auch Schlick darüber führen. Ich kann also nicht einsehen, warum der Zusatz nicht in die Wasserordnung passen soll.

Abg. **Rüder:** Der Abg. Selkmann ignorirt, daß im Artikel neben der allgemeinen Bezeichnung auch Beuferungen zum Schutz gegen Ueberschwemmungen u. s. w. eigens genannt werden. Wollte man ihm folgen, so würden Wasserzüge, die nicht blos zur Entwässerung dienen, sondern auch zu befahren sein sollen, von der Wasserordnung nicht mehr berührt werden. Fahrbare Kanäle, die der Landwirthschaft dienen und zur Kultur gehören, müssen in diesem Gesetz Berücksichtigung finden.

Der Antrag des Abg. Selkmann II. wurde abgelehnt.

Von der Staatsregierung war zum Art. 28 §. 3 folgender Antrag gestellt:

der Landtag wolle beschließen, am Schluß des zu Art. 28 §. 3 beschlossenen Zusatzes die Worte: „solche wird dann gemäß Art. 10 §. 2 ausgeführt und auf Grund derselben der Beitragsfuß neu festgestellt", zu streichen.

Der Antrag wurde angenommen.

Zum Art. 37 waren von der Staatsregierung und dem Abg. Selkmann II. gleichlautende Anträge eingebracht, folgenden Inhaltes:

Antrag der Staatsregierung:

der Landtag wolle beschließen, den Art. 37 zu streichen.

Antrag des Abg. Selkmann II:

der bei erster Lesung angenommene Art. 37 (Antrag Nro. 104 des Ausschusses) werde wieder gestrichen.

Da diese Anträge Wiederholungen eines zur ersten Lesung gestellten Antrages waren, wurde ohne Debatte zur Abstimmung geschritten. Die Anträge wurden abgelehnt.

Zu Art. 39 §. 4 war von der Staatsregierung folgender Antrag gestellt:

der Landtag wolle beschließen, den zum Art. 39 beschlossenen §. 4 wieder zu streichen.

Reg.-Kommissär **Jansen:** Hier liegt dasselbe Bedenken vor, welches der bisherigen Fassung des Art. 24 §. 3 entgegenstand. Da es sich auch hier wesentlich um Privatangelegenheiten handelt, empfiehlt es sich, wie dort, die Schätzung durch Sachverständige ohne Beschränkung in der Auswahl vornehmen zu lassen.

Auf Vorschlag des Abg. Rüder, auf welchen der Präsident, da sich kein Widerspruch erhob, eintrat, kam der Antrag nach den beiden Absätzen des Art. 39 §. 4 getrennt zur Abstimmung und wurde die Streichung des ersten Absatzes angenommen, die des zweiten abgelehnt.

Sodann wurden die Ausschußanträge 5 und 6 zur Debatte verstellt. Sie lauteten:

Antrag 5.

den letzten Absatz des §. 3 des Art. 41 zu streichen.

Antrag 6.

die Artikelanführungen am Schluß des ersten Absatzes des §. 3 Art. 41, als nunmehr überflüssig, ebenfalls zu streichen.

Abg. **Rüder:** Die Anträge bezwecken, das Enteignungsverfahren abzukürzen. Es ist nicht einzusehen, warum das Amt hier nicht ebenso gut, wie die Regierung, eintreten kann. Die Letztere wird das Amt doch kommittiren und auf den Bericht desselben hin beschließen. Endlich soll ja die Competenz der Aemter überhaupt erweitert werden.

Die Anträge wurden angenommen.

Der Ausschußantrag 7:

an dieser Stelle im Art. 42 einzuschalten: „im Wasserzugsregister (Art. 8.)"

wurde angenommen.

Endlich hatte die Staatsregierung zum Art. 45 §. 9 den Antrag gestellt:

der Landtag wolle beschließen, im Eingang des Art. 45 §. 9 statt: „Wenn das Regulativ (Art. 41) nicht

etwas Anderes festsetzt", zu sagen: „Wenn bei Feststellung des Wasserzugsregisters (Art. 8) nicht etwas Anderes bestimmt ist."

Der Reg.-Kommissär Jansen bezeichnete den Antrag als einen rein formellen, welcher nur die frühere Fassung wieder herstelle.

Der Antrag wurde angenommen.

Hierauf wurde das ganze Gesetz, sowie es aus der zweiten Lesung hervorgegangen, angenommen.

Nächste Sitzung wurde auf den Abend desselben Tages, 6 Uhr, angesetzt.

Tagesordnung:

1) Bericht über das Resultat der Konferenzen.
2) Zweite Lesung des Entwurfs einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.
3) Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.
4) Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Verfügungsrecht der Grundeigenthümer über ihren Grundbesitz.
5) Ausschußbericht, betr. eine Petition aus Damme, betr. den Dümmerlohauser Kanal.
6) Bericht des Finanzausschusses, betr. den modificirten Voranschlag für das Herzogthum Oldenburg.
7) Wahl eines Mitgliedes für den ständigen Ausschuß an die Stelle des Abg. Müller.
8) Bericht des Petitionsausschusses über die Petition von Töbelmann und Genossen in Delmenhorst, betr. Verlegung der Binnenlinie des Grenzzollbezirks.
9) Petition des Lehrers Johanning zu Bakum, betr. Art. 65 des Schulgesetzes.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Mosen.

Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achtzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 25. Juli 1868. Nachmittags 6 Uhr.

Tagesordnung: 1) Vortrag über das Resultat der in der heutigen Morgensitzung vom Landtage von Neuem beantragten Conferenzen, falls solche zu Stande gekommen sind.
2) Fortsetzung der Berathung über die in der Morgensitzung noch nicht erledigten Gegenstände der heutigen Tagesordnung.

Vorsitzender: Präsident Lentz.

Am Ministertisch die Regierungscommissare Jansen, Dr. Janssen, Ruhstrat und Bucholtz.

Der Schriftführer Tantzen verliest das Protokoll der Sitzung vom heutigen Morgen; dasselbe wird genehmigt.

Alsdann theilt der Präsident mit, daß ein Schreiben des Staatsministeriums vom heutigen Tage, betr. Zustimmung zu dem Antrage des Landtags auf Wiederaufnahme der Conferenzen, eingekommen sei. Dasselbe lautet folgendermaßen:

„Auf die geehrte Zuschrift des Landtags vom 25. d. Mts., betr. den in heutiger Sitzung angenommenen Antrag wegen Wiederaufnahme der Conferenzen, erwiedert das Staatsministerium, daß die Staatsregierung, ihre formellen Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrages unterdrückend, auf denselben gern eingehe, jedoch nur unter der sich auch wohl von selbst verstehenden Voraussetzung, daß die vom Landtage deputirten Mitglieder nicht blos eine Erhöhung der Regulativ-Position für die Mitglieder der neuen Baudirection zu proponiren haben, sondern auch sonstige Vermittelungsvorschläge zu machen ermächtigt sind.

Oldenburg, 1868 Juli 25.

Staatsministerium.

v. Rössing."

Geht ad acta.

Präsident: In Folge der Zustimmung der Staatsregierung hätten die Conferenzen heute Nachmittag stattgehabt. Wenn kein Widerspruch erfolge, werde er dem Berichterstatter zum Vortrage über das Resultat der Conferenzen das Wort ertheilen. Die Geschäftsordnung schreibe zwar vor, daß alle Berichte und Anträge eines Ausschusses — und als solcher sei hier der Bericht über das Resultat der Conferenzen anzusehen — sich vor der Verhandlung im Landtage zwei Tage in den Händen der Mitglieder befunden haben müßten. Die Geschäftsordnung gestatte aber zugleich, daß von dieser Bestimmung in einzelnen Fällen abgesehen werden könne, wenn Niemand Widerspruch dagegen erhebe. Wenn daher kein Widerspruch erfolge, nehme er an, daß der Landtag damit einverstanden sei.

Ein Widerspruch erfolgt nicht und erhält darauf das Wort der

Berichterstatter Abg. **Russell**: Nachdem die Staatsregierung sich bereit erklärt habe, auf die vom Landtage beantragte Fortsetzung der Conferenzen einzugehen, hätten die Berathungen der Conferenzmitglieder heute Nachmittag stattgefunden. Von der Staatsregierung sei ein Vermittelungsvorschlag gemacht worden, der von den Landtagsdeputirten einstimmig angenommen sei und habe er in Folge dessen folgenden Antrag der Conferenzen an den Landtag zu bringen:

der Landtag wolle folgenden Vermittelungsvorschlag annehmen:

I. Der §. 3 des Art. 15. des Gesetzentwurfs, betr. Organisation des Staatsministeriums und der oberen Verwaltungsbehörden, werde in der Fassung nach der Vorlage der Staatsregierung angenommen.

II. Der Gesetzentwurf, betr. Abänderungen der Gehaltsregulative für den Civildienst des Großherzogthums Oldenburg, wie er aus der zweiten Lesung des Landtags hervorgegangen, erleide folgende Abänderungen:

1. Staatsministerium.

1) Anstatt:

Für vortragende Räthe (ausschließlich der Hülfsreferenten) bis zu 16,000 Thlr. Darunter zwei mit einem Maximum bis zu 1800 Thlr. Sind weniger als 11 vortragende Räthe vorhanden, so fallen für jeden fehlenden Rath 1000 Thlr. weg,

werde gesetzt:

Für vortragende Räthe bis 17,000 Thlr. Darunter drei mit einem Maximum bis zu 2000 Thlr., die übrigen mit einem Maximum bis zu 1800 Thlr. Sind weniger als 11 vortragende Räthe vorhanden, so fallen für jeden fehlenden Rath 1000 Thlr. weg. An Hülfsreferenten wird aus dieser Position künftig keine Besoldung bewilligt werden. Die von einem Mitgliede der Gesetzcommission gegenwärtig bezogenen 500 Thlr. sind in dieser Position nicht befaßt.

2) Anstatt:

5 Registratoren und 1 Canzlist.
Darunter 1 mit 600 — 1000 Thlr.,
3 jeder 300 — 900 „
1 jeder 300 — 700 „

werde gesetzt:

4 Registratoren und 1 Canzlist.
Darunter 1 mit 600—1000 Thlr.,
2 jeder mit 300— 900 „
2 jeder mit 300— 800 „

2. Direction des Bauwesens.

3a. Anstatt:

2 Mitglieder, jedes 800 — 1300 Thlr.,

werde gesetzt:

2 Mitglieder, jedes 800 — 1400 Thlr.,

b. Anstatt:

2 Hülfsbaubeamte,

werde gesetzt:

3 Hülfsbeamte.

3. Statistisches Bureau.

4. Anstatt:

2 Revisoren und Expedienten,
1 mit 400 — 700 Thlr.,
1 mit 300 — 600 „

werde gesetzt:

2 Revisoren und Expedienten,
1 300 — 800 Thlr.,
1 300 — 600 „

5. Archiv.

Anstatt:

1 Copiist 300 — 600 Thlr.,

werde gesetzt:

1 Copiist 300 — 700 Thlr.

II. Herzogthum Oldenburg.

Bezirks-Baubeamte.

Anstatt:

9 Bezirksbaumeister und zwar:
3 jeder 900 — 1100 Thlr.,
6 jeder 600 — 900 „

werde gesetzt:

9 Bezirksbaumeister und zwar:
3 jeder 900 — 1200 Thlr.,
3 jeder 700 — 800 „
3 jeder 600 — 700 „

Bezirks-Vermessungs-Beamte.

Es werde anstatt:

3 jeder 900 — 1100 Thlr.,
4 jeder 600 — 900 „
5 jeder 300 — 600 „

gesetzt:

3 jeder 900 — 1200 Thlr.,
3 jeder 600 — 800 „
3 jeder 500 — 600 „
3 jeder 300 — 500 „

Dieser Conferenzantrag wird ohne weitere Debatte einstimmig angenommen.

Als zweiter Gegenstand der Tagesordnung steht zur Berathung:

2. Zweite Lesung des Entwurfs einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Zu diesem Entwurfe sind folgende Anträge gestellt:

Zu Art. 2 beantragt die Staatsregierung:

Nro. 1.

der Landtag wolle beschließen, den beschlossenen neuen Art. 2 (Wasserlösungs-Commission) wieder zu streichen.

Der Antrag wird ohne Discussion abgelehnt.

Zu Art. 4 hat der Ausschuß den Antrag gestellt:

den §. 3 des Art. 4 zu streichen und statt desselben zu setzten:

§. 3. Der Recurs gegen Verfügungen oder Entschädigungen der Wasserlösungs-Commission ist innerhalb acht Tagen nach Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung bei der Wasserlösungs-Commission einzulegen und innerhalb fernerer drei Wochen bei der Regierung einzuführen.

Der Antrag wird angenommen.

Ferner beantragt der Ausschuß zu Art. 5:

Antrag Nro. 2:

den §. 2 zu streichen und zu setzen:

§. 2. Der Recurs ist innerhalb acht Tagen nach

Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung bei der Regierung und innerhalb fernerer drei Wochen beim Staatsministerium einzuführen,

zu Art. 6:

Antrag Nro. 3:

im §. 2 hinter Kosten einzuschalten:

„nach der Amtssporteltaxe",

und zu Art. 9:

Antrag Nro. 4:

den §. 4 zu streichen und dafür zu setzen:

§. 4. Das Verfahren bei der Prüfung und Auslegung des Entwurfs, sowie bei der Entscheidung über die gegen denselben erhobenen Einwendungen richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 8 §. 2—4.

Diese sämmtlichen Ausschußanträge werden angenommen.

Zu Art. 30 ist von Seiten der Staatsregierung beantragt:

der Landtag wolle beschließen, den Art. 29 in der Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Der Antrag wird abgelehnt.

Weitere Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt und wird darauf der ganze Gesetzentwurf in zweiter Lesung mit den soeben beschlossenen Aenderungen angenommen.

3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.

Da keine neue Anträge gestellt sind, wird der Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, zur Abstimmung gebracht und unverändert angenommen.

4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Verfügungsrecht der Grundeigenthümer über ihren Grundbesitz.

Vom Ausschuß ist hierzu der Antrag gestellt:

im Art. 6 werde anstatt: „wenn von derselben ein Theil abgetrennt ist", gesetzt: „wenn von derselben ein Theil abgetrennt wird."

Berichterstatter Abg. **Selkmann** II.: Der Antrag enthalte lediglich eine redactionelle Aenderung, wodurch nur das, was der Ausschuß gewollt habe, deutlicher ausgedrückt sei, da Bedenken gegen die frühere Fassung erhoben worden seien.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen und darauf desgleichen der ganze Gesetzentwurf mit dieser Aenderung.

5. Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Wasserordnungen über die Petition des Gemeinderaths zu Damme, betr. Reinigung des Canals vom Dümmersee nach der Bauerschaft Dümmerlohhausen.

Berichterstatter Abg. **Rüder:** Diese Vorstellung mache geltend, daß vor 40 Jahren unter dem Amtmann Plate zu Damme auf Staatskosten ein schiffbarer Canal vom Dümmersee nach Dümmerlohhausen angelegt worden sei, der Anfangs gut im Stande erhalten und vortheilhaft für den Verkehr mit den andern Ufern des Dümmersees gewesen sei. Jetzt sei derselbe verschlammt. Der Amtmann Hendorff habe zu einer Abhülfe 50 Thlr. aus der Amtskasse gegeben; damit sei aber nicht viel auszurichten gewesen. Außerdem machten die Petenten geltend, daß der Canal vom Gemeinheitscommissar Osthoff bei der Theilung der Dümmerlohhauser Mark als Staatseigenthum reclamirt worden sei. Darauf begründeten die Petenten die Bitte, daß aus der Staatskasse die Mittel zur Reinigung des Canals hergegeben würden.

Nach der Auffassung des Ausschusses müsse es sich jetzt, nachdem die Wasserordnung beschlossen sei, erst herausstellen, ob dieser Canal wirklich ein Staatscanal sei oder nicht. Sei er das, so falle er unter den Art. 1 unseres neu beschlossenen Gesetzes und dann liege es dem Staate ob, denselben zu reinigen; anderen Falls sei dies Sache der Gemeinde. Es müsse daher zuvor von der betreffenden Behörde das Eigenthumsverhältniß festgestellt werden, ehe die Mittel zur Reinigung bewilligt werden könnten, daher könne der Ausschuß nur beantragen:

der Landtag beschließe, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Dadurch werde den Petenten nichts abgeschnitten, da sie ja immer noch den Nachweis bringen könnten, daß der Canal Staatseigenthum sei und dann könnten sie auf Grund der Wasserordnung die Reinigung verlangen.

Abg. **Russell:** Der Canal sei für die dortige Gegend sehr wichtig, da durch denselben der Verkehr mit der Paris-Hamburger Bahn nach Diepholz hin vermittelt werden solle. Wie er höre, sei derselbe im Jahre 1817 auf Gemeindekosten angelegt worden. Später sei er nicht unterhalten worden und jetzt mehr oder weniger verschlammt. Um ihn wieder nutzbar zu machen, würden bedeutende Wiederherstellungsarbeiten nöthig sein. Allerdings sei es richtig, daß man nicht weiter gehen könne, als der Ausschuß vorgeschlagen habe, weil die Petenten noch nicht den gehörigen Instanzenzug durchgemacht hätten. Die Kosten der Reinigung würden indessen die Kräfte der Gemeinde überschreiten, wenn sie dieselbe übernehmen müßte. Es sei aber behauptet, daß der Canal bei der Theilung der Dümmerlohhauser Mark als Staatseigenthum in Anspruch genommen worden sei. Sei das richtig, dann müßte der Staat für die Reinigung aufkommen. Zwar könne er dann auch den Canal ganz liegen lassen; aber er hoffe doch, daß man ihn dann wieder in ordentlichen Stand setzen werde.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

6. Bericht des Finanzausschusses, betr. den modifizirten Voranschlag für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1868 und 1869.

Die Ausschußanträge Nro. 1—4, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 1:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an Betriebsüberschüssen der Eisenbahnen 7000 Thlr. für

1868 und 6000 Thlr. für 1869 in Einnahme gestellt werden,

Antrag Nro. 2:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an Zuschlag zur Einkommensteuer 46,500 Thlr. für 1868 und 93,000 Thlr. für 1869 in Einnahme gestellt werden,

Antrag Nro. 3:

der Landtvg wolle sich einverstanden erklären, daß an Erbschaftssteuer 6150 Thlr. für 1868 und 12300 Thlr. für 1869 in Einnahme gestellt werden.

Antrag Nro. 4:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an Spielkartenstempel 1500 Thlr. für 1868 und 3000 Thlr. für 1869 in Einnahme gestellt werden,

werden ohne Debatte angenommen.

Im Antrage Nro. 5 beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an Jagdscheingebühren 1500 Thlr. für 1868 und 3000 Thlr. für 1869 in Einnahme gestellt werden.

Berichterstatter Abg. **Bartel:** Dieser Antrag nehme an Jagdscheingebühren für 1868 nur 1500 Thlr., für 1869 3000 Thlr. in Aussicht. Da jedoch die Jagd erst im Herbst beginne, so sei wahrscheinlich, daß sich für 1868 ganz gleiche Erträge mit 1869 ergeben würden. Deswegen beantrage er Namens des Ausschusses, daß in demselben statt „1500 Thlr." „3000 Thlr." gesetzt werde.

Der Antrag wird mit dieser Aenderung angenommen.

Darauf werden die Ausschußanträge Nro. 6—8, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 6:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an Stempelgebühren 7500 Thlr. für 1868 und 15000 Thlr. für 1869 in Einnahme gestellt werden,

Antrag Nro. 7:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß die an die Erben des Grafen W. F. Bentinck im Betrage von 89,393 Thlr. 11 gf. vertragsmäßig gezahlten Abfindungsgelder für 1868 in Ausgabe gestellt werden,

Antrag Nro. 8:

der Landtag wolle zum Bau einer Chaussee von Petershörne nach Neustadt 9300 Thlr. für 1868 bewilligen,

angenommen.

Der Ausschuß hat zugleich an dieser Stelle über 4 ihm überwiesene Petitionen berichtet. Er beantragt rücksichtlich zweier, die durch die ehemalige Herrschaft Kniphausen zu erbauende Chaussee und deren Richtung betreffenden, Petitionen im Antrage 9:

Uebergang zur Tagesordnung.

Rücksichtlich der dritten Petition aus Oldenbrok, betr. Bewilligung eines Zuschusses zum Bau einer Chaussee im Anschluß an die Oldenburg-Braker Chaussee zur sog. Maaßhelmer rc. ist im Antrage Nro. 11. beantragt:

der Landtag wolle diese Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen,

und rücksichtlich der vierten, um einen Zuschuß zu den Kosten der Weiterführung eines Abwässerungscanals der Morriemer Sielacht bis Käseburg bittenden Petition, im Antrage Nro. 11:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Diese Anträge Nro. 9—11 werden angenommen.

Der Antrag Nro. 12 des Ausschusses geht dahin:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung 21,800 Thlr. für 1868 und 18,400 Thlr. für 1869 in Ausgabe gestellt werden.

Berichterstatter Abg. **Bartel:** Der Bericht habe schon darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die vor Kurzem an den Bundesrath des Zollvereins von verschiedenen Regierungen auf Erhöhung der Gehaltssätze verschiedener Steuerbeamten gerichteten Anträge zu Beschlüssen erhoben werden sollten, die Zuschüsse der Landescasse zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung auf 22,450 Thlr. für 1868 und 19000 Thlr. für 1869 erhöht werden müßten.

Der Ausschuß habe nun nach Feststellung des Berichts ein Schreiben der Staatsregierung erhalten, welches anzeige, daß jene Eventualität jetzt eingetreten sei und daher der Zuschuß erhöht werden müsse. Er beantrage daher Namens des Ausschusses, daß in dem Antrage statt „21,800 Thlr." „22,450 Thlr. und statt „18,400 Thlr." „19,000 Thlr." gesetzt werde.

Abg. **Tantzen:** Die Summe, welche nach dem Antrage des Vorredners als Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung für 1868 und 1869 in den Voranschlag aufgenommen werden müsse, sei so groß, daß man sich fragen müsse, ob sich nicht eine Minderausgabe erreichen lasse. Er glaube, daß eine solche zu erreichen sei, wenn man die Zoll- und Steuerverwaltung an Preußen überträge. Als vor 2 Jahren die Directivbehörde in Hannover errichtet worden sei, da habe Preußen uns angeboten, unsere Verwaltung durch diese Behörde mitführen zu wollen, wobei es auf den bisherigen Beitrag Oldenburgs zu der Zollverwaltung, der 2000 Thlr. betragen habe, verzichtet habe. Er meine, daß Preußen auch jetzt noch, im Interesse einer einheitlichen Verwaltung, vielleicht auch sonst aus politischen Gründen dazu bereit sein werde, unsere Verwaltung durch die Provinzialsteuerdirection zu Hannover mitzuführen. Er wisse nun nicht, ob es sich empfehle, unsere gesammte Zoll- und Steuerverwaltung zu übertragen oder ob man sich bloß mit einer gemeinsamen Directivbehörde begnügen solle. Jedenfalls sei es im finanziellen Interesse unseres Landes gerathen, daß die Staatsregierung darüber Verhandlungen mit Preußen anknüpfe. Deshalb wolle er den Antrag stellen:

der Landtag beschließe:

Großherzogliche Staatsregierung ist dringend zu ersuchen, die Uebertragung der Oldenburgischen Zoll- und Steuerverwaltung an Preußen zu veranlassen, wenn sich durch diese Uebertragung finanzielle Vortheile für das Herzogthum sollten ermöglichen lassen.

Der Antrag ist schriftlich unterstützt von den Abgeordneten Huchting, Selkmann I., Rüdebusch, Niebour, Oetken II., Abels, Oetken I., Stuckenborg, Schildt, Eilks, Janssen, Ramien und Schrimper.

Regierungscommissar **Ruhstrat:** Er müsse bezweifeln, daß durch eine Uebertragung der Zollverwaltung an Preußen Ersparnisse erzielt werden könnten. Als vor zwei Jahren darüber verhandelt worden sei, unsere Direction mit der Steuerdirection in Hannover zu vereinigen, hätte Oldenburg einen Rath stellen sollen; der Beitrag von 2000 Thlr. hätte allerdings wegfallen sollen. Unsere Zolldirection würde in einem solchen Falle allerdings eingegangen und dadurch würden vielleicht im Ganzen 3- oder 4000 Thlr. erspart worden sein. Er wolle aber doch auf einen Punkt aufmerksam machen, der hier von wesentlicher Bedeutung sei. In Preußen seien die Gehalte der Zoll- und Steuerbeamten viel höher, als bei uns. Preußen würde daher unsere Zollverwaltung wol nur unter der Bedingung übernehmen, daß wir dieselben Gehalte zahlten, wie in Hannover.

Wir zahlten jetzt an Gehalten nur das, was der Zollverein vergüte; Preußen aber habe die Gehalte über die Zollvereinssätze hinaus erhöht. Die Zoll- und Steueraufseher z. B. bekämen dort 40 Thlr. mehr als bei uns. Sollten wir diese höheren Gehalte zahlen, so würde das bei der großen Zahl der Beamten eine bedeutende Mehrausgabe nöthig machen. Dieser Weg möchte sich daher wol kaum empfehlen.

Außerdem aber müsse auch die natürliche Entwickelung der Dinge mit der Zeit dahin führen, daß der Bund selbst die gesammte Zollverwaltung übernehme. Das sei das allein Richtige.

Abg. **Ahlhorn:** Im Antrage sei ja ausdrücklich gesagt, daß man die Uebertragung nur dann vornehmen solle, wenn sich dadurch finanzielle Vortheile ermöglichen ließen. Wenn solche nicht zu erreichen seien, dann sei es ja auch nicht nöthig, Verhandlungen anzuknüpfen. Er glaube aber doch, daß Vortheile fürs Land daraus zu erwarten seien.

Als man die Zolldirection hier in Oldenburg errichtet habe, sei dies geschehen, um unsere Staatsregierung gegen Zudringlichkeiten und Uebergriffe Seitens Preußens in Schutz zu nehmen. Das sei der Grund gewesen. Wenn man jetzt Verhandlungen anknüpfe, so sei das ganz anders; dann habe Preußen Grund, uns entgegenzukommen. Er glaube, daß es nöthig sei, auch die kleinsten finanziellen Vortheile aufzusuchen. Daher müsse er den Antrag befürworten.

Abg. **Selkmann** II.: Man habe vom Regierungscommissar ja soeben gehört, daß der einzig mögliche Weg, die Uebertragung auf die Provinzialsteuerdirection zu Hannover, die Folge nach sich ziehen müsse, daß man dieselben Gehaltssätze, wie in Preußen, einführen müsse. Bildeten wir mit Hannover einen Zoll- und Steuerverwaltungsbezirk, so sei es nicht möglich, hier andere Gehalte zu zahlen, wie dort. Dann würden aber die Kosten der Gehaltserhöhungen die Ersparniß durch Aufhebung unserer Zolldirection weit übersteigen. — Einen anderen Weg aber als diesen wisse er nicht; auch sei ein solcher im Antrage nicht angedeutet. Der Antrag sei deshalb gegenstandslos geworden. Es sei bedenklich, Verhandlungen wegen Uebertragung der Steuerverwaltung anzuknüpfen, um dadurch Ersparnisse zu erzielen und dabei riskiren zu müssen, demnächst mehrere 1000 Thlr. mehr zu zahlen als bisher.

Abg. **Strackerjan** III.: Er sei auch gegen den Antrag, aber nicht aus den Gründen des Vorredners, sondern aus dem Grunde, den der Regierungscommissar zuletzt angedeutet habe. Er halte es für wünschenswerth, das die gesammte Verwaltung an den Bund übergehe, in dessen Casse die sämmtlichen Einnahmen flössen und der daher auch die Kosten für ihre Erhebung übernehmen müsse. Er befürchte, daß eine Vereinbarung mit Preußen einer solchen Entwickelung hinderlich sein würde. Man müsse sich daher hüten, dem natürlichen Entwickelungsgange solche Hindernisse in den Weg zu legen.

Bei der Abstimmung über den Antrag Tantzen ergiebt sich Stimmengleichheit und soll die Abstimmung am Schlusse der Sitzung wiederholt werden. Der Ausschußantrag Nro. 12 wird angenommen.

Im Antrage Nro. 13 beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle zur Erhöhung des Betriebsfonds der Landeskasse auf die Summe von 225,000 Thlr. seine Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wird angenommen.

Schließlich bemerkt noch der

Berichterstatter Abg. **Bartel:** Im Ausschusse sei ein Punkt übersehen. Es bedürften nämlich noch die Bemerkungen des Vorauschlags zu §. 77 a. und zu §. 172 a. der Genehmigung des Landtags. Dieselben beträfen die Bedingungen, unter welchen der Zuschuß zum Bau der Chaussee von Petershörne nach Neustadt bewilligt worden seien und die Vertheilung von Ersparungen unter die Grenzbeamten. Es sei vergessen worden, hierzu einen Antrag zu stellen und hole er ihn jetzt nach, indem er Namens des Ausschusses beantrage:

der Landtag wolle sich mit den dem modificirten Voranschlag unter 1 und 2 nachgefügten Bemerkungen einverstanden erklären.

Der Antrag wird angenommen.

7. Wahl eines Mitgliedes des ständigen Landtagsausschusses an Stelle des ausgetretenen Abg. Müller.

Die Wahl fällt auf den Abg. Tantzen mit 23 von 38 abgegebenen Stimmen. Die übrigen Stimmen vertheilen sich auf die Abgeordneten Bulling (13 Stimmen) und Huchting und Rüder (je 1 Stimme).

8. Bericht des Petitionsausschusses über die Petition von Töbelmann und Genossen zu Delmenhorst, betr. Verlegung der Binnenlinie des Grenzzollbezirks.

Präsident: Der Ausschußantrag habe wegen der Kürze der Zeit nicht vorher vertheilt werden können. Es sei daher darüber zu beschließen, ob trotzdem über denselben verhandelt werden solle. Wenn kein Widerspruch erhoben werde, werde er dies annehmen.

Es erfolgt kein Widerspruch.

Berichterstatter Abg. **Schrimper:** Die vorliegende Petition Delmenhorster Kaufleute enthalte, unter specieller Darlegung, wie belästigend für den gesammten Verkehr Delmenhorsts die jetzige Zollinie wirke, den Wunsch, daß die Binnenlinie des Grenzzollbezirks verlegt oder doch Erleichterungen in der Waarencontrolle eingeführt werden möchten.

Delmenhorst befinde sich in dieser Beziehung in derselben Lage, wie unser ganzer Grenzbezirk. Wie lästig für den Verkehr es sei, das brauche er nicht weiter vorzuführen. Delmenhorst habe insofern einige Erleichterungen erfahren, als einzelne Gattungen von Waaren, wie Manufacturwaaren, Taback 2c. der Controle entzogen worden seien. Man könne ihm noch weitere Erleichterungen wünschen; aber es sei bekannt, daß es nicht in der Macht weder der Staatsregierung noch des Landtages liege, zu bestimmen, wie die Grenzlinie laufen solle. Man könne daher hier weiter nichts thun, als die Petition der Staatsregierung mit dem Ersuchen um ihre Verwendung für die Wünsche der Delmenhorster bei dem Zollbundesrath zu übergeben. Der Ausschuß stelle daher auch den Antrag:

der Landtag beschließe:

die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem Ersuchen zu übergeben, dieselbe wolle sich für die Petenten dahin verwenden, daß ihre Wünsche bei Revision der Bestimmungen über den Grenzbezirk Berücksichtigung finden.

Regierungscommissar **Ruhstrat:** Die Belegenheit der Stadt Delmenhorst sei für den Schleichhandel nach Ansicht der Zollbeamten eine sehr günstige. Es werde daher schwer zu erreichen sein, daß der Grenzdistrict anders gelegt werde. Die Zolllinie sei freilich seit 1854 etwas weiter hinausgelegt und einige Bremische Bezirke in dieselbe eingeschlossen worden. Dennoch werde der Zollbundesrath mit Rücksicht auf die Belegenheit der Stadt Delmenhorst schwerlich eingehen auf die fragliche Verlegung der Binnenlinie des Grenzzolldistricts.

Abg. **Luerssen:** Die Stadt Delmenhorst liege in der Binnenlinie. Daß sie eine besonders günstige Lage in Beziehung auf den Schleichhandel habe, sei nicht der Fall. Früher möge dort wol in größerem Maaße Schmuggel getrieben worden sein, aber seit der Reduction des Tarifs sei das viel geringer geworden. Es lohne sich jetzt auch gar nicht mehr der Mühe, zu schmuggeln. Das Einzige wäre etwa noch Zucker. Aber auch das sei von keiner Bedeutung mehr, weil dieser jetzt auch im Inlande produzirt werde. Was den Schleichhandel anbelange, so müsse man weiter ins Binnenland gehen, wo mehr Schleichhandel getrieben werde als in Delmenhorst. Er wolle jedoch keine Orte namhaft machen.

Er bitte dringend, den Antrag anzunehmen.

Der Antrag wird angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Lehrers Johanning zu Bakum, betr. den Art. 65 des Schulgesetzes.

Berichterstatter Abg. **von Schrenck:** Nach Art. 65 des Schulgesetzes solle der Organisten- und Küsterdienst mit dem Schullehrerdienste verbunden werden, soweit die zuständige Behörde dies nicht für unzweckmäßig halte. Seien die Dienste so mit einander verbunden, so sollten bei der Untersuchung, ob das Einkommen der Lehrerstelle den im Art. 37 bestimmten Mindestbetrag erreiche, die Einkünfte des Lehrers aus dem mit dem Lehrerdienst verbundenen Küster- und Organistendienste in soweit in Anschlag gebracht werden, als dieselben in Pfarrorten mehr als 80 Thlr. und an andern Orten mehr als 25 Thlr. betrügen, mit andern Worten: die Vergütung des Lehrers für diese Dienste ermäßigten sich in der Regel auf 80 resp. 25 Thaler zu Gunsten der Schulcasse. Die Petition suche nun auszuführen, daß diese Summen nicht eine entsprechende Vergütung für die Mühwaltung des Lehrers seien. Besonders sei dies nicht der Fall in katholischen Orten, wo mehrere Geistliche seien und der Lehrer an Sonn- und Festtagen den ganzen Tag von Morgens 4 Uhr an von diesem Dienste in Anspruch genommen werde. Auch fielen demselben noch nebenher viele Arbeiten zu, so z. B. Begleitung bei Krankenbesuchen u. dgl. Das Petitum gehe nun dahin, der Landtag möge dahin wirken, daß die Einkünfte des Küster- und Organistendienstes den katholischen Lehrern nur dann auf ihr Diensteinkommen anzurechnen seien, wenn sie mehr als 100 resp. 45 Thlr. betrügen.

Der Ausschuß sei zu der Ansicht gelangt, daß diese Ausführungen nicht ohne Weiteres als ungerechtfertigt angesehen werden könnten. Es liege manches Wahre darin. Er habe sich aber nicht veranlaßt finden können, sachlich darauf einzugehen, da das zunächst der Regierung überlassen werden müsse.

Der Ausschuß stelle daher den Antrag:

der Landtag wolle die Petition zur etwaigen Berücksichtigung der Großherzoglichen Staatsregierung übergeben.

Der Antrag wird angenommen.

Schließlich wird sodann die Abstimmung über den vom Abg. Tantzen gestellten Antrag wegen Uebertragung der Zoll- und Steuerverwaltung an Preußen wiederholt und derselbe nunmehr abgelehnt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nach einer kurzen Pause erscheint der Ministerpräsident

von Rössing und verliest behufs Schließung des Landtags folgende Schlußrede:

Meine Herren!

Von Seiten Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge bin ich mit dem Auftrage beehrt worden, den gegenwärtig versammelten Landtag, nachdem derselbe seine Geschäfte beendet hat, in Höchstihrem Namen zu schließen.

Der Zweck Ihrer Berufung ist im Wesentlichen erreicht worden. Der Staatshaushalt ist auf der Grundlage der bestehenden Verhältnisse geregelt, neue Einnahmequellen sind eröffnet und verschiedene Ersparungen möglich geworden, ohne der Förderung der materiellen Interessen allzusehr Abbruch zu thun.

Ueber die Ihnen vorgelegte anweitige Organisation der Verwaltung, auf welche die Regierung Sr. Königl. Hoheit sowol wegen der damit verbundenen erheblichen Ersparnisse, wie auch im Interesse der Einheit und Raschheit des Verfahrens großen Werth legte, ist noch im letzten Stadium Ihrer Verhandlungen ein Einverständniß erzielt worden. Auch auf anderen Gebieten ist eine Reihe nicht unwichtiger und eingreifender Gesetze zu Stande gekommen, die hoffentlich zum Segen des Landes gereichen werden.

Se. Königl. Hoheit danken Ihnen, meine Herren! für die Bereitwilligkeit, mit der Sie sich zur ungünstigen Jahreszeit einer andauernden Thätigkeit auf dem Landtage hingegeben haben.

Im Namen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs erkläre ich den gegenwärtig versammelten Landtag für geschlossen!

Mit einem dreimaligen Hoch auf Se. Königl. Hoheit den Großherzog, welches der Präsident ausbrachte und in welches die Versammlung lebhaft einstimmte, wurde sodann die Sitzung Abends $7\frac{1}{2}$ Uhr beschlossen.

Der Berichterstatter:

Bunnemann.